Stanford University Libraries
3 6105 121 122 324

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

Eingetragen in das
Bücherverzeichnis der
Hauptbücherei der
Regierung Stettin
unter Tit. XXIII Nr. 85

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

Eingetragen in das
Bücherverzeichnis der
Hauptbücherei der
Regierung Stettin
unter Tit. XXIII Nr. 85

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

Eingetragen in das
Bücherverzeichnis der
Hauptbücherei der
Regierung Stettin
unter Tit. XXIII nr. 85

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

Eingetragen in das
Bücherverzeichnis der
Hauptbücherei der
Regierung Stettin
unter Tit. XXIII Nr. 85

Digitized by Google

Digitized by Google

187

Archiv

der

politiſchen Oekonomie

und

Polizeiwiſſenſchaft,

herausgegeben

in Verbindung mit Hofrath **Hermann** in München, Profeſſor **v. Mohl** in Tübingen, Staatsrath **Nebenius**, Miniſterialdirektor **Regenauer** und Miniſterialrath **Vogelmann** in Karlsruhe

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

Geh. Hofrath und Profeſſor in Heidelberg, Ritter des Zähringer Löwen-Ordens.

und

Dr. Georg Hanſſen,

Profeſſor in Leipzig.

Neue Folge. Erſter Band.

(Der ganzen Reihe ſechſter Band.)

Heidelberg, 1843.

Akademiſche Verlagshandlung von C. F. **Winter.**

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
STACKS
APR 22 1971
HB5
A7
N.S. V.1
1843

Digitized by Google

Inhalt

des 1ſten Bandes der neuen Folge
(des 6ten Bandes der ganzen Reihe).

Erſtes Heft.

Seite

I. Abhandlungen.

Rivet, über außerehelichen Geburten, insbeſondere in Baiern. 1

Roſcher, über den Luxus 48

Kolb, über die Theilbarkeit des Grundeigenthums 84

Rau, Beiträge zur Lehre von der Verkleinerung der Landgüter. 116

II. Beurtheilung neuer Schriften.

Condy Raguet, traité des banques et de la circulation, von Theodor Fix 123

Zweites und drittes Heft.

I. Abhandlungen.

Hanſſen, das Zollweſen der Herzogthümer Schleswig und Holſtein. II. Mit einer volkswirthſchaftlichen Skizze des Landes. 141

Kohlſchütter, über landſchaftliche Creditſyſteme mit beſonderer Beziehung auf das Königreich Sachſen 210

Niebuhr, die Sparcaſſen in der preußiſchen Provinz Sachſen 237

einlig, über Erfindungspatente 247

Digitized by Google

Seite

II. Beurtheilung neuer Schriften.

Hoffmann, die Domanialverwaltung des württembergiſchen Staats, von W. v. Schmidlin 269

Handloom-weavers. Report of the Commissioners, von Rau . 275

Oſiander, über den Handelsverkehr der Völker, von Koſegarten 286

Blom, das Königreich Norwegen, von Hanſſen 303

Mayer, über den Eingangszoll auf ausländiſches Roh- und Stabeiſen, von demſelben 334

Heeren, über die Induſtrie des Königreiches Belgien, von demſelben 351

III. Verſchiedenes.

Schumacher, die neue Steuerverordnung für die Mecklenburgiſch-Schwerinſchen Domänen 360

Derſelbe, der mecklenburgiſch-patriotiſche Verein 364

Rau, über die Geldpreiſe im Mittelalter 367

Derſelbe, über das Zehntweſen im britiſchen Staate . . . 370

Digitized by Google

Ueber die außerehelichen Geburten, insbeſondere in Baiern,

von

Regierungsrath **F. Rivet** in Baireuth.

I. Das Verhältniß der in einem Lande jährlich außer der Ehe gebornen zu den ehelichen Kindern verdient eine genaue Erhebung, und die Umſtände, welche dieſes Verhältniß beſtimmen, werden von einer Regierung, der das Wohl ihrer Unterthanen nicht gleichgültig iſt, mit Recht in ernſte Erwägung gezogen.

Das Wohl der Menſchen iſt weſentlich abhängig von ihrer, die ſinnlichen Triebe beherrſchenden Sittlichkeit. Daher ſollte überall der Trieb zur Fortpflanzung des Geſchlechts, der ſittlichen Idee untergeordnet, nur in der Ehe befriedigt werden, welche mit dem an ſie geknüpften Familienleben die Quelle des reinſten Glücks für die verbundenen Gatten, und zugleich die Bedingung der guten Erziehung der Kinder bildet.

Auch abgeſehen von den Rückſichten auf das Wohl der Staatsangehörigen, ſind die Regierungen ſchon im Intereſſe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit veranlaßt, den Urſachen, welche das Verhältniß der außerehelichen zu den ehelichen Geburten beſtimmen, die erforderliche Aufmerkſamkeit zu widmen, und jene auf jede thunliche Weiſe zu beſchränken. Denn die außereheliche Geburt haftet wie ein Fluch am Menſchen. Wenn das außer der Ehe erzeugte Kind den verbrecheriſchen Verſuchen der Vernichtung der Leibesfrucht widerſteht, wenn es nicht ausgeſetzt, oder ins Findelhaus gebracht wird, ſo wird doch ſein Eintritt ins Leben nicht freudig begrüßt; ſein Daſein bleibt ein Unglück, eine Laſt, ein wandernder Vorwurf für die Mutter. Es entbehrt der zärtlichen Liebe, die andern Kindern die Thränen wegküßt, ſie beſchwichtigt, ſie erheitert; es kennt nicht die frohe Kinderzeit, die freundliche Nachſicht, die geſchwiſterliche Anhäng-

Digitized by Google

lichkeit, die ernſtere väterliche Leitung. Daß der Tod es bald hinwegnehmen möge, bleibt die einzige Hoffnung der Mutter. Ohnehin iſt ſein frühes Hinwelken nur zu oft Folge der Verwahrloſung, der Entbehrung, des Mangels. Widerſteht das Kind allen den nachtheiligen Einwirkungen, und wächſt es heran, ſo verliert es, keines Menſchen Stolz und Freude, von ſeinen Altersgenoſſen verachtet, wegen der Makel ſeiner Geburt überall zurückgeſtoßen, wie es zu denken anfängt, alle Harmloſigkeit der Jugend. Durch keine oder nur ſchwache Familienbande an die Geſellſchaft geknüpft, ohne liebevolle Leitung und Erziehung, erſticken die edleren Eigenſchaften im Keime, ſein Gemüth verſchließt und verhärtet ſich, die Sinnlichkeit gewinnt bald die Oberhand, und der junge Menſch tritt der Geſellſchaft, die ihn ausgeſtoßen, feindlich entgegen, und gefährdet durch Verbrechen die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit.

Die Criminalſtatiſtik könnte darthun, wie die außereheliche Geburt nur zu häufig die Grundlage des Verderbens geweſen iſt *).

II. Die zahlreichen außerehelichen Geburten in Baiern ſind in den letzten Jahren in öffentlichen Blättern, von Statiſtikern und in der Ständeverſammlung wiederholt beſprochen, die Verhältniſſe, welche ſie herbeigeführt, und die Mittel, dieſem Mißſtande abzuhelfen, erwogen worden. Wir werden das Verhältniß der außerehelichen zu den ehelichen Geburten Baierns nach den einzelnen Kreiſen feſtſtellen, daſſelbe mit dem anderer Länder vergleichen, und durch die auf dieſem Wege ermittelten Reſultate über die Frage Licht zu verbreiten ſuchen, woher die häufigen außerehelichen Geburten, und wie die legitimen Geburten befördert werden können.

III. Aus dem vorigen Jahrhundert und aus dem erſten Viertheil des laufenden finden ſich nur fragmentariſche Notizen über jenes Verhältniß an einzelnen Orten. Vollſtändige Nachrichten beſitzen wir erſt vom Jahre $18\frac{24}{25}$ an bis zum Jahre $18\frac{34}{35}$. Für dieſe 11 jährige Periode geben wir dieſelben in der angehängten Ueberſicht **) (Beil. 1).

Mit Rückſicht auf die in der folgenden Tabelle beigefügten Be-

---

*) Die Conflikte der Intereſſen und Anſichten in Beziehung auf das Heimathweſen ſ. deutſche Vierteljahrsſchrift Stück 10. S. 290 folg. Ch. Bernoulli Populationiſtik I. 131.

**) Seit dem Jahre $18\frac{37}{38}$ iſt zwar an die Stelle der bis dahin beſtandenen eine neue Kreiseintheilung getreten; die ſtatiſtiſchen Ergebniſſe beziehen ſich aber alle auf jene, und ſind dieſer nicht angepaßt worden.

Digitized by Google

völkerung des Jahrs $18^{29}/_{30}$, des mittleren der 11 jährigen Periode ergiebt ſich nach dem Durchſchnitt obiger Ueberſicht der Geburten, daß eine außereheliche Geburt trifft

im	auf eheliche Geburten.	auf Einwohner.	Volksmenge $18^{29}/_{30}$.
Iſarkreiſe	3,11	126,23	593,664
Unterdonaukreiſe	2,84	120,66	429,329
Regenkreiſe	3,36	126,72	425,642
Oberdonaukreiſe	5,77	186,48	511,471
Rezatkreiſe	3,30	125,31	541,479
Obermainkreiſe	2,69	107,30	537,873
Untermainkreiſe	5,06	186,91	556,444
Rheinkreiſe	9,10	264,82	537,858
im Durchſchnitt	3,98	144,01	4·133,760

Werden die Kreiſe nach der Zahl der auf eine außereheliche Geburt treffenden Einwohner geordnet, und wird bei jedem die Zahl der auf eine Geburt, einen Sterbfall, eine Trauung treffenden Einwohner, die Zahl der auf eine Ehe treffenden Kinder, und die Dichtigkeit der Bevölkerung bemerkt, ſo ergiebt ſich die Tabelle (Beil. 2).

Vergleicht man die ehelichen und außerehelichen Geburten der Jahre $18^{24}/_{29}$ mit jenen der Jahre $18^{30}/_{33}$, dann mit der Bevölkerung der reſpectiven Mitteljahre $18^{26}/_{27}$ und $18^{32}/_{33}$, nach Beil. 3, ſo ergiebt ſich, daß die außerehelichen Geburten in einem fortwährenden Steigen begriffen ſind, und der Anwachs derſelben in den fünf letzten gegen die fünf erſten Jahre beträgt im Verhältniß zu

im	den ehelichen Geburten.	der Bevölkerung.
	p. c.	p. c.
Iſarkreiſe	17,53	14,67
Unterdonaukreiſe	1,82	1,29
Regenkreiſe	9,57	11,49
Oberdonaukreiſe	28,84	9,70
Rezatkreiſe	1,54	5,59
Obermainkreiſe		0,33
Untermainkreiſe	5,69	8,38

daß der Obermainkreis eine Beſſerung zeigt von

	0,73	
der Rheinkreis	19,21	8,68

nur daß im ganzen Königreiche eine Verſchlimmerung eingetreten von

	3,60	5,71

Digitized by Google

IV. Stellt man endlich (Beilage 4.) die ſtatiſtiſchen Verhältniſſe Baierns mit jenen anderer Länder zuſammen, ſo ergiebt ſich, daß unter den verglichenen Ländern nur in Oeſterreich unter der Ens und in Steyermark die Zahl der außerehelichen Kinder verhältnißmäßig größer, in allen anderen aber geringer ſich darſtellt, als in Baiern, und daß ſie in manchen Ländern nur $1/3$, $1/5$, $1/6$ der baieriſchen ausmacht.

V. Es iſt hienach wohl erklärlich, wenn unter ſolchen Verhältniſſen die außerehelichen Geburten in Baiern öffentlich beſprochen worden ſind, und wenn von Seite ſämmtlicher katholiſchen und proteſtantiſchen geiſtlichen Abgeordneten der letzten Ständeverſammlung auf dieſes bedenkliche Verhältniß durch eine Eingabe aufmerkſam gemacht wurde, damit den furchtbaren Folgen der ſteigenden Entſittlichung nachdrücklich begegnet werden möge, zu welchem Behufe auch früher ſchon kirchliche Maaßregeln verſucht worden ſind.

Fragt man nun, woher kommen nun aber dieſe auffallend häufigen außerehelichen Geburten in Baiern, welches iſt die eigentliche Urſache dieſes Uebelſtandes? ſo antworten die Statiſtiker:

„Ohne Zweifel ſei die große Unſittlichkeit die Quelle dieſer Er„ſcheinung. Anſtatt den Trieb der Fortpflanzung auf der von der „chriſtlichen Religion vorgeſchriebenen Grundlage auszuüben, ſtoße „man in Baiern das Glück, welches ein Hausſtand mit dem Familien„leben gewähre, von ſich, fliehe die Ehe, oder breche ſie und ſchüttle „das lockere Band ab, um in wilder Leidenſchaft der Unkeuſchheit „zu fröhnen. Anderswo finde man, daß in den Städten weit mehr „außereheliche Kinder geboren würden, als auf dem Lande, in den „größeren Städten ungleich mehr, als in den kleinen. Nur in „Baiern finde ſich ein geringerer Unterſchied zwiſchen Stadt und Land, „als irgendwo, indem hier ſelbſt auf dem platten Lande mehr Kin„der außer der Ehe erzeugt würden, als in den verrufenſten größten „Städten. Selbſt in den Landgerichtsbezirken, die keine einzige be„trächtliche Stadt beſäßen, würden verhältnißmäßig weit mehr außer„eheliche Kinder geboren, als in Paris.“

„Ganz anders verhalte es ſich in Norddeutſchland, wo nur der „15te Theil der Neugeborenen außer der Ehe gezeugt werde, und „in Frankreich, deſſen Bewohner ungeachtet des lebhaften Tempera„ments, des feuerigern Bluts, der größeren Anregung eines milden „Climas, der Lebensweiſe, der Nahrungsmittel und Weine noch mehr „Gefühl für Sittlichkeit beſäßen.“

„In der Hauptſtadt Baierns erreiche die Ausſchweifung den „höchſten Grad. Da komme die Zahl der außerehelich Gebornen den

Digitized by Google

„ehelichen gleich, und überſteige ſie ſelbſt öfter, wie namentlich im „erſten Viertel des Jahres 1839, wo 212 eheliche und 221 außer-„eheliche Geburten*) vorgekommen. Und bei ſolcher Unſittlichkeit „würden noch dazu viele Kinder als eheliche getauft, die es nicht „ſeien**). Berlin habe auf je 100,000 Einw. 565, Paris 1095, „und München 1756 außereheliche Kinder. In München würden „aber auch jährlich nicht weniger als 290 Ehen gerichtlich getrennt.***) „Nach allem dieſem ſei offenbar die relative Zahl der außerehelichen „Geburten der Maaßſtab zur Beurtheilung der Unſittlichkeit, und dieſe „verhalte ſich daher in Berlin, Paris und München = 5⅔ : 11 : 17½. „Die ſchauerliche Menge der außerehelichen Geburten in Baiern „habe alſo keine andere Urſache, als die geſchlechtliche Verſunkenheit „die craſſe Unmoralität des Volks.“

VI. Bei dieſen Behauptungen der Statiſtiker iſt wahr die auffallend große und ſteigende Zahl der außer der Ehe erzeugten Kinder, wahr, daß jede außereheliche Geburt die Folge einer unſittlichen tadelnswerthen Handlung, unwahr dagegen iſt, daß obige Erſcheinung lediglich Folge der Eheſchen, der Unſittlichkeit, oder, wie die geiſtlichen Abgeordneten zur Ständeverſammlung ſich ausgedrückt haben, des Mangels an wahrer Religioſität, der vernachläßigten Kinder-Erziehung, der geringen Beaufſichtigung der Dienſtboten, der zügelloſen Lectüre, der Störung und Entheiligung des Sonntags ſei, wenn wir gleich zugeben müſſen, daß dieſe Umſtände, ver-

---

*) Es ſind in dieſem Zeitraum nicht 433, ſondern 609 Kinder, darunter 322 eheliche und 287 außereheliche geboren worden, von welchen letztern nur 95 der Stadt ſelbſt angehörten, die übrigen 192 aber auswärtigen Polizei-Bezirken, weil viele Gefallene aus der Nähe und Ferne in der großen Gebär-Anſtalt der Hauptſtadt, bei Hebammen und in Privatwohnungen bei ihrer herannahenden Entbindung Pflege und Hülſe ſuchen. Von den 287 außerehelichen Geburten erfolgten 84 bei Hebammen, 61 in der Gebär-Anſtalt, 182 in Privathäuſern.

**) Eine offenbare Unwahrheit!

***) In München ſind in den 6 Jahren 1830 — 35 2124, ſohin im Durchſchnitt jährlich 354 Paare getraut worden. Würden jährlich 290 Ehen gerichtlich getrennt, ſo müßten auf 100 getraute Paare 82 Geſchiedene kommen. Die Uebertreibung iſt augenſcheinlich. In der ganzen Erzdiöceſe München-Freiſing mit einer Seelenzahl von 478,340 Seelen ſind in den 6 Jahren nur 233 Paare auf mehr oder weniger Jahre oder auf Lebenszeit. in München aber nur 136, alſo im Durchſchnitt jährlich 23 getrennt worden, und die größte Zahl der in einem Jahre Geſchiedenen beträgt 30; im Jahre 1838 waren deren nur 7.

Digitized by Google

bunden mit andern, z. B. den zahlreichen — ehemals auf einen Tag im Jahr beſchränkten — Kirchweihen, der vielen Tanzbeluſtigungen auf dem Lande, der ſogenannten Freinächte ꝛc. zur Verſchlimmerung des Uebels das ihrige beigetragen haben, und daß die Belebung des religiöſen Elements zu deſſen Hebung weſentlich mitwirken kann.

Die relative Zahl der außerehelichen Kinder iſt nicht das Maaß der Sittlichkeit: noch giebt es, wie Scheffner*) bemerkt, kein Inſtrument für die Sittenmeſſung. Die Liſten der außerehelichen Geburten, die ſogenannten Moralitätsliſten der Volkstugend, geben kein Reſultat. Es folgt ganz und gar nicht, daß von zwei gleich zahlreichen Nationen diejenige die moraliſch beſſere iſt, wo weniger außereheliche Kinder geboren werden, und wie die Abnahme der außerehelichen Geburten eine Wirkung der Zunahme des ſittlichen Verderbens ſein kann, ſo kann auch die Zunahme der außerehelichen Geburten mit dem Steigen des ſittlichen Werths eines Volkes zuſammentreffen.

Ohnehin könnte der geſunde Menſchenverſtand hiebei nicht einzig mit einer Liſte von Laſtern ausreichen: er müßte auch eine Liſte von Tugenden verlangen. Dieſe Liſte iſt aber nur in der Canzlei des Himmels zu haben, denn die Tugend entzieht ſich, wie das Laſter, dem Auge der Welt, und mit ungleich glücklicherem Erfolge, weil der ſtille Schoß der Familie ihr Hauptſitz iſt, und Niemand die guten, edlen Handlungen, die Geſundheit und Leben aufreibenden Opfer wird zählen wollen, die dort willig dargebracht werden.**)

Zum Beleg dieſer Sätze dürfte Nachſtehendes dienen: Im Anfang der 2ten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nahmen die außerehelichen Geburten und die Zahl der Ausgeſetzten, der Findelkinder in Paris ab, weil die Unſittlichkeit zunahm und die Weiber um ſo weniger und ſeltener gebären, je mehr ſie ſich proſtituiren. Es iſt wohl zu unterſcheiden zwiſchen erzeugten und gebornen außerehelichen Kindern. Darf man da, wo wenige von jenen geboren, viele vorzeitig abgetrieben werden, auf größere Unſchuld und Moralität ſchließen? Dieſer Schluß würde gleich unrichtig ſein, wo man es als ungefährlicher vorzieht, oder gar für unſchuldiger hält, verbotenen Umgang mit verheuratheten Frauen, als mit Mädchen zu pflegen,

*) Gedanken und Meinungen über Manches im Dienſt. I. 32.

**) Lueder, Kritik der Statiſtik und Politik. 97 flg. deſſ. kritiſche Geſchichte der Statiſtik 682 flg.

Digitized by Google

die außerehelichen Kinder alſo in der Ehe geboren werden, und das Geſetz ihnen einen Vater gibt, der für ſie ſorgen muß.*) Wenn bei einem kräftigen, geſunden, wohlgenährten Volk, deſſen Ehen ſehr fruchtbar ſind, auch die geſchlechtlichen Fehltritte die Bevölkerung in größerem Maaße vermehren, ein anderes Volk dagegen durch frühe Verdorbenheit geſchwächt und unfruchtbar gemacht, nur ſeltene außereheliche Geburten zählt, iſt dieſes darum ſittlicher wie jenes? Wo ledige Männer und Wittwer vorzugsweiſe ledige Mädchen, ſelten Wittwen zu heurathen pflegen, **) daher die Zahl der durch die Wiederverehelichung der Wittwer ausgeſchloſſenen ledigen Frauensperſonen, und darum die Zahl der außerehelichen Kinder geringer iſt, als anderswo, zeigt dieſes eine höhere ſittliche Würde des Volkes an?

Unter den außerehelichen Geburten wird ein Theil durch nachfolgende Verehelichung der Eltern legitimirt, erſcheint lediglich als anticipirter Eheſegen, und darf durchaus nicht mit dem andern Theile verwechſelt werden.***) Wo die Eltern ihre ländlichen Beſitzungen mit ihren Kindern ſo lange bewirthſchaften, als ihre Kräfte es nur immer geſtatten und ſolche den Söhnen erſt abtreten, wenn ſie durch Alter und Kränklichkeit genöthigt ſind, die Söhne aber vor der Anſäßigmachung ſich nicht verehelichen dürfen, da kommen, wie namentlich in den ſüdbaieriſchen Gebirgsgegenden, häufige Verbindungen zwiſchen jungen Leuten beiderlei Geſchlechts mit ihren Folgen vor, die auf gegenſeitiger Treue der ſich als künftige Gatten Betrachtenden beruhen, welche, wenn der Tod oder der faſt unerhörte Fall der Untreue dieſelben nicht trennt, immer durch die nachfolgende Trauung ſanctionirt werden. Die Kinder bleiben einſtweilen in der

---

*) Fr. von Raumer Italien I, 201 flg.

**) Nach J. Springer's Statiſtik des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates I. 164 trafen im Durchſchnitt der Jahre 1828—34 auf 1000 Trauungen

im Süden:	im Norden:	
808	707,	wo beide Theile ledig,
66	73,	wo beide Theile verwittibt,
126	220,	wo ein Theil ledig, der andere verwittibt

geweſen, und im Süden iſt erſt das 30ſte Kind ein uneheliches, in der Lombardei das 32ſte, im Venetianiſchen das 42ſte.

***) Nach A. J. W. Heuniſch, Die natürlichen Kinder im Grosh. Baden. 1840. S. 9. werden im Grosherzogthum Oldenburg von 804 außerehelichen Kindern nicht weniger als 387 oder $48,^{13}$ p. c. durch nachgefolgte Ehe legitimirt.

Digitized by Google

Familie der Mutter, und werden wie deren Geſchwiſter darin verpflegt und erzogen. *)

Wie dieſe ſind die Kinder aus jenen concubinariſchen Verbindungen, ſogenannten natürlichen Ehen zu unterſcheiden, welche nicht Folge der Liederlichkeit, ſondern der Eheerſchwerungen ſind, in denen die Verbundenen in Liebe und Treue beharren, ihre Kinder nach Kräften wohl erziehen, und nichts vermiſſen laſſen, als die obrigkeitliche Erlaubniß und die kirchliche Weihe. Dieſer Fall findet z. B. häufig unter den deutſchen und ſchweizeriſchen Fabrikarbeitern des oberrheiniſchen Departements ſtatt, welche ohne Zuſtimmung ihrer Regierungen ſich nicht verehelichen dürfen, ſolche wegen Dürftigkeit nicht nachſuchen und erhalten, auch die dadurch veranlaßten Koſten nicht beſtreiten können. **) In Mühlhauſen ſind viele ſolcher Verbindungen, die ganz vorwurfsfrei wären, wenn ihnen nicht die bürgerliche und kirchliche Sanction fehlte, daher auch dort von 1396 in den Jahren 1823—30 gebornen außerehelichen Kindern 834, mithin volle 60% von beiden Eltern, und blos 562 nur von den Müttern anerkannt worden ſind.***) Wo ein großer Theil der außerehelich Gebornen Folge ſolcher bleibenden Verbindungen und anticipirten Ehen ſind, und durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, unterſcheiden ſie ſich von den Früchten der Ausſchweifung häufig durch eine geringe Zahl der Todgeburten, welche hie und da ſelbſt jene bei den ehelichen Kindern nicht erreicht. So z. B. traf in den Jahren 1830—36 eine Todgeburt auf

	eheliche Kinder	außereheliche Kinder
in Gräz	41,21	64,00 ****)
„ Laibach	30,92	31,32 *****)

während bei den außerehelichen Kindern im Allgemeinen die Todgeburten ungleich häufiger ſind, als bei den ehelichen, was zur Genüge zeigt, in welcher ungünſtigen Lage jene von der Zeugung an

*) A. A. Schmidl führt an, daß in Oberſteyermark das Heimfallrecht bezüglich der Bauerngüter auf die Zahl der außerehelichen Kinder von Einfluß ſei, indem die Bauern ſich ſchon verläufig die Gewißheit zu verſchaffen ſuchten, daß ihnen Leibeserben nicht fehlen würden.

**) H. A. Fregier über die gefährlichen Klaſſen der Bevölkerung in großen Städten 2c. a. d. Franz. von C. v. M. II. 109—114.

***) Villermé, tableau de l'état physique et moral des ouvriers etc. II. 282 flg.

****) A. A. Schmidl, das Herzogthum Steyermark 1839.

*****) derſ. das Königreich Illyrien. 1840.

ſich befinden, wenn nicht die Ehe oder ein derſelben ſich näherndes Verhältniß ſie ſchützt.

Das Verhältniß der außerehelichen zu den ehelichen Kindern wird übrigens noch von einer Menge von Umſtänden, unabhängig vom Willen der Menſchen, weſentlich modificirt. Wohlhabenheit und Dürftigkeit; leichter, reichlicher, ſicherer und hinwider ſchwieriger, geringer, ſtockender Erwerb und Verkehr, geringe Bedürfniſſe, wohlfeile Befriedigungsmittel und dagegen große Theure; Friede und Krieg, dieſe Wendepunkte ſittlicher Verhältniſſe u. a. Umſtände, deren Urſachen oft jenſeits des Oceans liegen, vermindern und vermehren die Zahl der außerehelich Gebornen. Die verſchiedene Beſchaffenheit der Wohnſitze und Wohnungen äußert ebenfalls ihren Einfluß. Wo viel Menſchen auf geringem Raum zuſammengedrängt, in ſteter Berührung ſtehen, wie in großen Städten, wo ferner bei iſolirter Lage der Ortſchaften und Gehöfte, ein längeres und engeres Zuſammenwohnen, namentlich zur Winterszeit in den Gebirgen, hinwider in der unbewachten Einſamkeit des Sennenlebens, bei der Sitte der Sonnabendbeſuche, welche in den Gebirgsgegenden ſo verbreitet iſt ꝛc., wird der Enthaltſamkeit nothwendig entgegengewirkt.

Einen höchſt bedeutenden Einfluß äußert der politiſche Zuſtand der Staatsangehörigen, der Geſetzgebung und Verwaltung, mit manchen Staatseinrichtungen; wir erwähnen nur der geſetzlichen Anordnungen über die Theilbarkeit oder Untheilbarkeit des Bodens; das gleiche Erbrecht der Kinder oder das Erſt- und Letztgeburtsrecht; die Freiheit oder Gebundenheit der Gewerbe, die Erleichterung oder Erſchwerung der Anſäßigmachung und Verehelichung ꝛc., ferner die Einrichtung des Heerweſens, je nachdem es große Schaaren von Männern in den beſten Jahren zur Eheloſigkeit verdammt oder nicht; die Geſetzgebung über die aus der außerehelichen Geſchlechtsgemeinſchaft hervorgehenden Rechte; die Findelhäuſer, gegründet in der menſchenfreundlichen Abſicht, dem Kindermorde zu begegnen, aber in ihrer Wirkung dieſen Zweck nicht erreichend, die außerehelichen Kinder vermehrend, und das Ausſetzen der ehelichen veranlaſſend*) u. a. m.

Wenn auch die Erſchlaffung der ſittlichen Grundſätze zur Vermehrung der außerehelichen Kinder beitragen kann, ſo läßt ſich doch nicht behaupten, daß ſie ausſchließend oder auch nur vorzugsweiſe die Wirkung der Sittenloſigkeit ſei. Es kann daher ein Volk von

*) R. v. Mohl (in einem der erſten Hefte der deutſchen Viertel-Jahrsſchrift.) F. v. Raumer a. a. O., I. 99. 201. 328. II. 402. 475. flg.

Digitized by Google

ſonſt ausgezeichneten Eigenſchaften, das von einfachen Sitten, gerade, offen, arglos, verträglich, gaſtfrei, wohlthätig, arbeitſam, nüchtern, tapfer, treu, religiös iſt, im Gefolge von Umſtänden von einer bedauernswerthen Zahl außerehelicher Kinder heimgeſucht ſein, und hinwider bei einem andern, welches ſich ſonſt durch wenig gute Eigenſchaften hervorthut, eine außereheliche Geburt ziemlich ſelten ſein.

VII. Die Zahl der jährlichen Geburten in einem Land iſt nichts Willkürliches, etwa nur von dem Grade der Bevölkerung, der geſchlechtlichen Neigung und Propagations-Fähigkeit Abhängiges, ſondern, abgeſehen von dem Einfluſſe der Geſetzgebung und Verwaltung, bedingt durch den wirthſchaftlichen Zuſtand und den Grad der Moralität der Einwohner. Je milder das Clima, je fruchtbarer der Boden, je getheilter das Grundeigenthum, je reicher die der Production gewidmete Capitalmaſſe iſt, je mehr die Mittel zur Erleichterung und Beſchleunigung der Arbeit und des Verkehrs in Anwendung gebracht, je gebildeter, thätiger und frugaler die Einwohner ſind, deſto häufiger werden deren Trauungen ſein, deſto früher die Ehen geſchloſſen, deſto mehr Kinder geboren werden, weil das Volk für den Unterhalt derſelben unter ſo günſtigen Umſtänden nicht beſorgt ſein kann, und umgekehrt deſto weniger.*) Je mehr Kinder und Erwachſene einem Volk jährlich durch den Tod entzogen werden, deſto mehr Mittel werden dadurch zur Befriedigung der Bedürfniſſe neu zugehender Bürger verfügbar, deſto mehr können deren geboren werden, und ſo umgekehrt. Die Umſtände, welche die Geburten begünſtigen, befördern, wie bereits bemerkt, auch die jährlich neu geſchloſſenen Ehen.

Welcher Theil der jährlich Neugebornen i n, welcher a u ß e r der Ehe geboren wird, dieſes beſtimmt nicht ſowohl der Grad der Hinneigung zum ehelichen Leben, welcher bei der großen Maſſe des Volkes unter gleichen Umſtänden überall gleich ſtark iſt, ſondern vielmehr die Hinderniſſe, welche Geſetzgebung und Verwaltung den Heurathen entgegenſtellen. Die eheliche Fruchtbarkeit ſteht, unter ſonſt gleichen Umſtänden, im umgekehrten Verhältniſſe mit den jähr-

*) Eine Vermehrung der Geburten über die verfügbaren Unterhaltsmittel iſt zwar keineswegs unmöglich, allein ſie kann nur eine vorübergehende ſein, weil Mangel und Noth die Kinder bald hinwegraffen, und der Schmerz, den das Hinwelken und der Verluſt der Kinder erzeugt, die Eltern zu größerer Vorſicht beſtimmt, und Andere entmuthigt, Verbindungen, welche ihnen und den Ihrigen eine ununterbrochene Reihe von Sorgen und Entbehrungen verheißen, früher zu ſchließen, als bis ſie ſo viel erworben haben, um der Zukunft ruhiger entgegen zu ſehen, ſpät geſchloſſene Ehen aber weniger fruchtbar ſind.

Digitized by Google

lichen Trauungen, und im geraden Verhältniß mit der Sterblichkeit. Je mehr Ehen geſchloſſen werden, um ſo weniger fruchtbar ſind ſie, je weniger Ehen, deſto größer iſt deren Kinderzahl. Je mehr Kinder der Tod jährlich hinwegrafft, deſto mehr können die Eltern ernähren, deſto eher werden die verlornen erſetzt werden, in ſofern nicht gleichzeitig auch die Zahl der neu geſchloſſenen Ehen zunimmt, und als Beſchränkung der Fruchtbarkeit wirkt. Die Sterbfälle vermindern ſich im Allgemeinen mit dem Fortſchreiten der Civiliſation, der Verbeſſerung des wirthſchaftlichen Zuſtandes der Völker. Die Zunahme der Volksdichtigkeit, als Wirkung beider, beſchränkt ſie mehr, als ſie dieſelbe ſteigert. Faſt überall ſteht einer ſtärkeren Mortalität eine vermehrte Zahl der Geburten zur Seite, und beide nehmen oft gleichmäßig mit einander zu und ab. Die Erklärung dieſer Erſcheinung liegt in dem bereits Geſagten. Die relative Größe der außerehelichen Geburten modificirt weſentlich die übrigen Momente, vorzugsweiſe aber die eheliche Fruchtbarkeit und die Sterblichkeit, weil der Unterhalt der außerehelichen Kinder die Mittel für den der ehelichen beſchränkt, und weil die Mortalität jener ungleich größer als dieſer iſt.*)

Dieſe Sätze werden anſchaulich, wenn die oben von 24 Ländern gelieferten ſtatiſtiſchen Daten und die Modifikation des einen Moments durch das andere näher ins Auge gefaßt werden. In Unteröſterreich ſteht bei ziemlich großer Volksdichtigkeit die Zahl der Geburten über dem Durchſchnitt, die Trauungen ſind ziemlich frequent; allein die Sterblichkeit wird in ihrer Größe nur von Galizien übertroffen, die eheliche Fruchtbarkeit iſt ſehr gering, und die außerehelichen Geburten ſind die häufigſten unter allen 24 Ländern. In Baiern, bei mittlerer relativer Bevölkerung, halten die Geburten die Sterbfälle, die eheliche Fruchtbarkeit ſich ungefähr in der Mitte, dagegen ſind die Ehen ſehr ſelten, die außerehelichen Geburten äußerſt häufig. Galizien mit geringer Volksdichtigkeit zeigt die meiſten Geburten, wenig außereheliche, ſehr häufige Trauungen, dagegen eine geringe eheliche Fruchtbarkeit und die meiſten Sterbfälle. Oberöſterreich dagegen bei geringer relativer Bevölkerung und einer mittleren Zahl von Sterbfällen hat die wenigſten Geburten, zahlreiche außereheliche, ſehr wenige Trauungen und eine ſehr geringe eheliche Fruchtbarkeit. Dalmatien zeigt eine äußerſt geringe Volksdichtigkeit, die ſeltenſten Sterbfälle, die wenigſten außerehelichen Geburten, hinwieder eine mittlere eheliche Fruchtbarkeit, wenig Trauungen und

*) Vergl. Chr. Bernoullis Bevölkerungs-Wiſſenſchaft I. 1840.

Digitized by Google

höchſt wenig Geburten. Oldenburg mit der ſpärlichſten Bevölkerung hat ſehr wenig Geburten, gleich wenig außereheliche, die zahlreichſten neu geſchloſſenen Ehen, und die geringſte eheliche Fruchtbarkeit. Kärnthen und Krain weiſen eine ſehr geringe relative Volkszahl, ſehr wenig Geburten, zahlreiche außereheliche Kinder, ſehr große eheliche Fruchtbarkeit und mittlere Sterbfälle. Tirol und Vorarlberg mit der geringſten Dichtigkeit der Bevölkerung haben ſehr wenig Geburten, ſehr ſeltene außereheliche, ſehr wenig Trauungen, dagegen auch ſeltene Sterbfälle und die größte eheliche Fruchtbarkeit. Unter den baieriſchen Kreiſen zeichnet der Rheinkreis ſich aus durch die größte relative Bevölkerung, die meiſten Geburten, die wenigſten außerehelichen, ſeltene Sterbfälle und die meiſten Trauungen; dafür ſteht die eheliche Fruchtbarkeit unter dem Durchſchnitt. Der Unterdonaukreis, mit geringer Volksdichtigkeit, den wenigſten Geburten, ſehr vielen außerehelichen Kindern, den ſeltenſten Trauungen, und einer mittleren ehelichen Fruchtbarkeit, zeigt wenig Sterbfälle. Bei mittlerer relativer Bevölkerung hat der Oberdonaukreis zahlreiche Geburten, nicht viel außereheliche, die größte eheliche Fruchtbarkeit, die wenigſten Sterbfälle, aber es werden da ziemlich ſelten neue Ehen geſchloſſen. Der Regenkreis, bei geringerer Dichtigkeit der Bevölkerung, weißt viele Geburten, darunter ſehr viele außer der Ehe, nicht häufige Trauungen, die meiſten Sterbfälle, eine ziemlich große eheliche Fruchtbarkeit nach. Der Rezatkreis, deſſen Bevölkerung ziemlich zuſammen gedrängt wohnt, hat wenig Geburten, viel außereheliche Kinder, die geringſte eheliche Fruchtbarkeit; die Ziffer der Trauungen und Sterbfälle überſteigt den Durchſchnitt. Der Obermainkreis mit einer unter dem Mittel ſtehenden Volksdichtigkeit bietet wenig Geburten, die meiſten außerehelichen, wenige Trauungen, eine ſehr geringe Fruchtbarkeit der Ehen, doch wenig Sterbfälle dar.

Auch hier zeigt ſich gleich den andern Ländern wie das eine Moment das andere mitbeſtimmt, und von ihm eine Einwirkung empfängt, ſo daß dem ungünſtigen hinwider günſtige zur Seite ſtehen.

VIII. Ueberall beſteht ein weſentlicher Zuſammenhang zwiſchen den jährlich geſchloſſenen Ehen und den außerehelichen Geburten, und zwar in der Art, daß dieſe abnehmen, wenn jene zunehmen und umgekehrt. Dieſes wird deutlich, wenn, um die localen Einwirkungen zu beſeitigen,*) immer eine Reihe von Ländern oder Kreiſen

*) Unteröſterreich z. B. hat die meiſten außerehelichen Geburten, und dennoch ſtehen die jährlichen Trauungen über dem Durchſchnitt; dieſes kommt daher, weil die

Digitized by Google

zuſammengefaßt, und der Durchſchnitt gezogen wird. Werden z. B. in obiger Ueberſicht je 8 Länder, wie ſie nach einander folgen, in dieſer Art behandelt, ſo ergibt ſich Folgendes:

	Es trifft auf Einwohner eine Trauung:	außereheliche Geburt:
Niederöſterreich — Böhmen	$137,^{82}$	$171,^{21}$
Heſſen — Galizien	$131,^{95}$	$267,^{04}$
Preußen — Dalmatien	$122,^{21}$	$652,^{02}$

Die außerehelichen Geburten nehmen alſo ab, wenn die jährlich geſchloſſenen Ehen zunehmen. Ein ähnliches Reſultat geben die 8 Kreiſe Baierns, wenn je 4 zuſammen fractionirt werden:

Obermain= — Iſarkreis	$157,^{79}$	$119,^{87}$
Regen= — Rheinkreis	$146,^{77}$	$191,^{11}$

Wenn man 2 Länder vergleicht, in welchen die Ziffer der Geburten, der ehelichen Fruchtbarkeit und der Sterbfälle einander faſt gleich kommen, ſo findet man dieſelbe Erſcheinung, z. B. in Würtemberg und dem öſterreichiſchen Küſtenlande. In dieſem trifft ſchon auf $124,^{20}$, dort erſt auf $158,^{07}$ Einwohner eine Trauung; dafür zählt Würtemberg ſchon auf $242,^{66}$ Einwohner jährlich eine außereheliche Geburt, das öſterreichiſche Küſtenland erſt auf $527,^{58}$; in Würtemberg ſind der neu geſchloſſenen Ehen nur ¼ weniger, und gleichwohl 2⅙ mal ſoviel außereheliche Geburten als im öſterreichiſchen Küſtenlande. Am anſchaulichſten wird der Nexus zwiſchen beiden Momenten, wenn man die einzelnen Amtsbezirke eines Landes zuſammen ſtellt und unter ſich vergleicht, wie nachſtehendes Beiſpiel vom Großherzogthum Baden zeigt, wo die Aemter, je nachdem darin auf 1000 Einwohner 0—6, 6—9, 9—12 außereheliche Geburten treffen, in 3 Klaſſen gereiht, Folgendes ergeben:

Klaſſen:	auf 1000 Einwohner jährlich: eheliche Geburten:	außereheliche Geburten:	getraute Paare:	auf 100 Geburten. außereheliche:	auf 100 eheliche Geburten. außereheliche:
I.	$33,^{9}$	$4,^{8}$	$8,^{22}$	$12,^{56}$	$14,^{16}$
II.	$30,^{9}$	$6,^{8}$	$7,^{82}$	$18,^{04}$	$22,^{01}$
III.	$25,^{4}$	$11,^{4}$	$7,^{79}$	$30,^{99}$	$44,^{88}$

---

einflußreiche Hauptſtadt Wien bei großem Aufwande, zahlreicher Staatsdienerſchaft und lebhafter Induſtrie und Gütervertheilung, die häusliche Niederlaſſung ſehr begünſtigt, hinwider der Ueberſchuß weiblicher Bevölkerung, die zahlreichen Unverehelichten, die Gebär= und Findelhäuſer (welche auch dem Landbewohner und andern Provinzen offen ſtehen) die außerehelichen Geburten vermehren.

Vergleicht man die II. Klaſſe mit der I., ſo ſtellt ſich nach Proc. dar:

$$-\,8,^{85}\quad+\,41,^{69}\quad-\,4,^{87}\quad+\,43,^{63}\quad+\,55,^{44}$$

und bei der Vergleichung der III. mit der I.:

$$-\,25,^{07}\quad+\,137,^{50}\quad-\,5,^{11}\quad+\,146,^{74}\quad+\,316,^{95}$$

IX. Wie durch Erſchwerung der Anſäſſigmachung und Verehelichung die außerehelichen Geburten vermehrt werden, ſo können dieſe durch Beſeitigung der Hinderniſſe jener beſchränkt werden. So handelten Preußen und Frankreich.

Preußen war durch den Krieg vom Jahre 1806 und ſeine Folgen ſchwer, wie es ſchien, rettungslos, darniedergebeugt, und hob ſich wenige Jahre darauf mit ungeahnter Kraft zu neuem Wohlſtand und Glücke. Seine Geſetzgebung erklärte die bis dahin in eine unveräußerliche Maſſe vereinigten Domänen verkäuflich, die Domanial-Gefälle ablösbar, den Domänen-Inſaſſen, die bis dahin kein Recht an den von ihnen bebauten Boden beſaßen, daher in einem die Thätigkeit lähmenden creditloſen Zuſtande ſich befanden, ward das volle, unbeſchränkte Eigenthum deſſelben unentgeldlich verliehen, die Erbunterthänigkeit, dieſer letzte Reſt der Sklaverei, vernichtet, die Theilung des Grundeigenthums und Miteigenthums, die Aufhebung der Lehen, Familienſtiftungen und Fideicomiſſe durch Familienbeſchlüſſe, die Vererbpachtung der Privatgüter, Lehen und Fideicomiſſe geſtattet, die Freiheit des Güterverkehrs, das unbeſchränkte Recht zum Erwerb von Grundeigenthum, die freie Wahl der Gewerbe, ohne Rückſicht auf den Stand des Beſitzers und Wählenden, die Zerſchlagung und Vereinigung der Bauerngüter, die freie Wahl des Wohnorts, der Auf- und Vorkauf, mit Ausnahme der Markttage erlaubt, das Vorkaufs- und Näherrecht ſehr beſchränkt, das Vorkaufsmonopol der Bäcker, Schlächter und Höcker aufgehoben, dem Volk die Befugniß, ſeine erſten Lebensmittel ſich ſelbſt zu bereiten, wiedergegeben, eine allgemeine Gewerbfreiheit eingeführt, und blos bei jenen Gewerben bei deren ungeſchicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbeſcholtenheit erfordern, der vorgängige Nachweis der nothwendigen Eigenſchaften vorbehalten. Indem durch dieſe und andere ähnliche Maaßregeln dem Erwerb und der Anſäßigmachung kräftiger Vorſchub geleiſtet wurde, geſtattete das allgemeine Landrecht allen Mannsperſonen, welche das 18te, allen Frauensperſonen, welche das 14te Lebensjahr erreicht haben, ohne alle Bevormundung von Seite des Staats oder der Gemeinden, die Verehelichung, für die blos die Zuſtimmung des Vaters reſp. der

Digitized by Google

Mutter oder der Großeltern, des Vormunds nöthig iſt, welche nur verſagt werden kann, wenn eine vernünftige und wahrſcheinliche Beſorgniß vorhanden iſt, daß die künftige Ehe unzufrieden oder unglücklich ſein werde: wegen Mangel des Auskommens, wegen Verurtheilung zu einer infamirenden, oder ſonſt ſchimpflichen Strafe, wegen grober Laſter — Verſchwendung, Trunkenheit, Liederlichkeit —, und wegen Krankheit, ſo, daß die Sorge für die Zukunft der zu gründenden Familie in die Hände derjenigen gelegt iſt, welche die Neigungen, den Charakter und die Mittel der Betheiligten am genaueſten kennen, und die angeborne Liebe oder ganz ſpecielle Verpflichtung haben, ſich weder gegen die Abſichten ihrer Angehörigen einnehmen zu laſſen, noch ſich über die Verderblichkeit ihrer Wünſche zu verblenden.

Bei ſo weiſen Geſetzen iſt es erklärlich, wenn in Preußen ſchon auf $118,^{71}$ Einwohner jährlich eine Ehe geſchloſſen wird, erſt auf $392,^{95}$ Einwohner oder $13,^{49}$ eheliche eine außereheliche Geburt trifft, und wenn ähnliche Urſachen in Frankreich, obgleich in Folge einer Staatsumwälzung, ähnliche Wirkungen gehabt haben, ſo iſt dieſes begreiflich, ohne daß man deßhalb genöthigt iſt, bei den Franzoſen „ein ganz eigenthümliches Gefühl für Sittlichkeit und öffent„liche Moral“ anzunehmen, um ſo weniger, da dieſelben Umſtände in andern Ländern, welche, ſoviel uns bekannt, von der Zeit der franzöſiſchen Herrſchaft her noch der unbedingten Theilbarkeit des Bodens, der Freiheit der Anſäßigmachung, Gewerbe und Verehelichung ſich erfreuen, ein zum Theil noch günſtigeres Ergebniß herbeigeführt haben, z. B. in der Lombardei (1 Ehe auf $117,^{40}$, 1 außereheliche Geburt auf $660,^{98}$ Einwohner), im Venetianiſchen (Ziffer $127,^{30}$ und $832,^{89}$) ꝛc.

Unter die Landestheile, welche der einſtigen Vereinigung mit Frankreich Vorzüge dieſer Art verdanken, welche freilich mit nicht geringen Verluſten Einzelner erkauft wurden, gehört auch der Rheinkreis, die dermalige baieriſche Pfalz. Durch jene Vereinigung trat in derſelben Einheit der Herrſchaft, der Geſetze und Verwaltung an die Stelle der ehemaligen Vielherrſchaft*) und ihres Gefolgs. Mit jener

*) 37 Regierungen haben ſich ehemals in das nur in 105 □ Meilen beſtehende Land getheilt. Dieſes war aber weiter zerſpaltet nach den einzelnen Linien der regierenden Familien, die zum Theil jährlich in der Regierung wechſelten. Die einzelnen Antheile waren nicht zuſammenhängend, ſondern mit andern Gebieten bunt gemengt. Manche Ortſchaften waren 2, 3 und ſelbſt 4 herriſch.

Vereinigung fiel die Leibeigenſchaft und das Wildfangsrecht, an die Stelle der verſchiedenen begünſtigten und gedrückten Stände trat der Staatsbürgerſtand. Die Frohnen, Zehenten, Privatjagden wurden aufgehoben, die Erbzinſen um einen feſtgeſetzten Preis ablösbar erklärt. Der Landmann konnte jetzt ſeine ganze Thätigkeit auf die Cultur des eigenen Grundbeſitzes verwenden; ihm waren die Früchte ſeines Schweißes geſichert; er konnte Gewächſe bauen, welche große Vorauslagen und Arbeit erfordern, ohne den Gewinn mit einem Dritten theilen zu müſſen; er brauchte nicht mehr große Strecken des beſten Bodens des Wildes wegen öde liegen zu laſſen, und hatte nicht zu befürchten, daß die mit Fleiß bebauten in einer Nacht verwüſtet würden. Die Lehen und Majorate wurden getheilt, die Domänen und das in der todten Hand aufgeſammelte Grundvermögen*) — wohl ein Viertheil des Landes — wurde zerſtückelt und veräußert; der Theilung des Grundeigenthums ſtand kein Hinderniß mehr im Wege, und ſo ward es auch dem wenig Bemittelten möglich, etwas davon zu erwerben. Die Bodencultur erreichte einen früher nicht geahnten Grad von Vollkommenheit.

Seiner Unabhängigkeit froh, in Ruhe ſein Eigenthum genießend, hatte der Landmann nicht mehr zu fürchten, ſeine Leiden zu vermehren, wenn ſich ſeine Familie vergrößerte. Die Aufhebung des Zunftweſens geſtattete Jedem, nach Vermögen und Neigung an dem Gewerbsbetriebe Theil zu nehmen, und je nach den Umſtänden von einem Gewerbe zum andern überzugehen. Der Verkehr mit ganz Frankreich war ungehemmt.**) Ward auf dieſe Weiſe und durch die Beſtimmung der Conſtitution vom J. VIII., daß jeder, der in Frankreich geboren oder wohnhaft ſei, wenn er nach erreichter Volljährigkeit in das Bürgerregiſter des Gemeindebezirks ſich einſchreiben laſſe, und darauf ein Jahr lang im Lande wohne, ein Bürger desſelben ſei, die Anſäſſigmachung begünſtigt, ſo beförderte hinwieder das Civilgeſetzbuch die Verehelichung, weil es bei Mannsperſonen nach erreichtem 18ten, bei Weibsperſonen nach dem 15ten Jahre nur den Nachweis der Zuſtimmung der Eltern oder deren Vertreter, und bei Individuen von mehr als 30 Jahren nur jenen des Geſuches

*) Die Clöſter waren bemüht geweſen, das von ihnen bewirthſchaftete Grundvermögen zu erweitern und zu arrondiren, und hatten durch Erwerbung ganzer Gemarkungen einer größeren Zahl von Dörfern den Untergang gebracht, als ſelbſt der 30jährige Krieg verwüſten konnte.

**) G. F. Kolb, ſtatiſtiſch-geographiſche Schilderung von Rheinbaiern. 1831. I. 1. flg.

Digitized by Google

um die älterliche Zuſtimmung verlangte. Unter ſolchen Verhältniſſen mußte der Rheinkreis bei raſcher Zunahme ſeiner Bevölkerung (im Jahr 1837 5091, im Jahr 1840 5534 Seelen auf 1 □ Meile) ſich durch zahlreiche Trauungen (1 auf $118,^{97}$ Seelen), zahlreiche eheliche Geburten (1 auf $29,^{10}$ Seelen) und wenige außereheliche (1 auf $264,^{82}$ Seelen) auszeichnen.

X. Warum aber ſtehen die andern Kreiſe Baierns in dieſen Beziehungen gegen den Rheinkreis ſo ſehr zurück? Fliehen die Bewohner derſelben die Ehe wirklich, ſtoßen ſie, wie die Statiſtiker behaupten, das Glück des Hausſtandes und Familienlebens leichtſinnig von ſich, oder wie ſoll ſonſt die betrübende Erſcheinung der ſeltenen Ehebündniſſe, der häufigen außerehelichen Geburten erklärt werden?

Der Baier, wenn er ein Gut erworben, ein Gewerbe erlernt, oder ſonſt einen Nahrungszweig, von dem er mit einer Familie leben zu können glaubt, ergriffen hat, fühlt ſo lebhaft, wie der Franzoſe, der Preuße ꝛc., daß es nicht gut iſt, allein zu ſein; aber äußerer Druck hindert ihn nicht ſelten daran, und führt ihn ſo auf Abwege.

Wie aber konnte in Baiern der Anſäßigmachung und Verehelichung eine hemmende Gewalt mit Erfolg entgegen treten, da doch notoriſch die Staatsregierung beide ſo nachdrücklich befördert hat, und auf dem ruhigen Wege der Geſetzgebung das zu erreichen bemüht geweſen iſt, was anderswo nur die Folge eines gänzlichen Umſturzes aller beſtehenden Verhältniſſe geweſen iſt?

Allerdings hat die Regierung die Niederlaſſung begünſtigt, und zwar auf dem Lande durch Vermehrung des zur landwirthſchaftlichen Benützung beſtimmten Bodens und der Bauerngüter, indem ſie zu dieſem Ende eine große Zahl von Oekonomien, Waldparzellen und Grundbeſitzungen des Staats, der aufgehobenen Stifter und Clöſter und der Stiftungen in Privathände gab, durch Cultivirung großer Moore, durch Begünſtigung der Cultur öder Grundſtücke*) und des Häuſerbaues vermittelſt der Bewilligung zeitlicher Steuerfreiheit, zeitlicher und immerwährender Zehentfreiheit; durch Vertheilung der ſehr ausgedehnten Gemeinheiten unter alle Gemeindeglieder nach gleichem Maaßſtabe**); durch Aufhebung der Gebundenheit der Bauerngüter und Geſtattung ihrer Vertheilung und Zer-

*) In der Provinz Schwaben allein wurden in den Jahren 1803—6 cultivirt $24,576^{7}/_{8}$ Tagw.

**) In der Provinz Baiern von 1799—5 232,866 Tagw.
„ „ „ Schwaben von 1803—5 34,776 Tagw.

Digitized by Google

trümmerung*); durch Erſchwerung des Beſitzes mehrerer Bauerngüter neben einander (einer Folge des 30jährigen Kriegs) vermittelſt einer beſonderen Abgabe bis zur Wiederbemaierung; durch Allodiſicirung der vielen mit Gerichtsbarkeit nicht verſehenen Ritter- und gemeinen Lehen, Verwandlung der Privat- und Afterlehen in Eigenthum und Aufhebung der meiſten Fideicommiſſe**); durch Aufhebung der Leibeigenſchaft und ihres Gefolges, verfaſſungsmäßige Anordnung der Umwandlung aller ungemeſſenen Frohnen in gemeſſene, Aufhebung des grundherrlichen Einſtandsrechts und der Heimfälligkeit aus Strafe, dann Geſtattung der Ablöſung aller gutsherrlichen Gefälle; durch Verbeſſerung der Lage ihrer Hinterſaſſen, indem ſie dieſen unter den billigſten Bedingungen geſtattete, ihre Frohnen in Geldabgaben zu verwandeln***), die leibfälligen, leibrechtigen und anderen Güter, an denen die Bebauer nur auf ihre Lebensdauer ein Recht beſaßen, in Eigenthum zu verwandeln, ihre unſtändigen Gefälle an Handlöhnen****), Zehenten*****) ꝛc. in ſtändige Abgaben zu verwandeln, u. a. m., durch Beſchränkung der, der Cultur ſchädlichen Weiderechte und anderer Servituten; durch Begünſtigung der Arrondirung, Beförderung des Anbaues der Brache, der Futterkräuter, Oel- und Handelsgewächſe, ſo wie des Obſtbaues, Freigebung des Getreidhandels, Begünſtigung der Stallfütterung; durch feſte Gründung des Realcredits vermittelſt einer wohlbemeſſenen Hypotheken-Ordnung, Einführung allgemeiner Verſicherungs-Anſtalten gegen Brand- und Hagelſchaden, Herſtellung zahlreicher Landes-, Bezirks- und Vicinalſtraßen zur Beförderung des Producten-Abſatzes und innern Verkehrs, u. dgl. m.

---

*) In der Provinz Baiern von 1799—5 wurden nicht weniger als 872 Güter zerſchlagen.

**) Nur Beſitzungen mit einem Steuer-Capital von wenigſtens 20,000 fl. durften Fideicommiſſe bilden, wenn dadurch der Pflichttheil der nachgebornen Kinder nicht verkürzt wurde.

***) Sie begnügte ſich mit $\frac{1}{3}$ des ortsüblichen Taglohns, von dem noch die Gegenreichniſſe abgezogen werden durften.

****) Am Schluſſe des Verwaltungsjahres $183\frac{7}{8}$ war von handlohnbaren
57,183 Häuſern,
147,498 Guts-Compleren,
1·475,170 walzenden Grundſtücken
1·679,851
für 318,839 der Handlohn fixirt.

*****) Am letzten Dez. 1840 war von 8,448 zehentbaren Fluren der Zehent auf 7,953 ganz, auf 272 theilweiſe in Körnern und Geld fixirt.

Digitized by Google

Die Regierung hat die Ehen auf dem Lande begünſtigt durch Befreiung der Anſiedler von der Militärpflicht, und durch ihre vortreffliche Verordnung vom 12ten Juli 1808, welche, unter Aufhebung der Geſetze, nach denen zur Verehelichung unangeſeſſener Leute die Einwilligung, wenigſtens Vernehmung der Gemeinden erforderlich war, außer der Zuſtimmung der Aeltern und Vormünder, dem Nachweis des Schulbeſuchs, der Arbeitſamkeit und Sittlichkeit der Brautleute nur die Bewilligung der treffenden königlichen Polizeibehörde verlangte, die nur bei körperlicher Unfähigkeit zur Ehe und Arbeit, bei den Familienſtand und die bürgerliche Geſellſchaft gefährdenden Verbrechen, bei Müßiggang, unſtätem Leben und Liederlichkeit verweigert werden durfte. Dabei ward den Behörden zur Pflicht gemacht, für die Heirathslizenz außer der vorgeſchriebenen Taxe keine andere Gebühr oder Leiſtung zu verlangen, die verheiratheten unangeſeſſenen Leute von keinem Ort, wo ſie Herberge finden, und ſich durch Arbeit ernähren konnten, zu vertreiben, vielmehr ihnen die Anſäßigmachung durch Hausbau, Cultur öder Grundſtücke ꝛc. möglichſt zu erleichtern.

Die Regierung hat auch die Anſäßigmachung in Städten und Märkten auf Gewerbe begünſtigt: durch Aufhebung aller Bann- und Zwangsrechte, durch Herſtellung der Freiheit des Verkehrs mit im Inland veredelten Gegenſtänden; durch Unterſagung der Vererbung, Verpfändung, Conferirung, Veräußerung der auf perſönlicher Geſchicklichkeit beruhenden Gewerbsrechte; durch die jedem Gewerbsmann ertheilte Erlaubniß, alle Gewerbe, die er verſtehe, ohne Beſchränkung auf ſeinen Wohnort zu treiben; durch die den königlichen Polizeibehörden, mit völligem Ausſchluß der Stadt- und Markts-Magiſtrate, ertheilte Befugniß, nach Vernehmung der Betheiligten neue Gewerbs-Conceſſionen zu verleihen, u. a. m.

Es konnte nicht fehlen, daß Anordnungen dieſer Art die Niederlaſſungen und Ehen befördert, und durch eine heilſame Rückwirkung die außerehelichen Geburten vermindert haben. Leider ſtehen uns vollſtändige Daten nicht zu Gebot, ſolche durch Ziffern nachzuweiſen.

In einem Theile von Oberfranken, welcher jetzt 184,953 Einwohner umfaßt, betrugen die Trauungen in den 3 Jahren, $180^{7}/_{8}$ bis $180^{9}/_{10}$ zuſammen 2,491, in den 3 Jahren $181^{0}/_{1}$ bis $181^{2}/_{3}$ zuſammen 2,887, alſo gegen die vorigen 3 Jahre $15,^{90}$ Proc. mehr; von $181^{3}/_{4}$ bis $181^{5}/_{6}$ zuſammen 3,229, oder $29,^{63}$ Proc. mehr als 1807—9; von $181^{6}/_{7}$ bis $181^{8}/_{9}$ zuſammen 2,912 oder $16,^{90}$ Proc. mehr, wobei die Abnahme der Ehen in den drei letzten Jahren gegen

Digitized by Google

die drei vorhergehenden lediglich den beiden Nothjahren 181⁶⁄₈ zuzurechnen iſt.

Der ſo heilſamen Vermehrung der Ehen ward ein allzufrühes Ziel geſteckt durch einen Act der Großmuth von Seite der Staatsregierung, wobei dieſe Wirkung von fern nicht in der Abſicht lag; wir meinen die Verordnung vom 17ten Mai 1818, welche die Magiſtrate der Städte und Märkte mit einem erweiterten und freieren Wirkungskreiſe wiederherzuſtellen, und auch den Ruralgemeinden eine ihren Verhältniſſen angemeſſene Verfaſſung zu geben beſtimmt war. Dieſelbe übertrug den Gemeindebehörden nicht nur die Verwaltung des Communal- und Local-Stiftungsvermögens, ſondern auch die Polizeiverwaltung, und damit allen Gemeinden die Bewilligung oder Zurückweiſung der Anſäßigmachungs- und Verehelichungsgeſuche der Ortseinwohner in der Art, daß den königlichen Behörden, welchen dieſer Gegenſtand ſeiner Wichtigkeit halber bis dahin ausſchließend vorbehalten war, nur noch im Falle eines Recurſes eine Cognition und Entſcheidung zuſtand. Die Gemeinden verfuhren nur kurze Zeit im Geiſte der Staatsregierung, dann beſchränkten ſie die Anſäßigmachungen und Verehelichungen immer mehr, und es gebrach ihnen dabei keineswegs an einem Vorwande, nämlich der durch die Verordnung vom 17ten Nov. 1816 jeder Gemeinde auferlegten Verpflegung der Armen ihres Bezirks. Um ſich gegen die ihnen daraus erwachſende Laſt ſicher zu ſtellen, verlangten ſie von den Bewerbern eine Bürgſchaft gegen Verarmung, und glaubten dieſe nur in dem Beſitze eines gewiſſen Vermögens finden zu dürfen. Wer dieſen nicht darzuthun vermochte, oder nicht durch beſondere Beziehung zu den Gemeindevorſtehern Gnade fand, deſſen Geſuch ward rückſichtslos abgewieſen.*) So kam es denn, daß in Baiern, deſſen König ſeinen Unterthanen politiſche Rechte bewilligt hatte, das natürliche Recht, ſich durch ſeiner Hände Arbeit zu ernähren, niederzulaſſen und eine Familie zu gründen, Vielen vorenthalten, zum Privilegium einzelner Glücklicher herabgewürdigt ward. Da indeß die Verhinderung der Ehen den Fortgang der Zeugungen nicht hindert, ſo konnte es nicht fehlen, daß die Aengſtlichkeit der Gemeindebehörden, ſich gegen eine blos mögliche Laſt zu verwahren, die Communen mit einer wirklichen, drückenden Laſt, der Verſorgung einer Unzahl außer der Ehe gebornen Kinder überbürdete.

*) Daß manche Gemeinden eine ehrenwerthe Ausnahme von der Regel waren, verſteht ſich.

Digitized by Google

XI. Die Folgen der erſchwerten Anſäßigmachung und Verehelichung wurden immer deutlicher und fühlbarer; den Symptomen eines den innern Lebenskeim des Volks bedrohenden Siechthums mußte endlich durch zweckmäßige Mittel begegnet werden. Auf dem Wege der Verwaltung konnten die Gemeinden zu einem angemeſſeneren Gebrauch der ihnen ertheilten Befugniſſe nicht vermogt, ihre Beſorgniſſe nicht gehoben, ihr Starrſinn nicht gebrochen werden. Die Staatsregierung legte daher im Jahre 1825 den Ständen eine Reihe von Geſetzes-Entwürfen über die Heimath, die Anſäßigmachung und Verehelichung und das Gewerbsweſen zur Berathung und Beſtimmung vor.

Nach dem einen Entwurf ſollte die Anſäßigmachung in der treffenden Gemeinde Keinem verſagt werden, der

a) ein Grundeigenthum mit einem Steuerſimplum von 45 kr.*) beſitze, und zur Erwerbung eines ſolchen ſollte jedes Gut bis zu dieſem Maaße theilbar ſein;

b) ein Gewerbe,

c) ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche oder der Gemeinde in definitiver Eigenſchaft,

d) einen auf andere Weiſe geſicherten Nahrungsſtand habe, wobei der einfache Lohnerwerb vom Anſpruche auf Niederlaſſung nicht ausgeſchloſſen ſei, und dabei vorzugsweiſe auf Luſt, Thätigkeit und Gelegenheit zur Arbeit geſehen werden ſolle.

Für die gemeindliche Aufnahmsgebühr ſollte ein Maximum von 100 fl. beſtimmt, zugleich aber die Erhöhung eines bisher geringeren Betrages nicht geſtattet werden.

Nach dem andern Entwurf ſollte die Erlaubniß zur Verehelichung, abgeſehen von privatrechtlichen oder außerordentlichen polizeilichen Rückſichten, Keinem verſagt werden, der den geſetzlichen Titel der Anſäßigmachung in einer Gemeinde für ſich habe. Nach dem Entwurf über das Gewerbsweſen ſollte die perſönliche Fähigkeit des Bewerbers, und die geſetzlichen Erforderniſſe der Anſäßigmachung die einzige Bedingung der Conceſſions-Ertheilung ausmachen, nur bei jenen Gewerben, deren Abſatz ſich nicht über die Gemeindegränze erſtrecke, die Erwägung der örtlichen und anderer Verhältniſſe der zuſtändigen Obrigkeit vorbehalten werden, und ein Theil der Erwerbsarten ganz der freien Concurrenz überlaſſen bleiben.

---

*) 45 kr. in Simplo entſprechen nach dem Proviſorium einem Steuer-Capital von 600 fl.

Digitized by Google

Zwar haben Abgeordnete der Städte und Märkte Alles aufgeboten, um die Annahme dieſer Geſetzesentwürfe zu verhindern, dieſelbe erfolgte aber doch, freilich mit Modificationen, welche der urſprünglichen Anſicht der Staatsregierung nicht durchgehends entſprachen.

Als die neuen Geſetze in Vollzug geſetzt waren, nahmen die Anſäßigmachungen, insbeſondere auf Gewerbe, mit ihnen die jährlich neu geſchloſſenen Ehen und die ehelichen Geburten beträchtlich zu; eine unmittelbare Folge dieſer Zunahme war eine bedeutende Abnahme der außerehelichen Geburten. Ueber die Anſäßigmachungen auf Grundvermögen fehlt uns eine numeriſche Nachweiſung; ſie ſprachen ſich aber unverkennbar aus durch die fortſchreitende Theilung des Bodens (welche das Geſetz bei freieigenen Beſitzungen unbedingt, bei grundbaren mit Zuſtimmung der Grundherrn auch über das Minimum von 45 kr. Steuerſimplum zuließ).

Die radicirten, realen und conceſſionirten Gewerbe, mit Ausſchluß der herumziehenden, der Landkramhändler ohne offenen Laden, und der freigegebenen Erwerbsarten betrugen:

Kreiſe.	Zahl der Gewerbe im Jahr 1824.	1830.	Differenz gegen 1824 in p. c.	Zahl der Gewerbe i. Jahr 1833	Differenz gegen 1824 in p. c.
Iſar	24,692.	27,565.	+ 11,^{73}	29,972.	+ 21,^{38}
Unterdonau	18,999.	20,504.	+ 7,^{94}	19,039.	+ 0,^{21}
Regen	21,701.	24,280.	+ 11,^{88}	24,727.	+ 13,^{94}
Oberdonau	33,093.	34,777.	+ 5,^{09}	36,264.	+ 9,^{58}
Rezat	39,600.	42,476.	+ 7,^{26}	48,725.	+ 23,^{04}
Obermain	31,476.	31,654.	+ 0,^{57}	38,950.	+ 23,^{75}
Untermain	31,921.	30,956.	— 3,^{02}	40,095.	+ 25,^{61}
Summe	201,482.	212,212.	+ 5,^{33}	237,772.	+ 18,^{01}

Die jährlich neugeſchloſſenen Ehen in den 7 Kreiſen dieſſeits des Rheins betrugen im Jahr 182$^4/_5$ 20,452, — 182$^5/_6$ 21,275, — 182$^6/_7$ 24,162, — 182$^7/_8$ 25,263; ſie ſind daher in 3 Jahren um 23,^{52} Proc. geſtiegen, und zwar: im Iſarkreiſe 13,^{08} Proc., im Unterdonaukr. 38,^{92}, — im Regenkr. 30,^{63}, — im Oberdonaukr. 14,^{07}, — im Rezatkr. 26,^{38}, — im Obermainkr. 19,^{84}, — im Untermainkr. 34,^{64}, Proc.

Sie haben aber auch im Jahr 182$^7/_8$ ihren Culminations-Punct erreicht, begannen ſchon im nächſten Jahre zu ſchwanken, fielen im Jahre 18$^{29}/_{30}$ faſt auf den Stand von 182$^5/_6$ zurück, und wenn ſie ſpäter wieder geſtiegen ſind, ſo erreichten ſie doch den Stand des Jahres 182$^7/_8$ nicht mehr, wie nachſtehende Ueberſicht ergiebt:

$182^{8}/_{9}$	23,732.	$183^{2}/_{3}$	23,143.
$18^{29}/_{30}$	21,512.	$183^{3}/_{4}$	23,673.
$183^{0}/_{1}$	23,227.	$183^{4}/_{5}$	22,830.
$183^{1}/_{2}$	24,258.		

Wird nun auch noch auf die inzwiſchen Statt gehabte Bevölkerungs-zunahme Rückſicht genommen, ſo erſcheint das Zurückbleiben der Ehen um ſo beträchtlicher.

Die ehelichen Geburten betrugen im Jahr

$182^{4}/_{5}$	94,481.	$183^{0}/_{1}$	95,560.
$182^{5}/_{6}$	94,254.	$183^{1}/_{2}$	94,439.
$182^{6}/_{7}$	94,741.	$183^{2}/_{3}$	97.463.
$182^{7}/_{8}$	95,595.	$183^{3}/_{4}$	99,329.
$182^{8}/_{9}$	92,452.	$183^{4}/_{5}$	100,383.
$18^{29}/_{30}$	95,696.		

Die Vermehrung der ehelichen Geburten begann alſo mit dem Jahre $182^{5}/_{6}$, und betrug $182^{7}/_{8}$ im Gegenhalte von $182^{4}/_{5}$ + $1,^{18}$ Proc. Im Jahre $182^{8}/_{9}$ fielen ſie unter den anfänglichen Stand zurück, ſchwankten dann hin und her, und wenn ſie im Jahr $183^{4}/_{5}$ gegen $182^{4}/_{5}$ $5,^{88}$ Proc. höher ſtanden, ſo iſt dieſes lediglich Folge der Bevölkerungszunahme, die von $182^{4}/_{5}$ bis $183^{4}/_{5}$ $8,^{34}$ Proc., ſohin mehr betrug.

Die Zahl der außerehelichen Geburten war

$182^{4}/_{5}$	26,125.	$183^{0}/_{1}$	26,233.
$182^{5}/_{6}$	26,289.	$183^{1}/_{2}$	27,119.
$182^{6}/_{7}$	25,955.	$183^{2}/_{3}$	27,424.
$182^{7}/_{8}$	25,376.	$183^{3}/_{4}$	29,094.
$182^{8}/_{9}$	23,946.	$183^{4}/_{5}$	31,257.
$18^{29}/_{30}$	24,576.		

Die Zunahme der Ehen konnte nicht ſchon im Jahr $182^{5}/_{6}$ eine Abnahme der außerehelichen Geburten zur Folge haben, welche erſt im nächſten Jahre eintrat, und in den beiden folgenden fortdauerte. Das Jahr $182^{8}/_{9}$ zeigt gegen $182^{5}/_{6}$ eine Minderung von $8,^{91}$ Proc. und zwar

im Kreiſe	Proc.	im Kreiſe	Proc.
Iſar	$1,^{50}$.	Rezat	$14,^{11}$.
Unterdonau	$5,^{04}$.	Obermain	$17,^{11}$.
Regen	$9,^{65}$.	Untermain	$8,^{16}$.
Oberdonau	$7,^{44}$.		

Digitized by Google

Vom Jahre $18^{29}/_{30}$ ſtiegen die außerehelichen Geburten wieder von Jahr zu Jahr in raſcher Progreſſion, und zwar in der Art, daß ſie $183^{4}/_{5}$ im Gegenhalte von $182^{4}/_{5}$ $19,^{64}$ Proc. mehr betrugen, während, wie oben bemerkt, die Bevölkerung in dieſem Zeitraum nur um $8,^{34}$ Proc. geſtiegen war.

XII. Wie aber läßt ſich die Abnahme der Trauungen und der ehelichen Geburten vom Jahr $182^{8}/_{9}$ an, dann die Zunahme der außerehelichen Geburten von $18^{29}/_{30}$ an erklären, da doch an den Geſetzen vom Jahr 1825 erſt gegen den Schluß des Jahres $183^{4}/_{5}$ eine Abänderung vorgenommen worden iſt?

Die Antwort iſt einfach dieſe: die in Frage ſtehenden Geſetze haben hinſichtlich der Zuſtändigkeit es bei den bis zum Jahr 1825 beſtandenen Vorſchriften belaſſen; es iſt daher die Inſtruction der Anſäßigmachungs- und Verehelichungs-Geſuche und die Beſcheidung derſelben in den Händen der Gemeindebehörden geblieben. Zwar konnte noch gegen deren Entſcheidungen die Berufung an die Kreisregierungen als 2te und letzte Inſtanz ergriffen werden, allein die einfachen, ſchüchternen Bewerber mogten wohl vielfältig vor den Weitläufigkeiten und Koſten des Recurſes zurückbeben, und jene, welche dieſen Weg wirklich betraten, waren auch bei den gewichtigſten Motiven des Erfolgs keineswegs ſicher, denn die Geſetze waren im Kampfe der Meinungen und Intereſſen berathen und beſchloſſen, und mit ſo viel Modificationen verſehen worden, daß ihnen jener Charakter der Einheit in den Beſtimmungen und der Deutlichkeit im Ausdruck ermangelte, welcher den Behörden bei der Anwendung keine Bedenken und Zweifel übrig ließ. Die Gemeindebehörden fühlten gar bald, daß ungeachtet der neuen Geſetzgebung ihnen doch das Heft in der Hand geblieben war: ſie fiengen bald wieder an, von ihrer Gewalt zur Beſchränkung der Anſäßigmachungen und Verehelichung bei allen jenen Bewerbern Gebrauch zu machen, welchen nur Geſundheit, Fähigkeit, Kenntniſſe und Rechtſchaffenheit, aber wenig parate Mittel zur Seite ſtanden, und hielten dieſes ihr Verfahren um ſo mehr für gerechtfertigt, als in Folge der Geſetze von 1825, welchen man keine tranſitoriſchen Anordnungen zur Regelung des Uebergangs von der Gebundenheit zur bedingten Freiheit beigegeben hatte, die große Zahl der bis dahin zurückgewieſenen Bewerber, wie ein durch Dämme aufgeſtautes Gewäſſer nach plötzlicher Hinwegräumung dieſes Hinderniſſes nicht blos ſein Bette ausfüllt, ſondern auch die Geſtade verheerend überfluthet, mit einem male auf die Gelegenheit zur Niederlaſſung, namentlich in den Gewerben, hinſtürzten, wobei nicht

Digitized by Google

nur der Verdienſt der bisher Anſäßigen verkümmert, ſondern auch von vielen der neu Zugegangenen, denen es an den nothwendigſten Mitteln gebrach, dieſer Schritt bereuet ward, weil ſie, wenn es ihnen nicht gelang, als Gehilfen wieder Unterkunft zu finden, mit ihren Familien den Armenkaſſen zur Laſt fielen. Die Zunahme der Gewerbtreibenden in den Zweigen, welche die unentbehrlicheren Lebensbedürfniſſe zum Gegenſtande haben, war in einzelnen Städten noch ungleich bedeutender, als oben im Allgemeinen angegeben wurde; in München z. B. betrug ſolche bei dem Gewerbe der Bäcker 31 Proc., der Schloſſer 66, — der Schneider 75, — der Schreiner, Schuſter 100, — und bei den 25 Hauptgewerben 52. — Freilich war eine Vermehrung gerade da das dringendſte Bedürfniß, deſſen Befriedigung nur zu lange ſchon verſagt geweſen. Unter ſolchen Umſtänden war es allein begreiflich, wie von Seite der Abgeordneten der Städte und Märkte die Geſetze vom Jahr 1825 als gemein-verderblich geſchildert, und ſtändiſche Anträge auf Modificirung derſelben an die Staatsregierung gerichtet werden konnten.

XIII. Dieſe Anträge hatten im Jahr 1834 die Vorlage neuer Geſetzesentwürfe über die Anſäßigmachung und Verehelichung, dann über das Gewerbsweſen zur Folge. Nach dem einen Entwurf ſollte künftig die Anſäßigmachung — die Vorbedingung zur Verehelichung — durch nachſtehende Titel begründet werden:

I. Durch einen dem Anſäßigkeitsbewerber eigenthümlich oder im Colonar-Verhältniß zugehörenden, dem geſetzlichen Steuer-Minimum entſprechenden, und bis zum Capitalbetrage dieſes Minimums ſchuldenfreien Grundbeſitz, und dieſes Steuerminimum beſtehen:

A. in Landgemeinden:

a) Für Eingeborne der treffenden Gemeinde in einem Grundſteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr.

b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, von 2 fl. — kr.

c) für Ausländer, von 2 fl. 30 kr.

B. In Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung:

a) Für Gemeinde-Eingeborne in einem Grundſteuer-Simplum von 3 fl. — kr. oder Hausſteuer-Simplum von 5 fl. — kr.

b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs in einem Simplum von reſp. 3 oder 8 fl.

c) für Ausländer in einem ſolchen von 5 oder 12 fl.

Digitized by Google

in der Art, daß bei gemiſchtem Grund= und Hausbeſitz 4 kr. Hausſteuer 1 kr. Grundſteuer gleich kommen.

II. Durch Erwerbung eines realen oder radicirten Gewerbs, inſofern der Ertrag deſſelben bei perſönlich Befähigten an und für ſich, bei nicht perſönlich Befähigten aber nach gedecktem Unterhalt des Werkführers noch hinlängliche Sicherheit für das Auskommen einer Familie gewährt.

III. Durch Erlangung einer perſönlichen Gewerbs-Conceſſion nach dem gleichzeitig zu erlaſſenden Gewerbsgeſetze.

IV. Durch einen auf ſonſtige Weiſe vollſtändig und nachhaltig geſicherten Nahrungsſtand, hervorgehend:

a) entweder aus einem, das Steuer=Minimum nicht erreichenden, aber vermöge der örtlichen Verhältniſſe, oder im Verband mit dem Betriebsvermögen oder den perſönlichen Verhältniſſen des Bewerbers das Fortkommen einer Familie dennoch ſichernden Grundbeſitz,

b) oder aus einer ſichern, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente,

c) oder aus dem die Zukunft einer Familie vortheilhaft geſtaltenden Betrieb einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart,

d) oder endlich aus dem Lohnerwerb, ſofern dieſer vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalt zu der Zahl der bereits vorhandenen Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann.

Die Vertheilung der Grundbeſitzungen in kleinere Parzellen, als auf welchen vorſtehende Minima haften, ſollte bei freieigenen Gütern unbedingt, bei gebundenen Complexen nur nach Uebereinkunft des Grundherrn mit dem Grundholden, dann nach vorgängiger Einvernehmung der, bei der fortdauernden Sicherſtellung Betheiligten, in dem Falle abweiſender Entſcheidung zur Berufung ermächtigten Heimaths-Gemeinde geſtattet ſein, dem Gutsherrn die Ertheilung ſeiner Einwilligung zu Gutszertrümmerungen, ſo wie zur Repartition der grundherrlichen Reichniſſe ſtets frei bleiben, und er dazu nicht gezwungen werden können, vorbehaltlich jedoch der gerichtlichen Supplirung ſeines Conſenſes in allen Fällen, wo dem Gutscomplex nach erfolgter Abtrennung das Steuerſimplums=Minimum von 1 fl. 30 kr. geſichert bleibe.

Ueberſiedlungen ſchon anſäßiger Staatsbürger aus einer Gemeinde in die andere ſollten, ſofern ſie mit einer Veränderung der Heimath verbunden, gleich neuen Anſäßigmachungen behandelt werden.

Digitized by Google

Die Bürgeraufnahms-Gebühren ſollten bei Gemeinde-Eingebornen das 7 fache, bei Eingebornen anderer Gemeinden das 10 fache, bei Ausländern das 15 fache jener Rate betragen, mit welcher der Aufzunehmende bei einer, einem Grundſteuer-Simplum gleichkommenden Gemeinde-Umlage würde Theil zu nehmen haben, jedoch 100 fl. nicht überſteigen, welches Maximum aber da, wo den Gemeinde-Angehörigen die Theilnahme an beſondern, nach Familien vertheilten Nutzungen gebühre, um das 10 fache des Jahresbetrags dieſer letztern erhöhet werden könne.

Als bei den Anſäßigmachungsbewilligungen betheiligt ſollten angeſehen und daher vernommen werden:

a) die Gemeinden, deren Nichteinwilligung bei Anſäßigmachungen auf einen, nicht auf ſonſtige Weiſe geſicherten Nahrungsſtand das Recht eines abſolut hindernden Widerſpruchs zu behaupten hätte,

b) der Armenpflegſchaftsrath,

c) die gleichmäßigen Bewerber um dieſelbe Kategorie der Anſäßigkeit, falls ſie durch die einem Dritten verliehene Anſäßigmachung in ihren Anſprüchen ſich beſchränkt glaubten.

Durch dieſe Veränderung des Geſetzes vom Jahr 1825 ſollte dem Ueberhandnehmen nahrungsloſer, den gemeindlichen Armenkaſſen der nach den beſtehenden Verordnungen unterhaltspflichtigen Gemeinden zur Laſt fallenden Familien mehr, als bisher begegnet werden.

Der Entwurf über Modificationen in den Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen ſuchte auf ähnliche Weiſe den Zweck zu erreichen, den Klagen über das Nichtfortkommen der Conceſſions-Bewerber und ihrer Familien, und über die zerſtörenden Wirkungen der neuen Conceſſionen auf die ſchon vorhandenen Gewerbe abzuhelfen, und dem fortdauernden Anwachſen des Aufwandes für Armenpflege zu begegnen. Nach demſelben ſollte die Erlangung einer perſönlichen Gewerbs-Conceſſion neben den allgemeinen Vorbedingungen jeder Anſäßigmachung, und neben dem Nachweiſe erlangter perſönlicher Befähigung insbeſondere bedingt ſein:

a) durch den geſicherten Nahrungsſtand, d. h. durch das amtlich ermittelte Vorhandenſein der erforderlichen Abſatz-Gelegenheit und des Fortkommens des Bewerbers und ſeiner Familie auf dem nachgeſuchten Gewerbe,

b) durch die Rückſicht auf den fortwährenden Nahrungsſtand der ſchon beſtehenden Meiſter, auch ſollten

c) die Ueberſiedlungen conceſſionirter Gewerbs-Meiſter aus einer Gemeinde in die andere als neue Conceſſions-Geſuche betrachtet werden,

Digitized by Google

d) jede Gewerbs-Verleihung ſollte die förmliche Einvernehmung:
1) der Gemeinde-Behörde,
2) des Local-Armenpflegſchaftsraths,
3) des treffenden Gewerbs-Vereins
vorausſetzen.

Die beiden Geſetzesentwürfe ſind in den Kammern, deren intelligentere Mitglieder ſich nachdrücklich gegen die neuen Beſchränkungen der Niederlaſſungen erklärten, discutirt, und mit zum Theil mildernden Modificationen angenommen worden. Der Entwurf über die Anſäßigmachung und Verehelichung ward unterm 1. Juli 1834 zum Geſetz erhoben, jener über das Gewerbsweſen beruhte, weil, wie der Landtags-Abſchied ſich ausdrückte, die Staatsregierung Bedenken trug, die ſtändiſchen Modificationen zu genehmigen.

XIV. Die Wirkungen der Geſetze ſprechen ſich nicht ſelten auf das anſchaulichſte in den ſtatiſtiſchen Momenten aus. So z. B. betrugen in Frankreich*) im Jahre

	1780	1825
die Bevölkerung	24·800,000 Seelen.	30·400,000 Seelen.
die Sterbfälle	818,490	761,230
die Geburten	963,200	957,970
die Trauungen	213,770	224,570

Nach dem Verhältniſſe der von 1780 bis 1825 geſtiegenen Bevölkerung hätten betragen ſollen die

	Sterbfälle:	Geburten:	Trauungen:
	1·003,310	1·148,439	262,041
ſie betrugen aber nur	761,230	957,970	224,570
mithin weniger	242,080	190,469	37,471
oder in Proc.	24,13	16,59	14,30

Die Abnahme der Sterbfälle bei ſteigender Bevölkerung deutet auf eine weſentliche und beträchtliche Verbeſſerung im Zuſtande des Volks, auf eine bedeutende Vermehrung der Mittel zur Befriedigung der Bedürfniſſe deſſelben**), eine längere Lebensdauer der neuen Generation, mithin auf eine höchſt erfreuliche Veränderung. Die Abnahme der Geburten war eine nothwendige Folge der verminderten Sterblichkeit und längeren Lebensdauer, iſt daher nicht weniger tröſtlich; denn indem die Generationen einander langſamer ablöſen, vermindert

*) Benoiſton de Chateauneuf, Vortrag in der Sitzung der Pariſer Akademie der Wiſſenſchaften am 30. Jan. 1826.

**) Die Urſachen dieſer Verbeſſerung haben wir oben Ziffer IX. angedeutet.

Digitized by Google

ſich die Zahl derjenigen, welche aus der Wiege dem Tod in die Arme ſinken, und vermehrt ſich die Zahl jener, welche zur Volljährigkeit gelangen. Die Abnahme der Trauungen iſt hier, wo ſie nicht Folge hindernder Geſetze, ſondern bei völliger Freigebung der Verehelichung lediglich die Wirkung der verminderten Sterblichkeit iſt, nur von guter Vorbedeutung: denn bei vermehrter Lebensdauer währen auch die Ehen länger, können einander nicht mehr ſo ſchnell folgen.

Für Baiern liegen umfaſſende Daten für die Zeit nach dem Geſetze vom Jahre 1834 nicht vor, und wir müſſen uns hier mit den Ergebniſſen eines Landestheils begnügen (Beilage 5). In demſelben betrugen

in der Periode		die ehel. Geburten	die außerehel. Geburten	zuſammen	die Todtgebornen	die getrauten Paare	die Sterbfälle
I.	$182^{4}/_{9}$	55,941	20,596	76,537	2,923	15,454	56,631
II.	$18^{29}/_{34}$	59,017	20,939	79,956	3,282	15,220	60,156
III.	$183^{4}/_{9}$	61,427	23,430	84,857	3,504	15,169	65,759

In dem fraglichen Landestheil belief ſich die Bevölkerung in dem Mitteljahr $182^{6}/_{7}$ auf 431,309, — $183^{1}/_{2}$ auf 450,049, — $183^{6}/_{7}$ auf 454,998.

Die Veränderung der ſtatiſtiſchen Momente betrug alſo im Gegenhalte der erſten Periode nach Proc.

in der Periode	eheliche Geburten	außerehel. Geburten	zuſammen	Todgeborne	Trauungen	Sterbfälle	Bevölkerung
II.	$+5,^{499}$	$+1,^{665}$	$+4,^{466}$	$+12,^{282}$	$-1,^{514}$	$+6,^{225}$	$+4,^{345}$
III.	$+4,^{084}$	$+11,^{896}$	$+6,^{130}$	$+6,^{764}$	$-0,^{335}$	$+9,^{314}$	$+1,^{100}$
II.u.III.	$+9,^{807}$	$+13,^{760}$	$+10,^{871}$	$+19,^{876}$	$-1,^{844}$	$+16,^{118}$	$+5,^{492}$

Wird aus dieſer Vergleichung das entfernt, was lediglich Wirkung der in der II. und III. Periode geſtiegenen Bevölkerung geweſen iſt, wird ſohin Alles auf den Bevölkerungsſtand der I. reducirt, ſo ſtellt ſich folgendes Ergebniß dar:

II.	$+1,^{154}$	$+2,^{680}$	$+0,^{121}$	$+7,^{937}$	$-5,^{859}$	$+1,^{880}$
III.	$+2,^{984}$	$+10,^{796}$	$+5,^{030}$	$+5,^{664}$	$-1,^{435}$	$+8,^{214}$
II.u.III.	$+4,^{315}$	$+8,^{268}$	$+5,^{379}$	$+14,^{384}$	$-7,^{336}$	$+10,^{626}$

Dieſe Ziffern ſprechen deutlicher, als Worte vermögten, über die Verſchlimmerung in den Verhältniſſen des Volks, welche im Gegenhalte der I. Periode, wo noch die Geſetze vom Jahr 1825 in voller Anwendung waren, während der II. Periode, in welcher die Gemeinden dieſe Geſetze ſchon zu umgehen wußten, und in der III. unter der Herrſchaft des Geſetzes vom Jahre 1834 vor ſich gegangen ſind.

Digitized by Google

XV. Es mögte zwar Vorſtehendes in Vergleichung mit dem oben von Frankreich Angeführten über die Folgen des Geſetzes vom Jahr 1834 jeden Zweifel heben; indeß ſei uns erlaubt, von den Ziffern hinweg noch einen Blick ins bürgerliche Leben zu werfen. Das in Frage ſtehende Geſetz, welches über dem Gemeindebürger den Staatsbürger vergaß, verſcheucht dieſen aus dem Lande. Es hat zwar zu jeder Zeit in Baiern Leute gegeben, welche aus unbeſtimmtem Drang nach andern Zuſtänden, aus Neuerungsſucht und in der Hoffnung, in entfernten Gegenden ohne große Anſtrengung ein gemächliches Leben führen zu können, ihr Vaterland verließen und ein anderes ſuchten; allein die Zahl dieſer Individuen war beſchränkt, und wurde großentheils durch die in Baiern Eingewanderten wieder compenſirt. So betrugen in dem beſprochenen Landestheile die

	Einwandernden:	Auswandernden:	und verhielten ſich:
in der I. Periode	225	453	= 1 : 2,01
„ „ II. „	286	715	= 1 : 2,50

In der **III.** Periode blieb dieſes Verhältniß während der erſten Jahre noch ungefähr gleich, als aber die Wirkungen des Geſetzes fühlbarer wurden, änderte es ſich zuletzt raſch. Es betrugen nämlich:

$183^{4}/_{5}$	66	126	= 1 : 1,91
$183^{5}/_{6}$	50	234	= 1 : 4,68
$183^{6}/_{7}$	44	766	= 1 : 17,41
$183^{7}/_{8}$	37	370	= 1 : 10,00
$183^{8}/_{9}$	27	1,330	= 1 : 49,26
	224	2,826	= 1 : 12,62

und in den auf $183^{8}/_{9}$ gefolgten Jahren dürften die Auswanderungen eher zu- als abgenommen haben; denn ſie ſind für bedeutend genug gehalten worden, daß ein eigenes Geſchäft mit Agenten ſich gebildet hat, den Auswandernden mit Rath und Hilfe an die Hand zu gehen.

Die Urſachen, welche zur Auswanderung beſtimmen, werden verſchiedentlich angegeben, die weſentlichſte aber iſt die Erſchwerung der Anſäßigmachung und Verehelichung. Daß es im Vaterlande nur wenigen Beglückteren geſtattet iſt, dem Rufe der Natur und Religion zu folgen, einen eigenen Heerd zu gründen und eine Familie zu bilden, treibt viele Menſchen aus der Heimath, in der ſie doch durch ſo viele Verhältniſſe feſt gewurzelt ſind, daß nur das Drückende ſie nöthigen kann, ſich loszureißen und der Fremde in die Arme zu werfen.

Digitized by Google

Und wer ſind die Auswandernden? Nicht Leute, welche religiöſe Schwärmerei oder die Hoffnung antreibt, ein Leben in Dürftigkeit und Arbeit mit einem Eldorado zu vertauſchen, ſondern vermögliche Familienväter,*) welche, da ihnen die Ausſicht fehlt, für ihre zahlreichen Kinder Niederlaſſungen zu finden, ihren Blick nach Ländern wenden, wo Anſäßigmachung und Verehelichung, wie in Nordamerika, wohin ³/₄ der Auswanderer ſich begeben, keiner Beſchränkung unterworfen ſind; die ihr Grundeigenthum, das ſie jahrelang im Schweiße ihres Angeſichts gebauet haben, oft mit Schaden verkaufen, weil ſie es nicht unter ihre Kinder vertheilen dürfen; es ſind ferner jüngere Söhne und Töchter, deren älteſte Brüder das väterliche Gut allein erhielten, und ſie mit einem Stück Geld abgefunden haben; ledige Leute beiderlei Geſchlechts mit Kindern, welche ſie jenſeits des Weltmeers von der Makel der außerehelichen Geburt durch ihre eheliche Verbindung befreien wollen; Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche bei aller Häuslichkeit und Rechtſchaffenheit wegen ihrer geringen Glücksgüter hier auf den Hausfrauenſtand verzichten müßten, u. dgl. m.

Und wie wandern ſie aus? Die gegenwärtige Auswanderung iſt von einer mehr als gewöhnlichen Vorſicht geleitet. Manchmal gehen einzelne Familienglieder voraus, um erſt Ueberzeugung zu gewinnen, ob und wohin die Auswanderung mit gutem Erfolg geſchehen kann. Oft werden Mittheilungen ſchon Ausgewanderter benützt, um ſich ſicher zu ſtellen, ob der kräftige, arbeitſame, nüchterne und ſparſame Menſch ſein Fortkommen finden, und für ſeine alten Tage Etwas zurück legen kann, und dann wird die Zukunft brieflich im Voraus geordnet. Dann wird die Reiſe ſelbſt in formirten Geſellſchaften angetreten, deren Glieder ſich gegenſeitige Hülfe und Unterſtützung zuſichern. In dieſem Verfahren iſt durchaus nichts Uebereiltes, ſorglos auf blindes Glück Vertrauendes zu erkennen. Aber gerade dieſes Alles ſpricht dafür, daß ein Land, welches von ſolchen Bewohnern auf ſolche Weiſe aufgegeben wird, an einem Krebsſchaden leiden muß.

Wenn nun aber bei denjenigen, welchen die, den Vermöglichen oder Begünſtigten reſervirte Ehe verſagt iſt, und die, weil ſie die Mittel zur Auswanderung nicht haben, oder aus andern Gründen von der Heimath nicht losreißen können, die Hoffnungsloſigkeit Früchte außerehelicher Verbindungen erzeugt; wenn in vielen Orten ſeit

*) Das aus dem mehr angeregten Landestheil im Jahr 183⁸/₉ exportirte Vermögen betrug nach Bezahlung aller Schulden 349,497 fl. 24 kr.

5—6 Jahren kein frohes Hochzeitfeſt gefeiert, wohl aber die ſtille Theilnahme an betrübten Taufen der zahlreichen in ſogenannten Gewiſſens-Ehen erzeugten Kinder in Anſpruch genommen worden iſt; wenn der Landmann keine Magd mehr findet, woferne er nicht zugleich die Verpflegung ihrer 2, 3, 4 außerehelichen Kinder mit übernimmt; wenn ſein Knecht, des Gewerbsmannes Gehülfe, die oft dringende Arbeit liegen laſſen muß, weil er in Alimentations- und Entſchädigungs-Klagen vor die Behörden beſchieden iſt; wenn ihr Herr und Meiſter genöthigt iſt, ſie zu entlaſſen, und verheirathete Arbeiter vom Ausland kommen laſſen muß, um der ſteten Unterbrechung der Arbeiten und all' der Nachtheile überhoben zu ſein, welche der jeder Ausſicht entblößte, daher leichtſinnig den Ausſchweifungen ſich hingebende inländiſche Arbeiter ihm zufügt; wenn aus Leuten, welche, wäre ihnen die Anſäßigmachung und Verehelichung nicht verſagt, als ordentliche, fleißige, ehrbare Familienväter ſich und die Ihrigen ernähren könnten, ein Heer von Proletariern gebildet wird, welche die Gerichte und Polizeibehörden unaufhörlich behelligen; wenn den Gemeinden eine immer unerträglichere Bürde in dem Unterhalt ſo vieler Herabgekommener zur Laſt fällt, und ein Nothſchrei durch das ganze Land ertönt,*) wird man noch ferner den Grund in einer ſittlichen Depravation des baieriſchen Volks ſuchen, welche doch nur eine Folge des beſtehenden Zuſtandes werden könnte?

XVI. Iſt es uns im Vorſtehenden einigermaßen gelungen, die Haupturſache der fortwährenden Zunahme der außerehelichen Geburten anzudeuten, ſo wird die Frage, wie dieſem Uebelſtande — die Mitwirkung der polizeilichen und kirchlichen Behörden vorausgeſetzt — begegnet werden mag, ſich leicht dahin beantworten laſſen, daß man die Ehen, anſtatt ſie zu erſchweren, befördern, daher:

1) zu den Grundſätzen der Jahre 1808 und 1825 in Bezug auf Anſäßigmachungen und Verehelichungen zurückkehren,

2) den Gemeinden den Einfluß darauf entziehen, die Bewilligung der Anſäßigmachung in die Hände der königlichen Behörden, die Heirathsbewilligung bei den nicht Volljährigen in die Hände der Aeltern, Großältern und Vormünder legen, dagegen

3) den Grundſatz, daß jede Gemeinde ihre Armen zu unterhalten habe, aufheben, und das Armenweſen centraliſiren, und

4) die geſetzlichen Beſtimmungen über die aus der außerehelichen Beiwohnung hervorgehenden Pflichten und Rechte revidiren, und jene,

---

*) Vergl. die Verhandl. d. K. d. Abg. v. J 1840 III. Beil. Bd. S. 337 u. flg.

Digitized by Google

welche die Unſittlichkeit befördern, anſtatt ihr zu begegnen, geeignet modificiren möge.

XVII. Zu 1) War die Beſchränkung des natürlichen Rechts jedes Menſchen, ſich niederzulaſſen und zu verehelichen, von bedauernswerthen Folgen begleitet, ſo kann die Aufhebung dieſer Beſchränkung nur von höchſt erfreulicher Wirkung ſein. Wer den vorgeſchriebenen Schul- und Religionsunterricht genoſſen, geſunde Arme, Arbeitsluſt und Geſchick, Nüchternheit und Wirthſchaftlichkeit, überhaupt gute Sitten hat, dem werde getroſt geſtattet, worauf Alle, Hohe und Niedere gleiche Anſprüche haben, auf die ein Mann von einigem Gefühl nie freiwillig verzichten kann, die Genoſſin eines, wenn auch noch ſo beſcheidenen Lebensſchickſals, ein freundliches Antlitz am eigenen Herd, mag dieſer noch ſo gering ſein. Dem Müßiggänger, Arbeitsſcheuen, Trunkenbold, Schlemmer, Verſchwender, dem vom öffentlichen Almoſen Lebenden bleibe dieſes, wie billig, vorenthalten.

Man ſei unbeſorgt für der Uebrigen und ihrer Familien Zukunft; ſind ſie auch nicht mit eigenem Beſitz ausgeſtattet, in den beſagten Eigenſchaften beſitzen ſie die Kraft, welche Capitalien, Vermögen, Reichthum ſchafft, ſie erhält, die verlornen wieder gewinnt, und dieſe Kraft iſt wenigſtens eben ſo wichtig, als was ſie erzeugen mag. Es leben ja ganze Völker weniger von ihren Renten, den Früchten ihres Beſitzthums, als von dem, was die verſtändige Thätigkeit ihrer Glieder jährlich ſchafft, welche unter allen Erwerbsmitteln das erſte und urſprünglichſte, die weſentlichſte Bedingung des Leihvertrauens, des Credits iſt, der wie Capital wirkt. Hat auch der Vermögliche unter ſonſt gleichen Umſtänden, im friedlichen Kampf der Mitbewerbung mehr Wechſelfälle des Erfolgs für ſich, ſo vermag er doch die intelligente Thätigkeit des Andern nicht vom Wahlplatz zu verdrängen, die ſehr oft den Sieg über jenen davon trägt, weil ſie, mit Wirthſchaftlichkeit verbunden, Capital erzeugt und vermehrt, und dem Arbeiter einen Platz unter den Eigenthümern des getheilten Bodens zu verſchaffen vermag.

Aus welcher Claſſe ſind die Männer hervorgegangen, welche die Gründer des ungeheuren Vermögens der Familien Arkwright, Peel, Cockerill u. a. geweſen ſind? Richard Arkwright, der Schöpfer der Maſchinen-Spinnerei, war das 13te Kind armer Eltern, erhielt eine ſehr kümmerliche Erziehung, lernte erſt mit 40 Jahren ordentlich ſchreiben; zum Bartſcherer beſtimmt, hinterließ er ſeinen Erben ein jährliches Einkommen von dritthalb Millionen Gulden. Robert Peel, Großvater des heutigen Staatsmannes gleiches

Namens, urſprünglich ein nichts weniger als bemittelter Landmann, ſchwang ſich in der Baumwollen-Spinnerei und Cattun-Druckerei zu einem Vorbild für alle andern Fabrikanten empor, und ſchuf den Reichthum ſeiner Familie. William Cockerill, Vater des in unſern Tagen ſo berühmten John Cockerill, ſeines Gewerbs ein Grobſchmied, ſtarb als einer der erſten und reichſten Manufacturiſten Großbritanniens. Dieſen Männern ſtanden beim Beginn ihrer bewundernswürdigen Laufbahn nicht große Capitalien zu Gebot, ſie fanden Hinderniſſe aller Art, aber ihre Thätigkeit, Einſicht und Beharrlichkeit wußte dieſelben zu beſiegen und immenſe Capitalien zu ſchaffen. In Baiern bei der jetzigen Geſetzgebung würden ſie geblieben ſein, was ſie anfänglich waren. War mit dieſen Eigenſchaften ehemals, wo öffentliche Bildungsanſtalten faſt durchgehends mangelten, ſo Großes möglich, warum ſollte in Baiern, wo der Schulunterricht ein gemeinſames Gut Aller iſt, der Beſitz das ausſchließende Mittel ſein, um das Loos einer Familie zu ſichern, und warum ſollte es nicht jedem geſunden, fleißigen, verſtändigen und geſitteten Manne gegeben ſein, ſich und den Seinen ein beſcheidenes Auskommen zu verſchaffen?

Man glaube ja nicht, daß der unbemittelte Arbeiter, indem er ſich verehelicht, eine Laſt übernehme, die ihn niederdrücke; im Gegentheil verſchafft ihm dieſes, weil es die Rechtlichkeit ſeiner Gefühle darthut, Achtung und Vertrauen, und bildet einen wirkſamen Sporn, ſeine Lebensweiſe zu regeln, ordentlich, fleißig und ſparſam zu werden, und ſo ſich jene Güter zu erringen, welche die Quelle des materiellen Wohlſeins ſind.

Durchdrungen von der Ueberzeugung der vortheilhaften Wirkungen der Ehe, und den bedauernswerthen Folgen des Concubinats für die untern Claſſen, ſucht die ſtädtiſche Verwaltung in Paris die Ehe möglichſt zu begünſtigen, und verſchafft zu dieſem Ende ſelbſt den eingeſchriebenen Armen unentgeltlich die dazu erforderlichen Papiere, deren Beibringung für arme Leute ſo ſchwierig und koſtſpielig iſt. In gleicher Ueberzeugung, und zu dem nämlichen Zwecke hat ſich im Jahr 1826 zu Paris eine Geſellſchaft aufgeklärter, einſichtsvoller Männer gebildet,*) welche bis zum Schluſſe des Jahres 1836 faſt 8000 Armen zur bürgerlichen und religiöſen Feier

*) Unter dem Namen des heil. Regis, deſſen Leben im ſüdlichen Frankreich durch bewunderungswürdige Anſtrengungen zur Ausrottung des Laſters und Verbeſſerung der Sitten bezeichnet war.

Digitized by Google

der Ehe, und mehreren tauſenden Findelkindern zur Legitimation verholfen hat.*) Eine Geſellſchaft dieſer Art beſteht auch in Brüſſel.**)

Die tägliche Erfahrung lehrt, wie wenig der Beſitz geerbten Gutes eine Bürgſchaft für das Fortkommen der Familien gewährt. Vergleicht man die Bürgerliſten der Vergangenheit mit denen der Gegenwart, ſo zeigt ſich faſt überall, daß die alten reichen Familien verſchwinden, und an ihre Stelle ſolche treten, die urſprünglich dürftig und wenig geachtet waren, und die jetzt blühenden Geſchlechter, die zahlreichen wohlhabenden Familien die Enkel unbemittelter Leute ſind.***)

Wenn endlich bei jedem Anſäßigmachungs- und Verehelichungs-Geſuche, anſtatt nach den perſönlichen Eigenſchaften des Bewerbers zu forſchen, eine genaue Unterſuchung angeſtellt wird, ob er auch die Gelegenheit des Fortkommens finde, und nicht mit ſeiner Familie der Armenkaſſe zur Laſt fallen werde, ſo vergißt man, daß bei dem immer ſteigenden Bedarf an Arbeit dem wackern Arbeiter unmöglich die Gelegenheit fehlen kann, ſich ein, wenn auch nicht immer reichliches, doch wenigſtens nothdürftiges Auskommen zu verſchaffen, daß er, wenn ein Arbeitszweig ſtockt, zu einem andern übergehen, und daß er in guten Tagen etwas zurücklegen kann, um in Krankheit und im Alter weder darben, noch fremdes Mitleid anflehen zu müſſen.****)

XVIII. Zu 2) Sollen die Anſäßigmachungs-, Gewerbs-Conceſſions- und Verehelichungs-Gegenſtände mit Umſicht und voller Unbefangenheit behandelt und erledigt werden, ſo müſſen ſie den Gemeindebehörden entzogen, und in die Hände der Staatsbehörden gegeben werden. Die Gemeinden ſehen in den Bewerbern, anſtatt des Staatsbürgers nur Einen, der der Ortsbürger-Rechte theilhaft werden, an den Vortheilen der Gemeindeglieder Theil nehmen will, und der Gemeinde früh oder ſpät mit Frau und Kind zur Ernäh-

---

*) H. A. Fregier, a. a. O., II. 109—114.

**) X. Heuschling, essai sur la statistique gén. de la Belgique. 1841. S. 376.

***) Bekannt ſind die deßfallſigen Unterſuchungen in der badiſchen zweiten Kammer vom Jahr 1831 (41ſte Sitzung S. 61. u. 83).

****) Vergl. die Conflicte der Intereſſen und Anſichten in Bezug auf das Heimatweſen, deutſche Viertel-Jahrsſchrift St. 10. S. 292 flg. — A. Müller, die deutſchen Auswanderungs-, Freizügigkeits- und Heimats-Verhältniſſe ꝛc. 1841. S. 260 flg. — F. Liſt, das nationale Syſtem der politiſchen Oekonomie. 1841. I. 201 flg.

Digitized by Google

rung anheim fallen kann; da ſie ſo über dem Intereſſe der Commune das Staats-Intereſſe aus dem Auge verlieren, ſo vermögen ſie bei dem beſten Willen ſich nicht auf den Standpunct zu erheben, aus dem allein die Geſuche zu beurtheilen, und zu beſcheiden ſind. Die Leitung der Anſäßigmachungen iſt eine Pflicht des Staats, und des aus dieſer Pflicht entſpringenden Rechts ſoll ſich der Staat nie begeben. Daß das, ſelbſt dem Souveränitäts-Rechte des Königs widerſtreitende Veto der Communen bei Anſäßigmachungen auf Lohnerwerb fallen, daß die Ueberſiedlung aus einer Gemeinde in die andere freigegeben, für die Theilung des Grundeigenthums, wenn ſie nicht unbedingt zugeſtanden werden kann, jedenfalls ein weiterer Spielraum gewährt werden muß, verſteht ſich von ſelbſt.

Von der Anſäßigmachung in einer Gemeinde iſt der Genuß des Gemeindeguts weſentlich verſchieden, und die Theilnahme an dieſem kann nach ganz andern Grundſätzen beſtimmt werden.

In die Verehelichung ſollten weder die Gemeinden, noch die Staatsbehörden ſich miſchen, ſondern bei Individuen, welche die Volljährigkeit noch nicht erlangt haben, blos die Zuſtimmung der Aeltern, und nach deren Ableben der Großältern reſp. Vormünder erforderlich ſein, und jene nur da verſagt werden können, wo wegen Krankheit, ſchlechter Aufführung, Verurtheilung in eine ſchimpfliche Strafe, Mangel des nothwendigſten Auskommens, die Beſorgniß entſteht, daß die Ehe unglücklich ſein würde.

XIX. Zu 3) Wird den Gemeinden das Recht der Bewilligung der Anſäßigmachungen und Verehelichungen, mithin das Mittel entzogen, ſich gegen die Ueberbürdung ihrer Armenpflegen zu ſichern, ſo iſt es billig, daß der Grundſatz, jede Gemeinde habe ihre Armen zu ernähren, aufgehoben, und die Armenverpflegung centraliſirt werde.

Jener Grundſatz liegt keineswegs in der Natur der Sache, weil zwiſchen den Gemeinde-Gränzen und der Wohlthätigkeit durchaus kein Zuſammenhang Statt findet*); er iſt rein poſitiv, eigentlich nichts als ein Repartitions-Modus einer öffentlichen Laſt, und zwar ein ſehr ungleicher, weil nach ihm ein Theil der Gemeinden von der Laſt der Armenverpflegung ganz erdrückt, der andere kaum getroffen wird. Der Geſammtheit der Staatsbürger liegt die Verſorgung derjenigen von ihnen ob, welche durch Alter und Krankheit hilfsbedürftig werden, und zu deren Alimentirung privatrechtlich Niemand verpflichtet iſt. Trägt Jeder nach Verhältniß ſeines Einkommens gleich-

*) Th. Schmalz, Staatsverfaſſung Großbritanniens. S. 186.

Digitized by Google

mäßig zur Armenpflege bei, ſo wird durch die Centraliſirung eine große Erſparniß an dem bisherigen Aufwande erzielt, weil rückſichtslos Jedem, der im Stande iſt, ſich durch Arbeit zu ernähren, die Unterſtützung verweigert, und blos Gelegenheit zum Arbeiten verſchafft wird*), und weil ein guter Theil der Beihilfe für die außerehelichen Kinder durch deren Verminderung ohnehin hinwegfällt. Wird aber die Laſt geringer, und gleichmäßig vertheilt, ſo kann ſie dem Einzelnen nicht ſchwer fallen.

Die Centraliſirung ſchließt übrigens keineswegs aus, daß den Gemeinden, welche es vorziehen, anſtatt zur Armenpflege in Geld beizutragen, Arme ſelbſt zu verpflegen, und hiezu die örtlichen Armenſtiftungen, Vermächtniſſe ꝛc. zu benützen, dieſes unbedenklich geſtattet werde.

Hienach fällt der Einwurf**) von ſelbſt, daß Baiern ſeine Fürſorge für die Armen zur Zeit nicht centraliſiren könne, weil dann manche locale Hilfsquelle verſiegen würde; eben ſo die Einrede, der Anſchlag der bisherigen Natural-Spenden werde die Laſt ungleich höher ſteigern, denn die Centraliſirung ſchließt keineswegs die Natural-Verpflegung der Armen aus, welche den Geldgaben allerdings in der Regel weit vorzuziehen iſt.

Die Beilage 6 dürfte ein anſchauliches Bild der Armenpflege nach dem Stand vom Jahr 183$^{5}/_{6}$ gewähren. Aus dieſer Ueberſicht ergeben ſich folgende Reſultate:

Kreiſe	Zahl der Gemeinden.	Es treffen auf eine Gemeinde an Armen der Claſſe: I.	II.	III.	IV.	V.	Zuſammen	Von d. Aufwand für d. Armenpfl. trifft i. Drchſchn. Auf jede Gemeind. fl.	kr.	Auf jed. Verpfl. fl.	kr.
Iſar	1,145	1,54	4,59	3,95	5,69	2,36	18,33	289	22	15	47
Unterdonau	730	1,53	4,49	3,65	5,23	1,72	16,65	136	31	8	11
Regen	1,120	0,77	2,76	2,45	1,87	0,96	8,81	86	45	9	51
Oberdonau	1,032	1,92	5,37	3,19	7,45	3,25	21,18	221	58	10	29
Rezat	1,110	2,32	4,84	3,51	7,57	2,25	20,49	259	18	12	30
Obermain	1,242	0,70	2,82	1,83	2,03	0,57	7,95	109	45	9	41
Untermain	1,075	1,81	3,25	2,41	4,66	2,32	14,45	130	32	9	2
Rhein	701	1,89	4,91	3,46	7,71	2,45	20,42	70	14	3	26
Im Ganzen	8,155	1,55	4,05	2,99	5,11	1,94	15,62	163	9	10	27

*) Die glänzenden Ergebniſſe der Centraliſirung des Armenweſens in Großbritannien ſind in dieſem Archiv mehrmals beſprochen worden.

**) Verhandlungen der K. d. Abg. 1834. VI. Beil. B. S. 257.

Digitized by Google

Wird in Ermangelung anderer beſtimmter Daten über die Bevölkerung des Jahres 183⁵/₆ der Durchſchnitt der Zählungen in den Jahren 1834 und 1837 zum Grunde gelegt, ſo ſtellt ſich folgendes Ergebniß dar:

Kreiſe.	Bevölkerung im Jahr 183⁵/₆.	Es trifft ein Armer auf Einwohner in der Claſſe I.	II.	III.	IV.	V.	Im Ganzen.	Betrag der directen Steuern und Kreis-Umlagen im Jahr 1835/36.	Der Aufwand für die Armen-Pflege beträgt vom Steuergulden. fr.	Gegen d. Durchſchnitt von 9 1/4 fr. fr.
Iſar	616,182	348,^{91}	117,^{14}	136,^{41}	91,^{54}	228,^{22}	29,^{36}	1·071,409	$18\frac{1}{2}$	$+9\frac{1}{4}$
Unterdonau	439.031	392,^{69}	133,^{93}	163,^{51}	114,^{36}	349,^{00}	36,^{05}	663,238	9	$-\frac{1}{4}$
Regen	445,601	518,^{14}	143,^{92}	162,^{27}	213,^{31}	415,^{67}	45,^{18}	671,444	$8\frac{5}{8}$	$-\frac{5}{8}$
Oberdonau	526,916	265,^{45}	95,^{04}	160,^{25}	68,^{54}	156,^{96}	24,^{10}	912,402	15	$+5\frac{3}{4}$
Rezat	556,910	215,^{86}	103,^{58}	142,^{83}	66,^{24}	224,^{83}	24,^{49}	1 063,010	$10\frac{5}{8}$	$+1\frac{3}{8}$
Obermain	559,510	639,^{44}	157,^{65}	246,^{15}	222,^{20}	798,^{17}	56,^{42}	737,401	$7\frac{7}{8}$	$-1\frac{3}{8}$
Untermain	576,834	296,^{88}	165,^{58}	222,^{54}	115,^{25}	231,^{47}	37,^{17}	987,824	$8\frac{1}{2}$	$-\frac{3}{4}$
Rhein	560,140	423,^{39}	162,^{83}	231,^{08}	103,^{61}	325,^{85}	19,^{4}	1·226,441	$2\frac{3}{8}$	$-6\frac{7}{8}$
	4·281,124	343,^{87}	129,^{61}	175,^{28}	102,^{67}	271,^{37}	33,^{69}	7·333,169	$9\frac{1}{4}$	
	Summe.	Durchſchnitt.						Summe.	D.	

Aus Vorſtehendem erhellt, wie höchſt ungleich der Aufwand für die Armenpflege nach dem dermaligen Repartitions-Maaßſtabe vertheilt iſt, welche Wohlthat die Centraliſirung der Armenpflege gewähren, und wie die Umlegung des Bedarfs nach Maaßgabe der directen Beſteuerung den Steuerpflichtigen keine neue Laſt auflegen, ſondern nur den bisherigen Ueberbürdungen und Begünſtigungen abhelfen würde. Schon jetzt beſteht eine Art kreisweiſer Centraliſirung, inzwiſchen mehr auf dem Papier, als in der That.

Uebrigens belaufen ſich die Koſten der Armenpflege in der Wirklichkeit nicht ſo hoch, als oben angegeben iſt; denn beſonders auf dem Lande wird den Armen für ihre Nahrung und Wohnung nicht Geld gereicht, ſondern ſie werden von den Gemeindegliedern umwechſelnd verköſtigt und beherbergt, und haben zu den Arbeiten der Koſt- und Quartiergeber mitzuwirken, ſo daß für dieſe die Laſt ungleich geringer wird, als der Anſchlag der Natural-Gaben in Geld.

Wir wiederholen, daß die Auslage für die 57,475 hilfloſen und verlaſſenen Werk-, Sonn- und Feiertagsſchulkinder durch die Maaßregeln zur Verminderung der außerehelichen Kinder ſehr wird beſchränkt werden.

Es verdient ſchließlich noch hervorgehoben zu werden, wie gün-

Digitized by Google

ſtig die Lage des Rheinkreiſes in Bezug auf die Armenpflege iſt; denn obgleich ſeine Bewohner einer unbedingten Freiheit der Anſäßigmachung, Verehelichung und Gewerbe ſich erfreuen, indem der Aufwand für die Armen nur $36,^{46}$ Proc. deſſen, was einer der andern 7 Kreiſe im Durchſchnitt zu tragen hat, und wenn auf die Bevölkerung mit Rückſicht genommen wird, blos $34,^{60}$ Proc. beträgt.

XX. Zu 4) Die geſetzlichen Beſtimmungen über die Rechte und Pflichten, welche aus der außerehelichen Beiwohnung hervorgehen, ſind nicht ohne Einfluß auf die Zahl der außerehelichen Geburten. Die Kammer der Reichsräthe hat dieſes wohl erkannt, und bei Gelegenheit ihrer Beſchlüſſe bezüglich des Geſetzes über Anſäßigmachung und Verehelichung vom Jahr 1834, indem ſie den Wunſch äußerte, es möge der immer ſteigenden Zunahme der außerehelichen Kinder und der Erziehung der vorhandenen ein beſonderes, dieſem Uebelſtand begegnendes Augenmerk geſchenkt und abhelfende Anordnung von Seite der Staatsregierung oder im Wege der Geſetzgebung getroffen werden, zugleich bemerkt:

> es dürfte berathen werden, ob eine Abhilfe unter Anderem durch Aufhebung der Paternitätsklagen zu erzielen ſei.

Zur Zeit ſind die Anſichten darüber ſehr verſchieden, ob die Klage auf Anerkennung der Vaterſchaft, Entſchädigung und Alimentation zuzulaſſen ſei oder nicht, und ob die eine oder andere Entſcheidung dieſer Frage die außerehelichen Geburten vermehren, oder vermindern werde.*)

Bis man ſich über den rechten Weg vereinigen wird, ſollte man wenigſtens aus den Geſetzen jene Beſtimmungen entfernen, welche diejenigen Perſonen, die von Natur die Hüterinnen der Zucht und ehrbaren Sitte ſein ſollten, leichtſinniger machen, die Verführung offenbar begünſtigen, und dem Verführer ſein Spiel erleichtern, indem ſie an die Hingebung und ihre Folgen Rechtsvortheile knüpfen, die das Gewiſſen einſchläfern, die Angſt vor dieſen Folgen ſchwächen,

---

*) Man vergleiche C. J. A. Mittermaier, in Pölitz Jahrbüchern für Geſchichte und Staatswiſſenſchaft. 1835. Juliheft. — C. S. Zachariä, in der kritiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslands von Mittermaier und Zachariä. X. 1. Heft. 1838. — C. D. A. Röder, kritiſche Beiträge über die außereheliche Geſchlechtsgemeinſchaft, Vaterſchaft und Kindſchaft, zunächſt in Bezug auf den Art. 340 des code Napoléon. 1837. — P. Bracht, die Anſprüche unſerer Zeit an die bürgerliche Geſetzgebung, in nächſter Beziehung auf die bei der Geſetzreviſion in Rheinpreußen ſich ergebenden Fragen. 1841. S. 228. flg.

Digitized by Google

die gemeinſten Intriguen der Buhlerei, die ſchmutzigſten Proceduren, die ruchloſeſten Meineide ins Leben rufen, und die außerehelichen Geburten ins Ungeheure vermehren.

Das allgemeine preußiſche Landrecht, welches in einem großen Theile von Franken Anwendung findet, enthält im **II.** Theil, **I.** Titel **IX.** Abſchn. §. 1027—1131 Beſtimmungen dieſer Art. Wir führen nur folgende an:

„Wer eine unbeſcholtene ledige oder verwittibte Weibsperſon außer „der Ehe ſchwängert, iſt ihr deßhalb vollſtändige Genugthuung ſchuldig:

a) Wenn die Ehe verſprochen worden.

„Der Schwängerer iſt mit Zuziehung eines Geiſtlichen vom „Richter ernſtlich aufzufordern, die Ehe mit ihr wirklich zu vollziehen. „Weigert er ſich deſſen beharrlich, ſo ſoll kein Zwang gegen ihn „Statt finden, ſondern der Geſchwächten durch richterliches Erkennt- „niß der Name, Stand und Rang des Schwängerers (nur wenn „die Geſchwächte ſelbſt nicht adelichen Standes iſt, nicht der adeliche „Stand und das adeliche Wappen), alle Rechte einer geſchiedenen, „unſchuldig erklärten Ehefrau deſſelben beigelegt, und ihr der 4te oder „6te Theil des Vermögens, oder, wenn er keines hat, der Einkünfte „des Schwängerers nach Bewandtniß der Umſtände, der Größe des „Vermögens und des Standes nach richterlichem Ermeſſen zuerkannt „werden;

b) Wenn kein Eheverſprechen geſchehen,

„und der Schwängerer die Geſchwächte nicht heirathen will, ſo muß „dieſe ſich mit einer bloßen Abfindung — ¼ oder ⅙ des Vermögens „reſp. Einkommens — begnügen, und eine Ausſtattung erhalten, da- „mit ſie die Hoffnung erhält, eine ihrem Stand gemäße Heirath zu „finden.“

„Wenn mehrere Geſchwächte gegen eben denſelben Schwängerer „auf Vollziehung der Ehe klagen, ſo kann darauf nur zum Beſten „derjenigen erkannt werden, deren Recht durch den früheren, der- „gleichen Klagen begründenden Beiſchlaf zuerſt entſtanden iſt.“*)

„Wenn das Eheverſprechen geläugnet wird, die Schwängerung „aber eingeſtanden oder bewieſen iſt, ſo wird die Klägerin, in Er- „manglung anderer Beweismittel, vornehmlich dann zum Erfüllungs-

---

*) Vigilantibus jura scripta sunt.

Digitized by Google

„Eid zugelaſſen, wenn der Beklagte ſie für ſeine Braut ausgegeben, „oder ſie heirathen zu wollen, gegen Andere erklärt hat.“

Mögen dieſe Beſtimmungen in der Abſicht, dem Kindsmord zu ſteuern, oder die Bevölkerung um jeden Preis zu vermehren, gegeben worden ſein, ihre höchſt nachtheiligen Folgen ſind nicht zu verkennen. Im Fürſtenthum Baireuth trafen noch im Jahr 1787 auf 100 eheliche Geburten nur 6,^{41} außereheliche; dagegen kamen im ehemaligen Obermainkreis in den Jahren 182^{4}/$_{3}$ eine

	eheliche Geburt:	außereheliche Geburt:	Geſammtgeburt:	Todtgeburt:
in den ehemals rein Baireuthiſchen Theilen auf . .	40,^{03} Einw.	98,^{11} Einw.	28,^{45} Einw.	539,^{92} Einw.
in den ehemals rein Bambergiſchen Theilen auf . .	36,^{96} „	123,^{02} „	28,^{42} „	907,^{90} „

Es traf daher bei einem gleichen Verhältniß der Geſammtgeburten eine außereheliche:

dort auf 2,^{45} eheliche Geburten,
hier „ 3,^{33} „ „

dort betragen daher die außerehelichen Geburten 26,^{43} Proc., die Todgeburten 68,^{16} Proc. mehr, als hier.

Dieſe Differenzen ſind die Folgen der lockenden Prämien, welche das preußiſche Landrecht für die Hingebung ausgeſetzt hat.

Digitized by Google

Beilage 1. Geburten.

Jahr.	Iſarkreis.		Unterdonaukreis.		Regenkreis.		Oberdonaukreis		Rezatkreis.	
	eheliche	außereheliche	eheliche	außereheliche	eheliche	außereheliche	eheliche	außereheliche	eheliche	außereheliche
$182^{4}/_{5}$	14,961	4.348	9,822	3,446	12.129	3 213	15,995	2,707	13,951	4,351
$182^{5}/_{6}$	14,942	4,384	10,071	3,659	11.879	3,198	15,859	2.697	13,471	4,270
$182^{6}/_{7}$	14,735	4,349	10.076	3,463	12,138	3.272	16 197	2.563	14,415	4,481
$182^{7}/_{8}$	15,150	4,371	10,145	3,477	11,913	3,195	16,154	2,505	13,976	4.159
$182^{8}/_{9}$	14 863	4,381	10.324	3,436	11,611	2,903	15,482	2,550	13 289	3,737
$18^{29}/_{30}$	14,791	4,283	10,394	3,227	11,983	3,059	15,561	2 544	14,079	3,822
$183^{0}/_{1}$	14,996	4,628	10.266	3,461	12,050	3.300	15,733	2,872	14.040	4.171
$183^{1}/_{2}$	14 909	5,553	10,014	3,632	12.034	3.363	15,413	2,846	14,119	4,208
$183^{2}/_{3}$	14,773	4,853	10,032	3,581	12,463	3,554	15.643	2 830	14.569	4,276
$183^{3}/_{4}$	14,940	5,055	10,285	3.774	12,745	3.792	15.938	2.940	15.111	4,810
$183^{4}/_{5}$	14 885	5,525	9 878	3 981	13.085	4 096	16.071	3 114	15 836	5,244
Summe	163.945	51,730	111,307	39 137	134,030	36,945	174.076	30.168	156.856	47,529
Drchſchn.	14,901	4,703	10,119	3,558	12,185	3,359	15,825	2,742	14,260	4,321

Jahr.	Obermainkreis.		Untermainkreis.		Rheinkreis.		Summe.	
	eheliche	außereheliche	eheliche	außereheliche	eheliche	außereheliche	eheliche	außereheliche
$182^{4}/_{5}$	12,789	5,179	14,834	2,881	16,719	2,183	111,200	28.308
$182^{5}/_{6}$	13.128	5.115	14.904	2,966	16,420	2,255	110,674	28 544
$182^{6}/_{7}$	13.212	5.126	13,968	2,701	16,681	2,130	111,422	28,085
$182^{7}/_{8}$	13.364	4,902	14 893	2,767	17,137	1,921	112,732	27,297
$182^{8}/_{9}$	12,948	4,298	13,935	2,646	17,334	1,835	109,786	25,781
$18^{29}/_{30}$	13,807	4.739	15,081	2,902	19,033	2.104	114,729	26,680
$183^{0}/_{1}$	13,302	4,871	15,173	2,930	18.160	2,029	113,720	28 262
$183^{1}/_{2}$	13,310	4,494	14,610	3,023	18,713	1,808	113.152	28,927
$183^{2}/_{3}$	13,968	5,286	16,015	3,044	19,944	1,843	117,407	29,267
$183^{3}/_{4}$	14,053	5,415	16,257	3,311	21,394	2,090	120,723	31,187
$183^{4}/_{5}$	14,479	5,723	16.149	3,574	21 912	2,148	122 295	33,405
Summe.	148,360	55,143	165.819	32,745	203,447	22,346	1·257,840	315,743
Durchſchnitt	13,487	5,013	15,074	2,977	18,495	2,031	114,349	28,704

Digitized by Google

Beilage 2.

Kreiſe.	jährlich 1 außerehel. Geburt auf		jährlich 1 Geburt auf	jährl. 1 Sterbfall auf	jährl. 1 Trauung auf	auf 1 Ehe Kinder.	auf 1 Quadrat-Meile Einwohner
	eheliche Geburt	Einwohner.					
Obermain	2,69	107,30	29,07	38,91	153,63	3,85	3,437
Unterdonau	2,54	120,66	31,39	38,27	176,75	4,17	2,806
Rezat	3,30	125,31	29,14	34,11	142,72	3,76	3,751
Iſar	3,17	126,23	30,25	33,29	158,06	3,97	2,167
Regen	3,36	126,27	27,38	32,04	155,17	4,44	2,441
Oberdonau	5,77	186,46	27,55	45,60	156,27	4,84	2,930
Untermain	5,06	186,91	30,83	37,55	156,66	4,24	3,276
Rhein	9,10	264,82	26,20	40,20	118,97	4,09	5,091
im Ganzen	3,98	144,01	28,90	35,54	149,94	4,3	3,083

Beilage 3 und 4 folgen auf Seite 44 und 45.

Beilage 5.

Im Jahr	Geburten			Todtgeburten.	Getraute Paare.	Sterbfälle
	eheliche.	außerehel.	Summe.			
1824/5	10,941	4,340	15,281	541	2,824	10,583
1825/6	11,236	4,299	15,535	547	2,776	11,231
1826/7	11,294	4,317	15,611	613	3,185	11,510
1827/8	11,375	4,020	15,395	659	3,296	11,712
1828/9	11,095	3,620	14,715	563	3,373	11,595
1829/30	11,906	3,982	15,888	661	2,994	11,553
1830/1	11,387	4,108	15,495	625	2,858	10,857
1831/2	11,501	3,791	15,292	604	3,046	11,797
1832/3	12,027	4,445	16,472	680	3,069	12,683
1833/4	12,196	4,613	16,809	712	3,253	13,266
1834/5	12,524	4,881	17,405	749	3,110	12,892
1835/6	12,368	4,821	17,189	737	3,002	14,214
1836/7	12,104	4,482	16,586	691	2,885	13,433
1837/8	12,152	4,537	16,689	696	3,092	12,573
1838/9	12,279	4,709	16,988	631	3,080	12,647

Digitized by Google

Beilage 3. Geburten.

Jahre	Iſarkreis.		Unterdonaukreis.		Regenkreis.		Oberdonaukreis.		Rezatkreis.	
	eheliche	außerehel.	eheliche	außerehel.	eheliche	außerehel.	eheliche	außerehel.	eheliche	außerehel.
$182^{4}/_{9}$	74,651	21,833	50,438	17,481	59,670	15,781	79,687	13,022	69,102	20,898
Drchſchn.	14,930	4,367	10,088	3,496	11,934	3,156	15,937	2,604	13,820	4,200
Bevölkerung i. J. $182^{6}/_{7}$	581,923		415,093		419,949		505,220		539,039	
$183^{0}/_{3}$	74,503	25,614	50,475	18,429	62,377	18,105	78,828	14,602	73,675	22,709
Drchſchn.	14,901	5,123	10,095	3,686	12,475	3,621	15,766	2,920	14,735	4,542
Bevölkerung i. J. $183^{2}/_{3}$	595,363		432,068		432,179		516,435		552,028	
Es traf 1 außereheliche Geburt auf eheliche:										
$182^{4}/_{9}$	3,42		2,89		3,78		6,12		3,29	
$183^{0}/_{3}$	2,91		2,74		3,45		4,75		3,24	
Es traf 1 außereheliche Geburt auf Einwohner:										
$182^{4}/_{9}$	133,26		118,73		133,06		194,02		128,34	
$183^{0}/_{3}$	116,21		117,22		119,35		176,86		121,54	

Jahre	Obermainkreis.		Untermainkreis.		Rheinkreis.		Summe.	
	eheliche	außerehel.	eheliche	außerehel.	eheliche	außerehel.	eheliche	außerehel.
$182^{4}/_{9}$	65,441	24,615	72,534	13,961	84,291	10,324	555,814	138,015
Drchſchn.	13,088	4,923	14,507	2,792	16,858	2,065	111,163	27,603
Bevölkerung i. J. $182^{6}/_{7}$	523,789		542,475		517,081		4·044,569	
$183^{0}/_{3}$	69,112	25,789	78,204	15,882	100,123	9,918	587,297	151,048
Drchſchn.	13,822	5,158	15,641	3,176	20,025	1,984	117,459	30,209
Bevölkerung i. J. $183^{2}/_{3}$	547,003		568,337		543,984		4 187,397	
Es traf 1 außereheliche Geburt auf eheliche:								
$182^{4}/_{9}$	2,66		5,20		8,16		4,03	
$183^{0}/_{3}$	2,68		4,92		10,10		3,89	
Es traf 1 außereheliche Geburt auf Einwohner:								
$182^{4}/_{9}$	106,40		194,30		250,40		146,53	
$183^{0}/_{3}$	106,05		178,95		274,19		138,61	

Digitized by Google

Beilage 4.

Länder.	Es trifft jährlich eine außerehel. Geburt auf eheliche Geburten:	Es trifft jährlich eine außerehel. Geburt auf Einwohner:	eine Geburt auf Einwohner:	ein Sterbfall auf Einwohner:	eine Trauung auf Einwohner:	Es treffen auf eine Ehe Kinder:	Es treffen auf 1 Quadrat-Meile Einwohner:
Oeſterreich unter der Ens	3,77	131,50	27,56	27,24	125,70	3,63	3,701
Steiermark	3,66	142,06	30,45	34,12	133,80	3,55	2,299
Baiern	3,98	144,0[illegible]	28,90	35,54	149,94	4,15	3,083
Baden	5,61	172,41	26,08	29,61	123,47	4,02	4,590
Sachſen	6,15	184,58	25,07	33,29	121,67	4,19	5,873
Oeſterreich ob der Ens	4,71	196,14	34,37	36,51	158,20	3,79	2,420
Kärnthen und Krain	4,95	197,62	33,22	36,44	171,80	4,30	1,993
Böhmen	6,63	201,40	26,49	33,98	126,00	4,20	4,204
Heſſen	5,71	210,03	31,28	47,31	150,54	4,10	4,300
Mecklenburg-Schwerin	6,50	222,35	2[illegible],65	47,19	137,04	4,01	2,190
Mähren und Schleſien	8,02	228,49	25,32	29,58	120,30	4,18	4,174
Würtemberg	7,69	242,66	28,57	36,63	158,07	4,88	4,528
Sachſen-Weimar	7,10	242,67	29,95	44,71	123,06	3,60	3,655
Hannover	9,62	308,12	30,30	41,66	127,97	3,99	2,429
Mecklenburg-Strelitz	10,86	335,80	30,91	45,97	139,12	4,09	2,361
Gallizien	14,06	366,26	24,31	26,49	99,50	3,86	2,821
Preußen	13,49	392,95	27,11	31,79	118,71	4,08	2,776
Frankreich	12,30	448,85	33,75	41,08	121,74	3,34	3,487
Oeſterr. Küſtenland	18,17	527,58	28,27	37,65	124,20	4,48	3,183
Tirol und Vorarlberg	19,20	655,98	32,47	37,06	168,60	4,95	1,579
Lombardei	25,16	660,98	25,27	29,44	117,50	4,50	6,104
Oldenburg **)	11,33	748,26	31,12	45,31	65,03	2,00	2,182
Venetianiſches Gebiet	31,38	832,39	25,70	27,64	127,30	4,50	4,823
Dalmatien	27,58	952,15	33,32	49,24	134,60	4,08	1,596

*) Ohne Todtgeburten.
**) Ohne Kniphauſen.

Digitized by Google

Beilage 6.

Kreiſe.	Vermögen der Local-Armen-Fonds.		Einnahmen.								Ausgaben.		Bilanz.	
			Leiſtungen aus den Armen-Fonds.		Leiſtungen von Vereinen.		Leiſtungen von Privaten.		Summe.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Iſar	909,287	26 3/8	276,645	26 3/4	9,778	3/4	41,211	7 1/4	327,934	34 3/4	331,336	37	—3,702	2 1/4
Unterdonau	478,817	32 3/4	47,660	2 1/2	8,738	16	41,717	38 1/4	98,115	56 3/4	99,587	34	—1,471	37 1/3
Regen	278,842	25	29,886	13 3/4	5,562	6	35,693	52 1/2	71,142	12 1/4	97,079	47 1/2	—25,937	35 1/4
Oberdonau	680,099	42 7/8	84,977	44	62,358	21 3/8	77,113	20 1/8	224,449	25 1/2	229,087	2 7/8	— 4,637	37 5/8
Rezat	456,591	20 1/2	176,531	1 1/8	10,522	10	84,436	16 5/8	271,489	27 3/4	287,822	14 3/4	—16,332	47
Obermain	194,203	34 1/8	59,489	45	3,875	1	42,377	30 5/8	105,742	16 5/8	96,030	39 1/4	+ 9,711	37 5/8
Untermain	800,129	54 1/8	109,137	25 7/8	7,066	27 1/2	28,807	53 1/4	145,011	46 5/8	140,327	9 1/4	÷ 4,684	37 5/8
Rhein	346,635	3 1/2	27,042	41	4,643	26	33,097	29	64,783	36	49,228	35	÷ 15,555	1
im Ganzen	4·144,606	59 1/4	811,370	20	112,543	48 5/8	384,455	7 5/8	1·308,369	16 1/4	1·130,499	39 5/8	— 22,130	23 5/8

Fortſetzung auf Seite 47.

Beilage 6. Fortſetzung.

Kreiſe.	Zahl der Armen.					Summe.
	Arbeitsloſe Erwerbsfähige.	Theilweiſe Erwerbsunfähige.	Gänzliche Erwerbsunfähige.	Werktags-Schulpflichtige Kinder.	In der Lehre begriffene, oder ſonſt unverſorgte Sonn- und Feiertags-Schulpflichtige Kinder.	
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Iſar	1,766	5,260	4,517	6,746	2,700	20,989
Unterdonau	1,118	3,278	2,685	3,839	1,258	12,178
Regen	860	3,096	2,746	2,089	1,072	9,863
Oberdonau	1,985	5,544	3,288	7,688	3,357	21,862
Rezat	2,580	5,377	3,899	8,408	2,477	22,741
Obermain	875	3,549	2,273	2.518	701	9,916
Untermain	1,943	3,488	2,592	5,005	2,492	15,520
Rhein	1,323	3,440	2,424	5,406	1,719	14,312
im Ganzen	12,450	33,032	24,424	41,699	15,776	127,381

Digitized by Google

Ueber den Luxus,

von

Dr. **Wilhelm Roſcher,**

Aſſeſſor der philoſophiſchen Facultät und Docenten der Geſchichte und Staatswiſſenſchaft in Göttingen.

I. Allgemeine Betrachtungen.

Die meiſten Schriftſteller, welche ſich mit dem Luxus beſchäftigt haben, pflegen die Frage zu behandeln, oft ausſchließlich zu behandeln, ob er heilſam oder verwerflich ſei. So ſchon im *Alterthum*, wenigſtens ſeit der Zeit, wo eine höhere Cultur alle Lebensverhältniſſe mit dem Meſſer der Wiſſenſchaft zu zergliedern anfing. Die Streitigkeiten der Epikuräer und Stoiker, früher ſchon der kyrenaiſchen und kyniſchen Secte, ſind allgemein bekannt. Herakleides Pontikos, ein hiſtoriſch gelehrter Philoſoph aus Ariſtoteles Schule, ſtellte das Paradoxon auf, der Luxus ſei das Hauptmittel, dem Menſchen Edelmuth und Tapferkeit einzuflößen. Alle edleren Monarchen, alle edleren Barbarenvölker huldigten dem Luxus. Selbſt die Athener hätten, durch den Luxus begeiſtert, die Schlacht bei Marathon geſchlagen.[1]) Von den Neuern iſt die Controverſe beſonders ſeit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wieder aufgenommen, nachdem man früher, meiſt aus theologiſchen Gründen, jeden Luxus einſeitig verdammt hatte. Die Reihe der Vertheidiger eröffnet *Mandeville* in ſeiner berühmten Bienenfabel (1706). Er definirt den Luxus als den Inbegriff alles desjenigen, was über die knappſte Nothwendigkeit des Lebens hinausgeht. Ich erinnere beiläufig, daß derſelbe Mann alle Menſchen für ſchlecht, egoiſtiſch erklärt; die Kunſt des Staatslenkens beſtehe darin, die nothwendigen Laſten der Einzelnen für das Ganze nutzbar zu machen. Die Politik ſei der Eigennutz des Staates.

---

1) **Aelian**, V. H. IV. 22.

Weiterhin ragt beſonders Filangieri unter den Vertheidigern des Luxus hervor, in ſeinem Syſteme der Geſetzgebung, Buch II. Capitel 13., mehr noch Voltaire in ſeinem vielbeſprochenen Mondain, ſowie nachher in der Apologie du luxe und sur l'usage de la vie. Schloſſer nennt dieſe Schriften das Evangelium der materiellen Intereſſen im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert. Alle diejenigen, welche die Relativität des Luxus hervorheben, müſſen ihn natürlich als einen nothwendigen Beſtandtheil der Cultur betrachten, können ihn alſo nicht verdammen. So ſchon Melon[2]), ganz vornehmlich aber Hume[3]). Der letztere erklärt die luxuriöſeſten Zeiten ſchlechthin zugleich für die glücklichſten und tugendhafteſten; wo kein Luxus beſtehe, da müſſen die Menſchen in Lebensunmuth und Indolenz verfallen. Merkwürdig genug, da ſeine eigene Definition, Luxus ſei eine große Nachfrage nach Dingen, welche den Sinnen ſchmeicheln, ihn ſchon hätte widerlegen müſſen. — Der bedeutendſte Gegner des Luxus iſt bekanntlich J. J. Rouſſeau. Die meiſten übrigens, die ſeine Anſichten theilen, haben ſich ſchon durch ihre Definition jede Billigung unmöglich gemacht. Warburton z. B. verſteht unter Luxus einen Gebrauch der von der Vorſehung verliehenen Güter, der zum eigenen Schaden des Gebrauchenden führt.[4]) Der Verfaſſer des weiland berühmten Système social (III. ch. 3.) hält den Luxus durchaus für eine Erfindung der Deſpotie, welche ihre Sklaven dadurch blenden wolle; für eine Wirkung der Langenweile und Abgeſtumpftheit, welche zu immer ſtärkeren Gewürzen übergehen muß. Da kann denn freilich von einer etwaigen Lichtſeite des Gegenſtandes keine Rede ſein.

Die Vertheidiger des Luxus, wozu unter den Staatswirthen faſt alle Mercantiliſten und Phyſiokraten gehören, weiſen auf die Induſtrie hin, welche für ihn und durch ihn arbeitet; auf den Reichthum, den ſie zum Theil auf dem Wege des auswärtigen Handels hervorruft. Durch den Reichthum werden Kriegsheere, Flotten erhalten, Herrſchaft über fremde Völker gewonnen, oft über zahlreichere, aber minder wohlhabende, dazu die Annehmlichkeiten des Luxus; er mildert die Sitten, er verſchafft einer Menge von Arbeitern die

2) Essai politique sur le commerce. Ch. 9.

3) On refinement in the arts.

4) Discours sur l'union de la morale etc. par Silhouet Vol. I. ch. 3. Man fragt mit Recht, ob denn auch der Geizhals, der Rachſüchtige, der Menſch, welcher ſich vielleicht durch unpaſſende Speiſen den Magen verdirbt, luxuriös heißen dürfen.

Digitized by Google

Nahrung. Indem er die Begierden anreizt, hebt er den Einzelnen aus der Indolenz empor, treibt ihn zu jeder Anſtrengung des Leibes, wie der Seele an. Er läßt das Blut gleichſam in dem Staatskörper circuliren, und verbreitet allenthalben Leben und Wärme. Manche Schriftſteller rühmen es dem Luxus nach, daß er den Ueberfluß des Reichen wieder unters Volk bringe. — Auf der andern Seite warfen ihm die Gegner vor, daß er die Vermögensungleichheit, ſoll wohl richtiger heißen, die Ungleichheit der Genüſſe, immer noch ſteigert; daß er die Provinzen ausſaugt, um die Hauptſtadt anzuſchwellen. Was die Annehmlichkeiten des Luxus betrifft, ſo behauptet man, daß Arbeit und Mäßigkeit eben ſo gut eine Würze des Genuſſes ſeien, ohne der Geſundheit doch zu ſchaden, wie es der Luxus thut. Der Luxus der Eitelkeit, der alſo in dem Hervorragen über Andere beſteht, verurſacht dem Reichen nur gerade ſo viel Luſt, wie dem Armen Schmerz. Alſo im Innern wird das Volk durch den Luxus nicht glückſeliger, der Reichthum deſſelben wird durch den Luxus erſchöpft; das edle Metall muß zu minder luxuriöſen Nationen überſtrömen, die weniger kaufen, als verkaufen. Um es wieder zu gewinnen, müßte man zu einfachern Sitten zurückkehren; — ein Ding der Unmöglichkeit, wenn man ſich an den Luxus einmal gewöhnt hat. Daher der größte Luxus immer dem Verfalle dicht vorangeht, wie das letzte Aufflackern eines erlöſchenden Lichtes. Wenn die Macht des Staates auf der Anzahl, Stärke, Vaterlandsliebe und Tugend ſeiner Bewohner beruhet, ſo muß der Luxus ſie in jeder ihrer Wurzeln untergraben. Der Luxus verringert die Bevölkerung, indem er Einzelnen übertrieben viel gibt, auf Koſten der Mehrzahl, indem er das platte Land verödet, den Steuerdruck, die Staatsſchulden erſchwert, die Ehen ſeltener macht. Er muß durch Ausſchweifung bei den Reichen, durch Elend bei den Armen die Körperkraft des Volkes ſchwächen, um ſo mehr, als das ungeſunde Stadt- und Fabrikleben bei ihm vorherrſcht. Wegen ſeiner mobilen Natur hält er ab von der Vaterlandsliebe. Aehnlich von der Tapferkeit, die ja bei ganzen Völkern nur entweder aus dem Gefühle der Körperſtärke, oder der Vaterlandsliebe entſpringen kann.[5])

5) Vergleiche **Dumont** Théorie du luxe. 1771 (Für) **Pinto** Essai sur le luxe, 1762. **Pluquet** Traité philosophique sur le luxe. (Dagegen.) Eine mehr unpartheiiſche Würdigung bei **Helvetius** de l'ésprit Vol. I. Ch. 3. Ueberhaupt ſiehe noch **Home** History of hum. **Ferguson** Hist. of civil society gegen das Ende. Fénélon Télémaque Liv. XXII. **Montesquieu** Lettres persannes Nro. 105 flg.

Digitized by Google

Man erkennt offenbar, daß dieſe Gründe und Gegengründe nicht bloß den Luxus treffen, ſondern die Licht- und Schattenſeiten der höhern Cultur überhaupt. Wir werden tiefer unten ſehen, daß ſie, trotz ihres ſcheinbaren Widerſpruches, unter gewiſſen Modificationen und zu verſchiedenen Zeiten *beide* vollkommen wahr ſein können. Wenn ſich ein Politiker ſchlechthin für oder gegen den Luxus erklärt, ſo kommt mir das in der That ebenſo ungereimt vor, als wenn ſich ein Arzt ſchlechthin für oder gegen die Nerven erklären wollte. Bei einem geſunden Volke iſt auch der Luxus geſund, bei einem kranken Volke krankhaft. In der Geſchichte eines jeden wirthſchaftlichen Inſtitutes läßt ſich die Geſchichte des ganzen Volkes, gleichſam im verjüngten Maßſtabe, wieder erkennen. — Eine höhere, freiere Anſicht vom Luxus iſt neuerdings beſonders durch *Rau* eröffnet.[6]) Auf dieſer Rau'ſchen Grundlage wollen die nachfolgenden Unterſuchungen weiter bauen.

Der Begriff des Luxus iſt ein durchaus *relativer*. *Jeder Einzelne, jeder Stand, jedes Volk und Zeitalter erklärt alle diejenigen Conſumtionen für Luxus, welche ihm ſelbſt entbehrlich ſcheinen.* Man denke nur an die verſchiedenen Begriffe, welche der Theolog und der Politiker, der Kaufmann und der Menſchenfeind, der Reiche und der Arme mit dem Worte Luxus bezeichnen![7]) Wie jede alte Mode von der Jugend als Pedanterie verlacht wird, ſo wird jede neue Mode von den Alten als Luxus getadelt. Den Alten ſteht hier, wie immer, die politiſche Macht zur Seite, den Jungen der literariſche Zeitgeiſt. Wie ſchon *Ferguſon* bemerkt, ſo richtet ſich ein jeder Caſuiſt in Bezug auf Luxus nach den Gewohnheiten ſeiner Zeit: wer jetzt die Kutſche verwirft, geſtattet doch vielleicht die Schuhe, die er etliche Jahrhunderte früher auch verworfen hätte.[8])

Hier läßt ſich nun bemerken, daß *jede höhere Bildung ſich in einer vermehrten, doch aber befriedigten Anzahl und Lebhaftigkeit von Bedürfniſſen äußert.* Jeder Menſch, der ſich in irgend etwas auszeichnet, wird durch ein Bedürfniß dazu angetrieben. Dieß Bedürfniß iſt eben ſo gut die Urſache, wie die Wirkung jener Fähigkeit. Nur der Dichter hat das

---

6) *Rau*, Ueber den Luxus. 1817. Späterhin im Lehrbuche, Th. I. §. 344 ff.

7) Vergl. *Genovesi* Economia civile I. pag. 230. (Economisti classici, Parte modern. Tom. VII.)

8) History of civil society. pag. 377.

Digitized by Google

Bedürfniß, zu dichten; nur der Philoſoph das Bedürfniß, zu philoſophiren. Nur der gebildete Mann bedarf eines gebildeten Umganges; nur wer ſtark und gewandt iſt, verlangt nach körperlichen Uebungen. Der Mann ſteht höher, als der Knabe, körperlich und geiſtig höher: in allen den Stücken, worin er höher ſteht, ſind auch neue, dem Knaben unbekannte Bedürfniſſe in ihm laut geworden. Und wenn das Greiſenalter Leib und Seele zu ſchwächen beginnt, womit fängt es anders bei den normal gebildeten Menſchen an, als daß mit der Fähigkeit, jene Bedürfniſſe zu befriedigen, auch die Bedürfniſſe ſelber abgeſpannt werden?[9])

Es gibt indeſſen doch eine Gränze, wo jedes neue oder verſtärkte Bedürfniß aufhört, Urſache und Reſultat höherer Bildung zu ſein, wo die Bildung in die Verbildung übergeht. *Jedes unſittliche und jedes unkluge Bedürfniß überſchreitet dieſe Gränze.* *Unſittlich* ſind nicht allein diejenigen Bedürfniſſe, deren Befriedigung geradezu die Moralität verletzt, ſondern auch diejenigen, wo die Ueberflüſſigkeiten des Leibes den Nothwendigkeiten der Seele vorgezogen, wo die Genüſſe Weniger durch das Elend Vieler erkauft werden. *Unklug* nicht allein diejenigen, wo die Ausgabe das Einkommen überſteigt, ſondern überhaupt alle, wo das Unentbehrliche um des Entbehrlichen willen leidet. So war es zu Athen in Demoſthenes Zeiten, wo die Feſtlichkeiten des Jahres mehr koſteten, als der Unterhalt der Flotte[10]), wo die euripideiſchen Trauerſpiele dem Volke theurer zu ſtehen kamen, als weiland der Krieg wider die Barbaren.[11]) Ja, man hatte ein Geſetz gegeben, daß bei Todesſtrafe die Verwendung der Theatergelder für den Kriegsdienſt nicht einmal beantragt werden dürfe[12]), um Ol. 107, 4. — Wie bekannt, ſo iſt es eines der Hauptverdienſte von *Malthus*, nachdrücklich eingeſchärft zu haben, daß eine lebhafte Conſumtion nicht allein die Wirkung, ſondern auch die Urſache einer lebhaften Production iſt. Daher ſich z. B. auf den niederen Kulturſtufen, wo der Boden doch unerſchöpft und im Ueberfluſſe vorhanden, die Bevölkerung dünn iſt, gleichwohl am wenigſten Zeit für nichtlandwirthſchaftliche Arbeiten findet. So lange der Wohlſtand eines Volkes wächſt, pflegt auch deſſen Conſumtion zu

9) Man muß entweder die Künſte und die Bildung ſelbſt verbannen, oder ihrer Früchte genießen wollen. (**Ferguson**, l. c. pag. 376.)

10) **Demosth.** Philipp. I. p. 18 C.

11) **Plut.** De glor. Ath. Vergl. Athen. XIV. pag. 623.

12) **Petit.** Legg. Ath. p. 385.

Digitized by Google

wachſen. Der Verfall beginnt, wenn bei ſtillſtehendem oder gar abnehmendem Wohlſtande die Conſumtion zu wachſen fortfährt. Alsdann iſt jeder Luxus unklug. Nun pflegt aber der wirthſchaftliche Verfall eines Volkes von dem moraliſchen und politiſchen ſelten getrennt zu ſein. Bei verfallenden Nationen iſt der Luxus daher in der Regel auch unſittlich. Von den Zeiten des ſinkenden Alterthums urtheilt Rau ſehr ſchön: „Der Luxus allein würde den Sittenverfall nicht haben bewirken können, wenn nicht andere Urſachen dageweſen wären, von denen der ungezügelte Luxus ſelbſt wieder Symptom und Wirkung war.“ [13])

Hier zeigt ſich die Relativität alles Luxus am deutlichſten. In der Geſchichte eines einzelnen Volkes können wir mit ziemlicher Beſtimmtheit nachweiſen, wo der Luxus jene heilſame Gränze überſchritten hat. Von zwei verſchiedenen Völkern aber kann recht gut, was bei dem einen ſträfliche Vergeudung war, bei dem andern heilſamer Lebensgenuß werden, wenn nämlich ihre ökonomiſchen Kräfte verſchieden ſind. Die Römer in Verres Zeit ließen ihre Pfauen aus Samos kommen, ihre Hühner aus Phrygien, die Kraniche aus Melos, die Böcke aus Aetolien, die Thunfiſche aus Chalkedon, die Muränen aus Spanien, die Hechte aus Peſſinus, die Auſtern aus Tarent, andere Muſcheln aus Chios, die Datteln aus Aegypten, die Nüſſe aus Thaſos, die Kaſtanien aus Bätica. [14]) Bei der Höhe des Zinsfußes und der Koſtſpieligkeit des Transportes in jener Zeit urtheilen wir mit Recht, daß hier der Luxus ſein gehöriges Maaß bereits überſchritten habe. Und heutzutage kann bei einem einzigen Frühſtücke arabiſcher Kaffee, chineſiſcher Thee, oſtindiſcher Zucker, weſtindiſcher Rum, engliſcher Käſe, ruſſiſcher Caviar und ſpaniſcher Wein verbunden werden, ohne daß man doch weder den Gaſtgeber, noch ſeine Zeit eines ſträflichen Luxus beſchuldigen dürfte. — Wer deßhalb über einen Luxusfall urtheilen will, der muß allemal die ganze Geſchichte des gerade vorliegenden Volkes, und in welcher Lebensperiode es nun eben ſteht, zu Rathe ziehen. Er muß vor Allem ſuchen, den Folgen des Luxus, die ſich ſchon bemerklich gemacht haben, auf die Spur zu kommen. [15]) Franklin ſagt, die geſunde

13) Rau, Lehrbuch der politiſchen Oekonomie. Th. I. §. 345.

14) Gellius N. A. VII. 16.

15) Se l'agricoltura e le manifatture si trovino essere in buono stato e florido, gli debb' essere manifesto, che il lusso non é di quelli che nuocono. Ma se le manifatture e l'agricoltura sono in decadenza, se la poltroneria è grande e molti gli sciami de mendichi e poveri, e va

Digitized by Google

Vernunft hat das Eigene, wenn man ſie nicht hören will, ſo verſäumt ſie niemals, ſich fühlbar zu machen.

II. Entwicklungsſtufen des Luxus.

Es iſt nichts Neues unter der Sonne. Die Geſetze, wonach ſich die Völker im Großen entwickeln, politiſch ſowohl, als wirthſchaftlich, ſind wohl eben ſo gleichartig, wie die Entwicklungsgeſetze der Individuen. Ich will daher zur Erleichterung unſeres Urtheils den Luxus eines jugendlichen, unausgebildeten Volkes, eines in voller Macht ſtehenden und eines geſunkenen näher zu charakteriſiren ſuchen. — Zuvor muß an dasjenige Geſetz erinnert werden, nach welchem ſich die Waarenpreiſe der verſchiedenen Culturſtufen entwickeln, und das großentheils ſchon von Adam Smith beobachtet worden iſt. Je höher die Volkswirthſchaft ſteigt, deſto theurer werden alle die Waaren, bei deren Erzeugung die Natur vorherrſcht, deſto wohlfeiler alle diejenigen, wo Capital und Arbeit die Hauptrolle ſpielen. Der Luxus eines Zeitalters wirft ſich natürlich vorzugsweiſe auf diejenigen Waarenzweige, welche am wohlfeilſten ſind.[16])

Der Luxus im Mittelalter wird nicht allein aus den Geſetz- und Geſchichtsbüchern, ſondern viel lebendiger noch aus den Rittergedichten jener Zeit erkannt. Man hat die Rittergedichte des helleniſchen Mittelalters, die homeriſchen Werke, daneben zu halten.[17]) Zugleich bieten die gegenwärtigen Verhältniſſe von Rußland, Polen, Ungarn, dem ſpaniſchen Amerika, lauter Gegenden, welche ſich noch auf einer niedern Wirthſchaftsſtufe befinden, mancherlei Erläuterungen dar.

---

tuttavia crescendo, (perchè non si sappia provenire da cagioni accidentali e passagere, come sarebbe una pesta, una guerra, una carestia, un entusiasmo ec.) si vuol conchiudere, che quel lusso nuoce al publico Genovesi I. pag. 258.

16) Rau, (Lehrbuch I. §. 344) unterſcheidet drei verſchiedene Stufen des Luxus: grobſinnliche Genüſſe, — Genüſſe der Zierlichkeit, Eitelkeit ꝛc., — Genüſſe der Kunſt und Wiſſenſchaft. Bis zu welchem Puncte dieſe Unterſcheidung mit der unſerigen parallel läuft, wird der Erfolg lehren.

17) Unter Mittelalter verſtehe ich in dieſem Aufſatze nicht das Jahrtauſend, welches Alterthum und Renaiſſance trennt, ſondern die bei allen Völkern wiederkehrende Entwicklungsſtufe, die aus dem rohen, ſogenannten Naturſtande in die volle Culturblüthe überführt.

Digitized by Google

Im Mittelalter haben Gewerbe und Handel noch wenig Fortſchritte gemacht; es kann daher eben ſo wenig mit einem eleganten und bequemen Mobiliar, als mit den Erzeugniſſen ferner Länder großer Luxus getrieben werden. Einzelne Prachtſtücke, glänzender Waffenſchmuck, koſtbare Trinkgeſchirre pflegen in dieſer Art das Einzige zu ſein. Wir beſitzen noch heutzutage einige Viſitationsberichte von Domänen aus Karls des Großen Zeit; da gibt es auf einer derſelben an Leinenzeug weiter nichts, als 2 Betttücher, 1 Hand- und ein Tiſchtuch! — Die Mode iſt hier noch ſehr conſtant, weil die Kleidungsſtücke ꝛc. verhältnißmäßig weit theurer kommen. So iſt auch im Alterthum, wie man aus den Bildwerken ſieht, und im Oriente der Modewechſel viel geringer, als bei uns. König Jakob I. von England beſaß nur ein Paar ſeidene Strümpfe, die er ſeinem Miniſter lieh, um die Audienz des franzöſiſchen Geſandten annehmen zu können. Auch bei den Wohnungen wird mehr auf koloſſale Größe und Dauerhaftigkeit, als auf Eleganz und Bequemlichkeit geſehen. Man denke nur an den Bauluxus der älteſten Aegyptier! — Deſto größerer Luxus iſt mit den Erzeugniſſen des eigenen Bodens möglich, doch auch da wieder mehr mit der Quantität, als mit der Qualität. Weil nun der Rittersmann ſelbſt nicht mehr eſſen und trinken kann, als ſein Magen zu faſſen vermag, ſo hält er eine zahlreiche Dienerſchaft, die ſeinen Ueberfluß verzehren hilft. Livius erzählt aus der frühern römiſchen Geſchichte einen Fall, wo eine Rabenmutter ihren Sohn aus dem Hauſe jagt, hilflos und nackt, aber doch von vier Sklaven begleitet, weil man ſich einen Herrn ohne ſolche Suite kaum denken konnte.[18]) Der türkiſche Sultan Bajazeth hielt allein 7000 Falkoniere, welche Mahomed II. im Jahr 1449 zu Soldaten verwendete.[19]) Der berühmte Graf von Warwick ſpeiste an ſeiner Tafel alltäglich 30,000 Perſonen. Es iſt bekannt, welche großartige Rolle bei den älteſten Germanen die ſogenannten Dienſtgefolge, comitatus, ſpielten, die man neuerdings als die eigentlichen Keime der großen Völkerwanderung anzuſehen gelernt hat. — Jede Gelegenheit, wo der Reiche auf ſplendide Art von ſeinem Ueberfluſſe mittheilen kann, iſt ihm erwünſcht; daher die zahlloſen Gäſte bei Hochzeiten, Kindtaufen und ähnlichen Feierlichkeiten; Gäſte, die man tagelang, oft wochenlang beherbergte. Dergleichen Gelage ſind nicht wegen der Feinheit oder Manchfaltigkeit der

18) Livius XXXIX, 11.
19) Laonicus Chalcocondyl. de rebus Turcicis. III.

Digitized by Google

Speiſen,[20]) ſondern wegen ihrer koloſſalen Menge merkwürdig. Bei der Hochzeit Eberhards von Würtemberg im Jahr 1474 erſchienen 14,000 Gäſte, bei der Herzog Ulrichs von Würtemberg im Jahr 1511 wurden verzehrt 136 Ochſen, 1800 Kälber, 2759 Krammetsvögel. Wilhelm von Oranien bewirthete bei einer ähnlichen Gelegenheit im Jahr 1561 Gäſte mit 5647 Pferden. Er ſelbſt war mit einem Gefolge von 1100 Pferden erſchienen. Verzehrt wurden 4000 Scheffel Waizen, 8000 Scheffel Roggen, 13,000 Scheffel Hafer, 3600 Eimer Wein, 1600 Fäſſer Bier. Die Hochzeit des Herrn Wilhelm von Roſenberg mit Anna Maria von Baden dauerte vom 26ſten Januar bis 1ten Februar 1576. Verzehrt wurden 1100 Eimer ungariſchen und deutſchen Weines, 40 Pipen ſpaniſchen Weines,[21]) 903 Fäſſer Bier, 40 Hirſche, 50 Gemſen, 20 wilde Schweine, 50 Fäſſer geſalzenes Wildprett, 2130 Haſen, 250 Faſane, 30 Auerhähne, 2050 Rebhühner, 150 Maſtochſen, 20,688 kleine Vögel, 561 Kälber, 2308 Würſte, 654 Schweine, 450 Hämmel, 395 Lämmer, 20 geräucherte Ochſen, 40 geräucherte Hämmel, 330 Pfauen, 5235 gemäſtete Gänſe, 18,120 Karpfen, 13,029 Hechte. Dazu eine Unzahl anderer Fiſche, 30,943 Eier, 490 Scheffel feines Korn, 42 Centner Butter, 29 Centner Schmalz ꝛc.[22]) Hier alſo, weil die Zeit ſchon vorgerückter iſt, auch eine viel größere Manchfaltigkeit. — Die Gaſtfreiheit jener niedern Culturſtufen muß eben ſo ſehr dieſer eigenthümlichen Art des Luxus, wie der bloßen Gutmüthigkeit zugeſchrieben werden. Pococke erzählt von den arabiſchen Häuptlingen, daß ſie ihren Mittagstiſch auf die Straße ſetzen und jeden Vorübergehenden willkommen heißen. Etwas ganz Aehnliches wird uns von den älte-

---

20) Es iſt bekannt, daß die Gemahlin Heinrichs VIII., Anna Boleyn, Speck und Bier zu frühſtücken pflegte.

21) Ich kann hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ſelbſt in Bezug auf den Wein der vorherrſchende Geſchmack ein Abbild der politiſchen und geiſtigen Verhältniſſe iſt. Damals war Spanien das erſte Land, ſein Wein das erſte Getränk der Welt. Zur Zeit der blühenden Hanſe herrſchte der Rheinwein im ganzen Norden vor; er wurde erſt ſeit Anfange des 17. Jahrhunderts vom Bordeauxwein verdrängt. So lange die engliſchen Könige Frankreichs Vaſallen waren, von Wilhelm I. bis Heinrich VIII., trank man faſt nur franzöſiſchen Wein in England; ebenſo unter Karl II., dem Nachahmer und Trabanten Ludwigs XIV. Cromwell dagegen begünſtigte die deutſchen, Wilhelm III. die portugieſiſchen Weine.

22) Beitrag zu einer Geſchichte des Luxus der Vorzeit. Im Journal für Fabrik, Manufactur ꝛc. October 1799. Vergl. Krünitz Encyklopädie. Bd. 82. S. 84. ff.

Digitized by Google

ſten Römern berichtet.[23]) Dieſem Luxus der Reichen tritt die Armuth auf eine wenig drückende Art gegenüber. Der Arme kann zwar keinen zahlreichen Dienertroß halten, keine ungeheuren Schmäuſe geben, keine großen Proceſſionen anſtellen, er beſitzt auch nicht die einzelnen Prachtſtücke ſeines Edelmannes: allein im Uebrigen iſt ſeine Lebensart, Kleidung, Koſt beinahe dieſelbe. Wo er etwa Mangel hat, da hilft die offene Tafel ſeines Herrn, die Mildthätigkeit des benachbarten Cloſters reichlich aus. Noch jetzt fällt den Reiſenden im ſpaniſchen Amerika nichts mehr auf, als die ungemeine Familiarität der Herrſchaften, wenigſtens mit ihren weißen Bedienten. Wir ſehen, dieſer mittelalterliche Luxus hat etwas menſchlich Anſprechendes. Dieß ſind die goldenen Zeiten der Ariſtokratie, die Zeiten ihrer noch unbezweifelten Rechtmäßigkeit. Wenn der Edelmann ſpäter anfängt, ſtatt der Ernährung ſo vieler Diener ſich koſtbare Kleider ꝛc. zu kaufen, ſo ernährt er indirect zwar noch eben ſo viele, wohl gar noch mehr Menſchen; allein dieſe verdanken ihm nichts. Auch iſt bei dieſer letztern Art von Luxus ein Hinausgehen über ſeine Vermögenskräfte gar leicht möglich, bei der erſteren faſt niemals.[24]) — Uebrigens tritt der Luxus jener rohen Zeit mehr bei einzelnen Gelegenheiten, und dann greller hervor, während er in der folgenden Periode mehr das ganze Leben durchdringt. Schon Möſer hat bemerkt, daß unſere Altväter ihre Kirmſen und Faſtnachten viel toller feierten; ſie waren übrigens deſto ernſthafter. Mitunter glaubten ſie austoben zu müſſen. Bei uns trinkt der gemeine Mann alltäglich Brantwein, im innern Rußland nur ſelten, an hohen Feſttagen pflegt er ſich aber dann auch für eine ganze Woche zu berauſchen. Hiermit hängt es zuſammen, daß noch jetzt in ſolchen Ländern, die ihr Manufactur- und Colonialwaarenbedürfniß durch Kornausfuhr bezahlen, wie z. B. Mecklenburg, die alſo wirthſchaftlich noch einer mittlern Culturſtufe angehören, der Luxus mit jeder guten Ernte ſo außerordentlich ſteigt, mit jeder ſchlechten ſinkt. Man beachte nur die Champagnerverzehrung in den Oſtſeeländern, die unendlich viel ſchwankender iſt, als im Innern von Deutſchland. — Wie es dem ganzen Charakter des mittelalterlichen Luxus entſpricht, daß die Ritterburgen in der Regel außer einem ungeheuren Saale für Feſtlichkeiten nur noch ſehr kleine und unbequeme Gemächer für das alltägliche Leben enthalten, leuchtet von ſelbſt ein. Nichts iſt irriger, als im Allgemeinen

---

23) **Valer. Max. II. 5.**

24) **Ad. Smith Wealth of nations P. III. Ch. 3.**

Digitized by Google

der niedern Cultur eine größere Mäßigkeit zuzuſchreiben. Ihre Einfachheit iſt mehr Folge der Unwiſſenheit, als der Selbſtbeherrſchung. Siegende Nomadenvölker, wenn ſie den Becher der Civiliſation einmal gekoſtet haben, pflegen ſich ſchnell und zu ihrem Verderben darin zu berauſchen. Selbſt in den ſchönſten Zeiten des Mittelalters laſſen ſich ähnliche Beiſpiele finden.[25])

Die Aenderung dieſes Zuſtandes gibt ſich zuerſt in den *Kirchen* und in den *Städten* kund. Faſt alle Entwicklungen hat die Kirche dem Staate vorgemacht; wie denn überhaupt jene Art der Cultur, die Wiſſenſchaft und Kunſt, der Ackerbau, Gewerbfleiß nnd Handel zuerſt auf geiſtlichen Grundlagen errichtet, von Geiſtlichen betrieben iſt. Aus den Städten wird die Bildung, im guten wie im böſen Sinne, allenthalben erſt allmählig auf das platte Land übergeſiedelt. In den Kirchen daher bemühet ſich die früheſte Kunſt, neben der Größe auch die Schönheit zu erreichen. Muſik, Gemälde, Sculpturen, ausländiſcher Weihrauch, bunte Gewänder, koſtbare Geräthe, ſie finden ſich hier zuerſt.[26]) Gerade eben ſo war es mit den Tempeln des Alterthums. In den Städten lehrt der erwachende Gewerbfleiß eine zierlichere Einrichtung alles Hausgeräthes und der Kleidung kennen, der aufblühende Handel erhebt die Waaren der Fremde zum Bedürfniß. So modificirt ſich der alte ritterliche Luxus. Die zahlreiche müßige Dienerſchaft wird verringert. Alle feineren Vergnügungen ſteigen in größere Kreiſe des Volkes hinab; an die Stelle der einzelnen Rhapſoden und Aöden, Skalden und Minneſänger treten die Anfänge der Schauſpielkunſt, an die Stelle der Turniere die Freiſchießen. Dabei iſt es höchſt charakteriſtiſch, wie z. B. die Kleidung viel eher prächtig als bequem wird. Spaniſche Romanzen des zwölften Jahrhunderts entwickeln ſchon einen außerordentlichen Glanz, wo ſie den Anzug des großen Cid und die Mitgift ſeiner Töchter beſchreiben.[27]) Dahingegen ſoll noch im fünfzehnten Jahr-

25) Eines der auffallendſten iſt die Verweichlichung der ſpaniſchen Ritter nach der Einnahme von Toledo: **Zurita** Anales de Aragon I. 37. **Sempero y Guarinos** Historia del luxo y de las leyes suntuarias de Espanna. Tom. I. p. 62.

26) Selbſt die Glasfenſter. Vergl. **Poppe**, Geſchichte der Technologie, Th. 2. S. 56. Auch bei den Römern ſehen wir jede Art des Gebäudeluxus zuerſt in den Tempeln üblich; ſo z. B. die metallenen Schwellen. **Livius** X. **Plin.** H. N. XII. I. — Von den Luxusverboten der ſpätern Zeit werden die Kirchen in der Regel eximirt.

27) Poesias Castellanas anteriores al siglo XV. Tom. I. p. 347. 327.

Digitized by Google

hundert die Gemahlin Karls VII. die einzige Franzöſin geweſen ſein, die zwei leinene Hemden beſaß. Es iſt bekannt, daß noch im Zeitalter der Reformation der Mittelſtand nackt zu Bette ging.[28]) Der altfranzöſiſche Ritterroman, Lanzelot vom See, erzählt ſogar, als Lanzelot mit einer fremden Dame einſt genöthigt geweſen ſei, in *einem* Bette zu ſchlafen, habe er, um jeder Untreue gegen ſeine Geliebte vorzubeugen, ſein Hemd anbehalten!

Zu welchem Reſultate dieſe Entwicklung führen könne, ſehen wir an dem Luxus von *England* am Ende achtzehnten Jahrhunderts[28a]), dem paſſendſten Beiſpiel einer in Blüthe ſtehenden Volkswirthſchaft. Hier iſt der Luxus mehr auf bequeme, als auf glänzende Dinge, mehr auf Genuß, als auf Eitelkeit gerichtet. Die Engländer haben ſtatt des geſtickten oder mit Rauhwerk beſetzten Kleides, ſtatt des Treſſenhutes, wie man zur Zeit der abſoluteu Könige, namentlich unter Ludwig XIV. trug, den einfachen, bürgerlichen Frack, den runden Hut eingeführt. Hier kann der Elegant zwar auch durch Form, Stoff, häufigen Wechſel glänzen, aber doch viel weniger auffallend, als ehedem. Man legt mehr Werth auf feines Linnenzeug, als auf Spitzen; mehr Werth auf wenige, aber kraftvolle Fleiſchgerichte, als auf die zahlloſen Saucen und Confituren der franzöſiſchen Küche. Die Landſtraßen ſind ſchmal, aber vortrefflich unterhalten und mit guten Gaſthöfen verſehen, die Häuſer nicht übertrieben groß, aber bequem und ſauber.[29]) Im Innern der Städte finden ſich Trottoirs, deren demokratiſche Bequemlichlichkeit gegenüber der Kutſchenariſtokratie ſchon J. J. *Rouſſeau* hervorgehoben hat. Die Kleidung ſucht ſich der natürlichen Form des menſchlichen Körpers anzuſchließen und verſchmäht die Allongeperrücken, den Puder und Anderes dgl., was nur beläſtigt und häßlich macht.[30]) Hier ſind die Moden nicht allzu

(28) *Joh. Voigt*, Ueber das Bürgerleben im 16. Jahrhundert in *Raumers* hiſtoriſchem Taſchenbuche.

28a) Die Abſchaffung des Puders, der Zöpfe, dreieckigen Hüte und Schuhſchnallen iſt bekanntlich zunächſt eine Folge der franzöſiſchen Revolution.

29) Vergl. die Schilderung von J. B. *Say* in der Morſtadt'ſchen Ausgabe Th. III. S. 25.

30) Auch im Alterthum finden wir einen ganz ähnlichen Fortſchritt zur Zeit des blühenden Athens. Er beſteht darin, daß man im gewöhnlichen Leben die Waffen ablegte, ebenſo auch, wenigſtens die Männer, keinen goldenen Schmuck mehr im Haare trugen, und die Athleten anfingen, völlig nackt zu gehen. So kurz auch die Vorrede des thukydideiſchen Geſchichtswerkes iſt, nur 23 Kapitel, und ſo wenig er ſich ſonſt auf das Privatleben einläßt, ſo hat er dieſe drei

Digitized by Google

veränderlich: man zieht die guten und dauerhaften Gegenſtände den modernen, aber ſchnell vergänglichen vor. Man ſucht alle Dinge, die man überhaupt beſitzen will, in der beſten Qualität zu beſitzen, und begnügt ſich dafür lieber mit weniger. Dieß iſt, wie leicht einzuſehen, ein großes Mittel der Sparſamkeit; indem gewiſſe Productivdienſte bei allen Arten einer Waare, der beſten wie der ſchlechteſten, dieſelben bleiben, die beſten alſo an innerer Güte in der Regel den übrigen noch mehr überlegen ſind, als am Preiſe. Weil Jedermann beim Ankaufe ſeiner Geräthſchaften mehr auf den wahren Gebrauch, als auf die Ehre des Alleinbeſitzes, des Vorausſhabens vor Andern achtet, ſo kann die Induſtrie ihre Producte in größerer Maſſe nach derſelben Form verfertigen. Es iſt dadurch möglich, zu gleichem Preiſe viel Beſſeres zu erzielen. — In dieſer Periode iſt der Luxus des gemeinen Mannes am größten, ſein Lebensgenuß am vielſeitigſten und gebildetſten. Schuhe und Strümpfe, Tuchkleidung, Thee, Fleiſch und Weißbrod waren noch vor Kurzem, wenigſtens in Südengland, ſelbſt dem Niedrigſten ein Bedürfniß; die Steuer auf Seife, wegen der reinen Wäſche, muß in England als eine Beſteuerung unentbehrlicher Lebensmittel angeſehen werden. Die Induſtrie, wie Rau treffend bemerkt, hat eine Menge wohlfeiler Erſatzmittel für koſtbare Prunkgegenſtände aufgebracht: plattirte Waaren, Argentan, Baumwollſammet ꝛc. Auch die Gypsabgüſſe für Bildſäulen, die Lithographien für Kupferſtiche gehören hieher. Jede Kunſt, wenn ſie ihre intenſiv höchſte Höhe erreicht hat, pflegt ſich nun auch extenſiv unter die Maſſe des Volkes auszubreiten; daher jetzt z. B. nach der Zeit des Mozart und Beethoven, die ungemeine Ausbildung der techniſchen Fertigkeit, die große Menge der Muſikfeſte, Liedertafeln ꝛc. gekommen iſt. Nichts iſt unpaſſender, als wenn man heutzutage ſo viel Klagen hört über den Luxus der niedern Stände, daß man die Magd von der Frau, den Schreiber von dem Beamten kaum unterſcheiden könne. Freuen ſollte man ſich, daß auch die Aermern anfangen, an einem feinern Leben, welches ſich über die roheſten Genüſſe erhebt, Geſchmack zu finden. So hat namentlich Malthus darauf hingewieſen, daß nichts in der Welt beſſer gegen Uebervölkerung ſchützt, als ein grö-

Luxusgegenſtände doch nicht verſchwiegen; ein ſicherer Beweis, daß ihm ihre charakteriſtiſche Bedeutung auffallen mußte. Thucyd. I. 6. — Was die neuere Zeit betrifft, ſo iſt aus Marmontel bekannt, welch' eine Revolution im franzöſiſchen Theaterweſen es war, als die Clairon ſtatt des Hofcoſtümes ihrer Zeit eine der Rolle angemeſſene Kleidung auf die Bühne brachte.

Digitized by Google

ßerer Bedürfnißreichthum der Mehrzahl. Vor etwa hundert Jahren, wo zu gleicher Zeit in England der beiſpielloſe raſche Aufſchwung der ganzen Volkswirthſchaft den Arbeitslohn in die Höhe trieb, und in Irland der vermehrte Kartoffelbau den Unterhalt der Arbeiterfamilien erleichterte, hat der gemeine Engländer den weiter gewordenen Spielraum ſeines Lebens dazu benützt, ſich edlere und höhere Genüſſe anzugewöhnen, der Irländer nur dazu, die Volksmenge ungeheuer zu vergrößern. Der ſonſtige Erfolg iſt bekannt. Freilich war auch der Engländer der freieſte, ſelbſtſtändigſte, ſauberſte Menſch von der Welt; jede Freiheit lehrt auf die Zukunft bedacht zu ſein. Der Irländer hingegen, einer fremden, unbarmherzigen Ariſtokratie und einer andersgläubigen, unduldſamen Kirche unterthan, konnte ſich, wie jeder Sklav, nur an die Genüſſe des Augenblickes halten. So viel iſt gewiß, nur derjenige, welcher die Emancipation der niedern Stände aus den Banden des Mittelalters für ein Unglück hält, kann im Allgemeinen gegen den Luxus derſelben eifern. — Eine ſolche Art des Luxus iſt übrigens nur da möglich, wo die wirthſchaftlichen Tugenden der Ordnung und Sparſamkeit, und die politiſchen Tugenden der Freiheit[31]) und Aufklärung allgemein verbreitet ſind. In einem ſolchen Lande wird es zwar Vermögensunterſchiede geben, groß genug, um die politiſchen Unterſchiede des Standes aufrecht zu halten; groß genug, um Manche zu befähigen, unbekümmert durch Nahrungsſorgen ſich einer liberalen, großartigen Thätigkeit hinzugeben. Aber die Ungleichheit des Vermögens iſt nicht groß genug, um die Einen zu Tyrannen zu erheben, die Andern zu Knechten herabzudrücken. In dieſer Periode pflegt auch der Einzelne am bereiteſten zu ſein, um des Ganzen willen Opfer zu bringen. Hier iſt der Luxus des Staates am größten, während im Mittelalter ſelbſt die Armenpflege, der Unterricht ꝛc. gutentheils nur durch Privatſtiftungen erhalten werden kann. So ſpricht Cicero von den beſten Zeiten des römiſchen Staates: **Quum privatam luxuriam odissent, publicam magnificentiam diligerent.**[32]) — Auf dem Continente, wenigſtens in Deutſchland und Frankreich, hat dieſer ſchöne engliſche Luxus bereits viele Nachahmung gefunden.[32a]) Selbſt der charakteriſtiſche Ausdruck **comfort**

---

31) Ich nenne die Freiheit eine Tugend, weil ſie die Wirkung ſowohl, als die Bedingung der meiſten andern Tugenden iſt.

32) **Cicero, Pro Muraena 39.**

32a) Wer ſich davon zu überzeugen wünſcht, daß in unſern Tagen ſelbſt das Hofleben unendlich viel einfacher und ſparſamer, und doch zugleich fürſtlicher und

Digitized by Google

hat ſich in die Continentalſprachen eingebürgert. In England ſelbſt fängt er leider ſchon zu ſinken an. Wie dort alljährlich beinahe der Unterſchied von Reich und Arm immer ſchneidender wird, ſo hat auch die ſolide Vortrefflichkeit der engliſchen Fabricate in demſelben Verhältniſſe einer undauerhaften Eleganz weichen müſſen.

Bei dieſer Gelegenheit mache ich noch auf einige Puncte aufmerkſam, an die man, als an Luxusgegenſtände, ſelten zu denken pflegt. Das ſind zunächſt unſere zahlloſen Ackerpferde. Im Mittelalter wurde faſt immer mit Ochſen gepflügt; auf Karls des Großen Domänen ſind die Pferde äußerſt rar, wie denn überhaupt die ſogenannte Ritterzeit erſt nachher beginnt. Die merovingiſchen Könige ſpannten ſelbſt an ihre Staatskaroſſen Ochſen, in Tacitus Zeit ſogar die Götter.[33] Und in der That, Ochſen ſind, wo es auf Nahrung ankommt, viel ökonomiſcher. Wenn ſie zur Arbeit nicht mehr taugen, ſo kann man ſie immerhin noch mäſten und ſchlachten. — Sodann, daß jetzt der Roggen, in England ſogar der Waizen allgemeines Brotkorn geworden iſt, wie es im Mittelalter die Gerſte, oft genug auch der Hafer war.[33a] Bei den Alten findet ſich derſelbe Gang[34]; wir könnten dieß ſchon daher ſchließen, daß im Tempelgebrauch, wo man das Aelteſte feſtzuhalten pflegt, immer die Gerſte vorherrſchte. Man hat neuerdings in England bemerkt, daß die Waizenconſumtion verhältnißmäßig abnimmt.[35] Eine Menge von Gemüſen und Früchten, die uns jetzt nothwendiges Lebensbedürfniß ſcheinen, ſind doch erſt ſeit gar nicht ſehr langer Zeit angebaut worden. Seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts kommen die feineren Obſtſorten in Frankreich auf den Tiſch der Mittelclaſſen. Chalmers erzählt, daß es in England unter Heinrich VIII. weder Steckrüben und Möhren, noch Kohl und Salat gab. Der Reiſende Kilburger fand zu Mos-

---

bequemer geworden iſt, als vor hundert Jahren, der vergleiche das kürzlich erſchienene, anziehende Werk von Malortie „der Hofmarſchall“ mit dem Bilde, welches uns die Reiſen von Kayßler und die Lebensbeſchreibungen des alten Hofbiographen Faßmann gewähren.

33) Man denke an Hertha! Tacitus Germ. 40.

33a) Der Waizen iſt aber nicht blos für den Gaumen angenehmer, ſondern auch an Nahrhaftigkeit den andern Kornarten entſchieden überlegen. Thaer (Rationelle Landwirthſchaft I. S. 196.) ſchätzt unter ſonſt gleichen Umſtänden drei Scheffel Waizen ſo hoch wie vier Scheffel Roggen.

34) Homer. Jl. XVIII. 557. ff. Heracl. Pont. fr. 2. Athen. IV. p. 141 Plut. Alcib. 23.

35) Rede von Lord Kinnaird im Hauſe der Lords am 2. Junius 1842.

kau noch im Jahre 1672 nur bei den Ausländern Spargel, Blumenkohl und Artiſchocken vor. (Storch von Rau Bd. II. S. 337 fg.)

Das großartigſte Beiſpiel vom Luxus eines verfallenden Volkes bietet uns Rom in der Kaiſerzeit. Die Schriften des Seneca, des älteren Plinius und des Martial ſind ergiebige Quellen für dieſen Gegenſtand; aber auch bei Suetonius, Gellius, Tacitus und Juvenal findet ſich manche Angabe.[36]) — Wie reißend die Schwelgerei hier, beſonders ſeit Lucullס Vorgange, zugenommen, beweiſet der Conſul Lepidus, ein Zeitgenoſſe des Sulla. Dieſer baute ſich ein Haus von einer Pracht, wie man ſie zu Rom früher nie geſehen hatte. Kaum waren dreißig Jahre verfloſſen, ſo konnte es nicht einmal für das hundertſte Privathaus mehr gelten.[37]) Die zwei oder nachmals ſieben Morgen, welche den älteſten Römern als Ackerland genügten, waren jetzt nicht einmal zu Fiſchteichen für kaiſerliche Sklaven hinreichend.[38]) In Senecas Zeit war der Luxus mit Spiegeln, zum Theil in Lebensgröße und von edlem Metall, ſo hoch geſtiegen, daß die ganze Ausſteuer, welche vormals die Tochter des großen Scipio von Senatswegen erhalten hatte, jetzt nicht mehr ausreichte, der Mätreſſe eines Freigelaſſenen einen anſtändigen Spiegel zu kaufen.[39]) Der Zehrpfennig, den die Verbannten mit auf die Reiſe nahmen, war größer, als ehemals das Vermögen der Angeſehenſten.[40]) — Ich will aus der großen Fülle von Beiſpielen, welche die Quellen darbieten, einige charakteriſtiſche ausheben. Seefiſche wurden aus entfernten Meeren an die Küſte Italiens förmlich übergeſiedelt; ein Admiral des Kaiſers Claudius erwarb ſich großen Ruhm durch dieſe Erfindung.[41]) Nichts ſchien dem Römer entzückender, als ſeinen Lieblingsfiſch, den Mullus, mit eigenen Augen ſterben zu ſehen.[42]) Wir haben die exaltirteſten Beſchreibungen, wie ſchön der

36) Wer die Quellen ſelbſt nicht angehen mag, der findet gute Zuſammenſtellungen von Notizen in Meierotto, Sitten und Lebensart der Römer. II. 8. 1776. Böttiger Sabina, odr Morgenſcenen im Putzzimmer einer reichen Römerin, dazu die älteren Schriften Meursius und Kobierzycki, de luxu Romanorum.

37) Plin. H. N. XXXVI. 15.

38) Ibid. XVIII. 2.

39) Seneca Quaestt. natur. I. 17.

40) Seneca Consol. ad Helviam 12.

41) Plin. H. N. IX. 17. Macrob. Saturn. III. 15.

42) Man ſuchte urſprünglich einander mit der Friſche dieſer Speiſe zu überbieten; das Extrem war endlich, daß die Gäſte nur den Fiſch für wahrhaft friſch hielten, den ſie an der Tafel ſelbſt noch lebendig geſehen hatten.

Digitized by Google

Fiſch dabei ſeine Farbe wechſele.[43] Der berühmte Feinſchmecker Apicius erfand eine eigene Brühe, worin dieß Schauſpiel am beſten zu ſehen war.[44] Die Luxusobjecte dieſer dritten Periode haben in der Regel gar keinen reellen Nutzen: von Flamingozungen oder Straußengehirnen wird ſo leicht Niemand ſatt; man müßte denn, wie Heliogabalus, 600 Straußengehirne zu einer Mahlzeit verſpeiſen.[45] Von den durchſichtigen, ſogenannten ſeriſchen Gewändern jener Zeit urtheilt Seneca, daß ſie weder den Leib, noch die Schamhaftigkeit beſchützten.[46] Man hielt ſich Schafheerden, die mit Purpur gefärbt waren[47], als ob nicht ihr natürliches Weiß für den geläuterten Geſchmack unendlich viel ſchöner wäre. Nicht blos auf Hausdächern ſah man Fiſchteiche[48], ſondern ſelbſt auf Thürmen Gärten angelegt[49], die ohne Zweifel ebenſo klein, häßlich und unbequem ſein mußten, wie ſie koſtſpielig waren. Auch zweifle ich ſehr, ob der Wein, mit welchem Hortenſius ſeine Bäume begoß[50], dieſen eben ſo heilſam geweſen iſt, wie einfaches Waſſer. Daß man Löwen und Tiger zähmte, wilde Schweine mit Zügeln verſah, Elephanten zum Tanzen abrichtete,[51] andererſeits wieder Rehe mit einander kämpfen ließ[52], mag zu den Gladiatorſpielen und koloſſalen Thierhetzen jener Zeit ein Seitenſtück ſein. Aber wahrhaft empörend iſt der Luxus des berühmten Tragöden Aeſopus. Dieſer ließ bei einem Gaſtmahle eine Schüſſel auftragen, die ihn sexcentis sestertiis, d. h. etwa 6000 Piſtolen nach unſerm Gelde, gekoſtet hatte. Niemand begriff, wie die kleinen Vögel, aus denen ſie beſtand, ſo theuer hätten ſein können. Was fand ſich? Es waren lauter zum Singen oder Sprechen abgerichtete Vögel geweſen.[53] Das Einzige alſo, was dieſe Koſt ſo reizend machen konnte, war der Gedanke an dieſe ſüßen Sänger, die nun für immer verſtummt waren! Das erinnert denn ganz an die Perlen, welche Kleopatra und Andere[54])

43) **Seneca**, Quaest. natur. III. 18.
44) **Plin.** H. N. IX. 17.
45) **Lamprid.** V. Heliogab.
46) **Seneca**, de benef. VII. 9.
47) **Plin.** H. N. VIII. 48.
48) **Valer.** Max. IX. 1.
49) **Seneca** Epist. 122.
50) **Macrob.** Sat. III. 13.
51) **Martial.** I. 105.
52) **Ibid.** IV. 35. 74.
53) **Plin.** H. N. X. 51. XV.
54) Vergl. u. A. **Horat.** Serm. II. 3. Caligula ſoll dieß öfters gethan haben.

Digitized by Google

im Weine auflösten, nicht um ihn wohlſchmeckender, ſondern nur um ihn koſtſpieliger zu machen. Der Kaiſer Caligula ließ blos aus Muthwillen Berge aufbauen und Berge abtragen; *nihil tam efficere concupiscebat, quam quod posse effici negaretur.*[55]) Dieß iſt der eigentliche Wahlſpruch der dritten Luxusperiode. Solche Menſchen, wie Lucian vortrefflich ſagt, wiſſen nicht einmal ihre Begierden recht zu befriedigen, ſondern auch in dieſen verfehlen ſie die Natur. Wenn ſie ihre Sinne mit aller Art Schwelgerei abgeſtumpft haben, machen ſie gewaltſam neben der Thüre einen Eingang, gleichſam Solöcismen in der Wolluſt.[56]) Man wechſelte bei Tiſch ſeine Kleider, ſo unbequem es auch war, mitunter ſogar elf Male.[57]) Dahin war es mit den Römern, dieſen Kindern der Cornelier, Decier und Catonen gediehen, daß ſie wohl Salben in ihren Wein miſchten, mochte er dadurch auch bitter werden, nur in der Abſicht, aus allen Oeffnungen ihres ſchändlichen Leibes wohlzuriechen.[58]) Viele waren ſo ſehr an die Aufwartung ihrer Sklaven gewöhnt, daß ſie an's Baden, an's Eſſen, ja an's Schlafen erſt erinnert werden mußten. Von Einem wird erzählt, er ſei aus dem Bade getragen, auf ein Polſter geſetzt, und habe nun noch gefragt, ob er jetzt ſitze.[59]) Da iſt es denn freilich kein Wunder, wenn ein Apicius zum Giftbecher greift, ſobald er nur noch centies sestertium, d. h. weit über eine halbe Million Thaler übrig hat.[60]) Das war daſſelbe Volk, das bis zum erſten puniſchen Kriege noch kein Brot gegeſſen hatte, ſondern nur Mehlbrei[61]), das ſeinen Dictator wohl nackt und vom Pfluge weg in die Schlacht gerufen, von dem aber auch Pyrrhus kluger Miniſter geurtheilt hatte, dieſe Stadt ſei ein Tempel und ihr Senat eine Verſammlung von Königen.

Wie der einzelne Menſch in ſeinem Greiſenalter manche Erſcheinungen der Kindheit wiederkehren ſieht, ſo auch das Volk im Großen. In dieſer letzten Luxusperiode kommen die zahlreichen Bedientenſchwärme wieder auf[62]); ganz beſonderer Werth wird auf

55) Sueton. V. Calig. 37.
56) Lucian. Nigrinus.
57) Martial. V. 79.
58) Plin. H. N. XIII. 7. Die alten Lakedämonier hatten dagegen ſelbſt das Miſchen von Wohlgerüchen ins Salböl verboten, weil das Oel dadurch verdorben werde. (Seneca Quaestt. nat. IV. fin.)
59) Seneca de brev. vitae 17.
60) Seneca Cons. ad Helv. 10. Martial. III. 22.
61) Plin. H. N. XVIII. 8.
62) Meursius, De luxu Romanorum. p. 16. sqq.

Digitized by Google

Zwerge, Narren, Caſtraten, Zwitter gelegt, gerade wie bei uns im Zeitalter der abſolutiſtiſchen Höfe, deren Luxus überall dem der ſinkenden Nationen nahe ſteht. Auguſtus ſchränkte die Verbannten auf die Mitnahme von nur 20 Sklaven ein![63]) Die unermeßlichen Gefolge von Gladiatoren, ganz den mittelalterlichen Comitaten entſprechend, nahmen in Cäſars Zeit einen ſtaatsgefährlichen Charakter an, ſo daß ſie verboten werden mußten.[64]) Auch ungeheure Schmauſereien kamen wieder an die Tagesordnung, wie z. B. das Triumpheſſen des Cäſar. Von der koloſſalen Größe der Palläſte, ſo daß z. B. die **aurea domus** des Nero eine förmliche Stadt bildete, habe ich ſchon früher geredet. Wie ſehr dieſer ganze Luxus dem gleichzeitigen Literaturgeſchmacke parallel läuft, den uns vornehmlich Seneca repräſentirt, bedarf keiner näheren Auseinanderſetzung. — Eine ſo raffinirte, zum Theil unſinnige Schwelgerei mußte natürlich ſelbſt die Schätze der Weltbezwinger erſchöpfen. Man darf aber nicht glauben, daß ſich der Luxus deßhalb gemindert hätte. Selbſt die geringfügigſten Städte hatten damals ihren **tribunus voluptatum.** Wenn die Sparſamkeit z. B. eines Veſpaſian unter ſeinem Hofſtaate einige Nachahmung hervorrief[65]), ſo währte das doch nur kurze Zeit. Natürlich aber wurde das Elend der unterdrückten Claſſen, der Jammer der ausgeſogenen Provinzen immer größer. In Theodoſius des Großen Zeit ſcheint der Luxus zu guter Letzt noch einmal geſtiegen zu ſein.[66]) Gibbon nennt dieſes letzte Aufflackern der alten Schwelgerei geradezu ein Reſultat der Verzweiflung.[67]) Es war der Luxus eines Matroſen, der ſeinen Schiffbruch vor Augen ſieht, und ſich nun noch berauſcht, um vor dem Tode noch einen Genuß zu haben.

Bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes erlaube ich mir, alle drei Perioden, welche der Luxus bei jedem Volke durchzumachen pflegt, in einem kleinen, leicht überſichtlichen Gemälde nochmals zuſammenzuſtellen. Ich wähle hierzu die Begräbniſſe des Alterthums. Mit ihren Begräbniſſen haben die Alten von jeher Luxus getrieben. Von den Aegyptiern will ich gar nicht einmal reden, welche das Grab als die eigentliche Wohnſtätte des Menſchen anſahen. Aber

---

63) **Dio Cassius LVI.**

64) **Sueton. V. Caes. 10.**

65) **Tacit. Ann. III. 55**

66) Vergl. **P. E. Müller, Comment. de genio, moribus et luxu aevi Theodosiani. Hafn. et Gott. 1797.**

67) **Gibbon, History of the decline and fall of the Roman empire, Ch.27.**

Digitized by Google

auch bei den Griechen koſtete der Tod einer Perſon im Durchſchnitte eben ſo viel, wie ihre ganze Jugenderziehung.[68] Selbſt der jüngere Cato, dieſes Muſter von Frugalität, der zu Fuß in die Provinz reiste, wandte beim Leichenbegängniſſe ſeines Bruders enorme Koſten auf. — Nun aber den Unterſchied der Perioden! Ich gedenke der Beſtattung des Patroklos, alſo des höchſten Ideals einer Leichenpracht, wie ſie das helleniſche Mittelalter ſich denken konnte. Worin beſteht da der Aufwand? Es werden große Schmäuſe gehalten, ungeheure Maſſen von Holz und Vieh verbrannt, große Quantitäten Wein verbraucht zu Opferſpenden und zum Löſchen des Scheiterhaufens[69]; eine Menge Gefangener wird getödtet, prächtige Turniere angeſtellt. Alſo ganz das mittelalterliche Verſchwenden von einheimiſchen Bodenerzeugniſſen und von Menſchenkraft.[70] Die Kampfpreiſe im Turnier ſind die obenerwähnten einzelnen Prunkgeſchirre, oder wieder Sklaven und Vieh.[71] — Gehen wir nun ein halbes Jahrtauſend weiter, in die Blüthezeit der helleniſchen Bildung, das perikleiſche Athen, wie es im zweiten Buche des Thukydides erſcheint. Von prächtigen Beſtattungen Einzelner hören wir da nichts; deſto großartiger iſt die öffentliche Todesfeier gefallener Vaterlandsvertheidiger. Doch aber faſt nur mit geiſtigem Luxus. Da werden Reden gehalten, Lieder gedichtet, welche zum Theil noch uns entzücken. Nicht im Zerſtören materieller Güter äußert ſich die Dankbarkeit des Staates, ſondern in der Ernährung und Ausſtattung der hinterbliebenen Familien.[72] Barbariſche Völker pflegen es anders zu machen, wohl gar die Wittwe und Dienerſchaft dem Todten nachzuſenden. — Als ein Beiſpiel aus der dritten Periode können die Leichenbegängniſſe Alexanders des Großen und ſeines Freundes Hephäſtion dienen. Der Scheiterhaufen des letztern, von einem berühmten Künſtler aufgeführt, ſoll 12,000 Talente gekoſtet haben.[73] Schon früher hatte der Ty-

---

68) Böckh, Staatshaushaltung der Athener, Th. I. S. 126. — Wenn helleniſche Kinder ihren Aeltern ſchmeicheln wollen, ſo ſagen ſie nicht: Ich will recht artig ſein, ſondern: Ich will Dich herrlich beſtatten. Euripid. Troadd. 1190.

69) Gegen das letztere ſoll bei den Römern ſchon Numa ein Luxusverbot erlaſſen haben. Plin. H. N. XIV. 12.

70) Bei andern Völkern auf derſelben Culturſtufe ſpielt namentlich auch die Aufſtellung gemietheter Klageweiber eine große Rolle.

71) Homer. Jl. XXIII.

72) Auch in andern griechiſchen Staaten jener Zeit üblich: Aristot. Polit. II. 6. In Athen eine Einrichtung des Solon: Diog. Laert. c. p. 37.

73) Diodor. XVII. 115.

Digitized by Google

rann Dionyſios I. ein ähnliches Leichenbegängniß erhalten. Sicilien nämlich, wie es beinahe allen Colonien geht, war ungleich früher ausgeartet, als das helleniſche Mutterland. In Rom machte zu ihrer Zeit die Beſtattung des Sulla Epoche. Während in den zwölf Tafeln nur ein Lectus für jeden Todten erlaubt war, hatte Sullas Leiche deren 6000. Plinius erzählt von polirten und bemalten Scheiterhaufen.[74]) Als Nero ſeine Gemahlin Poppäa Sabina begrub, wurde mehr Weihrauch und Caſia verbrannt, als ganz Arabien in einem Jahre konnte nachwachſen laſſen.[75]) Ein beſonderes Gemiſch aller drei Perioden bildet der Luxus in Oſteuropa. Unermeßliche Bedientenſchwärme, koloſſale Schmauſereien erinnern an das Mittelalter; aber zugleich herrſcht in den Hauptſtädten die Mode mit einer raſenden Wuth, und die Schwelgerei hat dort ihr höchſtes Raffinement erreicht. Der Abſtand von Reich und Arm iſt ſchneidend. Auf der andern Seite finden wir das niedere Volk ſo erwerbſam und haushälteriſch, wie irgend möglich.[76]) Auch hier bietet die Literatur das ſchönſte Analogon dar: zu gleicher Zeit die byroniſche Verzweiflungspoeſie eines Puſchkin und die anſpruchsloſeſten Koſackenlieder. — Eine ganz ähnliche Vermiſchung der drei Perioden findet an den Höfen des Orients Statt.

Ich habe zu Anfang dieſer Arbeit die guten Seiten erwähnt, welche man dem Luxus nachzurühmen pflegt. Eine nähere Betrachtung lehrt auf der Stelle, daß ſie eigentlich nur von der zweiten Periode gelten können. So befördert z. B. der Luxus, indem er zur Nacheiferung anreizt, die ganze Production; gerade wie Preisaufgaben, obſchon die Preiſe nur Wenigen zufallen können, die ganze Schule in Thätigkeit ſetzen.[76b]) Natürlich iſt der Luxus der erſten

---

74) **Plin. H. N. XXXV. 7.**

75) **Ibid. XII. 18.**

76) Vergleiche Storch, Nationalwirthſchaftslehre, überſetzt von Rau, Th. 2 S. 200 ff.

76b) Sehr anmuthig iſt die Erzählung Franklins, wie ein Schiffer ihm einen Dienſt leiſtet, und keine Bezahlung dafür nehmen will. Seine Frau ſchenkt ſtatt deſſen der Tochter dieſes Schiffers eine neumodige Haube. Einige Zeit darauf beſucht ihn der Vater, von einem alten Pächter aus demſelben Orte begleitet. Der Schiffer klagt, die geſchenkte Haube iſt uns theuer zu ſtehen gekommen, denn alle unſere Mädchen wollen jetzt ähnliche haben, was gegen 100 Pfd. St. koſtet. Nein, entgegnet der Pächter, die Haube hat uns Vortheil gebracht: unſere Mädchen ſtricken jetzt wollene Handſchuhe, um ihre Hauben damit einzutauſchen, und das bringt im Ganzen viel mehr ein. **(Works, Robinsons Edit. Vol. I. p. 134. sqq.)**

Digitized by Google

Periode, der nur dem Müßiggange Vorſchub leiſtet, und der dritten, der moraliſch und phyſiſch entnervt, hier nicht ſo wirkſam, wie der der zweiten, der ohnehin Allen zugänglich ſein kann. Zucker, Tabak, Thee, Kaffee wirken faſt nur als ſolche Reizmittel. Colbert empfahl den Luxus vornehmlich aus Productionsgründen. In rechtsunſichern Zeiten, wo man ſich ſcheuen muß, ſeinen Wohlſtand offenkundig zu machen, fällt dieſe lobenswerthe Seite des Luxus ganz hinweg. — Jeder Luxus hat das Gute, daß er eine Art von Reſervefonds für künftige Nothfälle bildet. So vor Allem derjenige Luxus, der ſich in der Anſchaffung von Nutzcapitalien äußert. Koſtbare Gebäude, Mobilien, Kunſtwerke, geben einen lange dauernden Genuß, und können immerhin wieder verkauft werden. Wo es Sitte iſt, daß jede Bäuerin eine goldene Mütze, ein goldenes Kreuz beſitzt [77]), jeder Handwerksburſch eine Schaumünze hat: da iſt den niedern Ständen immer zugleich ein Nothpfennig gegeben. Aber auch der Luxus der unmittelbaren Conſumtion trachtet dahin; wo die niedern Stände blos von Kartoffeln leben, wie in Irland, wo ſie folglich auf das allerſchlechteſte Nahrungsmittel ſchon reducirt ſind, da haben ſie im Fall einer Mißernte gar keine weitere Zuflucht mehr. Bei entſchiedenem Vorherrſchen des Kartoffelbaues iſt daher die Lage der Nation in Bezug auf Hungersnöthe ſchlechter geworden, weil die Kartoffel voluminöſer und weniger dauerhaft iſt, als das Getreide, mithin den Ausgleich der armen und reichen Ernten von Jahr zu Jahr und von Ort zu Ort minder wohl zuläßt. Ein waizeneſſendes Volk dagegen kann zu Roggenbrod, und ein roggeneſſendes zu Kartoffeln übergehen. Das Korn, das in guten Jahren zu Branntwein verbraucht wurde, kann bei Theurungen als Brod verbacken werden; der Hafer, den die Luxuspferde verzehrten, kann zur Menſchennahrung dienen. Es leuchtet ohne Weiteres ein, daß eine derartige Erſparung beim Luxus der erſten Periode gar nicht denkbar iſt, und bei dem der dritten wenig helfen würde.

III. Luxusgeſetze.

Montesquieu iſt der Meinung, daß in Monarchien der Luxus nothwendig ſei, um den Unterſchied der Stände aufrecht zu erhalten; in Republiken dagegen hält er ihn für eine Haupturſache des Verfalles. [78]) Hier müſſe dem Luxus daher auf jede Weiſe vorgebeugt

77) Letzteres in der Gegend von Paris.

78) Montesquieu Esprit. des loix. VII. 4.

Digitized by Google

werden; Agrargeſetze müſſen die allzu große Ungleichheit des Vermögens mildern, Aufwandsgeſetze die allzu grellen Aeußerungen der Verſchwendung zurückhalten. In Venedig war dem ſtädtiſchen Adel jeder glänzende Luxus unterſagt; eine Ariſtokratie, wie die venetianiſche, konnte unmöglich zugeben, daß einzelne Nobili allzuſehr die Blicke der Menge auf ſich zögen. Das einfache, aber mit edler Form gepaarte Schwarz der venetianiſchen Gondeln, die venetianiſche Tracht iſt Jedermann bekannt. Nicht blos der Schnitt, ſondern ſelbſt der Stoff des Mantels war geſetzlich beſtimmt; Faſhionables konnten ſich nur durch die Schönheit des Unterzeuges, allenfalls auch durch öftern Wechſel des Mantels hervorthun. Eigentliche Kleiderpracht fand man nur bei Ausländern und Huren. Und Venedig hat lange Zeit, bis ins 18te Jahrhundert hinein, für den weiſeſten Staat gegolten! — So viel iſt gewiß, je deſpotiſcher ein Staat wird, deſto mehr pflegt der Luxus zu wachſen, aus demſelben Grunde, wie auch große Peſten die Sparſamkeit und Sittlichkeit verringern.

Was die Zweckmäßigkeit der Luxusgeſetze anbetrifft, ſo müſſen wir vor allen Dingen die verſchiedenen Perioden des Luxus wohl im Auge behalten. Der Geſetzgeber, welcher für alle Culturſtufen nur eine Norm beſitzt, würde eben ſo gewiß ein Pfuſcher ſein, wie der Schuſter, der für Kind und Mann nur einen Leiſten anwendet. Die Luxusverbote nehmen ihren Anfang in der Uebergangszeit aus der erſten Luxusperiode in die zweite. So iſt zu Sparta Lykurg, zu Athen Solon, zu Rom die Decemvirn, in Frankreich Philipp der Schöne[79]), in England Eduard **III.**, in Aragon Jago **I.** (J. 1234), der erſte bedeutende Geſetzgeber für den Luxus geweſen. Die früheſte Kleiderordnung der preußiſchen Städte datirt von 1352.[80]) — Die ausſchweifenden Feſtlichkeiten, welche aus dem frühern Mittelalter dann noch überkommen ſind, ſcheinen der Staatsgewalt, die den neuern Zeitgeiſt ahnet, unanſtändig und verderblich. Andererſeits will die Bequemlichkeit des Lebens, die Allgemeinheit, Verfeinerung und Manchfaltigkeit der Genüſſe, welche die zweite Periode charakteriſiren, dem ſtrengen Sinne der Altenals eine Verweichlichung nicht behagen. Daher pfle-

79) Als das erſte franzöſiſche Luxusgeſetz gibt man wohl das Capitulare Caroli Magni vom Jahre 808 an, welches ein Maximum des Preiſes von mehreren Kleidungsſtücken normirt, und die Käufer, wie die Verkäufer, welche das Geſetz übertreten, mit Geld beſtrafte. Ich ſehe dieß Capitulare durchaus nur für einen Zwangspreis an.

80) Voigt, Geſchichte von Preußen, Th. V. S. 97.

Digitized by Google

gen die Luxusgeſetze zunächſt die Größe der Schmauſereien[80b]) und die Pracht der Kleider und Geräthſchaften einzuſchränken. — Dazu geſellt ſich noch ein anderes Motiv. In dieſer Periode trifft das Aufblühen des Bürgerſtandes, der Verfall der ritterlichen Ariſtokratie zuſammen. Die höheren Stände ſehen es ungerne, wenn die niederen es an äußerem Glanze ihnen gleichthun. Deßhalb pflegen die Aufwandsordnungen ſehr ſtrenge nach dem Unterſchiede des Standes abgeſtuft zu ſein. Ich erinnere an den annulus der römiſchen Ritter, den latus clavus der Senatoren. Gegen das Ende unſerer deutſchen Ritterzeit war es lange nur den Reichsunmittelbaren erlaubt, Kutſchen zu gebrauchen.[81]) — Ueberhaupt aber müſſen dieſe Geſetze als ein Theil der in ſolchen Zeiten erwachenden Tendenz des Staates betrachtet werden, die Unterthanen in jeder Hinſicht zu bevormunden. Die Staatsgewalt erſtarkt in jener Periode, und im erſten Gefühle ihrer Kraft will ſie dann auch Manches in ihren Bereich ziehen, was ſie nachmals wieder aufgiebt. In dieſelbe Zeit fallen die erſten Prohibitivzölle, die erſten Induſtriereglements. — Die Geſetzgebung eines jeden Staates, wenn man einzelne, ſchnell vorübergehende legislative Quackſalbereien abrechnet, verfolgt, bewußt oder unbewußt, immer den Zweck, die Blüthezeit des Volkes möglichſt zu beſchleunigen, den Verfall dagegen möglichſt hinauszuſchieben. Da z. B. eine dichte, aber nicht übertriebene Bevölkerung zum vollen Flore des Staates nothwendig iſt, ſo läuft die Geſetzgebung aller Orten darauf hinaus, ehe dieſes Ziel erreicht iſt, die Population zu vergrößern, hernach aber ſie in Schranken zu halten. Aehnlich finden wir es beim Luxus. Gegen das Ende der erſten Periode iſt jedes Geſetz, welches die Exceſſe des Mittelalters einſchränkt, von großem Nutzen, weil es den ſchönen Luxus der zweiten Periode herbeiführen hilft. Ebenſo kann die Geſetzgebung in der dritten Periode wenigſtens dahin wirken, daß die grellſten und ſittenloſeſten Aeußerungen der Schwelgerei im Dunkel bleiben, und ihre Verführungskraft ſomit verringern. Ein in kräftiger Blüthe ſtehendes Volk bedarf ſolcher Gängelbänder nicht. Wo vielleicht ein Auswuchs zu beſchneiden iſt, da ſorgt es ſelbſt dafür. Ich erinnere an die Mäßigkeitsvereine, welche

80b) Hierher gehören auch die zahlloſen Verbote des Zutrinkens, u. A. die bekannte cölniſche Reformation v. J. 1537.

81) Poppe, Geſchichte der Technologie, Th. II. S. 332.

Digitized by Google

in unſern Tagen eine ſo große Rolle ſpielen.[82] Im engliſchen Unterhauſe wurde vor Kurzem der Nachweis geliefert, daß ſeit Entſtehung dieſer Geſellſchaften in Irland die Branntweinacciſe ꝛc. um 795,000 Pf. Sterling abgenommen habe. Doch ſteht ſich auch der Fiscus nur gut dabei: andere Conſumtionsſteuern ſind dermaßen einträglicher geworden, daß die ganze dortige Staatseinnahme um etwa 91,000 Pf. Sterling gewachſen iſt.[83][84]

Bei den alten Griechen, wie geſagt, ſcheint die lykurgiſche Geſetzgebung die erſten Luxusverbote enthalten zu haben. Kein Lakedämonier durfte ein Haus oder Hausgeräthe beſitzen, das mit künſtlicheren Werkzeugen verfertigt war, als mit Axt und Säge. Kein lakedämoniſcher Koch durfte anderes Gewürz brauchen, als Salz und Eſſig. Die ſoloniſchen Luxusverbote trafen beſonders die Putzſucht der Weiber. Die Mitgift einer Frau ſollte nicht mehr als drei Kleider und etliche wohlfeile Gefäße betragen. Die Aufſeher des weiblichen Geſchlechts inſpicirten dann auch den Luxus bei Gaſtmälern.[85] Niemand durfte über dreißig Gäſte einladen. Die öffentlichen Garköche waren gehalten, die Größe der bei ihnen beſtellten Mahlzeit der Obrigkeit anzuzeigen.[86] Dazu kamen endlich noch Verbote des Begräbnißluxus.[87] Zur Zeit des ganz geſunkenen Athens wurden die meiſten der ſoloniſchen Luxusgeſetze von Demetrios Phalereus wieder aufgefriſcht, ſo wenig er ſelbſt ſie auch befolgte.[88]

Bei den Römern betreffen die Luxusgeſetze der zwölf Tafeln,

---

82) Vergl. Baird, History of the temperance societies in the United States.

83) Rede von O'Connell am 27. Mai 1842.

84) Als Hülfsmittel zur Geſchichte der Luxusgeſetze empfehle ich folgende, leicht zugängliche. Für die Griechen: Wachsmuth, Helleniſche Alterthumskunde, Th. II. Bd. 2. Für die Römer: Platner, De legibus sumtuariis Romanorum. 1751. Boxmann, De legibus Romanorum sumtuariis. 1816. Sodann: Sempere y Guarinos Historia del luxo y de las leyes suntuarias de Espanna. 1788. II. 8°. Vertot Sur l'établissement des lois somtuaires parmi les Français, in den Mémoires de l'académie des inscriptions VI. p. 737., ſowie die betreffenden Abſchnitte in Delamarre Traité de la police und Des Essarts Dictionaire universel de la police. Für Holland: Penning, De luxu et legibus sumtuariis. 1826. Endlich noch Runde Beitrag zur Geſchichte der Aufwandsgeſetze.

85) Athen. VI. 46.

86) Petit. Legg. Atticae p. 540.

87) Demosth. in Macart. p. 1070.

88) Cicero De legg. II. 25.

mit welchen das römiſche Mittelalter ſchließt, ſowie die wenigen der alten Königszeit faſt ohne Ausnahme die Pracht der Leichenbegängniſſe: alſo den Cultus, wobei der Luxus, wie wir geſehen haben, immer zuerſt einreißt. Unter den ſpätern Geſetzen ſind am bedeutendſten zunächſt die **Lex Oppia de cultu mulierum** (J. 215 a. Chr.). Keine Frau ſollte mehr als eine halbe Unze Gold, oder bunte Kleider beſitzen, und in oder nahe bei der Stadt in einem Wagen fahren. Zum Theil aus Finanzgründen zu erklären, wegen des zur Zeit gerade wüthenden hannibaliſchen Krieges.[89]) Unter dem Conſulat des ältern Cato jedoch gelang es den Damen durch unerhörte Anſtrengungen, den Widerruf dieſes Geſetzes zu erwirken.[90]) Späterhin macht beſonders die Cenſur desſelben Cato in dieſer Hinſicht Epoche. Alle theureren Schmuckſachen und Fuhrwerke der Frauen, ſowie alle jungen Sklaven unter zwanzig Jahren, deren Preis eine gewiſſe Höhe überſtieg, wurden damals kataſtrirt; und zwar wegen der Sittengefährlichkeit dieſes Luxus[91]), zehnmal ſo hoch, als ſie eigentlich werth waren. Das ſoll vermuthlich heißen, was über jenen höchſten geſetzlichen Preis hinausging, wurde zehnfach angerechnet. Schon vorher (J. 189 a. Chr.) waren mehrere ausländiſche Producte unterſagt, die fremden Salben und die koſtbaren griechiſchen Weine.[92]) Das erſte Tiſchgeſetz erließ im Jahr 187 der Tribun Orchius, welcher die Zahl der Gäſte einſchränkte; um die Controle zu erleichtern, ſollten alle Gaſtmähler bei offenen Thüren gehalten werden.[93]) Die **Lex Fannia** vom Jahr 161 ſetzte das Maximum der Koſten feſt, die bei einer Mahlzeit aufgewendet werden durften.[94]) In demſelben Jahre machten ſich die Senatoren ſelbſt durch ein Senatsgutachten verbindlich, nicht über 100 Pfund Silberzeug bei Tiſch aufzuſetzen. Früher hatte der Cenſor Fabricius Luscinius den geweſenen Conſul und Dictator Rufinus aus der Senatorenliſte geſtrichen, weil er 10 Pfund Silbergeſchirre beſeſſen.[95]) Im Jahre 155 a. Chr. erfolgte das bekannte Senatsconſult, daß im Theater keine Sitze ge-

---

89) **Livius** XXXIV. 7. **Hoffmann**, De lege Oppia in Fellenbergs Jurisprud. Ant. Vol. I.
90) **Livius** XXXIV. I. sqq.
91) **Livius** XXXIX. 44.
92) **Plin.** H. N. XIII. 3. XIV. 14.
93) **Macrob.** Saturn. II. 13.
94) **Gellius** N. A. II. 24.
95) **Val. Max.** II. 9.

Digitized by Google

duldet, auch der Bau eines ſteinernen Theaters verboten ſein ſollte.[96]) Die Lex Didia (Jahr 143 a. Chr.) dehnte das ranniſche Geſetz auf ganz Italien aus, und verordnete, daß nicht bloß die Gaſtgeber, ſondern auch die Gäſte luxuriöſer Mahlzeiten geſtraft werden ſollten.[97]) Mehrfach wurden einzelne Delicateſſen verboten, die gerade in Mode gekommen waren; ſo die Spitzmäuſe und ausländiſchen Muſcheln.[98]) Es iſt ſehr charakteriſtiſch, während die franzöſiſchen Luxusgeſetze ganz vorzugsweiſe, ja beinahe ausſchließlich auf Kleidung, Hausrath ꝛc. gehen, greifen ſie in Rom faſt nur die Genüſſe des Gaumens an. — Nach einer langen Pauſe finden wir von Neuem eine kraftvolle Luxusgeſetzgebung unter Sulla, der überhaupt, wenn auch durch blutige und illegale Mittel, die alte Verfaſſung Roms, deren Herrlichkeit er bewunderte, wiederherſtellen wollte. Die Luxusverbote in Bezug auf Speiſen, Leichenfeier und Glückſpiele bilden einen weſentlichen Beſtandtheil ſeines großen Geſetzgebungsſyſtems. Allein, wie es gewaltſamen Reactionären gewöhnlich geht, er ſelbſt hatte am wenigſten Luſt, ſich an ſeine Geſetze zu binden. Wahrhaft empörend iſt es, wenn wir ſpäter ſelbſt den Antonius ein Luxusverbot erlaſſen ſehen.[99]) — Nach dem Untergange der freien Republik haben immer die achtbarſten Kaiſer den Luxus zu hemmen geſucht. Tiberius war nicht für geſetzliches Einſchreiten. Als der Senat darauf antrug, erklärte er, „es ſei ihm unangenehm, daß man die Sache überall zur Sprache gebracht. Man laſſe hierdurch öffentlich kund werden, daß der Staat dergleichen Laſtern nicht gewachſen iſt. Er habe, in klarer Einſicht der Unmöglichkeit, ein Auge zudrücken wollen; nun hindere man dieß. Dieſelben Menſchen, die jetzt über den Luxus klagen und um Abhülfe ſchreien, würden nachher über Tyrannei der Geſetze jammern. Denn um ein ſo tief gewurzeltes Uebel zu heilen, ſeien gewaltig ſcharfe Mittel nothwendig. Alle die zahlloſen frühern Geſetze haben ſich unwirkſam gezeigt. Tiberius weiſet darauf hin, daß mit der Größe des Reiches und der Complicirung der Staatsmaſchine auch der Luxus parallel gewachſen ſei. Die einzige Heilung dieſes faſt nothwendigen Umſtandes gehe von der Sitte aus.“[100]) Der Kaiſer Nerva hingegen erließ ein Geſetz wider den Gebrauch von Eunu-

96) **Val. Max.** II. 4.
97) **Macrob.** Saturn. II. 13.
98) **Plin.** H. N. VIII. 57.
99) **Macrob.** l. l.
100) **Tacitus** Ann. III. 52. 399. Trotzdem hat doch auch Tiberius mehrere Luxusbeſchränkungen eingeführt. **Sueton.** Tib. 34. **Gellius** N. A. II. 21.

Digitized by Google

chen[101]), Hadrian ein allgemeines Luxusgeſetz.[102]) Antoninus Pius ſchränkte die Fechterſpiele ein.[103]) Aehnlich Marcus Aurelius[104]), Pertinax[105]), Severus[106]), Severus Alexander[107]), Aurelian[108]) und Tacitus.[109]) Sehr bezeichnend für ihre Zeit ſind die ganz abgeſchmackten, nach dem Stande geordneten Luxusgeſetze für Weiber, welche der weibliche Senat des Heliogabalus unter Vorſitz der Kaiſerin Mutter erließ, ſogar in Bezug auf das Küſſen.[110]) In der Idee des Severus Alexander, jedem Stande eine beſtimmte Uniform vorzuſchreiben, wogegen die großen Juriſten Ulpian und Paullus Einſpruch erhoben, finde ich eine Vorbereitung des ſpätern byzantiniſchen Hofceremoniells.[111])

Unter den neuern Völkern iſt die franzöſiſche Luxusgeſetzgebung beſonders lehrreich. Die Franzoſen haben überhaupt das Eigenthümliche, alle Bewegungen, welche die germaniſche Welt durchziehen, am heftigſten zu empfinden. So iſt die feudale Zerſplitterung des Lehnsſtaates in Frankreich am größten geweſen, die Religionskriege am blutigſten, die abſolute Monarchie am conſequenteſten, die revolutionäre Demokratie der neuern Zeit am radicalſten und heftigſten. Auch die Einheit, Complicirung und Allgewalt der Staatsmaſchine, die Bevormundung der Einzelnen von oben her iſt in keinem andern Lande ſo weit getrieben. Man denke nur an die merkwürdige Bedeutung, welche die Ordonnanz von 1661 in der Geſchichte der Forſtpolizei erlangt hat. — Die erſte ſyſtematiſche Geſetzgebung über den Luxus rührt von König Philipp IV. her; demſelben Manne, welcher die Uebermacht des Papſtes zerbrach, welcher das Anſehen des Parlamentes über ganz Frankreich ausdehnte, die Städte zu den Reichstagen berief, die feudale Münzanarchie der Ritterzeit in die monarchiſche Einheit des Münzregales überführte, kurz dem Begründer des neuern Staatslebens in Frankreich. Seine Kleider-

101) Xiphilin. exc. Dionis. 68.
102) Spartian. V. Hadr. 22.
103) Capitolin. V. Ant. Pii 12.
104) Idem V. M. Aurelii II. 27.
105) Idem V. Pertin. 9.
106) Spart. V. Severi 19.
107) Lamprid. V. Sev. Alex. 4.
108) Idem V. Aurel. 49.
109) Vopiscus V. Tacit. 10. 11.
110) Lamprid. V. Heliog. 4.
111) Lamprid. V. Alex. Sev. 27.

Digitized by Google

ordnung datirt vom Jahre 1294: ſie iſt ſtreng nach den Standesverhältniſſen, zugleich auch nach dem Einkommen abgeſtuft, ſo daß z. B. unter den Baronen die von 6000 Livres, unter den Rittern die von 3000 Livres jährlich eine beſondere Kategorie bilden. Einzelne Dinge wurden ganz verboten; ſo durften die Bürger z. B. keinen Wagen halten, kein Gold, Edelſteine und gewiſſe Arten Pelzwerk tragen. Auch der Preis der Stoffe ward für jeden Stand normirt. Wer etwas Verbotenes gerade noch beſaß, dem war ein beſtimmter Termin geſetzt, innerhalb deſſen er es verkaufen durfte. Ebenſo ward verordnet, wie oft Jeder im Laufe des Jahres ſeine Kleider wechſeln dürfe. Auch die Strafgelder natürlich nach dem Stande abgemeſſen; zwei Drittheile ſollten dem Herrn des Orts oder bei Geiſtlichen dem vorgeſetzten Prälaten zufallen, ein Drittel dem Angeber. Das Erſtere wohl deßwegen, damit die Territorialgewalten, zur Zeit noch ſehr beachtungswerth, bei der Ausführung dieſes Staatsgeſetzes intereſſirt wären. Aus den Geldanſätzen des ganzen Edictes läßt ſich ungemein viel über die damaligen Ständeverhältniſſe abnehmen. Außer der Kleiderordnung ward übrigens in demſelben Jahre noch eine Tiſchordnung erlaſſen, wonach kein Gaſtmahl über zwei Schüſſeln und eine Speckſuppe enthalten ſollte.[111b])

Unter Karl V. wurden die Schnabelſchuhe verboten[112]) (souliers à la poulaine), wogegen die Kirche ſchon mehrfach, auf den Concilien zu Paris 1212 und zu Angers 1365, vergebens geeifert hatte. Große Goldſchmiedsarbeiten, die früher faſt nur in Kirchen gefunden wurden, kamen ſeit Ludwig XI. mehr und mehr in den Privatgebrauch. Unter Ludwig XII. wurde verordnet, daß alle größern Arbeiten dieſer Art, von drei Mark und darüber, des königlichen Conſenſes bedürften.[113]) Doch erfolgte ſchon vier Jahre ſpäter die Zurücknahme dieſes Geſetzes, weil die Goldſchmiede vorſtellten, daß es die Ausfuhr der franzöſiſchen Goldwaaren verringern, die Einfuhr der fremden vermehren müſſe. — Wie Philipp IV. vornehmlich gegen die Pelze gearbeitet hatte[114]), ſo griff die Geſetz-

111b) In England war man unter Eduard III. ſchon luxuriöſer: 10 Edw. III. geſtattet zwei Gänge zu drei Schüſſeln, doch ſollte Pökelfleiſch als beſondere Schüſſel gelten.

112) Geſetz vom Jahr 1368.

113) Geſetz vom Jahr 1506.

114) Eine Beſchränkung des Pelzwaarenluxus hatten ſchon Philipp Auguſt und Richard Löwenherz 1190 für die Kreuzfahrer verſucht.

Digitized by Google

gebung ſeit dem Ende des 15ten Jahrhunderts die Gold-, Silber- und Seidenſtoffe an, die damals üblich wurden. Zuerſt unter Karl VIII. im Jahre 1485, dann wiederholt 1543, 1547 und 1549.[115]) Man erkennt hieraus, wie lehrreich die Luxusgeſetze für die Geſchichte der Technologie ſein könnten. Zugleich aber weiſe ich darauf hin, daß die Pelzwaaren, überhaupt die natürlichen Waldproducte, auf den niederen Wirthſchaftsſtufen verhältnißmäßig ſehr wohlfeil ſind, die edeln Metalle dagegen ſeit dem Ende des 15ten Jahrhunderts im Preiſe fielen. Alſo eine Beſtätigung des früher beobachteten Geſetzes, daß ſich der Luxus vornehmlich auf die zur Zeit gerade wohlfeilſten Waarenclaſſen wirft. — Im Jahr 1543 ward beſtimmt, nur die Enfants de la France ſollten Goldſtoff tragen; 1547 und 1549 ward die Erlaubniß dazu auch den Hofdamen ertheilt. In der letzterwähnten Ordonnanz wird es auch den bürgerlichen Weibern ſtreng unterſagt, die Titel Damoiselles zu führen. — Auf dem Reichstage von 1560, dem erſten Karls IX., klagte der dritte Stand über den Luxus der Geiſtlichen, der Adel über den Luxus des dritten Standes, daß jetzt alle Welt reiten und reiche Kleider tragen wolle. Im Jahre 1561 abermals Verbot der Goldſtickereien, Goldſtoffe ꝛc. Im Artikel 11 dieſer Ordonnanz wird den Frauen goldener Kopfſchmuck nur während des erſten Jahres ihrer Verheirathung geſtattet. Hier finden wir zuerſt die Beſtimmung, daß alle Waaren, deren Gebrauch verboten iſt, auch von den Handwerkern nicht angefertigt werden dürfen. In der Mitte des 16ten Jahrhunderts kamen die ſpaniſchen Hüftwulſte (verdugado) auf[116]), oft bis 10 oder 12 Fuß im Umfange, und ihnen entſprechend bei den Männern die mit Wolle, Haar ꝛc. ausgeſtopften Hoſen. Nicht lange nachher wurde deßhalb beſtimmt, wieviel der Kleidermacherlohn höchſtens betragen ſollte, und zwar für jeden Stand beſonders.[117]) In Bezug auf Gaſtmähler ſehen wir aus den Luxusgeſetzen Karls IX. ſelbſt, wie weit man ſich von der Einfachheit Philipps IV. bereits entfernt hatte. Im Jahr 1563 wurden 3 Gänge zu 6 Schüſſeln erlaubt, wogegen es ſonderbar abſticht, daß Niemand an demſelben Mittage Fiſch und Fleiſch auftiſchen ſollte.

---

115) Auch Karl V. verbot in den Niederlanden alle gold- und ſilbergeſtickten Kleider: Groot Utrechts Plakaetboek I. p. 419.

116) Wie Spanien damals in politiſcher und literariſcher Hinſicht das erſte Land Europas war, ſo war es zugleich das Hauptland der Moden.

117) Geſetz vom Jahr 1563.

Digitized by Google

Bei dem Luxusedicte Heinrichs III. von 1576 wird als Hauptmotiv angeführt die immer ſteigende Theurung ſowohl der Prunkſachen, als der Lebensbedürfniſſe. Eine Folge natürlich von der Entdeckung Amerikas. Im Jahr 1577 wurde alles vergoldete Holz, Blei, Eiſen, Leder, außer zum Gebrauche der königlichen Prinzen, ſtreng unterſagt. — Unter Ludwig XIII. wurde es üblich, an Wagen und Häuſern Gold anzuwenden, daher man im Jahr 1613 dieß verbot. Bald kamen ſtatt der Goldſtickereien die feinen Linnenarbeiten auf, die man erſt aus Venedig und Genua, dann aber auch aus dem Inlande kommen ließ. Hierfür wurde 1629 der Preis von 3 Livres für die Elle als Maximum feſtgeſetzt.[118]) In demſelben Jahre verboten, daß Privatbediente die königliche Livree tragen ſollten. Auf Ueberſchreitung jenes Linnenpreiſes ſtand Confiscation des verbotenen Gutes und 1500 Livres Strafgeld für den Käufer, Verluſt des Handelsrechtes und 3000 Livres Strafgeld für den Verkäufer. Die Geldſtrafen dieſer Zeit pflegen nur zum kleinern Theile dem Angeber oder Polizeibeamten, zum größern Theile milden Stiftungen zuerkannt zu werden; der Staat nimmt gar nichts davon, offenbar um das Odium zu verringern, welches dergleichen Einkünfte ſonſt in hohem Grade treffen würde. — Seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts verſchwinden die ſtandesmäßigen Luxusverbote. An die Stelle der moraliſchen Beweggründe treten bei dem Geſetzgeber handelspolizeiliche[119]), und es läßt ſich auch hier ganz deutlich das Entſtehen des ſogenannten Mercantilſyſtems nachweiſen. Höchſt intereſſant ſind in ſolcher Hinſicht die Motive, die in der Declaration Ludwigs XIV. vom 12ten December 1644 entwickelt werden. Hier wird geklagt, daß nicht allein die Einfuhr von Luxusgegenſtänden Frankreich alles Goldes und Silbers zu berauben drohe, ſondern ebenſo ſehr auch die inländiſche Verfertigung von Goldſtoffen ꝛc., die allein zu Lyon wöchentlich 100,000 Livres verſchlänge. Ein neues Verbot finde ich ſeitdem nur noch 1656, als die Caſtorhüte Mode zu werden anfingen, und man jetzt einen jeden Hut über 50 Livres unterſagte. In dem Edicte von 1660 wird geradezu erklärt, der König habe vornehmlich die höheren Stände im Auge, die Officiere, Höflinge ꝛc., für die er ſich am meiſten intereſſiren müſſe. Dieſe

118) Schon 1633 auf 9 Livres erhöhet.

119) Das letzte Edict über den Tafelluxus iſt das von 1629. Vergl. Encyclopédie v. Lois somtuaires.

gegen Verarmung zu ſchützen, iſt der Hauptzweck des Luxusgeſetzes. Welch eine Veränderung im Vergleich mit den früheren Principien! Unter Colbert liegt der mercantiliſtiſche Zweck der Geſetzgebung vollkommen deutlich zu Tage; ſo wird bei dem Verbote des groben Silbergeſchirrs ausdrücklich befohlen, alles dergleichen in die Münze zu bringen, wo kein Schlagſchatz davon erhoben werden ſolle.[120]) — Unter Ludwig XV. waren alle Luxusverbote factiſch außer Uebung.[121])

Faſt bei allen, in neuerer Zeit üblich gewordenen Delicateſſen wiederholt ſich die Erſcheinung, daß ſie im Anfange durch Luxusgeſetze bekämpft werden. So war es im 16ten Jahrhundert mit dem Branntwein. Urſprünglich faſt nur als Arznei gebraucht, ging er gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts in die allgemeine Conſumtion über. Seit 1500 etwa fangen die Regierungen an, ihn zu beſchränken. In Heſſen z. B. ward 1530 verordnet, daß ihn nur die Apotheker ausſchenken ſollten. Nichtsdeſtoweniger iſt er ſeit dem dreißigjährigen Kriege völlig allgemein geworden; ja während man ihn anfänglich meiſt aus Weinhefe bereitete, hat man ihn ſpäter auch aus Korn, und nun gar aus den wohlfeilen Kartoffeln zu gewinnen verſtanden.[121b]) Aehnlich iſt es mit dem Tabak gegangen, den man 1496 in St. Domingo kennen lernte, und in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts in Europa zu bauen anfing. Auch der Tabak wurde urſprünglich meiſt nur als Arznei gebraucht. Doch eifert ſchon Camden gegen die Tabagien. Jacob I. von England erſchuf 1604 eine hohe Luxusſteuer dagegen, „weil die niederen Claſſen, den höhern hierbei nachahmend, ihre Geſundheit, die Luft und den Boden verdürben.“ Ein Vater in England enterbte ſeinen Sohn wegen Rauchens. Der türkiſche Sultan verordnete 1610, jeder Raucher ſollte über die Straße geführt, und ihm ſeine Pfeife quer durch die Naſe geſtoßen werden, Michael Romanoff verbot 1634 das Rauchen bei Todesſtrafe, angeblich wegen Feuersgefahr; nachher wurde der Tod auf bloßes Abſchneiden der Naſe ermäßigt. In Bern ſetzte man 1661 ein eigenes Tabaksgericht nieder. Papſt Urban VIII. excommunicirte 1624 alle diejenigen, welche Tabak mit in die Kirche nähmen; und noch 1690

---

120) Geſetz vom Jahr 1672.

121) Des Essarts Dictionnaire universel de police. Vol. VI. p. 146.

121b) Höchſt intereſſant ſind im 18ten Jahrhundert die ungeheuren Anſtrengungen der engliſchen Regierung, um den Branntwein zu unterdrücken, die gleichwohl nur die Defraude und Ungeſetzlichkeit ſteigerten. Vergl. M. Culloch im Lexikon für Kaufleute, Artikel: Gebrannte Waſſer.

Digitized by Google

ſchleuderte Innocenz **XII.** ſeinen Bannſtrahl gegen Jeden, der in der Kirche ſchnupfte.[122]) Die Geſetze, welche den Tabak verbieten, ſind ſelbſt bei uns, im Lüneburgiſchen, wenigſtens nicht ausdrücklich aufgehoben. — Im 18ten Jahrhundert hatte der Kaffee das nämliche Schickſal. Das erſte engliſche Kaffeehaus wurde 1652 eröffnet[123]), das erſte franzöſiſche 1671.[124]) Karl **II.** ſuchte im Jahre 1675 die Kaffeehäuſer durch eine Proclamation zu unterdrücken, weil ſie Zuſammenkünfte der Unzufriedenen begünſtigten. In der Türkei verbot Sultan Murad **IV.** (1633) den Kaffee bei Todesſtrafe.[125]) Auch in Heſſen-Darmſtadt wurde er 1766 allen Landesbewohnern bei 10 Thaler Strafe unterſagt, in Hildesheim 1768 allen Bürgers- und Bauersleuten bei 6 Gulden Strafe.[126]) Wie ſtark hierbei mercantiliſtiſche Grundſätze eingewirkt haben, erſieht man beinahe aus allen Schriften des vorigen Jahrhunderts, welche dieſen Gegenſtand berühren.[127]) Und was hat das gleichwohl geholfen, ſelbſt in dem gehorſamen Deutſchland? Um 1820 verbrauchte unſer Vaterland nach Gülichs Berechnung 80 Millionen Pfund Kaffee jährlich.

Man erkennt ſchon aus ſolchen Zahlenangaben, wie wenig Luxusverbote ihren Zweck zu erreichen vermögen. Daher auch die bedeutendſten neuern Autoritäten im Ganzen gegen Luxusverbote ſind.[128]) Es iſt in der That viel ſchwerer, die Conſumtion zu beaufſichtigen, als die Production. Die letztere wird in beſtimmten Localen getrieben, oft genug unter freiem Himmel; die erſtere verbirgt ſich im

---

122) Vergl. Poppe, Geſchichte der Technologie unter dem Artikel Tabak. — Wie beliebt der Tabak ſchon zu Anfange des 18ten Jahrhunderts war, zeigen folgende Büchertitel: Bontekoe, vom unausſprechlichen Nutzen des Tabaks (1700). Die ausbündig ſchönen Eigenſchaften der amerikaniſchen Tabakspflanze (1712). Auserleſene Ergötzlichkeiten vom Tabak (1715). Das beliebte und belobte Kräutlein Tabak (1719). u. ſ. w.

123) Mosley, On coffee p. 15.

124) De la Roque Voyage en Syrie, II. p. 310. sqq.

125) Hammer, Osmaniſche Staatsverwaltung, Bd. I. S. 75.

126) Bergius Landesgeſetze, Th. IV. S. 174.

127) Vergl. insbeſondere die ehedem ſehr gerühmte Schrift von Dohm, Ueber Kaffeegeſetzgebung (Deutſches Muſeum Bd. II. St. 8. Nro. 4.) Dorn, Bemerkungen über Luxusauflagen und deren Gegenſtände (1797), empfiehlt daher ſehr dringend, ſtatt des Zuckers Süßholz, Mohrrüben ꝛc. zu begünſtigen.

128) Rau, Lehrbuch Bd. II. §. 358. ff. Mohl, Polizeiwiſſenſchaft Bd. II. S. 430 ff. — Ich hoffe indeß nach dem oben Geſagten, daß beide ausgezeichnete Männer ihre Verwerfung der Luxusgeſetze nur für die beſten Culturſtufen, die mittlere Luxusperiode, d. h. alſo namentlich für unſere Zeit, feſthalten werden.

Digitized by Google

Dunkel unzähliger Haushaltungen. Auch haben Luxusgeſetze nicht ſelten den ſchlimmen Erfolg, die verbotene Frucht noch ſüßer zu machen. Wo ſie auf Standesverſchiedenheit begründet ſind, da reizt nicht allein die Vergnügungsſucht, ſondern auch die Eitelkeit der niederen Claſſen zu ihrer Uebertretung an. Zur Zeit von Napoleons Continentalſperre trugen viele Franzoſen bloß deßhalb die verbotenen engliſchen Waaren, um zu zeigen, daß ſie die hohen Smuggelpreiſe bezahlen könnten.[129]) Aetius Reſtio, der zu Rom im Zeitalter Sullas ein Tiſchgeſetz durchführte, ſoll nachmals nie außer Hauſe gegeſſen haben, um nicht Zeuge der beſtändigen Uebertretungen zu werden.[130]) Die franzöſiſche Regierung bot Alles auf, um ihre Geſetze in Kraft zu halten. Es ward den Kaufleuten ſtrenge unterſagt, die der Mehrzahl verbotenen Dinge in offenen Läden auszuſtellen; nur einzeln durften ſie an ſolche verkauft werden, die in dieſer Hinſicht privilegirt waren.[131]) Um das Verbot der groben Gold- und Silberwaaren aufrecht zu halten, wurden folgende Nebenbeſtimmungen getroffen: Niemand durfte ſie in Buden ꝛc. aufſtellen, kein Stempler ſie ſtempeln; außer dem Beſteller und Verfertiger wurden auch alle Gehülfen des letztern geſtraft, die Lehrlinge z. B. ſollten niemals zum Meiſterrechte gelangen. Bei allen Goldſchmieden ꝛc. waren häufige Viſitationen angeordnet; ſie mußten obrigkeitlich paraphirte Verzeichniſſe halten. Selbſt gegen Privatbeſitzer nahm man Hausſuchungen vor, und ermunterte die Denuncianten. Alle verpönten Gegenſtände dieſer Art, welche durch Zufall, etwa bei Verſiegelungen, Auctionen ꝛc. der Obrigkeit zu Geſichte kamen, wurden auf der Stelle confiscirt. Nicht allein die Notare und Huiſſiers, ſondern ſelbſt die Erben, in Concursfällen die Gläubiger, waren zur Anzeige verpflichtet, und zwar bei ſchwerer Strafe. Den Goldſchmieden wurde das Einſchmelzen der Landesmünze bei lebenslänglicher Galeerenſtrafe verboten. Der beſſern Controle wegen durften ſie ihre Schmelzöfen nur in ihrer Butike haben, auch nur in den von der Polizei beſtimmten Tageszeiten damit arbeiten. Nur ſolche Barren waren ihnen zur Benutzung erlaubt, die vom Auslande kamen, und ihren Urſprung durch einen Einfuhrſtempel beglaubigen konnten. Nicht einmal altes Geräthe durften ſie ankaufen: das ſollte ohne Ausnahme der Münze vorbehalten bleiben. Auch durfte Niemand edles Metall höher kaufen oder verkaufen, als

---

129) Lotz, Reviſion der Grundbegriffe, Th. I. S. 407.

130) Macrob. Sat. II. 13

131) Geſetz vom Jahr 1567.

die von der Münze bekannt gemachten Tarife beſagten.[132]) — Welch' eine furchtbare Beläſtigung des Privatverkehrs! Nichts deſto weniger muß der Staat faſt nach jeder innern Bewegung, faſt nach jedem äußern Kriege eingeſtehen, daß die Luxusgeſetze während der Unruhe außer Uebung gekommen ſeien, man ſie nun aber mit erneuerter Kraft beobachten wolle.

Mitunter hat man durch eine beſondere Form des Geſetzes die Ausführbarkeit deſſelben zu ſichern geſucht. Eduard **III.** z. B. verbot das Tragen von Gold, Silber und Seide nicht ſchlechthin, ſondern nur allen Männern unter hundert Jahr alt.[133]) Der altitaliſche Geſetzgeber Zaleukos verordnete, kein freies Weib ſollte ſich von mehr als einer Sklavin begleiten laſſen, außer wenn es betrunken wäre; oder Nachts aus der Stadt gehen, außer wenn ſie Ehebruch vorhätte; oder goldenen Schmuck und breitgeſäumte Kleider tragen, außer wenn ſie als Hetäre lebte. Ebenſo ſollte kein Mann goldene Ringe und mileſiſche Gewänder tragen, außer wenn er Ehebruch treiben oder ſeinen Körper ſchändlicher Weiſe preisgeben wollte.[134]) Ich zweifle ſehr, ob dieſer Verſuch irgend welchen Erfolg gehabt hat.

Als die Staaten die Fruchtloſigkeit ihrer Mühe einſehen lernten, wurden die Luxusverbote faſt überall in Luxusſteuern umgewandelt. Man ſuchte ſo den moraliſchen Zweck mit einem finanziellen zu verbinden. Nur hat man wohl zu beachten, je niedriger dieſe Steuern ſind, deſto mehr tragen ſie ein; je weniger alſo der moraliſche Zweck erreicht wird, deſto beſſer ſteht ſich der finanzielle. Schon der alte Cato hat dieſe Richtung eingeſchlagen; ſein Amt als Cenſor, das mit der oberſten Sittenaufſicht die höchſte Leitung der Finanzen vereinigte, mußte ihn von ſelbſt darauf führen.[135]) Der Dictator Sulla verwandelte die Luxusverbote in Bezug auf Gaſtmähler in eine Conſumtionsſteuer von Delicateſſen. Aehnlich war es mit dem Begräbnißluxus gegangen.[136]) In neuerer Zeit haben ſich die Wohnungsſteuer, die Steuer von Hunden, Luxuspferden, Equipagen, Bedienten ꝛc., ſo wie der größte und einträglichſte Theil der Einfuhrzölle aus den Luxusgeſetzen entwickelt. Daß dieſe Steuern, wenn

132) Geſetz vom Jahr 1700.

133) 37 Edw. III. Cap. 8. sqq.

134) Diodor. XII. 21

135) Livius XXXIX. 44. Auch in Athen war die höchſte Luxuspolizeibehörde, der Areopag, in enger Verbindung mit den Finanzen.

136) Cicero ad Att. XII. 35.

Digitized by Google

nicht eine übergroße Höhe zur Defraude anreizt oder den Verbrauch mindert, zu den zweckmäßigſt angelegten gehören, wird allgemein anerkannt.[137] Selbſt bei den Osmanen iſt das erfolglos verbotene Tabakrauchen dann durch die Tabaksgefälle eine reiche Einnahmsquelle geworden. — Sonſt haben ſich nur noch einige wenige Ueberreſte der alten Luxuspolizei erhalten können. So iſt das Anlegen von Schenken, das Anſtellen von Privatlotterien meiſt an obrigkeitlichen Conſens gebunden, großentheils zum Vortheile der Staatseinnahme. Hazardſpiele pflegen auf beſtimmte Oerter und Zeiten eingeſchränkt zu ſein. Daß die öffentlichen Luſtbarkeiten, wo ein bedeutender Zuſammenfluß von Menſchen erwartet wird, als Schützenfeſte, Kirmſen ꝛc. einer genauern Aufſicht unterliegen, verſteht ſich aus polizeilichen Gründen von ſelbſt. Sonſt gehören noch hierher die Creditbeſchränkungen für Ehefrauen ohne Vorwiſſen des Mannes; für Minderjährige, insbeſondere Studierende; das Verbot des Creditirens in Wein, Branntwein ꝛc.; die Anſetzung einer Stunde, wo die Gaſthöfe, Trinkſtuben ꝛc. geſchloſſen werden; die Beſtrafung der Säufer in polizeilichem Wege, die im Königreiche Hannover bis zu mehreren Monaten Zuchthaus ſteigen kann; die gerichtliche Bevormundung eines Verſchwenders ꝛc. Das letztgenannte Inſtitut übte vormals die reichsunmittelbare Ritterſchaft gegen ihre Mitglieder mit großer Strenge aus.[138][139]

Ich gedenke zum Schluß noch der ganz eigenthümlichen Art von Lnxusgeſetzen, welche Montesquieu relative nennt, im Gegenſatze der abſoluten. Als Schweden in der erſten Hälfte des 18ten Jahrhunderts durch unglückliche Kriege und verkehrte Finanzmaaßregeln völlig erſchöpft war, verbot man 1750 das Kaffeetrinken, den Genuß feiner Weine u. dergl. m. Hier diente das Geſetz nur dazu, um den Privaten, die ſich ohnehin dieſen Genuß hätten verſagen müſſen, einen oſtenſibeln Grund dazu an die Hand zu geben. Man ſparte aus Armuth, konnte aber thun, als geſchähe es nur um des Geſetzes willen. Aus demſelben Geſichtspuncte müſſen die meiſten

137) Rau, Lehrbuch Bd. III. Th. 2. §. 425 ff. 451 ff.

138) Kerner, Reichsritterſchaftliches Staatsrecht II. S. 381 ff.

139) Eine der jüngſten Kleiderordnungen iſt die baieriſche von 1749 und die hildesheimiſche von 1779; eines der jüngſten Tiſchgeſetze das däniſche von 1782, daß kein Mittagsmahl über 6, bei Hochzeiten über 8 Schüſſeln halten ſollte. Dieſe Vorſchrift war beſtimmt, zweimal jährlich von den Kanzeln verleſen zu werden. (Lettres historiques, politiques et critiques sur les événements depuis 1778 jusqu'à présent. Londres 1791. Tom. XII. p. 24.)

Trauerordnungen betrachtet werden, die noch tief ins 18te Jahrhundert herein vorkommen. So die bambergiſche und würzburgiſche von 1783, die ſalzburgiſche von 1784, die würtembergiſche gleichfalls von 1784.[140]) In andern Ländern wurde derſelbe Zweck durch Privatübereinkünfte erreicht; z. B. in Celle, Göttingen ꝛc.[141]) Wenn wir im Mittelalter finden, daß z. B. Eduard III. befiehlt, kein Diener ſolle mehr, als einmal täglich, Fiſch oder Fleiſch eſſen, ſo iſt das ohne Zweifel auf ähnliche Weiſe zu verſtehen.[142])

Zu einer blos überſichtlichen Kenntniß des Luxus mögen dieſe wenigen Betrachtungen hinreichen. Erſchöpft kann der Gegenſtand, inſofern es bei einem ſo weiten Felde überhaupt möglich iſt, nur mittelſt einer ſyſtematiſchen Darſtellung der ganzen Volkswirthſchaft werden.

Ueber die Theilbarkeit des Grundeigenthums,

von

G. Friedr. Kolb

in Speier.*)

Die Frage über die Zweckmäßigkeit oder Verderblichkeit der ſogenannten Güterzertrümmerung iſt in neuerer Zeit ſehr oft angeregt worden. Wie häufig aber auch dieſer Gegenſtand mit allem Nachdrucke als höchſt wichtig, ſeine Entſcheidung in einem Sinne als wahrhaft dringend bezeichnet wird, ſo vermeiden es doch die Anreger der Sache durchgehends, ſich in ſolche nähere Erörterungen darüber

140) Schlözer's Staatsanzeigen, Bd. IX. S. 460.

141) Annalen der Braunſchweigiſchen Kurlande, Jahrg I. S. 168. Jahrg. II. S. 178.

142) 37 Edw. III Cap. 8 sqq. Dieſe Beſtimmung läuft damit parallel, daß Eduard III. auch ein Maximum des Tagelohnes feſtſtellte.

*) Der Gegenſtand dieſes Aufſatzes iſt eine der großen ſtaatsökonomiſchen Streitfragen, bei denen eine Verſtändigung noch nicht nahe zu ſein ſcheint. Das Archiv wird auch fernerhin, wie bisher, entgegengeſetzten Anſichten, wenn ſie mit Ernſt und Bezug auf Erfahrungen vertheidigt werden, offen ſtehen. Das Anhören der altera pars iſt in dieſer Sache, bei der die gewohnten örtlichen Verhältniſſe des Beurtheilers ſo leicht auf die allgemeinen Sätze, die derſelbe aufſtellt, Einfluß ausüben, beſonders nöthig. R.

Digitized by Google

einzulaſſen, durch welche die Frage in ihrem ganzen Umfange, im Ganzen und Einzelnen, theoretiſch und praktiſch, beleuchtet würde. Man hat vielfach der, zumal in Frankreich und den deutſchen Ländern des linken Rheinufers geſetzlich beſtehenden unbedingten Theilbarkeit der Feldgüter dieſe oder jene als grundverderblich bezeichneten Folgen beigemeſſen, aber dabei unterlaſſen, ſolche, gewöhnlich mit apodictiſcher Beſtimmtheit ausgeſprochene Behauptungen gründlich nachzuweiſen, vielmehr in der Regel nicht einmal verſucht, Beweiſe für die Richtigkeit des Satzes anzuführen, ſondern ihn wie eine längſt außer Zweifel geſetzte, unwiderlegbare Wahrheit hingeſtellt. Dabei iſt es ferner bemerkenswerth, von welchen verſchiedenen politiſchen Richtungen aus der Ruf nach Beſchränkung der Gütertheilbarkeit ertönt, indem nicht blos diejenigen, deren Streben auf Wiederherſtellung der vormaligen Volks- und überhaupt politiſchen Zuſtände gerichtet iſt, ſondern auch manche Freunde freiſinniger Einrichtungen ſich ebenfalls mit größter Entſchiedenheit gegen die Zulaſſung einer unbedingten Gütertheilbarkeit ausſprechen. Sie möchten zwar eine Verkleinerung der als allzugroß betrachteten Grundbeſitzthümer, aber nur bis auf ein gewiſſes Minimum herab, zulaſſen, weil ſie ſonſt die Verarmung, ja den völligen Untergang eines kräftigen, in jeder Beziehung tüchtigen Bauernſtandes vorherzuſehen glauben. Während aber der Grundſatz der Theilbarkeit ſonach von entgegengeſetzten Standpuncten aus bekämpft wird, zählt er dennoch viele und warme Anhänger unter den Bewohnern derjenigen Länder, in welchen er geſetzlich eingeführt iſt, unter den Leuten, die gewöhnt ſind, die Dinge zunächſt von der praktiſchen Seite zu nehmen, unter denen, um deren Wohl oder Weh' es ſich hier zunächſt handelt. Wollte man alle Gemeinden des Landes, dem der Verfaſſer angehört, — wollte man alle Orte der baieriſchen Pfalz, in der die unbedingteſte Gütertheilbarkeit nun ſchon ſeit einem halben Jahrhunderte beſteht, — ſei es nach der Geſammtmaſſe aller Einwohner oder nur ihrer Gemeinderäthe (alſo blos die Notabeln) über jene Frage abſtimmen laſſen, ſo würde gewiß auch nicht in einem einzigen Cantone die geringſte Majorität ſich für die Beſchränkung ausſprechen.*) Es darf mit

*) Nach einigen geographiſch-ſtatiſtiſchen Büchern (von auswärtigen, mit den Verhältniſſen nicht bekannten Verfaſſern) ſollte man zwar glauben, in der kleinen (nur von 17 Familien bewohnten) Gemeinde Gerhardsbrunn, auf der Sickinger Höhe, beſtehe nach wie vor das Majoratsweſen, ſo daß kein nachgeborenes Kind ſeinen vollen Antheil an dem älterlichen Vermögen anſprechen könne. Dieß

gutem Grunde angenommen werden, daß die gleiche Anſicht unter der Geſammtbevölkerung *Rheinheſſens* und des *Elſaſſes* herrſcht, und daß das Nämliche auch in *Rheinpreußen* der Fall iſt, aus welchem gewöhnlich die auffallendſten Beiſpiele von Güterzerſplitterung angeführt werden, hat das Ergebniß der Abſtimmung auf dem rheiniſchen Provinzial-Landtage von 1841 bewieſen, bei welcher Verſammlung nämlich, ungeachtet der Anweſenheit ſehr conſervativ geſinnter adeliger Gutsbeſitzer, die königliche Propoſition: daß ein Minimum der Bodenfläche bei Gütertheilungen beſtimmt werden ſolle, mit 49 gegen 8 Stimmen verworfen wurde.

Es iſt dieſe entſchiedene Anhänglichkeit des Volkes in den bezeichneten Ländern an die gegenwärtige Einrichtung um ſo bemerkenswerther, als gerade in denjenigen Claſſen der Nation, welche die Mehrheit derſelben ausmachen, ſich jederzeit und allenthalben Viele

---

iſt jedoch in der Hauptſache grundlos. In Gerhardsbrunn kann, wie in der ganzen Pfalz, jedes Kind ſeinen Antheil an den väterlichen Aeckern in natura anſprechen. Keines darf mit ſolchem Erbſchaftsanſpruche zurückgewieſen werden. Nur nach vollkommen freier Uebereinkunft, und gegen volle Vergütung des entſprechenden Werthes, kann ein Sohn das geſammte Grundbeſitzthum ſeiner Aeltern erwerben; er muß alſo ſeinen Geſchwiſtern deren Antheil *abkaufen*, und kann ſonach nur in Folge eines freien Erwerbes, nicht eines Geburtsvorrechts, in den Beſitz ſeines ganzen älterlichen Gutes auf einmal gelangen. Allerdings kommen ſolche Fälle in der genannten Gemeinde häufig vor. Es liegt darin aber nur ein Beweis für die im Nachſtehenden näher entwickelte Anſicht, daß, wenn die Theilbarkeit (der Theorie nach) zu einem Uebel werden könnte, ſie in der Regel das Heilmittel in ſich ſelbſt trage, indem, wo es vortheilhafter befunden wird ein Feld nicht weiter zu theilen, der *eigene Nutzen* die Leute ſchon am richtigen Puncte beſtimmen wird, eine weitere Theilung eben nicht vorzunehmen, ſondern das Beſitzthum vereinigt zu laſſen. Bei dieſem Puncte vermeinen nun die Gerhardsbrunner zu ſtehen, zumal unter Berückſichtigung der wenig günſtigen natürlichen Verhältniſſe ihrer Felder. Nach dem Urtheile tüchtiger, theoretiſch und praktiſch gebildeter Landwirthe befinden ſich aber die Gerhardsbrunner in Wirklichkeit noch lange nicht an dem gefürchteten Puncte; vielmehr hat das jetzige, auf einem unter ihnen herrſchenden *Vorurtheile* beruhende Verhältniß dahin geführt, daß — ungeachtet ihrer ſonſtigen Tüchtigkeit, und wenn man auch die Bodenverhältniſſe in jeder Hinſicht mit in Anſchlag bringt, — ihre Landwirthſchaft doch keineswegs ſo entſchieden vorangeſchritten iſt, wie in andern Gemeinden des nämlichen Landes. Kein verſtändiger Landwirth wird dieß irgend beſtreiten, der beiſpielsweiſe die landwirthſchaftlichen Localſchilderungen von Lambsheim, Zeiskam und Gerhardsbrunn in den „Mittheilungen des landwirthſchaftlichen Kreis-Comités der Pfalz" von 1842 und 1843 (Beilagen zur Speierer Zeitung) aufmerkſam lieſt und vergleicht.

Digitized by Google

finden, die ſich die „guten alten Zeiten“ einſeitig ſchön ausmalen, und daher gerne Alles herbeiwünſchen, was zu einem, wie ſie glauben, ſo behaglichen Zuſtande zurückführen könnte. Wenn nun ſonach aber ſelbſt die ſehr gewöhnlichen Illuſionen über die „gute alte Zeit“ nicht im Stande ſind, auch nur einen Zweifel über die Vortheile der neuen Ordnung der Dinge, gegenüber der vormaligen, in jenen Leuten beſtehen zu laſſen, ſo darf wohl ſchon daraus mit ziemlicher Beſtimmtheit gefolgert werden, daß jene Vortheile wirklich vorhanden und ganz entſchieden überwiegend über die etwaigen Nachtheile ſein müſſen.

Indeſſen haben wir nicht nöthig, nur auf ſolche Gründe einen Schluß in Betreff jener practiſch ſo wichtigen Frage zu bauen. Dieſelbe muß vielmehr in ihren einzelnen Beziehungen erörtert und geprüft werden, ehe man ein beſtimmtes Urtheil darüber ausſprechen mag. Wir wollen daher die wichtigſten hiebei in Betracht zu ziehenden Momente ſpeciell unterſuchen, vor Allem aber die in Folge der Theilbarkeit ſich ergebenden factiſchen Verhältniſſe beſtimmter bezeichnen, als es gewöhlich geſchieht.

Je weiter man in Cultivirung des Bodens voranſchreitet, deſto mehr ſteigt das Land im Preiſe, deſto mehr Menſchen werden aber auch zu ſeiner Bearbeitung erfordert. Mit der ſteigenden Bodencultur muß alſo naturgemäß auch die Verkleinerung der Grundbeſitzthümer ſtattfinden. Aus dieſer Verkleinerung folgt indeß noch keineswegs von vorn herein ſchon eine Verarmung der Landleute. Wer vor 100 Jahren 40 Morgen Feldes beſaß, war damit nicht nothwendig reicher, als der heutige Beſitzer von nur 10 dieſer nämlichen Morgen, weil jetzt dieſe 10 wohl einen höhern Werth beſitzen, als ehemals jene 40. Da, wo nun das Recht einer unbedingten Theilbarkeit der Feldgüter geſetzlich anerkannt iſt, wird man dieſelben in ſo lange und in ſo weit in immer kleinere Parcellen abtheilen, als ſich dieſe Verkleinerung als vortheilhaft erweiſt. Wollte man nach den allein maaßgebenden localen und ſpeciellen (durch keinerlei allgemeine Normen zu beſtimmenden) Verhältniſſen zu weit gehen in der Vertheilung, ſo würde ſich dieß alsbald von ſelbſt zeigen, und das Hülfsmittel ſich auch gleich von ſelbſt darbieten: man würde für das Grundſtück im Ganzen einen größern Preis geboten erhalten, als für die einzelnen Parcellen zuſammengerechnet, auch würden alsdann die vorhandenen größeren Grundbeſitzer einen höhern (Producten- und Geld-) Ertrag aus ihren Feldern erzielen, als die ſogenannten kleinen Eigenthümer; eine natürliche Folge davon würde ſein, daß

ſich die erſten im Falle befänden, auch noch die kleinen Beſitzthümer, und zwar um einen Preis zu erwerben, den Niemand ſonſt bieten könnte, weil ſolche Parcellen Niemanden ſonſt das anzulegende Capital gehörig verzinſen würden. Solches Verhältniß nun müßte unfehlbar bis zu dem Puncte fortbeſtehen, von welchem an die Nachtheile einer übergroßen Gütervereinigung die Concurrenz der weniger Bemittelten möglich machte, — ſo daß ſich das richtige Verhältniß in der Regel immer von ſelbſt ergeben wird. — Die Staatsgewalt ſoll und kann nicht jedem Einzelnen vorſchreiben, was ihm das Nützlichſte ſei: ſolche Bevormundung wäre nicht nur ein läſtiges Vielregieren, ſondern die Erfahrung beweiſt auch allenthalben, daß ſie nichts taugt. Beſſer als Geſetz und Regierungsgewalt weiß in der Regel jeder Einzelne zu beurtheilen, was ihm in ſeinen Verhältniſſen das Vortheilhafteſte iſt. Er wird daher auch am beſten wiſſen, ob es ihm nützlicher iſt, ſein Grundſtück vereinigt zu laſſen, oder es zu theilen.

Man erſchrickt zwar gewöhnlich, wenn man die Zahl der Parcellen ausſprechen hört, in welche die Grundfläche dieſes oder jenes Landes getheilt iſt, aber man erſchrickt gewöhnlich ohne genügende Urſache. „Nach den Ergebniſſen der Kataſteraufnahme,“ ſo erklärte man dem rheinpreußiſchen Provinziallandtage von 1841, „finden wir bei einem Areale von 10·243,930 Morgen dieſe in 11·215,527 Parcellen zertheilt, alſo durchſchnittlich jede Parcelle ungefähr 160 Ruthen groß.“ — Daß dieſe Zahlengruppirung aber nichts anders als eine Täuſchung iſt, läßt ſich unſchwer nachweiſen. Die preußiſche Rheinprovinz zählt nicht völlig 2·600,000 Bewohner, folglich nur wenig über 500,000 Familien. Gäbe es nun auch gar Niemanden ohne Grundbeſitz in jenem Lande, ſo kämen doch immer noch durchſchnittlich 20 Morgen oder 22 jener Parcellen auf eine und dieſelbe Familie. Eben ſo gut, wie man ſolchen 20 Morgen in den Kataſtern 22 Nummern gab, hätte man ihnen deren 50, 100 und noch mehr geben können, und das wirkliche Verhältniß wäre immer das nämliche geblieben, wenn auch die vergrößerte Ziffernzahl den oberflächlichen Leſer noch mehr in Erſtaunen geſetzt haben möchte. Mit Recht hat darum auch ein Mitglied jenes Landtags erwidert; „Die Parcellennummern des Kataſters gäben durchaus keinen Anhaltspunct zur Beurtheilnng der Zerſplitterung des Grundbeſitzes, indem ein zuſammenhängendes Beſitzthum von einiger Bedeutung ſolcher Nummern bis zu einigen Hunderten nicht nur haben könne, ſondern auch wirklich habe. . . Der freie Verkehr des Grundeigenthums“, ſo fuhr der näm-

Digitized by Google

liche Redner fort, „könne eben ſo gut zu Abrundungen und Vergrößerungen von Grundbeſitzungen führen, als zu deren Zerſplitterung; er thue dieß auch wirklich dort, wo Oertlichkeit und Verhältniſſe jene als vortheilhafter herausſtellen.“ — Ein anderer Abgeordneter des dritten Standes aber bemerkte nicht minder treffend: „Man habe beklagt, daß des Landes Eigenthum am obern Rheine mitunter bis auf eine Ruthe Land herabgedrückt ſei. Wie lieb müſſe der dortigen Bevölkerung der heimathliche Boden ſein, daß dieſelbe auch des kleinſten Stückes nicht gerne ſich entäußere! Der Beſitzſtand gebe ein zuverſichtliches, erhebendes Gefühl. Der Beſitzer von Grund und Boden, ſei dieſer auch noch ſo klein, habe ein Land, ein Vaterland; — möchte ein jeder unſerer Mitbürger wenigſtens eine Ruthe davon haben! Die Bevormundungen hätten zu viel um ſich gegriffen; wir hätten auch wohl noch Vorſchriften zu gewärtigen, wie man eſſen, trinken und ſchlafen ſolle. Möge es uns überlaſſen bleiben, in wie kleinen oder großen Theilen wir die Muttererde bebauen wollten. Das Bedürfniß werde die rechte Linie zu treffen wiſſen.“

Es muß hier, nicht nur hinſichtlich Rheinpreußens, ſondern bezüglich aller Länder bemerkt werden, daß die Kataſternummern ſchon darum durchaus keinen Beweis für die Zerſplitterung des Grundeigenthums abgeben können, weil dabei auf die Wiedervereinigung früher getrennt geweſener Grundſtücke keine Rückſicht genommen werden kann, ſo daß, wenn ein Eigenthümer 10, 20 und noch mehr Nummern zuſammenkauft und in einen einzigen Complex vereinigt, ſein Beſitzthum doch niemals blos eine Nummer erhält, ſondern jene Anzahl von Nummern für ewige Zeiten fortgeführt wird.

Wenn in irgend einem Falle, ſo hat man ſich im vorliegenden vor Täuſchungen durch ſtatiſtiſche Notizen zu hüten, und kämen dieſe aus den ſcheinbar beſten Quellen. Gerade in Beziehung auf Güterzerſplitterung ſind öfters unrichtige Thatſachen zuverſichtlich ausgeſprochen worden. So konnte z. B. ſogar ein ehemaliger baieriſcher Staatsminiſter, der ſich jederzeit ganz ſpeciell um die Statiſtik des gedachten Landes in allen einzelnen Beziehungen intereſſirte, — der Fürſt von Oettingen-Wallerſtein ſo weit gehen, in einem ſorgſam vorbereiteten Vortrage bei einer feierlichen Gelegenheit die Güterzerſtückelung nicht nur im Allgemeinen als „eines der verderblichſten Hemmniſſe“ der Agricultur zu bezeichnen, ſondern ſogar wörtlich die Behauptung beizufügen: „Es dürfte kaum ein deutſches Land „das unſrige an Parcellirung der Area übertreffen; in der Rhein„pfalz fractionirt ſich die größte der einzelnen Beſitzungen kaum zu

Digitized by Google

„*einem halben Tagwerk.*“*) Und doch kam der Redner ſelbſt bei ſeiner Reiſe in dem Rheinkreiſe an manchen bedeutenden Guts-complexen, ſo z. B. auf ſeiner Fahrt von Speier nach Frankenthal an einem einzigen Complexe von ungefähr 400 *Morgen* oder faſt eben ſo viel Tagwerken, und an den, einem ſo großartigen Hofweſen entſprechenden Gebäulichkeiten vorüber! Allerdings wird keines dieſer Güter bei der Kataſteraufnahme blos *eine* Nummer erhalten haben; daß Kataſternummern aber in ſolchen Fällen nichts beweiſen, iſt ganz einleuchtend.

Da übrigens ſolche Behauptungen, zumal von ſolchen Männern ausgeſprochen, einen durchaus unrichtigen Begriff von dem *factiſchen* Zuſtande verbreiten müſſen, ſo wollen wir aus einer, durch das landwirthſchaftliche Vereins-Comité der Pfalz veröffentlichten (in jeder Beziehung muſtermäßigen) landwirthſchaftlichen Ortsbeſchreibung ein Beiſpiel anführen, wie ſich das Verhältniß in Wirklichkeit geſtaltet. In *Lambsheim* (geſchildert von dem dortigen praktiſch-tüchtigen Bürgermeiſter *Wendel*) zerfällt die Gemarkung in die Beſitzthümer von 436 Bürgern (nur 31 Familien — Handwerker oder Taglöhner — ſind ohne Feldeigenthum). Von jenen 436 beſitzen:

202	5 Morgen und darunter,				
88	zwiſchen	5	und	10	Morgen,
71	„	10	„	20	„
31	„	20	„	30	„
22	„	30	„	40	„
6	„	40	„	50	„
5	„	50	„	60	„
3	„	60	„	70	„
2	„	80	„	90	„
1	„	90	„	100	„
2	„	120	„	130	„
2	„	130	„	140	„
1	beiläufig			300	„

ungerechnet das unmittelbare Eigenthum der Gemeinde. — Von der erſterwähnten Claſſe beſitzen weitaus die Meiſten zwiſchen 3 bis 5, nur wenige Einzelne dagegen unter einem Morgen.

*) Rede des Herrn Fürſten von *Oettingen-Wallerſtein* bei dem Münchener Octoberfeſte von 1839, abgedruckt in dem Beilagehefte zum Centralblatte des landwirthſchaftlichen Vereins in Baiern von 1839, S. 47.

Digitized by Google

Man kann überhaupt nicht oft genug daran erinnern, daß die Theilbarkeit der Güter eben ſo ſehr die Vereinigung (das Zuſammenkaufen), als die Trennung der Ländereien befördert. Auch iſt es irrig, wenn Manche glauben, es beſtehe wenigſtens bei Inteſtat-Erbſchaften in den Rheinlanden (und in Frankreich) die Beſtimmung, daß das Feld, ſelbſt ein Haus, in natura getheilt werden müſſe. Es iſt vielmehr im Allgemeinen den Erben überlaſſen, in dieſer Beziehung das anzuordnen, was ihnen am Vortheilhafteſten dünkt, und ihr eigenes Intereſſe beſtimmt ſie daher, ein Beſitzthum, das vereinigt einen höhern Werth hat, als wenn es in Parcellen vertheilt wird, — im Ganzen zu veräußern, ſtatt daß Jeder ein unbedeutendes Stückchen davon behielte; ſie thun dieß um ſo mehr, als eben die Gütertheilbarkeit ihnen jederzeit Gelegenheit verſchafft, ihren Antheil an jenem Geſammterlöſe auf die für ihre individuellen Verhältniſſe zweckmäßigſte Weiſe ſogleich wieder anlegen zu können. Aber noch mehr. Das in den Rheinlanden geltende franzöſiſche Civilgeſetzbuch geſtattet nicht nur die Veräußerung eines zur Theilung in Natur nicht gehörig geeigneten Immobiliarbeſitzthums, ſondern es ſchreibt dieſelbe ganz ausdrücklich vor, Art. 827 des Code civil: „Si les immeubles ne peuvent pas se partager *commodément*, il doit être procédé à la vente par licitation devant le tribunal." Und ſelbſt dieſe Form iſt nur für den Fall vorgeſchrieben, daß Minderjährige betheiligt ſind; und auch da hat man die Sache in Rheinbaiern noch weſentlich vereinfacht.

Wir verſuchen nun, die an unſere Hauptfrage ſich knüpfenden wichtigſten einzelnen Puncte näher zu erörtern, und beginnen mit der Rechtsfrage. Es verſtößt von vorn herein ſchon gegen den Begriff des Eigenthumsrechts, daß man dieſes Recht nicht eben ſo gut auf einen Theil, als auf das Ganze, abzutreten befugt ſein ſoll. Nur aus den unzweifelhafteſten und wichtigſten Gründen des Gemeinwohls ließe ſich eine ſolche Beſchränkung vertheidigen. — Wenn man aber berückſichtigt, daß die Gütertheilungen am häufigſten bei der Theilung der älterlichen Verlaſſenſchaft unter die Kinder vorkommen; wenn man alſo ſieht, daß eine ſolche Beſchränkung recht eigentlich und beinahe unvermeidlich, wenigſtens mittelbar und factiſch, darauf hinführt, die Gleichheit der Erbanſprüche aller Kinder derſelben Aeltern zu vernichten, dieſe ſämmtlich zum Vortheile eines einzigen von ihnen zu benachtheiligen, ſie alle in einen Helotenſtand zu verſetzen, damit der einzige Begünſtigte den Herrn ſpiele; — ſo muß man bei unbefangener Betrachtung der Sache (ſo daß das Urtheil

Digitized by Google

nicht durch eine von Jugend auf geſchehene Angewöhnung an ſolche Vorgänge irre geführt iſt) eine Beſtimmung der erwähnten Art dem Rechtsgefühle widerſtreitend, unnatürlich und tadelnswürdig finden. Wäre der durch ſie zu erlangende äußere Vortheil auch noch ſo groß, ſo dürfte er um dieſen Preis niemals erkauft werden.

Allein iſt denn jener äußere Vortheil, der allein als das Motiv eines ſolchen Machtgebotes behauptet wird, auch nur wirklich vorhanden? Um hierauf zu antworten, haben wir die Folgen zu unterſuchen, welche die geſetzlich vorgeſchriebene Untheilbarkeit der Feldgüter, erſtens bezüglich der Einzelnen, und zweitens bezüglich der Geſammtheit, des Gemeinweſens, des Staats, hervorbringt.

Es iſt eine traurige Beglückungstheorie, welche anräth, daß man Viele vorſätzlich, geradezu, direct, arm macht, damit Einer durch das jenen Entriſſene reich ſei. Allein iſt er dieß auch nur in Wirklichkeit? Daß die Uebervortheilten und ihres natürlichen Erbes Beraubten arm ſind, daß ſie meiſtens dem begünſtigten Bruder als Knechte und Mägde dienen müſſen, daß ſie ſeinen Launen, dem gerade bei ungebildeten Leuten am unerträglichſten hervortretenden Eigennutze, ſowohl von ſeiner Seite, als noch mehr ſeines ihnen fremden Weibes, ſich blosgeſtellt und preisgegeben ſehen, daß ſie im Falle des Erkrankens und des Alters — ſtatt eine treue und liebevolle Pflege zu finden, wie eine in andern Regionen ſchwebende dichteriſche Phantaſie die Verhältniſſe ſich etwa ausmalen mag, — meiſtens nicht anders, denn als eine Laſt angeſehen werde, der man je eher deſto lieber entledigt zu ſein wünſcht, weßwegen denn auch die zu erduldende Behandlungsweiſe ſich in der Regel hienach beſtimmt, — — dieß iſt das gewöhnliche Ergebniß der Wirklichkeit; es ſind die natürlichen Folgen jenes unnatürlichen Syſtems; es iſt das beneidenswerthe Glück, das man künſtlich der Mehrzahl der Landleute durch das Majoratsweſen bereitet! Nicht als Regel, nur als Ausnahme, und zwar leider als eine nicht ſehr häufig vorkommende, tritt ein entgegengeſetztes Verhältniß ein; dem Zufall muß es der Einzelne verdanken, wenn er einer beſſern Behandlung ſich erfreuen kann, wenn ſein Bruder und ſeine Schwägerin und deren Kinder ſämmtlich eine edle und humane Erziehung genoſſen haben, um unter allen Verhältniſſen, unter allen Lockungen des Eigennutzes und ſelbſt der Launen, ſtets ſich bewußt zu ſein, daß die, an Haus und Hof des Beſitzers (wenigſtens mittelbar) gebundenen Geſchwiſter nur als die Opfer des äußern Vortheils jenes Einen ſich hier befinden.

Digitized by Google

Allein wie verhält es ſich mit dem Reichthume dieſes begünſtigten Einen? Er hat zwar das ganze Gut ſeines Vaters ſogleich im Beſitze. Da er aber ſeinen Geſchwiſtern doch irgend Etwas für ihren Antheil an der älterlichen Verlaſſenſchaft vergüten muß, zumal da dieſe doch nicht immer ſämmtlich als Knechte und Mägde in ſeinem Hauſe bleiben können, wie er denn auch häufig nicht aller ihrer (und ihrer Familien) Hände zum Feldbaue bedarf, — ſo muß er wenigſtens denjenigen, die ſich einem Gewerbe widmen oder auswandern wollen, eine Abſtandsſumme herauszahlen. Er beginnt alſo mit einer Schuldenlaſt. Er, der Neuling, für den es ſo ſehr zweckmäßig wäre, wenn er an Kleinem ſeine Fähigkeiten auszubilden und zu üben bekäme, damit er ſeine Kraft ſtähle und entwickle, — kommt, gewöhnlich mit vollkommener Unerfahrenheit in den Anforderungen des ſelbſtſtändigen Lebens, gleichſam mit ſeinem erſten Schritte ſchon, in den ausgedehnteſten Landwirthſchaftsbetrieb. Und dazu ſieht er ſich denn überdieß auch noch von einer Schuldenlaſt gedrückt, die ihm, wenn er ſich anders nicht dem Leichtſinne überläßt, unter allen Verhältniſſen ein Gegenſtand der Sorge ſein muß, und die ihm die Aufbringung eines hinreichenden Betriebscapitals, oder wenigſtens eine freie Bewegung mit den, der Ausdehnung des Geſchäftes entſprechenden Geldmitteln, unmöglich macht. Er muß alſo von Anfang an Capitale aufnehmen, nicht zum Betriebe der Landwirthſchaft, ſondern für andere Zwecke. Es gelingt ihm um ſo ſchwerer, ſich von dieſer Bürde zu befreien, d. h. das Anlehen zurückzubezahlen, als bekanntlich (wovon wir unten noch näher reden werden) die großen Güter in der Regel weniger Rente ertragen, als der laufende Zinsfuß beſtimmt, während im Gegentheile die „kleinen Beſitzer" bedeutend mehr zu erzielen im Stande ſind. Wird er, der Anfänger, nun in den erſten Jahren durch Unfälle irgend einer Art betroffen, durch Mißjahre, Werthloſigkeit der Producte, Krankheit oder auch die Folgen von Fehlgriffen, ſo tritt häufig der Fall ein, daß ſeine Vermögensverhältniſſe dadurch für ſeine ganze Zukunft zerrüttet ſind, dergeſtalt, daß er nie zu einer freien Bewegung in ſeiner Wirthſchaft gelangen kann. Da hingegen, wo die Gütertheilbarkeit beſteht, wie in den Rheinlanden, beginnt der durch bedeutende Unfälle betroffene größere Landeigenthümer in der Regel damit, ſich durch Veräußerung eines Theiles ſeines Beſitzthums vor allem ſchuldenfrei zu machen, um ohne Sorgen ſeine ganze Kraft, ſeinen ganzen Fleiß auf die ihm frei verbleibenden Grundſtücke zu verwenden. Und ſelten ſehen wir, daß dieſes verſtändige Verfahren nicht zum erwünſchten

Digitized by Google

Ziele führte. Nach einigen Jahren ſchon iſt ein ſolcher Mann gewöhnlich im Stande, eben ſo viel und ſelbſt noch mehr oder werthvollere Grundſtücke wieder zu kaufen, als er früher veräußert hatte.

Während nun aber der dieſſeitige Landmann in ſolchen Fällen damit beginnt, ſich ſchuldenfrei zu machen, muß jener, der Beſitzer eines untheilbaren Gutes, damit anfangen, ſich in Schulden zu ſtürzen. Mit Recht finden wir daher in einer ſchon vor mehr als einem halben Jahrhunderte erſchienenen Schrift*) darauf hingewieſen, daß „unter den Gebrechen, die ungünſtig auf den Landbau wirken, die Untheilbarkeit der Bauerngüter, und die daraus herfließende Verarmung ſowohl der Abgefundenen, als der in Beſitz Gebliebenen, nebſt dem davon abhängigen, unvermeidlichen Schuldenweſen,“ beſonders angeführt werden muß. — Wo die Untheilbarkeit der Güter beſeitigt ward, konnte man ſehen, wie mancher herabgekommene Bauer ſich durch den Verkauf eines Theiles ſeines Beſitzthums rettete, während er, daran verhindert, völlig hätte zu Grunde gehen müſſen.

Es wäre allerdings ungereimt, wenn man behaupten wollte, in jedem einzelnen Falle führe das (geſetzliche, oder durch Maaßregeln der angegebenen Art factiſch herbeigeführte) Majoratsweſen zu den geſchilderten Folgen. Es gibt auch wirklich reiche Leute bei jener Einrichtung. Allein die Zahl, wenn auch nicht der ſehr reichen, doch jedenfalls der entſchieden wohlhabenden Landleute iſt weit größer da, wo die Gütertheilbarkeit, als wo jene Gebundenheit beſteht, während hinwieder die Menge der völlig Vermögensloſen unter beiderlei Einrichtungen in dem umgekehrten Verhältniſſe ſteht. — Während in dem einen Falle der Landmann allen Grund hat, bei der Geburt eines zweiten oder weiteren Kindes ſich dem niederdrückenden Gedanken hinzugeben, daß der Neuangekommene eben nur beſtimmt ſei, die ſchon vorhandene übergroße Zahl der Dürftigen einſt noch zu vermehren, — iſt ihm dagegen unter freiſinnigern Inſtitutionen Gelegenheit geboten, nicht nur ſein Vermögen eher als ſonſt vermehren zu können, ſondern auch überhaupt einem jeden ſeiner Kinder ein, zwar mäßiges, jedoch ſchuldenfreies Grundeigenthum zu hinterlaſſen, ſo daß Alle, wenn ſie ihre Kräfte gehörig brauchen, ſelbſtſtändig, als freie, ihrer Unabhängigkeit frohe Leute, ihren Unterhalt erwerben, und durch Fleiß, Sparſamkeit und Verſtand ſich emporarbeiten können. Es kommt ihnen hiebei zu Statten, daß ſie ſtets Gelegenheit finden, ihr Grundbeſitzthum nach Maaßgabe ſelbſt ganz kleiner Erſparniſſe,

*) Das Schuldenweſen der ſächſiſchen Bauern. Dresden und Leipzig 1789.

Digitized by Google

alſo immer im richtigen Verhältniſſe zu ihren Mitteln, durch weitere Ankäufe zu erweitern.

Die Gütertheilbarkeit gewährt jedem die beſte Gelegenheit, ſich, abgeſehen von der Capitalrente, einen nie verſiegenden Arbeitsverdienſt zu verſchaffen. Es iſt ihm damit das Mittel geboten, bei ungewöhnlichem Fleiße auch einen ungewöhnlichen Lohn zu ziehen, und der ganze Ertrag dieſer Arbeit fließt ungetheilt ihm allein zu. Dieſe Bemerkung gilt nicht nur vom eigentlichen Landmanne, ſie findet eben ſo ſehr auch auf den Handwerker, bis zum Fabrikarbeiter herab, volle Anwendung. Sehr richtig und treffend iſt daher die Bemerkung (Allgem. Zeitung vom 18. Nov. 1842, Beilage): „Wie trefflich Fabrication, Handel und Gewerbe auf Landcultur zurückwirken, iſt oft gelehrt und anerkannt, wie aber kleiner Landbeſitz die Cultur der Gewerbe, Fabrication und des Handels befördert, wie er der Armuth zugleich der niedern Volksclaſſen vorbeugt, indem er dem Arbeiter, der namentlich in der Nähe großer Städte ein kleines Stück Land beſitzt, die Möglichkeit einer leichten Gewinnung von Nahrungsmitteln durch Gemüſe und Fruchtbau, den er oder ſeine Familie nebenher betreibt, eröffnet, wie er vor den Uebeln einer augenblicklichen Arbeitsloſigkeit ſichert (und, fügen wir bei, den Gewerbsmann und Fabrikarbeiter nebenher auch körperlich von der freien Natur nicht ganz entfernt werden läßt), weil der Arbeiter durch allmähligen Ankauf von parcellirten Landſtücken ein kleines Vermögen erwerben kann, das ihn beſſer als die Sparcaſſen und dauerhafter gegen die Noth des Hungers ſchützt, — dieſes in's Auge zu faſſen, möchte nicht zum kleinſten Theile die Aufgabe der Geſetzgeber ſein.“

Doch nicht die Theorie, ſondern die Praxis muß hier entſcheiden. Hören wir über die Wirkungen der Gütertheilbarkeit zuerſt einen Mann, der ſich nun bald ein halbes Jahrhundert mit dieſer Frage praktiſch beſchäftigt hat. In der trefflichen Schrift des preuß. geh. Regierungsraths D o e n n i g e s: „Zuſammenſtellung und Erläuterung der ſeit 1807 in Preußen ergangenen Geſetze über den Grundbeſitz ꝛc.“ leſen wir: „Die ſo vielfach bekämpfte Theilbarkeit des Bodens hat zu e r f r e u l i c h e n Reſultaten geführt. Sie iſt zur Verkleinerung, Vergrößerung, zur Arrondirung der Güter, zur Bildung einer Stufenleiter von kleinen bis zu den größten Beſitzungen benutzt worden, o h n e a u f G e n e r a t i o n e n h i n a u s der Beſorgniß eines Uebermaaßes Raum zu geben.“ (Beweis, daß die Einzelnen am beſten wiſſen, was ihnen frommt!) . . . „Das bäuerliche Grundeigenthum iſt nicht in Abnahme gerathen; die Zahl ſolcher Grundeigenthümer

Digitized by Google

hat ſich nicht blos durch die Verleihung des Grundeigenthums bedeutend vermehrt, die Neigung zur Erwerbung desſelben iſt mit der Bevölkerung geſtiegen ꝛc. ꝛc.“

Zum nähern Beweiſe des oben Geſagten ſei es uns erlaubt, aus der bereits angeführten Beſchreibung der Gemeinde Lambsheim eine Stelle hier aufzunehmen, deren Verfaſſer zugleich wegen ſeiner Stellung als Bürgermeiſter ſich vorzugsweiſe im Falle befindet, über die Verhältniſſe aller einzelnen Einwohner ſeines Ortes Nachricht geben zu können, und bei der erwähnten Schilderung gar nicht daran dachte, irgend einer Theorie eine Lobrede zu halten, ſondern einfach nur Thatſachen mittheilen wollte.

Nachdem er die oben (Seite 90) abgedruckten Zahlenverhältniſſe über die Vertheilung des Grundeigenthums nachgewieſen, (woraus ſich ergiebt, daß 218 Ortsbürger je zwiſchen 5 bis 50 Morgen Feldes beſitzen, 202 dagegen unter 5 Morgen, 31 Taglöhner oder Handwerker ohne Feldbeſitz ſind, während den andern Einwohnern je über 50 Morgen gehören), fährt er alſo fort: „Die 218 Beſitzer der Güter zwiſchen 5 bis 50 Morgen bilden gewiſſermaßen den Mittelſtand. Ein Beſitzthum von 5 Morgen dürfte dazu wohl noch nicht qualificiren, da aber gerade ſolche Eigenthümer noch etliche Morgen Feld von der Gemeinde um billigen Preis in Pacht haben, ſo halten ſchon dieſe einige Stücke Rindvieh und ernähren ſich und ihre Familien durch Landwirthſchaft ſo gut, daß ſie ſelten nöthig haben, nebenbei noch im Taglohne zu arbeiten, doch geſchieht auch dieß noch von mehreren dieſer kleinen Bauern. Die Eigner von 10, 20 bis 30 Morgen brauchen ohnedieß nicht auf andere Verdienſte zu ſehen, und ſind ſie nur gute Haushälter, werden ſie durch Krankheiten und derartige Schickſale nicht zu hart heimgeſucht, ſo können ſie recht füglich in jedem Jahre eine kleinere oder größere Summe je nach ihren Verhältniſſen, zu der Erwerbung von Liegenſchaften verwenden. Die 202 kleineren Beſitzer ſind freilich außer den Erträgniſſen ihres Feldes noch auf andere Verdienſte durch ihre Bedürfniſſe hingewieſen. Doch ſind nur einzelne unter ihnen, welche weniger als einen Morgen Feld haben; die große Mehrzahl beſitzt 3 bis 5 Morgen. Hierauf pflanzt ſich der Taglöhner gleichwie der arme Handwerker die Früchte, Kartoffeln und Gemüſe, welche er für ſeine Familie das Jahr hindurch bedarf, und den Verdienſt, den er aus Lohnarbeiten bezieht, kann er dann zur Beſtreitung ſeiner übrigen Bedürfniſſe verwenden. Alle einſichtsvollen Einwohner, denen das Wohl ihrer Mitbürger nahe liegt, freuen ſich darüber, daß das Vermögen der Gemeinde

Digitized by Google

nicht zum größeren Theile in den Händen Einzelner ruht, vielmehr beinahe Alle daran mehr oder weniger, ja ſogar in dem Grade Theil haben, daß ſich auch die Minderbegüterten das für ſie und die Ihrigen erforderliche Brod und die Kartoffeln, wenigſtens aber doch letztere, auf eigenem Grund und Boden pflanzen können. Eine allgemeine Verarmung des größern Theils der weniger bemittelten Claſſe ſteht unter ſolchen Verhältniſſen nicht leicht zu befürchten."

Vom Wohl oder Weh des Einzelnen abſehend, fragen wir nun aber auch noch nach dem Ergebniſſe beider entgegengeſetzten Einrichtungen für das Gemeinweſen, den Staat, wobei folgende Momente in Betracht zu kommen ſcheinen:

1) **Iſt es die Theilbarkeit oder die Gebundenheit der Güter, durch welche eine größere Production im Ganzen erlangt wird?** Man betrachte eine Gegend, in der die Mehrzahl der großen Güter „zertrümmert", d. h. in viele kleine zertheilt ſind; man vergleiche dann einen ſolchen Gau, der meiſtens wie ein unüberſehbarer Garten erſcheint, mit einem andern, von Natur gleich fruchtbaren, welcher ſich aber im ungetheilten Beſitze weniger Begünſtigten befindet. — Zahlen ſprechen am entſcheidendſten. Indem wir vom Einzelnen zum Ganzen übergehen wollen, beginnen wir mit einer Zuſammenſtellung der Jahresproduction derjenigen einzelnen Gemeinde, von welcher uns die genaueſten Berechnungen von kundiger Hand vorliegen. In der Gemarkung des mehr angeführten Ortes Lambsheim werden durchſchnittlich erzielt: 4130 Malter Winter- und 760 Mltr. Sommerwaizen, 6100 Mltr. Roggen, 2030 Mltr. Gerſte, 4080 Mltr. Hafer, 125 Mltr. Mais, 9000 Cntr. Luzern-, 7920 Cntr. Esparſette- und 200 Cntr. deutſcher Klee, für etwa 800 fl. Wicken mit Hafer (Grünfutter), 14,600 Cntr. Wieſenheu und Ohmet (Grummet), 29,400 Mltr. Kartoffeln, 44,100 Cntr. Dickrüben, 24,600 Cntr. Gelbrüben, 1700 Karren Weißrüben, 400 Mltr. Reps, 96 Mltr. Hirſe, 140 Mltr. Linſen, 135 Cntr. Hanf und 90 Mltr. Hanfſaamen, 182 Cntr. Tabak, 2100 Cntr. Cichorienwurzeln, 2400 Cntr. Zuckerrüben, und 198 Fuder Wein. Der Reinertrag dieſer Production wird von dem Bürgermeiſter Wendel (der hiebei aufs genaueſte in alle Einzelnheiten eingeht) auf 140 bis auf 150,000 fl. berechnet. Dagegen leſen wir eben in den Heften des baltiſchen landwirthſchaftlichen Vereins die Berechnung des 10jährigen Durchſchnittsertrags, welchen drei, einem einzigen Beſitzer gehörende Gütercomplexe, die zuſammen nahezu dem Umfange der Gemeinde Lambsheim gleichkommen, ge-

Digitized by Google

währten. Er zieht von ſeinen 6361 preuß. Morgen durchſchnittlich einen Rohertrag von 40,872 preuß. Thlr., ungeachtet ſeiner ihn nichts koſtenden Fröhner! Wir erinnern hiebei wiederholt daran, daß wir die Gemeinde Lambsheim keineswegs ausgewählt haben, weil ſie die für unſere Anſichten günſtigſten Reſultate darbietet, ſondern einfach darum, weil wir die genaueſten und zuverläßigſten Notizen von ihr beſitzen. Auch iſt der Feldbau hier durchaus kein anderer, als der in der ganzen Gegend gewöhnliche; zudem bietet die natürliche Beſchaffenheit des Bodens keinerlei beſondere Vorzüge dar, ſondern die Gemarkung beſteht theilweiſe geradezu aus Sandfeld, die Lambsheimer Heide insbeſondere ſogar aus Flugſand auf Kieslagern. — Wir können daher beifügen, daß manche andere Orte, wie z. B. Zeiskam, wo mehr eine wahre Gartencultur vorherrſcht, ein noch weit günſtigeres Bild geben würden. (Auch die Zeiskamer Gemarkung beſteht großentheils aus Sandboden; ſie umfaßt nur etwa 1100 Nürnberger Morgen*), iſt aber zum Theil trefflich bewäſſert. Gegen 300 Landleute bringen während 10 bis 12 Wochen von dieſem Orte täglich gegen 50, nicht ſelten hundert, ja ſogar 200 Fuhren hier producirter Küchengewächſe nach den Märkten der benachbarten Städte. Man muß die Theilbarkeit des Bodens, in Verbindung mit Freiheit deſſelben von Feudallaſten, in ihren Wirkungen ſelbſt ſehen, um die ganze Ausdehnung ſolcher Wohlthat zu erkennen und zu würdigen.)

Ein verhältnißmäßig gleiches Ergebniß wie in dieſen einzelnen Gemeinden, finden wir, wenn wir die Production des ganzen pfälziſchen Kreiſes überblicken, und mit der aller jenſeitigen baieriſchen Kreiſe vergleichen, welche letztern ſich doch großentheils einer bedeutend günſtigern Bodenbeſchaffenheit erfreuen, als die Pfalz. In dieſer Beziehung recurriren wir auf einen Vortrag des Forſtmeiſters Dr. D. E. Müller von Aſchaffenburg in der baieriſchen Ständeverſammlung, wobei ihm die, ins kleinſte Detail gehenden amtlichen ſtatiſtiſchen Aufnahmen von 1837 (die wohl in keinem andern Lande in gleicher Ausdehnung vorgenommen wurden) als Grundlage dienten. Wir haben dabei, um dem Verdachte der Einſeitigkeit zu begegnen, noch beſonders zu bemerken, daß wir den Abgeordneten Dr. Müller als entſchiedenen Gegner der unbedingten Gütertheilbarkeit kennen (indem derſelbe die nachbemerkten glänzenden Ergebniſſe ausſchließlich nur der Freiheit des Bodens von Zehnten und Feudallaſten beimißt), und daß überdieß die als Elemente ſeiner Berechnung dienen-

---

*) Zu 24 franz. Aren = $0,^{936}$ preuß. = ²/₃ bad. Morgen.

den amtlichen Aufnahmen nicht von ihm herrühren, und überhaupt nicht zu dieſem Zwecke, ſondern in gewöhnlicher Weiſe von den Organen der Staatsregierung erhoben, und von dieſer als Beilagen zu den landſtändiſchen Protokollen veröffentlicht wurden.

„Unterſtellen wir der prüfenden Vergleichung“, ſo bemerkt Dr. Müller, „daß ſich für das Königreich im Durchſchnitte das jährliche Cerealien-Erzeugungs-Quantum auf 10·278,868 Scheffel Getreide berechnet, wobei die Pfalz mit 1·315,635 Scheffeln participirt, ſo ergibt ſich das außerordentliche, die vollſte Beachtung verdienende Reſultat, daß auf der Quadratmeile im Durchſchnitte producirt werden:

a) Nach dem Areale überhaupt: in der Pfalz 12,320 Scheffel, dagegen in den ſämmtlichen übrigen Regierungsbezirken nur 6811 Scheffel, ſonach beinahe die Hälfte weniger,

b) nach dem cultivirten oder ſonſt landwirthſchaftlich benutzten Areale: in der Pfalz 24,800 Scheffel, dagegen in den ſämmtlichen übrigen Regierungsbezirken nur 11,908 Scheffel, ſonach bedeutend über die Hälfte weniger;

c) nach dem Ertrage des ausſchließend dem Getreidebaue gewidmeten Areals: in der Pfalz 49,600 Scheffel, dagegen in den übrigen Regierungsbezirken nur 17,731 Scheffel, ſonach beinahe ²/₃ weniger. „Bei Vergleichung der Ausſaat mit dem Brutto-Ertrage der Ernte an Körnerfrüchten zeigt ſich folgendes Saamen-Vervielfältigungs-Ergebniß: in der Pfalz das 8½fache der Ausſaat, in den übrigen Regierungsbezirken das 4⁵/₇fache.

„Ziehen wir Baierns Geſammt-Production und Conſumtion an Getreide in prüfende Vergleichung mit denen der Pfalz, ſo ſtellt ſich auch hier für dieſe ein überwiegend günſtiges Verhältniß dar. In der Pfalz übertrifft die Getreide-Production in allen Getreidearten, keine ausgenommen, die Conſumtion mit der Summe von 203,671 Scheffeln, während in allen übrigen Regierungsbezirken mit Ausnahme jenes der Oberpfalz, die Production der einen oder der andern Getreidegattung von der Conſumtion übertroffen wird, wenn ſich auch ſchon im Ganzen noch ein Ueberſchuß ergibt. Außer dieſen Cerealien producirt Baiern jährlich an Kartoffeln 11·282,149 Scheffel, gegenüber einer Conſumtion von 9·304,693 Scheffeln. Dazu liefert die Pfalz 2·735,237 Scheffel, ſonach beinahe den vierten Theil der Geſammtproduction. Auch an den andern bedeutungswerthen Bodenerzeugniſſen macht die Pfalz gleichfalls ihre entſcheidende Superiorität geltend, und liefert im Verhältniß zu allen übrigen Theilen des Reichs das relativ größte Quantum, namentlich in der Weinproduction ³/₄,

Digitized by Google

in der Tabaksproduction die Hälfte, und in der Krappproduction das Ganze des Geſammterzeugniſſes des Königreichs. Nur in einer Production mag in Zweifel gezogen werden, daß darin die Pfalz gleichfalls vorſteht, nämlich in der Forſtproduction, in welcher ſich ein jährlicher Zuwachs von nur 0,21 Klafter per Tagwerk ergibt.*) So wie in den Bodenerzeugniſſen, ſo auch in dem Viehſtande und in allen weiteren landwirthſchaftlichen Nutzungen liefert die Pfalz die vergleichsweiſe lohnendſten Ergebniſſe, und in keinem Zweige der Agricultur ſteht ſie einem der andern Regierungsbezirke nach."

Nach ſolchen factiſchen Ergebniſſen jener beiden Syſteme ſollte jeder Zweifel über den Werth beider verſchwinden. Nach ſolchen Thatſachen läßt ſich denn auch unſchwer die Antwort würdigen, welche das großherzogl. heſſiſche Miniſterium auf den, während der Kammerſeſſion von 1842 erneuten Antrag v. Gagerns wegen Beförderung der Auswanderungen ertheilte, und worin daſſelbe insbeſondere ſagte: „Die maaßloſe Zerſtückelung des Grundes und Bodens, wie ſie im Großherzogthum überhand zu nehmen beginne, ſei dem Flor des Ackerbaues im Großen in eben dem Grade hinderlich, als ſie den zu ſchnellen Anwachs der Bevölkerung fördere." Hätte man den Zuſtand des Ackerbaues in Rheinheſſen, wo unbedingte Theilbarkeit der Güter beſteht, mit jenem in den beiden andern heſſiſchen Provinzen, wo die ſogenannte Zertrümmerung der großen Güter kaum begonnen hat, vergleichen wollen, ſo hätte es wohl in die Augen ſpringen müſſen, wie die Agricultur im erſtgenannten Landestheile ganz anders im „Flore" ſteht, als in jedem der letzterwähnten. Wir mögen hinblicken, wohin wir wollen, ſo finden wir allenthalben die gleichen Ergebniſſe. —

Wodurch iſt die römiſche Campagna zumeiſt in ihren jetzigen elenden Zuſtand herabgebracht worden? Aus Reumont's trefflicher Schrift: „Della Campagna di Roma, Memoria di Alfredo Reumont," tritt als Hauptreſultat der ſorgfältigen Unterſuchungen deſſelben die ſowohl in den Erlaſſen verſchiedener Päpſte, als in den

*) Hierin wirkt die Ungunſt des Bodens vor, und ſelbſt die ausnahmsweiſe hiebei beſtehende Beſchränkung in Benutzung der Waldungen. Beſtände nicht das Verbot, die Privatwaldungen, wie jedes andere Feld, nach Gutdünken bewirthſchaften, folglich auch abtreiben zu dürfen, ſo würde wohl mancher Grundbeſitzer ſeine geringen Felder als Niederwald anlegen. — Wie dem ſei, ſo ſieht man, daß das ungünſtige Reſultat nicht von der Gütertheilbarkeit herrührt, indem nur ein ſehr kleiner Theil der pfälziſchen Waldungen Privateigenthum iſt.

Digitized by Google

Werken der Mehrzahl älterer wie neuerer Schriftſteller anerkannte Thatſache hervor, daß die großen Gutscomplexe (die Latifundien) der eigentliche Grund des Uebels ſind, und daß an keine wirkliche radicale Abhülfe zu denken iſt, ſo lange nicht durch eine Veränderung im Syſtem der Benutzung der Ländereien eine ſtehende Einwohnerſchaft der Campagna wieder gegeben wird; — es fehlen, mit einem Worte, die freien kleinen Grundeigenthümer!

Nachdem wir für den Satz, daß die Production in Folge der Gütertheilbarkeit vermehrt wird, — erſt bloße Gemeinden, dann Länder von mäßigem Umfange als thatſächliche Beweiſe angeführt haben, wollen wir nun noch auf das Beiſpiel großer Reiche hinweiſen: Frankreich hat bei 34 Millionen Bewohnern an 5 Millionen Grundeigenthümer; Großbritannien dagegen, bei einer Population von 18 Millionen, zählt nur 250,000 Grundbeſitzer. Im letzten Staate ſind dieſelben nicht nur durch hohe Eingangszölle vor fremder Concurrenz ungemein begünſtigt, ſondern auch durch keine enorme Grundſteuer belaſtet, noch auf ſo manchfache Weiſe ſonſt heimgeſucht, wie in Frankreich, wo überdieß auch die natürlichen Verhältniſſe weit minder günſtig ſind. Und dennoch kann ſich England nun ſchon ſeit einer ganzen Reihe von Jahren nur durch große Zufuhren aus dem Auslande vor der furchtbarſten Hungersnoth retten. Iſt dieß etwa die Folge des „Flors“ der Landwirthſchaft, der „vergrößerten Production“, welche durch die Gebundenheit der Güter erzielt werden ſoll? Irland wird man uns nicht entgegen halten können; denn abgeſehen von den überhaupt dort obwaltenden eigenthümlichen Verhältniſſen, müſſen wir billig erinnern, daß die dortigen kleinen P a c h t e r, die oft zu Hunderten durch die Laune oder den Fanatismus eines großen Beſitzers von dem Boden vertrieben werden, den ſie mit ihrem Schweiße düngten, — daß dieſe Unglücklichen, ſagen wir, keine f r e i e n E i g e n t h ü m e r eines getheilten, ſondern nur eine Art von Heloten auf einer Partikel eines ungetheilten großen Beſitzthums ſind. Die überaus große Noth Irlands rührt vielmehr gerade zuerſt daher, daß einige wenigen Reiche ſich im ungetheilten Beſitze faſt des ganzen Grundeigenthums befinden*), und daß die wirklichen Arbeiter factiſch

*) „Das Elend,“ ſo liest man in einem Zeitungsartikel vom Juni 1842, „welches ſeit Jahrhunderten auf Irland ruht, entſpringt nicht aus dem Vorhandenſein der großen Manufacturen, ſondern aus der Ausbeutung des Landes durch einige dreißig große Grundbeſitzer. Die Stadt Limerick, in deren Nähe die Unruhen ausgebrochen ſind, iſt eine der elendeſten in Irland, weil die Arbeit der Be-

nicht auch freie Eigenthümer des von ihnen gebauten Bodens werden können. Und wenn Hunderttauſende daſelbſt wegen Mangels an Lebensmitteln verkommen, ſo iſt dieß nicht der Fall, weil es an ſolchen Lebensmitteln, ſondern weil es ihnen an Geld zu deren Bezahlung fehlt. Während viele Irländer vor Hunger umkamen, ſah man reichbeladene Schiffe eine Maſſe Getreide von der Inſel hinwegführen.

Uebereinſtimmend mit dem Vorbemerkten finden wir auch in Frankreich die Production in denjenigen Departementen am bedeutendſten, in denen die Theilung der großen Güter am meiſten ſtattgefunden hat (wir dürfen nur das Elſaß anführen), dagegen in jenen Bezirken am geringſten, in welchen ſich die meiſten großen Beſitzthümer noch erhalten haben (wie in der Vendee).

Die Urſache dieſer ſtärkeren Production iſt keine andere, als daß der freie Beſitzer, der weiß, daß Alles, was er dem Boden abgewinnt, auch wirklich ſein eigen iſt, tüchtiger und verſtändiger arbeitet, als der Knecht, oder gar der Leibeigene des großen Gutsherrn. Dazu kömmt überdieß noch, daß es bei tauſend Vorkommniſſen für dieſen letzten rein unmöglich iſt, rechtzeitig, im günſtigſten Momente, die nöthigen Arbeiten auf ſeinem ganzen ausgedehnten Beſitzthume auszuführen und zu beendigen. („Ich konnte eben nicht recht-

---

wohner auf die unmenſchlichſte Weiſe ausgebeutet wird. Ein großer Theil des Bodens gehört einem Grafen von Limerick, der ſich nie in Irland ſehen läßt. Er iſt der würdige Nebenbuhler des Lord Cliſden, Eigenthümers der Stadt Callen. Er fordert wie dieſer von den Bewohnern ſeiner Ländereien außerordentliche Pachtgelder und erhebt Steuern von ihrem Elend. Lord Cliſden hat an den Thoren von Callen ein Zollamt errichtet, das von allen Eßwaaren, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, eine Steuer erhebt. In der Stadt leben 4—5000 Menſchen; 1000 derſelben ſind gewöhnlich ohne Arbeit, 6—700 ſind von allen Hülfsquellen entblößt und einige Hundert ſind Bettler, welche durch ihre Krankheiten oder Schwäche arbeitsunfähig gemacht werden. Zum Vorwand dieſes Octroi's diente ihm die Unterhaltung der Wege; aber nie hat er einen Pfennig darauf verwandt, und man kann ſich keine ſcheußlicheren Wege denken, als die ſind, für deren Ausbeſſerung der edle Lord ſich bezahlen läßt. In den Grafſchaften Limerick, Waterford, Kilkenny ꝛc. ſind die Kartoffeln das einzige Nahrungsmittel; alle andere Erzeugniſſe und das Fleiſch werden für Rechnung der großen Grundbeſitzer ausgeführt. In der Nähe dieſer alle Begriffe überſteigenden Armuth prangt die glänzendſte Verſchwendung. Z. B. der Park des Marquis v. Waterford iſt 4600 Morgen groß und der ſchönſte in ganz England, der des Lord Besborough, ebenfalls bei Waterford, gibt ihm wenig nach.

zeitig herumkommen," iſt ein gewöhnlicher Ausdruck dieſer Leute.) Dagegen ſehen wir den kleinen Eigenthümer weit mehr im Stande, ſeine Arbeiten ſtets im günſtigen Momente vorzunehmen, — und wie viel entſcheidet oft die Witterung eines Tages, ja einer einzigen Stunde! Ueberdieß vermag er ſein Feld weit öfter und ſorgſamer als jener zu bearbeiten; er verrichtet fort und fort dieſe und jene kleine Beſorgung nebenbei, in einer freien Stunde, ſonach ohne Koſtenauslage, während der andere deßhalb Taglöhner ausſenden müßte, was ſich ihm oft nicht lohnen kann. Dabei zeigt endlich die Erfahrung, daß die kleinen Grundbeſitzer einen weit anſehnlichern Viehſtand halten, als die großen auf einem gleichen Flächenraume. 30 Familien, die zuſammen etwa 150 Morgen Feldes beſitzen, halten in der baieriſchen Pfalz durchſchnittlich wenigſtens 45 Stück Rindvieh; auf einem einzelnen Gute vom gleichen Umfange wird man dagegen ſelten mehr als etwa 25 Stück finden. Welchen mächtigen Hebel aber die Viehzucht in der Agricultur bildet, bedarf hier keiner näheren Auseinanderſetzung.

Wir gehen zu einer weitern hieher gehörenden Frage über.

2) Verurſacht die Gütertheilbarkeit eine Verarmung im Ganzen? Der Hauptſache nach iſt dieſe Frage durch das bisher Geſagte bereits beantwortet. Es muß einleuchten, daß Verhältniſſe, durch welche die Production überhaupt vermehrt, und zugleich das Wohl jedes Einzelnen befördert wird, nicht zur Verarmung des Ganzen führen können. Wir wiſſen den Einwand: die Gütertheilbarkeit vermehre zwar den Brutto-, keineswegs aber den Netto-Ertrag eines Feldes. Wir könnten uns darauf beſchränken, zu entgegnen, daß eben in dieſem Brutto-Ertrage jener Lohn des Fleißes enthalten iſt, mit welchem der minder Bemittelte ſich ernährt. Allein es iſt nicht nur dieß der Fall, daß der Verdienſt, folglich die Quelle des Lebensunterhalts der Maſſe der Leute, in jenem Brutto-Ertrage ſich enthalten findet, ſondern jene ganze Behauptung von einem geringen Netto-Ertrage iſt auch durchaus falſch. — Der aufmerkſame Beobachter kann ſich leicht überzeugen, daß der große Gutsbeſitzer durchſchnittlich immer weniger Zinſen aus dem für ſein Beſitzthum aufgewandten Capitale zieht, als der landesgewöhnliche Zinsfuß ſteht, während hinwieder der kleine Beſitzer mehr als den Betrag dieſes Zinſes hieraus erübrigt. Eine Folge davon iſt, daß derjenige ſchlecht beſtehen würde, der ſich ein großes Gut zur eigenen Bewirthſchaftung kaufte, zu deſſen Bezahlung er das Geld leihen müßte; er würde ſelten die Zinſen gewinnen, welche er

Digitized by Google

dem Darleiher zu vergüten hätte. Dagegen ſehen wir, wie die Käufer kleiner Parcellen ſelbſt in mittelmäßigen Jahren nicht nur den Zins des Kaufpreiſes, ſondern überdieß auch noch ſo viel weiter erzielen, daß ſie dieſen Kaufpreis ſelbſt allmählig abtragen können. Sie haben ſich durch eine, ihren Kräften und ſämmtlichen Verhältniſſen entſprechende Erwerbung nicht blos den Ertrag eines Capitals von ſo und ſo viel, ſondern ſie haben ſich (was für ſie verhältnißmäßig noch mehr werth iſt) auch eine nie verſiegende Gelegenheit zu lohnender Arbeit geſichert, deren Ertrag nicht nur jederzeit, ſondern auch vollſtändig ihnen zu gut kommt. Daher rührt denn die allgemeine Größe dieſes Betrags. Es beruhen dieſe Behauptungen auf vielfacher langjähriger, ſelbſteigener Erfahrung. Jeder Notar in den Ländern der Gütertheilbarkeit, ja Jedermann, der ſich mit gewöhnlichen Geldgeſchäften befaßt, insbeſondere Jeder, dem öfters ſolche Kauf- oder Steigſchillinge cedirt wurden, wird die volle Richtigkeit dieſer Angabe beſtätigen. — Es möge das Vaterland des Verf. (die öſtliche Pfalz) als ſpecielles, ihm genau in den Einzelnheiten bekanntes Beiſpiel angeführt werden. Der Zinsfuß ſteht hier noch durchgehends auf 5 Proc., (und zwar gewiß größtentheils in Folge des bei der „Zerſplitterung“ des Grundeigenthums erzielten bedeutenden Ertrages deſſelben.) Die genaueſt geführten Wirthſchaftsrechnungen der rationellſten, umſichtigſten und tüchtigſten Beſitzer großer Gutscomplexe weiſen, den Werth ihrer Felder zu dem laufenden Capital-Preiſe angenommen, einen Durchſchnitts-Ertrag von **höchſtens** 3½ Procent nach, manche noch bedeutend weniger. Erwägt man dagegen, wie die Erwerber einzelner kleiner Parcellen, die oft mit höchſt unbedeutenden Geldmitteln beginnen, von ſolchen Grundſtücken nicht nur ihren gewöhnlichen eigenen Lebensbedarf und die Zinſen des Capitals gewinnen, ſondern aus jenem Ertrage überdieß noch ſo viel weiter erübrigen, daß ſie den Kaufpreis gewöhnlich in 6 bis 8 Jahren völlig abtragen können, — ſo mag man darnach ermeſſen, — ob bei großen oder kleinen Gütern ein höherer **Reinertrag** erzielt wird.

Ohne die Freiheit des Grundeigenthums und die Zertrümmerung der meiſten großen Güter, würde aber auch namentlich die Pfalz nie im Stande geweſen ſein, jene manchfachen großen Laſten zu tragen, die ihr aufgebürdet wurden. Man erinnere ſich, neben den gewöhnlichen Kriegslaſten jeglicher Art (die hier nicht, wie anderwärts, zum Theil durch Staatsanlehen gedeckt werden konnten, da die Regierungen bei dem Vorrücken der Franzoſen aus dem Lande entflohen, folglich aller Bedarf unmittelbar auf die Einzelnen und auf

Digitized by Google

die Gemeinden ausgeſchlagen werden mußte), — man erinnere ſich, ſagen wir, nebſtdem jener monſtröſen Vorkommniſſe, wie der allgemeinen Landes-Ausleerung von $17^{93}/_{94}$. Ungeachtet der hohen Contributionen von 1814 und 1815, ungeachtet der Noth- und Hungerjahre von 1816 und 1817, der furchtbaren Ueberſchwemmungen von $18^{24}/_{25}$ und der Werthloſigkeit der Landeserzeugniſſe während der 1820r Jahre, — hat (wie der damalige Regierungs-Vicepräſident v. Seutter in ſeiner Schrift über die „Beſteuerung der Völker" (1828) nachweist), das Mutterland Baiern von 1816 bis 1828 über 20 Millionen Gulden baar aus dieſem kleinen Kreiſe ziehen können, ohne irgend merklichen Rückfluß in denſelben. Billig fragen wir, ob einer der jenſeitigen Regierungsbezirke mit deren Inſtitutionen entgegengeſetzter Art auch nur den vierten Theil deſſen zu leiſten vermocht haben würde?

Allerdings wäre es einſeitig, behaupten zu wollen, daß Alles dieſes ausſchließlich nur das Ergebniß der Güterzerſplitterung ſei. Wir erkennen mit Freude an, daß es das Reſultat des Zuſammenwirkens der hier beſtehenden freiſinnigen Inſtitutionen iſt; wir dürfen aber mit Beſtimmtheit beifügen, daß die geſetzliche Theilbarerklärung der Güter hiebei keineswegs die letzte Stelle einnimmt.*)

3) Bringt die Gütertheilbarkeit eine Uebervölkerung hervor? Es iſt im Allgemeinen richtig, daß ſie zur Vermehrung der Bevölkerung beiträgt, indem ſie die Anſäßigmachungen und Verehelichungen erleichtert (damit nebenbei aber auch eine Verminderung der unehelichen Geburten veranlaßt). Allein aus welchem Grunde kann man eine ſtarke Vermehrung der Einwohnerzahl an ſich ſchon als ein Uebel betrachten? Es kommt alſo nur darauf an, ob die Vermehrung eine naturgemäße oder eine erkünſtelte iſt; ob es der vergrößerten Volkszahl nicht an Subſiſtenzmitteln gebricht; ob die geſammte, und nicht etwa blos die Armenbevölkerung ſich vermehrt. Iſt dieß letzte nicht der Fall, ſo wird ſich die vergrößerte Population unter allen Verhältniſſen als ein Element der Macht und Kraft erweiſen. Nachdem wir nun aber geſehen haben, daß die Gütertheilbarkeit zur Vermehrung der Production und zur Vergrößerung des Wohlſtandes der Einzelnen wie des Ganzen zu führen geeignet iſt, können wir einen haltbaren Grund jener Befürchtungen

*) Sogar Sir Rob. Peel hat durch eine ſeiner Aeußerungen als Staatsſekretär anerkannt, daß das größte Elend in England aus der unmäßigen, ſich ſtets mehrenden Anhäufung des Eigenthums in wenigen Händen erwachſen iſt.

nirgendwo auffinden. Die Erfahrung beweiſt vielmehr, daß gerade die am dünnſten bevölkerten Länder und Landestheile gewöhnlich am meiſten wegen „Uebervölkerung“, oder was man dafür anſieht, klagen könnten. Wir ſehen in der Regel, daß, unter ſonſt annähernd gleichen Verhältniſſen, in denjenigen Landestheilen, in welchen die großen Gutscomplexe vertheilt ſind, weit mehr über den eigenen Bedarf an Lebensmitteln producirt wird, als in den andern. (Siehe das oben angegebene Verhältniß zwiſchen den dieß- und den jenſeitigen Theilen Baierns.)

Uebrigens muß hier im Allgemeinen noch weiter bemerkt werden, daß man ſich auch über das Steigen der Bevölkerung in Folge der Gütertheilbarkeit faſt durchgehends eine viel zu weit gehende Vorſtellung macht. Iſt die Möglichkeit nicht gegeben, daß ſich eine größere Menſchenmaſſe ernähre, liegen in dieſer Hinſicht Hinderniſſe irgend welcher Art vor, ſo nimmt ſie in der Regel auch nicht zu. Man hat ein ſchlagendes Beiſpiel, wenn man auf Frankreich blickt, deſſen Einwohnerzahl ſich ſeit Beendigung des Krieges nur weit ſchwächer vergrößerte, als die faſt aller andern Länder. Diejenigen mögen ſich alſo ſchon hienach beruhigen, welche der Anſicht huldigen, es ſei doch unmöglich, daß die Menſchenmenge ſich immer mehr und mehr vergrößere, es müſſe alſo am Ende Mangel an Nahrungsmitteln, Uebervölkerung entſtehen, und dieß ſei in den Ländern mit Gütertheilbarkeit am erſten zu erwarten, eben weil hier die Zunahme immer weitaus am größten ſei.

4) Müſſen nicht etwa politiſche und volkswirthſchaftliche Rückſichten anderer Art zur Gebundenerklärung der Güter beſtimmen? Gerade das Gegentheil! Jede verſtändige Regierung muß wünſchen, daß möglichſt Viele einen ſelbſteigenen Antheil auch am Boden des Vaterlandes beſitzen; und es iſt daher jedenfalls unvergleichbar beſſer, wenn Jeder einen noch ſo kleinen, als wenn er eben gar keinen Antheil daran beſitzt. Die Beſitzloſigkeit der Maſſe von Menſchen war es vorzugsweiſe, der man ſo zahlloſe beklagenswerthe Erſcheinungen im Mittelalter beizumeſſen hat. Wo es den Clöſtern gelang, das Eigenthum faſt aller einzelnen Grundſtücke einer Gegend an ſich zu bringen, ſo daß die kleinen Beſitzungen der Privatleute immer mehr verſchwanden, dieſe immer mehr zu bloßen Taglöhnern herabſanken, da bedurfte es gewöhnlich nur eines einzigen weitern Unfalles, z. B. eines Brandes, um die Leute von einem Boden zu vertreiben, an den ſie ja nichts kettete! Und ſo kam es denn, daß nach der überraſchenden

Digitized by Google

Bemerkung eines ſcharfſinnigen Beobachters, die Clöſter — indirect, durch Begründung jenes unſeligen Verhältniſſes — in manchen Gegenden mehr Dörfer eingehen machten, als ſelbſt der ſchreckliche 30jährige Krieg.*)

Die Untheilbarkeit der großen Güter hat aber auch noch einen weitern, weſentlichen Nachtheil in ihrem Gefolge: ſie treibt einen Theil der Bevölkerung künſtlich von dem Landwirthſchaftsbetriebe hinweg nach den Fabriken hin. Die vom väterlichen Erbe ausgeſchloſſenen Kinder ſuchen großentheils in den Fabriken ihren Unterhalt zu finden. Dort wird nun die Zahl der Arbeiter unverhältnißmäßig vermehrt, und es ergeben ſich jene mitunter furchtbar ſchlimmen Folgen, von denen wir aus England viel vernehmen. (Genaue Berechnungen haben ergeben, daß ſich in England die Bevölkerung in folgendem Verhältniſſe vermehrt: in den Hauptſitzen der Eiſenverarbeitung 2,04 Procent, in jenen der Weberei 1,93 Proc., alſo faſt in gleicher Ausdehnung; dagegen in den weſentlich ackerbauenden Bezirken nur 1,4 Proc. Gewiß wäre es für den Staat beſſer, wenn jenes unnatürliche Hintreiben vom Feldbaubetriebe zu den Fabriken ꝛc. nicht ſtatt fände.)

Endlich kann kein Staat eine ſicherere und feſtere Grundlage erlangen, als wenn wo möglich Jeder ſeiner Angehörigen ein unmittelbares, freies, unbewegliches Eigenthum beſitzt. Eine ſolche Bevölkerung wird weniger als jede andere zur Herſtellung des Despotismus die Hand bieten, aber auch nicht zum Umſturze alles Beſtehenden ſich hergeben, wozu ein Bettlervolk, oder auch eine beſitzloſe Maſſe von Fabrikarbeitern ſich ſo oft bereit zeigt. Wenn man das Getreibe derjenigen, welche das Princip der unbedingten Gütergemeinſchaft in Frankreich ſo eifrig proclamiren, belächeln darf, ſo kann man dieß zunächſt nur deßwegen, weil in dem gedachten Reiche die Zahl der kleinen Beſitzer, die alle etwas zu verlieren Gefahr laufen, viel zu groß iſt, als daß die andere Partei auch nur vorübergehend ihre Plane durchzuſetzen im Stande ſein könnte.

Nach der vorſtehenden ausführlichen Beleuchtung der Hauptpuncte erwähnen wir kürzlich noch einige andere Momente, die uns weniger entſcheidend ſcheinen, die wir aber nicht unberührt laſſen

---

*) Siehe den Artikel „Klöſter" im IX. Bande des Staatslexicons und in dem demnächſt erſcheinenden Werke „Geſchichte der Menſchheit und der Cultur" vom Verfaſſer des gegenwärtigen Aufſatzes. (Pforzheim, bei Dennig und Fink.)

Digitized by Google

wollen, damit es nicht ſcheinen könne, als ſeien ſie abſichtlich umgangen worden.

Wir erkennen an, daß bei der Gütertheilbarkeit die eigentlichen Gutscomplexe immer ſeltener werden müſſen, indem ſelbſt der Eigenthümer eines größeren Beſitzthums daſſelbe meiſtens nur in einzelnen zerſtreuten Grundſtücken zu erwerben in den Fall kommen konnte; wir erkennen auch an, daß es für den Landwirthſchaftsbetrieb bequemer iſt, wenn alle Grundſtücke eines Eigenthümers ſich nahe bei einander befinden. Dieſer Mißſtand iſt nun aber theils ſchon darum nicht ſo ausgedehnt, wie man ſich vorſtellen mag, weil jeder Käufer auch auf die relative Lage eines Ackers für ſich und ſein übriges Eigenthum bei der Erwerbung Rückſicht nimmt, theils hat es auch ſein entſchieden Vortheilhaftes, wenn der Landwirth Aecker von verſchiedener Art, verſchiedener Bodenbeſchaffenheit beſitzt. Man gebe dem Einen ein Gut, das ausſchließlich blos aus Sand, dem Zweiten ein ſolches, das ausſchließlich aus naſſem Thonboden beſteht, und man wird ſehen, daß keiner von Beiden zurecht kommen kann. Werden aber die verſchiedenartigen geringen Felder vertheilt, ſo wird jeder Eigenthümer ſie gegenſeitig zu verbeſſern im Stande ſein, ſowohl durch paſſende Vermengung des Bodens, als auch durch zweckentſprechende Düngung, und den für jedes Terrain immer geeignetſten Anbau. Jedenfalls aber bleibt das entſcheidend, daß durch den angeblichen Mißſtand keineswegs bewirkt wird, daß die Production der gebundenen Güter eine gleich große wie die der ungebundenen werden könnte.

Es ließe ſich etwa auch denken, bei allzugroßer Vertheilung des Bodens werde am Ende Niemand mehr im Falle ſein, Verſuche mit neuen Culturarten anſtellen, oder theurere Werkzeuge ſich anſchaffen zu können. Allein es wird in Wirklichkeit nie an Leuten fehlen, die auch bei dieſer Einrichtung ſehr bedeutende Grundflächen beſitzen werden. Wir verweiſen, wenigſtens um ſich einen annähernd richtigen Begriff der factiſchen Geſtaltung der Sache zu bilden, auf die oben angegebenen Zahlenverhältniſſe. Zudem wird, was der Einzelne nicht vermag, durch die Vereinigung einer Anzahl von ihnen unſchwer erlangt werden, wie denn vorausſichtlich die Aſſociationen künftighin in allen Verhältniſſen weit mehr hervortreten werden, als es bisher der Fall war. — Uebrigens iſt auch noch die Thatſache anzuführen, daß gerade in den Ländern, in welchen die Gütertheilbarkeit beſteht, die Agricultur weit mehr vorangeſchritten iſt, als in den andern; man darf in dieſer Beziehung nur Belgien und die Rheinlande nennen.

Digitized by Google

Schließlich wollen wir den Vertheidigern der Gütergebundenheit noch einige Puncte zu erwägen empfehlen:

a) Die meiſten von ihnen verlangen zwar kein abſolutes Verbot jeder Gütertheilbarkeit, ſondern nur die Feſtſetzung eines Minimums, unter welches herab nicht getheilt werden dürfte. Als Norm ſoll angenommen werden, daß kein Gut kleiner ſein dürfe, als daß der Eigenthümer von deſſen Ertrage unabhängig leben könne. So oft wir auch jene Anſicht ſchon ausſprechen hörten, ſo haben wir doch immer einen Vorſchlag vermißt, wie denn das verlangte Minimum beſtimmt, ſonach wie der Antrag verſtändiger und billiger Weiſe ausgeführt werden könnte. Wir hegen die feſte Ueberzeugung, daß es rein unmöglich iſt, in einem Geſetze alle einzelnen, localen und perſönlichen Verhältniſſe aufzuzählen und gehörig zu beſtimmen, welche bei Fixirung eines größern oder geringern Minimums normgebend ſein müßten. Daß man eine viel weiter gehende Theilbarkeit bei dem gartenartigen Felde in der nächſten Umgebung eines Ortes, oder bei den an einem Bache gelegenen Kohlbeeten würde zulaſſen müſſen, als bei ſteinigem Bergbau oder Heideland, dieß darf wohl vorausgeſetzt werden. Wo läßt ſich aber die Gränze finden für die unendlichen Nuancirungen, die es in dieſer Beziehung gibt, für die mannichfachen Rückſichten, die hiebei eintreten müßten, und von denen gar häufig eine der andern ganz oder theilweiſe entgegen ſteht, — insbeſondere, wenn man die hiebei und in anderem Betracht immer ungemein wichtigen individuellen, perſönlichen Verhältniſſe, die Bildung und die Familienzuſtände der Betheiligten mit in Anſchlag bringen wollte. Die meiſten derjenigen, welche die gedachte Beſchränkung der Gütertheilbarkeit verlangen, würden an der Ausführbarkeit ihres Planes ſelbſt verzweifeln, wenn ſie einen Geſetzentwurf hierüber niederſchreiben ſollten. Es bliebe wohl kein anderes Mittel, als alle Beſtimmungen über die Größe des Minimums aus dem Geſetze geradezu hinwegzulaſſen, ſonach jeden Einzelnen in dieſem Falle der ſchrankenloſen Willkür einiger zu dieſem Behufe Aufgeſtellten Preis zu geben, ſo daß deren Vorurtheile, Unverſtand und Parteilichkeit hier einen wahren Tummelplatz finden würden.

b) Den Agrargeſetzen iſt man im Allgemeinen inſoweit entſchieden abhold, als wohl heute bei uns kein Verſtändiger einſtimmen würde, wenn es ſich von geſetzlicher Fixirung eines Maximums des Güterbeſitzers handelte. Auch wir ſind damit vollkommen einverſtanden. (Siehe unſern Art. „G ü t e r g e m e i n ſ ch a f t" im **VII.** Bd. des Staatslexicons.) Und doch hätte ſolches „Maximum" wenigſtens

das für ſich, daß dadurch der zu geringen Production entgegengewirkt würde, die ſich bei allzugroßen Gütern unzweifelhaft ergibt. Ein „Minimum“ aber würde gerade im Gegentheile der Vermehrung der Production entgegen wirken!

c) Wenn man die Begünſtigung eines einzelnen Sohnes auf Koſten ſeiner übrigen Geſchwiſter in einem einzelnen Stande für nothwendig hält, warum nicht auch ebenſo in jedem andern Stande? Wenn man die Sache will, ſo muß man auch den Muth beſitzen, dieſelbe conſequent durchzuführen. — Das Nationalvermögen beſteht, zumal in der Neuzeit, keineswegs mehr ausſchließlich im Grundeigenthum. Wäre nun jenes Majoratsweſen bei den Landleuten nothwendig, damit die als Repräſentanten des ganzen Standes betrachteten Begünſtigten einen geſicherten Wohlſtand haben, — ſo würde die nämliche Einrichtung in jedem andern Stande gleichermaßen zweckmäßig, ja nothwendig ſein. Und doch hat noch Niemand ſich getraut, etwas Aehnliches vorzuſchlagen.

d) Vielfach, und namentlich auch bei der Berathung dieſes Gegenſtandes auf dem rheinpreußiſchen Provinziallandtage von 1841, iſt von Vertheidigern der Theilungsbeſchränkung bemerkt worden: Allerdings habe die Theilbarkeit bis jetzt gute Früchte getragen; inskünftige aber könne es in vielen Gegenden nicht fehlen, daß ſie auch die befürchteten nachtheiligen Folgen hervorbringen werde, wenn nicht eine geſetzliche Beſchränkung eingeführt werde. Wir ſehen nun, daß die ſogenannte „Güterzertrümmerung“ keineswegs in allen Gegenden und an allen Orten gleichmäßig ſtattgehabt hat; ſelbſt in der deßhalb ſo ſeltſam verſchrieenen Pfalz finden wir noch viele Güter von mehreren hundert Morgen. Wenn ſich nun aber ſelbſt in den am allermeiſten parcellirten Bezirken und einzelnen Gemeinden noch immer kein reeller Nachtheil ſolcher Zerſtückelung nachweiſen läßt, ſo könnte man — wenigſtens ſo lange, als noch nicht alle Bezirke und alle Gemeinden ebenſo getheilt ſind, wie die bezeichneten, — noch immer mit weit größerem Rechte über Uebermaaß der Vereinigung, als der Zerſtückelung klagen. Und wirklich ſind wir überzeugt, daß auch heute noch kein einziges größeres oder kleineres Land in ganz Europa zu finden iſt, deſſen Production und Wohlſtand ſich nicht durch weitere Parcellirung der noch überall vorhandenen mehr oder minder großer Gutscomplexe vermehren würde, ſoferne natürlich dieſe Parcellirung nur in naturgemäßer Weiſe, gleichſam von ſelbſt ſtattfände, wie es unter der franzöſiſchen Civilgeſetzgebung der That nach der Fall iſt.

Digitized by Google

Nachſchrift.

Die vorſtehende Abhandlung war niedergeſchrieben, ehe der „amtliche Bericht über die 6te Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe in Stuttgart vom 21—28. Sept. 1842“, und damit das Protokoll über die dabei ſtattgehabten Erörterungen wegen der Gütertheilbarkeit, erſchienen war. Bei der häufigen Bezugnahme auf jene Verhandlungen mag es nicht ungeeignet ſein, einige Bemerkungen über dieſelben beizufügen.

Bei aufmerkſamer Durchleſung des Berichtes erkennt man, daß auf eine nähere umfaſſendere Erörterung des Gegenſtandes eigentlich nur der Urheber des Antrags auf Beſchränkung der Gütertheilbarkeit, Prof. Dr. Knaus, einging, während alle andern Sprecher mehr unvorbereitet redeten, blos einzelne Notizen und Bemerkungen mittheilten, oder im Allgemeinen den Eindruck ſchilderten, den der Gegenſtand überhaupt in ihnen veranlaßt hatte.*) Man iſt ſomit zunächſt auf die vom Antragſteller gegen die Theilbarkeit hervorgehobenen Gründe hingewieſen, welche in Kürze dieſe ſind:

a) „Die in ungemeſſene Parcellentheilung ausartende Mobiliſirung erzeuge eine Maſſe unſelbſtſtändiger Kleinhäusler, welche 1) kaum ihren Bedarf erzeugten, 2) in der Regel keinen Nothpfennig zurücklegten, 3) bei der geringſten Veranlaſſung mit Almoſen ꝛc. unterſtützt

---

*) Der Unterzeichnete, der ſich über die geſetzliche Gebundenheit der Bauerngüter ſchon anderweitig geäußert hat, ſuchte bei den von ihm geleiteten Verhandlungen der Stuttgarter Commiſſion die Anweſenheit vieler erfahrner Männer aus allen Theilen von Deutſchland zu benutzen, um deren Wahrnehmungen und Meinungen über dieſe Angelegenheit ſich ausſprechen zu laſſen. Die Zertheilung der einzelnen Feldſtücke wurde zunächſt ins Auge gefaßt, und die Commiſſion, nach Anhörung vieler Erklärungen von Sachkundigen, drückte ihre dem Antrage des Prof. Knaus günſtige Ueberzeugung aus, daß eine Beſchränkung dieſes Zerſtückelns, mit gewiſſen Ausnahmen und mit Rückſicht auf die Oertlichkeit, nützlich ſei. Was dagegen die Theilung des Grundbeſitzes betrifft, ſo konnte ſich die Commiſſion nicht vereinigen. Sie verkannte zwar nicht, daß die Verkleinerung des Beſitzes auch zu weit gehen könne, und daß dieß hie und da ſchon wirklich der Fall ſei, ein Theil der Mitglieder fand aber bei dem Vorſchlag einer geſetzlichen Abhülfe durch ein Minimum der erlaubten Theilung große Bedenklichkeiten, und man begnügte ſich, den Gegenſtand zur fernern Beachtung zu empfehlen. Die Unterſcheidung jener beiden Puncte trägt zur Verhütung von Mißverſtändniſſen viel bei. Die Parcellirung kann durch die wohlthätige Maaßregel des Zuſammenlegens in größere Maſſen (nicht nothwendig in ein Ganzes) beſeitigt werden, ohne daß dabei eine Aenderung in der Größe des Beſitzes vorgeht. Rau.

werden müßten, 4) keine Anhänglichkeit an Staat und Boden erlangten, und 5) in keiner Beziehung eine politiſche Bürgſchaft gewährten." — Für dieſe Behauptungen ſuchen wir vergeblich eine Begründung. Gerade die Gebundenheit der Güter iſt es, durch welche, wenigſtens mittelbar, die Zahl der entweder gar nichts, oder doch kein Grundeigenthum Beſitzenden, vermehrt wird, und gerade von ſolchen iſt zu beſorgen, daß ſie eher verarmen und der öffentlichen Unterſtützung bedürfen; ihre Anhänglichkeit an Staat und Boden iſt offenbar viel geringer, und ſie gewähren weit weniger politiſche Bürgſchaft, als diejenigen, welche ein, wenn auch noch ſo kleines Grundeigenthum beſitzen, und welchen in Folge der Theilbarkeit jederzeit die Möglichkeit gegeben iſt, daſſelbe durch weitere kleine Ankäufe zu vergrößern. Mit Recht hat daher auf dem vorigen rheinpreußiſchen Provinziallandtage die Grundanſicht entſchieden vorgewaltet, daß „der Mann, der auf einer Ruthe Landes ſteht, ſich mehr fühlt, als der, welcher ganz dem Ungefähr überlaſſen iſt." Und ebenſo hat der Referent über einen gleichfalls auf Theilbarkeitsbeſchränkung abzielenden Antrag in der baier. Deputirtenkammer, Frhr. v. Kreß u. a. treffend geäußert (Protokoll der Sitzung vom 17. Jan. 1842): „Ein Abgeordneter hat Beiſpiele erzählt, daß ſich Familien von 2, 1, auch ½ Tagw. ernähren. Das iſt manchen meiner Herren Collegen beinahe unglaublich vorgekommen. Ich habe aus meiner Erfahrung dieſes beſtätigt gefunden bei einer großen Anzahl in den Dörfern unſerer Umgebung. Dieſe Leute arbeiten nebenbei noch im Taglohne oder treiben ſonſt kleine Gewerbe. Nebenbei halten ſie ſich noch eine Ziege und nähren ſich redlich. Werden Güter zertrümmert, ſo kaufen ſie noch 1 oder 2 Tagwerk dazu. Das ſind nun die ordentlichſten, fleißigſten Leute, das wahre Gegenmittel gegen die Proletarier, die durch ſolche Maßregeln erſt zu moraliſchen Menſchen gebildet werden ꝛc."

„b) Es entſtehe eine unerhörte Zerſplitterung des Zeit- und Arbeitscapitals, und es würden Proceſſe dadurch herbeigeführt" Wenn der erſte Theil dieſer Behauptung begründet wäre, ſo müßte in den Gegenden, in welchen die Theilbarkeit beſteht, die Production eine entſchieden geringere ſein, als in jenen mit Gebundenheit der Güter. Nun haben wir aber das Gegentheil im Großen nachgewieſen, und der Antragſteller ſelbſt erkennt ausdrücklich an, daß auf dieſe Weiſe „die größtmögliche Rohproduction erzeugt" werde. Was die zweite Hälfte jenes Satzes betrifft, ſo wird es auch deſto mehr Proceſſe geben, je dichter eine Bevölkerung, je manchfacher die Beziehungen

Digitized by Google

der Einzelnen zu einander ſind. Dennoch wird Niemand einer Vermeidung blos möglicher Proceſſe wegen den Verkehr erſchweren wollen, oder deßhalb einer Landſchaft eine geringere Bevölkerung wünſchen.

„c) Es würden hiedurch 1) die Regierungsſorgen und Koſten vervielfältigt, 2) die Feldpolizei verwickelter, und 3) die Vertilgung ſchädlicher Thiere faſt unmöglich.“ — Hier muß man fragen 1) Sind die Menſchen der Verwaltung, oder iſt die Verwaltung der Menſchen wegen vorhanden; kann ſonach die Bequemlichkeit der Verwaltung hier entſcheidend ſein? 2) Sollen die Länder dünn bevölkert ſein, damit die Feldpolizei minder verwickelt werde? 3) Kann nicht gerade deſto mehr zur Vertilgung ſchädlicher Thiere geſchehen, durch je mehr Hände ein Land angebaut wird, und geſchieht es eintretenden Falles nicht wirklich? Daß übrigens die Schwierigkeiten für die Regierung keineswegs ſo gar groß ſind, davon kann man ſich in den Ländern auf dem linken Rheinufer überzeugen, wo die Regierung ſogar viel einfacher und durch verhältnißmäßig weniger Beamte geführt wird, als in den andern Ländern.

„d) Es werde 1) der Bodenpreis künſtlich geſteigert, 2) der Reinertrag ſei verhältnißmäßig gering, 3) der Arbeiter könne in der Regel nicht einmal den ortsüblichen Taglohn erlangen.“ — Hierauf diene zur Antwort: 1) der Bodenpreis, wie er ſich bei freier Theilbarkeit ſtellt, iſt in der Regel keineswegs ein künſtlicher, ſondern vielmehr gerade der allernatürlichſte, der ſich denken läßt. Daß bei einem höhern Ertrage, der hiebei erzielt wird, auch der Werth und Preis der Güter ein höherer wird, kann der Unbefangene gerade nur als einen Gewinn für den Staat betrachten. 2) Wir haben das Gegentheil zu zeigen geſucht. 3) Wenn die kleinen Grundeigenthümer nicht einmal ſo viel, als ein Taglohn ausmacht, zu erzielen vermöchten, ſo würde man nicht ſehen, wie die wirklichen Taglöhner ſo ſehnlich darnach ſtrebten, ſich in jene Claſſe empor zu ſchwingen, und es wäre ſodann das unmöglich, was man z. B. in der baieriſchen Pfalz täglich ſehen kann, daß Leute, die mit einem Stückchen Grundbeſitzes anfangen, ſich allmählig aus ihrer Armuth ganz herausarbeiten.

„e) Die Theilbarkeit verkümmere durch zunehmende Mittelloſigkeit und Nahrungsſorgen indirect die Volksbildung und Religioſität, veranlaſſe unzufriedene Ehen und ſchlechte Kinderzucht, erſticke den Sinn für Arbeitſamkeit, vermehre die Waldfrevel und Diebſtähle.“ Auch hievon beweist die E r f a h r u n g gerade das Gegentheil. Die öffentliche Moral ſteht z. B. in den Rheinlanden auf keiner tiefern

Digitized by Google

Stufe, als in den Ländern mit der vom Antragſteller gewünſchten Inſtitution; man nehme die Gerichtsſtatiſtik, die Zahl der unehelichen Geburten, der Eheſcheidungen, oder was man ſonſt will, zum Maaßſtabe. Und was den Sinn für Arbeitſamkeit betrifft, ſo erproben gerade die Angehörigen dieſer Claſſe den anhaltendſten, ausdauerndſten, einen wahrhaft eiſernen Fleiß, verbunden mit der anerkennenswertheſten Genügſamkeit.

„f) Die wohlthätige Wirkung der Gutsmobiliſirung beruhe vielfach auf Täuſchungen; die ſich vermehrenden Theilungen würden für die Beſitzer ſelbſt verderblich, und ſogar die Hypothekargläubiger ſähen ſich zuletzt gefährdet.“ — Wir wollen hiezu nur in Bezug auf die Hypothekargläubiger erinnern, daß dieſelben ihre Anſprüche auf das ganze Grundſtück behalten, mag es hintennach noch ſo oft getheilt worden ſein; ſo lange dieſes nicht hinweggetragen werden kann, vermindert ſich ihre Sicherheit nicht. Daß die Capitaliſten aber auf allzu kleine Grundſtückchen keine Darleihen geben, trägt in vielen Fällen dazu bei, die natürliche Gränze der Theilbarkeit richtig zu beſtimmen, — richtiger, als es durch ein Landesgeſetz zu geſchehen vermöchte.

„g) Die ſchnell ſich vermehrende Bevölkerung nöthige zu Auswanderungen.“ — Auch dieß iſt nicht zuzugeben, denn die Theilbarkeit, indem ſie eine größere Production herbeiführt, gewährt das Mittel zur Exiſtenz einer weit größern Menſchenmenge. Als unſere Länder dünn bevölkert waren, entſtand am häufigſten Hungersnoth, kamen verhältnißmäßig am meiſten Menſchen in deren Folge ums Leben!

Bei den Verhandlungen über dieſen Gegenſtand gab der Verf. einer der hier zur Sprache gebrachten allgemeinen Schilderungen der Nachtheile, welche die Theilbarkeit erzeuge, ausdrücklich zu, „daß das von ihm entworfene Bild mit den dunkelſten Farben gemalt ſei, und ſich in der Wirklichkeit noch ſelten ſo dargeſtellt finde; er glaube aber, es werde ſich bei fortgeſetzter Theilung mit der Zeit überall verwirklichen.“ [Amtl. Bericht, S. 165.] (Was mag gegen eine ſolche Beweisführung geſagt werden?) — Wenn ein Redner (Bericht S. 162) Bezug auf das baieriſche Franken nimmt, ſo verweiſen wir dagegen auf das, was der erfahrene Abgeordnete Neuland in der baieriſchen Deputirtenkammer, (Sitzung vom 17. Jan., Prot. S. 450 u. 451) umſtändlich erörterte. Derſelbe ſagte unter andern: „Würde man in Franken auch den viele Felder habenden Bauer fragen, ob er ſeine Beſitzungen in einen geſchloſſenen oder gebundenen Gutscomplex

Digitized by Google

umwandeln wollte, Jeder würde ſich weigern. Viele würden ſagen, ich hätte meine Beſitzung nicht, wenn nicht ſchon längſt bei uns die Gutszertrümmerung beſtanden hätte.... Wohl gibt es auch bei uns Arme, aber dieſe Armen kommen nicht aus dem zertrümmerten Grundbeſitze, ſondern aus ſchlechter Wirthſchaft, die bei Großbegüterten ſowohl, als bei Kleinbegüterten ſtattfinden kann. ꝛc."

Von beſtimmten Thatſachen finden wir bei gedachter Verhandlung nur zwei angegeben: 1) Seit 1817 ſei in dem Dorfe Eresdorf in Schwaben die Allodificirung der Güter eingeführt. „Die Folge war, daß dieſes Dorf nun vollſtändig ausgekauft iſt, und ſein beſter (!) Bauer im Armenhaus unterhalten wird," während ein benachbartes Dorf, in welchem der Lehnsverband fortbeſtehe, keinen Bettler enthalte (Bericht S. 160). 2) Im Naſſauiſchen habe ein Schultheiß, der zugleich Müller und Wirth ſei, es in 30 Jahren dahin gebracht, daß er den andern Einwohnern ihre Güter abgekauft, und daß dieſe nun ſogar noch ſeine Schuldner ſeien. Ein Anderer habe 160 Morgen zu ſeinem Gute gekauft, und die übrigen Beſitzer, die ihm Ländereien abpachteten, zu hohen Pachtzinſen gezwungen (Bericht S. 162). Kann man glauben, daß namentlich das erſte dieſer Beiſpiele auf einer unbefangenen Auffaſſung aller hier einwirkenden Umſtände beruhe? Kann ein, alle Verhältniſſe mit ungetrübtem Blicke würdigender Beobachter glauben, die Aufhebung des Feudalweſens und ſpeciell der Gütergebundenheit werde dahin führen, daß in 25 Jahren „auch der beſte Bauer" in das Armenhaus wandern müſſe?

Dieſes Beiſpiel beweist offenbar viel zu viel! — Was aber die Angaben aus dem Naſſauiſchen betrifft, ſo vermögen wir, in Ermangelung einer nähern Kenntniß der Umſtände, die Richtigkeit der Behauptung nicht zu prüfen, namentlich nicht, inwieferne die Gütertheilbarkeit oder andere Urſachen (z. B. ſchlechte Wirthſchaft) hier eingewirkt haben, und vermöchten überhaupt ſolche vereinzelte Erſcheinungen zur Verwerfung einer derartigen Inſtitution auszureichen?

Die Vertheidiger der Gebundenheit geben ausdrücklich zu, daß dieſelbe in Fabrikgegenden nicht paſſe. Die Rückſicht auf die Fabrikarbeiter müßte aber billiger Weiſe auch hinſichtlich aller Handwerksleute beobachtet werden. In Ländern mit Gewerbsfreiheit gibt es indeß beinahe keinen Ort, in welchem nicht Gewerbe, wäre es auch nur nebenbei, betrieben würden. In wie wenigen Gemeinden ließe ſich daher das Gebundenheitsprincip abſolut durchführen, wo es einmal aufgehoben iſt. Wenn endlich bei jenen Vorträgen in Stuttgart mehrfach Fälle angeführt wurden, daß die Landleute freiwillig ihre

Digitized by Google

Grundſtücke nicht weiter, als bis auf dieſes oder jenes Maaß herab theilen, ſo beweist dieß die Richtigkeit unſerer Anſicht, daß die Betheiligten ſchon ſelbſt erkennen, wo die Gränze der Nützlichkeit der Theilungen iſt. Wir haben ſogar manchen Grund zu glauben, daß dieſelben in vielen Gegenden früher als es nöthig wäre, die Theilungen beſchränken.

Allerdings mag es einzelne Fälle geben, in denen unverſtändig parcellirt wird. Bei dem häufigen Vorkommen des Eigenthumswechſels, beſonders in Folge von Erbſchaften, mögen ſich ſogar nicht wenige ſolcher Fälle auffinden laſſen. Ihre Anzahl wird aber faſt verſchwinden gegenüber der Geſammtmaſſe der Beſitzveränderungen, und — gegenüber den unberechenbaren Vortheilen im Ganzen. Unverſtändige Käufe, Handels- und Gewerbsunternehmungen werden unter allen Verhältniſſen vorkommen. Wem wird es aber einfallen, zu deren Vermeidung gleichſam Jedermann unter Vormundſchaft zu ſtellen! Uebrigens ſollte neben der Gütertheilbarkeit überall auch Gewerbsfreiheit beſtehen, damit nicht ein Theil der Bevölkerung, der ſich ſonſt dem Gewerbsweſen widmen würde, durch die Beſchränkung bei der Anſäßigmachung auf dieſes hin, gleichſam künſtlich zur Landwirthſchaft hingetrieben wird. Man vernimmt mehr Klagen über Gütertheilbarkeit aus den Ländern, in denen keine volle Gewerbsfreiheit beſteht, als aus jenen, in welchen dieſelbe eingeführt iſt.

Beiträge zur Lehre von der Verkleinerung der Landgüter,

von

K. H. Rau.

I. Der ſächſiſche Geſetzentwurf von 1843.

In Folge der in Kurſachſen beſtehenden Hufenverfaſſung verordnete das Generale vom 15ten Auguſt 1766, daß bei Hufen- und ſtarken Gütern ¼ Hufe*) des beſten Landes beibehalten werden ſolle, bei halben Hufengütern ⅛ Hufe, bei ſchwachen 1 Acker oder Scheffel

*) Die Hufen ſind in den verſchiedenen Theilen von Sachſen ſehr ungleich, bald 8, bald 12, 18, ja bis 21 oder 30 Acker zu $1,^{53}$ bad. oder $2,^{16}$ pr. Morgen.

Digitized by Google

des beſten Hainfeldes. Die Verordnung vom 4ten Mai 1784 ſchärft die vorige ein und befiehlt, die Landleute von ſchädlichen Diſmembrationen abzumahnen. In der Oberlauſitz ſind keine geſetzlich gebundenen Güter, dennoch aber iſt es üblich geworden, daß die Zertheilung nicht ohne Zuſtimmung des Gutsherrn und der Steuerbehörde vorgenommen werden darf. Die neuen Hypotheken- und Grundſteuergeſetze hoben die, in beiden Beziehungen bisher wirkſam geweſenen Hinderniſſe der Zertheilung auf. Da man die obengenannten geſetzlichen Beſtimmungen nach dem Aufhören der Hufenverfaſſung nicht wohl beibehalten kann, dennoch aber aus der neuerlichen Häufigkeit der Diſmembrationen einige Beſorgniſſe geſchöpft hat, ſo iſt von der Regierung am 17. Febr. d. J. ein neues Geſetz in Vorſchlag gebracht worden, zu deſſen Begründung neben den Motiven noch ein beſonderer Aufſatz mitgetheilt wurde. Dieſer ſchildert treffend die Vorzüge jeder Art von Gütern, der großen, mittleren, kleinen und ganz kleinen, erklärt, daß es am beſten ſei, wenn alle dieſe verſchiedenen Güter in einem richtigen Verhältniß neben einander beſtehen, und gibt ſodann die Nachtheile an, die ſich aus der übermäßigen Zerſtückelung ergeben. Eine ſolche ſei dann vorhanden, wenn „einerſeits die größeren und mittleren Güter in ſolcher Maſſe ſich vermindern oder wenigſtens verkleinern, daß ſomit der wohlthätige Einfluß der geſchilderten Vortheile weſentlich ſich verliert, während andererſeits die kleinern Beſitzungen ſich vermehren.“ Hieraus entwickeln ſich die verderblichſten Folgen. „Die Zahl derjenigen Güter nimmt ab, welche ſich zur Viehzucht eignen, deren Größe mit dem Getreidebau in einem angemeſſenen Verhältniß ſteht, und deren Ueberfluß den Bedarf des übrigen Theils der Bevölkerung deckt. Es bilden ſich dafür kleinere Wirthſchaften, deren Beſitzern es an den nöthigen Mitteln fehlt, ſie mit Vortheil zu benutzen, und welche doch zuviel Arbeitskraft erfordern, um nicht auf den Nebenverdienſt der Beſitzer oft ſtörend einzuwirken.“ Ferner die Entſtehung zu vieler kleiner Häuslerwirthſchaften, Verringerung des Viehſtandes, Mangel an Düngung, Verſchlechterung der Feldwirthſchaft, Verminderung der Spannkraft. „Selbſt der Vortheil, den kleine und namentlich ganz kleine Beſitzungen bei Spatencultur gewähren, ſchwindet, weil er nur unter der Vorausſetzung möglich iſt, daß den Erzeugniſſen hinreichender Abſatz geſichert ſei, oder daß die örtlichen Verhältniſſe ſonſt Verdienſt darbieten. Es bietet ſich dann auf dem Lande immer weniger Gelegenheit zur Handarbeit und zum Unterkommen für Unſelbſtſtändige dar, indem der Eigenthümer ſolcher Beſitzungen mit

Digitized by Google

den Seinigen ſelbſt den Boden bearbeitet, während gleichwohl die Anzahl der Arbeitsſuchenden mehr und mehr wächſt, und es muß daher nothwendig ein übermäßiger Zudrang zu den ſtädtiſchen und Fabrikgewerben entſtehen.“ Es wird hierbei auf das Beiſpiel von Rheinpreußen, von Würtemberg und Kurheſſen und von Frankreich hingewieſen. In Sachſen ſei noch kein Uebermaaß der Zerſtückelung, doch habe das Zerſchlagen der Güter auf Speculation überhand genommen, die Zahl der Nahrungen von 1834—37 ſich um 3000 vermehrt, und es ſcheinen daher vorbeugende Maaßregeln räthlich.

Der Geſetzentwurf wurde am 10ten April mit einigen Veränderungen von der 1ten Kammer angenommen, nachdem der, von dem Prinzen Johann entworfene Commiſſionsbericht ſich mit vorzüglicher Beziehung auf Frankreich*) günſtig für den Vorſchlag ausgeſprochen hatte. Die Hauptbeſtimmungen für andere als Rittergüter (von denen nur ¼ abgetrennt werden darf) ſind folgende:

Nur die innerhalb der ländlichen Gemeindebezirke gelegenen und als geſchloſſen zu betrachtenden Grundſtücke ſind in Bezug auf die Abtrennung einzelner Theile derſelben einer Beſchränkung unterworfen. Eine ſolche findet nicht Statt: 1) bei den innerhalb der ſtädtiſchen Gemeindebezirke liegenden Grundſtücken, 2) bei allen walzenden Grundſtücken (§. 2.). Bei geſchloſſenen Grundſtücken, auf deren Grund und Boden, ausſchließlich der Gebäude, mehr als 150 Steuereinheiten haften, kann von dem, was über dieſe Normalgröße hinaus an Land bei denſelben befindlich iſt, auf einmal oder auch nach und nach, mehr nicht als die Hälfte abgetrennt werden. Von Grundſtücken, auf welchen 150 oder weniger Steuereinheiten haften, kann überhaupt etwas nicht abgetrennt werden. (§. 4.)

(Die Steuereinheit iſt ⅓ Thlr. Reinertrag. Das Minimum hat demnach 50 Thlr. = 87½ fl. Ertrag, oder, da der Acker im Durchſchnitt 4—5 Thlr. abwirft, 10—12 Acker = 15 — 18⅓ bad. = 21,⁶ — 24 preuß. M. Auf einem Boden, wo der Acker etwa nur 1 ſächſ. Scheffel, oder ungefähr 2 Rthlr. Reinertrag gäbe, wären alſo 25 Acker erforderlich. Eine Beſtimmung nach der Steuergröße iſt einer feſtgeſetzten Morgenzahl offenbar vorzuziehen.)

Ausnahmen finden Statt 1) bei Weinbergen, 2) im Fall des Tauſches, 3) an Orten, wo Handelsgärtnerei betrieben wird, zum Zweck des Betriebs derſelben, 4) bei Abtrennungen zu öffentlichen

*) Eine Erörterung über die Vertheilung des Grundeigenthums in Frankreich hat der Unterz. im Archiv, IV 251 gegeben. R.

Zwecken, 5) zur Erbauung neuer Wohnhäuſer, 6) zur Anlegung von Gewerbs- und Fabriketabliſſements, 7) zu allgemeinen wirthſchaftlichen Zwecken, namentlich zu Anlegung von Wieſen-Bewäſſerungen, zum Aufbau von Wirthſchaftsgebäuden und zur Vergrößerung der Hofrheeden, ſowie zur Abrundung des Gutsumfangs, ſofern der abzutrennende Theil nicht über 1/8 des geſchloſſenen Ganzen beträgt. Auch bleibt außerdem der Regierungsbehörde vorbehalten, in einzelnen geeigneten Fällen Diſpenſation eintreten zu laſſen (§. 5). Was von einem geſchloſſenen Grundſtück abgetrennt wird, erhält die Eigenſchaft eines geſchloſſenen Ganzen (§. 6).

Wir fügen nur einige Bemerkungen bei. Die Beſorgniſſe, aus denen dieſer Entwurf hervorgegangen iſt, ſind in Bezug auf Sachſen aus den vorgelegten Mittheilungen nicht auf eine überzeugende Weiſe begründet, denn ſtatiſtiſche Thatſachen ſind nur ſehr ſpärlich angegeben worden. Eine Verminderung der großen Güter möchte in Sachſen nicht zu bedauern ſein, und vielleicht iſt in dem, was die Viehzucht betrifft, zu ſehr an die Schafzucht gedacht worden, denn der Rindviehſtand nimmt bei der Verkleinerung der Güter bis zu einer gewiſſen Gränze hin vielmehr zu und der erhöhte Ertrag an Erzeugniſſen des Pflanzenbaus vergütet reichlich die verringerte Erzeugung von Wolle. Man darf auch nicht glauben, daß ganz kleine Ackerſtellen nothwendig auf Spatenarbeit angewieſen ſeien, denn man kann ſie mit Kühen bearbeiten, es können 2 Landleute, deren jeder 1 Zugthier beſitzt, dieſelben zuſammenſpannen, und man kann endlich gegen Lohn pflügen laſſen. Dieſe verſchiedenen Mittel findet man in der Rheingegend häufig und mit gutem Erfolge in Ausübung gebracht. Der Landbau iſt auch in Sachſen noch großer Vervollkommnung fähig, der Fortgang der Ablöſungen geſtattet einen ſchwunghafteren Betrieb, und ſo lange ſolche Veränderungen ſtattfinden, iſt die Verkleinerung der großen Güter nicht ſchädlich, vergl. Lincke, ſächſ. u. altenb. Landw. S. 512. (1842.) Was die Zahl der Diſmembrationen betrifft, ſo kamen ſolcher vor:

im 1. Steuerkreiſe	1834	319	1842	774
„ 2. „	„	239	1841	567
„ 3. „	„	314	1841/42	611
		872		1952

Davon in beiden erſten Kreiſen ſolche, wo ein Gut bis auf das geſetzliche Minimum verringert wurde:

42	37
oder 7 Proc.	2,7 Proc.

Digitized by Google

Zerſchlagungen auf Speculation, die allerdings nicht erwünſcht ſind, werden hinwegfallen, wenn die Verkleinerung nicht mehr, wie bisher, mit Koſten und Schwierigkeiten verbunden iſt, die der Landmann ſcheut und der geſchäftsgewandte Käufer leichter auf ſich nehmen kann. Der Steuerrath im 3ten Kreiſe gibt als Urſachen der vermehrten Diſmembrationen an: 1) Die Ablöſung der Frohnen, wobei die Grundbeſitzer in Schulden gerathen ſind, von denen ſie ſich durch Veräußerung von Grundſtücken befreien wollen, 2) die Zunahme der Bevölkerung, indem viele Abtrennungen nur aus Bauplätzen beſtehen, 3) weil das Zertheilen der Güter die leichteſte Weiſe iſt, wie unbemittelte Landleute ihre Kinder in Hinſicht ihrer Subſiſtenz ſicher ſtellen können.

Daß man vorſichtig zu Werke geht und nicht auf einmal eine volle Freiheit herſtellt, die die Landleute vielleicht anfangs aus Unverſtand mißbrauchen könnten, iſt nicht zu tadeln. Soll das Uebermaaß ohne geſetzlichen Zwang vermieden werden, ſo müſſen die Landwirthe ſehr verſtändig ſein, die Wahrſcheinlichkeit des Unterhaltes berechnen und ſich vor übereilter Verehelichung hüten, und dieß lernen ſie erſt mit der Zeit. Das angeführte Geſetz wird aber nicht als eine endgültige Löſung der Aufgabe betrachtet werden können. Man wird die Ausnahmen vermehren, eine Menge Diſpenſationen geben, und vermuthlich von der Beſtimmung des §. 6. am erſten abgehen müſſen, denn die abgetrennten Stücke werden oft ſo klein werden, daß ihre Geſchloſſenheit als zwecklos erſcheinen muß. In jedem Falle iſt dieß Geſetz als ein Verſuch, der eine neue Reihe von Erfahrungen erwarten läßt, willkommen zu nennen.

II. Eine Stimme aus Frankreich.

Graf Gasparin hat ganz kürzlich, in einem höchſt anziehenden Aufſatze: de l'administration de l'agriculture en France (Revue des deux mondes, Jan. 1843 S. 72.) den genannten Gegenſtand ebenfalls beſprochen. Einige Auszüge werden unſeren Leſern nicht unwillkommen ſein. Es gibt, ſagt der Verf., in Bezug auf die fortgeſetzte Zerſtückelung des Grundbeſitzes 3 geſetzliche Gegenmittel, 1) die Einführung des Erſtgeburtsrechtes, 2) der Fideicommiſſe und Majorate, 3) die Aufſtellung einer Untergränze für die Theilung. Die Regierung in der Reſtaurationszeit (1814—1830) verſuchte das erſte dieſer Mittel, aber es mißlang. Allerdings ſind die Väter auf dem platten Lande insgemein bemüht, ihren Erſtgebornen zu begünſtigen, damit er deſto leichter im Stande ſei, das

Digitized by Google

väterliche Gut zu behaupten und ſeine Geſchwiſter hinauszuzahlen*), dennoch aber wollte man keine geſetzliche Billigung dieſes Beſtrebens, und der Entwurf ſcheiterte ſchon wegen der Unbeliebtheit der Regierung, ſowie er an der Furcht vor einer neuen Ariſtokratie auch künftig ſcheitern würde. Gegen das zweite Mittel ſpricht ſich Gasparin noch entſchiedener aus. Die Familie, die Mutter, die Oheime, die Brüder werden dem älteſten Sohne unterthänig, der Majoratsherr wird zu Grunde gerichtet, weil er ohne Vorausſicht Aufwand macht, ſeinen Gläubigern entſchlüpft das Unterpfand, wenn er ſtirbt, und das Beſitzthum wird gefliſſentlich ausgeſaugt, wenn es an eine andere Linie übergehen ſoll.

Nun bliebe noch das dritte Mittel übrig. Aber wer getraut ſich, wer weiß die Gränze feſtzuſetzen? Viele Perſonen fürchten, daß der Boden von Frankreich immer weiter zerſplittert, in Staub aufgelöſt, daß das Land endlich mit dem Spaten gebaut werde, wobei der Landwirth nichts mehr zum Verkaufe übrig hätte, der Viehſtand, die Düngung verſchwände und der Bodenertrag raſch abnähme. Gienge dieſe Theilung wirklich unaufhaltſam fort, ſo daß ein Hektar des Vaters unter 3 Söhne, 9 Enkel u. ſ. f. in 27, 81, 243 Theile zerſchnitten würde, ſo wären jene Beſorgniſſe gegründet. Dieß iſt aber nicht der Fall. „Die Zahl der Beſitznummern vermehrt ſich allerdings jährlich, aber nur durch Verkleinerung der großen Beſitzungen, die man verkauft, nicht auf Koſten der kleinen, welche nicht ſo ſehr zerſtückelt werden, wie man denkt. Wenn bei den Erbtheilungen einige eigenſinnige Landleute ihr Stück von einem Stück verlangen, ſo begreift die Mehrzahl ſehr gut, daß es nachtheilig iſt, einen großen Umfang für eine kleine Fläche zu haben, denn die Feldraine tragen wenig. Man verſtändigt ſich alſo, das Grundſtück bleibt meiſtens einem Einzigen, nachher wird es von dem wohlhabenden Anſtößer gekauft, der ſein durch Theilung geſpaltenes Beſitzthum wiederherſtellt. In Ländern, wo das kleine Grundeigenthum noch neu iſt und wo es an Erfahrungen fehlt, mag es anders ſein; aber in meinem Lande, wo jenes ſehr alt und die Erfahrung gemacht iſt, wird das große Eigenthum zerlegt und das kleine vergrößert. Das mittlere, den örtlichen Umſtänden und dem wahren Vortheil der Eigenthümer entſprechende Verhältniß ſtrebt ſich von ſelbſt herzuſtellen und dieſe natürliche Gränze macht es unnöthig, eine künſtliche im Geſetze zu ſuchen.“

---

*) Dieß erinnert an die Vortheilsberechtigungen im Schwarzwalde. S. Archiv IV. 1.

Digitized by Google

„Dieſe durch das Mitwerben der Grundeigenthümer beſtimmte Gränze richtet ſich nach dem Betriebscapitale, welches im Durchſchnitt die Pachter und die Grundeigenthümer jährlich aufzuwenden im Stande ſind. Große Güter, wenn ſie mit Hülfe hinreichender Capitale gut bewirthſchaftet werden, ſind ohne Zweifel ergiebiger als kleine, denen es an dieſen Hilfsmitteln fehlt. Auf dieſen Zuſtand beziehen ſich die Anſichten der Engländer, die vollkommen Recht haben, wenn ſie die kleinen Güter im Beſitze dürftiger Landwirthe auf das eifrigſte verdammen. Dagegen ſind auch kleine Güter mit hinreichenden Mitteln unſtreitig den großen überlegen, denen es hieran gebricht, und dieß iſt der Stand der Sache in Frankreich. Die kleinen Güter ſind blühend, ergiebig, in hohem Preiſe und verzinſen ſich gut, während die großen zum Theile brach liegen und von Landwirthen in bedrängter Lage verwaltet werden. Dieſer Wettſtreit beider Arten führt nothwendig zum Verkaufe und zur Theilung der großen Beſitzungen.“

„Auf 2 Grundſtücken von gleicher Naturbeſchaffenheit richtet ſich die Rente nach dem angewendeten Capitale. Dieſes iſt in England in große Maſſen vertheilt, in Frankreich in viele kleine, und wenn der Beſitzer einer ſolchen ein großes Gut übernimmt, wie es nur zu oft geſchieht, ſo wirthſchaftet er ſchlecht und unvortheilhaft. Will man alſo die Zerſtückelung des Landes aufhalten, ſo ſuche man keine Hülfe in veralteten und unbeliebten Geſetzen (lois surannées et impopulaires), welche dem Eigenthumsrechte einen harten Zwang anthun, man ſuche vielmehr das landwirthſchaftliche Capital zu vergrößern und den Landwirthen die Erlangung deſſelben zu erleichtern. Bisher ſind die verwendbaren Capitale anderen Unternehmungen zugewendet worden, und der Geldbeutel des Capitaliſten hat ſich für den Landwirth nur unter ſolchen Bedingungen geöffnet, die dieſer nicht annehmen konnte. Die Regierung muß ſtreben, das Vertrauen zwiſchen dieſen beiden Claſſen zu befeſtigen. Ein Miniſter, welcher dieſe Aufgabe löſt, hat mehr für das Zuſammenlegen (consolidation) des Grundeigenthums gethan, als der, welcher im Widerſtreit mit den Gefühlen des Volks, alle Geſetze über Erſtgeburtsrecht, Fideicomiſſe und Beſchränkung der Gütertheilung durchſetzte.“

„Das kleine Grundeigenthum iſt bei gleichen Capitalen nicht blos eben ſo ergiebig (productive) als das große, ſondern es erzeugt auf andere Weiſe und andere Dinge. Sein Hauptcapital beſteht in Handarbeit, es nährt Menſchen, nicht Thiere, es baut Lebensmittel, nicht Thierfutter; zum Verkaufe zieht es ſolche Gewächſe, die viel Ertrag geben und viele Handarbeit erheiſchen, z. B.

Krapp, Safran, Flachs Hanf, Reben, Maulbeerbäume, denen vor, die im Großen und mit dem Pfluge gebaut werden können. Ich fürchte die kleinen Güter nicht in landwirthſchaftlicher und allgemein wirthſchaftlicher Hinſicht; allein von politiſchem Geſichtspuncte aus fürchte ich, daß ſie zwar die Ordnung, aber nicht die Freiheit beſchützen. Iſt alles Land in kleine Stücke vertheilt, ſo können ſich die Beſitzer nicht vertheidigen, nicht mit einander verbinden. Sie ſtehen vereinzelt und die Tyrannei kann ſie nach einander geräuſchlos ergreifen, ſei es, daß ſie ihnen ihre Kinder, oder ihre Ernten nimmt, oder ihr Gewiſſen verletzt. Nur die großen Gutsbeſitzer haben die Kraft, die Einſicht und die Mittel, ſich zu verabreden, zuſammenzuſtehen und einen Wall zum Schutze der Rechte Aller zu bilden."

Neue Schriften.

Traité des Banques et de la Circulation, par Condy Raguet. Paris 1840. XXVIII. und 371. 8°.*)**

Wenige Fragen haben in unſerer Zeit die Aufmerkſamkeit der Staatsökonomen ſo lebhaft angeregt, als die, welche ſich auf den Credit und den Umlauf beziehen. Zwei Anſichten über dieſe wichtigen Erſcheinungen ſtehen ſich gewiſſermaßen gerade entgegen. Nach der einen ſind aus der Ausdehnung des Credites und der zur Begünſtigung deſſelben errichteten Anſtalten die größten Nachtheile für den Handelsverkehr entſtanden, nach der andern haben eben jene Anſtalten zu dem Wohlſtande der nämlichen Staaten mächtig beigetragen. Selten hat man die verſchiedenen Wirkungen der Banken genau geſchieden, ſelten hat man ihre verwickelte Thätigkeit gewürdigt, und ihre Anhänger wie ihre Gegner haben nur die äußeren Folgen dieſer Anſtalten ins Auge gefaßt.

Man muß übrigens einräumen, daß die Männer, welche den Credit als ein mächtiges Beförderungsmittel der Arbeit und die Banken als ein ausgezeichnet nützliches Hülfsmittel der Production betrachten, die große Mehrheit bilden und dieſe Behauptung findet ihre beſte Unterſtützung in der ſteten Vermehrung und Entwickelung der Banken in jenen Staaten, wo der Handel und Kunſtfleiß einige

*) Dieſe Anzeige iſt aus der franzöſiſchen Handſchrift ihres Verfaſſers deutſch überſetzt worden. R.

Digitized by Google

Bedeutung haben. Damit ſoll nicht geſagt ſein, daß man gegen die Mißbräuche und Verirrungen, die ſich bei vielen Creditanſtalten, namentlich in Großbritannien und in den vereinigten Staaten eingeſchlichen haben, blind ſein ſoll. In dieſen beiden Ländern veranlaſſen die Banken, neben den guten Dienſten, die ſie leiſten, zuweilen große Störungen, weil ihre Thätigkeit nicht immer mit Umſicht geleitet wird; eine Nachläßigkeit oder Sorgloſigkeit, die um ſo ſchlimmere Folgen nach ſich zieht, da jene Banken im Allgemeinen ein Privilegium üben, welches dem Handel und den Gewerben oft furchtbar wird.

In der jüngſten Zeit, insbeſondere während des Gewerbs-Fiebers von 1838, wurden eine Unzahl mehr oder weniger nützlicher, mehr oder minder abenteuerlicher Plane gemacht, die aber alle eine ergiebige Quelle von Reichthum werden ſollten. Mehrere derſelben haben Vertrauen gefunden, und man iſt überhaupt geneigt, ſelbſt das Trugbild des Credites willkommen zu heißen, wenn man glaubt, daß der wirkliche Credit nicht genug Vortheile biete. Um dieſer Gefahr zu entgehen, muß man ſich genaue Rechenſchaft über die Frage geben, was der Credit iſt, damit man ihn alsdann nur innerhalb der Schranken ſeiner Gewalt anwende.

Vom Standpuncte der Gewerbsthätigkeit aus kann der Credit als die vorausgenommene Verwerthung eines Ertrages, welcher noch nicht vorhanden iſt, oder mit andern Worten, als die Discontirung eines künftigen Werthes, der ſelbſt wieder von dem Begehr der Conſumtion abhängt, betrachtet werden. Um wirklichen Vortheil zu gewähren, muß daher der Credit ſeine Wirkſamkeit nach der Entwickelung der Conſumtion bemeſſen, ohne welche kein Tauſch angeboten wird, folglich auch kein hervorgebrachter Werth vorhanden iſt. So oft dieſe Schranke überſchritten wurde, hat der Erfolg gezeigt, daß jenſeits derſelben nur Ueberfüllung und Entwerthung liege. Dies iſt einer der beſten Beweiſe, daß der Credit und die Banken nicht Capitale ſchaffen, wie man ſo häufig und irrig behauptet hat. Denn wäre wirklich Erzeugung von Capitalen vorhanden, ſo müßten dieſe vorhanden bleiben, wenn auch Unfälle eintreten, welche den Credit zerſtören. Ein Capital iſt eine Maſſe von Gütern, welche einen Tauſchwerth beſitzen und beſtimmt ſind, entweder dem Menſchen die Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe, die Annehmlichkeiten des Wohlſtandes und die ausgeſuchten Genüſſe des Luxus zu verſchaffen, oder zur Erzeugung andere Gegenſtände zu dienen, welche ebenfalls den Nutzen des Menſchen zum Zwecke haben. Demgemäß ſind die Grundſtücke,

die Häuſer, die Werkſtätten, die Fabriken, die Eiſenbahnen, die Canäle, die Lebensmittel, die Kleidungsſtücke, die Rohſtoffe, die Schiffe, Gold und Silber u. ſ. w. — Capitale.*) Wenn ein Landwirth eine größere Bodenfläche urbar machen oder Culturverbeſſerungen einführen will, ſo beſteht das Capital, deſſen er bedarf, aus Grundſtücken, Rindvieh, Pferden, Ackerwerkzeugen, Saatkorn, Lebensmitteln und Kleidungsſtücken. Wenn ein Fabrikherr ſein Geſchäft erweitern will, ſo braucht er Gebäude, Maſchinen, Rohſtoffe und Nahrung für ſeine Arbeiter. Daraus folgt, daß die Fähigkeit eines Volkes, ſeine Gewerbsthätigkeit auszudehnen, durch die Größe ſeines Capitals in dem bezeichneten Sinne beſchränkt iſt. Das Ausgeben von Bankſcheinen oder Creditpapier fügt der bereits vorhandenen Capitalmenge nichts hinzu. Es erzeugt weder Grundſtücke noch Gebäude, weder Maſchinen noch Schiffe, weder Lebensmittel noch irgend etwas, das unter den Begriff von Capital paßt. Ein Bankzettel iſt lediglich ein Verſprechen, eine Menge Gold oder Silber, welche ein Capital iſt, auf Sicht zu bezahlen. Das Verſprechen, ein Capital herzugeben iſt aber nicht das Capital ſelbſt und jede beliebige Anzahl ſolcher Verſprechungen bildet nicht den mindeſten Theil des verſprochenen Gegenſtandes.

Das Ausgeben von Creditpapier hat demnach keine andere Wirkung, als daß es die Uebertragung des vorhandenen Capitals, das heißt, der Gegenſtände, welche einen Tauſchwerth haben, von der einen zur andern Hand erleichtert, indem es eine neue Claſſe von Erwerbern bildet, welche, mit Noten der Bank verſehen, auf den Credit der letzteren dasjenige kaufen, was ſie nicht ſo leicht auf ihren eigenen erhalten haben würden. Ein Bankſchein kann in der That als ein Wechſel angeſehen werden, den eine Bank zu Gunſten des Borgenden auf die ganze Geſellſchaft zieht, damit jener ein gewiſſes Capital in der ihm dienlichen Form erhalte, gegen die von der Bank übernommene Verbindlichkeit, demjenigen, welcher ihre Note honorirt, auf Begehren den darauf benannten Werth in Gold oder Silber zu bezahlen. Die Bank alſo leiht ihren Credit dem Borgenden und gibt ihm damit, ohne ein neues Capital zu ſchaffen, eine Fähigkeit zu kaufen, die er vorher nicht hatte.

Damit nun das Verſprechen der Bank, ihre Scheine auf Sicht zu bezahlen, nicht eitel ſei, muß dieſelbe jederzeit die dazu erforder-

*) Dieß iſt die weitere, von Say aufgeſtellte Bedeutung von Capital. R.

Digitized by Google

lichen Mittel beſitzen, das heißt, es muß vollſtändige, fortwährende Einlösbarkeit beſtehen. Zu einer unbedingten Sicherheit wäre erforderlich daß die Bank fortwährend einen Vorrath von Gold und Silber beſäße, welcher dem Betrag ihrer umlaufenden Scheine gleich gölte, allein es iſt begreiflich, daß ihr bei einem ſolchen Verhältniſſe nicht nur kein Gewinn bliebe, ſondern noch Verluſt erwüchſe, wegen der Koſten der Verwaltung und der Anfertigung der Noten. Die Bank muß daher vorausſetzen, daß ihre Scheine nie alle zumal zur Einlöſung zurückkommen, ſondern daß eine gewiſſe Anzahl, ſogar die größere Hälfte, im Umlauf bleibe; ſie bemißt alsdann ihren baaren Vorrath nach der Notenmenge, welche periodiſch zurückſtrömt. Hier liegt die gefährlichſte Klippe des Umlaufs der Creditpapiere, und die größte Schwierigkeit beſteht darin, der Bank einen Gewinn zu ſichern, ohne ihre Zahlungsfähigkeit und die Einlösbarkeit ihrer Scheine zu gefährden. Man wird leicht einſehen, daß es über dieſen Punct keine feſte Regel gibt, und zuletzt kann man nur durch eine gründliche Erforſchung der Bedürfniſſe des Landes, des Umlaufs, des Geldes, der Bewegung des Verkehrs und der periodiſchen Rückkehr der Noten dahin gelangen, die Intereſſen des Publicums und den Gewinn der Anſtalt gleichmäßig zu berückſichtigen.

Die ſachkundigſten Männer wichen ſtets von einander ab bei Angabe der Verhältniſſe zwiſchen dem baaren Vorrathe und der Menge der umlaufenden Scheine. Die Bank von London brachte dieſen Gegenſtand mehrmals zur gründlichen Erwägung vor das Unterhaus; deſſenungeachtet gerieth die Anſtalt öfter in große Verlegenheiten und mußte ſogar ihre Baarzahlungen einſtellen. Wenn man daher ein Verhältniß feſtſetzt und z. B. beſtimmt, der baare Vorrath ſoll ein Viertheil, ein Fünftheil, ein Zehntheil der umlaufenden Noten betragen, ſo ſtellt man damit keine allgemeine Regel auf, denn Alles hängt von der Verfaſſung und den Geſchäften der Bank ab, von der Lebhaftigkeit des Umlaufs im Lande und von andern Umſtänden, die man erſt durch große Erfahrung und beſondere Forſchungen kennen lernt. Die Bank von Frankreich z. B. hat faſt immer den Gleichwerth ihrer umlaufenden Scheine, d. h. über 200 Millionen Franken baar in ihren Caſſen. Dieſer günſtige Umſtand rührt daher, weil ſie zugleich eine Depoſitenbank iſt; ſie erhält von der Regierung und von Privaten Summen in Belauf von 100 bis 150 Millionen, wovon ſie keine Zinſen bezahlt. Auch ſind ihre Geſchäfte aus dem Grunde ziemlich beſchränkt, weil ihre Scheine nur

Digitized by Google

in der Hauptſtadt und in den fünf bis ſechs Städten, wo ſie Filialcomptoirs hat, umlaufen.

Herr Condy Raguet, welcher hauptſächlich das Bankſyſtem der vereinigten Staaten ſtudirt hat, iſt der Anſicht, daß es dort des Zuſammenwirkens der Banken, des Publicums und der Geſetzgebung bedürfe, um die Einlösbarkeit der Noten ſicher zu ſtellen. Wir glauben, daß ſich dieſer Satz auf die Creditanſtalten aller Länder anwenden laſſe. Er geht hiernächſt tiefer in das Einzelne, und zählt zuvörderſt die Pflichten auf, welche die Banken zu erfüllen haben. Dieſe beſtehen: 1) in einer redlichen Handlungsweiſe gegen die Gläubiger, dadurch, daß ſie ſich ſtets in der Lage halten, ihren Verbindlichkeiten zu genügen, indem ſie ihre Scheine und die ihnen anvertrauten Summen (dépots), ſo groß auch der einzulöſende Betrag ſein mag, in gültigen Münzſorten bezahlen; 2) daß ſie ſorgfältig vermeiden, die freie Ausfuhr der Münzen auf irgend eine Weiſe zu ſtören; 3) daß ſie gegenſeitig die baare Berichtigung ihrer täglichen Bilanzen von einander verlangen, damit jede Bank in ihrem beſondern Wirkungskreiſe gehalten werde; endlich 4) daß ſie ſich auf die ihnen ſtatutenmäßig geſtatteten Geſchäfte beſchränken und den politiſchen Horizont aufmerkſam beobachten, damit kein bedeutendes Ereigniß die Bewegungen des Umlaufs unverſehens treffe.

Die Pflichten, welche das Publicum zu erfüllen hat, um dem ſteten Streben des Papiercredits nach Ausdehnung eine Schranke ſetzen, betreffen jeden Einzelnen, der mit den Banken in Geſchäftsverbindung ſteht. Wer ſeine Mitwirkung verweigert, wenn die Gelegenheit zum Handeln gekommen iſt, wird mitſchuldig an den ſchlimmen Folgen. Hiernach iſt Jeder, der Banknoten oder ein Guthaben in laufender Rechnung beſitzt, und jene oder dieſes in Metallgeld umzuwandeln wünſcht, verpflichtet, baare Zahlung zu verlangen, ohne Rückſicht auf die Größe der Summe, und ohne ſich durch Furcht, Gunſt, Neigung oder falſches Zartgefühl gegen die Bankdirectoren abhalten zu laſſen.

Hinſichtlich der Einwirkung der Regierung glaubt der Verfaſſer, daß eine Strafbeſtimmung gegen die Banken, welche ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen, feſtgeſetzt, zugleich ihr Privilegium zurückgezogen und jeder Actionär ſolidariſch haftbar für die Verpflichtungen erklärt werden ſollte, wie es bei den Privatbanken in England der Fall iſt. Es iſt jedoch bewieſen, daß dieſe Maaßregeln, ſo ſtreng ſie lauten, doch im Allgemeinen die Zahlungsunfähigkeit der Banken nicht verhindern. Was die Strafbeſtimmung anbelangt, ſo kann ſie,

Digitized by Google

ſobald die Bank einmal außer Stande iſt zu bezahlen, keine Geldſtrafe ſein; die Zurückziehung des Privilegiums, weit entfernt die Lage der Gläubiger zu verbeſſern, zerſtört vielmehr das einzige Unterpfand, das ihnen noch übrig bleibt; die Sammtverbindlichkeit der Actionäre endlich iſt, wie man nur zu wohl weiß, niemals wirkſam, denn bei der geringſten Gefahr werden ſie ungreifbar.

Das beſte Mittel, den Banken feſten Beſtand zu verleihen, liegt wohl in dem Mitwirken der Staatsbehörde bei Abfaſſung der Satzungen (Statuten). Man kann alsdann dafür ſorgen, daß die Anſtalt die größte mögliche Zuverläßigkeit erhält, die Geſchäfte, welche ihr erlaubt ſind, werden auf das Beſtimmteſte bezeichnet, und man ordnet eine ununterbrochene, thätige Oberaufſicht über ihren ganzen Geſchäftsverkehr an. Unter dem Schirme ſolcher Bürgſchaften iſt die Bank von Frankreich und ſind die meiſten andern franzöſiſchen Banken errichtet worden und bis jetzt hat ihr Gang zu keiner erheblichen Klage, zu keiner Täuſchung Anlaß gegeben. Die Bank von Frankreich iſt die gediegenſte, am beſten ausgedachte Creditanſtalt in ganz Europa. Nie erlitt ihr Fortgang die geringſte Erſchütterung, obgleich ſie in Zeiten von Handelskriſen und Gewerbsſtockungen ſtets ihre Discontirungen und ihre Darleihen zu Gunſten des Handels der Hauptſtadt vermehrte. Die Geſchichte der Bank von England iſt bei weitem nicht ſo rein. Bei jeder Stockung im Handel ſieht man ſie ihren Disconto erhöhen und Maaßregeln treffen, welche dem Umlaufe läſtig fallen.

Bevor wir in das Buch Condy Raguet's tiefer eingingen, wollten wir auf die eigentlichen Wirkungen des Credites, wie wir ihn verſtehen, einen Blick werfen, um einen Irrthum zu bekämpfen, der in der Meinung beſteht, als ob die Circulationspapiere die Capitale vermehrten, während ſie doch nur die Uebertragung der vorhandenen Capitale erleichtern. Uebrigens theilt der Verfaſſer unſere Anſicht und fertigt ein Vorurtheil, das zu den ſchreiendſten Mißbräuchen Anlaß gegeben, gebührend ab.

Die Abhandlung über die Banken und den Umlauf iſt in vier Bücher getheilt und ſchließt mit einem Anhang. In dem erſten Buche werden die Geſetze eines ausſchließlich aus edeln Metallen beſtehenden Umlaufs abgehandelt; das zweite umfaßt die Geſetze eines gemiſchten Umlaufs, der aus edeln Metallen und einem Papier, welches auf Vorzeigen gegen Münzen einlösbar iſt, gebildet wird; das dritte ſtellt die Geſetze dar, welche einen ausſchlieslich aus nicht einlösbaren

Banknoten beſtehenden Umlauf beherrſchen; das vierte Buch endlich enthält beſondere, auf die Banken und den Umlauf bezügliche Fragen. — Der Anhang liefert eine Reihe thatſachlicher Notizen und amtlicher Documente, die auf den Gegenſtand Bezug haben und hauptſächlich die Creditanſtalten der vereinigten Staaten von Nordamerica betreffen; denn in dieſem Lande insbeſondere hat H. Condy Raguet das Bankweſen, ſowie die Erſcheinungen des Umlaufs und des Credites ſtudirt.

Wir übergehen bei der Analyſe des erſten Buches die vorausgeſchickten Notizen über den innern Werth der edlen Metalle, über ihre Verwendung als Umlaufsmittel, ihre Vertheilung in der Handelswelt u. ſ. w. und wenden uns zur Betrachtung der Urſachen, welche die Verſendung der edlen Metalle von einem Lande in das andere beſtimmen.

Selbſt wenn der Metallumlauf bei allen gebildeten Völkern vollkommen im Gleichgewicht wäre, ſo daß das Verſenden von Gold und Silber in ein anderes Land keinen Gewinn brächte, ſo würde daraus nicht folgen, daß auch die Güterpreiſe überall gleich wären; in dieſer Beziehung wird jederzeit eine Ungleichheit bleiben, und hierin liegt der Gegenſtand des Handels, welcher die Güter aus dem Lande, wo ſie wohlfeil, das heißt, um eine vergleichungsweiſe geringe Menge von Gold und Silber zu haben ſind, wegführt und in andere Länder bringt, wo ſie zu höheren Preiſen, d. h. gegen eine ſtärkere Summe von Gold und Silber, verkauft werden können. Dieſer Handel mit dem Auslande wird gewöhnlich auf zwei Arten betrieben. Bei der erſten geſchieht die Ausfuhr und die Einfuhr durch die nämliche Perſon, auf dem nämlichen Schiffe und im Laufe der nämlichen Fahrt. So iſt der Handel der vereinigten Staaten mit dem größten Theile von Weſtindien, mit Südamerica, Africa und einigen Plätzen Aſiens. Die Einfuhr aus dieſen Gegenden beſteht aus Waaren, welche mit dem Erlös aus den Ausfuhrgegenſtänden erkauft werden, und dieſer Handel iſt daher ein einfacher Umtauſch von Waaren, wobei weder von der einen noch von der andern Seite ein Ueberſchuß, d. h. eine Handelsbilanz zu decken iſt. Die zweite Art findet Statt, wo die Einfuhr und die Ausfuhr von verſchiedenen Kaufleuten geſchieht, zwiſchen denen keine Verabredung oder Verbindung beſteht. So wird der Handel der vereinigten Staaten mit Großbritannien und den meiſten ſeefhrenaden Nationen Europas betrieben. Diejenigen, welche Reis, Baumwolle, Tabak ausführen, ſind nicht die nämlichen, welche kurze oder Modewaaren oder Kleidungsſtoffe einführen, und ſie kennen daher auch nicht genau

Digitized by Google

den Preisbetrag der Gütermengen, welche ein- und ausgehen. Die Ausführenden machen ſich bezahlt, indem ſie Wechſel auf den von ihren ausländiſchen Handelsfreunden einkaſſirten Erlös aus den Verkäufen ziehen, und der Einführende bezahlt die Verkäufer, indem er dieſe nämlichen Wechſel kauft und remittirt. Bei dieſem Handel ergibt ſich bald ein Ueberſchuß der Ausfuhr über die Einfuhr, bald der umgekehrte Fall. Um das erſte Verhältniß zu bezeichnen, ſagen die Kaufleute, die Handelsbilanz (ein Ausdruck, der gewiſſermaßen aus der Volkswirthſchaftslehre verbannt iſt) ſei dem Lande günſtig; im zweiten Falle halten ſie die Bilanz für ungünſtig.

Jeder dieſer beiden Fälle iſt für den Umlauf ſtörend. Wenn das Ergebniß des Handels in einem Ueberſchuß der Einfuhr beſteht, ſo werden mehr Wechſel begehrt, als auf dem Platze zu haben ſind, folglich ſteigt der Wechſelcurs. Dieß Steigen veranlaßt neue Ausfuhren und es läßt ſich annehmen, daß der neu hinzukommende Begehr von Wechſeln, der durch die Nothwendigkeit entſteht, die Schuld im Auslande zu bezahlen, ſich mit der vermehrten Ausfuhr ausgleiche. Dennoch kann es geſchehen und iſt es ſchon oft geſchehen, daß der Begehr von Ausfuhrgütern, in Folge des ſtärkeren Steigens des Wechſelcurſes immer lebhafter wird, daß er die Waarenpreiſe in gleichem Verhältniſſe mit dem Preiſe der Wechſel in die Höhe treibt und ſo der Ausfuhr der letztern Art ein Ziel ſetzt, indem er den bisherigen größern Gewinn aufhebt.*) Alsdann greifen die Capitaliſten zu einem andern Auskunftsmittel, um von dem Wechſelcurſe Nutzen zu ziehen. Sie ſuchen nämlich im Auslande einen Credit zu erhalten, auf den ſie ziehen können, in der Zuverſicht, daß ſie in einer nicht fernen Zeit im Stande ſein werden, die Anleihe mit einem niedrigeren Zins heimzuzahlen und dadurch einen Gewinn zu machen. Es iſt übrigens immerhin möglich, daß auch dieſe Maaßregel den Preis der Wechſel nicht auf einem Satze erhalte, bei dem ſie zu Zahlungen vortheilhafter ſind, als die Baarſendung. Iſt dieß nicht mehr der Fall, ſo beginnt die Ausfuhr von edlen Metallen; doch wird die ausgeführte Menge derſelben im Vergleich mit der ganzen zu deckenden Bilanz nur gering ſein.

Sobald nämlich die Münzmenge durch Ausfuhr verringert wird,

*) Das Steigen des Wechſelcurſes bewirkt das, was wir größere Gewinne (supplément de bénéfice) nennen. Bei dieſer ganzen Auseinanderſetzung nehmen wir übrigens an, daß unſere Leſer den Mechanismus der Wechſel und die Wirkungen des Wechſelcurſes kennen.

Digitized by Google

ſpürt man die Seltenheit des Metallgeldes, es erfolgt ein Sinken der Waarenpreiſe und dieſes Sinken wird ein Sporn für die Ausfuhr, da inländiſche Erzeugniſſe, die bisher für die Verſendung in das Ausland zu theuer waren, jetzt einen Gewinn abwerfen. Ein Sinken der Baumwollenpreiſe um 5 Centimes (1⁴/₁₀ Kreuzer) das Pfund hat ſchon einigemal in ſehr kurzer Zeit ungeheure Ausfuhren veranlaßt. Eine natürliche Seltenheit des Metallgeldes iſt ferner ſtets von einer künſtlichen Seltenheit begleitet, welche die Wirkungen der erſteren verſtärkt. Wenn z. B. zehn Millionen Franken ausgeführt werden, und dadurch eine allgemeine Klage über Geldmangel entſteht, ſo ziehen die Aengſtlichen und die Speculanten weitere zehn Millionen aus dem Umlaufe zurück, jene weil ſie ſich fürchten auszuleihen, dieſe, weil ſie auf einen Gewinn hoffen, wenn ſie die Preiserniedrigung der Liegenſchaften und der Waaren weiter treiben. Beide Wirkungen zuſammen tragen wieder dazu bei, den Begehr nach Münzen für die Ausfuhr zu vermindern, indem ſie die Waarenpreiſe herabdrücken.

Zu dieſen verſchiedenen Urſachen geſellt ſich noch eine äußere Einwirkung und vergrößert den Erfolg derſelben. Dieß iſt nämlich das Aufhören der Einfuhr, welches von dem Sinken im Preiſe der ausländiſchen Waaren in Folge der Seltenheit des Geldes herrührt. Wenn dieſe Unterbrechung der Einfuhr auch nur von kurzer Dauer iſt ſo gewährt ſie doch dem ſchuldenden Lande Zeit, ſeine eigenen Erzeugniſſe, welche im Augenblicke der Kriſis nicht zu Markt gebracht waren, auszuführen und geſtattet ihm, ſeine geſammten Hülfsquellen zu benutzen. Obgleich daher eine ungünſtige Handelsbilanz eine Ausfuhr der edlen Metalle veranlaßt, ſo hält ſich dieſe Ausfuhr doch in der That — Alles wohl erwogen — in ſehr engen Schranken.

Betrachten wir nun die Wirkungen einer günſtigen Bilanz auf den Umlauf. Es zeigt ſich in dieſem Falle ein Ueberſchuß der Ausfuhr, welcher alsbald ein Sinken im Preiſe der Wechſel herbeiführt, denn es wird eine größere Menge derſelben angeboten, als man zur Zahlung der Einfuhr nöthig hat, und das Mitwerben der Traſſanten kann alsdann den Wechſelcurs bis zu der Gränze herabdrücken, wo es vortheilhafter wird, Gold und Silber vom Ausland kommen zu laſſen. Allein die eingeführte Menge derſelben würde immer nur gering bleiben; — denn ſchon das bloße Vorhandenſein einer günſtigen Bilanz bewieſe, daß das Volk im Stande iſt, einen Zuſchuß an fremden Erzeugniſſen zu verbrauchen und der Zuſatzgewinn von 1 bis 2 Procent, welchen die Kaufleute an dem Wechſelcurs neben

ihrem gewöhnlichen Gewinn machen würden, veranlaßt ſie zu einer beträchtlicheren Einfuhr. Es würde daher ein Zuwachs der Einfuhr erfolgen, und der Abſatz dieſer neuen Waare würde ſich auf einen gleichfalls wachſenden Begehr derjenigen Perſonen gründen, welche durch reichliche Ernten oder außergewöhnliche Gewinnſte in den Stand geſetzt ſind, ihren Verbrauch zu erweitern.

Zu gleicher Zeit wird aber ein Sinken im Preiſe der Wechſel auf eine Verminderung in der Ausfuhr inländiſcher Erzeugniſſe hinwirken, und dieſe Verminderung würde ihrerſeits wieder den Wechſelcurs ſteigern, indem ſie die Zahl der auf dem Markt angebotenen Tratten verringerte; ſomit wäre die unmittelbare Urſache der Einfuhr von Gold und Silber beſeitigt. Man ſieht hieraus, daß eine günſtige Handelsbilanz die edeln Metalle nur in ſehr beſchränktem Maaße in das Land zieht, ſo wie man durch eine ungünſtige Bilanz nur ebenfalls eine beſchränkte und vorübergehende Ausfuhr von Gold und Silber entſtehen ſieht.

Es iſt demnach unmöglich, in einem Land mehr Gold oder Silber feſtzuhalten, als ihm von der in der ganzen Handelswelt verbreiteten Maſſe gebührt (au dela de sa part légitime); auf der andern Seite kann man demſelben eben ſo wenig ſeinen gebührenden Antheil entziehen; und alle Bemühungen, die in den verſchiedenen Theilen der Welt gemacht worden ſind, um die natürlichen Geſetze des Handels zu ändern, ſind überall vergeblich geblieben.

Hr. Condy Raguet verfolgt die Wirkungen eines bloß mit edlen Metallen beſtrittenen Geldumlaufs weiter, und hebt beſonders den feſten Gang des Handels in denjenigen Ländern hervor, welche einen ſolchen Umlauf haben, was er mit mehreren eben ſo merkwürdigen als treffenden Beiſpielen belegt. Er ſchließt das erſte Buch mit ſehr ſcharfſinnigen Betrachtungen über die verſchiedenen Arten der Entwerthung, denen ein Metallumlauf ausgeſetzt iſt, mit Bemerkungen über den Credit in ſeinen Beziehungen zu der Entwickelung des Volksvermögens und über die Geſetze, welche den Capitalzins regeln.

Im zweiten Buche werden die Geſetze erforſcht, welche einen gemiſchten, aus edlen Metallen und einlösbaren Papieren beſtehenden Umlauf leiten. Der Verfaſſer erklärt zuerſt das Weſen der verſchiedenen Creditanſtalten (Depoſitenbanken, Discontobanken und Notenbanken). Sodann geht er zur Unterſuchung der Bankgeſchäfte über und weiſt nach, daß dasjenige, was von einem reinen Metallumlauf gilt, auch für einen gemiſchten Umlauf wahr iſt, nämlich: daß es

Digitized by Google

nicht möglich iſt, längere Zeit in einem Lande mehr Geld feſtzuhalten, als erfordert wird, um den Umlauf dieſes Landes mit dem aller übrigen im Gleichmaaß zu erhalten.

Wir wollen annehmen, in einem Lande, wo nur Metallgeld vorhanden iſt, betrage die zur Vermittelung des Austauſches ſeiner Waaren bei vollem Gleichgewichte des Geldvorrathes im In- und Auslande erforderliche Münzmenge 100 Millionen Franken, die Bilanz des Handels und der Zahlungen verhalte ſich ſo, daß der Wechſelcurs im Pari ſteht. Nun wird eine Depoſiten-, Disconto- und Zettelbank mit einem Capital von baaren 10 Millionen, die von den umlaufenden hundert Millionen entnommen werden, auf Actien errichtet. Wenn dieß Capital vollſtändig eingezahlt wird, bevor die Bank ihre Geſchäfte beginnt, ſo wird durch das Zurückziehen der 10 Millionen eine augenblickliche Verminderung des Geldes entſtehen, die aber allmälig in dem Maaße verſchwindet, wie die Bank ihre Discontirungen vornimmt und die 10 Millionen wieder in Umlauf ſetzt: ſie wird ganz aufhören, ſobald die ganze Summe dem Umlaufe wiedergegeben ſein wird.

Bis hieher iſt nichts verändert. Sobald aber die Bank kein Metallgeld mehr herzuleihen hat, fängt ſie an, Effecten mit kurzer Verfallzeit mit Scheinen zu discontiren, welche nicht als Werthzeichen ihres baaren Caſſenvorrathes erſcheinen, ſondern ein Verſprechen auf Einlöſung in Gold oder Silber, ſobald es verlangt wird, enthalten. Dieſe Creditzeichen, welche gemiſcht mit ſolchen, die wirklich eine Metallbaſis haben, umlaufen, beruhen auf der Vorausſetzung, daß das Begehren der Einlöſung gegen Münzen nicht eher ſtattfinden werde, bis die Ausbezahlung der discontirten Wechſel die erforderliche Baarſchaft in die Caſſe der Bank zurückgeführt haben werde.

Allein jedes neue Ausgeben von Creditzeichen vermehrt die Maſſe der Umlaufsmittel, welche ſich nun über den gewöhnlichen Stand erheben und daher eine Entwerthung erleiden. Nehmen wir an, daß dieſe Vermehrung in einem beſtimmten Zeitraum bis auf 10 Millionen, gehen könne, ohne durch die Ausfuhr von Metallmünze wieder aufgewogen zu werden. Dann wird der Geſammtumlauf 110 Millionen betragen, nämlich 100 Millionen Metallgeld und 10 Millionen Creditmünze; es iſt jetzt Ueberfluß an Geld vorhanden und der Preis aller Waaren geht in die Höhe. Dieſes Steigen wirkt gleichzeitig auf die inländiſchen wie auf die fremden Erzeugniſſe und veranlaßt eine vermehrte Zufuhr der letztern, die aber nicht durch eine Vermehrung der Ausfuhr bezahlt werden kann, denn es wird vielmehr auf dieſer

Digitized by Google

Seite wegen der künſtlichen Erhöhung der Preiſe eine Abnahme ſtattfinden. Daher wird man es vortheilhaft finden, dem Auslande den Ueberſchuß der Einfuhr, ſtatt mit einer beſtimmten Menge einheimiſcher Erzeugniſſe, lieber mit einem Theile der umlaufenden Münze zu bezahlen, nnd weil das Papier im Auslande nichts gilt, ſo muß die ganze Ausfuhr aus Metallgeld beſtehen.

Das Gleichmaaß wird hergeſtellt werden, ſobald die ausgeführte Münzmenge dem Betrag der in Umlauf geſetzten Creditzeichen, d. h. 10 Millionen gleichkömmt; dann werden nur 90 Millionen Metallgeld und 10 Millionen in Noten vorhanden ſein. Die neuen Ausgaben von Noten, welche ſpäter erfolgen mögen, bringen immer das nämliche Ergebniß hervor. Werden ſie nicht zu weit getrieben, dann ſind die Unternehmungen der Bank dem Lande vortheilhaft, indem ſie ein Capital, welches nun dem Volk einen mittleren Zins abwerfen kann, von einer unproductiven Verwendung abgelöſt, oder, mit andern Worten, an die Stelle eines theueren Umlaufsmittels ein wohlfeiles geſetzt haben.

Aus dem Geſagten geht hervor, daß die eigentlichen Zettelbanken einem Lande nur dann Vortheil gewähren, wenn ſie eine Ausfuhr von Metallgeld veranlaſſen, und daß das in Umlauf geſetzte Papier nur dann wahren Nutzen bringt, wenn es die Summe des ausgeführten Metallgeldes nicht überſteigt. Die Schranken, innerhalb deren dieſe Stellvertretung ohne Gefahr für den Credit der Bank erfolgen kann, ſind ſchwer zu beſtimmen; aber ſo viel iſt gewiß, daß die Canäle des Umlaufs, ohne Entwerthung, nur eine beſtimmte Menge Papier faſſen können, in Verbindung mit der, als Grundlage des gemiſchten Umlaufs erforderlichen Münzmenge, das Ausgeben mag von einer oder von mehreren Banken geſchehen. Wenn jene Canäle überfließen, dann wird ſich die Entwerthung der ganzen Maſſe von Geldzeichen offenbaren, begleitet von der unvermeidlichen Ausfuhr der edeln Metalle. Die übertriebenen Ausgaben von Papiergeld veranlaſſen das Zurückſtrömen der Noten nach der Bank, und wenn das Gleichgewicht zwiſchen dem Metallgeld und dem Papier geſtört iſt, dann ſtellen die Banken ihre Baarzahlungen ein.

In dem dritten Buche ſeines Werkes ſetzt der Verf. die Unfälle und Erſcheinungen auseinander, welche aus einem faſt ausſchließlich aus Creditpapier beſtehenden Umlaufe entſpringen. Die Banken, welche kein Sicherheitscapital beſitzen, ſind nicht ſparſam mit ihrem Credit und ſtellen ihn Jedermann zur Verfügung; er gehört den Leichtſinnigen, den waghalſigen Speculanten ſo gut wie den umſichtigen

Digitized by Google

und geſchickten Geſchäftsmännern. Jeder wird in den Stand geſetzt zu kaufen; der Markt wird mit Kaufluſtigen überfüllt und die Preiſe ſteigen durch die Concurrenz und den Speculationsgeiſt, welcher immer durch die Leichtigkeit, ſich die Mittel zur Speculation zu verſchaffen, erzeugt wird. Die Preiſe ſteigen fortwährend mit jeder neuen Papier-Ausgabe und die Speculation verbreitet ſich unter alle Stände. Die Gewerbsleute verlaſſen die Bahn der wahren Production und werfen ſich auf Geſchäfte, die, ſelbſt wenn ſie *ihnen* Vortheil bringen, doch den Reichthum des Landes nicht mehren. Luxus und Verſchwendung nehmen zu mit dem wachſenden Ueberfluß an Creditzeichen; die Kaufleute ſtürzen ſich in weitausſehende Unternehmungen; die Fabrikanten vermehren die Zahl ihrer Arbeitsſäle; die Landwirthe führen unnöthige Gebäude auf, die unausgeſetzte Bewegung der Capitale verſchafft den Werkleuten Arbeit und ſo gewahrt man eine Zeitlang ein ſcheinbares Anwachſen von Reichthum.

Sobald man auf dieſen Punct gelangt iſt, wird das Metallgeld zur Ausfuhr begehrt, während die Entwerthung der Geldzeichen ſo groß geworden iſt, daß die ängſtlichen Leute Beſorgniß ſchöpfen und die Banken beſtürmen. Dieſe, um Baarzahlung gedrängt, drängen wieder ihre Schuldner und nun verſchwinden die Wahnbilder. Die Schuldner der Banken bezahlen nicht; denn ſie haben ihre Noten in Rad- und Hüttenwerke, in Gebäude, in Handelsgeſchäfte verwendet, welche plötzlich preislos und unergiebig werden; man hatte gewähnt, die Vermehrung der *Preiſe* werde eine bleibende Vermehrung im Werthe bewirken, jeder hat ſich demgemäß benommen und nun findet es ſich, daß man nur unproductive Ausgaben gemacht hat. Während der ganzen Periode war die Zunahme des *Verbrauchs* raſcher als jene der wahren *Hervorbringung* und die Geſammtheit iſt dabei ärmer geworden als vorher. Statt Kleidung und Nahrung beſitzt ſie unnütze Straßen und Canäle, Waſſer- und Hüttenwerke, die man abtragen muß, kurz die allmälige Ausdehnung des Umlaufs hatte nur Luftgebilde erzeugt.

Man hat behauptet, daß die Banken durch reichliches Ausgeben ihrer Zettel eine Geldfülle bewirken. Allerdings für diejenigen, welche zuerſt davon Nutzen ziehen; ſobald aber mit der Zeit das allgemeine Steigen der Preiſe eintritt, ſo verſchwindet jene Fülle. Wenn die Maſſe der Geldzeichen vermehrt wird, dann iſt die neue Menge unentbehrlich *bei den neuen Preiſen*, um den Tauſch der nämlichen Waaren zu vermitteln, welche *bei den alten Preiſen* nur die urſprüngliche Menge erforderten. Daraus folgt, daß Mangel an

Digitized by Google

Geld eben ſowohl bei einem entwertheten, als bei einem regelrechten Umlaufsmittel ſich zeigen wird, ſobald die Ausdehnung nachläßt, indem die Banken ſich weigern, mehr zu diſcontiren, beſonders aber wenn ſie anfangen ihre Diſcontirungen einzuſchränken. Die Wirkung iſt genau dieſelbe, als wenn die Menge des auf der Erde umlaufenden Metallgeldes plötzlich verdoppelt würde; dann würden nach Ablauf einer gewiſſen Zeit zwei Unzen Gold oder Silber erforderlich ſein, um diejenige Menge anderer Waaren zu kaufen, welche man vorher mit einer Unze bezahlte: es wäre keine größere Fülle an Geld als Tauſchmittel vorhanden wie zuvor. Wenn alsdann irgend ein Theil des Münzzuwachſes verſchwände, ſo würde man alsbald eine Seltenheit des Geldes verſpüren, ſelbſt wenn die Verminderung nur die Hälfte des Zuwachſes betragen würde und demnach noch fünfzig Procent mehr als der urſprüngliche Betrag im Umlauf blieben.

In Folge einer allgemeinen Einſtellung der Baarzahlungen zeigt ſich die auffallende Erſcheinung, daß ein gemiſchtes Umlaufsmittel, bei welchem das Papier dem Namen nach und bis zu einem gewiſſen Grad auch wirklich gegen Münze einlösbar iſt, vor einer allgemeinen Einſtellung der Baarzahlungen tiefer entwerthet iſt, als unmittelbar nachher, wo das Papier aufgehört hat einlösbar zu ſein. So war z. B. der Umlauf in den vereinigten Staaten im April 1837, während die Banken ihre Zettel auf Begehr bezahlten, oder doch dafür galten als bezahlten ſie, — tiefer entwerthet als im darauf folgenden Juni, wo keine mehr ihre Zettel einlöste. Dieſe Thatſache, welche beim erſten Anblick kaum glaubwürdig erſcheint, erklärt ſich doch aus einer ſehr natürlichen Urſache. Vor der Zahlungseinſtellung beſtand die Geſammtheit der Geldzeichen aus zwei Theilen, Metall und Papier; nach der Einſtellung beſteht ſie nur noch aus Papier und die Geſammtmenge iſt daher um den Betrag aller aus dem Umlauf gezogenen Münzen vermindert.

Der Verfaſſer ſchließt das dritte Buch mit practiſchen Bemerkungen über die Wirkungen einer allgemeinen Einſtellung der Baarzahlungen durch die Banken, und die einzelnen Züge, welche er in dieſem Betreff anführt, ſind ebenſo anziehend als richtig aufgefaßt. Man darf nicht aus dem Auge verlieren, daß hier hauptſächlich von den americaniſchen Banken die Rede iſt, welche durch ihre übertriebenen Unternehmungen den Wohlſtand der alten und der neuen Welt erſchüttert haben. Er ſagt unter Anderem Folgendes: „Die Wiederaufnahme der Baarzahlungen durch die zahlungsfähigen Banken iſt nicht ſo ſchwierig, wie viele Leute ſich einbilden. Die Verlängerung

der Einſtellung beruht faſt überall auf einer einfachen Gewinn- und Verluſt-Rechnung. Eile bringt keinen Gewinn. Darin liegt für die Banken die ganze Frage. Man wird ſich mit mir davon überzeugen. Nehmen wir eine Bank, die ein Capital von 10 Millionen hat und deren Darleihen im Augenblick der Einſtellung ſich auf 15 Millionen belaufen. Wir unterſtellen, daß von dieſen 15 Millionen drei das Uebermaß (l'éxcès d'éxpansion) darſtellen, welches in Verbindung mit dem der übrigen Banken, die Entwerthung der Geldzeichen veranlaßt, und die Einſtellung der Baarzahlungen herbeigeführt hat. Dieß iſt alſo auch der Betrag, um welchen die Bank ihre Verbindlichkeiten zu vermindern hätte, um ſich wieder in eine gute Lage zu bringen. Sie weiß, daß ſie bei umſichtiger Geſchäftsleitung zwölf Millionen Anleihen ohne Gefahr beſtreiten kann. Das erſte und natürlichſte Mittel zu dieſem Zwecke iſt, daß die Bank von ihren Schuldnern die Heimzahlung von drei Millionen verlangt. Es iſt nicht wahrſcheinlich, daß eine Bank, deren Darleihen ſich auf fünfzehn Millionen belaufen, nicht in ziemlich kurzer Friſt ein Fünftheil davon einziehen könne. Wollte man einwenden, die Schuldner ſeien nicht im Stande zu zahlen, ſo würden wir erwidern, daß in dieſem Falle die Bank nichts beſſeres zu thun hätte, als die drei Millionen zu borgen; alsdann würde der Umlauf wieder auf einen geregelten Fuß geſtellt ſein. Vielleicht wendet man auch hier wieder ein, daß gewiſſe Banken nicht borgen können. Dieß iſt ſehr wahrſcheinlich, doch läßt ſich kaum denken, daß eine Bank ſo ſehr in Mißcredit gefallen ſei, um nicht einmal unter vortheilhaften Bedingungen ihre eigenen Zettel oder die Summen, welche bei ihr niedergelegt ſind (Depoſiten) borgen zu können; denn weiter bedarf es nichts, um das Uebermaaß der Emiſſionen zu beſeitigen. Wenn es ſolche Banken gibt, dann können ſie nicht ſchnell genug bekannt werden. Der Umlauf muß von ihren Zetteln befreit werden, bevor er ſeine volle Gediegenheit wieder erlangen kann."

„Dieß iſt noch nicht Alles. Ein nicht einlösbares Papier überträgt ohne Vergütung aus den Taſchen der Gläubiger in jene der Schuldner eine Summe, die mit dem Grade der Entwerthung im Verhältniß ſteht. In New-York und Philadelphia wurden alle vor dem Mai 1837 unterzeichneten und während der Zahlungseinſtellung fälligen Verſchreibungen für den Ankauf von Waaren in einem Papier bezahlt, welches je nach dem Zahlungstage um 1—10 Procent entwerthet war. Wenn nun diejenigen, welche dieſes Papier einnahmen, an fremde Kaufleute Zahlungen zu machen hatten, ſo blieb der Unter-

Digitized by Google

ſchied für ſie ein unbedingter Verluſt. Es war eine Summe ihnen eben ſo aus der Taſche genommen, als ob die Regierung eine Verſchlechterung der Münzen in gleichem Verhältniß vorgenommen hätte. Das nämliche gilt von der Zahlung aller übrigen Schulden, wobei der Gläubiger um eine beſtimmte Menge Gold oder Silber, oder um den Gleichwerth davon, den er vertragsmäßig zu fordern hatte, zu kurz kam."

„Eine Claſſe von Perſonen, die unter der Entwerthung leiden, hat noch beſonders Urſache ſich zu beklagen. Dieß ſind die Fremden, welche an Privatperſonen zu fordern haben und ſich weder mittelbar noch unmittelbar Schadenerſatz verſchaffen können. Wenn ihnen der Betrag ihrer Forderung in Wechſeln übermacht wird, die mit entwerthetem Gelde gekauft ſind, ſo verlieren ſie das volle Maaß der Entwerthung. Endlich ſieht man die Banken mitten in ihrer Zahlungsunfähigkeit ſehr häufig Dividenden ankündigen und austheilen, welche gerade aus den Gewinnſten beſtehen, die eigentlich ihren Gläubigern gehören; denn dieſe und nicht die Actionäre haben Anſpruch auf die Zinſen der ungebührlich zurückbehaltenen Summen."

Wir haben im Vorſtehenden die Hauptanſichten unſeres Verf. über den Credit hervorgehoben. Das Werk enthält außerdem noch ſehr intereſſante ſtatiſtiſche Nachweiſungen über die Banken der vereinigten Staaten. Man findet in dem Anhange 1) Bemerkungen über den Preis des Goldes und des Silbers und über den Wechſelcurs zwiſchen den vereinigten Staaten und England; 2) Zahlenangaben über die Gold- und Silbermünzen, welche in den vereinigten Staaten umlaufen; 3) eine Ueberſicht der Ein- und Ausfuhr der edeln Metalle in einer Periode von fünf Jahren und eine Ueberſicht der Ein- und Ausfuhr überhaupt (1833—1838); 4) eine allgemeine Ueberſicht der Banken, die von 1784 bis 1838 in den vereinigten Staaten beſtanden haben; 5) eine Tabelle über die Schulden der Staaten der Union; 6) eine Ueberſicht der von der Regierung von 1816—1838 verkauften Staatsländereien und zuletzt noch eine Ueberſicht der Baumwollen-Ausfuhr von 1819 bis 1838.

Die Forſchungen des Verfaſſers beziehen ſich hauptſächlich auf die Banken der vereinigten Staaten; allein er weiß daraus allgemeine Grundſätze abzuleiten, die auf die Einrichtung aller Creditanſtalten anwendbar ſind. Der Verfaſſer täuſcht ſich nicht über den Grad des Nutzens, den ſie leiſten können. Er hat die Vortheile und die Nachtheile des Papiers mit großem Scharfſinn abgewogen, und ſein Urtheil über die Verrichtungen der Banken führt die Herrlich-

Digitized by Google

keiten und Wunderdinge, die man ihnen bis jetzt beizulegen geneigt war, auf ein viel beſchränkteres Maaß zurück. Freilich ſind auch die Banken in Europa nicht auf dieſelben Abwege gerathen, wie jene der vereinigten Staaten. Die Bank von Frankreich z. B. hat ſeit ihrer Entſtehung ſo ununterbrochen ihre Verbindlichkeiten erfüllt, ſie hat ihren Geſchäftsbetrieb ſo vorſichtig eingerichtet, und dabei doch in ſchwierigen Augenblicken die größten Dienſte geleiſtet, daß ſie den Anſtalten dieſer Art zum Muſter dienen kann. Die Abänderungen, welche man im Jahr 1841 bei der Erneuerung ihres Privilegiums in ihren Statuten einführen wollte, würden die Solidität und den Werth dieſer ſchönen Anſtalt nicht erhöht haben und durch Vornahme von Neuerungen hätte man vielleicht ihren Ruf gefährdet und damit auch die Dienſte vermindert, die ſie ſeit vierzig Jahren leiſtet.*)

Paris.

Theodor Fix.

*) Vergleiche die Rede von Thiers über dieſe Bank, Archiv IV. 119.

Digitized by Google

Intelligenzblatt.

In der akademiſchen Verlagsbuchhandlung von **C. F. Winter** in Heidelberg ſind erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lehrbuch
der
politiſchen Oekonomie
von
Dr. Karl Heinrich Rau,
Großh. Bad. Geh. Hofrath und Profeſſor zu Heidelberg, Ritter des Zähringer Löwenordens.
Dritter Band, erſte Abtheilung. Finanzwiſſenſchaft, erſte Hälfte.

Auch unter dem beſondern Titel:

Grundſätze
der
Finanzwiſſenſchaft.
Erſte Abtheilung.
Zweite vermehrte und verbeſſerte Ausgabe.
gr. 8. Preis: Thlr. 1. 21 ggr. oder fl. 3. 18 kr.

Die zweite Hälfte iſt unter der Preſſe. — Die beiden erſten Bände des ganzen Werkes erſchienen in folgenden Auflagen:

Lehrbuch der politiſchen Oekonomie. Erſter Band: Grundſätze der Volkswirthſchaftslehre. Vierte vermehrte und verbeſſerte Ausgabe. 1841. Thlr. 2. 12 ggr. oder fl. 4. 30 kr.

Zweiter Band: Grundſätze der Volkswirthſchaftspolitik, mit anhaltender Rückſicht auf beſtehende Staatseinrichtungen. Zweite vermehrte und verbeſſerte Ausgabe. 1839. Thlr. 2. 20 ggr. oder fl. 5. 6 kr.

Jeder einzelne Band bildet auch ein abgeſchloſſenes ganzes Werk und iſt deshalb einzeln zu haben.

Zur Kritik
über
F. Liſt's nationales Syſtem
der
politiſchen Oekonomie.
Von
Dr. Karl Heinrich Rau.
(Beſonders abgedruckt aus Rau's Archiv der politiſchen Oekonomie, V. Band Heft 2 und 3.)
gr. 8. geh. Preis 12 ggr. oder 54 kr.

Digitized by Google

Bei R. F. Hergt in Coblenz iſt erſchienen:

Fregier, H. A., über die gefährlichen Claſſen der Bevölkerung in den großen Städten, und von den Mitteln ſie zu beſſern. Von der Academie der moraliſchen und politiſchen Wiſſenſchaften gekrönte Preisſchrift. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt von C. von M. gr. 8. geh. Preis Thlr. 3.

Bei Unterzeichnetem iſt erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Handbuch
der
Malzaufſchlags-Verwaltung
im
Königreich Bayern.

Von

F. Rivet,
königlich bayeriſchem Regierungsrath.

8. geheftet. Preis 40 kr. oder 8 ggr.

Heidelberg im Juli 1843.

C. F. Winter, akadem. Verlagshandlung.

Grundsätze
des
allgemeinen
und des
constitutionell-monarchischen
Staatsrechts,

mit Rücksicht
auf das gemeingültige Recht in Deutschland,
nebst
einem kurzen Abrisse des deutschen Bundesrechts und den Grundgesetzen des deutschen Bundes als Anhang.

Von

Professor Dr. HEINRICH ZÖPFL.

Zweiter, unveränderter Abdruck.

gr. 8. Preis: fl. 3. 36 kr. oder Rthlr. 2.

Bei der groſsen Verbreitung, welche das Buch schon gefunden hat, beschränkt sich die Verlagshandlung auf die Bemerkung, daſs sie sich beeiferte, diesen neuen Abdruck in Lettern und Papier noch vorzüglicher, als den ersten, auszustatten.

Digitized by Google

Im Verlage der C. H. Beck'ſchen Buchhandlung in Nördlingen iſt ſo eben erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Brauweſen, Branntweinbrennen und das Malzaufſchlagsweſen im Königreiche Bayern, in polizeilicher und kameraliſtiſcher Beziehung. Ein Handbuch für Bräuer, Branntweinbrenner, Wirthe und Müller, ſowie insbeſondere für Aufſchlagsbeamte, Rechtsanwälte, Polizeibeamte und Kameraliſten überhaupt. Herausgegeben von Georg Döllinger, geheimen Hausarchivar und wirklichem Rathe. Subſcriptionspreis 1 fl. 20 kr. — Ladenpreis 1 fl. 36 kr.

Bei C. F. Winter academ. Verlagshandlung in Heidelberg ist erschienen:

Karl Sal. Zachariä's

Vierzig Bücher vom Staate.

Umarbeitung des früher unter demselben Titel erschienenen Werkes.

(Vollständig in 7 Bänden.)

Erster Band:	Vorschule der Staatswissenschaft	Rthlr. 1. 3 ggr. — fl. 2. — kr.
Zweiter Band:	Politische Naturlehre . . .	Rthlr. 1. 12 ggr. — fl. 2. 42 kr.
Dritter Band:	Verfassungslehre	Rthlr. 1. 16 ggr. — fl. 3. — kr.
Vierter Band:	Regierungslehre, 1r Theil .	Rthlr. 2. — ggr. — fl. 3. 36 kr.
Fünfter Band:	Regierungslehre, 2r Theil .	Rthlr. 1. 16 ggr. — fl. 3. — kr.
Sechster Band:	Regierungslehre, 3r Theil .	Rthlr. 1. 16 ggr. — fl. 3. — kr.
Siebenter Band:	Regierungslehre, 4r Theil.	Rthlr. 1. 3 ggr. — fl. 2. — kr.
	in Summa	Rthlr. 10. 18 ggr. — fl. 19. 18 kr.

Es ist jedem Staatsbürger, der auf Bildung Anspruch macht, Bedürfniſs geworden, das Element zu kennen, in dem er lebt, selbst der bloſse Geschäftsmann wird es als solcher bitter empfinden, wenn ihm Kenntniſs der Grundsätze und Thatsachen mangelt, auf welchen unser Staatsleben beruht. Namentlich ist es eine Nothwendigkeit für Juristen, sich die Grundsätze des Staatsrechts und der Staatswissenschaft zu eigen zu machen. Unsere ganze neue Gesetzgebung hat die Richtung genommen, daſs ohne genaue Kenntniſs des Staatslebens eine richtige Auslegung und Handhabung der Gesetze nicht mehr möglich ist.

Zu keinem geeigneteren Zeitpunkte also konnte ein Werk wie das vorliegende publicirt werden, das in Schärfe der Auffassung und Klarheit der Darstellung unübertroffen dasteht.

Die drei ersten Bände umfassen diejenigen Theile der Staatswissenschaft, von welchen in der ersten Auflage die (im Buchhandel bereits länger nicht mehr zu habenden) ersten zwei Bände handelten. — Der erste Band, „die Vorschule der Staatswissenschaft," enthält die Grundlagen dieser Wissenschaft, also z. B. die Lehren von den letzten Gründen des Rechts, von dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt und der Machtvollkommenheit, von dem Zwecke des Staates, von dem Gegenstande der Staatswissenschaft. — Der zweite Band, „die politische Naturlehre", handelt von den Naturgesetzen, unter welchen die Staatenwelt steht, also z. B. von den allgemeinen Naturgesetzen in ihrer Beziehung auf die Staaten, von der Erdkunde, von der Klimatologie, von der physischen und psychischen Anthropologie, von der pragmatischen und natürlichen Geschichte der Staaten. — Der dritte Band hat die

Digitized by Google

Verfassungslehre zum Gegenstande. Er enthält eine Klassification und Darstellung der verschiedenen möglichen Verfassungen, diese ihrer Natur und ihrem Rechte nach betrachtet. Mit besonderer Ausführlichkeit hat der Verfasser die Verfassung der constitutionellen Monarchie dargestellt. — Die vier folgenden Bände, mit welchen das Werk geschlossen ist, handeln von dem Regierungsrecht, das in denselben nach der Reihenfolge der einzelnen Hoheits- oder Regierungsrechte vorgetragen wird.

Der 4te Band handelt von der gesetzgebenden richterlichen und vollziehenden Gewalt, sowie von der Civil-, der Polizei- und Strafgewalt des Staates, — der 5te von dem Regierungsrechte in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse, d. i. von dem Völker-, dem Weltbürger- und dem Staatenrechte, — der 6te von der Dienstgewalt — und der 7te von dem Obereigenthume des Staates, von der Volks- und der Staatswirthschaft. Vorausgeschickt ist den letzteren beiden Bänden beziehungsweise ein Abriſs der allgemeinen Erziehungslehre und ein Abriſs der allgemeinen Wirthschaftslehre.

Der Verfasser hat in dieser neuen Ausgabe seines Werkes die Staatswissenschaft in demselben Geiste, wie in der früheren Ausgabe, behandelt, d. i. überall auf die Geschichte und auf die positiven Rechte Rücksicht genommen. Sonst aber ist das vorliegende Werk nicht etwa blos eine neue Auflage, sondern in der That und Wahrheit eine gänzliche Umarbeitung des früher erschienenen Werkes. Das Werk ist von dem Verf. ganz neu ausgearbeitet worden; nicht ein Blatt, nicht eine Seite ist eine blose Wiederholung.

Wir glauben übrigens, eben sowohl das Werk gehörig ausgestattet, als die Anschaffung desselben durch Festsetzung eines (namentlich im Vergleiche zu dem der ersten Ausgabe) sehr billigen Subscriptionspreises erleichtert zu haben.

Tübingen. Im Verlage der H. Laupp'ſchen Buchhandlung iſt erſchienen, und in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zu haben:

Einleitung
in die
Wiſſenſchaft der Statiſtik.
Zum Gebrauche
bei
academiſchen Vorleſungen
herausgegeben
von
Dr. Johannes Fallati,
ordentl. Profeſſor zu Tübingen.

15 Bogen. gr. 8. elegant brochirt. fl. 2. oder Thl. 1. 6 ggr.

Inhaltsanzeige. Erſte Abtheilung: Die Statiſtik als Wiſſenſchaft; ihr Begriff, ihre Arten, ihre Gränzen S. 1—39. Ueber Chronicognoſie,

Digitized by Google

Statiſtik und Hiſtorie im Allgemeinen. Die Wiſſenſchaft der Statiſtik im weiteren Sinn, oder Statiſtik der Menſchheit. Die concrete und die abſtracte Statiſtik. Die pragmatiſche Statiſtik Das Verhältniß der Statiſtik im weitern Sinn zur Chronicognoſie und Hiſtorie der Menſchheit. Die Culturſtatiſtik. Die Statiſtik im engern Sinne, oder Statiſtik der Geſellſchaft. Die Individual- und die Rubriken-Statiſtik. Das Verhältniß der Statiſtik in engern Sinne zu andern Wiſſenſchaften, namentlich zu den übrigen Staatswiſſenſchaften und der Geographie. **Zweite Abtheilung.** Die Methodologie der Statiſtik im engern Sinne, im allgemeinſten Umriſſe S 100—106. Die acquiſitive und die communicative Methodik. D[illegible]e **Abtheilung:** Die Geſchichte der Statiſtik im engern Sinn in ihren Grundzügen S. 107—212. Das Alterthum. Das Mittelalter. Die neuere und insbeſondere die neueſte Zeit. **Anhang:** Literatur der Theorie der Statiſtik im engern Sinn S. 213—223.

In der v. Jeniſch & Stage'ſchen Buchhandlung in Augsburg ſind erſchienen:

Vorleſungen über Finanzwiſſenſchaft.

Zum

Selbſtſtudium für jeden Staatsbürger allgemein verſtändlich bearbeitet

von **A. Barth.**

In 3 Lieferungen. gr. 8. geh. Thlr. 1. 12. oder 2 fl. 24 kr.

Referent empfiehlt dieſes treffliche Werk jedem gebildeten Staatsbürger, namentlich aber Ständemitgliedern, Provinzial-Abgeordneten, Kameraliſten und Magiſtratsräthen, von welchen es mit großem Nutzen und Erfolg geleſen werden wird.

Vorleſungen über National-Oekonomie,

mit beſonderer Rückſicht auf die deutſche Handelspolitik und den deutſchen Zollverein.

Zum Selbſtſtudium für jeden Staatsbürger allgemein verſtändlich bearbeitet von

A. Barth.

gr. 8. geh. 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl 24 kr.

Die National-Oekonomie hat in jetziger Zeit eine Wichtigkeit erlangt, die keinem Gebildeten, ſei er nun Staatsbeamter, Fabrikant oder Gutsbeſitzer, erlaubt, ohne vollſtändige Kenntniß davon zu ſein. Der Hr. Verfaſſer hat dieſe Lehre, von deren richtiger Anwendung Deutſchlands künftige Größe und Wohlfahrt abhängt, mit der an ihm gewöhnten Klarheit abgefaßt.

Digitized by Google

Das Zollweſen

der Herzogthümer Schleswig und Holstein

in Vorzeit und Gegenwart.

(Mit einer volkswirthſchaftlichen Skizze des Landes.)

Von

Profeſſor **Hanſſen.**

II.

Es iſt ſchon am Schluſſe der erſten Abtheilung dieſes Aufſatzes (Bd. V. Hft. 2. p. 188) [1]) angedeutet worden, daß das Zollweſen der Herzogthümer in den erſten Decennien dieſes Jahrhunderts in Verfall gerieth.

Die Generation tüchtiger Collegienmänner, durch deren Einſicht und Thätigkeit die für die damalige Zeit vortreffliche Zollverordnung von 1803 zu Stande gekommen war, ſtarb aus, ohne auf entſprechende Weiſe erſetzt zu werden.

Vielmehr gelangte bald eine, von juriſtiſcher Tactfeſtigkeit und cameraliſtiſcher Bildung gleichmäßig entblößte, unſichere, nicht ſelten von perſönlichen Rückſichten abhängige Routine zur Herrſchaft, während ein nicht geringer Theil des Zollperſonals in den

---

1) Es ſei mir erlaubt, hier einen Druckfehler oder Schreibfehler zu berichtigen, der auf p. 158 ſich findet. „Die Aemter und Landſchaften vom beiderſeitigen Antheile (der Landesfürſten) lagen ſo bunt und zerſtreuet durcheinander, als ob dadurch noch mehr einem bei etwaniger Arrondirung zu befürchtenden Arrondirungsſyſteme vorgebeugt werden ſollte." Muß heißen: Separirungsſyſteme. Aehnlich verfuhr man auch in Sachſen bei den Landestheilungen, weil man fürchtete, daß jeder Landesherr mit ſeinen Specialintereſſen gänzlich von den übrigen ſich ſepariren würde, wenn er ſein Gebiet in arrondirter Fläche erhielte. —

Digitized by Google

Herzogthümern ſelber entweder unfähig oder corrumpirt oder Beides zugleich war.

Eine allgemeine Verachtung der ganzen Zolladminiſtration überhaupt, worunter die rechtlichen Beamten mit leiden mußten, und eine immenſe Ausdehnung des Schleichhandels war die natürliche Folge dieſes traurigen Zuſtandes, der aber glücklicher Weiſe jetzt der Vergangenheit anheim gefallen iſt. 1830 ward der Kammerherr von Lowzow zum Director der höchſten Zollbehörde des däniſchen Staates (des Generalzollkammer- und Commerz-Collegii) ernannt, und den eifrigen und rückſichtsloſen Beſtrebungen deſſelben iſt es gelungen, das Zollweſen der Herzogthümer moraliſch und intellectuell wieder zu heben, zunächſt mit Hülfe eines ausgezeichneten Departementschefs, eines mit ſeltener Einſicht und eiſerner Arbeitskraft ausgerüſteten Mannes, der auf ſo vielfache Weiſe um ſein Land für immer ſich verdient gemacht hat, und den ich hier wohl, weil Deutſchland ſolcher Männer nicht viele zählen dürfte, namhaft machen darf, des Etatsrath Jenſen, jetzigen Bürgermeiſters der Stadt Kiel.

Gleichzeitig wurde die beſtehende Zollgeſetzgebung einer Reviſion unterworfen. Seit 1803 waren Hunderte von einzelnen geſetzlichen Verfügungen in Zollſachen erſchienen; manche davon gehörten zwar nur der vorübergehenden Zeit der Continentalſperre an, die übrigen aber galten neben dem Hauptgeſetze von 1803, welches durch dieſelben vielfach modificirt, keineswegs aber immer verbeſſert worden war. Dieſer ganze Wulſt von zum Theil confuſen, einander widerſprechenden und meiſtens ſchlecht redigirten Verordnungen mußte endlich einmal geſichtet und zu einem harmoniſchen Ganzen verarbeitet werden. Hiemit ward noch im Herbſte 1830 eine, aus Mitgliedern der höchſten Zollbehörde und anderer Landescollegien zuſammengeſetzte Commiſſion beauftragt, welche im Herbſte 1833 einen Entwurf fertig hatte, der aber vorläufig liegen blieb, um den durch das Geſetz vom 28. Mai 1831 angeordneten, aber erſt im Herbſte 1835 für Holſtein und im Frühlinge 1836 für Schleswig zum erſten Male einberufenen Provinzialſtänden zur Begutachtung vorgelegt werden zu können. Unter möglichſter Berückſichtigung der ſtändiſchen Aeußerungen ward dann unterm 1. Mai 1838 die neue Zollverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, gültig vom 1. Januar 1839 an, publicirt, die Verordnung ſelber in 16 Abſchnitten und 353 Paragraphen auf 141 Quartſeiten, von denen aber die Hälfte auf die beigefügte däniſche Ueberſetzung fällt; die Tarife und Schemate (bloß deutſch erlaſſen) auf 131 Quartſeiten. —

Digitized by Google

Das Geſetz motivirt ſein Erſcheinen durch folgende, dem Geſetzgeber in den Mund gelegte Worte der Einleitung:

„Die über die bisherige Einrichtung des Zollweſens in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein wiederholt zu Unſerer Kunde gekommenen Beſchwerden haben Uns allerhöchſt bewogen, die ſorgfältigſten Unterſuchungen darüber anſtellen zu laſſen, welche Mängel in dieſer Beziehung Statt finden und wie denſelben abgeholfen werden könne. Es iſt daraus hervorgegangen, daß namentlich die ſeitherigen vielfachen Exemtionen von der Zollerlegung bis jetzt der Einrichtung eines dem Zwecke entſprechenden Zollweſens entgegengeſtanden haben und daß eine verbeſſerte Organiſation des Zollweſens, die auf eine für die Sicherung Unſerer Intraden und den Schutz der Intereſſen Unſerer Unterthanen gleich wirkſame Controle geſtützt iſt, durch die Verlegung der Zollgrenze an die Landesgrenze und die Erſtreckung der Zollpflichtigkeit auf ſämmtliche Diſtricte und Einwohner innerhalb der Zollgrenze bedingt wird.

Außerdem hat ſich gezeigt, daß die bisherigen Zolltarife und die Taxen für die Schiffsabgaben den jetzigen Waarenpreiſen und Handelsverhältniſſen nicht mehr völlig entſprechen, daß bei einer zeitgemäßen Aenderung derſelben ein freierer Verkehr zwiſchen Unſeren Herzogthümern und Unſerem Königreiche hergeſtellt werden kann und daß ebenfalls die Einrichtung in Anſehung der Zollſporteln einer Verbeſſerung bedarf. Dabei haben eine gleichmäßige Regulirung der Durchgangsabgaben auf allen Tranſitwegen Unſerer Herzogthümer, eine größere Begünſtigung der Creditauflagefreiheit, ein einfacheres Verfahren in der Erhebung der Abgaben und eine angemeſſenere Regulirung der Controle über den inneren Verkehr als Förderungsmittel für die Erreichung der hier vorliegenden Zwecke ſich ergeben; ſo wie die Mitwirkung der Gerichte hinſichtlich der Entſcheidungen wegen Uebertretungen der Zollgeſetze zur Sicherung der Gerechtſame der Beikommenden in erhöhetem Grade beizutragen geeignet gefunden iſt.“

Mit Recht ſind hier als Bedingungen für einen beſſeren Zuſtand des Zollweſens die Verlegung der Zollgrenze an die Landesgrenze und die Einführung einer allgemeinen Zollpflichtigkeit der ſämmtlichen Landesbewohner innerhalb der Zollgrenze an die Spitze geſtellt.

Nach der Zählung vom 1. Februar 1835 hatten die Herzogthümer Schleswig und Holſtein c. 774,000 Einw.

Davon waren innerhalb der Zollgrenze	c.	699,000 „
Mithin außerhalb derſelben	c.	75,000 Einw.

Digitized by Google

Von letzteren kamen c. 30,000 auf Altona und Wandsbeck, welche reſp. Stadt und Ortſchaft nach ihren beſonderen Beziehungen zu dem nahe gelegenen Hamburg nach wie vor außerhalb der Zolllinie gelaſſen werden mußten, und c. 45,000 E. auf das ſüdöſtliche Holſtein oder die in der Richtung von Hamburg nach Lübeck gelegenen ſtormariſchen Aemter, welche bis 1839 nur die mittelalterlichen niedrigen Paſſagezölle kannten und bis dahin, zu Wegen und Depots für den Schleichhandel dienend, dem ſchleswig-holſteiniſchen Zollweſen faſt feindlich gegenüber geſtanden hatten.

Die Waaren konnten von Hamburg aus meilenweit z. B. bis dicht vor Oldesloe ins Land transportirt werden, ohne einer Legitimation zu bedürfen und, ſelbſt wenn die Abſicht, ſie einzuſchmuggeln, klar vorlag, angehalten und confiscirt werden zu können. So war die Zollgrenze faſt mitten im Lande und hier eine viel ausgedehntere Linie mit größerer Schwierigkeit zu bewachen, als dies jetzt der Fall iſt, nachdem Hamburg unmittelbar an der Landesgrenze in einem engeren Halbkreiſe mit Zollbewachung umſtellt worden. —

Von den innerhalb der Zolllinie wohnenden 699,000 Menſchen waren nach einer approximativen Schätzung 585,000 zollpflichtig und 114,000 eremt. Wir wollen uns hier nicht über den Urſprung und die rechtliche Begründung dieſer Zolleremtionen und die partiell ſchon früher vorgenommene Beſchränkung derſelben verbreiten, noch bei den bekannten Motiven der Aufhebung ſolcher Privilegien verweilen, ſondern nur durch einige Zahlen nachweiſen, wie ſehr die Zollfreiheit der Diſtricte (Glückſtadt und die Landſchaften des weſtlichen Holſteins, Plön und die plönſchen Aemter, einzelne Gegenden an der Weſtſeite Schleswigs) mit c. 93,900 E. misbraucht worden iſt, was von Seiten der übrigen Zolleremten c. 20,100 (die adeligen Klöſter, die Beſitzer adeliger Güter, Prediger, eine Anzahl von Beamten u. ſ. w.) nur ſelten und ausnahmsweiſe geſchehen ſein mag.

Für die gedachten 93,900 Unterthanen ward nach dem jährlichen Durchſchnitte der Jahre 1833, 1834 u. 1835 von, dem Tarife nach zollbaren Waaren aus der Fremde eingemeldet eine Werthſumme von c. 1,083,000 Reichsbankthalern [1]) d. i. c. 11½ Rbthlr. per Kopf, während die 585,000 zollpflichtigen Unterthanen nur eine Werthſumme von 3,107,000 Rbthl. nach demſelben Durchſchnitte verzollten d. i. 5⅓ Rbthl. per Kopf.

1) Ein däniſcher Reichsbankthaler (die officielle Rechnungsmünze der Herzogthümer) zerfällt in 6 Reichsbankmarken oder 96 Reichsbankſchillinge und iſt gleich 30 Schillingen hamb. und ſchlesw.-holſt. Cour. oder = ¾ preuß. Thlr.

Dieſe Differenz (welche eigentlich noch größer iſt, weil an einigen Plätzen des zollfreien Ditmarſchen die eingeführten Waaren bloß bei dem Ortsbeamten gemeldet wurden, worüber keine nähere Kunde zu erlangen war) rührt theils daher, daß die zollfreien Diſtricte mehr einmeldeten, als ſie verbrauchten, und Schleichhandel in die zollpflichtigen Diſtricte trieben, theils daher, daß die zollpflichtigen Diſtricte außerdem noch direct von der Fremde Waaren einſchmuggelten.

Im Jahre 1835 bezogen die zollfreien Diſtricte 917,620 ℔. Kaffe oder c. $9^{4}/_{5}$ ℔. per Kopf und 96,022 ℔. Thee oder 1 ℔. per Kopf, während 2,121,320 ℔. Kaffe und nur 1,865 ℔. Thee von 585,000 E. verzollt wurden.

Aehnliche Misverhältniſſe kamen hinſichtlich des Exportes von Landesproducten, die einem Ausfuhrzolle unterworfen waren, vor, indem z. B. von Häuten und Fellen große Quantitäten aus zollpflichtigen Diſtricten nach Ditmarſchen, als zum dortigen Conſum beſtimmt, ausgemeldet und daher zollfrei dorthin geführt, von dort aber als ditmarſiſche Landesproducte nach dem Auslande, alſo mit Umgehung des Ausfuhrzolles, verſandt wurden: ein Manoeuvre, das indeſſen damals in noch größerem Umfange durch Ausmeldungen nach Altona getrieben ward.

Die Staatskaſſe konnte ſich ſchon in ihrem eigenen Intereſſe zu einem bedeutenden Opfer verſtehen, um die nachtheiligen Zollexemtionen aus dem Wege zu räumen. Da die Zollexemten aber, ſo weit dieſelben überhaupt Anſpruch auf Entſchädigung hatten, theils übertriebene Forderungen machten, theils ſich auf gar nichts einlaſſen wollten, ſo geriethen die darüber angeknüpften Unterhandlungen in Stocken und das Geſetz mußte ſich darauf beſchränken, in §. 2. die Aufhebung der Zollexemtionen „*unter Vorbehalt der dafür auszumittelnden Entſchädigung*" auszuſprechen.

Die Angelegenheit iſt hinterher nach mancherlei Wirren doch endlich auf gütlichem Wege beendigt worden; wie? iſt hier nicht von Intereſſe und nur das mag darüber noch angeführt werden, daß die Klöſter und die Beſitzer adeliger Güter die ihnen zugefallene Entſchädigungsſumme in Gemeinſchaft zu conſerviren und die jährlichen Zinſen zum öffentlichen Beſten des Landes zu verwenden beſchloſſen haben. Den Landſchaften lag es näher, die Entſchädigungsſummen zur Tilgung ihrer zum Theil ſehr bedeutenden Communalſchulden zu verwenden. Alle Exemten aber haben, wie es ſcheint, ihre alte Abneigung gegen Zölle und Zollweſen fahren laſſen und

Digitized by Google

überraſchend ſchnell in den neuen, nun aber auch gebeſſerten Stand der Dinge ſich gefunden. —

Wir wollen jetzt den Inhalt der neuen Zollverordnung nach der in der erſten Abtheilung bei Betrachtung der älteren Zollgeſetze befolgten Ordnung näher darlegen.

A. Materieller Theil.

Abſchn. II. (theilweiſe); V. IX—XI. XVI. und die Tarife.

Einfuhr- und Ausfuhrzölle.

Die Regierung beabſichtigte nicht, durch die, den Ständen zur Begutachtung vorgelegten Tarife die bisherige Nettoeinnahme des Zollweſens der Herzogthümer zu erhöhen, wohl aber war ein höherer Ertrag aus dem Einfuhrzolle calculirt worden, um den wegen Ermäßigung anderer Zollabgaben zu erwartenden Ausfall zu decken. Da aber ein höherer Ertrag des Einfuhrzolles viel ſicherer aus der gleichzeitig vorgenommenen beſſeren Organiſation des Zollweſens, als aus hohen Tarifſätzen, die für die Herzogthümer nach dem geringen Umfange und den ausgedehnten Grenzlinien dieſer Lande und bei der Nähe von Hamburg und Lübeck doppelt unpaſſend ſein würden, zu erwarten ſtand, ſo handelte es ſich eigentlich nur um eine paſſende, den veränderten Waarenpreiſen entſprechende Umlegung der einzelnen Tarifſätze. Im Ganzen hielt man ſich — unter Zugrundelegung Hamburger- und anderer Preiscourante — bei der Tarifirung des Einfuhrzolles für Fabrikate, Colonialwaaren u. ſ. w. innerhalb der Grenzen von 10—20%, da man annahm, daß die Einnahme von einem Zolle unter 10% in keinem Verhältniſſe zu den Adminiſtrationskoſten ſtehen, Sätze aber von über 20% durch die Controle nicht genügend zu effectuiren ſein würden. Entſcheidend jedoch wirkte auf die Tarifentwerfung die Verfolgung einer Haupttendenz des neuen Geſetzes, nämlich die Herſtellung eines freieren Verkehrs mit Dänemark, ein. Dieſer fand zwar bisher ſchon hinſichtlich der beiderſeitigen Landesproducte Statt, auch gingen die Handwerkerwaaren und Fabrikate Dänemarks frei in die Herzogthümer ein, nicht aber umgekehrt die der Herzogthümer nach Dänemark, indem für ſie der Regel nach der halbe Einfuhrzoll oder ſpeciell normirte Sätze erlegt werden mußten. Dänemark hatte ſeither höhere Zollſätze, als die Herzogthümer. Die ganz natürliche Bedingung nun, welche däniſcher Seits für ein vollſtändiges Reciprocitätsverhältniß zwiſchen Dänemark und den Herzogthümern gemacht wurde,

war die Annahme gleicher Zollſätze in beiden Staatstheilen und zwar ſolcher, die man theils aus induſtriellen, theils aus financiellen Gründen im Königreiche feſthalten zu müſſen glaubte. Allerdings mußte es eine höchſt ſchwierige Aufgabe ſein, Zollſätze ausfindig zu machen, die beiderſeits convenirten und für die Herzogthümer nicht zu hoch, für das Königreich nicht zu niedrig erſchienen.

Doch kam durch gegenſeitiges Nachgeben der Entwurf zu einem gemeinſchaftlichen Tarife — mit Ausnahme von 4 Einfuhrartikeln — zu Stande, der im Allgemeinen, wie ſchon bemerkt, 20% nicht überſtieg, für die meiſten Waaren aber bedeutend niedriger war und durchſchnittlich die ganze calculirte Werthſumme der Einfuhr fremder Waaren in die Herzogthümer mit 12 Proc. traf, mithin bedeutend moderater war, als der Tarif des deutſchen Zollvereins, von engliſchen, franzöſiſchen, nordamerikaniſchen, ruſſiſchen Zöllen u. ſ. w. gar nicht zu reden. Die Provincialſtände der Herzogthümer erklärten aber die vorgeſchlagenen Sätze für, den Localverhältniſſen nach, viel zu hoch, wollten ihn auf die Hälfte, den vierten Theil und darunter ermäßigt haben und während die holſteiniſchen deßungeachtet Reciprocität zwiſchen Dänemark und den Herzogthümern für den Binnenverkehr in Anſpruch nahmen, meinten die ſchleswigſchen, daß man lieber auf den freien Verkehr mit dem Königreiche verzichten ſolle, wenn derſelbe nur unter der Bedingung der höheren Zollſätze zu erreichen ſtände. Dennoch würden ſicherlich grade aus dem Herzogthume Schleswig vielleicht ſchon in den allernächſten Jahren die dringendſten Vorſtellungen an die Ständeverſammlung oder an die Regierung wegen Erlangung jener Verkehrsfreiheit eingegangen ſein!

Da die däniſchen Stände weder für eine erhebliche Herabſetzung der Tarifſätze des Entwurfes ſich erklärt, noch auch der vollſtändigen Verkehrsreciprocität aus Furcht vor der mächtigen Concurrenz der Handwerkerwaaren und Fabrikate der Herzogthümer ſonderlich geneigt ſich gezeigt hatten, ſo gerieth die Regierung, wie man aus dem, um 2 Jahre verzögerten Erſcheinen des Zollgeſetzes ſchließen konnte, in Verlegenheit, was nun zu thun ſei. Es behielt aber der urſprüngliche Gedanke der Verkehrseinigung bei ihr glücklicher Weiſe die Oberhand und deßungeachtet wurden die Wünſche der holſteiniſchen und ſchleswigſchen Stände, ſo viel als unter den vorwaltenden Umſtänden irgend thunlich, berückſichtigt, indem der Entwurf in vielen Sätzen und zwar gleichmäßig für Dänemark und die Herzogthümer ermäßigt wurde.

Da man aber däniſcher Seits nicht durchgängig auf eine ſolche

Digitized by Google

Herabſetzung eingehen zu können glaubte, ſo wurde die Zahl der 4 Differenzartikel des Entwurfes auf c. 50 vermehrt und es gehören hierher: die wichtigſten Gattungen von Manufacturwaaren, Kaffebohnen, Wein und Spirituoſa, Bau- und Nutzholz. Doch können alle dieſe Waaren, wenn ſie *erweislich* in den Herzogthümern verzollt worden, gegen Nachlegung des Differenzzolles in das Königreich eingehen (ein Verhältniß, das im *Allgemeinen* früher ſchon Statt fand), nur müſſen die bei der Einfuhr in Dänemark ſtempelpflichtigen fremden Wollen- und Baumwollenwaaren ſchon ſogleich bei ihrer Verzollung in den Herzogthümern „zu mehrerem Beweiſe der geſchehenen Berichtigung" geſtempelt worden ſein, wenn ſie nach Dänemark verſandt werden ſollen. (Sonſt findet eine ſolche Stempelung fremder Manufacturwaaren für die Herzogthümer ſelber nicht Statt).

Daß nun ungeachtet einer ſolchen Differenz hinſichtlich des Einfuhrtarifs beider Staatstheile die erwähnte Reciprocität des Binnenverkehrs eingeräumt wurde, war für die Herzogthümer ein erfreuliches Ereigniß und gewiſſermaßen als eine Entſchädigung für manche frühere materielle Benachtheiligung anzuſehen, da ſie, nach dem dermaligen Zuſtande des Gewerbeweſens, einen größeren Vortheil als das Königreich von der nunmehrigen völligen Verkehrsfreiheit zu erwarten hatten. Die einzigſte Ausnahme ward für den in den Herzogthümern raffinirten Zucker gemacht, der bis jetzt durch ein abſolutes Einfuhrverbot vom Königreiche abgewehrt worden war, während der erſten 3 Jahre — 1839, 40, 41. — gegen 3 Rbthl. 32 Rbß. per 100 ℔. (gleich dem halben jetzt für Dänemark und die Herzogthümer gleichmäßig regulirten Einfuhrzolle für *fremde* Raffinade), ſpäter aber auch ganz frei in Dänemark eingehen ſollte. Man fürchtete von einem plötzlichen Freigeben den Ruin der Kopenhagener Raffinaderien durch die wohlfeiler arbeitenden Flensburger. —

Eine Folge des neuen Tarifſyſtems war die Einführung von däniſchem Gewichte und Maaße für das Zollweſen der Herzogthümer und es wurden behufs der Reduction bis weiter folgende Verhältniſſe angenommen:

100 ℔. Zollgewicht	= 103 ℔.	ſchl.-holſt.		Gewicht.
100 Fuß Zollmaaß	= 109½ Fuß	"	"	Maaß.
100 □ Fß.	= 120 □ Fß.	"	"	
100 Cubikfß.	= 131½ C.fß.	"	"	
100 Pott	= 106⅔ Quartier	"	"	

Darnach ſtellen ſich die Zollſätze zum Theil nicht unbeträchtlich niedriger heraus, als ſie erſcheinen, wenn man das gewohnte Handelsgewicht und Handelsmaaß der Herzogthümer zum Grunde legt. Aber freilich iſt eine ſolche Verſchiedenheit zwiſchen dem officiellen Gewichte und Maaße und dem des täglichen Lebens nicht ohne Beſchwerde für Commercirende, wie für Zollbeamte. —

Als eine Verbeſſerung der neuen Tarife iſt hervorzuheben, daß das Gewicht (Maaß, Stückzahl) auch bei den Waaren, welche bisher noch nach dem Werthe verzollt wurden, als Verzollungsmaaßſtab eingeführt wurde. [1]) Bei der ſeitherigen Werthverzollung, ſoweit ſie noch nach dem Geſetze von 1803 Statt fand (Vgl. Arch. V, 2. p. 179. 80), waren die Commercirenden ſehr der Willkühr der Zollbeamten Preis gegeben und der Handelsſtand eines Ortes war gegen den eines anderen Ortes nicht ſelten ſo prägravirt, daß oft nichts Anderes übrig blieb, als die Waaren da zu verzollen, wo man mit den niedrigſten Angaben (mit ½, ¼ und noch weniger der wirklichen Preiſe) durchkommen konnte, und ſie dann von dieſer Zollſtätte gegen Paſſürzettel nach dem eigentlichen Beſtimmungsorte bringen zu laſſen: wobei die Zolleinnahme begreiflicher Weiſe einen ſtarken Abbruch litt. Den Uebelſtand bei der Gewichtsverzollung, daß die verſchiedenen, zu derſelben Waarengattung gehörigen Artikel ihrem Werthe nach ſo ungleich vom Zolle getroffen werden, ſuchte man durch eine möglichſt detaillirte Claſſification der Waaren zu mildern.

Der neue Einfuhrzolltarif enthält nämlich c. 550 Poſitionen, außer den freien Artikeln. Frei gehen ein: eine Menge von Verwandlungs- und Hülfsſtoffen für Handwerker und Fabriken z. B. rohe Metalle und altes Metallgut, Feldſteine, Marmorblöcke, Baumwolle, Lohe, Potaſche, Walkererde, Elfenbein, Färbekräuter, Horn von Rindvieh, Korbweide, rohe Haare von Pferden und anderen Thieren, Hanföl, Leinſaat, rohe Knochen, Brennholz und Holzkohlen, auch Torf; viele Stoffe für Apotheken z. B. Opium, Arſenik; ferner Gold und Edelſteine und die, Kunſt und Wiſſenſchaft betreffenden Gegenſtände, wie Bücher, Charten, Gemälde, Bildhauerarbeiten; endlich noch einige Victualien, namentlich friſche Fiſche, friſches Fleiſch und friſcher Speck. Der Entwurf hatte auch unvermahlene Kornwaaren vom Zolle befreit, weil dann, da auch weder Ausfuhr- noch Tranſitzoll für ſie zu erlegen iſt, die Getreidetransporte von jeder Con-

1) Die Werthverzollung findet jetzt nur noch Statt für Strandgut und für gewiſſe Gattungen eingeführter Fahrzeuge.

Digitized by Google

trole beim Landtransporte (für den Seetransport kommen die Schifffahrtsabgaben in Betracht) befreiet werden konnten, ohnehin der Getreidezoll ſeither ſo gut wie nichts eingebracht hatte. [1]) Allein alle 4 Ständeverſammlungen hatten im Intereſſe des Landmanns einen Einfuhrzoll auf Getreide angerathen und es iſt dieſer nach den Vorſchlägen der Roeskilder (Rothſchilder) Stände normirt worden z. B. per Tonne Weizen (c. 220 Pfund) ½, per Tonne Roggen ⅓, Buchweizen und Gerſte ¼ Reichsbankthaler. Uebrigens iſt in der letzten holſteiniſchen Ständeverſammlung ſchon ein Antrag auf temporairen Erlaß dieſes Einfuhrzolles mit Bezug auf die hohen, den ärmeren Volksklaſſen beſchwerlichen Getreidepreiſe zur Verhandlung gekommen, und bei ſehr ſchlechten Erndten oder gänzlichem Miswachs in dem, ſonſt Korn ausführenden Staate, wenn der Bauer ſelber genöthigt iſt, fremdes Getreide für den Hausſtand und zur Ausſaat aus den Seeſtädten herbeizuholen, liegt eine Befreiung vom Einfuhrzolle im eigenen Intereſſe der Landwirthe. — Mehl zahlt in 2 Abtheilungen 1½ und ⅔ Rbthlr. per 100 Pfund. —

Von den, das Fabrikintereſſe berührenden Zollſätzen ſind folgende hervorzuheben:

Baumwollengarn, ungefärbtes,	per 100 Pfund	2	Rbthlr.	48	Bß.
" gefärbtes	"	5	"	20	"
Baumwollengewebe	"	15	"	—	"
Flachs, ungehechelter	"	1	"	4	"
" gehechelter	"	3	"	12	"
Leinengarn, ungebleichtes	"	3	"	12	"
Leinewand	"	10	"	40	"
Wolle	"	1	"	4	"
Wollengarn, ungefärbtes	"	6	"	24	"
Calmuck u. dgl.	"	12	"	48	"
Tuch	"	33	"	32	"
Rohzucker v. d. däniſchen Colonien	"	1	"	64	"
" ſonſt	"	2	"	60	"
Raffinirter Zucker	"	6	"	64	"
Tabacksblätter	"	1	"	54	"

1) Zwar wird nicht wenig Oſtſeegetreide zum inneren Conſum, beſonders für Kopenhagen, ſeiner beſſern Qualität halber eingeführt, allein es kam wenig zur Verzollung, weil es den Importeurs zur Creditauflage ausgeliefert werden mußte und dieſe oft inländiſches als ausländiſches wieder zur Ausfuhr von ihrem Conto abſchreiben ließen, ein Misbrauch, dem nur durch ſehr läſtige Controlmaaßregeln vorzubeugen ſein würde.

Digitized by Google

Rauchtaback	per 100 Pfund	6	Rbthlr.	—	Bß.
Cigarren	=	33	=	32	=
Schreib= und Poſtpapier	=	4	=	16	=
Töpferarbeit	=	1	=	4	=
Porzellan, abgeſtuft	= 10, 20 u.	40	=	—	=
Seife, grüne	=	2	=	8	=
= gewöhnliche weiße	=	2	=	48	=
= wohlriechende	=	20	=	80	=
Tafelglas	=	1	=	48	=
Talglichter	=	4	=	16	=
Gußeiſenwaaren, grobe	=	2	=	72[1])	=
Sattler= und Riemerarbeit	= 12½ u.	25	=	—	=

Und von den Sätzen, die einen bloß financiellen Charakter haben:

Kaffebohnen	per 100 Pfund	2	Rbthlr.	8	Bß.
Thee	=	10	=	40	=
Roſinen und Corinthen	=	1	=	16	=
Sago	=	2	=	8	=
Wein in Fäſſern per 30 Vierteln [2])		8	=	—	=
= in Flaſchen per 100 Bout. à ¾ Pott		8	=	32	=
Spirituoſa aller Art per 30 Viertel		12	=	—	=
jedoch Rum von S. Croix nur		2	=	—	=

Man vergleiche dieſe Sätze mit dem deutſchen Vereinstarife, um den Unterſchied ſich zu veranſchaulichen.

Einzelne Sätze erſcheinen faſt zu niedrig z. B. für Kaffebohnen und Wein (c. 10%). Auffallend niedrig ſind auch Seidenwaaren beſteuert, nämlich nur mit 30 Reichsbankthalern (Seide eben ſo viel), während der Entwurf 250 Reichsbankthaler forderte. Bei einem ſo werthvollen und dem Schleichhandel ſo ſehr ausgeſetzten Gegenſtande iſt ein hoher Satz nicht rathſam; man ſcheint aber doch der Controle zu wenig zugetraut zu haben. Umgekehrt iſt Salz ſehr hoch beſteuert, nämlich mit 1 Rbthlr. 16 Bß. per Tonne (c. 260 Pfund.) Da aber das Salz in Dänemark und den Herzogthümern nicht Gegenſtand eines Regals iſt, auch eine Conſumtionsſteuer auf Salz außer dem Zolle nicht exiſtirt, ſo ſind die Salzpreiſe unweit niedriger, als z. B. in den deutſchen Zollvereinsſtaaten. In Kiel wird die Tonne engliſchen Salzes für 6 ℳ Cour. verkauft (wovon

---

1) In den nächſtfolgenden Jahren ſucceſſiv weniger und von 1842 an: 1 Rbthlr. 54 Bß.

2) d. i. 1 Oxhoft zu 240 Pott (8 Pott auf 1 Viertel.)

c. 1/3 auf den Einkaufspreis, 1/3 auf Fracht- und Handelskoſten, 1/3 auf den Zoll fällt), was noch nicht völlig einen preußiſchen Thaler für den Centner ausmacht.

Einen ganz übertriebenen Schutz genoſſen vor 1839 die Salzraffinaderien der Herzogthümer, da der Zoll für rohes Steinſalz nur 20 Reichsbankſchillinge per 1,000 Pfund betrug, während der Zoll für engliſches und anderes Küchenſalz ſchon der jetzige war. Mit der neuen Verordnung aber iſt der Zoll für rohes Steinſalz auf 1 Rbthlr. 24 Rbß. per 1,000 Pfund, gegen den in dieſem Punkte ganz irrationellen und inconſequenten Antrag der holſteiniſchen Ständeverſammlung erhöht worden. —

Für, aus der Fremde eingeführte und als inländiſche in Fahrt geſetzte Schiffe iſt der Einfuhrzoll nach der Größe derſelben und mit Rückſicht auf das Baumaterial (Eichenholz, Föhrenholz) mit einer gewiſſen Summe per Commerzlaſt zu erlegen. 1) Das Nähere S. §. 143 — 147 der Zollverordnung. — Für beſchädigte, aber noch brauchbare, zur Auction gebrachte und zum Verbleiben im Lande beſtimmte Strandwaaren kann der Einfuhrzoll auf Verlangen der Betheiligten mit 12½ Proc. vom Bruttobelaufe der vollen Auctionsſumme (ſtatt der tarifmäßigen Zölle) entrichtet werden. — Bei Strandungen geborgene Schiffsgeräthſchaften zahlen 8 Proc.; Schiffsböte, welche nicht als Inventar von Schiffen eingeführt werden, immer 12½ Proc. —

Nur für zwei Artikel iſt nach wie vor ein Einfuhrverbot geblieben, wogegen auch die Stände nichts zu erinnern hatten, nämlich für die der Regalität und Stempelung unterworfenen Spielcharten aus fiscaliſchen, und für Cichorien, ſo wie andere Kaffeſurrogate aus medicinalpoliceilichen Gründen, wobei nur zu bedauern iſt, daß eine medicinalpoliceiliche Aufſicht über die im Lande fabricirten Kaffeſurrogate gar nicht exiſtirt, der Zweck des Verbotes alſo verfehlt wird. —

Was den Ausfuhrzolltarif betrifft, ſo enthält derſelbe nur 28 Sätze, da die meiſten Erzeugniſſe der Landwirthſchaft (die Fabrikate ſelbſtverſtändlich), namentlich alle Producte des Ackerbaues und die Fettwaaren frei ausgehen. Von financieller Wichtigkeit iſt der Ausfuhrzoll nur für Rindvieh und Pferde, Häute und Felle und Wolle.

Außerdem ſind Schafe und Schweine, Lohe, Eichenholz, Federkiele, Federhaare, Talg, Wachs, Knochen, Lumpen, altes Kupfer-,

---

1) Für Schiffe aus Föhrenholz von 50 C. L. und darüber iſt jedoch — nach Tractaten mit Rußland — nur 2 Procent des Werthes zu entrichten.

Digitized by Google

Zinngut u. dgl. zu einem Ausfuhrzolle angeſetzt. Die Stände der Herzogthümer waren ſehr geneigt, auf gänzliche Abſchaffung des Ausfuhrzolles anzutragen, erkannten indeſſen doch an, daß die Einnahme, namentlich von Ochſen und Pferden, nicht entbehrt werden könne, und beſchränkten ſich darauf, in Betreff der anderen Artikel theils eine Herabſetzung, theils die Zollbefreiung derſelben zu beantragen. Dieſen Vorſchlägen iſt in ſoweit Statt gegeben worden, daß Wolle von 3 Rbthlr. 12 Rbß. des Entwurfes auf 1 Rbthlr. 54 Rbß., Kalkwolle von 1½ Rbthlr. auf 72 Rbß. per 100 Pfund, Schafe und Lämmer von 12 auf 8 und Schweine von 24 auf 16 Rbankſchillinge per Stück heruntergeſetzt wurden. Pferde zahlen 3 Rbthlr., Hornvieh 1 Rbthlr. 64 Rbß. per Stück; Häute und Felle von Rindvieh und Pferden, friſche und geſalzene 2, getrocknete 4⅙ Rbthlr. per 100 Pfund. Lumpen per 100 Pfund 80, Knochen 10 Rbß. u. ſ. w. — Feldſteine dürfen nur als Ballaſt von Schiffen ausgeführt werden und zahlen dann keinen Ausfuhrzoll; eine größere Freiheit der Ausfuhr glaubte man mit Rückſicht auf den inländiſchen Deich- und Wegebau nicht bewilligen zu dürfen.

Mit Ausnahme von Lumpen iſt der däniſche Ausfuhrzolltarif dem der Herzogthümer gleichlautend und es braucht kaum bemerkt zu werden, daß, im gegenſeitigen Verkehr mit Landesproducten und Landesfabrikaten wie der Einfuhrzoll, ſo auch der ſonſt zu erlegende Ausfuhrzoll wegfällt. Von Dänemark können jedoch Lumpen, deren Ausfuhr nach der Fremde dort verboten iſt, auch nicht nach den Herzogthümern verſandt werden. —

Nach §. 29 ſoll die höchſte Zollbehörde nach Ende eines jeden dritten Jahres, von der Publication der neuen Tarife an gerechnet, über die, wegen veränderter Handelsverhältniſſe in den Tarifen etwa erforderlichen Modificationen Bericht erſtatten, wenn aber dringende Conjuncturen proviſoriſche Aenderungen erforderlich machen ſollten, deshalb ſogleich Vorſchläge machen.

Es bezieht ſich dieſe Beſtimmung auch auf den Tranſitzolltarif, welcher in den wenigen Jahren bereits ſeine Geſchichte hat. Der Entwurf enthielt einen ſpeciell ausgearbeiteten per 100 Pfund Brutto regulirten Tarif, dem die Berechnung nach 1 % des Werthes zum Grunde lag. Durch dieſen Satz, welcher bis zu 16 Rbthlr. 64 Rbß. per 100 Pfund Brutto für Seidenwaaren ſtieg, würden aber die werthvolleren Waaren ſo hoch beſteuert worden ſein, daß man ſie von den holſteiniſchen Landtranſitrouten verſcheucht und auf concurrirende Routen der Nachbarſtaaten hingedrängt hätte. Die holſtei-

Digitized by Google

niſchen Stände machten auf dieſe Gefahr aufmerkſam, beantragten, daß ſo viele Waarengattungen als möglich unter denſelben Zoll gebracht würden und bezeichneten ½ Rbthlr. per 100 Pfund als das Maximum des aufzulegenden Tranſitzolles. (11⅕ Silbergroſchen.) Das Geſetz verließ nun ganz und gar die Werthbaſis und ſtellte nur zwei Sätze für den Landtranſit [1]) auf, nämlich 32 Rb ß. oder ⅓ Rbthlr. in der Richtung von Weſten nach Oſten (alſo z. B. von Hamburg nach Lübeck) und 16 Rb ß. oder ⅙ Rbthlr. in der Richtung von Oſten nach Weſten (von Lübeck nach Hamburg), wobei die Betrachtung geleitet haben mag, daß das Gros der Waaren in der erſten Richtung werthvoller iſt, als in der zweiten. (Beziehungsweiſe Fabrikate, Colonialwaaren, Weine, Südfrüchte u. dgl. einerſeits und die Rohſtoffe der Oſtſeeländer andererſeits.) — Aber ehe noch die Zollverordnung vom 1. Mai 1838 in Kraft getreten war, wurde durch ein unmittelbares, an die höchſte Zollbehörde erlaſſenes königliches Reſcript der Tranſitzoll ſowohl für die öſtliche als weſtliche Richtung gleichmäßig auf 16 Rb ß. oder ⅙ Rbthlr. per 100 Pfund Brutto normirt. Es hing dies offenbar zuſammen mit den Klagen der Hanſeſtädte Hamburg und Lübeck, deren auch andere Staaten auf diplomatiſchem Wege ſich angenommen haben mögen. Die Hanſeſtädte hatten inzwiſchen ſchon eine Beſchwerdeſchrift beim deutſchen Bunde eingereicht, weil ſie rechtshiſtoriſche Anſprüche auf die bisherige Tranſitfreiheit der durch Holſtein gehenden Hamburg-Lübecker Routen geltend machen zu können glaubten. Ehe es jedoch zu einer Entſcheidung kam, verſtändigten beide Parteien ſich durch Vertrag vom 8. Juli 1840, der bis zum Jahre 1868 bindet, dahin, daß es bei dem Tranſitzolle von ⅙ Rbthlr. per 100 Pfund Brutto (nebſt 6% Zollgebühren vom Zollbetrage) ſein Bewenden zu laſſen, wogegen man holſteiniſcher Seits verſchiedene Conceſſionen zur Erleichterung des Verkehrs machte.

Nach 1868 ſteht es den Contrahenten beiderſeits frei, die beim Bundestage erhobenen Beſchwerden wieder aufzunehmen; beiderſeits: denn allerdings hatte auch die däniſche Staatsregierung in ihrer in der 31. Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung von 1838 übergebenen Gegenerklärung eine Reihe holſteiniſcher, gleichfalls auf

---

1) Der Waſſertranſit durch den ſchleswig-holſteiniſchen Canal, die Belte und den Sund unterliegt beſonderen Durchgangsabgaben, deren Erlegung übrigens nach dem neuen Geſetze von dem Landtranſitzoll befreiet, wenn für dieſelben Waaren eine Combination des Waſſer- und Landtransportes eintritt, was in mehreren Routen der Fall iſt. —

Digitized by Google

rechtshiſtoriſchen Verhältniſſen beruhenden Anſprüche als Gegenſtand eventueller Widerklage gegen die Hanſeſtädte in Betreff der Zolleinrichtungen u. ſ. w. derſelben hervorzuheben nicht unterlaſſen. [1]) Ohne hier auf die Frage eingehen zu wollen, ob es nicht für beide Parteien und zur Sicherſtellung der Zukunft beſſer geweſen wäre, daß man die ſtreitigen Puncte ſogleich zur Entſcheidung des deutſchen Bundes hätte kommen laſſen, können wir nicht umhin, das Bedenkliche zu berühren, welches eine ſolche Regulirung des Tranſitzolles durch einen und denſelben Satz für alle Waaren haben muß. 1/6 Rbthlr. per 100 Pfund (3 3/5 Silbergroſchen) iſt für die werthvollſten Waaren zu wenig, für die gewichtſchweren Artikel nach dem Werthe derſelben aber zu hoch und die Folge davon iſt ſchon geweſen, daß nachträglich [2]) noch eine ganze Reihe der zuletzt genannten Waaren vom Tranſitzolle gänzlich befreiet worden ſind, ſo daß faſt alle oſtſeeiſchen Artikel von irgend einer Bedeutung in dieſe Kategorie fallen, während ein anderweitiger Erſatz für dieſes financielle Deficit abgeſchnitten iſt, weil vertragsmäßig, wenigſtens bis 1868, der Tranſitzoll von 1/6 Rbthlr. für keine Waare erhöht werden darf.

Am ſchlimmſten aber iſt es, die Sache aus dem Geſichtspuncte der holſteiniſchen Handelsintereſſen betrachtet, daß nach Art. 6 des mehrgedachten Vertrages von 1840 „keine Communication durch Holſtein zwiſchen Elbe und Oſtſee rückſichtlich der Abgabe für den Waarendurchgang vor den vertragsmäßigen Tranſitrouten zwiſchen Lübeck und Hamburg bevorzugt, vielmehr eine jede Ermäßigung oder Aufhebung jener Abgabe auf dieſe Straßen ausgedehnt werden ſoll.“ Die Regierung hat ſich dadurch die Hände gebunden, die inländiſchen Häfen, unter denen namentlich Kiel geeignet ſein würde, mit Lübeck in oſtſeeiſcher Spedition und in oſtſeeiſchen Geſchäften überhaupt mehr und mehr zu concurriren, vor der capitalreicheren Nachbarſtadt durch einige Zollerleichterungen zu begünſtigen, die um ſo eher zu rechtfertigen ſein würden, als bis 1839 gerade das Umgekehrte durch die eigenen Maaßregeln der däniſchen Staatsregierung nur zu viele Jahre hindurch Statt gefunden hat. —

1) Einige dieſer Beſchwerdepuncte ſind durch die hanſeatiſcherſeits in dem Vertrage vom 8. Juli 1840 gemachten Conceſſionen beſeitigt worden.

2) Schon die Verordnung vom 1. Mai 1838 eximirte eine Anzahl Waaren vom Tranſitzolle. —

Digitized by Google

Zollſporteln.

Die neue Zollverordnung hat das große Verdienſt, daß ſie die Unzahl von drückenden Gebühren — für Zollangaben, Zollzettel, Rückatteſte, Paſſirzettel, Productbezeichnung, Verſiegelung von Schiffen und Waarenverſchlägen — mit allen darüber erlaſſenen confuſen und complicirten Beſtimmungen aus dem Wege räumt und dafür einfach die Erlegung folgender Zollclarirungsgebühren vorſchreibt:

a) von Waaren, die ein-, aus- oder durchgehen, bei Verzollung derſelben, 6% vom Betrage des Ein,- Aus- oder Durchfuhrzolles.

b) von Vieh und Pferden bei Erlegung des Ein- oder Ausfuhrzolles 16 Rbſchill. vom großen, 4 Rbſch. vom kleinen Vieh. [1]) —

Schifffahrtsabgaben.

Um die Laſtträchtigkeit der Schiffe, welche der Schifffahrtsabgaben halber dem Zollweſen bekannt ſein muß, zu ermitteln, müſſen alle, die Häfen des Landes beſegelnden Fahrzeuge, ſowohl einheimiſche als fremde, von den Zollbeamten des Ortes, wo ſie ein- oder ausclariren, nach einer, denſelben ertheilten Inſtruction gemeſſen und mit Meßbriefen verſehen werden, wenn dies früher noch nicht in irgend einem Hafen des Königreiches oder der Herzogthümer geſchehen ſein ſollte. [2]) (Befreiet ſind kleine Fahrzeuge von weniger als zwei Commerzlaſten.) Für das Meſſen, die Ausfertigung des Meßbriefes, welche auf Stempelpapier geſchehen muß, u. ſ. w. hat die VO. eine beſondere Gebührentaxe feſtgeſetzt. §. 150.

Die Schifffahrtsabgaben ſelber zerfallen in Laſtgelder, Leuchtfeuergelder und Clarirungsſporteln.

---

1) Die Sporteln werden jetzt allein für Rechnung der Zollcaſſe gehoben und die Zollbeamten ſind auf feſte Einnahme geſetzt worden.

2) Eine däniſche Commerzlaſt iſt gleich:
1,00 norwegiſche C. L.
1,06 ſchwere ſchwediſche L.
1,26 ruſſiſche L.
1,32 holländiſche L.
1,34 Hamburger L.
1,39 preußiſche Normallaſt.
2,52 engliſche, amerikaniſche und ruſſiſche Tons.
2,65 franzöſiſche Tonneaux.
2,69 ſpaniſche Tonnelades.

Digitized by Google

Die Laſtgelder werden nicht nach der Trächtigkeit der Schiffe, ſondern immer nur nach dem Commerzlaſtenbetrage der jedes Mal gelöſchten oder geladenen Waaren [1]) gehoben, die Feuergelder bei der inländiſchen Fahrt vom Schiffe allein nach der Trächtigkeit deſſelben, bei der ausländiſchen Fahrt außerdem noch nach der Ladung, die Clarirungsſporteln endlich ſowohl bei der in= als ausländiſchen Fahrt bloß nach der Trächtigkeit des Schiffes, ohne Rückſicht, ob daſſelbe beladen iſt oder nicht. Die neue Zollverordnung beabſichtigt nun zuvörderſt die Benutzung gelegentlicher Waarenbeförderungen dadurch zu erleichtern, daß, wenn Schiffe auf Zwiſchenſtationen — zwiſchen dem Orte, von wo, und dem Orte, wohin ſie Ausclarirung erhalten haben — anlaufen und dort Waaren löſchen oder laden [2]), dann hierfür die Abgaben, die ſonſt (bei ordentlicher Aus- und Einclarirung) von der ganzen Trächtigkeit des Schiffes zu erlegen geweſen wären (das Feuergeld für das Schiff in der ausländiſchen Fahrt, das inländiſche Feuergeld und die Clarirungsſporteln) nur von dem Betrage der gelöſchten und geladenen Waaren zu fordern ſind.

So einfach dieſe Sache auch auf den erſten Anblick zu ſein ſcheint, ſo hat doch die conſequente Durchführung des Unterſchiedes von hauptſächlichen und gelegentlichen Waarenbeförderungen zur See, verbunden mit der Fürſorge, falſchen Clarirungen vorzubeugen, große Schwierigkeit, da die Combination der wenigen Momente, welche hier das Maaß der Abgaben beſtimmen, eine Reihe von c. 80 verſchiedenen Fällen ergeben hat, die doch durch die geſetzlichen Normen mit hinreichender Deutlichkeit auseinandergehalten ſein ſollen. —

Von durchgreifenderer Wichtigkeit iſt es übrigens, daß die Taxen für die Schifffahrtsabgaben überhaupt eine anſehnliche Moderation durch die neue Verordnung erhielten. Die inländiſche Schifffahrt (Binnenlandsfahrt), welche dem Drucke der bisherigen Abgaben, namentlich der Sporteln, faſt erlag, mag in toto etwa um die Hälfte entlaſtet worden ſein. Für die ganze Binnenlandsfahrt mit Aus-

---

1) Ein für die Reduction des reſp. Gewichtes und Volumens der verſchiedenen Waaren auf Commerzlaſten zur Norm dienendes, ſogen. Beſtauungsreglement wurde unterm 29. December 1838 publicirt. Darnach kommen auf 1 Commerzlaſt z. B. 1400 Pfund Wolle oder 2700 Pfund ungehechelter Flachs oder 4800 Pfund Kaffe oder 24 Tonnen Weizen oder 33 Tonnen Hafer u. ſ. w.

2) Sogenannte Clarirung im Vorbeiſegeln.

nahme Kopenhagens, alſo von Ort zu Ort in den Herzogthümern, zwiſchen dieſen und den däniſchen Provinzen und außerdem noch zwiſchen den Herzogthümern und den fremden Elborten (Hamburg, Harburg, Stade u. ſ. w.) ward das Laſtgeld gleichmäßig (unter Aufhebung der bisherigen Taxenverſchiedenheit nach den verſchiedenen Küſtenſtrecken) auf 8 Reichsbankſchillinge per Commerzlaſt (für die Kopenhagener Fahrt das Doppelte [1])) feſtgeſetzt, allein der bedeutendſte Theil der kleinen Binnenlandsfahrt iſt jetzt ganz vom Laſtgelde eximirt, indem nicht bloß die Böte von 2 Commerzlaſten Trächtigkeit und darunter ganz und gar, ſondern auch alle Fahrzeuge von 5 Commerzlaſten und darunter für Reiſen längs der Elbe und der holſteiniſchen Weſtküſte bis zur Eider incl. kein Laſtgeld erlegen, was auch mit allen Fahrten auf den inländiſchen Flüſſen und Meerbuſen und für Fahrten von einem Orte zum anderen in demſelben Zolldiſtricte der Fall iſt. (S. dieſe und andere Befreiungen vom Laſtgelde in §. 158 und die Exemtionen von der Feuerabgabe in §. 170). Was die ausländiſche Fahrt betrifft, ſo iſt u. A. die Route nach dem Mittelmeere und den däniſch-weſtindiſchen Colonien von 2 Rbthlr. auf 80 Rbſch. herabgeſetzt, die Fahrt von und nach Norwegen, Schweden, Rußland, Preußen, Holland und Belgien von 40 Rbſch. auf 60 Rbſch. per C.Laſt erhöht worden; in dieſer nord- und oſtſeeiſchen Fahrt überwiegen jedoch die fremden Schiffe ſtark gegen die däniſche Flagge, was bei dieſer Erhöhung berückſichtigt worden iſt; im Ganzen aber iſt dieſe Route doch nicht höher belaſtet worden, wegen der ſtarken Ermäßigung der Schiffsclarirungsſporteln. Dieſe betragen jetzt für die inländiſche Fahrt 3, für die ausländiſche 8 Rbſch. per Commerzlaſt Trächtigkeit, nämlich bei ſogenannter vollſtändiger oder ordentlicher Aus- oder Einclarirung; ſonſt nur ſo viel nach den geladenen oder gelöſchten Laſten.

Die neue Taxe für das Feuergeld beträgt bei der inländiſchen Fahrt 3 Rbſch. per C.Laſt Trächtigkeit, bei der ausländiſchen 16 Rbſch. per C.Laſt Trächtigkeit und ebenſoviel für die Ladung nach dem Commerzlaſtenbetrage der geladenen oder gelöſchten Waaren: durch welche Normirung die ausländiſche Fahrt zum größeren Theile eine Erleichterung erhalten und nur die oſtſeeiſche Fahrt eine Erhöhung erlitten hat. — Gänzlich befreiet von der Feuerabgabe ſind alle wegen Havarie einen Hafen des Landes anlaufenden Schiffe, nach dem

---

1) Später iſt auch dieſe Fahrt der übrigen Binnenlandsfahrt gleichgeſtellt worden. (Patent vom 14. April 1842.)

Digitized by Google

Rathe der holſteiniſchen Stände, welche zur Motivirung deſſelben unter Anderem anführten, daß Schiffe oft vielleicht gerade deshalb zu Schaden gekommen ſein möchten, weil auf ihrer Route kein Leuchtfeuer zu ſehen geweſen wäre. [1]) —

B. Formeller Theil.

(Zollordnung im engeren Sinne.)

Mit den zur Sicherung der Erlegung der Abgaben erforderlichen Vorſchriften, welche von Allen, die mit dem Zollweſen in irgend eine Berührung kommen, befolgt werden müſſen, beſchäftigen ſich die Abſchnitte **II** (theilweiſe) **III. IV. VI. VII.** und **XII.** des neuen Geſetzes. Es iſt bei dem hier aufgeſtellten Syſteme der Waarendeclaration und Reviſion das von früheren Beſtimmungen beibehalten, was ſich als zweckmäßig bewährt hatte, und daneben die Zollgeſetzgebung und Erfahrung anderer Staaten benutzt worden. —

Vergleicht man die bis dahin geltenden Vorſchriften mit denen des neuen Geſetzes genauer, ſo ſtellt ſich als Reſultat heraus, daß die Zollbehandlung der Waaren beim Eingange ins Land geſchärft, dahingegen für die Binnencontrole bedeutende Modificationen eingeführt und damit der Binnenverkehr von manchen bisherigen Feſſeln befreit worden iſt. An eine gänzliche Aufgebung der Binnencontrole konnte bei der eigenthümlichen Lage, Geſtalt und Begrenzung der Herzogthümer nicht gedacht werden. Sollte die Grenzcontrole nicht im Innern des Landes in modificirter Weiſe fortgeſetzt werden, ſo bliebe der Zolladminiſtration nur die Wahl, entweder die weitläufigen und ausgedehnten Grenzen ſo zu beſetzen, daß das Ein- und Ausſchleichen von Waaren phyſiſch verhindert würde, wenigſtens nur mit dem allergrößten Riſiko geſchehen könnte, oder längs der ganzen weſtlichen, öſtlichen und ſüdlichen Grenze einen beſonderen Controldiſtrict, nach dem Beiſpiele der deutſchen Zollvereinsſtaaten, zu organiſiren. Im erſten Falle würde die Zolleinnahme von den Koſten faſt verſchlungen, im zweiten Falle der Handel und Verkehr des Landes in die drückendſten Feſſeln geſchlagen werden. Das Großherzogthum Baden iſt bei ſeinem Eintritte in den Zollverband, unter Berückſichtigung der Localität des Landes, mit einem Grenzbezirke von, der

1) Zur Verbeſſerung des Leuchtfeuerweſens iſt übrigens in neuerer Zeit viel geſchehen und es ſind große Summen für dieſen Zweck verausgabt worden.

Digitized by Google

Regel nach, nicht über eine Stunde Weges Breite freigekommen. [1]) Dies iſt jedenfalls ein Minimum, was für die Herzogthümer nicht genügen könnte; aber ſelbſt dann würden alle Seeſtädte und damit ſo gut wie alle Handelsplätze in den verdächtigen Grenzbezirk fallen und von dem Rücklande, ihrem natürlichen Abſatzkreiſe, wie abgeſchnitten werden, während der Verkehr nur auf dem unfruchtbaren Rücken des Landes, wo er am wenigſten Bedeutung hat, ganz frei ſich bewegen könnte. In der Unthunlichkeit aber, eine genügende Zollaufſicht an der Grenze durch unmittelbare Bewachung derſelben oder Ablegung von Grenzdiſtricten zu organiſiren, liegt zugleich die Nothwendigkeit, auch nach Ueberſchreitung des Territorii, in dieſem ſelber, die Legitimation der Waaren zu verlangen. Sonſt brauchte man nur eine Waare glücklich über die Landgrenze transportirt oder irgendwo an den Küſten ausgeſchifft zu haben, um ſie von der Zollerlegung gänzlich befreien zu können. Hat man doch ſelbſt in deutſchen Zollvereinsſtaaten trotz der Organiſation von Grenzcontrolebezirken die Binnencontrole nicht ganz entbehren zu können geglaubt. [2])

Iſt aber eine Binnencontrole für ein Zollgebiet, wie die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, vollends unerläßlich, ſo hat dieſelbe auch ſchwerlich mehr modificirt und beſchränkt werden können, als es durch das neue Geſetz geſchehen iſt.

Bei den Grenzzollſtätten werden den Fuhrleuten über den Inhalt der landeinwärts beſtimmten Ladungen, nach beſchaffter genereller Nachſicht derſelben, Zollpaſſirzettel ertheilt, die ſie am Beſtimmungsorte der Waaren, wo die ſpecielle Nachſicht vorgenommen wird und die Verzollung Statt findet, [3]) abzuliefern, bei den Zollſtätten aber, die ſie unterwegs paſſiren, nur auf Verlangen der Zollbeamten vorzuzeigen [4]) haben §. 69. 70.; übrigens müſſen ſie jedem Zoll-

1) Vgl. Rau, Ueber Badens Anſchluß an den deutſchen Zollverein, in deſſen Archiv. Bd. III. p. 31.

2) Rau a. a. O. p. 33.

3) Sämmtliche Städte der Herzogthümer und faſt alle Flecken derſelben ſind mit Zollſtätten verſehen, was dem Handelsſtande eine große Bequemlichkeit gewährt, der Zollcaſſe freilich eine große Ausgabe verurſacht. —

4) Bisher mußten die Fuhrleute ſich bei allen ſolchen Zollſtätten melden und den an der Grenze erhaltenen Paſſirzettel vorzeigen, nach der Zollverordnung von 1803; nach der älteren von 1778 mußten die Paſſirzettel gar bei allen Zwiſchenzollſtätten gegen andere von gleichem Inhalte, die überall wörtlich in die Zollrechnungen eingetragen wurden, umgewechſelt werden. Vgl. die erſte Abtheilung dieſes Aufſatzes Bd. V. Heft 2. p. 183.

Digitized by Google

beamten, von dem ſie unterwegs befragt werden, über die geladenen Waaren Rede und Antwort geben, ihre Zolldocumente vorzeigen und die Nachſicht der Waaren, ſo weit es ohne Abladen geſchehen kann, geſtatten.

Das ganze Verfahren iſt für den rechtlich betriebenen ausländiſchen Handel nicht läſtig, die eigentliche Beläſtigung entſteht erſt für den Binnenverkehr, den inländiſchen Handel mit einheimiſchen oder mit fremden, ſchon verzollten Waaren, weil wegen der Präſumtion für die Einſchleichung einer jeden Waare, die nicht beim Transporte durch Zolldocumente ſich legitimiren kann, der Regel nach alle Waaren, die Gegenſtand von Binnenverſendungen ſind, eben ſo wie die von der Fremde eingehenden oder dorthin ausgehenden Waaren zur Zollangabe pflichtig ſind und mit Zollpaſſirzetteln verſehen werden müſſen.

Generell kommt dieſe Regel jedoch nur für die Waſſerverſendungen von einer Zollſtätte zur anderen in Anwendung, für den Landtransport macht das Geſetz weſentliche Ausnahmen, von denen wir hier nur anführen wollen, daß von der Zollangabe, ſo wie von Paſſirzetteln und von Zolldocumenten überhaupt befreit ſind:

1) Kornwaaren, Raps, Butter, Vieh und Pferde.

2) Alle inländiſchen, mit Begleitſcheinen der Fabrikanten und, ſoweit ſolches vorgeſchrieben, mit Fabrikzeichen oder Fabrikſtempeln verſehenen Fabrikate.

3) Alle fremden Waaren, wenn der Transport derſelben in Quantitäten geſchieht, für welche zuſammen der Zoll nicht über 5 Rbthaler beträgt. [1]) — Bei Binnenverſendungen fremder Waaren in größeren Quantitäten ſind Folgezettel der Abſender, welche die Angabe des Beſtimmungsortes enthalten und mit dem Producte der Aufſichtsbeamten verſehen werden müſſen, genügend und nur für gewiſſe namhaft gemachte, dem Schleichhandel beſonders exponirte Waarengattungen iſt auch bei Binnenverſendungen zu Lande (gleich-

---

1) Man könnte hier fragen: Soll denn jeder Wagen z. B. der von der Stadt heimkehrenden Landleute unterſucht werden, ob die zu ihrem Wirthſchaftsbedarfe oder zum perſönlichen Gebrauche eingekauften Waaren nicht über 5 Rbthlr. Zollbetrag ausmachen? worauf nur geantwortet werden kann, daß man ſich hierin auf die Conduite der Zollbeamten verlaſſen muß und auch darauf verlaſſen kann, daß ſie keine unnütze Wegelagerei treiben. Jede Zollverordnung enthält manche Beſtimmung, die nicht gegeben iſt, um immer von derſelben Gebrauch zu machen, ſondern um nöthigenfalls von derſelben Gebrauch machen zu können.

Digitized by Google

(gleichwie beim Ein- und Ausgange von Waaren) die Ausſtellung einer förmlichen Zollangabe und die Ausfertigung von Zollpaſſirzetteln erforderlich.

Bis 1839 galt die Beſtimmung, daß eine, einmal verzollte Waare von Neuem verzollt werden mußte, wenn ſie nach Ablauf eines Jahres nach einem anderen inländiſchen Orte verſandt wurde. Dieſe Maaßregel, das läſtige Supplement einer ſchlechten Zollaufſicht, konnte bei manchen Waaren gar nicht zur Anwendung kommen, und es wurde immer ſpeciell um Bewilligung einer Verlängerungsfriſt nachgeſucht, was unnütze Koſten und Schreibereien verurſachte. Der **§. 13** des neuen Geſetzes hob dieſelbe auf und der **§. 14** ertheilt der höchſten Zollbehörde die Autoriſation, fernere Erleichterungen im inländiſchen Verkehre, ſo weit ſie nicht das Zollintereſſe gefährden würden, den Umſtänden nach eintreten zu laſſen.

Als letzte und äußerſte Maaßregel der Binnencontrole iſt hier noch der in **§. 318** den Zollbeamten geſtatteten Hausſuchung, welche zu lebhaften Discuſſionen in den Ständeverſammlungen Anlaß gab, zu erwähnen. Daß Zollbeamte, wenn ſie im Anhalten von Waaren begriffen ſind, die Defraudanten aber ſie ihnen durch das Einbringen in Häuſer, Packräume u. ſ. w. zu entziehen ſuchen, in die Gebäude nachdringen und daſelbſt die Anhaltung beſchaffen können, dagegen fand man nichts zu erinnern. Nun verfügt aber der gedachte **§. 318** weiter: „Auch ſollen alle einzeln liegenden Wohnungen und Packhäuſer, ſo wie andere Räume, die weniger als ⅛ Meile vom Ufer oder von Uferdeichen des Meeres oder der ſchiffbaren Flüſſe entfernt liegen, der Hausſuchung unterworfen ſein, welche von den Zollbeamten, zu welcher Zeit ſie wollen, jedoch immer nur mit Zuziehung der nächſten obrigkeitlichen Perſon, vorgenommen werden darf.“

Die holſteiniſche Ständeverſammlung widerrieth dieſen Paſſus und in der ſchleswigſchen opponirten auch mehrere gewichtige Stimmen, wie der Herzog von Auguſtenburg, dagegen. Wer indeſſen weiß, wie bereitwillig die Küſtenbewohner, insbeſondere an der Weſtſeite der Herzogthümer, eingeſchlichenen Waaren ein Aſyl in ihren Behauſungen gewährten — und zwar oft ohne eigenes Intereſſe, aus bloßer Abneigung gegen das Zollweſen und aus Menſchenliebe für die verfolgten Schmuggler — der wird dieſe Maaßregel als ein nothwendiges Uebel des Zollweſens ertragen und ſich damit tröſten, daß

Digitized by Google

ſie anderswo in ausgedehnterem Maaße beſteht. [1]) — Für einige Küſtengegenden Holſteins war die Hausſuchung den Zollbeamten ſchon früher nach ſpeciellen Verfügungen (v. 1774 und 1775) geſtattet geweſen; aber eben weil ſie nur partiell geſtattet war, mußte ſie ihren Zweck verfehlen, indem die anderen Küſtenſtrecken der Herzogthümer dadurch nur einen freieren Spielraum für den Schleichhandel erhielten. Jetzt, auf die ganze Küſte ausgedehnt, wird das Recht der Hausſuchung kaum ſo oft in Anwendung gebracht zu werden brauchen, als es früher Bedürfniß geweſen wäre, weil ſchon die Möglichkeit der Hausſuchung, der geſetzliche Ausſpruch, daß das Einbringen eingeſchlichener Waaren in Küſtenwohnungen den Defraudanten keine Sicherheit gewährt, eine gegen den Schleichhandel ſchützende Kraft ausübt. —

So viel von der Binnencontrole. Doch es iſt nöthig, auf die vorhin nur flüchtig erwähnte Grenzcontrole zurückzukommen. Die darauf bezüglichen Vorſchriften ſind in Abſchnitt VI. (§. 55 — §. 68) für die landwärts — und in Abſchnitt VII. (§. 86 — §. 131) für die ſeewärts ein- oder ausgehenden Waaren gegeben und denſelben ſpecielle Beſtimmungen für die Fährböte (§. 71), die Behandlung der Poſtgüter (§. 72—79) und der Reiſenden (§. 80—85) hinzugefügt.

In Betreff der allgemeinen Vorſchriften für jeden Fuhrmann bemerken wir nur, daß alle landwärts eingehenden fremden Waaren mit Fracht- oder Addreßbriefen von beſtimmtem Inhalte begleitet ſein müſſen. (§. 57.)

Dies iſt durchaus nothwendig, aber eben deswegen erſcheint uns das Verfahren gegen die Fuhrleute viel zu gelinde, wenn ſie ohne ſolche Frachtbriefe, die das Material zur generellen Zollangabe enthalten, bei der Grenzzollſtätte ankommen. Der einzige Nachtheil nämlich, welcher ihnen in ſolchem, den Verdacht beabſichtigter Einſchleichung erregenden Falle widerfährt, iſt nach §. 60, daß ſie den Einfuhrzoll ſofort an der Grenze erlegen müſſen und anderen Fuhrleuten in der Expedition nachſtehen. Fehlen aber einem Fuhrmanne nur über einzelne Collis die Frachtbriefe und zeigt er dies noch vor der generellen Nachſicht an der Grenze bei Ablieferung der über die ſonſtige Ladung mitgebrachten Frachtbriefe an, ſo tritt außer dem in §. 60

---

1) So im Grunde in England nach §. 38 der Acte vom 1. September 1833 M. Cull. Handbuch. Suppl. Art. Schmuggelweſen. Und in Preußen nach Pochhammer's Handbuch u. ſ. w. Berlin 1832. Th. I., p. 26 ff. —

Digitized by Google

vorgeſchriebenen Verfahren „den Umſtänden nach" eine Ordnungsſtrafe von 1—2 Rbthlr. per Collo ein. Unterläßt er dieſe Angabe, ſo verfällt er überdies in die auf heimliche Einfuhr geſetzten Strafen.

Die Vorſchriften wegen Behandlung der Poſtgüter werden nur dann ihren Zweck ganz erreichen, wenn Poſt- und Zollverwaltung ſich einander in die Hände arbeiten. Die Intereſſen dieſer beiden Branchen ſind ſich freilich entgegengeſetzt. Das Poſtweſen will mit dem geringſten Zeitaufenthalte expedirt ſein, das Zollweſen aber Sicherheit erlangen, daß nicht das Poſtinſtitut zum Schleichhandel mißbraucht werde, was in den Herzogthümern früher häufig vorkam. Nach §. 72 hat der Poſtführer bei der Grenzzollſtätte die Poſtcharte vorzuzeigen, die dann bei der generellen Nachſicht der Poſtgüter daſelbſt benutzt wird. Enthält die Poſtcharte Verſchläge, die mit keinem Frachtbriefe verſehen ſind, ſo werden ſolche an der Grenze verſiegelt und am Beſtimmungsorte einer beſonders genauen Nachſicht unterworfen. Sind Verſchläge in der Poſtcharte nicht aufgeführt und eben ſo wenig mit Frachtbriefen verſehen, ſo werden ſie, als zur heimlichen Einfuhr beſtimmt, angehalten. —

Die Vorſchriften wegen Behandlung der Reiſenden an der Grenze galten im Weſentlichen ſchon ſeit 1825. Die Zollbedienten ſind verpflichtet, die Reiſenden zu fragen, ob ſie es vorziehen, ohne eine Angabe zu machen, ihre Effecten ſofort zur Nachſicht zu ſtellen (wodurch jede Gefahr vermieden wird, die den Betheiligten aus Unkunde der Geſetze etwa erwachſen könnte), oder ob ſie lieber ſogleich eine Angabe machen wollen. Dieſe ſofortige Angabe kann aber begreiflicher Weiſe von der ſpäteren Nachſicht nicht befreien, was inzwiſchen von Vielen als ehrenrührig angeſehen wird und einen Lieblingsſtoff zu Angriffen auf das Zollweſen bildet. —

Die wichtigſte Aenderung, welche hinſichtlich der Zollmeldung und Waarendeclaration getroffen iſt, beſteht darin, daß die von der Fremde einlaufenden Schiffer mit beglaubigten Manifeſten über den Inhalt ihrer Ladung verſehen ſein müſſen. (§. 90—94.)

Das Manifeſt muß am fremden Abgangsorte nach einem beſtimmten Formulare ausgefertigt und vom Schiffer ſelber unterſchrieben ſein. Daſſelbe iſt dem däniſchen Conſul am Abgangsorte (wo keiner angeſtellt iſt, der Ortsobrigkeit) in duplo mit den Connoſſementen vorzulegen, welcher von der Uebereinſtimmung dieſer Documente ſich überzeugt, die Connoſſemente mit dem Producte verſieht und das Manifeſt mit dem Duplicate durch ſeine Namensunterſchrift unter Beidruckung des Amtsſiegels fidemirt. Das Duplicat des

Digitized by Google

Manifeſtes behält er bis auf weitere Verfügung zurück, alle übrigen Ladungsdocumente händigt er dem Schiffer wieder ein. Wenn ein Schiffer in mehreren Häfen Ladung einnimmt, ſo iſt das Manifeſt demgemäß überall zu ergänzen.

Dieſes Manifeſtweſen bewerkſtelligt eine Schärfung der Controle, die das Riſiko des Einſchleichens ohne Verſtärkung des Zollaufſichtsperſonals anſehnlich erhöht und daher ſchon, wo es eingeführt worden, die überraſchendſten Reſultate geliefert hat, ſelbſt in Braſilien.

Durch die Manifeſte wird das ſo beliebte Manoeuvre der doppelten Schiffspapiere (richtiger und unrichtiger, von welchen man dann nach den Umſtänden Gebrauch macht) vernichtet und der Schiffer gezwungen, ſchon im Auslande ein Document auszuſtellen, an welches er hernach unweigerlich gebunden iſt. Der Conſul am Abgangsorte vergleicht freilich nicht die Ladung ſelber mit den vorgelegten Papieren, aber da der Schiffer nicht am Abgangsorte die Umſtände vorausſehen und berechnen kann, unter welchen es ihm etwa gelingen könnte, am Beſtimmungsorte einen Theil — und den wievielſten — einzuſchmuggeln, ſo bleibet es immer ſehr riskant für ihn, im Manifeſte weniger anzugeben, als er geladen hat, während es ſeither vorkam, daß Schiffer, die z. B. von Lübeck nach Oſtſeehäfen der Herzogthümer Colonial- und Manufacturwaaren brachten, Jahrelang faſt regelmäßig geballaſtet am Beſtimmungsorte einclarirten, ſo daß ſie alſo vorher die ganze Ladung heimlich an der Küſte gelöſcht hatten.

Die große Schifffahrt von fernen Ländern her wird durch dieſe neue Einrichtung ſo gut wie gar nicht genirt, wohl aber die Kleinfahrt z. B. von Hamburg und Altona nach den holſteiniſchen Elbplätzen, die indeſſen grade einer ſtrengeren Controle bedarf, weil die vielen und kleinen Fahrzeuge leichter, als die wenigen und großen Schiffe bei ihrer Ankunft der Aufmerkſamkeit des Zollweſens ſich entziehen können. Uebrigens iſt man nach dem Erſcheinen des Zollgeſetzes auf einige Erleichterungen für die Kleinfahrt in dieſer Beziehung bedacht geweſen. Die zum Manifeſtweſen gehörigen ſpeciellen Strafbeſtimmungen ſind nach §. 247 und 248 des Geſetzes folgende: Fehlen ſowohl Connoſſemente als Manifeſt, ſo hat der Schiffer eine, dem ſechsfachen Betrage des Einfuhrzolles für die Waaren gleichkommende Mulct zu entrichten; fehlt das Manifeſt allein, ſo den einfachen, fehlen die Connoſſemente allein, ſo den zweifachen Betrag des Zolles, neben demſelben, als Strafe, die aber wohl zu gelinde iſt.

Digitized by Google

Leider wurde das Manifeſtweſen nicht gleichzeitig für das Königreich Dänemark angeordnet, wie denn überhaupt das Zollweſen beider Staatstheile in Hinſicht der formellen Beſtimmungen und des Strafcoder mit einander noch nicht in Einklang gebracht worden iſt. —

Zum formellen Theile der Zollverordnung ſind noch die Vorſchriften zu rechnen, welche der 12. Abſchnitt für die Benutzung der Auflagefreiheit aufſtellt, die freilich aus einem anderen Geſichtspunkte zur materiellen Seite des Zollweſens gehört, weshalb in dieſer Beziehung (wie hinſichtlich der Tarife) eine Uebereinſtimmung mit den Anordnungen für Dänemark zu Wege gebracht worden iſt.

Unter Auflagefreiheit verſteht das Geſetz von 1838, wie bisher, die Begünſtigung, daß fremde zollpflichtige Waaren ohne Zollerlegung eingeführt und gelagert werden dürfen, bis ſie entweder in den inländiſchen Conſum übergehen oder nach der Fremde wieder ausgeführt werden und ſodann reſp. mit dem Einfuhrzolle und dem Tranſitzolle zu berichtigen ſind. Bei der Tranſitauflage bleiben die Waaren unter Verwahrſam und Aufſicht des Zollweſens in den Zollpackhäuſern, bei der Creditauflage werden ſie den Eigenthümern oder Disponenten zur eigenen Aufbewahrung anvertraut (Privatlager und Niederlagen, entrepôts reels und fictifs). Für die Tranſitauflagewaaren wird innerhalb der erſten 14 Tage nach der Lagerung im Zollpackhauſe keine Lagermiethe entrichtet, ſpäter monatlich 1/8 vom Betrage des Tranſitzolles, alſo 2 Rbſch. oder 5/8 Sch. Cour. Für die tranſitzollfreien Waaren iſt ein beſonderer Packhausmiethetarif in einer Anlage aufgeſtellt. Ausgeſchloſſen von der Tranſitauflage ſind Pulver und andere feuergefährliche Waaren. Auch Holz; doch iſt für verzolltes Föhren- und Tannenholz bei der Wiederausfuhr ein Rückzoll bewilligt. Es können nach §. 184 Waaren von der Tranſitauflage zur Creditauflage übergehen.

Die Creditauflage war bisher nur wenigen Städten als ſolchen zugeſtanden geweſen (Vgl. Arch. V, 2. p. 181), ſeither jedoch einzelnen Kaufleuten in den übrigen Städten und Flecken auf ihr ſpecielles Anſuchen, indeſſen nur für eine beſchränkte Anzahl von Waarenartikeln, bewilligt worden. Das neue Geſetz erhob nun die Creditauflage, in Uebereinſtimmung mit dem in Dänemark ſchon 1797 angenommenen Syſteme, zu einer allgemeinen Begünſtigung für alle anſäſſige, zum Handel berechtigte Bürger und Einwohner ſämmtlicher Städte und Flecken (ſoweit letztere mit Zollſtätten verſehen), die ordentliche Handelsbücher führen und zu einer ordentlichen

Digitized by Google

Sortirung und Unterſuchung der Waaren eingerichtete Packräume beſitzen. Zugleich wurde die bisherige Auflagerecognition abgeſchafft (§. 180). Das Minimum der Ab- und Zuſchreibung giebt eine Nebenrubrik des Einfuhrzolltarifes an, aus welcher man zugleich ſieht, daß 122 ſpecificirte Artikel zur Auflage berechtigt ſind. Das Minimum der Zuſchreibung iſt z. B. für Kaffeebohnen 2½, Roſinen, Feigen und verſchiedene Gewürze 1, Baumwollengarn 1, Leinengarn ½ Centner, Seidenwaaren 2 Pfund; das der Abſchreibung meiſtens nur die Hälfte des Zuſchreibequantums, bei manchen Waaren noch weniger.

Einige Artikel können, roh eingeführt, unter Benutzung der Creditauflage, verarbeitet ohne Erlegung des Einfuhrzolles wieder ausgeführt werden nach gewiſſen Gewichtsverhältniſſen, wie Tabaksblätter, Talg zu Lichtern, Hanf zu Tauwerk. [1]). Creditauflagewaaren können mit den darauf haftenden Abgaben von einer Creditauflage auf eine andere an demſelben oder an jedem anderen Handelsplatze der Herzogthümer oder Dänemarks übertragen werden. §. 184.

Endlich findet keine Zeitbeſchränkung für die auf der Creditauflage befindlichen Waaren Statt, wenn die Inhaber derſelben die gehörige Ordnung beobachten. (Quartalsangaben über den Beſtand der Auflage nach einem beſtimmten Schema und Quartalsnachſicht auf den Grund dieſer Angabe §. 187 – 193. Zollangabe bei Verſendung von Creditauflagewaaren und dabei erforderliche Nachſicht §. 197 — 208; Beſtimmungen wegen Sicherſtellung der Zollkaſſe für die Abgaben §. 209 – 216.) —

Weder in England und Frankreich, noch in Oeſterreich und Preußen und vielleicht nirgends beſteht die Creditauflagefreiheit geſetzlich in ſolcher Ausdehnung, wie in Dänemark und den Herzogthümern. [2]) Faſt aber könnte man befürchten, daß die Geſetzgebung hierin auf Koſten des Zollintereſſes allzu liberal geweſen und daß aller Vor-

---

1) 1842 auf eine Reihe anderer Artikel ausgedehnt, u. A. auf Reis rückſichtlich des Paddy und Nellow, auf Cichorienkaffe rückſichtlich der Cichorienwurzeln und auf Segeltuch rückſichtlich des ungehechelten Hanfs.

2) In Ländern, welche eine vielſeitigere Entwickelung des Gewerbeweſens, als Dänemark und die Herzogthümer, aufzuweiſen haben, wo alſo der ausländiſche Urſprung der von der Creditauflage wieder ausgeführten Waaren wegen der leicht möglichen Vertauſchung mit inländiſchen Waaren derſelben Gattung, nicht immer conſtirt, muß ſchon aus dieſem Grunde das Creditauflagerecht innerhalb engerer Grenzen gehalten werden.

Digitized by Google

ſicht ungeachtet dem Schleichhandel dadurch Vorſchub geleiſtet, zugleich aber den Zollbeamten eine übermäßige Arbeitsvermehrung aufgeladen worden. Man iſt hier wohl über das wirkliche Bedürfniß des Handels hinausgegangen.

Der Zweck der Creditauflage iſt bekanntlich, den Zwiſchenhandel zu erleichtern und außerdem die Zollerlegung für die en gros eingeführten, im Lande verbleibenden Waaren bis zum Uebergange derſelben in den Conſum zu verſchieben [1]), nicht aber, die kleinen Krämer und Detailiſten, welche die Maſſe der Handelsberechtigten in den kleinen Städten und Flecken der Herzogthümer ausmachen, und in kleinen Quantitäten von Hamburg und Lübeck zum laufenden Ladenabſatze Waaren beziehen, durch eine Creditirung des Zolls auf Wochen und Monate zu begünſtigen. Es könnte daher füglich, unſerer Anſicht nach, eine Einſchränkung der Creditauflage in Bezug auf Orte und Perſonen, in Bezug auf das Minimum der Zu- und Abſchreibung und auch in Bezug auf die Menge der berechtigten Waarengattungen, von denen ſehr viele weder Gegenſtand des Zwiſchenhandels noch des inländiſchen Großhandels bilden, zur Erleichterung der Controle, zur wahren Sicherſtellung der Zolleinnahme und ſelbſt im Intereſſe des Großhandels, gegenüber dem Kleinhandel, wieder eingeführt werden. Eine etwanige geſetzliche Beſchränkung der allgemeinen Creditauflagefreiheit würde aber keineswegs ausſchließen, daß die höchſte Zollbehörde, nach der ihr durch §. 181 ertheilten Autoriſation, erweiterte Befugniſſe für dieſen und jenen Ort, den Localverhältniſſen nach, nach wie vor gewährt, wie denn namentlich ſchon für Glückſtadt wegen des Detailabſatzes nach dem gegenüberliegenden hannöverſchen Ufer ein niedrigeres, wenn nicht Zu-, ſo doch Abſchreibequantum anerkanntes Bedürfniß iſt. — Nachträglich iſt hier noch anzuführen, daß der Zwiſchenhandel — außer der ſchon früher erwähnten Befreiung vieler Waaren vom Tranſitzolle — eine weitere Begünſtigung dadurch erhalten hat, daß nach §. 159 und 171 die von der Tranſit- oder Creditauflage abgeſchriebenen Waaren bei ihrer Ausfuhr von Erlegung des Laſt- und Feuergeldes befreit worden ſind und daß, unter Erfüllung gewiſſer Bedingungen, das bei der Einfuhr ſolcher Waaren ſchon erlegte Laſt- und Feuergeld, bei der Ausfuhr zurückgezahlt wird. —

---

1) Beides wird auch durch die Tranſitauflage bewirkt, nur genügt dieſe nicht für ſolche Waaren, welche der Aufſicht und Behandlung des Kaufmanns auf dem Lager bedürfen.

Digitized by Google

C. Strafcodex und Verfahren in Strafſachen.
(Abſchn. XIII. u. XIV.)

Die neue Zollverordnung brachte die Strafgeſetzgebung und das zur Verwirklichung der angedroheten Strafen einzuſchlagende Verfahren in Zollſachen mit den Grundſätzen des allgemeinen Strafrechtes, ſowie mit den, für analoge Prozeßarten in den Herzogthümern beſtehenden beſonderen Vorſchriften möglichſt in Einklang, welchen das bis dahin geltende Zollgeſetz mit den mannigfachen Abänderungen deſſelben ſtark vermiſſen ließ. —

Die bisher auf Defraudationsverſuche geſetzten Strafen ſind zuvörderſt dadurch ſehr vereinfacht worden, daß von nun an die Confiscation der Waare durchgängig und als Minimum der Strafe eintritt, wodurch die bisherige Unterſcheidung eines, mittelſt gänzlicher Verſchweigung (durch heimlichen Transport und Nichtmelden am Zolle) und eines, in Folge unrichtiger Angabe geſchehenen, Einſchleichungsverſuches aufgegeben wurde. §. 240—242. Das Simplum der Mulct iſt für das heimliche Ein- oder Aus- oder Durchbringen von Waaren, neben der Confiscation, auf das Zweifache des tarifmäßigen Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrzolles feſtgeſetzt. Ganz dieſelbe Strafe tritt ein, wenn die vorſchriftsmäßigen Paſſirzettel oder die Folgezettel bei fremden oder bei einheimiſchen ausfuhrzollpflichtigen Waaren im Binnentransporte fehlen (§. 243), während, wenn beim Transporte einheimiſcher Fabrikate die Begleitſcheine der Fabrikanten fehlen, nur der einfache Betrag des, für ähnliche fremde Waaren angeordneten, Einfuhrzolles als Mulct und keine Confiscation verhängt wird (§. 244).

Die Zollmulcten wurden in jedem Wiederholungsfalle um 50% gegen das vorige Mal geſteigert (§. 232). Ein beſonderes Gewicht aber iſt darauf zu legen, daß die Zollmulcten im Falle der Inſolvenz künftig in Freiheitsberaubung übergehen, und daß, wenn Jemand ſchon dreimal in Zollmulcten verurtheilt worden, die folgenden Contraventionsfälle niemals mit Geld, ſondern immer mit körperlicher, in ferneren Wiederholungsfällen nach derſelben Scala geſteigerten Strafe gebüßt werden ſollen. Die Verwandlung inexigibler Mulcten in Freiheitsberaubung geſchieht zufolge §. 234 nach Maaßgabe der Größe der Mulcten, entweder in Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod, ſo daß mit jedem Tage der Detention zwei Reichsbankthaler abgebüßt werden, oder, in ſo fern die Mulct das geſetzliche Maximum der Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod überſchreitet, rückſichtlich

Digitized by Google

des Mehrbetrages, in andere Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe nach dem richterlichen Ermeſſen bis zur Dauer von 5 Jahren.

Mit dieſer Aenderung iſt ſchon viel für die Controle gewonnen, indem früher Proletarier, von denen Mulcten nicht einzutreiben waren, ungeſtraft die Zollgeſetze immer von Neuem übertreten konnten oder die Kaufleute den Fuhrleuten und Schiffern die Mulcten erſetzten.

Die Stände hatten übrigens noch ſchärfere Maaßregeln beantragt und namentlich waren die ſchleswigſchen dafür, daß gleich im erſten Contraventionsfalle, und überhaupt der Regel nach, alle Zollvergehen mit körperlicher Strafe gebüßt werden ſollten. Es verſteht ſich, daß eine Anwendung dieſes Grundſatzes auf kleine Vergehen, welche präſumtiv oder gar erweislich nur eine Folge entſchuldbarer Nachläſſigkeit oder Unkunde der Geſetze ſind, nicht beabſichtigt iſt. Für ſolche Fälle ſtatuirt auch das Geſetz ſogenannte Ordnungsſtrafen von 1—16 Rbthlrn. und ſo wenig dieſe, wie kleinere Contraventionsfälle, bei welchen der Gegenſtand nicht über 16 Rbthlr. beträgt, ſollen in Wiederholungsfällen mit in Rechnung gebracht und für die Steigerung der Strafen in Betracht gezogen werden (§. 233. 282).

Von den ſpeciellen Strafbeſtimmungen (z. B. für die Verletzung von Zollſiegeln, Producirung falſcher Documente, Anbringung verborgener Behälter in Schiffen und Wagen, Verſchweigung einer durch Umbauen entſtandenen Vergrößerung eines Schiffes) wollen wir hier abſehen und nur noch kurz über das gegenwärtig geltende Verfahren in Straffachen referiren. In dieſer Beziehung enthält der 14. Abſchnitt des Zollgeſetzes die wichtige Veränderung, daß in Zukunft Allen, welche der Uebertretung der Zollgeſetze beſchuldigt werden, die Wahl zwiſchen Erledigung der Sache im gerichtlichen oder adminiſtrativen Wege freiſtehe, wenn ſie ſich innerhalb einer beſtimmten Friſt darüber erklären (§. 287). Andererſeits ſteht es auch der höchſten Zollbehörde frei, Sachen zur gerichtlichen Entſcheidung zu verweiſen, auch wenn die betheiligten Privaten die Erledigung auf adminiſtrativem Wege wünſchen (§. 298). Nur für Anhaltungsfälle, bei welchen die geſetzliche Strafe die Summe von 16 Rbthlrn. nicht überſteigt, iſt ausſchließlich die adminiſtrative Entſcheidung vorgeſchrieben (§. 287).

Die gerichtliche Entſcheidung in Zollſachen iſt nicht den Localgerichten der Herzogthümer, in welchen theilweiſe Commercirende und andere Gewerbtreibende Sitz und Stimme haben, ſondern den Oberdicaſterien übertragen, welche nicht bloß für eine größere Unpartei-

Digitized by Google

lichkeit, ſondern auch für die hier ſo nothwendige Gleichförmigkeit der Entſcheidungen Garantie gewähren.

Von den Erkenntniſſen der Oberdicaſterien iſt ein Recurs an das Oberappellationsgericht in der Form der Supplication zuläſſig, wenn die Erkenntniſſe auf eine ſchwerere Strafe, als auf eine Mulct von 40 Rbthlrn. oder auf eine Gefängnißſtrafe von zweimal 5 Tagen bei Waſſer und Brod oder auf eine Gefängnißſtrafe von 40 Tagen bei gewöhnlicher Gefangenkoſt lauten (§. 296).

Von den Entſcheidungen der höchſten Zollbehörde kann nur an den Landesregenten um Begnadigung oder um Milderung der erkannten Strafe binnen einer beſtimmten Friſt ſupplicirt werden (§. 302).

Man fürchtete anfangs eine Ueberhäufung der Oberdicaſterien mit Zollſachen; die Erfahrung der letzten Jahre hat jedoch ſchon gezeigt, daß der gerichtliche Weg nur äußerſt ſelten eingeſchlagen wird und daß die ertappten Defraudanten, im Bewußtſein ihres Vergehens, lieber der, mit weniger Koſten verknüpften adminiſtrativen Entſcheidung der höchſten Zollbehörde, die Milde derſelben in Anſpruch nehmend, ſich unterwerfen. —

Der 15. Abſchnitt des Zollgeſetzes: „Von den Pflichten und Gerechtſamen der Zollbeamten" überſchrieben, begründet das Verhältniß der Zollbeamten zur höheren Adminiſtration einerſeits und zum Publicum andererſeits und verweiſt in §. 314 auf eine nähere Inſtruction, welche auch unterm 11. Dec. 1838 von der höchſten Zollbehörde in Uebereinſtimmung mit einer Autoriſation des Landesherrn, als eine proviſoriſche ertheilt wurde [1]). —

Mit der Reform der Zollgeſetzgebung iſt die energiſche Leitung des Zollweſens (ein Verdienſt des gegenwärtigen Departementschefs

---

1) Ausführlicher, als im Vorſtehenden geſchehen iſt, habe ich den Inhalt des neuen Zollgeſetzes und die Motive zu demſelben, welche mir aus meiner früheren amtlichen Stellung in der höchſten Zoll- und Handelsbehörde des Landes zu Kopenhagen genau bekannt geworden waren, in einer Reihe von (anonymen) Aufſätzen im Altonaer Merkur von 1838 Nr. 133—172 dargelegt, von der Abſicht geleitet, die damals dem neuen Geſetze, wie dem Zollweſen überhaupt ſehr abgeneigte öffentliche Meinung in den Herzogthümern auf publiciſtiſchem Wege günſtiger zu ſtimmen. —

Digitized by Google

für dieſen Verwaltungszweig der Herzogthümer, des durch ungewöhnliche Energie und Geſchäftsgewandtheit hervorragenden Statsrath Francke) Hand in Hand gegangen und namentlich iſt die Anſtellung von Oberzollinſpectoren (1 für Schleswig, 1 für das weſtliche, 1 für das öſtliche Holſtein), die beſſere Organiſation der Grenzcontrole und das Streben der höchſten Zollbehörde, das ganze Zollaufſichtsperſonal durch rüſtige und redliche, brauchbare junge Leute zu ergänzen und zu heben, erfolgreich geweſen. —

In wenigen Jahren verdoppelte [1]) ſich die Bruttoeinnahme des Zollweſens, während die Zahl der Zollpflichtigen doch nur um 1/3 ſtieg, und darin liegt ſchon Beweis genug, wie ausgedehnt der Schleichhandel früher betrieben, wie ſehr er aber auch jetzt beſchränkt worden. Die inländiſchen Gewerbe der Stoffverarbeitung genießen einen angemeſſenen Schutz, der früher faſt nur auf dem Papiere ſtand, und heben ſich durch den geſicherteren Abſatz im Innern und den freieren Verkehr mit Dänemark. Der Kaufmannsſtand ſelber iſt am meiſten damit zufrieden, daß er es nicht mehr nöthig hat, zu ſchmuggeln, und ſelbſt die bisher Zollexemten haben ſich überraſchend ſchnell in die neue Lage der Dinge gefunden: es gelten auch hier die Betrachtungen, welche bei der Erwägung des Anſchluſſes von Baden an den preußiſchen Zollverein angeſtellt und früher in dieſer Zeitſchrift von Rau zur Sprache gebracht worden ſind. (a. a. O. p. 29. 30.)

Das Zollweſen der Herzogthümer iſt nunmehr ein reſpectirter Zweig der Staatsverwaltung geworden, welcher, auf feſtem Fundamente ruhend, einer ruhigen, allmähligen Entwickelung entgegenſehen kann. Dieſer bedarf es allerdings und wird es immer bedürfen. Denn keine Branche der Adminiſtration kann, der Natur der ihr angewieſenen Seite der Volkswirthſchaft nach, ſo wenig auf Stabilität Rechnung machen, als das Zollweſen. Abgeſehen von der unumgänglich erforderlichen, auch ſchon vorgenommenen, periodiſchen Reviſion der Tariſe, ſind ſchon manche Lücken des Zollgeſetzes, ungeachtet der ſorgfältigen Vorarbeiten, der ſtändiſchen Begutachtungen und deren gewiſſenhafteſter Prüfung ſichtbar geworden, welche man durch nachträgliche Verordnungen und Circulaire zu ergänzen ſeit 1839 unausgeſetzt bemüht geweſen iſt. Hierüber, ſo

1) Schon im Budget pro 1841 konnte die Zolleinnahme von Schleswig und Holſtein, ohne Tranſitzoll und Canalzoll, zu c. 1,600,000 Rbthlr. Brutto d. i. ungefähr 2 Rbthlr. oder 1½ Thlr. preuß. Cour. per Kopf calculirt werden; die wirkliche Einnahme war höher, worüber ſpäter einmal das Nähere mitgetheilt werden ſoll. —

Digitized by Google

wie über die ſpeciellen Finanzreſultate des Zollgeſetzes, über den erfolgten Zollanſchluß der fremden holſteiniſchen Enclaven [1]), über die Vereinigung Lauenburgs mit Holſtein zu einem gemeinſchaftlichen Tranſitzollſyſteme und über ſonſtige wichtige Ereigniſſe behalten wir uns vor, nach Verlauf einiger Jahre, wenn das Ganze beſſer ſich überſehen laſſen wird, ein Reſüme zu liefern.

Hier aber wird es nicht unzweckmäßig ſein, mit einer Skizzirung der volkswirthſchaftlichen Lage des Landes, deren Auffaſſung erſt zum rechten Verſtändniſſe der Zollgeſetzgebung führt, den vorläufigen Schluß zu machen. —

Die Herzogthümer Schleswig und Holſtein haben, nach Abzug der fremden Enclaven, c. 318 □Mln. Flächeninhalt, von welchem die fruchtbaren Marſchen an der Elbe und Weſtküſte c. 38 □Mln. ausmachen.

Das übrige, höher liegende Land, welches im Gegenſatze zu den Marſchen Geeſt genannt wird, hat den fruchtbarſten Boden längſt der Oſtküſte, während in der Mitte des Landes und zwar in der ganzen Ausdehnung von Süden nach Norden viele Heide- und Moorgegenden vorkommen.

Die Flüſſe, unter welchen die Stör und Eider am bedeutendſten ſind, nehmen zufolge der Abdachung des Landes großentheils eine weſtliche Richtung; ſie haben nur geringen Fall und ſchwachen Strom, beſonders in ihrem Laufe durch die Marſchen, was zwar für die Schifffahrt und Bootfahrt ſtromaufwärts günſtig iſt, aber auch leichter eine Verſandung des Fahrwaſſers bewirkt, wie denn in hiſtoriſcher Zeit mehrere Flüſſe unfahrbar geworden, andere nicht mehr ſo bequem und in ſolcher Strecke, als früher, fahrbar ſind. [2]) — Während die Weſtküſte, welche nördlicher (in Jütland) der Schifffahrt ſo viele Schwierigkeiten macht, hier eine genügende Anzahl von Häfen, wenigſtens für mittlere und kleine Schiffe darbietet, hat die Oſtküſte eine Reihe der vortrefflichſten Rheden und Häfen aufzuweiſen, wie ſie kaum anderswo auf einem ſo gedrängten Raume zu finden ſein möchten. [3])

1) Das Fürſtenthum Lübeck nach Vertrag vom 4. Januar 1839, die innerhalb des Zollgebietes des Herzogthums Holſtein gelegenen (wenigen) hamburgiſchen Dörfer nach Vertrag vom 5. September 1840.

2) Die hydrauliſche Kraft iſt auch nicht mehr in ſo reichlichem Maaße vorhanden und man hat in den letzten Jahrhunderten immer mehr Windmühlen an die Stelle der eingehenden Waſſermühlen anlegen müſſen.

3) Darunter ſind Kiel, Flensburg und 4 andere (die aber keine Handelsplätze ſind) Winterhäfen 1r. Claſſe und Eckernförde, Sonderburg und Apenrade

Digitized by Google

An Naturproducten d. h. an ſolchen, welche ohne Einwirkung menſchlicher Thätigkeit vorhanden ſind, iſt das Land nicht reich und das Hauptgeſchenk der Natur bleibt immer der fruchtbare Boden, deſſen Ertragsfähigkeit durch ein günſtiges, verhältnißmäßig ſehr mildes Clima noch erhöht wird. Aus dem Mineralreiche dürften hier nur zu erwähnen ſein: der Segeberger Gips, der Muſchelkalk, die Oldesloeer Salzquellen, vor Allem aber der Torf. Vom Segeberger Gipsfelſen werden jährlich c. 5500 (ſeeländiſche) Tonnen gebrochen. Angeſtellte Bohrverſuche haben ergeben, daß das Ende des weit verbreiteten Gipslagers in einer Tiefe von 400 Fuß noch nicht erreicht worden; Production und Abſatz könnten, ohne die Rückſicht auf das Bedürfniß der künftigen Generationen zu verletzen, verdreifacht werden, wenn die Verkaufspreiſe nicht zu hoch feſtgeſetzt wären; jetzt iſt übrigens eine Ermäßigung derſelben von der Regierung verfügt worden. Der Muſchelkalk unweit des weſtlichen Meeresſtrandes auf den ſogen. Watten gewonnen, findet auch einen Abſatz nach der Fremde und nach Dänemark, der durchſchnittlich c. 14,000 Tonnen dorthin beträgt. Die Oldesloeer Saline liefert gegenwärtig c. 6000 Säcke Salz à 250 Pf., die nur im Innern Holſteins durch den Zollſchutz und die Differenz der Frachtkoſten für fremdes Salz abzuſetzen ſind; auch enthält die gegenwärtige Soole nur $2\frac{1}{4}$—$2\frac{1}{2}$ % Salz, während die Lüneburger 25 % gibt; die ſeit mehreren Jahren bei Oldesloe angeſtellten Bohrverſuche haben bis jetzt noch nicht zur Entdeckung reicherer Quellen geführt. [1]) — Von der größten Wichtigkeit ſind im Laufe des letzten Jahrhunderts mit der Verminderung der Holzbeſtände die Torfmoore geworden, die im mittleren Landesſtriche am häufigſten und reichlichſten vorkommen, bis jetzt aber leider nur ſelten haushälteriſch und nachhaltig bewirthſchaftet worden ſind.

Im öſtlichen Landesſtriche ſind die kleinen Niederungen, welche

---

Sommerhäfen 1r. Claſſe d. h. für Linienſchiffe geeignet. — Für dieſe beſitzt die ganze Oſtküſte von Großbritannien nur 2 Winterhäfen, und welchen Mangel Frankreich an Kriegshäfen leidet, iſt bekannt genug. Auch in der Oſtſee iſt auf der ganzen Strecke von Lübeck bis Petersburg (Kronſtadt) kein Hafen, der mit dem von Kiel, Flensburg, Kopenhagen u. ſ. w. ſich meſſen kann.

1) Näheres über den Segeberger Gips und das Oldesloer Salz in (Hanſſen) holſt. Eiſenbahn. 2. Heft. Kiel 1840 p. 58—68. Hie und da im Lande kommt auch Kalkerde, ſogen. Mehlkalk, in ſolcher Menge vor, daß er von den Landleuten zum Weißen der Häuſer benutzt wird.

Digitized by Google

zwiſchen den hügelig geformten Ackerländereien vorkommen, häufig mit einer halbflüſſigen Torferde angefüllt, die ſeit 50—60 Jahren nach dem Beiſpiele von Holland und Oſtfriesland zu Preßtorf (Baggertorf) verarbeitet wird. Die Waldungen der Vorzeit, welche das ganze nördliche Schleswig und faſt die ganze Oſtſeite beider Herzogthümer, ſowie einen Theil des mittleren Landesſtriches bedeckten, ſind verſchwunden und viel Bau- und Nutzholz muß von der Fremde bezogen werden. Das größte der vorhandenen Gehege wird kaum ⅓ □Meilen enthalten. Den eigenthümlichen Beſtand der Gehege macht Laubholz aus, beſonders Buchen; das Nadelholz, dem Boden des mittleren Landesſtriches angemeſſen, (wenn nicht die eiſenhaltige, ſogenannte Fuchserde dort jede Cultur verhindert), ſoll zuerſt in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts angepflanzt worden ſein.

Mit der Abnahme der Waldungen iſt auch hier, wie anderswo, die Jagd zu einer unbedeutenden Nutzung herabgeſunken. [1]) Auch der ehemalige Reichthum des Küſtenmeeres, der Flüſſe und Landſeen an Fiſchen hat ſehr abgenommen und der Fiſchfang (im weiteren, gewerblichen Sinne) beſchäftigt und ernährt nur einen kleinen Theil der Landesbevölkerung, liefert inzwiſchen einige Handelsartikel, welche auch außerhalb der Herzogthümer abgeſetzt werden, wie die geräucherten Kappler Heringe, Kieler Sprotten und Plöner Aale, die Apenradener und Kieler Muſcheln, Neuſtädter Krabben, die Kieler Dorſche, welche ſeit der Anlage der Altona-Kieler-Chauſſee (1832) in großen Maſſen friſch nach Hamburg und Altona verfahren werden (gegen 700 Wagen jährlich); vorzüglich aber die Auſtern, welche auswärts unrichtig holſteiniſche genannt werden, da ſämmtliche Auſternbänke im nordweſtlichen Schleswig zwiſchen dem Continente und den Inſeln Sylt, Föhr und Amrum liegen. Sämmtliche Auſternbänke, 50 an der Zahl, ſind Staatseigenthum und werden gewöhnlich auf 20 Jahre verpachtet, gegenwärtig für c. 12,000 Thlr. pr. Cour. an eine Flensburger Intereſſentſchaft, welche den Fang von Sylt aus dirigiren läßt. Eben der Verpachtung halber iſt der Fang nicht bekannt, doch möchte ich ihn auf 2½—3 Mill. Stück anſchlagen (100 St. = 2 Thlr. pr. Cour.). Der auswärtige Abſatz findet hauptſächlich nach Hamburg und Petersburg Statt; ſeit der Gründung von Petersburg iſt auch die Pachtſumme auf das 6—7fache geſtiegen.

---

1) Eigenthümlich, aber auch durch die genaueſte Beſchreibung kaum zu veranſchaulichen iſt der Fang einer Species von wilden Enten in den ſogenannten Vogelkojen auf Föhr und Sylt, nach holländ. Weiſe. (Actienunternehmen.)

Digitized by Google

Noch dürfte hier anzuführen ſein, daß das Meer an mehrere öſtliche Küſtengeſtade eine große Menge Seetang wirft, der, gereinigt und bereitet, nach Lübeck und Hamburg exportirt wird. —

Ehe wir nun zur Darſtellung des Gewerbeweſens der Herzogthümer nach den wichtigſten Zweigen deſſelben übergehen, müſſen wir einige Zahlenverhältniſſe über die Bevölkerung des Landes vorausſchicken.

Die Einwohnerzahl betrug nach der Zählung

von 1769 [1])	c.	530,000
„ 1803		602,000
„ 1835		774,000
„ 1840		803,500 [2])

Nach der Zählung von 1840 kommen in Holſtein gegen 3,000 in Schleswig über 2,100, im Durchſchnitte beider Herzogthümer ungefähr 2,500 Menſchen auf die Quadratmeile: eine relativ ſtärkere Bevölkerung, als Mecklenburg, Pommern und überhaupt die Agriculturländer des Oſtſeebaſſins aufzuweiſen haben, aber freilich nur halb ſo ſtark, als die Bevölkerung derjenigen Länder des mittleren und weſtlichen Europas, in welchen die techniſchen Gewerbe zu einer umfaſſenden Entwickelung gekommen ſind.

Die ſtärkſte Bevölkerung hat die ganze Oſtſeite, wo ſie in einigen Landdiſtricten (ohne die Städte) ungeachtet der extenſiven Cultur und der beſchränkten Zahl von Handwerkern u. ſ. w. auf 5,000 Menſchen per Quadratmeile und darüber ſteigt. [3])

Schwächer iſt trotz der ungleich größeren Fruchtbarkeit des Bodens die Bevölkerung der Marſchgegenden, die in einigen Diſtricten ſogar abgenommen hat, in den meiſten nur langſam zunimmt und in toto vielleicht ſeit 300 Jahren nicht merklich gewachſen iſt.

Die ſtädtiſche Bevölkerung (in Städten und Flecken) macht in Schleswig 20%, in Holſtein 28% der ganzen aus.

Wie ſich die Einwohnerzahl eines Landes auf die verſchiedenen Erwerbszweige vertheilt, iſt aus bekannten Gründen nirgends mit

---

1) Dieſe erſte Zählung war unvollſtändig und iſt calculatoriſch ergänzt worden. Seit 1835 wird regelmäßig jedes 5. Jahr gezählt, nach einem ſorgfältigen, ſehr ins Detail gehenden Schema.

2) Und zwar in Schleswig: 348,500
in Holſtein: 455,000

3) Inſel Aeroe, die Propſtei.

Digitized by Google

Genauigkeit feſtzuſtellen und auch die ſorgfältigſte, für dieſen Punct ſpeciell inſtruirte Volkszählung wird Zweifel genug übrig laſſen.

In den beiden Herzogthümern leben

55 — 60 % von der Landwirthſchaft
20 % von Handwerken und Fabriken
5 — 6 % vom Handel
3 % von Seefahrt und Fiſcherei.

der Reſt fällt auf Beamte, Capitaliſten, Arme [1]) u. ſ. w. —

Aus dieſer Vertheilung geht ſchon hervor, daß die Landwirthſchaft das Hauptgewerbe der Herzogthümer iſt.

Der landwirthſchaftliche Betrieb iſt hier ſowohl nach der natürlichen Beſchaffenheit des Landes (Marſch und Geeſt und letztere wiederum fruchtbare und unfruchtbare Geeſt), als auch nach der Größe der Beſitzungen (Hof- und Bauernwirthſchaften) verſchieden, jedoch faſt durchgängig auf einer abwechſelnden Benutzung der Felder zum Ackerbau und zur Weide baſirt. Das unter dem Namen der holſteiniſchen Koppelwirthſchaft bekannte Wirthſchaftsſyſtem, welches von hier aus nach Norden und Oſten weithin ſich verbreitet hat, iſt urſprünglich den großen Hofwirthſchaften an der Oſtſeite der Herzogthümer eigenthümlich, welche ein Areal von 500—1000 Tonnen à 240 □.Rthn. zu haben pflegen, das man am häufigſten in 11 Schläge eingetheilt und nach folgendem Turnus bewirthſchaftet findet: 1) Reine Brache 2) Rapsſaat 3) Weizen oder Roggen 4) Gerſte 5) Hafer 6) Hafer mit Klee (Raigras u. ſ. w.) 7) Mäheklee 8—11) Weide.

Dieſer Rotation ſcheint jetzt eine Aenderung bevorzuſtehen, da der Rapsſaatbau hinſichtlich der Erndten ſo mißlich geworden iſt, daß bereits viele Landwirthe ihn aufgegeben haben, ferner das Nachtheilige des Verfahrens, vier Getreideerndten auf einander folgen zu laſſen, immer mehr anerkannt und auch eine Abkürzung der Weideperiode für rathſam erachtet wird. Einige nehmen daher, ſtatt zweimal Hafer hintereinander, das eine Mal den Hafer vor der Brache (Dreſchhafer); Andere ſchieben einen Erbſenſchlag zwiſchen die Getreideſaaten ein, Andere, welche Brennereien haben, einen Kartoffel-

1) 1835 lebten von öffentlicher Unterſtützung: 45,700 Perſonen, d. i. 59 von je 1000 E. 1803 nur 29 von je 1000 E. — Man kann aber mit ſolchen Zahlen nicht viel anfangen, wenn man nicht den Umfang der Privatwohlthätigkeit, die z. B. hier 1803 weit größer war, als 1835, und die Größe der verwandten Summen kennt, da 1 Armer mehr Ausgaben verurſachen kann, als 20 andere zuſammengenommen. —

Digitized by Google

ſchlag; wahrſcheinlich wird in Zukunft eine Zuſammenziehung der Rotation in etwa 7 Schläge am allgemeinſten ſich verbreiten.

Mengfutter zum Grünmähen und andere Gewächſe außer den Hauptfrüchten werden in Nebenſchlägen angebauet. Die Weideſchläge ſind hauptſächlich zur Ernährung der Milchkühe (auf 1000 T. ganzes Areal eines Hofes etwa 250 Stück) beſtimmt, da die großen Höfe ihren Bedarf an Pferden und Kühen ſelten durch eigene Aufzucht befriedigen und die Schafzucht nur als Nebenſache und auch ſo nur von der Minderzahl der Höfe und erſt ſeit 10—15 Jahren getrieben wird. — Die Einhegung der Felder mit Gräben, Wällen und lebendigen Zäunen (— Koppeln, daher Koppelwirthſchaft) iſt mit Ausnahme des nordöſtlichſten Holſteins (des ſogen. Landes Oldenburg) allgemein auf den Höfen. —

Die Bauernwirthſchaften der Geeſt ſind in den Grundzügen den Hofwirthſchaften mehr und mehr nachgebildet worden: zwar weniger Schläge (die bei ſchlecht arrondirten Beſitzungen nicht ſelten in eine 2—3fache Anzahl von Koppeln zerfallen), aber ungefähr daſſelbe Verhältniß der Acker- und Weidejahre, wovon nur die Propſtei (öſtlich von Kiel) und die Inſel Fehmarn einerſeits und die öſtliche Hälfte des Amtes Hadersleben andererſeits nach dem herkömmlichen Betriebe abweichen: dort überwiegen die Ackerjahre ſtark gegen die Weidejahre, hier umgekehrt die Weidejahre gegen die Ackerjahre und zwar im Amte Hadersleben ohne feſten Turnus. In den ſandigen Gegenden, auf dem Rücken des Landes, wo auch die Einkoppelung noch nicht allgemein iſt, wird der Turnus anſtatt der Brache mit Buchweizen eröffnet und Gerſte und Weizen gar nicht oder nur in kleinen, ſtark gedüngten Hauskoppeln gebaut. Hier tritt auch die Milchwirthſchaft gegen die Viehzucht noch mehr zurück, als bei den öſtlichen Bauernwirthſchaften, welche übrigens gleichfalls Pferde und Rindvieh zum Verkaufe ziehen.

In den Marſchen an der Weſtſeite des Landes iſt die Wirthſchaft ſo verſchieden, daß von einem herrſchenden Syſteme kaum die Rede ſein kann. In einigen Gegenden wird ein Theil der zu einem Hofe gehörigen Ländereien beſtändig unter dem Pfluge gehalten, ein anderer Theil beſtändig als Weide benutzt, ein dritter Theil der abwechſelnden Benutzung unterzogen. Letzteres Syſtem iſt jedoch in den meiſten Marſchgegenden vorherrſchend, aber ohne ein beſtimmtes Verhältniß der Acker- und Weidejahre zu einander, ſo daß eine geregelte Schlagwirthſchaft in der Marſch zu den Seltenheiten gehört. Die reine Brache iſt hier uralt und wird auch immer beibehalten

Digitized by Google

werden müſſen; man bauet Weizen, Bohnen, Wintergerſte, Rapsſaat, Hafer. Je beſſer der Boden, deſto mehr überwiegen die Weidejahre, weil die Marſchweide, je älter, deſto mehr an Güte gewinnt. Die Fettgraſung von Ochſen, welche 2—3jährig aus Jütland und dem Mittelſtriche der Herzogthümer aufgekauft, zum Theil auch ſelbſt aufgezogen werden, bildet hier die Hauptſache, nebſt Pferde- und Schafzucht; die Milchwirthſchaft aber iſt unbedeutend, indem Butter nicht viel über den Bedarf gemacht und fetter Käſe nur in einigen Landſchaften zum Verkaufe verfertigt wird. —

Die große Zunahme der Production ſeit 40—50 Jahren fällt lediglich auf diejenigen Verbeſſerungen im landwirthſchaftlichen Betriebe, welche auf der Geeſt vorgenommen worden ſind, (Einführung der reinen Brache, des Mergelns, der guten Feldbeſtellung, des Kleebaus u. ſ. w.), während die Cultur der Marſchen im Ganzen vielleicht ſeit Jahrhunderten ſolche weſentliche Reformen nicht erfahren hat, aber auch ſchon vor Jahrhunderten einen gewiſſen Grad der Entwickelung erreicht hatte.

Auf der Geeſt will man ſeit 10—15 Jahren eine allmählige Abnahme der Ertragsfähigkeit des Bodens bemerkt haben, indem die Wirkung des erſten Mergelns erſchöpft zu ſein, eine abermalige Bemergelung der Felder aber, hie und da verſucht, den früheren Erfolg nicht zu haben ſcheint. Es werden ſich daher die Geeſtwirthſchaften nur durch ſtärkere Düngung auf ihrer bisherigen Höhe der Production erhalten können und dieſe iſt jetzt dadurch möglich gemacht worden, daß die Winterfütterung des Milchviehes mit Getreideſchrot zur Erzielung guter Winterbutter immer mehr ſich verbreitet, insbeſondere ſeitdem auf den großen Höfen die ſpecielle Verpachtung des Meiereibetriebes an ſogen. Holländer als nachtheilig erkannt und immer ſeltener geworden iſt. [1])

Während die Einwohner der Herzogthümer den Ruf tüchtiger Landwirthe haben und in Betreff der meiſten Gegenden des Landes auch verdienen, ſo ſind ſie hinſichtlich der Entwickelung der Gewerbe der Stoffverarbeitung, gleich den übrigen norddeutſchen und oſtſee-

1) Früher war man nur darauf bedacht, das Milchvieh mit Stroh und etwas Heu durch den Winter zu bringen, wovon die Folge war, daß daſſelbe nicht ſo vielen und kräftigen Dünger lieferte und auch zu Anfang des Frühlings auf der Weide weniger Milch gab. Die Meiereikühe waren gewöhnlich nach Stückzahl verpachtet, von Winterbutter war wenig die Rede und der Verpächter hatte nur das Intereſſe, den Milchviehſtapel über Gebühr zu vergrößern.

Digitized by Google

ſchen Ländern überhaupt, hinter dem mittleren und weſtlichen Deutſchland weit zurückgeblieben und erſt in den letzten Jahren iſt der Sinn für techniſche Betriebſamkeit mehr rege geworden, ſo daß wenigſtens einzelne Claſſen von Handwerken, wie das der Tiſchler, Klempner u. ſ. w. in einzelnen Städten und Flecken ſich gehoben haben und auch mehrere größere, auf inländiſchen Abſatz gerichtete Fabrikanlagen entſtanden ſind, wenngleich noch eine große Menge von Landeserzeugniſſen roh ausgeführt und veredelt wieder eingeführt wird und eine noch größere Menge, die im Auslande bleibt, ſtatt roh, füglich verarbeitet ausgeführt werden könnte. Es iſt aber die Begründung und der Betrieb von Fabriken hier mit großen Schwierigkeiten verbunden. Zuvörderſt fehlt es noch an techniſcher Bildung und an techniſchen Unterrichtsanſtalten im Lande, und die meiſten Fabrikunternehmungen ſind von Kaufleuten ausgegangen, welche auf Werkmeiſter ſich verlaſſen müſſen, die entweder ſelber nicht die erforderliche techniſche Kunde beſitzen oder, vom Auslande berufen, durch Arroganz und Uebermuth im Gefühle ihrer Unentbehrlichkeit dem Unternehmer nur zu häufig das Geſchäft verleiden.

Sodann ſind die Betriebskoſten aus mehreren Gründen größer, als anderswo. Capitalien ſind keineswegs überflüſſig oder auch nur hinreichend vorhanden, wie ſchon daraus hervorgeht, daß ein nicht kleiner Theil der hypothekariſchen Anleihen der Grund- und Hauseigenthümer im Lande von fremden Capitaliſten (Hamburg, Lübeck u. ſ. w.) aufgenommen ſind. Die Fabrikanten aber ſind häufig in der Lage, über den hypothekariſchen Credit hinaus perſönlichen in Anſpruch nehmen zu müſſen und dieſen können ſie ſich, bei dem ziemlich allgemein noch herrſchenden Mißtrauen gegen Fabrikweſen, oft gar nicht, oft nur unter harten Bedingungen verſchaffen, ſo daß ſie um eine Zinſendifferenz von 1—2 Procent gegen die Fabrikanten des Auslandes benachtheiligt ſind.

Waſſer als Betriebskraft iſt nur ſparſam vorhanden; das Brennholz hat ſchon einen anſehnlichen Preis und nur noch für einige, von den Städten entfernter liegende Waldgegenden rentirt es ſich, Holzkohlen zu liefern; Steinkohlen müſſen von England bezogen werden, doch iſt die Fracht nicht hoch. Früher mußten alle Maſchinen vom Auslande verſchrieben werden, die dadurch etwa ¼ theurer zu ſtehen kamen und ſelbſt wegen der daran erforderlichen Reparaturen waren Fabrikanten häufig in großer Verlegenheit; jetzt werden doch gute und preiswürdige Dampfmaſchinen im Lande ſelber verfertigt. Der Arbeitslohn iſt zwar nominell nicht hoch, da man ſelbſt in den

Digitized by Google

Städten rüſtige Hülfsarbeiter für 2—2½ Rthlr., geſchickte Gehülfen für 3—4 Rthlr. preuß. Cour. Wochenlohn und Weiber, Kinder und Alte natürlich wohlfeiler haben kann (— ungefähr den Chemnitzer Lohnſätzen entſprechend —), aber die effective Leiſtung iſt vorläufig geringer, als in Sachſen, am Rhein u. ſ. w., weil die Leute erſt zu ihrem Fache herangebildet werden müſſen und in den erſten Jahren nach der Gründung einer Fabrik viel Material von ihnen verpfuſcht wird.

In Betreff aller, dem Schleichhandel vorzugsweiſe ausgeſetzten Fabrikate exiſtirte bis 1839 der Schutzzoll faſt nur auf dem Papiere [1]), ſo daß der ohnehin ſo kleine, auf 800,000 Einwohner beſchränkte Abſatzkreis dadurch noch um Vieles beſchränkter ward. Jetzt wird der Schutzzoll effectuirt und der inländiſche Markt hat ſich durch den freien Abſatz nach Dänemark auf 2 Millionen Conſumenten erweitert. Dieſe Aenderung hat ſchon in der kurzen Zeit einen ſichtbaren Einfluß auf die Hebung des Fabrikweſens geäußert, nur haben die Fabrikanten, außer den bereits erwähnten Schwierigkeiten, noch vielfach mit dem Vorurtheile der Conſumenten und dem Widerſtreben des Handelsſtandes zu kämpfen. Die Mißachtung der inländiſchen oder die Vorliebe für ausländiſche Fabrikate geht ſo weit, daß erſtere mitunter erſt nach der Fremde (Hamburg) ausgeführt werden müſſen, um von da wieder einen Abſatz nach den Herzogthümern zu finden. [2])

Eben ſo ſchlimm iſt es, daß die Kaufleute oft ſo ſchwierig ſich zeigen, den Abſatz inländiſcher Fabrikate zu übernehmen [3]) und den Abſatz der ausländiſchen Artikel, ſelbſt bei beſſerer Qualität oder größerer Wohlfeilheit der erſteren, aufzugeben; mitunter iſt ihnen dieſes freilich mit dem beſten Willen nicht möglich, weil ſie ſich aus der Benutzung des 6—12monatlichen Credites der auswärtigen Fabrik-

---

1) Tuch z. B. ſollte 12½ Proc. Eingangszoll zahlen, zahlte aber in Folge der äußerſt niedrigen Werthdeclarationen, durchſchnittlich nur etwa 3—4 Proc. und dennoch wurde noch viel Tuch heimlich eingeführt.

2) Es iſt vor einigen Jahren vorgekommen, daß Neumünſterſche Wollenwaaren von Hamburg aus wieder eingeſchlichen und confiscirt wurden. Im Lande verfertigte Cigarren kommen als hamburgiſche oder bremiſche retour, holſteiniſches Papier, preiswürdig in den gröbſten Sorten, wird zuweilen von Hamburg wieder bezogen u. ſ. w.

3) Der Eigenthümer der großen Rendsburger Eiſengießerei ward dadurch gezwungen, in mehr als 20 Städten und Flecken Niederlagen ſeiner Fabrikate für eigene Rechnung mit großem Capitalaufwande zu unterhalten.

Digitized by Google

oder Handelshäuſer nicht herauszureißen vermögen und, um der Schuldeinklagung zu entgehen, zu immer neuen Beſtellungen ſich verſtehen müſſen.

Trotz Dem iſt ſchon Vieles gewonnen, daß man an der Richtigkeit der noch vor 10 Jahren ſo allgemein verbreiteten Meinung, welche Einer dem Anderen wie ein unumſtößliches Dogma nachſprach, als ob das Land zum Fabrikweſen überhaupt nicht geeignet und die Bevölkerung deſſelben von der Vorſehung lediglich zu einem Ackerbauvolke beſtimmt ſei, immer mehr zu zweifeln anfängt. [1])

Als Fabrikörter der Herzogthümer d. h. hier freilich nur als ſolche Plätze, in welchen über den gewöhnlichen Handwerksbetrieb hinaus verſchiedene Gewerbe der Stoffverarbeitung vorkommen, ſind zu nennen: Altona und Wandsbeck, Elmshorn, Glückſtadt, Itzehoe, Neumünſter, Kiel, Rendsburg, Friedrichſtadt, Flensburg, auch Hadersleben und Chriſtiansfeld. Die Brüdergemeinde Chriſtiansfeld geht aber rückwärts, wie Herrnhut ſelber und es iſt ein Theil

---

1) So naturgemäß der Zuſtand iſt, daß ein noch capitalarmes und ſchwach bevölkertes Land auf die Bodencultur ſich beſchränkt, ſo gewiß iſt es, daß eine auf bloßer Erdarbeit baſirte Volkswirthſchaft auf die Dauer von Jahrhunderten die Ausſicht auf einen geſicherten Volkswohlſtand nicht gewähren kann. Der Verfaſſer Dieſes hat an einem anderen Orte bei einer beſonderen Veranlaſſung die Nothwendigkeit einer raſcheren Induſtrieentwickelung, als der bisherigen, für die Herzogthümer darzuthun verſucht. („Ueber die Anlage von Korndampfmühlen in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein. Eutin und Kiel 1838.")

Durch die niedrigen Getreidepreiſe in den zwanziger Jahren wurden die Herzogthümer in ihrem Wohlſtande ſo zurückgeſetzt, daß das Betriebscapital angegriffen werden mußte und Concurſe über Concurſe ausbrachen und ebenſo iſt die Stockung des Abſatzes nach England 1842 ſofort zu einer fühlbaren Calamität der Seeſtädte geworden. Immermehr erreichen die bisher Getreideeinführenden Länder das Ziel, ihren Bedarf ſelber zu produciren, während gleichzeitig die Concurrenz der Getreideausführenden Länder im Zunehmen iſt und zwar ſolcher Länder, welche bei geringeren Productionskoſten das Getreide viel wohlfeiler auf den Weltmarkt liefern können. Dazu kommt, daß in den Herzogthümern die überflüſſige Bevölkerung vielerwärts nicht mehr fortwährende Beſchäftigung bei den Erdarbeiten erlangen kann und daß in den dortigen Städten manche Arbeitskraft ruht und manche Arbeiterfamilie darbt, wenn nicht gerade die Schiffbrücke einen von Conjuncturen ſo ſehr abhängigen Verdienſt giebt. Die Armenverſorgung iſt in den Herzogthümern ungleich drückender, als z. B. in dem induſtriöſen Sachſen und ſoll ſie gemindert oder wenigſtens nicht vermehrt werden, ſo muß man den Schwerarbeitenden neue Erwerbequellen auf dem Lande wie in den Städten zu eröffnen ſuchen. —

Digitized by Google

ihres Betriebes und Abſatzes von allerlei Manufacturen auf das benachbarte Hadersleben übergegangen.

Am wenigſten induſtrielle Thätigkeit trifft man in den Städten des öſtlichen Holſteins, wie Oldenburg, Heiligenhafen, Plön u. ſ. w. an. Auf dem Wege des Hausfleißes werden Wollen- und Leinenwaaren am meiſten im nördlichen Schleswig, auf der Oſtſeite dieſes Herzogthumes bis zur Schlei, auf der Weſtſeite bis Tondern hinunter verfertigt, theils zum eigenen Gebrauche der Landleute, theils zum Verkaufe; namentlich liefert die nördliche Umgegend von Tondern viele Spitzen und die Oſtſeite des Amtes Hadersleben viele wollene und halbwollene Zeuge in den Handel. (Vgl. Hanſſen ſtatiſtiſche Forſchungen über Schleswig I. 50; II. 32. 65.) In Holſtein verfertigt die ſchon genannte Propſtei (nordöſtlich vom Kieler Meerbuſen) Leinen zum Verkaufe und im Pinnebergiſchen (in Wedel und der Umgegend) ſind Hunderte von Spinnern für die Altonaer Wollgarnfabriken beſchäftigt.

Im Allgemeinen ſteht Holſtein im ländlichen Hausfleiße gegen Schleswig zurück, indem zwar auch in Holſtein viel Flachs und Wolle in den Haushaltungen für den eigenen Bedarf verſponnen, das Geſpinnſt aber von beſonderen Webern gegen Geldlohn verwebt wird.

Am wenigſten iſt die häusliche Induſtrie bis jetzt in den Marſchgegenden beider Herzogthümer einheimiſch geworden. —

Die wichtigſten Fabriketabliſſements der Herzogthümer ſind, von dem außerhalb der Zolllinie liegenden Altona und Wandsbeck zunächſt abgeſehen, folgende:

Ziegeleien. Der Verbrauch von Ziegelſteinen iſt, da Bauſteine gänzlich fehlen, das Bauholz theuer iſt und auch auf dem Lande ſolide Bauart mehr ſich verbreitet hat, ſehr groß und 1841 zählte man 263 Ziegeleien mit 1670 Arbeitern, die c. 55 Mill. Mauerſteine und 2,900,000 Dachziegel, 271,000 Flieſen u. dgl. lieferten. [1])

Die bedeutendſten und meiſten Ziegeleien ſind in der Gegend des Flensburger Meerbuſens angelegt, wo oft ſehr bedeutende Beſtellungen von Hamburg, Kopenhagen, ſelbſt Riga ausgeführt und außer den gewöhnlichen Steinen auch Flieſen, holländiſche Klinker, Filtrirſteine, Grabmonumente u. dgl. verfertigt werden.

1) Dieſe und die folgenden Zahlenangaben ſind den, der vorgeſetzten Behörde eingereichten Liſten entnommen und zwar nicht ganz zuverläſſig, geben aber doch, mit Vorſicht benutzt, einige Anhaltpuncte und laſſen ſich in Betreff mancher Artikel durch die Zolllisten controliren.

Digitized by Google

Eisengiessereien und Maschinenbau: ein ganz neuer Fabrikationszweig in den Herzogthümern, der für das übrige Fabrikweſen, für die Dampfſchifffahrt, für den landwirthſchaftlichen Betrieb von großer Bedeutung iſt. Die Möglichkeit, im Lande ſelber Dampfmaſchinen von garantirter Güte verfertigen laſſen zu können und die Gewißheit, wegen etwa erforderlicher Reparatur derſelben nie in Verlegenheit zu gerathen, hat gerade zur Anwendung von Dampfmaſchinen in mehreren Fabrikationszweigen in den letzten Jahren den Impuls gegeben und es würde eine Dampfſchifffahrt zwiſchen zweien Plätzen kaum ausführbar ſein, wenn an keinem der beiden eine Maſchinenbauanſtalt die Ausbeſſerungen an den Dampfmaſchinen übernehmen könnte.

Es iſt das große Verdienſt des Agenten Holler, dieſe Branche durch Gründung der Carlshütte bei Rendsburg, vor 14—15 Jahren, mit ſtandhafter Ueberwindung aller, vorhin im Allgemeinen angedeuteter Schwierigkeiten, zu denen noch eine wahrhafte Verfolgungswuth der verblendeten Tagespreſſe ſich geſellte, ins Leben gerufen zu haben. Die Carlshütte iſt im großartigen Stile angelegt, nimmt ein geſammtes Betriebscapital von wenigſtens 400,000 Thlr. preuß. Cour. in Anſpruch und beſchäftigt gegenwärtig mindeſtens 250 Arbeiter [1]) die jetzt ausſchließlich, oder doch mit ganz wenigen Ausnahmen, aus Inländern beſtehen. Die Gießerei lieferte ſchon vor mehreren Jahren c. 10,000 Centner Gußwaaren (Küchengeräthe, Ackerwerkzeuge, Oefen, Maſchinentheile, auch Bijouteriewaaren), die aus engliſchem Roheiſen und aus altem Eiſen verfertigt waren. Neuerdings iſt ein Hohofen zur Schmelzung des inländiſchen Wieſenerzes hinzugekommen, welcher 1841 c. 2000 Centner Roheiſen producirte. Ohne allen Nachtheil für die Carlshütte hat der Schutzzoll von 3 Rbthlr. 12 Rbß. auf 1 Rbthlr. 54 Rbß. per 100 Pfund herabgeſetzt werden können und ſie bedarf auch dieſen nicht einmal vollſtändig, da ſie Vieles wohlfeiler verkauft, als die fremden Waaren mit Einrechnung des Zolles zu ſtehen kommen würden, namentlich Oefen [2]). Von beſonderer Güte ſind die Topfgefäße, Pfannen u. dgl. Später ſind auch zu Kiel und Flensburg

1) Für das ökonomiſche Wohl dieſer Leute und ſelbſt für die ſittliche Haltung derſelben iſt durch eine Reihe nachahmungswürdiger Veranſtaltungen von dem Fabrikherrn auf das Muſterhafteſte geſorgt worden.

2) Die Fabrik unterhält ſogar auf fremdem Gebiete, in dem hanſeatiſchen Städtchen Bergedorf, eine Niederlage ihrer Waaren.

Digitized by Google

Eiſengießereien und Maſchinenbauanſtalten, die ihren Betrieb immer mehr ausdehnen, angelegt worden [1]).

Glasfabriken. Schon im 16. Jahrhundert gab es zahlreiche Glashütten im Lande, die aber im Anfange des 18. Jahrhundertes wegen Vertheuerung des Brennmaterials (des Holzes) allmählig eingingen. Die jetzigen Glashütten ſind erſt ſeit 1810 wieder entſtanden, aber auf Torfconſum baſirt und (mit Ausnahme von einer an der Alſter) an den großen Mooren zwiſchen Rendsburg und Friedrichſtadt unweit der Eider auf der ſchleswigſchen Seite angelegt; ſie liefern übrigens faſt nur gewöhnliche grüne Flaſchen und Medizingläſer, die jetzt nur noch in geringer Quantität vom Auslande eingeführt werden. — 1841 beſtanden 5 Glasfabriken mit zuſammen 90 Arbeitern und verfertigt wurden: 476,000 Bouteillen, 519,700 Medizingläſer und div. Anderes.

Kupfer- und Messingfabriken, meiſtens im ſüdöſtlichen Holſtein; jedoch die größte, welche hauptſächlich Keſſel liefert und ſchon im 16. Jahrhundert exiſtirte, unweit Flensburg.

Geſammtfabrikat von 8 Etabliſſements mit 69 Arbeitern angeblich 264,000 Pfund.

Salzraffinaderien, 1841: 9 mit 42 Arbeitern und c. 4 Millionen Pfund Fabrikat, in Friedrichſtadt, Rendsburg und anderen, dem Seetransporte zugänglichen Plätzen. Sie raffiniren engliſches Steinſalz, wovon 1840 c. 4¼ Mill. Pfund verzollt wurden, ſind aber nationalökonomiſch nicht von Bedeutung und beſtehen eigentlich nur auf Koſten der Zollcaſſe, da, wie ſchon oben bemerkt, der Zollſatz für rohes Steinſalz nur 1 Rbthlr. 24 Rbß. per tauſend Pfund, der auf ſonſtiges Salz 1 Rbthlr. 16 Rbß. per ſeel. Tonne von 260 Pfund

---

1) Die Schweffelſche Fabrik in Kiel mit c. 100 Arbeitern hat ſchon vortreffliche Dampfmaſchinen für Oelmühlen u. ſ. w., Dampfkeſſel für Brennereien, viele gußeiſerne Räder zu Mühlenwerken, Korndarren, Kornſtaubmühlen, (außer den gewöhnlichen Artikeln) geliefert und ſelbſt Beſtellungen von Hamburg ausgeführt.

Von der Fremde haben die Herzogthümer 1840 nur noch einer Zufuhr von 154,000 Pfund Gußeiſenwaaren bedurft, während die Zufuhr von Dänemark durch die Ausfuhr dorthin noch um c. 60,000 Pfund übertroffen wurde (fremde und inländiſche Fabrikate in dieſem Zwiſchenhandel zuſammen genommen.) Die Einfuhr von Roheiſen und altem Eiſen in die Herzogthümer aus der Fremde betrug 1840 ſchon über 20,000 Centner, wozu das im Lande ſelber zuſammengekaufte alte Eiſen kommt. Die Fabriklisten geben für die 4 Eiſengießereien und Maſchinenfabriken des Landes die Zahl der Arbeiter auf 411 und der verfertigten Eiſengußwaaren auf 15,720 Centner an.

Digitized by Google

beträgt. — Zu dem letzten Satze wurden 1840: 36,600 Tonnen verzollt und außerdem liefert die Oldesloeer Saline mit c. 60 Arbeitern gegen 6000 Tonnen. Nach dieſen Daten würde der Conſum auf c. 20 Pfund per Kopf (mit Ausſchluß von Altona und Wandsbeck) ſich berechnen, ſofern die Einfuhr von 1840 eine Norm geben kann und nicht noch einiger Schleichhandel durch zu niedrige Gewichtsangaben Statt findet; doch iſt dabei andererſeits auch die Ausfuhr von Butter und von geſalzenen Fleiſch- und Fiſchwaaren zu berückſichtigen, ſo wie der Umſtand, daß etwas mehr Salz im Zwiſchenhandel von den Herzogthümern nach Dänemark als in umgekehrter Richtung verſandt wird. — (re vera etwa 18—19 Pfund per Kopf).

Oelschlägereien. Die größten in und bei Flensburg und Kiel. Statt der früheren Einfuhr von Leinöl und Rüböl werden jetzt c. 3 Mill. Pfund nach der Fremde und Dänemark abgeſetzt und es werden nur noch c. 300,000 Pfund Hanföl aus Rußland von Lübeck eingeführt. 1841 beſtanden 41 Oelſchlägereien mit 275 Arbeitern, die 7,727,000 Pfund Rüb- und Leinöl lieferten. — Auch die ſonſtige Verarbeitung inländiſcher Producte (Licht, Seife, Mehl, Grütze, Amidam, Schiffsbrod, Bier, Branntewein u. ſ. w.) hat ſich in der letzten Zeit erweitert und hier und da auch gehoben, doch iſt hier noch ein großer Spielraum für Aneignung erprobter techniſcher Verbeſſerungen übrig und namentlich iſt die große Maſſe der ſtädtiſchen Brauereien und Brennereien in ihren Betriebseinrichtungen gegen die Fortſchritte der neueren Zeit noch ſehr zurückgeblieben. Flensburg hatte früher gegen 200 Brennereien, welche für ihr mittelmäßiges Fabrikat einen ſehr bequemen und lucrativen Abſatz nach Norwegen fanden; nach der Trennung Norwegens von Dänemark ſind ſie auf c. 40 zuſammengeſchmolzen. Die beſten Spritbrennereien ſind in Glückſtadt, Huſum, Kiel u. ſ. w., welche zum Theil den rohen Branntewein von den — nach preußiſchem Muſter mit Einſicht betriebenen — inländiſchen Gutsbrennereien beziehen. Die Gerbereien innerhalb der Zolllinie ſind meiſtens noch großer Vervollkommnung fähig; doch bilden Leder, Schuſterwaaren und Handſchuhe Ausfuhrartikel. Auch die Papiermühlen des Landes ſind meiſtens (mit Ausnahme einer größeren bei Oldesloe) noch ſehr zurück und die Papierfabrikation wird größtentheils in kleinen Werkſtätten mit 1—2 Bütten betrieben; doch werden die gröbſten Sorten preiswürdig geliefert und ſogar ausgeführt. (1841: 17 Papiermühlen mit 142 Arbeitern und das Fabrikat angeblich 61,000 Ries Papier und 23,400 Pfund Pappe.)

Digitized by Google

Cichorienfabriken: 12, wovon die wichtigſten in Itzehoe und Glückſtadt, mit 176 Arbeitern und einem Geſammtfabrikate von 1,873,000 Pfund, von denen c. 800,000 nach Dänemark gehen. Die Wurzeln werden großentheils aus der Fremde und zwar aus dem Innern Deutſchlands bezogen.

Tabaksfabriken, faſt in allen Städten und Flecken, zuſammen 82 Etabliſſements mit 555 Arbeitern, worunter die größten und ausgezeichneteſten in Kiel und Flensburg. Im Lande wird jetzt kein Tabak gebauet, die Flensburger Fabriken beziehen für die ordinairen Sorten däniſche Tabaksblätter (von Fridericia in Jütland); an fremden Tabaksblättern werden c. 2 Mill. Pfund jährlich verarbeitet. Das Geſammtfabrikat ward pro 1841 auf 1,466,000 Pfund Tabak und 2330 Kiſten Cigarren angegeben.

Zuckerſiedereien. Die älteſten und bedeutendſten in Flensburg, welche mit dem dortigen directen weſtindiſchen Handel zuſammenhängen. 1840 wurden c. 6⅓ Mill. Pfund Rohzucker (wovon aber ein Theil unmittelbar conſumirt wird) neben 1 Mill. Pfund Raffinade verzollt. 1841 muß die Zuckerfabrikation ſchon bedeutend ſtärker geweſen ſein, da nach den eigenen Angaben der Fabrikanten die vorhandenen 19 Siedereien (außer Flensburg beſonders in Itzehoe, auch in Kiel, Schleswig u. ſ. w.) mit 143 Arbeitern gegen 7 Mill. Pfund Raffinade und Sirup lieferten.

Wollenwaarenfabrikation: im Flecken Neumünſter im 17. Jahrhunderte ohne Zollſchutz oder Unterſtützung aus der Staatscaſſe entſtanden [1]), ſehr blühend um die Mitte des 18. Jahrhunderts, ſo lange ein ſtarker Abſatz über Lübeck nach Schweden bis zum dortigen Einfuhrverbote Statt fand, ſpäter periodenweiſe ſehr gedrückt, jetzt im ſichtbaren Fortſchreiten und nationalökonomiſch ungleich wichtiger, als Zuckerſiedereien und ähnliche Fabriken, bei welchen der Preis des Materials die überwiegende Quote in dem Preiſe des Fabrikates ausmacht; übrigens auch jetzt noch faſt ganz auf Neumünſter beſchränkt.

1788 beſtand das Amt aus 26 etablirten Meiſtern, 20 anderen, die für jene arbeiteten, 16 Geſellen und 12 Lehrburſchen. 1820 waren 30, 1840 ſchon 60 etablirte Meiſter vorhanden. 1820 betrug die Zahl der beſchäftigten Arbeiter aller Art (mit Ausſchluß der in den kleineren Etabliſſements Hand mit anlegenden Frauen und Kinder der Meiſter) 403, 1840 dahingegen ſchon 835, wozu noch die Fär-

---

1) Nach einer Sage beſtand früher in Segeberg eine Tuchmacherzunft, welche im 17. Jahrhunderte nach Neumünſter auswanderte.

Digitized by Google

der und die Hunderte von Menſchen kommen, welche auf dem Lande mit Spinnerei und Torfgraben Beſchäftigung finden.

Neumünſter hatte 1803: 2586
1840: 4120 Einwohner,

Die Häuſer ſind in den letzten Jahren um 50 Procent im Preiſe geſtiegen und daneben iſt, weil Jeder, der arbeiten will, auch Arbeit und Verdienſt findet, die Zahl der Armen und die Laſt der Unterhaltung derſelben im Abnehmen. [1])

Nach einer, aus den Angaben der 60 Amtsmeiſter formirten Ueberſicht, welche alſo nur das Minimum enthält, wurden 1840 c. 320,000 Pfund Wolle, nämlich 72,000 Pfund fremde, 152,000 Pfund däniſche und 96,000 Pfund inländiſche (nach dem declarirten Werthe = 178,000 Rbthlr.) verarbeitet zu einem Geſammtwerthe der Wollenmanufacte von 320,000 Rbthlr [2]), wovon über ⅔ nach Dänemark, gegen ⅓ innerhalb der Herzogthümer und ein unbedeutendes Quantum nach dem Auslande abgeſetzt ward. Unter allen Etabliſſements ragt die Renk'ſche Fabrik hervor, welche mit 240 Arbeitern allein für 112,000 Rbthlr. lieferte. Dieſe Fabrik iſt, von kleinen Anfängen aus, Schritt vor Schritt vorwärts gegangen; ſie war die erſte, welche von der Verfertigung der groben Frieſe und der Pferdedecken zu der des Calmucks, der Coatings und der groben Tuche, von dieſen zu dem Mitteltuche und feinerem Tuche überging, ſie ſchaffte zuerſt Spinn- und Kratzmaſchinen und wandte zuerſt Pferdekraft an, ging zuerſt von der Pferdekraft zur Dampfkraft über, legte eine größere und beſſer eingerichtete Färberei an und wetteifert in der Vervollkommnung der Maſchinen und der raſchen Anwendung von techniſchen Verbeſſerungen fortwährend mit den rheinpreußiſchen und belgiſchen Fabriken.

Eine zweite großartige Fabrik (Meßtorff) iſt ihnen zur Seite getreten; die übrigen 58 Meiſter treiben ihr Geſchäft zwar größtentheils handwerksmäßig und liefern vorzugsweiſe nur gröbere Artikel, haben aber doch ſchon manche techniſche Hülfsmittel, ſo weit es ihr Betriebscapital zuläßt, eingeführt. Unter den 1840 in Neumünſter ver-

1) Die Beiträge zur Armencaſſe des Kirchſpiels Neumünſter (mit Einſchluß der zum Flecken eingepfarrten Dörfer) betrugen:
1836: 1755 Rbthaler.
1840: 1000 „

2) Das Pfund Wolle wird alſo dieſer Angabe nach durchſchnittlich zu 1 Rbthlr. verwerthet.

Digitized by Google

fertigten Wollenwaaren befinden ſich reichlich 2500 Stück Tuch, c. 1200 Stck. Coating, 1850 Stck. Molton, 600 Stck. Boy, 150 Stck. Calmuck, 870 Stck. Fries und 750 Dutzend Decken. Den pro 1841 gemachten Angaben zufolge wurden theils in den Fabriken, theils von den Handwerkern 997 Arbeiter mit der Tuch- und Wollenwaarenfabrikation beſchäftigt und für c. 346,000 Rbthlr. (c. 260,000 Thlr. preuß. Cour.) Waaren verfertigt.

Dieſe Notizen über die wichtigſten Gewerbe der Stoffverarbeitung in den Herzogthümern beziehen ſich nicht mit auf Altona und Wandsbeck, welche außerhalb der Zolllinie liegen und daher auch hinſichtlich ihres Fabrikweſens beſondere Verhältniſſe haben.

Zwar finden manche dortige Fabriken ihren Stützpunkt in den Zollbegünſtigungen, welche ſie in Betreff des Abſatzes ihrer Fabrikate nach dem Inlande genießen, inzwiſchen haben manche derſelben auch einen ausgedehnten Abſatz nach anderen Ländern, worin der Beweis liegt, daß ſie auch ohne Zollſchutz auf freien und fremden Märkten concurriren können. Von hervorragender Bedeutung ſind in Altona die Wollgarnmanufacturen mit ausgezeichneten Färbereien, die Tabacksfabriken, Gerbereien und Lederfabriken, mehrere Hutfabriken, Brauereien, u. ſ. w.; und in Wandsbeck die große Lengerke'ſche Kattundruckerei, welche nicht bloß nach vielen europäiſchen Ländern, ſondern ſelbſt nach dem Oriente Abſatz gefunden hat und ſo ausgezeichnete Waare liefert, daß ſelbſt die engliſchen Baumwollenmanufacturen die Zeuge zum Drucken hierher ſenden und (ſo viel mir bekannt, trotz Erlegung einer engliſchen Einfuhrabgabe) nach England zurückkommen laſſen.

Handel und Schifffahrt.

Aus den vorſtehenden ſtatiſtiſchen Mittheilungen ergiebt ſich ſchon von ſelber, daß der auswärtige Handel der Herzogthümer verhältnißmäßig ſehr bedeutende Gütermaſſen und Preisſummen in Anſpruch nehmen muß, da bei dem Mangel an Producten des Mineralreiches, bei der den Bedarf nicht befriedigenden Forſtwirthſchaft, bei der extenſiven Richtung der Landwirthſchaft und bei der geringen Entwickelung der techniſchen Gewerbe, mit einem Worte bei der einſeitigen Richtung der ganzen Volkswirthſchaft, viele Waaren hier Gegenſtände reſp. der Ein- und Ausfuhr bilden, welche in anderen Ländern zugleich erzeugt und ebendaſelbſt verbraucht werden und durch

den Binnenverkehr allein von den Producenten an die Conſumenten gelangen.

Es geht hieraus zugleich hervor, daß der Binnenverkehr in den Herzogthümern noch bei weitem nicht den Grad der Entwickelung erlangt hat, als im Innern Deutſchlands, wo die relative Bevölkerung doppelt ſo ſtark iſt, wie z. B. in Würtemberg, Sachſen, wo oft meilenweiſe ſtädtiſche Verkehrsplätze ſich gebildet haben, welche verzehren, was die nächſte Umgegend erzeugt und dafür letztere wiederum mit den Requiſiten der ländlichen Wirthſchaften und Haushaltungen verſehen. Desungeachtet iſt auch in den Herzogthümern ſchon jetzt der Binnenverkehr (im weiteſten Sinne, vgl. Rau's Lehrb. I, §. 409, 4. Ausgabe) weit bedeutender, als der ausländiſche Handel derſelben. Nur die Minorität aller landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe des Landes gelangt in den auswärtigen Handel und es erſcheint alſo auch hier der ausländiſche Verkehr nur als ein Mittel, für den inländiſchen Bedarf an ſachlichen Gütern das nothwendige Supplement zu liefern, was gewöhnlich überſehen wird, weil der ausländiſche Handel in wenigeren Plätzen ſich concentrirt und daher eine größere Vorſtellung von ſeinem Umfange erzeugt, während der inländiſche in unzähligen kleinen Adern über und durch das ganze Land ſich erſtreckt [1]).

Wollen wir jetzt den ausländiſchen Handel der Herzogthümer (immer mit Ausnahme des auswärtigen Handelsverkehrs des Freihafens Altona) näher ins Auge faſſen, ſo iſt die Bemerkung vorauszuſchicken, daß der Einfuhrhandel vorzugsweiſe ein indirecter, der Ausfuhrhandel zum großen Theile ein paſſiver Handel und der Zwiſchenhandel nur mit Dänemark von Bedeutung iſt.

A. Einfuhr von der Fremde, von Altona und von Dänemark.

I. Die Hauptmaſſe von Colonial- und Manufacturwaaren, von Thee, Wein, Baumöl, Südfrüchten, Färbeſtoffen, Apothekerwaaren, Hopfen, Kümmel, Anis, getrocknetem Obſt, Glas- und Steinzeug, Papier, Metallen und Metallwaaren aller Art u. ſ. w. wird von Hamburg und Altona aus in das Land geführt und wohl der

1) Für ſachkundige Leſer brauchen wir kaum zu bemerken, daß vollſtändige Zahlenangaben oder auch nur approximative Schätzungen hier ganz unmöglich ſind. Ueber den Binnenverkehr der Herzogthümer ſind manche Notizen bei Gelegenheit der Vorarbeiten zu der Flensburg-Huſumer und Altona-Kieler Eiſenbahn geſammelt und veröffentlicht worden.

Digitized by Google

größeren Preisſumme nach wirklich von dort bezogen, während nur die geringere Hälfte über dieſe Plätze bloß ſpedirt werden mag. Alle dieſe Artikel werden auch von Lübeck bezogen, aber nur in geringer Menge und mehr als Gegenſtand des Detailverkehrs mit dem öſtlichen Holſtein. Außerdem verſieht Lübeck die Herzogthümer noch immer ſtark mit ſchwediſchen und ruſſiſchen Artikeln (Eiſen, Pottaſche, Kümmel, Theer, Hanf und Flachs, Bau- und Nutzholz ꝛc.).

Von Bremen werden hauptſächlich die inländiſchen Tabacksfabriken mit Blättern verſorgt.

Von Preußen (und zwar wohl ausſchließlich von den preußiſchen Oſtſeehäfen, namentlich Stettin, indem der ſonſtige Import aus Preußen in der Einfuhr von Hamburg-Altona aus ſteckt) werden eingemeldet: Cichorienwurzeln, Stabholz, Glaswaaren, Hanf, Eiſen, etwas Hopfen.

Von Mecklenburg: etwas Bau- und Nutzholz, Hanföl, getrocknetes Obſt.

Von Hannover (Verkehr zwiſchen dem hannöverſchen und holſteiniſchen Elbufer, vorzugsweiſe mit Glückſtadt): Dachziegel, Brennholz, Hanf und Flachs, Hopfen, auch Tabacksblätter.

Von ferneren Ländern und direct zur See gehen hauptſächlich folgende Artikel ein:

Von Rußland: Bau- und Nutzholz, finniſche Holzwaaren, Garkupfer, Tabacksblätter, Kümmel, Anis, Pottaſche, viel Hanf und etwas Flachs.

Von Schweden: Eiſen und Eiſenwaaren, Alaun, Pottaſche, Bau- und Nutzholz, Flachs.

Von Norwegen: Stabholz und anderes Holz, Kümmel.

Von England: Eiſen und Eiſenwaaren, Salz, Steinkohlen, Steingut.

Von Holland und Belgien: Cichorienwurzeln, Rohzucker, Tabacksblätter, etwas Käſe und Spirituoſa.

Von Frankreich: Wein und getrocknetes Obſt, von Spanien Salz und Südfrüchte, von Nordamerika Reis in der Schaale und Caffebohnen, von Braſilien Caffebohnen und von den däniſch-weſtindiſchen Inſeln die dortigen Colonialproducte (vgl. unten vom Flensburger Handel.) —

Mit Rückſicht auf das Zollintereſſe ſind folgende Einfuhrartikel, nach der **1840** geſchehenen Verzollung die wichtigſten:

Digitized by Google

1. Zucker.			
a. Rohzucker, v. St. Croix ausclarirt:	3,244,327 ℔.	= 52,449 Rbthlr. 91 B ß. Zoll.	
b. Sonſtiger Rohzucker	3,078,704 „	= 78,391 „ 48 „ „	
c. Raffinade	1,026,787 „	= 66,398 „ 86 „ „	
d. Sirup	2,624,680 „	= 38,189 „ 9 „ „	
		circa	235,429 Rbthlr.
2. Baumwollenwaaren	944,342 ℔. [1])		= 137,401 Rbthlr.
3. Caffebohnen	5,443,907 „		= 110,012 „
4. Wollengewebe: [2])			
a. Tuch u. Halbtuch	134,468 ℔.	= 43,478 Rbthlr.	
b. Calmuck u. dgl.	112,648 „	= 13,659 „	
c. Alle ſonſtigen Artikel zu verſchiedenen Zollſätzen	141,441 „	= 34,230 „	— 91,377 „
5. Bau- und Nutzholz: [3])			
a.	2,399,414 Cubikfuß	= 63,403 Rbthlr.	
b.	7,574 Com. Lſtn.	= 18,936 „	— 82,339 „
6. Wein:			
a.	187,585 Viertel	= 50,002 Rbthlr.	
b.	63,233 Flaſch.	= 5,269 „	— 55,271 „
7. Leinenwaaren, [4]) nach 3 Sätzen, zuſ.	592,702 Pfund	=	47,931 „
8. Salz:			
a. Rohes Steinſalz	4,214,230 ℔.	= 5,109 Rbthlr.	
b. Sonſtiges	36,590 Tonnen	= 42,688 „	— 47,797 „
9. Taback, Blätter und Fabrikat			— 35,456 „
		Summa circa	843,000 Rbthlr.

1) Außer einer unbedeutenden Quantität beſonders tarifirter baumwollener Shawls. Neben den Baumwollengeweben wurde 1840 eingeführt:
Baumwolle nur c. 15,000 Pf. (zollfrei), ungefärbtes Baumwollengarn 310,276 Pf. = 7524 Rbthlr., gefärbtes 42,147 Pf. = 2129 Rbthlr. Zoll.

2) Daneben verzollt:

Wolle:	106,585 Pf.	= 1076 Rbthlr. Zoll.	
Ungefärbtes Wollengarn:	3,365 „	= 204 „ „	
Gefärbtes:	13,546 „	= 1095 „ „	

3) Außer Stabholz, Tonnenſtäben und feinen Holzarten für Tiſchler.

4) Außer 21,373 Pf. Garn und 22,362 Pf. Zwirn = zuſ. 3246 Rbthlr. Zoll.

Digitized by Google

Der ganze Einfuhrzoll betrug 1840 c. 1,287,000 Rbthlr. [1]) mithin brachten die hervorgehobenen 9 Hauptartikel allein ²/₃ der ganzen Einnahme ein. Letztere aber läßt auf eine Preisſumme der Einfuhr von 12 — 13 Millionen Reichsbankthalern mit Sicherheit ſchließen, wenn man annimmt, daß die ganze, theils zollfrei, theils gegen niedrigen, theils gegen höheren Zoll eingeführte Waarenmaſſe durchſchnittlich mit 10 — 11 Procenten der Einkaufspreiſe von der Abgabe getroffen wird. [2]) Daran ſchließt ſich nun

II. Die Einfuhr von Altonaer Fabrikaten, welche, unter Begleitung vorſchriftsmäßiger Urſprungscertificate, theils zollfrei, theils gegen Nachlegung des Materialzolles in das Binnenland eingehen. [3]) Darunter hauptſächlich (1840):

1,042,742 Pfund Rauchtaback, nebſt 31,279 Pfund Schnupftaback und 19,773 Pfund Cigarren, c. 43,000 Pfund Leder und 4000 Pfund Schuſterarbeit, 135,000 Pfund Bleiweiß, 5337 Tonnen grüne und 32,227 Pfund andere Seife, c. 167,000 Pfund Zucker und Sirup, 1768 Tonnen Biereſſig, 964 Orhoft Wein- und Cidereſſig, 143,000 Pfund Lein- und Rüböl, 57,700 Pfund Talglichter und mancherlei Handwerkerwaaren, beſonders feinere Tiſchlerarbeiten. Im Ganzen war dieſe Einfuhr mit c. 26,000 Rbthlr. Zoll

---

1) 1841: 1,308,000 Rbthlr. d. i., auf die 770,000 E. innerhalb der Zolllinie vertheilt, 1 Rbthlr. 67 Rbß oder 1 Thlr. 8¼ Sgr. und mit den 6 Proc. Zuſchlag zum Zolle (als Sporteln) reichlich 1 Thlr. 10½ Sgr. per Kopf, während der Einfuhrzoll im deutſchen Zollverein, bei viel höheren Sätzen und ſcharfer Controle, 1839 nur 19,675,000 Thlr. Brutto einbrachte, d. i. auf 26,859,000 Einw. vertheilt, c. 22 Silbergroſchen per Kopf. (Dieterici Statiſtiſche Ueberſicht 1842. p. 10 und p. 413.)

Es wird freilich in den Herzogthümern, in ſo fern von dort zollberichtigte fremde Waaren nach Dänemark abgeſetzt werden, der Einfuhrzoll für einen Theil des däniſchen Conſums mit erlegt, allein hier tritt eine ungefähre Compenſation ein theils durch die von Dänemark nach den Herzogthümern als zollberichtigt geſandten fremden Waaren, beſonders aber durch die Einfuhr von Altonaer Fabrikaten in die Herzogthümer, für welche der Zoll in der Summe von 1,308,000 Rbthlr. nicht mit enthalten iſt.

2) Der Entwurf war auf 12 Procent calculirt worden, das Geſetz enthielt zwar bedeutende Moderationen, andererſeits aber ſind die Preiſe vieler Waaren ſeit Abfaſſung des Entwurfes (1830 — 33) heruntergegangen, welcher Umſtand gegebene Zollſätze relativ, nach Procenten des Werthes, erhöht. —

3) Die ſonſtige Einfuhr von Altona iſt in der obigen Einfuhr von der Fremde mit enthalten und Aehnliches gilt in Betreff der unten über die Ausfuhr des Landes zu machenden Mittheilungen.

Digitized by Google

belaſtet; der declarirte Werth betrug nach dem Durchſchnitte von 1833—35 c. 250,000 Rbthlr., der wahre Werth mag jetzt das Doppelte dieſer Summe erreichen. —

III. Einfuhr von Dänemark. [1])

Die officiellen Waarentabellen geben für 1840 folgende Poſitionen für dieſen Theil des Verkehrs:

Fremde, unberichtigte Waaren: [2])	59,664	Rbthlr.
Fremde, berichtigte Waaren:	47,058	"
Tarifmäßig zollfreie Waaren:	18,234	"
Landesproducte und Fabrikate:	1,635,372	"
	1,760,328	Rbthlr.

Von Bedeutung iſt alſo nur die letzte Rubrik, welche noch um c. 900,000 Rbthlr. durch das landwärts von Dänemark in die Herzogthümer gehende Vieh verſtärkt wird, indem die Tabellen mit Rückſicht auf die Statt findende Zollmeldung, von welcher jene Transporte befreiet ſind, nur das ſeewärts in dieſer Route transportirte Vieh enthalten. Nächſt Vieh (Pferde, Rindvieh, Schweine) iſt Getreide der Hauptartikel in dieſem Verkehr z. B. 1840: c. 79,000 Tonnen Roggen, 20,000 Tonnen Weizen, 41,000 Tonnen Gerſte, 60,000 Tonnen Hafer, 25,000 Tonnen Lein- und Rapsſaat.

Aber ſowohl Getreide als Vieh wird nicht zum Conſum der Herzogthümer von Dänemark bezogen, ſondern größtentheils zum Wiederabſatze nach der Fremde, das Vieh nach vorgängiger Auffütterung und Mäſtung, die Feldfrüchte theilweiſe als Mehl, Grütze, Oel u. ſ. w. und die Preisſumme dieſer Einfuhr von Dänemark iſt daher in der Ausfuhr der Herzogthümer nach der Fremde wieder enthalten. Der Abſatz von däniſchen Fabrikaten nach den Herzogthümern iſt nicht bedeutend und nur etwa zu nennen: Papier, Sirup

---

1) Den Handel mit Dänemark, welcher ſeit der neuen Zollverordnung eigentlich ein inländiſcher geworden iſt und jetzt nur noch eine beſondere Abtheilung des Binnenverkehrs bildet, faſſen wir hier noch als einen ausländiſchen auf, weil wir hiſtoriſch von dem ganz getrennten Zollweſen der Herzogthümer ausgegangen ſind und in Uebereinſtimmung damit auch die volkswirthſchaftliche Skizze auf die Herzogthümer beſchränkt haben. —

2) Sofern dieſe nicht wiederum auf ein Creditauflageconto in den Herzogthümern übertragen und von dieſem zur Ausfuhr in die Fremde abgeſchrieben werden, iſt der in den Herzogthümern dafür erlegte Einfuhrzoll ſchon in der oben bereits angegebenen Geſammteinnahme des Einfuhrzolles enthalten.

Digitized by Google

und grobe Wollenwaaren (letztere als Production des jütländiſchen Hausfleißes.) —

B. Ausfuhr nach der Fremde, nach Altona und Dänemark.

I. Nach der Fremde. Dieſe beſteht hauptſächlich in den Erzeugniſſen des Ackerbaues und der Viehwirthſchaft.

Die Bruttoausfuhr der Herzogthümer an Getreide incl. Mehl, Malz u. dgl. betrug 1840: 951,216 Tonnen, [1]) die Herzogthümer führten aber in demſelben Jahre 268,182 Tonnen von Dänemark und 32,126 Tonnen von der Fremde (von der Oberelbe und von der Oſtſee), zuſammen alſo 300,308 Tonnen ein, mithin war die Nettoausfuhr nur 650,908 Tonnen, ungeachtet einer reichlichen Erndte; es wird aber jetzt Winters mehr Sommergetreide an das Vieh verfüttert, als vor 20—30 Jahren. (Vgl. oben die landwirthſchaftlichen Mittheilungen.) — An Roggen ſind ſogar 37,630 Tonnen und an Leinſaat 10,509 Tonnen mehr eingeführt, als ausgeführt worden, ſo daß in dieſen Artikeln ein Minus der Ausfuhr von 48,139 Tonnen ſich ergab.

Die Nettoausfuhr von 650,908 Tonnen (roh und vermahlen) vertheilt ſich auf die verſchiedenen Ackerfrüchte ſo:

Weizen	237,369	Tonnen.
Gerſte	79,115	„
Hafer	116,687	„
Buchweizen	41,891	„
Erbſen	9,704	„
Wicken	305	„
Bohnen	44,032	„
Raps	169,864	„
	699,047	Tonnen.
Das Minus an Roggen und Leinſaat	48,139	„
	650,908	Tonnen.

Es iſt dem Leſer vielleicht von Intereſſe, bei dieſer Gelegenheit eine Auskunft darüber zu erhalten, welche Maſſe von den genannten Erzeugniſſen Dänemark und die Herzogthümer zuſammengenommen nach einer guten Erndte dem Auslande überlaſſen können.

---

1) Darunter waren die werthvollſten Artikel: c. 264,000 Tonnen Weizen (nebſt Weizenmehl und Brod und c. 182,000 Tonnen Rapsſaat.

Digitized by Google

Die Bruttoausfuhr beider Staatstheile nach dem Auslande betrug 1840: 2,458,243 Tonn.
Davon die Geſammteinfuhr vom Auslande ab: 81,263 „ [1]
Nettoausfuhr: 2,376,980 Tonn.
Durchſchnitt der Nettoausfuhr v. 1830—39 incl. 1,683,000 „
Minimum in dieſem Jahrzehnt 1831: 1,011,716 „
Maximum „ „ „ 1834: 2,516,750 „

Zieht man von der Nettoausfuhr von 1840 die Oelgewächſe mit 287,156 Tonnen ab, ſo bleiben an Conſumtibilien 2,089,824 Tonnen und da die Production in Dänemark, welches jetzt in einer landwirthſchaftlichen Entwickelungsperiode ſich befindet, die in den Herzogthümern einige Jahrzehnte früher durchgemacht ward, noch immer in raſcher Steigerung iſt, ſo dürfte für das nächſte Decennium immerhin ein Geſammtexport von 2 Millionen Tonnen (= reichlich 5 Millionen preuß. Scheffeln) Nahrungsgewächſe, ohne Kartoffeln, im Durchſchnitte aller Jahrgänge zu erwarten ſein. [2]

Kehren wir zu der Bruttoausfuhr der Herzogthümer im Jahre 1840 von 951,216 Tonnen zurück, ſo iſt davon reichlich der 4. Theil nach Hamburg und Altona ausgeführt worden, theils zum Conſum theils aber auch zur Wiederausfuhr und zum geringen Theile zur bloßen Spedition über dieſe Städte. [3] Direct nach England von Häfen der Herzogthümer aus wurden c. 413,000 Tonnen verſchifft, worunter c. 140,000 Tonnen Weizen und 84,000 Tonnen Rapsſaat. Nach Holland und Belgien: 34,000 Tonnen Buchweizen, 66,000 Tonnen Rapsſaat, von anderen Feldfrüchten nur unbedeutende Quantitäten, nach Frankreich 39,000 Tonnen Weizen und 11,000 Tonnen Rapsſaat, nach Norwegen, welches übrigens vornehmlich von Dänemark aus mit Getreide verſehen wird, 36,000 Ton-

1) Faſt nur rohes Getreide, während unter der Ausfuhr 114,889 Tonnen gemahlen und verbacken ſich befanden und zwar aus Dänemark 60,126 Tonnen; aus den Herzogthümern 54,763 Tonnen (23,560 Tonnen Weizenmehl und Brod. 7,208 Tonnen Roggenmehl und Brod, 7,556 Tonnen Gerſtengrütze, 12,726 Tonnen Buchweizengrütze u. ſ. w.)

2) Es iſt hiebei zu bemerken, daß der Durchſchnitt des letzten Jahrzehnts nur für das letzte Jahr die Ausfuhr des bis zum 1. Januar 1839 außer der Zolllinie gelegenen Theils vom ſüdöſtlichen Holſtein mit c. 45,000 Einw. enthält, welche aber, was Getreide betrifft, nicht erheblich iſt.

3) Es iſt z. B. im Spätherbſte 1839 vorgekommen, daß Getreide von Kiel auf der Chauſſee nach Hamburg und von da, ſelbſt per Dampfſchiff, nach London geſandt wurde.

Digitized by Google

nen Conſumtibilien, hauptſächlich Weizen, Roggen und Gerſte. Die Ausfuhr nach Lübeck, Bremen, Schweden und anderen Ländern iſt von keiner Bedeutung.

Wichtiger als die Ausfuhr von Ackererzeugniſſen, iſt jetzt, der Preisſumme nach, die von Producten der Viehwirthſchaft geworden, worunter außer Vieh ſelber Butter, Fleiſch und Speck die Hauptartikel ſind.

Die Viehausfuhr, welche für Dänemark und die Herzogthümer zuſammengefaßt werden muß, weil erſteres zum großen Theile das Material (Füllen und Jungvieh) für die in letzteren betriebene Großzucht und Mäſtung hergiebt, betrug aus den beiden Staatstheilen insgeſammt

	Durſchn. von 1836—1838 incl.			Durchſchn. 1839—40.	
Pferde	9,346	Stück.	. . . . .	10,934	Stück.
Ochſen	28,219	„	. . . . . .	30,667	„
Kühe	6,895	„	. . . . . .	4,792	„
Kälber	6,807	„	. . . . . .	11,207	„
Schweine	12,520	„	. . . . . .	15,864	„
Schafe	15,927	„	. . . . . .	15,829	„

Die Zunahme in der zweiten Periode iſt theils den günſtigen Conjuncturen von 1839 und 1840 theils, und zunächſt in Betreff der Kälber und Schweineausfuhr, der Einverleibung der ſtormarnſchen Aemter in das Zollgebiet zuzuſchreiben. Das Schlachtvieh wird in Hamburg, Altona und Lübeck verkauft und zum großen Theile in Hamburg zu Ausfuhrartikeln als Rauchfleiſch u. ſ. w. bereitet. Pferde gehen nach dem Innern Deutſchlands, Ochſen als Zugvieh nach Mecklenburg, Schweine werden auch nach Norwegen von däniſchen Häfen aus verſchifft. —

Die Herzogthümer allein exportirten 1840

2,338,000 ℔. Fleiſch, friſch, geräuchert und geſalzen
3,864,000 „ Speck „ „ „ „

welche c. $6^1/_5$ Mill. ℔. Fleiſchwaaren [1]) ganz als Ueberſchuß der eigenen Production anzuſehen ſind, da die Zufuhr von der Fremde und Dänemark (210,000 Pf. Fleiſch und Speck) durch die Ausfuhr nach Dänemark (274,000 Pf.) aufgewogen wird.

Die große Maſſe der Fleiſchwaaren wird nach Hamburg-Altona ausgemeldet, aber, als Gegenſtand eines directen Verkehrs mit England, nur über dieſe Plätze ſpedirt und von dort aus nach der

---

1) Seit 1833 allmählig von $1^1/_2$ Mill. Pfund zu dieſer Höhe geſtiegen.

Digitized by Google

Nordſee verſchifft; die wohlfeileren Frachten von der Elbe aus und die um die Hälfte kürzere Tour laſſen dieſer Route vor der directen Verſchiffung von inländiſchen Häfen, insbeſondere von Oſtſeeplätzen aus durch den Sund oder Canal, den Vorzug einräumen und es ſind **1840** direct nach England nur **303,000** Pf. Fleiſch und Speck von den Herzogthümern verſchifft worden. Aehnliches gilt von der Butter, von welcher nur der **11.** Theil der Ausfuhr direct aus Häfen der Herzogthümer nach England ging. —

Die Butterausfuhr der Herzogthümer iſt im Laufe dieſes Jahrhunderts allmählig von **3** Mill. auf **12** Mill. Pf. (**1840**: **12,550,000** Pf. und nach Abzug der Mehreinfuhr von Dänemark über den Betrag der Ausfuhr dorthin, noch reichlich **12** Mill. Pf. als Ueberſchuß der eigenen Production der Herzogthümer) geſtiegen und, was faſt eben ſo wichtig iſt, die von den großen Meiereien gelieferte Waare hat in England einen immer beſſeren Ruf erlangt, ſo daß ſie dort jetzt der beſten engliſchen und holländiſchen Butter mindeſtens gleichgeſtellt wird.

Nächſt dieſen Hauptartikeln wurde **1840** exportirt:
1,069,000 Pf. Häute und Felle, **499,000** Pf. Wolle, **111,000** Pf. Talg, **755,000** Pf. Käſe (meiſt magerer, ſog. Holländereikäſe, der ſehr wohlfeil verkauft wird), **52,000** Pf. Wachs, **94,000** Pf. Honig, **453,000** Pf. Borke, **1,679,000** Pf. Lumpen, **4¼** Mill. Pf. Knochen, **257,000** Pf. Seegras, **900,000** Stck. Auſtern (re vera von letzteren wahrſcheinlich mehr). Die Ausfuhr an Fabrikaten kann nach dem geſchilderten Zuſtande der Induſtrie nicht bedeutend ſein und wenn wir hier die wichtigſten Artikel hervorheben, ſo geſchieht es nicht wegen der Bedeutung der Ausfuhr an ſich, ſondern weil in dieſer, der Preisſumme nach unbedeutenden Ausfuhr immer doch ein Beweis liegt, daß die betreffenden Artikel ohne Schutzzoll im Lande verfertigt werden können. [1]) **1840**:

An Leder und an Schuſterarbeit für **263,700** Rbthlr., **1,756,000** Pf. Oel, Wollenwaaren **96,400** Rbthl., Papier (grobes) **47,000** Rbth., **1** Mil. Dachziegel, Mauerſteine und Flieſen, **251,000** Pf. Amidam, **29,000** Pf. Cichoriencaffe, **66,800** Pf. weiße Seife, **330,000** Pf.

---

1) Jedoch mit der Einſchränkung, daß kleine Partieen von den abſegelnden Schiffern aus den Hafenplätzen zum Verbrauche mitgenommen werden, welcher Abſatz nichts für die Concurrenzfähigkeit mit dem Auslande darthun kann. Auf dieſem Wege finden auch manche fremde, nicht zollberichtigte Waaren (Creditauflagewaaren) Abſatz nach der Fremde, worüber jedoch keine Zahlen zur Benutzung vorliegen.

Digitized by Google

Talglichter, 23,000 Pf. Seilerarbeit, 51,000 Pf. Rauchtaback, für 13,000 Rbthl. Spitzen, 2,700 Tonnen Bier, 887,000 Pott Brantewein u. ſ. w. —

II. Nach Altona. Entſprechend der obigen Rubrik Einfuhr sub. II. iſt als beſondere Abtheilung der Ausfuhr, welche jedoch in den Liſten von 1840 mit unter die Ausfuhr nach der Fremde ſubſumirt iſt, der Export von, dem Tariſe nach ausfuhrzollpflichtigen, aber nach Altona für den Gebrauch der dortigen Fabrikanten gegen Atteſte zollfrei ausgehenden, inländiſchen Producten zu erwähnen. Nach dem Durchſchnitte von 1833—35 iſt für dieſe Artikel (Häute und Felle, Wolle, Borke u. ſ. w.) die Werthſumme von 222,000 Rbthl. declarirt.

Zur Abſtellung des früher häufig vorkommenden Mißbrauches, der mit falſchen Atteſten, namentlich auf die Verarbeitung von Häuten und Fellen lautend, welche aber von Altona, unter Erſparung des Ausfuhrzolles, ſogleich weiter verſandt wurden, getrieben ward, iſt jetzt ein eigener königlicher Fabrikcontroleur in Altona angeſtellt worden.

III. Nach Dänemark. Dorthin gingen 1840:

Fremde unberichtigte Waaren:	116,296	Rbthl.
„ berichtigte „	292,341	„
Landesproducte und Fabrikate	1,698,619	„
	2,107,256	Rbthl.

Während die von Dänemark nach den Herzogthümern verſandten Waaren hauptſächlich in Landesproducten beſtehen, welche zum ſpäteren Abſatze in die Fremde beſtimmt ſind, ſo haben die Verſendungen von den Herzogthümern nach Dänemark hauptſächlich die Beſtimmung, im Königreiche conſumirt zu werden und es finden ſolchergeſtalt neben veredelten Conſumtibilien der Herzogthümer (Mehl, Grütze, Graupen, Würſte, Butter, Käſe u. ſ. w.) eine Menge Fabrikate derſelben, namentlich Neumünſterſche Wollenwaaren, Kupfergut, Cichoriencaffe, Oel, Dachziegel und Mauerſteine, Lichter, Seife, Spitzen, Taback und Zucker dort einen ſehr vortheilhaften Abſatz. [1]) Ueberhaupt iſt der ganze, jetzt freie Zwiſchenverkehr mit Dänemark, der im Ganzen eine Summe von nahe fünf Millionen Reichs-

1) 1840 u. A. für 216,000 Rbthlr. Wollenwaaren von Neumünſter und ſonſt, 1,284,000 Pfund Oel, 786,000 Pfund Cichorienkaffee, 13 Mill. Stück Mauerſteine und 1¾ Mill. Stück Dachziegel, für 72,000 Rbthlr. Spitzen, 364,000 Pfund Taback, 210,000 Pfund Raffinade.

Digitized by Google

bankthalern betrifft, von der eingreifendſten Wichtigkeit für die Volkswirthſchaft der Herzogthümer, namentlich des Herzogthums Schleswig, und es iſt nicht einzuſehen, daß ein etwaniger Anſchluß an den deutſchen Zollverein dem Lande vollſtändig nationalökonomiſchen Erſatz für die, aus der dann unvermeidlichen Hemmung des Verkehrs mit Dänemark und der Verminderung des Abſatzes dorthin hervorgehenden Verlüſte gewähren könnte.

Holſtein könnte ohne Schleswig dem deutſchen Zollverbande ſo wenig ſich anſchließen, als Schleswig ohne Dänemark. Die ganze cimbriſche Halbinſel mit den Inſelgruppen müßte dem Vereine beitreten, wofür aber unter den gegenwärtigen Umſtänden weder die gemeinſchaftliche Staatsregierung, noch die Majorität der Staatsbürger ſich erklären kann.

Durch Zuſammenhaltung der obigen drei Ein- und Ausfuhrpoſitionen laſſen ſich mancherlei Conſumberechnungen anſtellen, welche zugleich das Reſultat ergeben, wie außerordentlich ſtark der Verbrauch mancher ausländiſcher Waaren in den Herzogthümern im Vergleiche mit anderen Ländern iſt. Z. B.

Zucker (roh, raff. u. Sirup)

Verzollte Einfuhr von der Fremde:	9,974,498	Pf. [1]
Von den Altonaer Fabriken:	166,819	„
Von Dänemark [2]:	110,037	„
	10,251,354	Pf.
Davon nach Dänemark und der Fremde:	639,766	„ [3]
	9,611,588	Pf.

d. i. (auf 770,000 E. [4]) ohne Altona und Wandsbeck): 12½ Pf.

1) Darunter 2⅔ Mill. Pfund Sirup.

2) Fremde, berichtigte Waare und däniſches Fabrikat (beſonders Sirup.)

3) Faſt ganz nach Dänemark und überwiegend als zollberichtigter Rohzucker. Die Ausfuhr von der Creditauflage kommt hier nicht in Betracht und von der Einfuhr immer nur das verzollte Quantum.

4) Die Verzollung bei den eutiniſchen Zollſtätten iſt hier ganz ausgeſchieden und wenn auch bei dieſen nicht ſo viel für den holſteiniſchen Conſum, als bei holſteiniſchen Zollſtätten für eutiniſchen Conſum verzollt werden ſollte, ſo übt dieſer Umſtand doch keinen bemerkbaren Einfluß auf dieſe Durchſchnittsberechnungen aus.

Digitized by Google

per Kopf. Runkelrübenzucker wird im Lande nicht verfertigt, eine derartige Fabrikanlage zu Rendsburg iſt wieder eingegangen.

Taback. (Rauch- und Schnupftaback und Cigarren.)

Von der Fremde:	1,540,833	Pf. [1])
Altonaer Fabrikat:	1,093,794	„
Von Dänemark:	108,591	„
	2,743,218	Pf.
Davon ausgeführt:	453,971	„
	2,289,247	Pf.

d. i. gegen 3 Pf. per Kopf.

Caffebohnen.

Von der Fremde:	5,443,907	Pf.
Von Dänemark:	372	„
	5,444,279	Pf.
Nach Dänemark:	278,967	„
	5,165,312	Pf.

d. i. 6 5/7 per Kopf.

Jn ähnlicher Weiſe ergiebt ſich, daß in den Herzogthümern der Conſum von Thee 6 1/2 Loth, von Reis 1 1/2 Pfund beträgt, während im deutſchen Zollvereine nur 5—6 Pfund Zucker (Colonialzucker, Sirup und Runkelrübenzucker), 2 1/10 Pfund Caffebohnen, 2/5 Loth Thee, 3/8 Pfund Reis auf den Kopf kommen und bloß der Tabackconſum, ſpeciell im preußiſchen Staate, gleichfalls gegen 3 Pfund per Kopf beträgt. (Vgl. die Zahlenangaben in Dieterici [2]) Stat. Ueberſicht von 1842). Jn England kommt noch nicht 1 Pfund Caffebohnen, dagegen 1 1/5 Pfund Thee und 17 Pfund Zucker auf den Kopf. Jn den Herzogthümern iſt die verzollte Caffeeinfuhr für 770,000 Menſchen halb ſo groß, als im öſtreichiſchen Staate für 35 Millionen Menſchen! (1838: 104,000 Centner.) —

1) Nämlich 65,811 Pfund Fabrikat und 1,966,696 Pfund Blätter und Stengeln, die mit 1/4 Verluſt auf Fabrikat reducirt ſind. Dieſelbe Reduction iſt auch bei den Verſendungen der däniſchen Tabacksblätter nach den Herzogthümern und der fremden Blätter von den Herzogthümern nach D. vorgenommen worden. Jn den Herzogthümern wird kein Taback gepflanzt.

2) Wenn von Reden den Zuckerconſum für Schweden und Dänemark (worunter, nach der hinzugefügten Einwohnerzahl die Herzogthümer mit einbegriffen ſind) auf 20,000 Centner berechnet und Dieterici l. c. p. 80 dieſe Angabe faſt für zu hoch hält, ſo iſt zu bemerken, daß ungefähr 20,000 Centner Zucker und Sirup allein in Dänemark und in den Herzogthümern conſumirt werden.

Digitized by Google

Dabei darf nicht überſehen werden, daß, wenn Altona, deſſen Conſum unbekannt iſt, mit in die Berechnung gezogen werden könnte, der Durchſchnitt noch höher ſich ſtellen würde, weil der Verbrauch von Colonialwaaren hier verhältnißmäßig viel größer iſt, als innerhalb der Zolllinie; ſo wie, daß in nationalökonomiſcher Beziehung irgend eine Quote von Hamburg als dem Verkehr der Herzogthümer angehörig und ebenſo ein Part von Kopenhagen, wo ein großer Theil der Steuern in Ausgabe gebracht wird, mit einer entſprechenden Einwohnerzahl den Calculationen über den Verbrauch fremder Waaren in den Herzogthümern einverleibt werden müßten.

Wie von Colonialwaaren, ſo iſt auch von den ſelbſterzeugten Lebensmitteln und von Bekleidungsſtoffen der Verbrauch in Schleswig und Holſtein anſehnlich ſtärker, als in den meiſten anderen Ländern und da die Herzogthümer keine große Stadt beſitzen, ſo iſt der Grund davon, daß hier noch ein größeres Maaß des Gütergenuſſes, als anderswo, auf den Einzelnen durchſchnittlich fällt, hauptſächlich in der größeren Wohlhabenheit des Bauernſtandes zu ſuchen, deſſen Beſitzungen glücklicher Weiſe noch nicht in Fetzen und Lappen zerriſſen ſind.

Die Geſammteinfuhr in das Zollgebiet der Herzogthümer von der Fremde, von Altona und von Dänemark wird gegenwärtig in einem günſtigen Jahre auf funfzehn Millionen Reichsbankthaler anzuſchlagen ſein, die Geſammtausfuhr auf einige Millionen mehr, welcher Ueberſchuß hauptſächlich die Mittel gewährt, um von der Steuerſumme diejenige Quote aufzubringen, welche nach Kopenhagen zur Verzinſung der Staatsſchuld, zur Unterhaltung des Hofes und der allgemeinen Staatsanſtalten abfließt, ohne in die Herzogthümer zurückzuſtrömen. Die Herzogthümer befinden ſich in einem ähnlichen Verhältniſſe wie Jütland, wo gleichfalls mehr ausgeführt werden muß, als eingeführt werden kann, wenn die Volkswirthſchaft nicht rückwärts gehen ſoll; nur die Inſeln oder vielmehr Seeland iſt durch die dortige Concentration des Staatsconſums in den Stand geſetzt, eine, die Ausfuhr überſteigende Einfuhr zu bewerkſtelligen. — Uebrigens iſt unter der angegebenen Geſammtein- und ausfuhr der Herzogthümer die Preisſumme derjenigen fremden Waaren nicht mit begriffen, welche zur Tranſit- oder Creditauflage eingemeldet und von derſelben wiederum im Zwiſchenhandel ohne Zollerlegung nach der Fremde ausgeführt werden.

Schifffahrt. Nach der natürlichen Lage und Begrenzung der Herzogthümer wird der in- und ausländiſche Handel hauptſächlich

Digitized by Google

durch die Schifffahrt vermittelt, gegen welche der Landtransport, der an ſich freilich nicht unbedeutend und namentlich von und nach Hamburg-Altona anſehnlich iſt, doch ſehr zurücktritt. [1])

Im Jahre 1839 fand folgende commercielle Bewegung in den ſämmtlichen Häfen der Herzogthümer Statt, in- und ausländiſche Fahrt zuſammengerechnet, unter inländiſcher Fahrt die zwiſchen den Herzogthümern und Dänemark mit begriffen, den Bootverkehr aber innerhalb der einzelnen Zolldiſtricte und Buchten ungerechnet; endlich von Altona nur die Fahrt zwiſchen dieſer Stadt und anderen Häfen der Herzogthümer berückſichtigt, da über die Schifffahrt zwiſchen Altona und fremden Plätzen keine Zahlen vorliegen —

Einclarirung.

26,820 Schiffe mit 206,224 Commerzlaſten Trächtigkeit, wovon 11,216 Schiffe mit 73,979 Commerzlaſten geballaſtet waren und die übrigen 15,604 Schiffe mit 132,245 Commerzlaſten Trächtigkeit zum Betrage von 111,092 C. L. beladen waren.

Ausclarirung.

26,933 Schiffe mit 210,330 Commerzlaſten Trächtigkeit, wovon 9659 Schiffe mit 83,400 Commerzlaſten geballaſtet waren und: 17,274 Schiffe mit 126,930 Commerzlaſten zum Betrage von 104,584 C. L. beladen waren.

Hieraus ergiebt ſich, daß ein- und ausgehend zuſammen

1) von der Geſammtträchtigkeit der Schiffe nicht viel mehr als der halbe Raum beladen war, was hinſichtlich des Frachtverdienſtes

1) Die wichtigſten Landrouten ſind die noch nicht chauſſirte Hauptlandesſtraße von Hamburg nach Elmshorn, Itzehoe, Rendsburg, Schleswig, Flensburg u. ſ. w. und die Altona-Kieler Chauſſee. Letztere hat bereits einen jährlichen Frachtverkehr von 600,000 Centnern (nach vorgängiger Reduction des Stationsverkehrs auf die ganze Route) concentrirt. Zu umfaſſenderen Wegebauten ſind erſt jetzt die Einleitungen getroffen, welche gleich nach dem Frieden an der Zeit geweſen wären, und nach einigen Jahrzehnten wird ein Chauſſeenetz das ganze Land überziehen. Beſſer wäre es geweſen, wenn man die drei Millionen preußiſcher Thaler, welche die Anlage des die inländiſchen Geſammtintereſſen wenig fördernden ſchleswig-holſteiniſchen Canals in den 70ger Jahren des vorigen Jahrhunderts gekoſtet hat, ſchon damals auf Wegebauten verwandt hätte.

Unter den Waſſerrouten ſind wohl die belebteſten die von Hamburg-Altona auf die holſteiniſchen Elbhäfen und die Weſtküſte der Herzogthümer und die von Kiel und von Flensburg auf die Oſtküſte Jütlands und die däniſchen Inſeln.

Digitized by Google

und des Nettoertrages der Rhederei kein günſtiges Verhältniß genannt werden kann. (Leider verbietet uns der, ſchon zu ſehr von uns in Anſpruch genommene Raum dieſer Blätter, in detailirte Erörterungen über dieſen wichtigen und intereſſanten Punkt des Handelsverkehrs hier einzugehen.)

2) Die Geſammtladung 215,676 Commerzlaſten oder, die C. L. zu 52 Centnern, das anſehnliche Waarenquantum von 11,215,152 Centnern ausmacht! Wie viel hiervon auf den inländiſchen und wie viel auf den ausländiſchen Verkehr fällt, iſt mir nicht bekannt, wahrſcheinlich auf den erſteren die größere Hälfte; denn 1827 kam von der damaligen Geſammtladung von c. 148,000 C. L. der Betrag von 75,000 auf die inländiſche und von 73,000 auf die ausländiſche Fahrt.

An der Geſammtfahrt participirte die däniſche Flagge (Schiffe Dänemarks und der Herzogthümer) 1840 mit 24,832 Schiffen = 174,738 C. L. Trächtigkeit, alſo mit $^{12}/_{13}$ der Schiffszahl und $^{7}/_{8}$ der Trächtigkeit. Die inländiſche Frachtfahrt iſt, ſofern ſie mit Schiffen von 15 Commerzlaſten Trächtigkeit und darunter getrieben wird, ausſchließlich der däniſchen Flagge vorbehalten und da in dieſem Verkehr vorzugsweiſe kleine Schiffe gebraucht werden, hauptſächlich in den Händen der inländiſchen Schiffer; bei der ausländiſchen Fahrt überwiegt die däniſche Flagge ſtark in dem Verkehr mit Hamburg und anderen fremden Elbplätzen ſo wie in der Route von und nach England, während ſie in dem Verkehr mit den Oſtſeeländern, mit Norwegen, Holland und Belgien ſehr gegen die fremden Flaggen zurücktritt. —

Dahingegen iſt ein Theil der inländiſchen Schiffe fortwährend in der Frachtfahrt zwiſchen fremden Plätzen beſchäftigt und insbeſondere werden von Hamburg-Altona aus die Blankeneſer Schiffe in nord- und oſtſeeiſchen, die Apenradener, Sonderburger, auch Kieler Schiffe in transatlantiſchen Routen benutzt. Blankeneſe hat erſt ſeit 20 Jahren Rhederei. —

Die ganze Handelsflotte der Herzogthümer zählte 1840: 2,281 Schiffe = 35,874 Commerzlaſten [1]) und etwa 3 ½ — 4 Mill. preuß.

---

1) Davon hatte

Blankeneſe	285	Schiffe	= 5534	C. L.	
Flensburg	129	„	= 5235	„	
Apenrade	70	„	= 3995½	„	
Altona	140	„	= 3487¼	„	u. ſ. w.

Das Königreich hatte 1840: 1634 Handelsſchiffe mit 34,506½ C. L.

Digitized by Google

Thaler Capitalwerth. Sie iſt jetzt zwar im Zunehmen, da ſie z. B. 1836 nur aus 2070 Schiffen mit 30,838 C. L. beſtand, hat aber doch bei weitem nicht den Status vor 1807, vor dem Ausbruche des Krieges mit England, in welchem ſo viele Schiffe ſammt reichen Ladungen gekapert wurden, wieder erreicht; wobei indeſſen zu bemerken iſt, daß der damalige Verluſt und die ſpätere Beſchränkung der Handelsmarine nur zum Theile auf Rechnung der Herzogthümer kommt, weil in der vorangegangenen Periode (vor 1806) viele fremde Schiffe, um von der neutralen Flagge Dänemarks zu profitiren, durch Scheinkäufe in den Beſitz von Inländern übergingen, in der Kriegszeit aber wieder in ihrer Heimath einregiſtrirt wurden oder für Rechnung der wahren ausländiſchen Eigenthümer verloren gingen. [1]) —

Es bleibt uns am Schluſſe dieſes Aufſatzes nur noch übrig, über die beiden wichtigſten Verkehrsplätze innerhalb des Zollgebietes der Herzogthümer, Flensburg und Kiel, einige Aufſchlüſſe zu geben.

Flensburg (14,000 E.) ragt im Importenhandel, Kiel (12,000 E.) im Exportenhandel und Tranſit hervor. Flensburg iſt ältere Handelsſtadt, hat größere Capitalkraft und betreibt umfaſſendere Unternehmungen und dieſe mehr für eigene Rechnung, als Kiel. Die wichtigſten Branchen des Flensburger Handels ſind: der directe Handel nach den däniſch-weſtindiſchen Colonien, zuweilen auch nach Braſilien, Madeira; der Handel nach Island, wo mehrere Flensburger Factoreien beſtehen, die Expeditionen auf den Robbenfang nach den nördlichen Gewäſſern, jetzt auch auf den Wallfiſchfang nach der Südſee und die Einfuhr von Colonialwaaren (außer den däniſch-weſtindiſchen), von europäiſchen Manufacturen und Fabrikaten, von ruſſiſchen und ſchwediſchen Artikeln u. ſ. w. zum Abſatze in kleineren Partien an die däniſchen Provinzialſtädte auf der Oſtküſte von Jütland, auf Fühnen u. ſ. w.; ſo wie an die ſchleswigſchen Städte Apenrade, Hadersleben, Tondern, Huſum u. ſ. w.

Im Jahre 1840 liefen in Flensburg ein:

---

1) Vgl. (Hanſſen) die Handelsflotte der Herzogthümer in den Beiblättern zum Altonaer Merkur vom 27. und 30. September 1837, wieder abgedruckt in Falck's N. Staatsb. Mag. VI, 744; woſelbſt der Status von 1806, 1815, 1833 dargelegt und erläutert worden iſt. Eine kleine Differenz in den, auf verſchiedenen Wegen veröffentlichten Angaben über die Größe der Handelsflotte von 1833 u. ff. Jahren wird daher rühren, daß die Blankeneſer (ſeegerecht ausgerüſteten) Fiſchercver, mit c. 1000 C. L. voller Trächtigkeit, der Handelsflotte bald zugerechnet ſind, bald nicht.

Vom Auslande	308 Schiffe	=	12,492 ½ C. L.	Trächtigkeit,
„ Inlande	1047 „	=	9,357 ¼ „	„
	1355 Schiffe	=	21,849 ¾ C. L.	

und wieder aus:

Nach dem Auslande	307 Schiffe	=	12,690 ½ C. L.
„ „ Inlande	1033 „	=	9072 ¾ „
	1340 Schiffe	=	21,763 ¼ C. L.

Speciell in der weſtindiſchen Fahrt wurden durchſchnittlich von 1839—41: 16 Schiffe mit 1794 C. L. Trächtigkeit in Flensburg ein- und 17 Schiffe mit 1960 C. L. Trächtigkeit von dort nach Weſtindien ausclarirt.

Nach demſelben dreijährigen Durchſchnitte betrug die declarirte Werthſumme

der Einfuhr Flensburgs von Weſtindien:	611,700	Rbthlr.
der Ausfuhr „ nach „	520,530	„
	1,132,230	Rbthlr.

Die Hauptartikel der Einfuhr waren 3 ⅗ Mill. Pfund Zucker, [1]) 3200 Orhoft Rum, 214,000 Pfund Kaffe; die Ausfuhr dorthin beſteht in Mehl, Brod, Bier und anderen Getreidefabrikaten, Fleiſchwaaren, Butter und Käſe, inländiſchen Handwerkerwaaren und fremden, von der Tranſit- und Creditauflage abgeſchriebenen Waaren. Eben ſo verhält es ſich mit der Ausfuhr nach Island, nur daß die nothwendigen Lebensbedürfniſſe dabei die Hauptrolle ſpielen; das Aequivalent beſteht in Erzeugniſſen der Fiſcherei und der Schafzucht (Wolle, Wollenwaaren und Felle), welche theils dem Mutterlande zugeführt, theils von Island mit den Flensburger Schiffen nach Spanien gebracht werden (Klipfiſche), wo Salz zur Rückladung eingenommen wird. Wolle geht auch von Island nach Nordamerika.—

Wie bedeutend endlich der Verkehr Flensburgs mit den däniſchen Städten iſt, geht daraus hervor, daß 1840 an fremden, theils berichtigten, theils unberichtigten Waaren, ſo wie an inländiſchen

1) Beiläufig bemerkt iſt der Anſchlag der Zuckerproduction der däniſchen und ſchwediſchen Inſeln in Weſtindien auf 22 Mill. Pfund bei Dieterici a. a. O. p. 75 und ein anderer, für die däniſchen Inſeln allein auf 120,000 Centner (p, 76) zu niedrig; denn die Zuckerausfuhr von S. Croix (nach Kopenhagen, Flensburg und Nordamerika) hat durchſchnittlich von 1836—38 21 ⅕ Mill. Pfund und 1826 ſogar 33 ½ Mill. Pfund eigener Production betragen. Der Verfaſſer Dieſes hat früher in einer Reihe von Aufſätzen im Altonaer Merkur von 1839. Nr. 35—47 das Wichtigſte über die Production und Handelsverhältniſſe der däniſch-weſtindiſchen Colonien mitgetheilt.—

Digitized by Google

Producten und Fabrikaten von Flensburg nach Dänemark die Werthſumme von 827,730 Rbthlr., von Dänemark nach Flensburg die von 456,026 Rbthlr. verſandt ward, was zuſammen 1,283,736 Rbthlr. ausmacht. —

Durch Patent vom 14. April 1842 iſt u. A. eine Remiſſion von 25 Proc. des Einfuhrzolles und der Sporteln für die wichtigſten, direct von transatlantiſchen Häfen eingeführten Colonialwaaren angeordnet worden: eine Beſtimmung, welche auf Belebung des directen Flensburger Handels, dem der Sundzoll die Concurrenz mit der Hamburger Importation ſchwer macht, eine günſtige Wirkung äußern wird. —

Kiel hat als nennenswerther Handelsplatz eine ſehr jugendliche Firma, die ihren Aufſchwung in der neueſten Zeit hauptſächlich der, für die Concentration von Landesproducten in größeren Maſſen zur Ausfuhr ſo günſtigen örtlichen Lage der Stadt, dem vortrefflichen Hafen und der ſeit 1832 eröffneten Altona-Kieler Chauſſee verdankt. Weit mehr in Folge dieſer günſtigen Umſtände, als eigener und ſelbſtſtändig benutzter Capitalkraft hat Kiel über die älteren Exportplätze Rendsburg, Tönning, Itzehoe ſich emporgeſchwungen und ſeinen Verkehr, der weſentlich auf Benutzung der Creditbewilligungen von Hamburger und Altonaer Häuſern und auf engliſchen Commiſſionsaufträgen fundirt iſt, zum Theil auf Koſten dieſer Städte und Lübecks erweitert. Früher verkauften die däniſchen Inſeln ihre Producte hauptſächlich an die Lübecker Häuſer und aus dem öſtlichen Holſtein ward viel Getreide landwärts nach Itzehoe oder durch den Canal nach Rendsburg und Tönning transportirt, um von dort nach Nordſeehäfen verſchifft zu werden. In Kiel betrug 1782 der ganze declarirte Exportenwerth nach der Fremde und Dänemark nicht mehr als c. 23,300 Reichsthaler = c. 37,300 Reichsbankthalern, und die Hauptartikel waren c. 14,000 Pfund Butter, 290,000 Pfund Käſe und 41,000 Pfund Fleiſchwaaren. Dahingegen war der declarirte Werth der Ausfuhr, nach der Fremde allein:

Durchſchnittlich von	1833—35:	746,000	Rbthlr.
—	1836—38:	1,345,000	„
	1839:	2,250,000	„ [1])

1) Außerdem ſind 1839 durch Kieler Häuſer Aufkäufe an anderen Hafenplätzen des In- und Auslandes zum Betrage von 1,300,000 Rbthlr. gemacht und, ohne Kiel zu berühren, unmittelbar nach der Nordſee verſchifft worden. Ausführlichere Nachrichten über den Handelsverkehr von Kiel, als hier gegeben werden durften, enthält das 1. Heft von (Hanſſen) „Holſt. Eiſenbahn. Kiel 1840.

Digitized by Google

und darunter 1839: 3,711,000 Pfund Butter, 848,000 Pfund Speck, 300,000 Pfund geſalzenes Fleiſch, (Käſe geht von hier nicht viel nach dem Auslande, dagegen nach Dänemark 1—1½ Mill. Pfund) und c. 160,000 Tonnen Getreide, worunter 48,000 Tonnen Weizen und 23,600 Tonnen Rapsſaat, neben einer großen Menge Oel.

Der declarirte Werth der ganzen Einfuhr Kiels von Dänemark und der Fremde betrug 1782: c. 117,200 Reichsthaler = c. 187,500 Reichsbankthalern; dahingegen von der Fremde allein:

Durchſchnittlich von	1833—1835	c. 390,000	Rbthlr.
	1836—1838	530,000	„
	1839	994,000	„

bei welcher Steigerung freilich die Hemmung des früher ſo anſehnlichen Schleichhandels mit zu berückſichtigen iſt.

Beſonders ſtark hat der Ladenabſatz von Colonial- und Manufacturwaaren an die umliegenden Landdiſtricte, auch an die entfernter wohnenden Gutsbeſitzer und an die däniſchen Schiffer, welche in Kiel mit Productenladungen einlaufen, zugenommen und gleichfalls hat der Abſatz von Bauholz und Eiſen ſeit der Anlage der Chauſſee ſich erweitert, indem jetzt Verſendungen bis zu 6—8 Meilen Entfernung ins innere Holſtein vorkommen. Es kommen in Kiel jährlich 60—70 ſchwediſche Holzladungen und 12—15 Schiffe aus finniſchen Häfen mit Brettern, Latten, Theer u. ſ. w. an.

Die Einfuhr von Dänemark (meiſtens Landesproducte zur Wiederausfuhr) betrug 1840: 702,306 Rbthlr. ¹)

Die Ausfuhr dorthin:	125,158 „
Zuſammen:	827,464 Rbthlr.

Dazu kommt nun der Tranſit. In den 80ger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden oſt- und weſtindiſche Waaren in ziemlicher Menge von Kopenhagen über Kiel nach Hamburg verſandt, ſeit der gänzlich veränderten Richtung des Handels werden jetzt umgekehrt Colonial- und Manufacturwaaren von Hamburg-Altona über Kiel nach Kopenhagen und den Inſeln überhaupt, ſo wie nach der Oſtküſte von Jütland ſpedirt, während der Tranſit von Dänemark über Kiel nach Hamburg in Häuten und Fellen, Thran u. dgl. beſteht. Der Tranſit von und nach fremden Oſtſeehäfen iſt unbedeutend, da Lübeck denſelben durch die Verbindung von Spedition und Eigengeſchäften zu behaupten im Stande iſt, es ſei denn, daß

1) 1839: 873,000 Rbthlr.

Digitized by Google

für die Zukunft die Altona-Kieler Eiſenbahn hierin eine Aenderung bewirke.

Der ganze Kieler Tranſit betrug 1839 c. 130,000 Centner.

Die eigene Rhederei von Kiel iſt nicht bedeutend (1840: 39 Schiffe = 1508 C. L.), deſto belebter aber der Hafen von däniſchen und fremden Schiffen.

Im Jahre 1797 liefen in Kiel 504 Schiffe ein und 541 Schiffe aus. Dahingegen:

	Ein:	Aus:[1]
1835:	1137 Sch. = 13,758 C. L. Trächt.	1285 Sch. = 14,155 C. L. Tr.
1839:	2037 ⸗ = 26,460 ⸗ ⸗	2181 ⸗ = 27,207 ⸗ ⸗

Der Bau der Altona-Kieler Eiſenbahn beginnt jetzt (Frühjahr 1843) und es iſt zu erwarten, daß dieſe Anlage zu einer weiteren Entwickelung und Ausdehnung des Kieler Handelsverkehrs beitragen werde. —

Ueber den Verkehr des wichtigſten Handelsplatzes der Herzogthümer, der Stadt Altona, welche im unbeſchränkteſten Sinne des Wortes Freihafen iſt und in dieſer Beziehung ſelbſt vor Hamburg Vorzüge aufzuweiſen hat, fehlt leider alles ſtatiſtiſche und zuverläſſige Material; es wäre jedoch ſehr zu wünſchen, daß ein ähnliches Werk, wie Soetbeer es für Hamburg geliefert hat,[2] auch über Altona's Handel und Schifffahrt von ſachkundiger Hand bearbeitet und der Oeffentlichkeit übergeben würde. —

1) Die im Vorbeiſegeln clarirenden Schiffe ſind nur in dieſer Rubrik enthalten, welche deshalb mehr Schiffe nachweiſt, als die Rubrik für eingehende Schiffe.

2) Soetbeer. Ueber Hamburg's Handel. Hamburg 1840. mit einer Fortſetzung von 1842.

Die in dieſem Werke mitgetheilten Zahlenangaben enthalten einen Theil des Altonaer Handels mit, nur iſt dieſe Quote auszuſcheiden für jetzt nicht möglich. —

Digitized by Google

Ueber

landſchaftliche Creditſyſteme

mit

beſonderer Beziehung auf das Königreich Sachſen

vom

Geheimen Regierungsrathe **Kohlſchütter** in Dresden.

Vorwort.

Der nachſtehende Aufſatz iſt urſprünglich nicht zur Oeffentlichkeit beſtimmt geweſen, ſondern befindet ſich als Actenſtück unter den Beilagen, mit welchen die königl. ſächſiſche Staatsregierung ein Decret an die Stände vom 15. December 1842, betr. „die Errichtung eines landwirthſchaftlichen Creditſyſtems" hat begleiten laſſen. Schon im Jahre 1832 wurde von einigen erbländiſchen Rittergutsbeſitzern des Königreiches der Plan zur Errichtung eines königl. ſächſiſchen Creditvereines zur Genehmigung vorgelegt, welche die Regierung aber nicht ertheilte, weil ungeachtet des Vorganges von Preußen und anderen deutſchen Staaten dennoch, wie es in dem gedachten Decrete heißt, „bei mehrfacher Erwägung die Ueberzeugung nicht zu gewinnen war, daß die Verpflanzung jenes Syſtems nach Sachſen in dem Grade als Bedürfniß oder auch als wünſchenswerth anzuſehen ſei, um die mancherlei Bedenken zu überwiegen, welche theils in volkswirthſchaftlicher, theils in rechtlicher Beziehung dagegen in Betracht kamen."

Inzwiſchen wurde dieſe Angelegenheit ſpäter von verſchiedenen Seiten und wiederholt in Anrege gebracht und nachdem zuletzt die kreisvorſitzenden Stände der vier erbländiſchen Kreiſe die Genehmigung für die Errichtung eines erbländiſchen ritterſchaftlichen Creditvereins beantragt und ebenfalls die Provinzialſtände des Markgrafthums Oberlauſitz um die Beſtätigung der für eine Hypothekenbank dieſer Provinz entworfenen Statute nachgeſucht hatten, glaubte die Staatsregierung hierin einen unverwerflichen Beleg eines unter den Betheiligten ſelbſt ſich kundgebenden Bedürfniſſes erkennen zu müſſen und erklärte ſich der Einführung dieſer Inſtitute nicht

Digitized by Google

abgeneigt, nahm aber Anſtand, ſofort auf die vorliegenden Geſuche zu reſolviren, weil dieſe Angelegenheit als eine ſolche erſchienen ſei, „bei welcher es wegen ihrer praktiſchen Wichtigkeit und ihres Einfluſſes auf die allgemeinen Landesverhältniſſe vorzugsweiſe erwünſcht ſein müſſe, die gutachtliche Anſicht der Ständeverſammlung zu vernehmen."

Indem die Regierung nun den Ständen die Frage zur Begutachtung vorlegte:

„Ob und unter welchen Vorausſetzungen die Begründung eines Creditſyſtems für den ländlichen, insbeſondere ritterſchaftlichen Grundbeſitz in Sachſen als unbedenklich oder wünſchenswerth zu erachten ſei?" ließ ſie denſelben zugleich eine zur Anleitung dienende Abhandlung über dieſen Gegenſtand zuſtellen, welche ſo klar und lehrreich geſchrieben iſt, daß derſelben eine weitere Verbreitung nur gewünſcht werden kann.

Sie iſt der Redaction des Archives auf ihren Wunſch und mit Genehmigung des hohen Miniſterii des Innern zur Dispoſition zugeſtellt worden und hat den Herrn Geh. Reg. Kohlſchütter im Miniſterio des Innern, als Referenten in dieſer Angelegenheit, zum Verfaſſer. Eine gedrängte Ueberſicht der ſtändiſchen Verhandlungen über die Einführung der landwirthſchaftlichen Creditvereine für das Königreich Sachſen beabſichtigen wir ſpäter, nachdem dieſe Inſtitute ſelber ins Leben getreten ſein werden, mitzutheilen.

Die Redaction.

I.

Geſchichtliche Entſtehung und Ausbildung der landſchaftlichen Creditſyſteme.

Als in Folge der Verwüſtungen des ſiebenjährigen Krieges, welche Schleſien vor allen anderen Provinzen des preußiſchen Staates heimgeſucht hatten, in Verbindung mit den Münzwirren und dem plötzlichen Sinken der während des Kriegs künſtlich geſteigerten Getreide- und Güterpreiſe ſich unter den dortigen Grundbeſitzern eine allgemeine Creditloſigkeit kund gab, die Concurſe und gezwungenen Gutsverkäufe ſich auf eine beunruhigende Weiſe häuften, ein großer Theil der begüterten Familien, zwiſchen kündigenden Gläubigern und wucherlichen Zinsforderungen in die Mitte geſtellt, mit raſchen Schritten ihrem gänzlichen Ruin entgegen ging, ſchuf König Friedrich der Zweite durch die Cabinetsordre vom 29. Auguſt 1769 das unter dem Namen des ſchleſiſchen landſchaftlichen Syſtems

Digitized by Google

bekannte Creditinſtitut. Durch daſſelbe vereinigte er die Geſammtheit der ſchleſiſchen Rittergutsbeſitzer in eine Geſellſchaft (die Landſchaft), deren Zweck Wiederherſtellung und Erhaltung des Credits der ſchleſiſchen Stände ſein ſollte. Zu dem Ende verpflichtete ſie ſich, einer Seits jedem Beſitzer eines beitrittsfähigen Gutes gegen Verpfändung des letzteren bis zur Hälfte ſeines Werthes ein dem Schuldner gegenüber unkündbares Darlehn zu gewähren, anderer Seits den Gläubigern, welche von der Landſchaft ausgefertigte Schuldverſchreibungen (Pfandbriefe) in Händen haben würden, für Sicherheit des Capitals und richtige Abführung der Zinſen mit der Geſammtheit der im Beſitz der Landſchaft befindlichen Güter Garantie zu leiſten.

Das unter ſo bedenklichen Umſtänden ins Leben getretene Syſtem erſtarkte gleichwohl bald, eben ſowohl durch ſeine eigene Kraft, als auch und vielleicht noch mehr durch den Einfluß begünſtigender Zeitverhältniſſe, welche in Folge der wiedererwachten Gewerb- und Handelsthätigkeit und ſteigender Getreidepreiſe Capitalüberfluß an die Stelle des frühern Geldmangels treten ließen. Dieſe Ergebniſſe forderten zur Nachahmung auf und ſo geſchah es, daß in kurzer Zeit die meiſten der älteren Provinzen der preußiſchen Monarchie und zwar die Kur- und Neumark im Jahre 1777, Pommern im Jahre 1781, Weſtpreußen im Jahre 1787, Oſtpreußen im Jahre 1788, ein dem ſchleſiſchen nachgebildetes landſchaftliches Creditſyſtem einführten. Später, im Jahre 1821, hat ſich ihnen das Großherzogthum Poſen angereiht.

Außerhalb Preußen fand das landſchaftliche Creditſyſtem zuerſt im hannöverſchen Fürſtenthum Lüneburg Eingang, wo ſchon im Jahre 1790 ein ritterſchaftliches Creditinſtitut errichtet wurde; andere Länder ſind erſt ſpäter nachgefolgt. Abgeſehen von den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, wo ſich der im Jahre 1811 errichtete Creditverein, nachdem er den Theilnehmern bedeutende Verlüſte zugezogen hatte, bereits nach wenigen Jahren zu liquidiren genöthiget ſah, ſo ſind hier neben dem ſchon genannten Lüneburgiſchen ritterſchaftlichen Creditinſtitute, als noch beſtehend, namentlich zu erwähnen:

der Creditverein der Mecklenburgiſchen Ritterſchaft beider Großherzogthümer vom Jahre 1818,

die Creditvereine der Kur-, Eſth- und Liefländiſchen Ritterſchaft vom Jahre 1830,

der landſchaftliche Creditverein des Königreichs Polen vom Jahre 1825 (erneuert 1838),

Digitized by Google

der Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimſche ritterſchaftliche Creditverein vom Jahre 1825 (erweitert 1838),

der Bremen-Verdenſche ritterſchaftliche Creditverein vom Jahre 1826,

der Würtembergſche Creditverein vom Jahre 1826.[1])

Der ſeit 1823 projectirte, durch Geſetz vom 11. September 1825 genehmigte baierſche Creditverein hat ſich nicht realiſirt; jedoch kann die im Jahre 1835 begründete baierſche Hypotheken- und Wechſelbank in gewiſſer Hinſicht als ein Surrogat deſſelben betrachtet werden.

II.

Charakteriſtiſche Verſchiedenheiten der älteren und neueren Creditſyſteme.

Obwohl alle dieſe Syſteme in der Tendenz zuſammentreffen, für den individuellen Credit in den Kräften einer größeren Geſammtheit dadurch einen Stützpunct zu gewinnen, daß jene zwiſchen dem geldbedürftigen Grundbeſitzer und dem Capitaliſten in die Mitte tritt und das auf ihren Credit aufgenommene Darlehn dem Grundbeſitzer gegen Gewährung hypothekariſcher Sicherheit zur Verfügung ſtellt, und obwohl ſie ſich hierbei insgeſammt des Mittels bedienen, auf den Inhaber lautende Schuldverſchreibungen des Vereins, welche als Repräſentanten eines beſtimmten Theils des Grundwerths der dem letzteren verpfändeten Güter zu betrachten ſind, in Umlauf zu ſetzen, ſo finden doch im übrigen, zwiſchen den Grundſätzen der älteren preußiſchen landſchaftlichen Creditſyſteme und denen der in neuerer Zeit entſtandenen oder umgeſtalteten Inſtitute dieſer Art, theilweiſe aber auch zwiſchen den letzteren ſelbſt einige charakteriſtiſche Verſchiedenheiten ſtatt, welche nicht überſehen werden dürfen, wenn man ſich die Art ihrer praktiſchen Wirkſamkeit klar machen will.

a. **Kündbarkeit und Amortiſation.** Das ältere preußiſche Syſtem, um es der Kürze wegen ſo zu bezeichnen, ſetzt zwar zu Gunſten des Schuldners die Unlösbarkeit der Pfandbriefſchulden feſt; dagegen geſteht es dem Gläubiger das unbedingte Recht der Kündigung gegen die Landſchaft zu. Wird davon Gebrauch gemacht, ſo iſt es Sache der letzteren, entweder für die gekündigten Pfandbriefe andere Abnehmer zu ſuchen oder die Einlöſung derſelben vermittelſt ihres

---

1) Dazu kommt noch der Creditverein für Oſtfriesland mit Statuten vom 27. November 1828. Anm. der Red.

eigenthümlichen Fonds zu bewirken oder die dazu nöthigen Mittel auf ſonſtige Weiſe zu beſchaffen.

Andererſeits kann aber eben ſowohl die Landſchaft dem Pfandbriefinhaber, als der Pfandbriefſchuldner der Landſchaft jeder Zeit kündigen und da letzteres vom Schuldner nicht blos wegen ſeiner geſammten Schuld auf einmal, ſondern auch wegen jedes einzelnen der auf ſein Gut mittelſt Specialhypothek eingetragenen Pfandbriefes beſonders geſchehen darf, ſo iſt ihm dadurch die Möglichkeit geboten, ſeine Pfandbriefſchuld durch allmählige Abſtoßung zu mindern oder ganz zu tilgen. Dieſe Tilgung iſt aber eine durchaus freiwillige und das Princip einer gezwungenen Amortiſation dem ältern Syſteme fremd. Auch beſtand bei der ſchleſiſchen Landſchaft ſeit dem Jahre 1787 der Grundſatz, daß Pfandbriefe nur mit Pfandbriefen (nicht in baarem Gelde, ſelbſt mit Vergütung des Agio) abgelößt werden durften.

Dagegen bildet die Verbindung einer planmäßigen Schuldentilgung mit dem Pfandbriefſyſteme gerade die hauptſächlichſte Eigenthümlichkeit der neueren Creditinſtitute, zu welchen in dieſer Beziehung ſchon das Lüneburgiſche Creditinſtitut vom Jahre 1790 zu rechnen iſt.

Während dieſelben, wenigſtens der Mehrzahl nach, die Unkündbarkeit der Pfandbriefe auf Seiten der Inhaber ſtipuliren, legen ſie insgeſammt dem Schuldner die Verpflichtung auf, neben den Zinſen der Pfandbriefe und dem Beitrage zu den Verwaltungskoſten noch einen weiteren jährlichen Beitrag zu dem Ende abzuführen, damit das in den Händen des Vereins ſich anſammelnde und nach dem Verhältniß von Zinſeszinſen jährlich anwachſende Geſammterträgniß dieſer Beiträge zur ſucceſſiven Einlöſung der Pfandbriefe verwendet und ſomit, je nach der größeren oder geringeren Höhe des Zinsfußes und des Tilgungsprocents, das Capital ſelbſt binnen eines kürzeren oder längeren Zeitraums amortiſirt, der Schuldenſtand der ſämmtlichen am Vereine Theil nehmenden Grundbeſitzer alſo auf dieſe Weiſe ſtetig vermindert werde.

Nachdem der Creditverein des Großherzogthums Poſen gleich anfangs auf dieſer Baſis errichtet worden war, ſind in neuerer Zeit auch die übrigen landſchaftlichen Creditinſtitute Preußens zu derſelben übergegangen, indem ſie ihre kündbare Pfandbriefſchuld in eine unkündbare, aber der Amortiſation unterworfene verwandelt haben; es kann daher dieſes Syſtem dermalen als das unbedingt vorherrſchende betrachtet werden.

Digitized by Google

b. **Rechtsexemtionen.** Charakteriſtiſch für die Organiſation der älteren Inſtitute ſind ferner die höchſt bedeutenden Vorrechte, welche dieſelbe der Landſchaft im Verhältniß zum Schuldner und zu den anderweiten Gläubigern deſſelben beilegt. Erfolgt die Zahlung der Zinſen nicht zur beſtimmten Zeit, ſo iſt die Landſchaft nach den preußiſchen Reglements berechtigt, alsbald nach Ablauf des Termins (nachgewieſene unverſchuldete Unglücksfälle ausgenommen) die Sequeſtration des Gutes ohne alle gerichtliche Hülfe durch ihre Behörden zu verfügen und ſo lange fortſetzen zu laſſen, bis ſie ihre Befriedigung wegen der Zinsrückſtände und der Sequeſtrationskoſten ꝛc. erhalten hat. Hat ſich bei Einſetzung des Sequeſters ergeben, daß das Gut an Ackerbau, Viehſtand, Gebäuden oder ſonſt deteriorirt ſei, ſo hat ſie das Recht, die Wiederherſtellung des Gutes zu bewirken und die Sequeſtration ſo lange fortzuſetzen, bis dieſe Verwendungen erſtattet ſind oder der Schuldner ſich zum Verkaufe des Gutes entſchließt. Wenn der Pfandbriefſchuldner ſeine Wirthſchaft zurückkommen läßt, oder das Gut deteriorirt, ſo ſteht es der Landſchaft zu, deßhalb eine Unterſuchung anzuſtellen, den Gutsbeſitzer anzuweiſen, wie und binnen welcher Zeit er ſein Gut retabliren müſſe, und falls er dieſer Verordnung nicht nachkömmt, die Sequeſtration zu verfügen. Widerſetzt ſich der Schuldner den landſchaftlichen Verfügungen, ſo kann die Landſchaft Geldſtrafen und ſelbſt perſönlichen Arreſt verhängen, bei fortgeſetzter Renitenz aber Sequeſtration und ſchlieslich Subhaſtation des Guts veranlaſſen.

Entſteht endlich Concurs zum Vermögen des Schuldners, ſo iſt die Landſchaft nicht verpflichtet, ſich wegen ihrer Forderung an Zinſen, Sequeſtrations- und Retabliſſementskoſten bei dem Concurs zu melden und zu den Concurskoſten beizutragen, ſie ſequeſtrirt das im Pfandbriefe verſchriebene Gut auch während des Concurſes und bis zu deſſen Verkaufe und liefert blos die nach ihrer vollſtändigen Befriedigung übrig gebliebenen Revenüen des Gutes zur Concursmaſſe ab. Sie kann ſelbſt aus der übrigen Concursmaſſe ſowohl zu den Zinſen, als zu den Koſten der Wiederherſtellung des Gutes einen Vorſchuß verlangen und iſt in die Adjudication des Gutes zu conſentiren nicht ſchuldig, wenn das Gebot die darauf haftenden Pfandbriefe nicht deckt. [1])

So wie überhaupt der ziemlich complicirte und ſchwerfällige Me-

1) Vgl. Rabe Darſtellung des Weſens der Pfandbriefe in den Königl. Preuß. Staaten, Thl. 1. S. 20 fg.

Digitized by Google

chanismus der älteren preußiſchen landſchaftlichen Reglements in den neueren Syſtemen durch einfachere Beſtimmungen erſetzt worden iſt, ſo hat man in dieſen namentlich auch den Zweck möglichſter Sicherſtellung der Anſtalt gegen etwaige Verluſte durch Säumniß oder Zahlungsunfähigkeit ihrer Schuldner mit einem geringeren Aufwande von Mitteln zu erreichen und die Privilegien der Creditvereine auf ein beſchränkteres Maaß zurückzuführen geſucht.

Im Allgemeinen ſcheint ein beſchleunigtes Executionsverfahren zur Beitreibung von Zinsrückſtänden, dann eine bevorzugte Stellung im Concurs, namentlich inſofern, als die Zinſen der Pfandbriefſchulden auch während des Concurſes aus den Einkünften des Pfandgrundſtücks fort zu berichtigen ſind, für nothwendig aber auch für ausreichend angeſehen zu werden, um das Beſtehen des Inſtituts zu ſichern, wiewohl auch hierin Verſchiedenheiten ſtattfinden.

c. **Corporationsverhältniss.** Die preußiſchen landſchaftlichen Syſteme ſind ſtändiſche Inſtitute in dem Sinne, daß der Beſitz eines in dem ſtändiſchen Verbande der Provinz begriffenen Gutes von ſelbſt und ohne weiteres die Mitgliedſchaft am Creditvereine und die eventuelle Haftungsverbindlichkeit für die von demſelben ausgefertigten Pfandbriefe nach ſich zieht, ohne Rückſicht darauf, ob das einzelne Gut mit Pfandbriefen wirklich belegt ſei oder nicht.

Nur das ritterſchaftliche Creditſyſtem der Kur- und Neumark und nächſtdem die landſchaftliche Creditordnung für das Großherzogthum Poſen machen hiervon eine Ausnahme, indem ſie blos die aſſociirten Rittergutsbeſitzer, d. h. diejenigen, welche Pfandbriefe auf ihre Güter aufgenommen haben, und auf ſo lange, als dieſe nicht getilgt ſind, als Mitglieder der für die Pfandbriefe verhafteten Corporation betrachten.

Wie die zuletzt gedachten, ſo erſcheinen auch die ſämmtlichen übrigen, oben genannten Creditſyſteme als freie Vereinigungen, zu denen der Beitritt den Grundbeſitzern einer gewiſſen Kategorie nur offen ſteht, ohne daß eine Nöthigung zur Theilnahme ſtattfände.

d. **Solidarische Verbindlichkeit der Theilnehmer.** Die älteren Syſteme haben mit ſämmtlichen in neuerer Zeit errichteten, mit alleiniger Ausnahme des Würtembergiſchen Creditvereins, den Grundſatz gemein, daß die Geſammtheit der verbundenen Gutsbeſitzer den Gläubigern für einen etwaigen Ausfall an Capital und Zinſen zu haften habe; ſie ſtatuiren alſo eine, jedoch bei den einzelnen Inſtituten verſchieden modificirte ſubſidiariſche Vertretungsverbindlichkeit der Mitglieder.

Digitized by Google

Nach den Statuten des Würtembergiſchen Creditvereins (vom Jahre 1826) ſollte eine Solidarverbindlichkeit mit der Wirkung, daß jedes Vereinsmitglied für das ganze gemeinſchaftliche Capital hafte, zwar nicht ſtattfinden. Dagegen verpflichteten ſich ſämmtliche Vereinsmitglieder vermittelſt wechſelſeitiger Bürgſchaft für den Fall, daß durch außerordentliche Ereigniſſe der Aſſecuranzfonds erſchöpft wurde, die Rentenzahlung ſo lange fortzuſetzen, bis das gemeinſchaftlich aufgenommene Capital gänzlich getilgt ſein werde.

Das revidirte Statut des Würtembergiſchen Creditvereins vom Jahre 1831 hat auch dieſe, für die Theilnehmer allerdings läſtige Beſtimmung beſeitigt und an die Stelle derſelben eine Einrichtung geſetzt, nach welcher jedes Vereinsmitglied ſich zur Sicherung der Gläubiger zur Entrichtung zweier weiterer Jahresrenten, als der Tilgungsplan eigentlich erfordern würde, anheiſchig zu machen hat und der dadurch gewonnene Rentenbetrag als Surrogat der wechſelſeitigen Bürgſchaft dem Reſervefonds zuwächſt.

e. **Theilnahmefähigkeit.** Das landſchaftliche Creditſyſtem war ſeiner geſchichtlichen Entſtehung nach auf die Unterſtützung des größeren (ritterſchaftlichen) Grundbeſitzes berechnet, und die Mehrzahl der beſtehenden Creditvereine hat dieſe beſchränktere Tendenz bis in die neueſte Zeit beibehalten, ſo daß ſtatutenmäßig nur die Beſitzer von Rittergütern als beitrittsfähig betrachtet werden.

Die erſte Abweichung von dieſem Grundſatze findet ſich in dem revidirten oſtpreußiſchen Landſchaftsreglement vom 24. December 1808, indem daſſelbe die landſchaftliche Verbindung auf alle und jede, mit vollem Eigenthum verſehene Beſitzer von Gütern und ländlichen Grundſtücken in Oſtpreußen ausdehnt, deren Taxwerth mindeſtens 500 Thaler beträgt.

Nach den Satzungen des Creditvereins für das Königreich Baiern ſollten ohne Unterſchied des Standes die Beſitzer ſolcher Realitäten, die mindeſtens einen Schätzungswerth von 20,000 Gulden hätten, dem Vereine beitreten können, um aber die Anſtalt ſo gemeinnützig als möglich zu machen, mehrere Gutsbeſitzer, deren Hypotheken zuſammen den Schätzungswerth von 20,000 Gulden erreichten, zur gemeinſchaftlichen Aufnahme eines Anlehns berechtiget ſein.

Dem Würtembergiſchen Creditvereine kann, bis er in Folge beſonderer Verkündigung für geſchloſſen erklärt wird, jeder Grundeigenthümer, ſo wie jede Gemeinde und Körperſchaft im Königreiche Würtemberg und in einigen benachbarten Ländern beitreten. Jedoch wird in der Regel unter 2000 Gulden kein Anlehn bewilliget und

Digitized by Google

nur bei Gemeinden oder wenn die Gemeinde für die Rentenzahlung haftet, kann bis zu 500 Gulden herabgegangen werden. (Die Beſtimmung des urſprünglichen Planes, nach welcher an und für ſich nur Guts- und Gefällherrn, ſo wie Gemeinden und Körperſchaften unbedingt theilnahmefähig waren, anderen Grundbeſitzern aber der Beitritt lediglich gegen Bürgſchaft ihrer Gemeinden offen ſtand, iſt bei Abfaſſung des revidirten Statuts vom Jahre 1831 nur in der obigen modificirten Maaße erneuert worden.)

Das neueſte hierher gehörige Beiſpiel bietet endlich der ritterſchaftliche Creditverein für die Fürſtenthümer Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim dar, welchem auf ſeinen Antrag durch Königl. Verordnung vom 23. Januar 1838 die Ermächtigung ertheilt worden iſt, außer den Beſitzern immatriculirter Rittergüter der genannten Provinzen hinführo auch Beſitzer ſonſtiger, innerhalb derſelben gelegenen Landgüter und Höfe in den Verein aufzunehmen, jedoch mit der Beſchränkung, daß dieſelben

a) entweder ſchon vor der Aufnahme einem gutsherrlichen oder dienſtherrlichen Verbande nicht mehr unterworfen geweſen ſein dürfen oder davon wenigſtens mittelſt des von dem Creditvereine zu erlangenden Darlehns frei gemacht werden müſſen;

b. einen von der Creditcommiſſion feſtzuſetzenden Capitalwerth von mindeſtens 6000 Thaler Courant haben.

III.

Practiſche Reſultate des Syſtems.

Obwohl es für die zur Beantwortung vorliegende Frage von beſonderer Wichtigkeit wäre, die practiſchen Ergebniſſe zu kennen, welche das landſchaftliche Creditweſen in den Ländern hervorgebracht hat, wo es ſeit längerer Zeit beſteht und ſeinen Einfluß vollſtändig hat entwickeln können, ſo iſt es doch nicht ohne Schwierigkeit, gerade hierüber zu einer beſtimmten Anſicht zu gelangen. Theils fließen die Quellen, aus denen man hierbei ſchöpfen könnte, an und für ſich nicht reichlich, theils fehlt es ſelbſt da, wo mehr oder weniger beglaubigte, thatſächliche Reſultate vorliegen, dem entfernt ſtehenden Beobachter an dem nöthigen Anhalte, um mit Sicherheit zu beurtheilen, inwieweit die als Wirkungen des Syſtems ſich darbietenden äußeren Erſcheinungen in dem Weſen deſſelben ſelbſt begründet oder mehr auf Rechnung zufälliger Nebenumſtände und begleitender Zeit- und Localverhältniſſe zu ſetzen

ſeien, welche auf die gedeihliche Entwickelung des erſteren in den verſchiedenen Ländern bald ſtörend, bald begünſtigend einwirkten.

Jedenfalls wird man daher von den in obiger Beziehung zu gewinnenden Ergebniſſen nur mit Vorſicht Gebrauch machen dürfen und ſich zu vergegenwärtigen haben, daß von den anderwärts im guten oder im ſchlimmen Sinne gemachten Erfahrungen auf den muthmaßlichen Erfolg neuer, unter weſentlich verſchiedenen Verhältniſſen zu unternehmender Verſuche kein vollkommen ſicherer Schluß zu ziehen ſei.

a. in **Preußen.** Hält man ſich nun zunächſt an dasjenige, was über die Wirkſamkeit des landſchaftlichen Creditſyſtems in Preußen verlautet, als dem Lande, wo daſſelbe am längſten und in umfänglicher Weiſe in Ausübung begriffen iſt, ſo dürfte ſich, nach ziemlich übereinſtimmendem Urtheile ſachkundiger Männer, etwa Folgendes als ſicheres Reſultat herausſtellen.

Inſofern es bei der erſten Einführung des Syſtems, wenigſtens in Schleſien, mehr oder weniger aber auch in den übrigen Provinzen zunächſt darauf ankam, den wankenden Credit der größeren Grundbeſitzer zu ſtützen und vor einer völligen Zerrüttung zu bewahren, ſo läßt ſich nicht bezweifeln, daß es ſeine Aufgabe in dieſer Hinſicht befriedigend gelöſt habe. Jedenfalls hat die finanzielle Lage jener Claſſe dadurch eine geſicherte Baſis gewonnen, und Friedrich der Große verſichert ſelbſt, daß 400 der angeſehenſten Familien ihre Erhaltung jener heilſamen Maaßregel ſchuldig geweſen ſeien.

Zwar haben auch die preußiſchen Pfandbriefe ihre Kriſen zu beſtehen gehabt, und die Zeit iſt noch nicht vergeſſen, wo ihr Cours bis zu 40 % unter Pari herabgeſunken war.

Allein dieſe Erſcheinung kann nicht wohl dem landſchaftlichen Syſteme als ſolchem beigemeſſen werden, ſondern erklärt ſich aus der critiſchen Lage des Staats ſeit dem Jahre 1806, die auf den öffentlichen wie auf den Privatcredit erſchütternd zurückwirkte. Auch gewöhnliche Hypothekenforderungen dürften damals, unter der Herrſchaft der Indultgeſetze, nicht ohne Verluſt zu realiſiren geweſen ſein. Daß durch dieſe Epiſode der Credit des Pfandbriefſyſtems im Ganzen in der öffentlichen Meinung nicht gelitten habe, und wie feſt derſelbe gegenwärtig begründet ſei, iſt durch die verhältnißmäßige Leichtigkeit, mit welcher die einzelnen Inſtitute in neueſter Zeit die Zinsreduction und die Converſion der kündbaren Pfandbriefſchuld in eine unkündbare durchzuführen vermocht haben, überzeugend dargethan.

Digitized by Google

worden. Ueberhaupt hat das Syſtem in den betreffenden Provinzen ſo tiefe Wurzeln geſchlagen, und iſt mit allen Beſitz- und Vermögensverhältniſſen derſelben ſo eng verwachſen, daß es kaum mehr hinweg gedacht werden kann, und die Frage über ſeine Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit an ſich dort faſt als eine müßige betrachtet wird.

Dieſen Ergebniſſen treten jedoch andere, minder günſtige Thatſachen gegenüber.

1) Die Creditſyſteme ſollten, nach der Abſicht des Gründers, nicht blos den Credit der überſchuldeten Grundbeſitzer befeſtigen, ſondern ſie auch in den Stand ſetzen, ihre Schulden nach und nach zu tilgen oder doch zu vermindern. Dieſer Zweck iſt jedoch entſchieden nicht erreicht worden. Vielmehr iſt es Thatſache, daß ſeit Einführung des Pfandbriefſyſtems die Verſchuldung des ritterſchaftlichen Grundbeſitzes im Ganzen nicht nur nicht abgenommen, ſondern im Gegentheile ſich ſehr bedeutend vermehrt hat. Während die Maſſe der auf den ſchleſiſchen Rittergütern haftenden Pfandbriefe von dem Staatsminiſter von Struenſee im Jahre 1776 auf 10 Millionen Thaler geſchätzt wird, [1]) befinden ſich davon gegenwärtig nach glaubwürdigen Angaben 40 Millionen im Umlaufe. [2])

Aehnliche Erfahrungen ſind in der Kur- und Neumark und mehr oder weniger auch in den übrigen Provinzen gemacht worden. [3])

2) Die durch das Pfandbriefſyſtem weſentlich erleichterte Möglichkeit, mit verhältnißmäßig geringen Capitalmitteln ritterſchaftlichen Grundbeſitz zu erwerben, hat überall, wo nicht Lehns- und Fideicommißverhältniſſe im Wege ſtanden, einen ſehr häufigen Wechſel in der Perſon der Eigenthümer herbeigeführt, der ſich unter Begünſtigung hoher Getreidepreiſe und ähnlicher Verhältniſſe nach Umſtänden bis zu einem förmlichen Güterſchwindel ſteigerte, ſehr häufig aber, wenn die künſtlich in die Höhe getriebenen Güterpreiſe durch entgegengeſetzte

1) Abhandlung über wichtige Gegenſtände der Staatswirthſchaft. 1. Bd. S. 111. Nach einer Bemerkung in Friedrich II. nachgelaſſenen Werken (Bd. 5. S. 129) wären deren jedoch gleich anfangs für 20 Millionen creirt worden.

2) Gebel über die tiefe Verſchuldung der ſchleſiſchen Rittergüter. Berlin 1836. (S. 43.)

3) v. Voß, das Creditinſtitut der Kur- und Neumärkiſchen Ritterſchaft. Berlin 1835 (S. 2). Rau, Grundſätze der Volkswirthſchaftspolitik, 2. Ausg. Heidelberg 1839 (S. 175). Ueber die Einrichtung eines Creditvereins der Gutsbeſitzer im Königreich Baiern von einem Preuſſen. Nürnberg 1823. S. 20—23.

Digitized by Google

Conjuncturen wieder herabgedrückt wurden, den neuen Erwerbern zum Verderben gereichte. [1])

3) Das der Landſchaft beigelegte Aufſichtsrecht über ihre Schuldner und die damit in Verbindung ſtehenden Privilegien haben ein drückendes Abhängigkeitsverhältniß der letzteren gegen die erſtere begründet, ſo daß die Beſitzer der mit Pfandbriefen belegten Dominien nach dem Ausſpruche eines gründlichen Sachkenners [2]) oft nicht viel mehr ſind, als die Verwalter der Güter der Landſchaft. Eine landſchaftliche Sequeſtration, anfangs vielleicht mit unzeitiger Nachſicht verzögert, ſpäter mit rückſichtsloſer Willkühr durchgeführt, wird allgemein als die größte Calamität der davon betroffenen Gutsbeſitzer und als der Anfang ihres unfehlbaren Ruins betrachtet. [3])

4) Die preußiſchen Pfandbriefſyſteme haben zwar den Rittergutsbeſitzern bis zur Hälfte des Taxwerthes ihrer Güter einen unkündbaren und jeder Zeit offenen Credit geſichert. Allein wenn hierin ein unleugbarer Vortheil liegt, ſo wird er geſchmälert, wo nicht aufgewogen, durch die Thatſache, daß die Beſitzer der bepfandbrieften Güter über jene Grenze hinaus um ſo ſchwerer Credit finden, ja für ihre Perſon in einen relativ creditloſen Zuſtand verſetzt worden ſind. Eine natürliche Scheu hält die Capitaliſten ab, mit einem ſo privilegirten Gläubiger, wie die Landſchaft, in Berührung zu kommen, und die nicht ſeltenen Fälle, in denen durch die Koſten der landſchaftlichen Sequeſtration und die vom Sequeſter vorgenommenen Meliorationen der ganze Gutsertrag abſorbirt worden iſt, und bei der unvermeidlich gewordenen Subhaſtation die nachlocirten Gläubiger leer ausgegangen ſind, haben zur Folge gehabt, daß die Aufnahme von Darlehnen hinter den Pfandbriefen mit großen Schwierigkeiten verbunden iſt. Vermögendere Gutsbeſitzer verzichten daher nicht ſelten freiwillig auf die Vortheile, welche die Aufnahme von Pfandbriefen auf ihre Güter ihnen bieten könnte, um ihren Credit ungetrübt zu erhalten; die in einer weniger günſtigen Lage befind-

---

1) **Rau** a. a. O. **Heinrich**, über den Einfluß der neueren Geſetzgebung auf die landwirthſchaftlichen Verhältniſſe Schleſiens, Berlin 1842, S. 3, 8, f. 33. **Weidemann**, kritiſche Beleuchtung des ſchleſiſchen Landſchaftsſyſtems mit beſonderer Beziehung auf Oberſchleſien. Merſeburg 1835. Ueber die Einrichtung eines Creditvereins u. ſ. w. S. 23 ff.

2) **Weidemann** a. a. O.

3) **Weidemann** ꝛc. S. 21 ff.

lichen aber, deren Credit bei der Landſchaft erſchöpft iſt, und die gleichwohl zu einer weiteren Verſchuldung ihrer Güter genöthigt ſind, ſehen ſich dabei allen den Nachtheilen und Verlegenheiten ausgeſetzt, welche ein hoher Zinsfuß und häufige Kündigungen für den Grundbeſitzer nach ſich ziehen. Die Wirkungen dieſer Mißverhältniſſe, obwohl mehr oder weniger allen Provinzen gemein, hatten ſich doch in Schleſien wiederum am ſtärkſten ausgeprägt und im Laufe der letzten Decennien von neuem einen Zuſtand allgemeiner Ueberſchuldung und Bedrängniß unter den dortigen Gutsbeſitzern herbeigeführt, demjenigen nicht unähnlich, der in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts das landſchaftliche Syſtem zuerſt hervorrief. Dieſer Zuſtand der Dinge hat ſich erſt gebeſſert, als die Regierung ſich ins Mittel ſchlug und durch Geſetz vom 8. Juni 1835 das Königliche Creditinſtitut für Schleſien gründete, deſſen Beſtimmung iſt, ſolchen ſchleſiſchen Rittergutsbeſitzern, die nicht bereits außer allem Verhältniſſe zu ihrem Vermögensbeſtande verſchuldet ſind, durch die Aufnahme privilegirter, unter Garantie des Staats ausgeſtellter, aber der Amortiſation unterworfener Pfandbriefe bis zu ²/₃ des Gutswerths die Anſchaffung der benöthigten Capitalien hinter den landſchaftlichen Pfandbriefen zu ermöglichen, eine Maaßregel, durch welche nach den darüber bekannt gewordenen Nachrichten dem Uebel im Ganzen mit Erfolg geſteuert worden ſein ſoll. [1])

Mögen nun die eben geſchilderten und ähnliche Uebelſtände die Urſache geweſen ſein, oder andere Verhältniſſe dabei mitgewirkt haben, ſo bleibt es eine bemerkenswerthe Thatſache, daß — mit alleiniger Ausnahme der Provinz Poſen, wo die tiefe Verſchuldung des ritterſchaftlichen Grundbeſitzes nach beendigtem Kriege außerordentliche Maaßnahmen erheiſchte — das Pfandbriefſyſtem in Preußen auf diejenigen Provinzen, die daſſelbe ſchon im vorigen Jahrhundert nach dem Vorgange Schleſiens angenommen hatten, beſchränkt geblieben iſt, in den übrigen Theilen der Monarchie aber, namentlich im preußiſchen Herzogthume Sachſen, nicht nur bis jetzt keinen Eingang gefunden, ſondern ſelbſt der Wunſch nach ſeiner Einführung unter den dortigen Gutsbeſitzern ſich zeither, ſo viel bekannt, nicht kund gegeben hat.

---

1) vergl. die angez. Schriften von **Weidemann**, S. 35 fg. **Gebel**, S. 25 fg. und beſonders **Heinrich**, (Director des Königl. Creditinſtituts für Schleſien) über den Einfluß ꝛc. S. 1—38.

Digitized by Google

Nur der preußiſche Antheil der Oberlauſitz iſt ſeit dem Jahre 1835 in das ſchleſiſche landſchaftliche Syſtem aufgenommen. Auch ſoll auf dem Provinziallandtage der Niederlauſitz, dem Vernehmen nach, der Anſchluß an das ritterſchaftliche Creditſyſtem der Kur- und Neumark in Frage gekommen ſein, der dießfallſige Antrag aber die Genehmigung der Regierung nicht erlangt haben.

b. **außerhalb Preußen.** Darüber, ob in den übrigen Ländern, wo landſchaftliche Creditvereine beſtehen, und unter dieſen namentlich in den deutſchen Staaten Mecklenburg, Hannover und Würtemberg, ähnliche Erfahrungen wie in Preußen gemacht worden, oder die Erfolge dort im Ganzen befriedigender geweſen ſeien, ſtehen zuverläſſige Nachrichten nicht zu Gebote. Es iſt jedoch ſchon deßhalb Grund vorhanden, das Letztere anzunehmen, weil bei den ſpäter entſtandenen Creditinſtituten mehrere unverkennbare Mängel der preußiſchen Organiſation glücklich vermieden worden ſind und insbeſondere die denſelben gemeinſame Annahme des Amortiſationsprincips an mancher Klippe vorüberführen mußte, an welcher die gedeihliche Wirkſamkeit der älteren Syſteme mehr oder weniger geſcheitert iſt. Was namentlich den Würtembergiſchen Creditverein als die jüngſte der hierher gehörigen Unternehmungen anlangt, deſſen Zweck zunächſt auf die gemeinſchaftliche Aufnahme eines Capitals von 6 Millionen Gulden beſchränkt iſt, und bei welchem, ſoweit die vorliegenden Nachrichten reichen, die bisher erfolgten Anmeldungen dieſen Betrag noch nicht einmal erfüllt zu haben ſcheinen, ſo kann ſchon nach dieſer Begrenzung ſeines äußern Umfangs von einem bedeutenden Einfluſſe des Inſtituts auf die allgemeinen Verhältniſſe des Grundeigenthums nicht füglich die Rede ſein.

Der oben ſchon erwähnte, entſchieden ungünſtige Erfolg des Holſtein-Schleswigſchen Creditvereins ſcheint hauptſächlich durch die bald nach ſeiner Errichtung eingetretenen Ereigniſſe des Jahres 1813 veranlaßt worden zu ſein, welche den Werth des Grundeigenthums plötzlich herabdrückten und zahlreiche Concurſe unter den beim Vereine betheiligten größeren Gutsbeſitzern zur Folge hatten.

IV.

Beleuchtung des Weſens der landſchaftlichen Creditinſtitute im Allgemeinen.

Wendet man ſich nun von dieſer hiſtoriſchen Skizze zur Betrachtung des Weſens der Creditvereine an ſich, um ſich die

Digitized by Google

Stellung klar zu machen, welche dieſen Inſtituten in der Reihe der Anſtalten zu Beförderung des Credits vom volkswirthſchaftlichen Standpuncte aus gebührt, ſo dürfte ſich die denſelben zu Grunde liegende Idee im Allgemeinen auf Folgendes zurückführen laſſen.

Je häufiger der Grundbeſitzer in den Fall kommt, fremder Capitale zu bedürfen, ſei es nun, daß es ihm von Haus aus an dem erforderlichen Anlage- und Betriebscapitale fehlt, oder daß außerordentliche Calamitäten ihn zu Ausgaben nöthigen, die ſeine regelmäßigen Einnahmen überſteigen, oder daß er, um ſich bei Erbtheilungen im Beſitze des Grundſtücks zu behaupten, zu Darlehnen ſeine Zuflucht nehmen muß, oder daß es ſich endlich um Durchführung landwirthſchaftlicher Verbeſſerungen handelt, welche die Ertragsfähigkeit des Grundſtücks zwar künftig zu erhöhen verſprechen, für den Augenblick aber die Verwendung bedeutender Auslagen erheiſchen: je mehr daher in allen dieſen Beziehungen die Nothwendigkeit, Schulden zu machen, in der Natur des Grundeigenthums ſelbſt begründet iſt, um ſo wichtiger ſind für jeden Staat ſolche Veranſtaltungen, welche darauf abzwecken, den Credit der Grundbeſitzer zu erhöhen, d. h. die Capitaliſten geneigter zu machen, jenen ihre Capitale anzuvertrauen.

Nun berückſichtigt aber der Capitaliſt, bevor er ſich zum Darleihen entſchließt, hauptſächlich zweierlei: Sicherheit für Capital und Zinſen und möglichſt ungeſchmälerte Dispoſition über das erſtere, für den Fall, daß er deſſelben für ſeine eigenen Zwecke bedürfen ſollte. Der erſten dieſer Bedingungen vermag der ländliche Grundbeſitzer, als Inhaber einer Sache von unzweifelhafter und unzerſtörbarer Ertragsfähigkeit, im vorzüglichen Grade Genüge zu leiſten; es gehört dazu nur ein zweckmäßig geordnetes Hypothekenweſen; bei der letzteren hingegen trennen ſich die Intereſſen des Grundbeſitzers von denen des Capitaliſten, ja ſie ſind ſich hier gerade entgegengeſetzt. Denn während der Capitaliſt, um Herr ſeines Vermögens zu bleiben, ſich das Recht der Kündigung gegen ſeinen Schuldner vorbehalten muß und auch mittelſt deſſelben immer erſt nach Verlauf einer längeren oder kürzeren Kündigungsfriſt zum unmittelbaren Genuß ſeines Capitals gelangen kann, iſt die gezwungene Rückzahlung des Darlehns, je nach dem Belieben des Gläubigers, für den Grundbeſitzer nicht nur allemal ein Uebel, ſondern ſie ſteht auch mit der innerſten Natur des Grundeigenthums im Widerſpruche. Ein auf ein

Digitized by Google

Grundſtück aufgenommenes Capital iſt als ſolches nicht mehr vorhanden; einmal in den Grund und Boden verwendet oder anſtatt deſſelben hinweggegeben, kommt es als Capital in dieſer Hand nicht weiter zum Vorſchein. Der Empfänger vermag es vielleicht, unter günſtigen Verhältniſſen, aus den erhöhten Erträgniſſen ſeines Grundſtücks oder auch durch Erſparniſſe an ſeinen gewöhnlichen Ausgaben allmählig wieder zu erſetzen; allein er kann es nicht zu beliebiger Stunde aus dem Grund und Boden herausziehen, um es dem Darleiher zurück zu erſtatten. Jede Capitalskündigung verſetzt ihn daher in eine unnatürliche Lage, der er nur dadurch enthoben werden kann, wenn ſein Verhältniß zu ſeinem Gläubiger ſich ſo geſtaltet, daß er, analog dem Rentenkaufe, der Zurückzahlung des empfangenen Capitals überhoben iſt und nur den jährlichen Zinsbetrag aus den Erträgniſſen des Grundſtücks zu gewähren hat.[1]) Dieß nun führt auf den eigentlichen und weſentlichen Zweck der Creditvereine; ſie ſollen einer Seits, im Intereſſe der Grundbeſitzer, die kündbaren Hypothekenſchulden der letzteren in eine unkündbare Rentenſchuld verwandeln, anderer Seits aber die Capitaliſten mit dieſer veränderten Stellung dadurch ausſöhnen, daß ihre Forderungen, bei einer über jeden Zweifel erhabenen hypothekariſchen Sicherheit, die Form eines auf den Inhaber geſtellten Circulationspapiers annehmen, welches ohne Schwierigkeit von Hand zu Hand übertragen und, der Entſagung auf das Kündigungsrecht ungeachtet, je nach Bedürfniß zu jeder Zeit beliebig realiſirt werden kann.

a. **Vortheile.** Von dieſer Seite betrachtet, bieten nun die Creditvereine, bei zweckmäßiger Organiſation, folgende beachtungswerthe Vortheile dar:

1) Sie bewirken eine, beiden Theilen erſprießliche Annäherung zwiſchen dem Capitaliſten und dem Grundbeſitzer. Manches Capital bleibt längere Zeit ungenutzt, weil der Inhaber nicht ſofort einen Grundbeſitzer findet, der fremder Gelder bedarf. Manche Grundbeſitzer, welche die Aufnahme eines Capitals in den Stand ſetzen würde, Verbeſſerungen in ihrer Wirthſchaft vorzunehmen, oder ein in früherer Zeit gegen hohe Verzinſung aufgenommenes Darlehn abzuſtoßen, müſſen darauf verzichten, weil ſich ihnen in Ermangelung nä-

---

1) vergl. Möſers patriotiſche Phantaſien Th. 2, Nr. XVIII. Gr. v. Pfeil, Plan zur Verminderung der Pfandbriefe und Hypothekenſchulden Schleſiens. Breslau 1836.

Digitized by Google

herer Verbindung mit den Plätzen, wo ſich die Geldgeſchäfte zuſammendrängen, kein Darleiher darbietet. Zwiſchen beide tritt nunmehr der Creditverein als ein ſtets bereiter Unterhändler in die Mitte, indem er auf der einen Seite die Anmeldungen derjenigen annimmt, die Geld ſuchen und auf der anderen Seite dem Geldbeſitzer die Gelegenheit zur ſichern Unterbringung ſeiner Fonds nachweiſt.

2) Indem der Creditverein den Gutsbeſitzern Gelegenheit giebt, ſich die Capitalien, deren ſie benöthigt ſind, ohne die koſtſpielige Dazwiſchenkunſt von Unterhändlern zu verſchaffen, wird eine im Ganzen nicht unbeträchtliche Summe erſpart, die außerdem für gerichtliche und außergerichtliche Koſten und ſonſtige Speſen aufgewendet werden müßte, wozu noch kommt, daß das Inſtitut, inſofern es den Gläubigern den höchſt möglichen Grad der Sicherheit darbietet, den Zinsfuß nothwendig auf den niedrigſten Standpunct zurückführen muß, der nach den ſonſtigen Verhältniſſen des Geldmarktes überhaupt zu erreichen ſteht.

3) Die Kündbarkeit der gewöhnlichen Hypothekenſchulden giebt den minder vermögenden Grundbeſitzer beſtändig wiederkehrenden Verlegenheiten preiß, welche ihm, ſo oft allgemeine oder individuelle Calamitäten ſeinen Credit ſchwächen, und die Ceſſionen von Hypothekenforderungen erſchweren, häufig keinen anderen Weg übrig laſſen, als ſich ſeines Grundbeſitzes ganz oder theilweiſe zu entäußern.

Als Theilnehmer eines Creditſyſtems iſt er dieſer Nothwendigkeit überhoben und die unmittelbare Folge des letzteren iſt daher: Erhöhung der Stabilität des Grundbeſitzes und, inſofern dieſe die ſicherſte Grundlage des Staatsverbandes bildet, des Staates ſelbſt.

4) Erhöhung des Gutsertrags durch rationellen Betrieb der Landwirthſchaft iſt das Looſungswort der Zeit und in vieler Hinſicht Bedingung des Beſtehens für den Stand der Grundbeſitzer. Aber nur Derjenige wird ſich dieſer Aufgabe mit Ruhe widmen, und die damit verbundenen Opfer zu bringen geneigt ſein, der die Gewißheit hat, die nur langſam und oft erſt nach einer längeren Reihe von Jahren hervortretenden Früchte derſelben ſelbſt zu genießen oder ſeinen Nachkommen zu überliefern. Hierzu gehört vor allen Dingen geſicherter Beſitz der auf ökonomiſche Unternehmungen zu verwendenden Capitalien, wie ihn eben die Creditinſtitute zu gewähren beſtimmt und geeignet ſind. Dieſe Anſtalten ſind daher ein wirkſames Beförderungsmittel, ja die Bedingung eines höheren Aufſchwunges der Landwirthſchaft.

Digitized by Google

5) Die den neueren Creditſyſtemen eigenthümliche Einrichtung, daß der Schuldner mit der jährlichen Rente, die er an die Vereinscaſſe entrichtet, außer den Zinſen zugleich einen Theil des Capitals abführt, macht die Creditvereine zu geregelten Tilgungsanſtalten. Der Grundbeſitzer erlangt dadurch die Möglichkeit, jede kleine Erſparniß, die er außerdem vielleicht verzehren würde, oder längere Zeit ungenutzt liegen laſſen müßte, zur Verminderung ſeiner Schuldenlaſt anzuwenden und ſo nach und nach auf eine für ihn nicht beſchwerliche Weiſe und um ſo früher zu einem ſchuldenfreien Beſitzthum zu gelangen, je mehr er von ſeiner jährlichen Einnahme für dieſen Zweck zu erübrigen geneigt iſt. Dadurch wird die Ausſicht auf eine jährliche Entlaſtung des Grundeigenthums eröffnet, die eine weſentliche Verbeſſerung in der Lage der Grundbeſitzer herbeizuführen verſpricht und dadurch auch auf das Ganze wohlthätig zurückwirken muß.

6) In dem Wunſche, dieſes Vortheils theilhaftig zu werden, und in der Strenge, mit welcher die Direction des Vereins deſſen Schuldner zur pünctlichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten genöthigt und berechtigt iſt, liegt ein mächtiger Antrieb zur Ordnung und Wirthſchaftlichkeit, auch für ſolche, die ſich ohne äußeren Zwang nicht zur geregelten Haushaltung gewöhnen können, und mithin ein Mittel, durch welches der Zerrüttung des Wohlſtandes vieler Familien vorgebeugt werden wird.

7) Das mit dem Creditvereine verbundene Pfandbriefſyſtem gewährt jedem Grundbeſitzer die Möglichkeit, einen Theil ſeines Eigenthums in ein leicht verkäufliches Papier zu verwandeln, mittelſt deſſen er in den Stand geſetzt wird, über dieſen Theil mit derſelben Leichtigkeit, wie über bewegliches Vermögen, zu disponiren. Auf dieſe Weiſe wird gleichſam eine theilweiſe Mobiliſirung des Grundeigenthums bewirkt, die nicht nur dem Beſitzer ſelbſt die Theilnahme an induſtriellen und mercantiliſchen Speculationen erleichtert, ſondern auch dem mit Pfandbriefen belegten Werthstheile jedes Grundſtücks die Natur eines umlaufenden Capitals beilegt, welches bei jedem Uebergange aus einer Hand in die andere einer immer erneuten productiven Anwendung fähig iſt. Iſt nun aber die ſchnelle Circulation der Capitalien unbezweifelt ein wichtiges Förderungsmittel des Nationalreichthums, ſo liegt es am Tage, daß die Bildung des Creditvereins auch für den Aufſchwung des Handels und der Gewerbe von den erſprießlichſten Folgen ſein muß.

8) Durch die Pfandbriefe wird endlich ein neues Papier geſchaffen, welches den Capitaliſten Gelegenheit darbietet, ihre Fonds

Digitized by Google

auf eine eben ſo bequeme als ſichere Weiſe nutzbringend anzulegen, indem es mit dem höchſten Grade realer Sicherheit alle Annehmlichkeiten der Staatspapiere verbindet, ohne, wie dieſe, häufigen Schwankungen des Courſes ausgeſetzt zu ſeyn, eine Eigenſchaft, welche die Pfandbriefe allen Denen empfehlen muß, denen es weniger um eine möglichſt hohe Benutzung, als um eine geſicherte Unterbringung ihres Capitals zu thun iſt.

b. **Nachtheile des Systems.** Scheinen dieſe Gründe unleugbar zu Gunſten der landſchaftlichen Creditinſtitute zu ſprechen, ſo wird dagegen das Gewicht derſelben geſchwächt, wenn man folgende Einwendungen in Betracht zieht:

1) Iſt es nicht zu leugnen, daß die Theilnahme am Creditvereine dem geldbedürftigen Grundbeſitzer gewiſſe Vortheile und Bequemlichkeiten darbietet, und daß namentlich die Sicherheit gegen Kündigung für ihn nach Umſtänden von bedeutendem Werth ſein kann, ſo liegt hierin wiederum gerade die gefährlichſte Seite dieſer Inſtitute. Denn ihre natürliche und nothwendige Folge muß ſein, das Schuldenmachen zu erleichtern. Die Gelegenheit, ſich neben dem Beſitze ſeines Gutes ohne Schwierigkeit die Dispoſition über ein baares Capital zu verſchaffen, das keiner Rückzahlung unterliegt, iſt zu lockend, als daß nicht viele Grundbeſitzer ſich dieſelbe zu Nutze machen ſollten, auch ohne durch Gründe der Nothwendigkeit oder überwiegenden Nützlichkeit dazu aufgefordert zu ſein. Die einen werden ſich dadurch zu gewagten Unternehmen theils im Betriebe der Landwirthſchaft ſelbſt, theils im Ankaufe von Grundeigenthum fortreißen oder verleiten laſſen, in induſtriellen und ſonſtigen Speculationen ihr Glück zu ſuchen, die anderen darin vielleicht gar ein Mittel zu unproductiven Ausgaben und zur Befriedigung von Luxusbedürfniſſen finden. Stehen die Pfandbriefe, wie ſich unter einigermaaßen günſtigen Verhältniſſen als Regel annehmen läßt, über pari, ſo tritt zu den übrigen Rückſichten noch ein neuer Reiz hinzu, indem das Agio, das die Pfandbriefe gewähren, gleichſam als eine für den Beitritt zum Creditvereine bezahlte Prämie zu betrachten iſt. Die natürliche Folge von dem Allen iſt, daß die Verſchuldung des Grundbeſitzes ſich im Ganzen erhöht, und die Grundbeſitzer, die den Credit, den der Verein ſeinen Theilnehmern überhaupt gewähren kann, in guten Zeiten erſchöpften, beim Eintritte ungünſtiger Conjuncturen, wo ſie deſſen am nöthigſten bedürfen, von ihm keine Hülfe mehr zu erwarten haben, ſondern ſich nur um ſo größerer Bedrängniß preisgegeben ſehen.

Digitized by Google

2) Rühmt man die Creditvereine als ein Mittel, die Stabilität des Grundbeſitzes zu befördern, indem mit Hülfe derſelben manche Familie ſich im Beſitz ihres Eigenthums zu behaupten vermag, die außerdem ihren Gläubigern zu weichen genöthigt geweſen wäre, ſo wird dieſer Vortheil ausgeglichen, wo nicht bei weitem überwogen durch die Betrachtung, daß jedes Pfandbriefſyſtem dahin wirkt, die Speculation auf Güter zu erleichtern, zum Ankauf derſelben ohne hinlängliches eigenes Vermögen anzureizen und in Folge der durch die Concurrenz geſteigerten Preiſe gerade einen häufigeren Wechſel der Beſitzer herbeizuführen, als er im gewöhnlichen Laufe der Dinge einzutreten pflegt. Sind hohe Güterpreiſe für die Staatswirthſchaft und den Stand der Grundbeſitzer insbeſondere an ſich etwas Wünſchenswerthes, ſo gilt dieß doch nur dann, wenn ſie auf einer reellen Baſis beruhen und nicht durch künſtliche Mittel erzeugt worden ſind. Der Werth der Grundſtücke muß ſich im Weſentlichen nach der Bodenrente richten und iſt nur inſofern als angemeſſen zu betrachten, als er wirklich das Capital der Bodenrente repräſentirt. Wie man ſich daher wohl in nationalökonomiſcher Hinſicht zu freuen hat, wenn durch wirklich erhöhte Cultur und hierdurch vermehrte Bodenrente der Werth und mithin auch für den etwaigen Fall eines Verkaufs der Kaufpreis eines Grundſtücks ſich erhöht, ſo wird ſich dagegen der Staat darüber nie freuen können, wenn die Preiſe über jenen wirklichen Werth hinaus in die Höhe getrieben werden. Das Nationalvermögen wird dadurch nicht im Geringſten vergrößert, vielmehr hat dieſes Steigen ſtaatswirthſchaftlich große Nachtheile.

Der Annehmer eines Gutes im Erbe, der Käufer deſſelben muß ſo viel Capital mehr herauszahlen oder ſchuldig bleiben, hat ſonach eine geringere Rente von ſeinem Capitale und wird bei Unglücksfällen um ſo viel eher in die Gefahr kommen, ſich ſeines Beſitzthums entſchlagen zu müſſen. Für das Wohl Derer, die Grundeigenthum beſitzen wollen, iſt daher die durch die Pfandbriefe zu erwartende Steigerung nicht zu wünſchen. Für diejenigen aber, die ſich deſſelben zu entäußern beabſichtigen, braucht wohl eben ſo wenig der Staat, als der Stand der Grundeigenthümer zu ſorgen.

3) Der Vortheil, daß vermöge der mit dem Creditſyſteme verbundenen Amortiſation der Kapitale die Gutsbeſitzer nicht nur durch Zahlung der Rente ihre Güter im Laufe der Zeit ſchuldenfrei machen, ſondern auch kleinere Erſparniſſe zur Verringerung der Capitalſchuld ſofort verwenden können, mag nicht verkannt werden. Man

Digitized by Google

darf ihn aber anderer Seits nicht zu hoch anſchlagen. Denn nicht zu gedenken, daß es dem Gutsbeſitzer, der den ernſten Willen und die Füglichkeit hat, jährlich kleine Erſparniſſe zu machen, auch ohne Creditverein nicht an der Gelegenheit fehlt, dieſe zinsbar anzulegen, nach und nach Capitale zu ſammeln, und ſich ſo mit der Zeit von allen Schulden zu befreien, ſo iſt — was hauptſächlich in Betracht kommt — die Amortiſation inſofern rein illuſoriſch, als kein Creditſyſtem, das nicht von Haus aus auf einen nur vorübergehenden Zweck berechnet iſt, ſondern für die Dauer beſtehen ſoll, verhindern kann, daß nicht ſeine Theilnehmer für die durch die Amortiſation getilgte Capitalquote von neuem Pfandbriefe aufnehmen und daher der Erleichterung, welche die Amortiſation ihnen gewähren ſoll, niemals theilhaft werden. Dazu kommt, daß wenigſtens eine ſchnellere Schuldentilgung, als der feſtgeſtellte Amortiſationsplan mit ſich bringt, durch das Creditſyſtem mehr erſchwert als befördert wird, da der Gutsbeſitzer, welcher die Abzahlung nur in Pfandbriefen bewirken kann, und dieſe nach dem den Nennwerth präſumtiv überſteigenden Courswerthe einlöſen müßte, die ihm durch gute Wirthſchaft oder durch beſondere Glücksfälle zugeführten überſchüſſigen Capitalmittel lieber auf jede andere Weiſe, als auf eine mit offenbarem Verluſt verbundene Abſtoßung von Pfandbriefſchulden zu verwenden geneigt ſeyn wird.

4) Auch manche der übrigen, dem Creditvereine nachgerühmten Vortheile ſind wenigſtens inſofern von zweifelhaftem Werthe, als ſie mehr oder minder von zufälligen Vorausſetzungen abhängen und je nach den Umſtänden leicht in die entgegengeſetzten Nachtheile umſchlagen können. Wird der wohlhabende und gut rangirte Gutsbeſitzer jener Vortheile überhaupt füglich entrathen können, da ihm fremdes Capital, ſoweit er deſſen bedarf, ohnehin zu günſtigen Bedingungen zu Gebote ſteht, ſo iſt für den verſchuldeten Grundeigenthümer, der ſein Gut bereits über die Höhe der zur Belegung mit Pfandbriefen geeigneten Werthsquote hinaus mit Hypotheken belaſtet hat, von dem Creditvereine wenig oder keine Hülfe zu hoffen, ja ſeine Lage kann dadurch, daß ihm der Beitritt factiſch verſchloſſen iſt, leicht eine ſchlimmere werden. — Gewährt das Inſtitut dem beitretenden Gutsbeſitzer bis zu einer beſtimmten Quote des Taxwerths einen offenen Credit, ſo wird dagegen die Aufnahme weiterer Darlehne hinter den Pfandbriefen um ſo ſchwieriger, mithin ein umfänglicherer Credit untergraben. — Der Beſitzer eines bepfandbrieften Grundſtücks mag manche Ausgaben und Speſen erſparen, denen der gewöhnliche

Digitized by Google

Hypothekenſchuldner in der Regel nicht leicht entgeht, auch den Vorzug eines billigeren Zinsfußes vor dieſem voraus haben. Es darf aber nicht überſehen werden, daß ihm dieſe Erſparniſſe durch die unvermeidlichen und je nach der Einrichtung des Inſtituts mehr oder minder beträchtlichen Adminiſtrationskoſten, zu denen er beizutragen hat, wenigſtens theilweiſe wieder verloren gehen. — Hiernächſt giebt der Creditverein nicht baares Geld, ſondern Pfandbriefe aus. Dieſe werden aber, wie alle Papiere au porteur, hauptſächlich in Zeiten der Ruhe geſucht ſein, während der Capitaliſt, ſobald der politiſche Horizont ſich trübt, lieber einem Specialſchuldner borgen wird. Kann es daher dem Creditvereine nach Umſtännden ſelbſt an Abnehmern für ſeine Pfandbriefe fehlen, ſo iſt wenigſtens die Möglichkeit, daß die letzteren bei niedrigem Zinsfuße, durch Kriegsereigniſſe, Unglücksfälle oder ein allgemeines Steigen des Zinsfußes im Cours beträchtlich fallen, nicht nur denkbar, ſondern erfahrungsmäßig bewieſen, mithin aber auch der Erborger der Gefahr ausgeſetzt, einen bedeutenden Theil ſeines Capitals zu verlieren; — ja dieſer Verluſt wird ihn, wenn er ſich in Zeiten der Noth und des Geldmangels an den Creditverein wendet, gerade am ſicherſten treffen, weil die nämlichen Verhältniſſe, die den Gutsbeſitzer bedrängen, präſumtiv auch den Cours der Pfandbriefe drücken werden. — Rechnet man hierzu endlich noch, daß der Grundbeſitzer, wenn er einmal durch widrige Zeitverhältniſſe oder beſondere Unglücksfälle außer Stand geſetzt wird, die Zinſen zur Verfallzeit zu bezahlen, bei dem Privatgläubiger auf billige Nachſicht rechnen kann, während der Creditverein, ohne ſeine Exiſtenz zu gefährden, eine ſolche nicht oder nur in ſehr bedingter Weiſe bewilligen darf, ſo muß es mindeſtens zweifelhaft ſcheinen, ob für die Lage des Grundbeſitzers für Zeiten der Noth durch die Umwandlung der Hypothekenſchuld in eine Pfandbriefſchuld mehr gewonnen oder verloren werde.

5) So vortheilhaft ferner die Annahme von Pfandbriefen für die Capitaliſten in manchen Beziehungen allerdings erſcheinen mag, ſo ſind doch eines Theils auch ſie den Coursſchwankungen und den damit verbundenen Verlüſten ausgeſetzt, denen kein als Waare umlaufendes Creditpapier auf die Dauer entgehen wird, anderen Theils iſt die rechtliche Geſtaltung des Pfandgeſchäfts, inſofern die Inhaber der Pfandbriefe an ſich nur mit dem Vereine contrahiren und blos ein perſönliches Klagrecht gegen denſelben haben, während die Grundſtücksbeſitzer ebenfalls nur dem Vereine zu ſeiner Deckung ein Pfandrecht ertheilen, gegen das geltende Rechtsſyſtem gehalten, eine

ſehr unnatürliche. Denn das ſogenannte Unterpfandsrecht am Vermögen des Vereins iſt theils, da die Pfandbriefe nicht gekündigt werden können, ohne Einfluß, theils überhaupt gar nicht realiſirbar. Da ein als Executionsobject dienender Pfandgegenſtand weder speciell bezeichnet, noch ſogar rechtlich möglich iſt, indem die einzelnen Vereinsgüter, ſo lange ſie die Rente richtig abführen, gar nicht angegriffen werden dürfen, ſo kann ſelbſt bei offenbarer Inſolvenz des Vereins die Pfandbriefgläubigerſchaft kein Pfandobject ſelbſt, ſondern blos den Verein aus dem Contracte in Anſpruch nehmen, zu deſſen Realiſirung ihm die dem Inſtitut verſprochnen Zinſen als Executionsobject dienen. Die ganze Sicherheit beruht mithin hauptſächlich im Credite des Vereins als moraliſcher Perſon, verſchwindet daher, ſobald der Verein zahlungsunfähig wird, wie dieß, wenn nicht wahrſcheinlich, doch keineswegs unmöglich iſt.

6) Eine ernſte Berückſichtigung erheiſcht endlich die Frage, welchen Einfluß das Creditſyſtems auf die Lage derjenigen Grundbeſitzer äußern werde, welche von der Theilnahme ſtatutenmäßig ausgeſchloſſen ſind, wohin, je nach der verſchiedenen Organiſation der betreffenden Inſtitute, jeden Falls ein größerer oder geringerer Theil der kleineren ländlichen Grundbeſitzer, ſo wie die Geſammtheit der ſtädtiſchen Grundeigenthümer gehören wird. Läßt ſich davon ausgehen, daß die mit dem Beſitze der Pfandbriefe verbundenen Annehmlichkeiten dieſelben bei den Capitaliſten beliebt machen, und die zum Ausleihen auf Hypotheken disponiblen Capitalien dem Creditvereine vorzugsweiſe zuführen werden, ſo kann die Folge hiervon keine andere ſein, als daß allen außerhalb des Vereins ſtehenden Grundbeſitzern die Erlangung von Darlehen auf Specialhypothek erſchwert und der Zinsfuß zu ihrem Nachtheile in die Höhe getrieben wird. Pflegt man hiergegen einzuwenden, daß der Zweck der Creditvereine nicht Erhöhung, ſondern Umwandlung der auf dem größeren Grundbeſitze haftenden Hypothekenſchuld ſei, daß daher die Maſſe der zum Ausleihen auf gewöhnliche Hypotheken bereiten Capitalien dadurch nicht geſchmälert werde, ſo widerſpricht dem einer Seits die Erfahrung, indem durch das Creditſyſtem der dadurch erlangten Erleichterung wegen mehr Schulden Seiten der betheiligten Grundſtücksbeſitzer contrahirt werden, anderer Seits genügt auch die durch die bloße Exiſtenz eines Pfandbriefſyſtems hervorgerufene Meinung von der ungünſtigeren Stellung der nicht theilnahmeberechtigten Grundbeſitzer, um dem Capitaliſten gegen letztere ein Ueberge-

Digitized by Google

wicht zu verleihen und ihn zu geſteigerten Anforderungen zu veranlaſſen.

V.

Gründe, welche die Errichtung eines Creditſyſtems in ſpecieller Beziehung auf Sachſen a) zu widerrathen b) zu empfehlen ſcheinen.

Bei dieſem Widerſtreite der Anſichten über den größeren oder geringeren Werth der Creditvereine in allgemeiner Beziehung wird die Entſcheidung über Annahme oder Nichtannahme des Syſtems in einem Lande, wo ein ſolches bisher nicht beſtanden hat, ſchließlich davon abhängen, ob in den ſpeciellen Verhältniſſen dieſes Landes Momente vorliegen, welche den oben aufgeführten Gründen für und wider die Creditvereine nach der einen oder der anderen Seite hin das Uebergewicht zu geben geeignet ſind.

Beantwortet man dieſe Frage in Bezug auf das Königreich Sachſen, ſo iſt gegen die Räthlichkeit der Bildung landſchaftlicher Creditvereine Folgendes anzuführen.

Die Einführung eines Creditſyſtems mag ſich da als ein nützliches, ja nach Befinden unentbehrliches Auskunftsmittel darſtellen, wo bei einem überſchuldeten Zuſtande des Grundbeſitzes im Allgemeinen die gewöhnlichen Hülfsquellen des Credits erſchöpft und vereinzelte Anſtrengungen zu ſeiner Erhaltung nicht mehr ausreichend ſind. In einem ſolchen Falle wird man ſich über die von der Annahme des Syſtems unzertrennlichen Nachtheile damit tröſten können, daß man ſie als ein nothwendiges Uebel zu betrachten habe, durch das man größeren und bedenklicheren Uebelſtänden entgangen ſei. Allein in einer ſolchen Lage befindet ſich der Grundbeſitz, beſonders auch der ritterſchaftliche, in Sachſen nicht; ſeine Lage iſt vielmehr eine vergleichungsweiſe günſtige zu nennen. Bei dem Ueberfluſſe disponibler Capitalien, die im Lande vorhanden ſind, fehlt es dem Grundbeſitzer, der im Stande iſt, eine Sicherheit, wie der Creditverein ſie verlangt, zu bieten, nicht an Gelegenheit, jedes, die eigenen Kräfte überſteigende Geldbedürfniß ohne Schwierigkeit zu befriedigen; der Zinsfuß der Hypothekenſchulden hat ſich, bei größeren Landgrundſtücken, in neuerer Zeit nicht erhöht, ſondern im Gegentheile tiefer herabgeſtellt, ſo daß er im Durchſchnitt 3 ½ % nicht überſteigen wird; ſelbſt das Actienweſen und die gewerbliche Speculation hat dem Ausleihen auf Hypotheken die Gunſt der Capitaliſten nur vorübergehend ſtreitig zu machen vermocht und die Güterpreiſe ſind ſichtbar im Stei-

gen begriffen. Bereits hat das Geſetz vom 25. Juni 1840, die Vorwegnahme der allgemeinen Concurskoſten von der Concursmaſſe betreffend, und die Verordnung vom 16. Juli 1840 über den Wegfall des Ceſſionsſtempels bei Ceſſionen hypothekariſcher Forderungen den Anfang mit Beſeitigung derjenigen, in der bisherigen Geſetzgebung begründeten Einrichtungen gemacht, welche als das Ausleihen auf Hypotheken erſchwerend angeſehen werden konnten; die im Werke begriffene neue Hypothekenordnung wird die Reform unſeres Hypothekenweſens vollenden und das Verhältniß des Realgläubigers zu ſeinem Schuldner auf die einfachſten und naturgemäßeſten Grundſätze zurückführen, ohne daß es dazu weiterer, künſtlicher Aushülfen bedürfte. Rechnet man nun hierzu, daß die Ablöſung der Frohnen und Dienſte neuerdings beträchtliche Capitale in die Hände der größeren Grundbeſitzer geführt hat, welche wenigſtens theilweiſe zur Abtragung von Hypothekenſchulden oder Ausführung landwirthſchaftlicher Verbeſſerungen verwendet werden können, und daß durch die bevorſtehende Entſchädigung des ſteuerfreien Grundeigenthums jener Claſſe ein neuer, nutzbare Anlegung erheiſchender Capitalzufluß in Ausſicht geſtellt iſt, ſo wird der Zweifel erlaubt ſein, ob jemals ein Zeitpunct weniger als der gegenwärtige auf das Bedürfniß eines landſchaftlichen Creditſyſtems für Sachſen hingewieſen habe.

Können nun auch die Vertreter der entgegengeſetzten Anſicht nicht umhin, zuzugeben, daß eine unbedingte Nothwendigkeit, dem Grundbeſitze, namentlich dem größeren, durch Bildung von Creditinſtituten zu Hülfe zu kommen, für Sachſen gegenwärtig nicht vorhanden ſei, ſo wird doch geleugnet, daß die Verpflanzung dieſer Anſtalten auf ſächſiſchen Boden deßhalb als minder wünſchenswerth und erſprießlich betrachtet werden dürfe. Haben dieſelben — wird bemerkt, — ſogar da, wo Ueberſchuldung der Güter, Geldklemme und allgemeine Creditloſigkeit die Durchführung erſchwerten, ſich bewährt und ſegensreich gewirkt, ſo wird ihre Gründung in einer Zeit des Capitalüberfluſſes und eines wohlgeordneten Credits zwar vielleicht andere, aber ſicher keine ungünſtigeren Reſultate herbeiführen. Daß es gegenwärtig nicht eben ſchwerer hält, auf ſichere Hypothek Darlehen zu mäßigen Zinſen zu erlangen, hebt die Verlegenheiten, Koſten und Unbequemlichkeiten nicht auf, welche mit den doch von Zeit zu Zeit unausbleiblich eintretenden Kündigungen für den Grundbeſitzer verbunden ſind, wie denn auch dermalen noch ſo manches Capital zu 4 Procent außenſteht, und Darleiher, die ſich mit einem geringeren Zinsfuße begnügen, nicht immer

Digitized by Google

leicht zu finden ſind. Bei aller anſcheinenden Gunſt der äußeren Verhältniſſe wird es übrigens dem ſchärferen Beobachter doch nicht entgehen, daß ſich der Grundbeſitz auch in Sachſen gegenwärtig in einer mehr oder weniger geſpannten Lage befinde.

Die durch die Aufhebung der Frohnen und Dienſte bedingte Umgeſtaltung des bisherigen Wirthſchaftsſyſtems, die hierin und ſonſt in den Zeitverhältniſſen begründete Nothwendigkeit, den Grundſtücken durch einen ſchwunghafteren und intenſiv geſteigerten Betrieb der Landwirthſchaft einen erhöhten Betrag abzugewinnen, legen den größeren Grundbeſitzern Opfer auf, die durch den Ertrag der ihnen zugefloſſenen Ablöſungscapitalien bei weitem nicht aufgewogen werden. Anderer Seits vermag auch der kleinere Grundbeſitzer nur in einer vermehrten landwirthſchaftlichen Betriebſamkeit das Mittel zu finden, um ſeine Production mit dem um die Ablöſungsrente erhöhten Betrage ſeiner Wirthſchaftsauslagen und Grundlaſten ins Gleichgewicht zu ſetzen. Beide bedürfen daher eines ſtärkeren Betriebscapitals, als früher, und zwar eines ſolchen, deſſen Benutzung ihnen dauernd geſichert iſt. Wäre aber auch der individuelle Credit, wie jetzt die Verhältniſſe ſind, allen dieſen Anſtrengungen gewachſen und einer Unterſtützung durch collective Maaßregeln nicht bedürftig, wer bürgt dafür, daß dieſer günſtige Zuſtand der Dinge fortdauere; daß die Bedingungen, auf denen er beruht, ſich niemals ändern werden? Iſt er die Frucht einer langen Friedensperiode und des verhältnißmäßig hohen Standes, den die Preiſe der Bodenerzeugniſſe, begünſtigt durch den Aufſchwung der Gewerb- und Handelsthätigkeit, während des letzten Decenniums behauptet haben, ſo können Ereigniſſe, die den Weltfrieden ſtören, oder die Preiſe herabdrücken, ſeiner Dauer nur zu bald ein Ziel ſetzen und die Grundbeſitzer aller der Vortheile berauben, deren ſie ſich jetzt erfreuen mögen. Es erſcheint daher nur als eine Handlung pflichtmäßiger Vorſicht, wenn der Stand der Grundbeſitzer im Voraus auf Maaßregeln Bedacht nimmt, welche der erſchütternden Rückwirkung ſolcher Ereigniſſe auf ſeine Creditverhältniſſe vorzubeugen geeignet ſind, die aber in ruhigen und glücklichen Zeiten vorbereitet werden müſſen, um ſich allmählig conſolidiren und beim Eintritte des Nothfalls die gehofften Dienſte leiſten zu können.

Ueberdieß iſt das ins Auge gefaßte Mittel das einfachſte und nächſtliegende. Denn der Grundbeſitz nimmt keine Unterſtützung von außen in Anſpruch; ſondern er findet ſeine Hülfsquellen in der eigenen inwohnenden Kraft und verlangt bloß, daß man ihm dieſe auf

die ſeinen eigenthümlichen Bedürfniſſen entſprechende Weiſe entfalten und gebrauchen laſſe. Wollte man aber auch den Creditverein nur als eine im Großen wirkende Sparcaſſe für den Grundbeſitz betrachten, ſo würde der Staat nicht minder mit ſich ſelbſt in Widerſpruch gerathen, wenn er eine Anſtalt den Wünſchen der Grundeigenthümer vorenthielte, die er im Intereſſe der gewerbtreibenden Claſſen möglichſt zu befördern und zu begünſtigen pflegt.

VI.

Schlußreſultat.

Wenn ſich nun das Reſultat dieſer und ähnlicher Betrachtungen ſchließlich dahin feſtſtellen laſſen dürfte, daß für den Staat kein überwiegender Beweggrund beſtehe, den auf ein Inſtitut gerichteten Wünſchen der Betheiligten ſelbſt, zumal wenn ſie ſich, wie dermalen, durch das Organ ſtändiſcher Corporationen kundgeben, ſeine Zuſtimmung unbedingt zu verſagen, ſo bliebe nur noch zu erwägen übrig, ob die vorliegende Pläne, welche nach der Abſicht der Unternehmer beſtimmt ſind, das landſchaftliche Creditſyſtem in Sachſen ins Leben zu führen, den an eine zweck- und zeitgemäße Organiſation deſſelben zu ſtellenden Anforderungen inſoweit entſprechen, daß die Genehmigung der Staatsregierung denſelben unbedenklich ertheilt werden kann. [1]).

1) Hier folgt nun in dem Aufſatze, wie er den Ständen übergeben ward, eine vergleichende Zuſammenſtellung der hauptſächlichſten Grundſätze, welche in dem Entwurfe der „ritterſchaftlichen Hypothekenbank" des Leipziger Kreiſes und der „Oberlauſitzer Hypothekenbank" enthalten ſind und eine Erörterung der beiden, bereits oben angedeuteten Fragen:

1) ob es unbedenklich ſei, anſtatt eines, alle Landestheile gleichmäßig umfaſſenden landſchaftlichen Creditſyſtems die Errichtung mehrerer ſolcher Inſtitute, unter Beſchränkung derſelben auf einzelne Landestheile zuzulaſſen?

2) welche Rückſicht bei Einführung des Creditſyſtems in Sachſen neben dem ritterſchaftlichen auf dem bäuerlichen Grundbeſitzer zu nehmen ſein werde?

Wir halten es indeſſen für zweckmäßiger, hier vorläufig zu ſchließen und dieſe ſpeciellen Erwägungen als Unterlagen für einen zweiten Aufſatz zurückzulegen, den wir über die ſtändiſche Behandlung dieſes Gegenſtandes und das endliche Reſultat derſelben ſpäter unſern Leſern mittheilen zu können hoffen. Die Red.

Digitized by Google

B.

Ueberſicht

des Verhältniſſes der Einlagen zu den Rückzahlungen

bei

den Sparcassen der Provinz Sachsen.

in den Jahren 1839 — 1842.

1839.

Namen der Sparcaſſen.	Zuwachs an Einl. u. Zſn.			Rückzahlungen an Einl. u. Zſn.			Mithin Vermehrung.			Mithin Verminderung.		
	Thlr.	ſg.	pf.	Thlr.	ſg.	pf.	Thlr.	ſg.	pf.	Thlr.	ſg.	pf.
	A. Anfang 1839 ſchon beſtehende Sparcaſſen.											
1. Magdeburg	109,540	22	6	86,275	19	3	23,265	3	3	—	—	—
2. Halberſtadt	29,892	10	10	34,407	27	2	—	—	—	4,515	16	4
3. Aſchersleben	3,857	6	9	2,038	18	10	1,818	17	11	—	—	—
4. Erfurt	46,743	16	11	34,111	26	—	12,631	20	11	—	—	—
5. Heiligenſtadt	53	14	1	—	—	—	53	14	1	—	—	—
6. Langenſalza	3,965	10	3	3,326	23	3	638	17	—	—	—	—
7. Mühlhauſen	6,354	9	5	2,586	22	6	3,767	16	11	—	—	—
8. Schleuſingen	3,160	1	5	1,494	8	7	1,665	22	10	—	—	—
9. Weißenfels	5,511	29	1	3,208	1	7	2,303	27	6	—	—	—
10. Naumburg	50,713	10	6	78,959	19	3	—	—	—	28,246	8	9
11. Merſeburg	26,468	3	5	17,963	—	3	8,505	3	2	—	—	—
12. Herzberg	33,105	16	5	4,901	27	3	28,203	19	2	—	—	—
13. Wittenberg	3,309	25	—	2,581	—	5	728	24	7	—	—	—
14. Zeitz	38,336	11	8	21,198	18	4	17,137	23	4	—	—	—
15. Torgau	33,728	14	—	9,073	25	1	24,654	18	11	—	—	—
16. Halle	65,438	—	—	40,182	—	—	25,256	—	—	—	—	—
Summa	460,178	17	3	342,309	27	9	150,630	19	7	32,761	25	1
Ab Verminderung							32,761	25	1			
Bleibt Vermehrung							117,868	24	6			
	B. Seit Anfang 1839 neu errichtete Sparcaſſen. Vacat.											
Summa summarum	wie oben.											

Digitized by Google

1840.

Namen der Sparcaſſen.	Zuwachs.			Rückzahlungen.			Mithin Vermehrung.			Mithin Verminderung.		
	Thlr.	ſg.	pf.	Thlr.	ſg.	pf.	Thlr.	ſg.	pf.	Thlr.	ſg.	pf.
A. Anfang 1839 ſchon beſtehende Sparcaſſen.												
1. Magdeburg	134,748	21	7	100,814	9	4	33,970	12	3	—	—	—
2. Halberſtadt	25,115	9	5	32,207	18	—	—	—	—	7,092	8	7
3. Aſchersleben	3,823	8	9	1,946	2	—	1,877	6	9	—	—	—
4. Erfurt	47,608	9	10	44,479	18	10	3,128	21	—	—	—	—
5. Heiligenſtadt	41	5	2	—	—	—	41	5	2	—	—	—
6. Langenſalza	5,594	27	9	2,671	26	11	2,923	—	10	—	—	—
7. Mühlhauſen	6,415	10	8	3,505	7	11	2,910	2	9	—	—	—
8. Schleuſingen	3,739	11	10	2,180	25	—	1,558	16	10	—	—	—
9. Weißenfels	6,187	3	2	4,191	13	2	1,995	20	—	—	—	—
10. Naumburg [1])	61,574	15	1	76,039	9	6	—	—	—	14,464	24	5
11. Merſeburg	36,494	18	11	18,804	10	10	17,690	8	1	—	—	—
12. Herzberg	46,489	22	11	8,891	9	1	37,598	13	10	—	—	—
13. Wittenberg	4,125	3	5	3,251	1	6	874	1	11	—	—	—
14. Zeitz [2])	43,399	22	3	31,580	25	5	11,818	26	10	—	—	—
15. Torgau	51,873	7	6	22,353	27	6	29,519	10	—	—	—	—
15. Halle	74,576	—	—	48,642	—	—	25,934	—	—	—	—	—
Summa	551,842	18	3	401,569	25	—	171,839	26	3	21,557	3	—
Ab Verminderung	—	—	—	—	—	—	21,557	3	—	—	—	—
Bl. Vermehrung	—	—	—	—	—	—	150,282	23	3	—	—	—
B. Seit Anfang 1839 neu errichtete Sparcaſſen.												
1. Neuhaldensleben	1,915	20	2	104	5	—	1,811	15	2	—	—	—
Dazu Vermehrung ad A	—	—	—	—	—	—	150,282	23	3	—	—	—
Summa summar.	—	—	—	—	—	—	152,094	8	5	—	—	—

1) Hierunter ſind die Operationen der 1839 neu organiſirten Caſſe mitbegriffen.

2) Wie ad 10.

1841.

Namen der Sparcaſſen.	Zuwachs.			Rückzahlungen.			Mithin Vermehrung.			Mithin Verminderung.		
	Thlr.	ſg.	pf.	Thlr.	ſg.	pf.	Thlr.	ſg.	pf.	Thlr.	ſg.	pf.
A. Anfang 1839 ſchon beſtehende Sparcaſſen.												
1. Magdeburg	140,151	14	1	100,192	14	11	39,958	29	2	—	—	—
2. Halberſtadt	25,849	15	4	21,143	24	5	4,705	20	11	—	—	—
3. Aſchersleben	4,078	1	—	3,269	12	8	808	18	4	—	—	—
4. Erfurt	55,410	23	5	34,803	3	6	20,607	19	11	—	—	—
5. Heiligenſtadt	442	26	5	97	16	3	345	10	2	—	—	—
6. Langenſalza	9,242	4	3	5,958	26	4	3,283	7	11	—	—	—
7. Mühlhauſen	8,117	12	1	4,171	6	1	3,946	6	—	—	—	—
8. Schleuſingen	6,524	20	5	2,842	15	7	3,682	4	10	—	—	—
9. Weißenfels	8,271	1	7	2,735	4	3	5,535	27	4	—	—	—
10. Naumburg [1])	58,769	5	8	59,184	25	3	—	—	—	415	19	7
11. Merſeburg	46,325	—	11	17,057	19	—	29,267	11	11	—	—	—
12. Herzberg	52,232	17	9	14,114	—	9	38,118	17	—	—	—	—
13. Wittenberg	6,175	10	9	3,670	11	9	2,504	29	—	—	—	—
14. Zeitz	54,941	23	11	36,241	29	11	18,699	24	—	—	—	—
15. Torgau	76,986	12	1	38,393	28	5	29,592	13	8	—	—	—
16. Halle	76,610	—	—	46,892	—	—	29,718	—	—	—	—	—
Summa	621,128	9	8	390,359	10	7	230,775	—	2	415	19	7
Ab Verminderung	—	—	—	—	—	—	415	19	7	—	—	—
Bl. Vermehrung	—	—	—	—	—	—	230,359	10	7	—	—	—
B. Seit Anfang 1839 neu errichtete Sparcaſſen.												
1. Neuhaldensleben	1,837	7	2	270	28	4	1,566	8	10	—	—	—
2. Weißenſee	1,468	21	9	26	26	3	1,441	25	6	—	—	—
3. Ziegenrück	2,504	2	11	60	14	10	2,443	18	1	—	—	—
4. Worbis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Nordhauſen	21,397	22	4	805	23	5	20,591	28	11	—	—	—
	27,207	24	2	1,164	2	10	26,043	23	4	—	—	—
Dazu Ueberſchuß ad A.	—	—	—	—	—	—	230,359	10	7	—	—	—
Summa summar.	—	—	—	—	—	—	256,403	3	11	—	—	—

1) Wie ad 1840 A. 10.

Digitized by Google

1842.

Namen der Sparcaſſen.	Zuwachs.			Rückzahlungen.			Mithin Vermehrung.			Mithin Verminderung.		
	Thlr.	ſg.	pf.	Thlr.	ſg.	pf.	Thlr.	ſg.	pf.	Thlr.	ſg.	pf.
	A. Anfang 1839 ſchon errichtete Sparcaſſen.											
1. Magdeburg	110,365	29	2	138,777	28	6	—	—	—	28,411	29	4
2. Halberſtadt	23,679	8	3	21,453	3	2	2,226	5	1	—	—	—
3. Aſchersleben	5,883	23	3	3,704	13	10	2,179	9	5	—	—	—
4. Erfurt	59,348	16	—	60,367	20	4	—	—	—	1,019	4	4
5. Heiligenſtadt	1,320	7	7	215	11	11	1,104	25	8	—	—	—
6. Langenſalza	12,584	15	11	6,141	24	2	6,442	21	9	—	—	—
7. Mühlhauſen	8,624	14	2	5,431	27	9	3,192	16	5	—	—	—
8. Schleuſingen	9,771	9	5	5,138	14	4	4,632	25	1	—	—	—
9. Weißenfels	8,872	23	6	4,412	5	11	4,460	17	7	—	—	—
10, Naumburg	66,166	28	7	75,365	7	9	—	—	—	9,198	9	2
11. Merſeburg	66,917	2	8	35,889	25	—	31,027	7	8	—	—	—
12. Herzberg	58,103	1	3	24,164	4	7	33,938	26	8	—	—	—
13. Wittenberg	9,727	19	7	4,044	19	6	5,683	—	1	—	—	—
14. Zeitz	64,671	19	4	38,461	20	—	26,209	29	4	—	—	—
15. Torgau	90,463	2	1	49,802	15	1	40,660	17	—	—	—	—
16 Halle	60,367	—	—	121,142	—	—	—	—	—	60,775	—	—
Summa	656,867	10	9	594,513	1	10	161,758	21	9	99,404	12	10
Ab Verminderung	—	—	—	—	—	—	99,404	12	10	—	—	—
Bl. Vermehrung	—	—	—	—	—	—	62,354	8	11	—	—	—
	B. Seit Anfang 1839 neu errichtete Sparcaſſen.											
1. Neuhaldensleben	5,993	4	11	2,713	15	2	3,279	19	9	—	—	—
2. Weißenſee	1,964	4	9	972	4	10	991	29	11	—	—	—
3. Ziegenrück	2,737	6	—	775	13	7	1,961	22	5	—	—	—
4. Worbis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Nordhauſen	23,971	12	3	5,633	6	7	18,338	5	8	—	—	—
Summa	34,665	27	11	10,094	10	2	24,571	17	9	—	—	—
Dazu Ueberſchuß ad A.	—	—	—	—	—	—	62,354	8	11	—	—	—
Summa	—	—	—	—	—	—	86,925	26	8	—	—	—

Digitized by Google

Tabelle A.

Nr.	Namen der Städte	Zeit der Errichtung der Sparcaſſe	der Einlage Minimum	der Einlage Maximum	Beſtand am Schluſſe des Jahres 1838 Rthlr.	Sgr.	Pfg.	
	A. Reg.=Bez. Magdeb.							
1	Magdeburg	Mai 1823	15 Sgr.	100 Thlr.[1]	358,490	2	—	
2	Halberſtadt	1. Juni 1833	5 Sgr.	25 =	59,980	10	11	
3	Aſchersleben	29. Juli 1835	1/2 Rthlr.	in 1 Mon. 200 Thlr.	4,153	2	5	
4	Neuhaldens=leben	1 Juli 1840	5 Sgr.	50 =	—	—	—	
			Summa für d. Reg.=Bez. Magdeburg.		421,623	15	4	4
	B. Reg.=Bez. Erfurt.							
5	Erfurt	1823	1/6 Thlr.	30 Thl.[4]	127,080	13	6	
6	Heiligenſtadt	1838	1/6 =	30 =	—	—	—	
7	Langenſalza	1833	1/12 =	50 =	8,364	11	11	
8	Mühlhauſen	1831	1/3 =	50 =	9,133	18	—	
9	Nordhauſen	1841	1/[illegible] =	50 =[6]	—	—	—	

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Sparcaſſen

in

der Preußiſchen Provinz

Sachſen

nebſt

Bemerkungen

über das preußiſche Sparcaſſenreglement

vom 12. December 1838.

Vom

Regierungs-Referendarius **Marcus Niebuhr** in Berlin.

Die Wirkſamkeit der Sparcaſſen hat ſich in den meiſten Gegenden Deutſchlands in den letzten Jahren ſehr bedeutend verbreitet. Zwar laſſen ſich aus der Kenntniß der Summen der gemachten Einlagen und der nach Abzug der gemachten Auszahlungen bleibenden Beſtände in den beſtehenden Sparcaſſen nur ſehr unſichere Schlüſſe auf das Maaß ihrer Benutzung durch die Volksclaſſen, für deren Wohl ſie beſtimmt ſind, machen und der Anfang der eigentlichen zweckentſprechenden Wirkſamkeit dieſer Inſtitute iſt demnach äußerſt ſchwer zu ermeſſen. Doch aber bleibt die Kenntniß dieſer Zahlenverhältniſſe bei den Sparcaſſen von Intereſſe und iſt ſtets ein nothwendiges Material zur Beurtheilung des armenpolizeilichen Zuſtandes eines Landes.

Indem wir daher in den Beilagen A. und B. eine Uebkrſicht des Caſſenzuſtandes der Sparcaſſen in der Preußiſchen Provinz Sachſen am Schluße des Jahres 1842, ſowie ihrer Zunahme ſeit dem An-

Digitized by Google

fange des Jahres 1839, mit dem für die Preußiſchen Sparcaſſen durch Publication des Reglements „die Einrichtung des Sparcaſſenweſens betreffend" v. 12. Dec. 1838 (Geſ. Sammlung von 1839 S. 5) eine neue Periode begonnen hat, mittheilen, machen wir keinen Anſpruch darauf etwas Weiteres, als ein noch zu verarbeitendes Material zu liefern. Daß dadurch keineswegs eine Ueberſicht der fruchtbar eingelegten Erſparniſſe der vom täglichen Verdienſte lebenden Volksclaſſen gegeben wird, dazu tragen, außer den allgemein wirkenden Urſachen, in dieſer Provinz einige eigenthümliche Umſtände bei.

Einestheils reizt bei dem in einem großen Theile der Provinz noch ziemlich unentwickelten Zuſtande der Erwerbsthätigkeit die Leichtigkeit der Capitalanlagen bei den Sparcaſſen viele Individuen zur Benutzung derſelben, welche in anderen Gegenden bei beſſerer Erkenntniß ihrer Intereſſen auch die kleinſten Erſparniſſe in ihrem Gewerbe anzulegen wiſſen werden. Anderentheils aber wird eine nicht unbedeutende Summe aus den Erſparniſſen der ärmeren Volksklaſſen bei anderen Anſtalten untergebracht, welche ähnliche Zwecke, wie die Sparcaſſen haben, und wird ſonach dem Verkehr dieſer Inſtitute entzogen. So iſt die Summe, welche jährlich an Sterbecaſſen als Einkaufsgeld und laufende Beiträge gezahlt wird, nicht unbedeutend, und wenn auch grundſätzlich die meiſten dieſer Inſtitute, welche aus der Zunftverfaſſung hervorgegangen ſind, für Handwerker beſtimmt ſind, alſo für Individuen, welche der Regel nach der Vorſorge der Sparcaſſen und der Armenpolizei nicht anheimfallen, ſo erſtreckt ſich factiſch ihre Wirkſamkeit doch auf Perſonen, die meiſt der letzten Categorie angehören, nämlich die Wittwen und Waiſen der Handwerker, und manche haben auch ſtatutenmäßig die Beſtimmung, für die unteren Volksclaſſen im weiteſten Umfange thätig zu ſein. Eben ſo haben die Lebensverſicherungsbanken, namentlich die Berliner Rentenverſicherungsanſtalt, unter den ärmeren Volksclaſſen der Provinz große Verbreitung gefunden [1]). Endlich darf nicht überſehen werden, daß die Bergleute, welche einen nicht unbedeutenden Theil der, der Armenvorſorge anheimfallenden Bevölkerung der Provinz bilden, durch die unter ihnen ſtehenden und von den Bergbehörden mit großer

1) Daß dies bei der Berliner Anſtalt allgemein der Fall iſt, beweiſt die Zunahme der unvollſtändigen Einlagen (unter 100 Thlr.), welche der letzte Rechenſchaftsbericht als einen die Verwaltung der Anſtalt erſchwerenden Umſtand hervorhebt.

Digitized by Google

Sorgfalt geleiteten Verſorgungscaſſen der Hülfe der gewöhnlichen Sparcaſſen gar nicht bedürfen und ihrer Wirkſamkeit daher faſt ganz entzogen ſind. — Auch iſt bei dem Vorhandenſein ſehr kleiner Apoints von Staatsſchuldſcheinen, die Unterbringung von Erſparniſſen in ſolchen Papieren, ferner auch das Ausleihen ganz kleiner Summen unter den armen Volksklaſſen nicht ganz ungewöhnlich.

Ein gewiß bedeutender Theil der Sparcaſſenbeſtände in der Provinz gehört daher nicht zu den Erſparniſſen der ärmeren Volksklaſſen und ein großer Theil der letzteren abgeſehen von den todt aufbewahrten Summen, iſt auf andere Weiſe fruchtbringend untergebracht. Immer aber läßt das Steigen der Benutzung der Sparcaſſen auch auf eine erhöhte Sparſamkeit der armen Volksclaſſen und eine Verbreitung der Einſicht in den Werth des Geldes ſchließen, und aus den anliegenden Tabellen ergiebt ſich ein ſo bedeutendes Steigen dieſer Benutzung in den letzten 4 Jahren, daß ſich auch für die armenpolizeiliche Wirkſamkeit der Sparcaſſen nur ſehr günſtige Folgerungen ziehen laſſen. Sie gewähren das Reſultat, daß die Zahl dieſer Inſtitute in dieſer Periode ſich von 16 auf 21 vermehrt [1]), der Beſtand der bei denſelben niedergelegten Einlagen von 1,101,074 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. auf 1,713,366 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. erhöht hat. Der Mehrbetrag der nenen Einlagen und Zinszuſchreibungen über die gemachten Auszahlungen an Capital und Zinſen hat alſo in dieſen 4 Jahren 612,293 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf., im jährlichen Durchſchnitte 153,073 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. betragen. Wie viel von dieſer Vermehrung auf jedes einzelne Jahr fällt, und wie viel durch Vergrößerung des Beſtandes in den ſchon ſeit 1838 beſtehenden, wie viel dagegen durch Begründung ganz neuer Sparcaſſen entſtanden iſt, ergeben die Ueberſichten sub. B [2]). Letztere Unterſcheidung iſt deßhalb von Wichtigkeit, weil die Vermehrung der Theilnahme des Volks an dem Sparcaſſeninſtitute ſich mit weit größerer Sicherheit aus der ſteigenden Benutzung ſchon beſtehender Sparcaſſen, als aus dem mehr zufälligen Umſtande der Erweiterung ihres Wirkungskreiſes

---

1) In dem Jahre 1843 ſind außerdem noch 4 Sparcaſſen eröffnet worden, nämlich zu Bitterfeld, Querfurt, Eisleben und Artern.

2) Die Reſultate dieſer Ueberſichten weichen etwas von denen der Nachweiſung sub A. ab, indem ſie eine um 998 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. größere Vermehrung ergeben. Dieſe Differenz beruht auf nicht ermittelten Rechnungsfehlern bei der Sparcaſſe zu Aſchersleben für 1841, Erfurt 1839, Heiligenſtadt 1842, Herzberg 1841, Torgau 1839 und 1841, Wittenberg 1841, Ziegenrück 1842.

Digitized by Google

durch Anlegung neuer derartiger Anſtalten in Orten, wo bisher den Einwohnern nur die Gelegenheit zur Unterbringung ihrer Erſparniſſe in Sparcaſſen fehlte, folgern läßt. Das hiernach aus der Tabelle B. ſich ergebende Reſultat iſt ein ſehr erfreuliches; von der Geſammtſumme der Vermehrung des Beſtandes in dieſen 4 Jahren kommen hiernach 560,865 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. alſo faſt ¹¹/₁₂ auf die am Anfange der Periode ſchon beſtehenden, 52,426 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. alſo nur etwas über ¹/₁₂ auf die im Laufe derſelben entſtandenen Caſſen. Jene Steigerung des Intereſſes an den älteren Anſtalten erſcheint noch auffallender im Verhältniße zu dem, was durch Begründung neuer Sparcaſſen für Erweiterung der Wirkſamkeit dieſes Inſtituts geſchehen iſt, wenn man berückſichtigt, daß nach dem Inhalte der Nachweiſungen nicht bei allen, ſchon ſeit Anfang 1839 beſtehenden Sparcaſſen eine Vergrößerung des Beſtandes ſtattgefunden hat, daß vielmehr der Beſtand der Sparcaſſe zu Halberſtadt am Schluſſe 1842 um 4,675 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf., der der Caſſe zu Naumburg um 52,525 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf. geringer geweſen iſt, als am Schluſſe des Jahres 1838. Die Vermehrung beſchränkt ſich mithin zwar auf nur 14 Caſſen, beträgt aber bei dieſen auch ſo viel mehr, als die Verminderung bei den beiden oben erwähnten Caſſen betragen hat, mithin auf 618,066 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.

Beſonders erfreulich aber iſt die Erſcheinung, daß das Steigen dieſes Zuwachſes in ſtarkem Verhältniſſe ein progreſſives geweſen iſt. Davon macht nur das Jahr 1842 eine Ausnahme, welche indeß bei den eigenthümlichen Verhältniſſen dieſes Jahres keineswegs allgemeine Schlüſſe zuläßt. Bei den meiſten Sparcaſſen hat ſogar auch in dieſem Jahre eine Progreſſion im Zuwachſe gegen das vorhergehende Jahr ſtattgefunden, und der Geſammtzuwachs dieſes Jahres würde auch den Zuwachs des vorhergehenden Jahres überſchritten haben, wenn nicht in den Sparcaſſen der 4 größten Städte der Provinz ein ſo bedeutender Ausfall ſtattgefunden hätte [1]).

---

1) In Erfurt und Halle hängt dieſer Ausfall großentheils mit Operationen der Sparcaſſen zuſammen, welche in der Tabelle A. angedeutet ſind; im Allgemeinen aber läßt der Umſtand, daß gerade in den 4 größten Städten, welche zugleich die gewerbreichſten ſind, ein ſolcher Ausfall ſtattgefunden hat, wohl den Schluß zu, daß in den größeren Städten, wo man zu einer richtigeren Erkenntniß der Erwerbsverhältniſſe gekommen iſt, die Sparcaſſen weniger, als in den kleinen Städten von den wohlhabenderen Einwohnern benutzt werden, denn die Noth war 1842 in den größeren Städten keineswegs bedeutender, als in den kleineren.

Digitized by Google

chen.

fang
bestanden.
den
i.
im Jahre

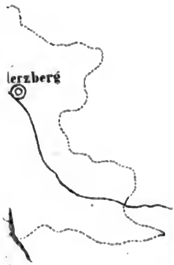

Digitized by Google

Vergleicht man die Population der Provinz mit dem am Schluſſe des Jahres 1842 verbliebenen Beſtande der Sparcaſſen, ſo ergiebt ſich folgendes Reſultat:

Reg. Bezirk:	Beſtand der Sparcaſſe:			Bevölkerung[1])	mithin Sparcaſſeneinlage pro Kopf.		
Magdeburg	499,071 Thlr.	7 Sgr.	— Pf.	647,700	— Thlr.	23 Sgr.	1½ Pf.
Erfnrt	272,412 „	14 „	2 „	335,400	— „	24 „	4¾ „
Merſeburg	941,882 „	24 „	2 „	706,000	1 „	10 „	¼ „
	1,713,366 „	15 „	4 „	1,689,100	1 „	— „	5⅙ „

Seit dem Jahre 1836, in welchem nach Malchus Angabe in der geſammten Provinz auf den Kopf etwa 17 Sgr. 11 Pf. kamen, hat alſo das Verhältniß des Beſtandes der Sparcaſſen zu der Bevölkerung bedeutend zugenommen.

Eine ſolche Vergleichung gewährt indeß nur ein ſehr unſicheres Bild von dem Verhältniſſe der Benutznng der Sparcaſſen zur Population, und ſetzt voraus, daß dieſe Inſtitute von allen Theilen des Landes in gleichem Maaße erreichbar ſeien. Wie wenig dies namentlich beim Anfange der hier berückſichtigten Periode der Fall war, zeigt die beigefügte Situationskarte der Sparcaſſen in der Provinz, nach deren Ergebniß, wenn man auch für die Wirkſamkeit jeder Sparcaſſe einen Rayon von etwa 2 Meilen annehmen kann, die nördliche Hälfte des Regierungsbezirks Magdeburg gegenwärtig noch keine Sparcaſſen hat, und der weſtliche Theil des Regierungsbezirks Merſeburg, ſowie der nordöſtliche des Regierungsbezirks Erfurt 1839 deren keine hatte. Gegenwärtig ſind, mit Ausnahme der nördlichen Hälfte des Regierungsbezirks Magdeburg, die Sparcaſſen ziemlich gleichmäßig über die Provinz verbreitet, bei Beurtheilung der Reſultate der vorliegenden Periode iſt dieſe gleichmäßigere Verbreitung jedoch noch ziemlich unerheblich, da bei weitem der größte Theil der Sparcaſſenbeſtände ſich in den, am Ende 1838 ſchon beſtehenden, ſehr ungleich über das Land vertheilten, Sparcaſſen befand, und die ſeitdem neu errichteten mit Ausnahme der zu Nordhauſen, nur noch ſehr geringe Theilnahme gefunden hatten. Nur das Verhältniß des Beſtandes dieſer 16 Caſſen zu dem Theile der Population, welchem ihre Benutzung zugänglich war, kann ein einigermaßen richtiges Bild des Maaßes dieſer Benutzung durch die geſammte Volksmenge gewähren. Der Beſtand jener 16 Caſſen

1) Die Bevölkerung iſt nach dem Reſultate der Zählung von 1840 mit Hinzurechnung der runden Zahlen des Ueberſchuſſes der Geborenen über die Geſtorbenen in den Jahren 1841 und 1842 angegeben.

Digitized by Google

war am Schluße 1842: 1,660,975 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. [1]). Die Population ihres Rayons kann auf höchſtens 800,000 Menſchen angeſchlagen werden. Man kann mithin annehmen, daß in der Provinz Sachſen, ſoweit die Benutzung der Sparcaſſen dem Volke zugänglich iſt, über 2 Thlr. Sparcaſſeneinlagen auf den Kopf kommen: immerhin ein recht bedeutendes Verhältniß.

Bei dieſer Art der Berechnung verſchwindet auch die anſcheinende Ungleichmäßigkeit der Benutzung in den verſchiedenen Landestheilen, mit Ausnahme des ganz armen Eichsfeldes. Das verſchiedene Maaß der Benutzung der einzelnen Caſſen läßt ſich ſelten auf Verſchiedenheit der Landes- und Volksart begründen, ſondern geht aus Localumſtänden hervor, namentlich aus den Principien, welche die Sparcaſſenverwaltungen bei Aufnahme von Intereſſenten befolgen. Man würde z. B. aus der großen Verſchiedenheit der Beſtände in den Sparcaſſen zu Wittenberg und Torgau mit Unrecht auf ein im gleichem Maaße verſchiedenes Intereſſe der Bevölkerung an dieſen Inſtituten ſchließen; großentheils geht ſie aus der ſehr großen Vorſicht der Wittenberger Sparcaſſenverwaltung ſowohl bei Annahme von Einlagen, als bei Ausleihung von Capitalien hervor. Ebenſo darf die Abnahme der Benutzung der Naumburger Sparcaſſe keineswegs durch ein gemindertes Intereſſe an dem Inſtitute erklärt werden. Eine Reform derſelben war im Jahre 1839 nothwendig geworden, da ſie in eine Depoſitenbank auch für wohlhabendere Bürger ausgeartet war, und dieſe Maßregel wirkt noch gegenwärtig fort. Nicht die Einlagen der ärmeren Einwohner haben abgenommen, ſondern die Wohlhabenderen nehmen ihre früher gemachten Einlagen nach und nach heraus.

Dieſe Anſtalt giebt ein Beiſpiel, wie Sparcaſſen, die eine über ihren Zweck hinausgehende und deshalb denſelben gefährdende Erweiterung erhalten haben, auf ihren Zweck zurückgeführt werden können. Solche Beiſpiele ſind um ſo wichtiger, als bei jeder Sparcaſſe ungeachtet der größten Aufmerkſamkeit der Verwaltung eine Benutzung durch wohlhabendere Individuen unvermeidlich iſt, und dieſe von Zeit zu Zeit immer in ſolchem Maaße überhand nehmen wird, daß eine jährliche Reorganiſation nothwendig wird. Auch jetzt hört man die mit den Sparcaſſen vertrauten Männer klagen, daß manche gerade der blühendſten Sparcaſſen ihren Zweck als armenpolizeiliche Inſtitute ganz verfehlen, und die nach der Bemer-

1) Laut Nachw. A.

Digitized by Google

kung in der Nachw. A. im Jahre 1842 bei der Sparcaſſe zu Erfurt vorgenommene Operation giebt den Beweis, daß dieſe Klagen wenigſtens nicht allenthalben eines genügenden Grundes entbehren. Sie mögen übertrieben ſein, prüfen läßt ſich dieſes nicht, da eine Ueberſicht der wirklichen Inhaber der Einlagen mit Sicherheit ſich nirgends gewinnen läßt, wo die Bücher auf den Inhaber geſtellt ſind; aber mit Sicherheit kann man annehmen, daß ein ſehr bedeutender Theil der Einlagen nicht Frucht der Erſparniſſe von dem täglichen Erwerbe iſt, ſonderen aus Capitalien beſteht, deren vortheilhaftere Unterbringung durch Ungeſchick der Beſitzer oder andere Schwierigkeiten verhindert wurde. Wie dies gänzlich verhindert werden ſoll, iſt, ſelbſt wenn die Bücher dem freien Verkehr entzogen würden, was unglaubliche Schwierigkeiten für die Verwaltung herbeiführen würde, nicht abzuſehen und werden ſolche periodiſche Reinigungen ſtets nothwendig bleiben.

Dieſer Punct veranlaßt uns zu einen Blicke auf den Einfluß der Verwaltungsbehörden auf den Zuſtand der Sparcaſſen und namentlich auf die Wirkungen des Reglements vom 12. December 1838.

Dieſe Verordnung, welche für den ganzen Umfang der Monarchie erlaſſen iſt, ſoll nach den Worten des Eingangs auf der einen Seite die Schwierigkeiten, die an manchen Orten ſich der Einrichtung von Sparcaſſen entgegengeſtellt hatten, wegräumen, auf der anderen ſowohl den Einlegern, als den Gemeinden (und ſtändiſchen Verbänden), welche Sparcaſſen unter ihrer Vertretung errichten, Sicherheit verſchaffen und Mißbräuche verhüten.

Dieſe Zwecke will es dadurch erreichen, daß den Gemeinden (worunter das Reglement offenbar nur Stadtgemeinden verſteht) und ſtändiſchen Verbänden die Errichtung von Sparcaſſen nur unter gewiſſen Bedingungen und nach Einholung einer Conceſſion geſtattet, und daß ſie auch bei der laufenden Verwaltung gewiſſen Beſchränkungen und einer fortwährenden Controle der Staatsbehörden unterworfen werden. Die Exiſtenz von Privatſparcaſſen wird dabei gar nicht berückſichtigt und es kann daher die Frage entſtehen, ob die Errichtung und das Fortbeſtehen ſolcher Inſtitute überhaupt zuläſſig iſt. Die Praxis hat ſich jedoch, und wohl mit Recht, dafür entſchieden, daß Privatſparcaſſen von Jedem begründet und fortgeführt werden dürfen, ſoweit nicht bei deren Verwaltung geſetzliche oder polizeiliche Vorſchriften verletzt werden, und

daß keine der in dem Reglement vom 12. December 1838 gegebenen Anordnungen auf dieſelben anwendbar ſind.

Der Zweck, die Einleger vor Nachtheilen zu bewahren, kann demnach durch das Reglement nur in ſofern erreicht werden, als dieſelben bei Communalſparcaſſen betheiligt ſind; durch dieſe nur unvollſtändige Gewährung des beabſichtigten Schutzes erhalten aber auch diejenigen Vorſchriften des Reglements, welche zunächſt zu dieſem Zwecke beſtimmt ſind, hauptſächlich den Charakter von Anordnungen zur Sicherſtellung der Communen.

In Bezug auf die Errichtung von Sparcaſſen beſtimmt das Reglement nun Folgendes:

Die Errichtung einer Sparcaſſe iſt, abgeſehen von dem gültigen Beſchluſſe der Communen oder des ſtändiſchen Verbandes ꝛc., von einer Conceſſion abhängig, welche bei Gemeinden von dem Oberpräſidenten der Provinz, bei Kreiſen, (anderen) ſtändiſchen Verbänden, ſowie überhaupt größeren Landestheilen von dem Landesherrn ertheilt wird (§§. 1, 2, 21).

Die Ertheilung der Conceſſion ſoll nicht verſagt werden, wenn a) die Einlagen gehörig ſicher geſtellt werden b) der Communal-Haushalt durch die beabſichtigte Errichtung nicht in Gefahr der Störung und Zerrüttung kommt und c) die Einrichtung hauptſächtlich auf das Bedürfniß der ärmeren Claſſe, welcher Gelegenheit zur Anlegung kleiner Erſparniſſe gegeben werden ſoll, berechnet und der Veranlaſſung zur Ausartung der Anſtalten vorgebeugt wird (§§. 3, 4). Die zur Erreichung dieſer Zwecke nothwendigen Feſtſetzungen ſollen in ein Statut aufgenommen werden, das auch diejenigen Nachrichten über die formelle Verwaltung und über die Modalitäten bei Abänderung der Statuten oder Aufhebung der Anſtalt enthalten muß, welche für das Publicum von Intereſſe ſind (§§. 17 u. 18).

Um die wirkliche Erfüllung der Statuten zu ſichern, haben die Oberpräſidenten und Regierungen die Verwaltung der Sparcaſſen mit beſonderer Aufmerkſamkeit, namentlich durch Caſſenreviſionen, zu überwachen (§§. 19 u. 20).

Für die materielle Verwaltung der Sparcaſſen hat das Reglement folgende Vorſchriften gegeben, welche bei Aufſtellung des Statuts ſowie bei der laufenden Verwaltung maaßgebend ſind:

1) Die Unterbringung der durch die Einlagen erwachſenden Capitalien iſt nur a) gegen pupillariſche Sicherheit, b) durch Dotirung ſtädtiſcher Leihanſtalten, c) durch Einlöſung eigener Schuld-Obligationen und d) unter gewiſſen Modalitäten auch durch Ver-

Digitized by Google

wendung zu neuen Darlehen der Commune geſtattet. Bei der Unterbringung in den ad. b—d gedachten Arten iſt aber in jedem einzelnen Falle Genehmigung des Oberpräſidenten erforderlich (§§. 5, 8).

2) Es iſt für Bildung eines Reſervecapitals zur Deckung von Capital- und Zinſenverluſten Sorge zu tragen (§§. 7 u. 9). Der den Einlegern zu gewährende Zins und Zinſeszins darf zu dieſem Zwecke nicht zu hoch beſtimmt (§. 9) und es dürfen Einlagen, welche eine gewiſſe Höhe überſchreiten und ſchon als kleine Capitalien zu betrachten ſind, nur gegen vorgängige Kündigung zurückgezahlt werden, damit die Gemeinde nicht durch zu große zur Auszahlung bereit zu haltende Summen in zu bedeutenden Zinſenverluſt gebracht wird (§. 10). Zu demſelben Zwecke wird den Communen die Befugniß beigelegt, eine Summe zu beſtimmen, bis zu welcher die Zurückzahlung der Einlagen und der davon aufgewachſenen Zinſen in baarem Gelde erfolgen ſoll. Wird dieſer Betrag überſtiegen, ſo wird für Rechnung und auf Gefahr des Einlegers ein öffentliches Papier gekauft und für ihn aufbewahrt; an Zinſen davon werden ihm nur die gewöhnlichen Sparcaſſenzinſen verrechnet, und der Ueberſchuß geht der Anſtalt zu Gute (§. 12). Endlich ſoll die Verzinſung eines Guthabens aufhören, wenn der Intereſſent ſich binnen 30 Jahren nach der letzten Präſentation ſeines Sparcaſſenbuchs nicht meldet (§. 16). Erreichen die bei der Verwaltung erzielten Ueberſchüſſe eine größere Höhe, als für die Zwecke des Reſervecapitals erforderlich ſcheint, ſo darf ein angemeſſener Theil derſelben unter Genehmigung des Oberpräſidenten zu anderen öffentlichen Zwecken verwendet werden (§. 7).

3) Die Fonds der Sparcaſſe ſind von anderen Communalfonds ſtets getrennt zu halten (§. 6).

4) Das Minimum der Einlagen muß ſo niedrig als nach den Verhältniſſen der Verwaltung irgend möglich iſt, beſtimmt werden, und ebenſo die Verzinſung von möglichſt geringen Beträgen anfangen (§. 11). Die Beſtimmung eines Maximum für die einzelnen Einlagen, ſowie für das Geſammtguthaben Eines Einlegers wird den Gemeinden überlaſſen und nur dem Oberpräſidenten das Recht vorbehalten, wenn ſich dazu ein Bedürfniß zeigt, die Feſtſetzung eines ſolchen zu verlangen (§. 12).

5) Die Sparcaſſenbücher, deren innere Einrichtung näher vorgeſchrieben wird, werden zwar auf den Namen des Inhabers geſtellt, jedoch ſollen die Communen, zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bei der Legitimation zur Empfangnahme der Auszahlungen, berechtigt

Digitized by Google

ſein, jedem Inhaber eines Sparcaſſenbuchs den Betrag ohne weitere Legitimation auszuzahlen, ohne zur Gewährleiſtung gegen den Einzahler verpflichtet zu ſein (§§. 14 u. 15). Um aber die Einzahler gegen daraus hervorgehende Nachtheile möglichſt ſicher zu ſtellen, iſt ein beſonders erleichtertes Amortiſationsverfahren bei Verluſt und Vernichtung von Sparcaſſenbüchern vorgeſchrieben (§. 15).

Man hat dieſem Geſetze vielfältig den Vorwurf gemacht, daß es aus einer bevormundenden Richtung hervorgegangen ſei, welche die freie Entwickelung des Communallebens und jeder nicht von den Behörden ausgehenden gemeinnützigen Thätigkeit unmöglich mache. Daß die Communen allerdings dadurch in Beziehung auf die Sparcaſſenverwaltung unter eine etwas ſtrenge Vormundſchaft haben geſtellt werden ſollen, iſt unzweifelhaft, fraglich aber, ob dies nicht nothwendig war und ob es nachtheilige Folgen gehabt hat. Die Entſcheidung der erſten Frage wird immer Sache der Anſicht ſein; wir bemerken nur, daß auch bei der gegenwärtigen ſorgfältigen Aufſicht nicht ſelten Beiſpiele vorkommen, welche zeigen, wie leicht die Sparcaſſenverwaltungen ſich zu unſicheren Geſchäften verleiten laſſen und daß in ſolchen Fällen gewöhnlich nicht die Communalverwaltungen es ſind, welche ſolche Gefährdungen der Sparcaſſen verhüten, ſondern die Regierungen.

Daß aber nachtheilige Folgen dieſes Geſetzes ſich, wenn überhaupt, doch nur in ſehr geringem Maaße gezeigt haben, ergeben die vorſtehend aufgeführten Reſultate zur Genüge. Nicht allein hat die Neigung, dieſe Inſtitute zu benutzen, ſtets zugenommen, ſondern es ſind auch Communen und Kreiſe nicht abgeſchreckt worden, neue Sparcaſſen anzulegen. An einigen Orten hat ſich allerdings große Abneigung der Communalverwaltung gegen Anlegung von Sparcaſſen gezeigt; aber nach deren eigenen Aeußerungen allein wegen der für die Communen erwachſenden Gefahr der Vertretung. Hieraus könnte man im Gegentheil den Schluß ziehen, daß durch das Geſetz Hinderniſſe für Errichtung von Sparcaſſen weggeräumt worden ſeien, indem die Vertretungsgefahr für die Communen unſtreitig dadurch ſehr vermindert worden iſt.

Uebrigens iſt es Princip der oberen Verwaltungsbehörden, die ihnen beigelegte vormundſchaftliche Gewalt nur, ſoweit es die Nothwendigkeit gebietet, auszuüben. Sie beſchränken ſich daher meiſt auf eine controlirende Thätigkeit und greifen faſt nur ein, um die Errichtung neuer Sparcaſſen zu bewirken. Hierbei geht man von dem Grundſatze aus, daß möglichſt in jedem Kreiſe Eine Sparcaſſe

Digitized by Google

ſein ſoll, und daß, wo dies nicht erreicht werden kann, es wenigſtens jedem Einwohner möglich gemacht wird, ſeine Erſparniſſe an einem Orte einzuzahlen, nach dem er ſich ohnehin von Zeit zu Zeit aus anderen Gründen würde begeben müſſen, wie an einem Marktorte, dem Sitze eines Gerichts ꝛc., ſo daß ihm das Einlegen in die Sparcaſſe keine Reiſekoſten oder Porto ꝛc. verurſacht.

Die Communen und Kreiſe genießen daher in der That noch große Freiheit bei Verwaltung der Sparcaſſen und namentlich hat man ſie in keiner Weiſe bei den Formen der Verwaltung beſchränkt, in der Ueberzeugung, daß ſelbſtgeſchaffene Formen, wenn auch an ſich vielleicht mangelhaft, ſtets viel vollkommener ausgeführt werden, als von außen gegebene.

Ueber Erfindungspatente

mit

beſonderer Rückſicht

auf die beſtehenden Patentgeſetzgebungen

und

ein zu erwartendes allgemeines deutſches Patentgeſetz.

Von

Dr. A. **Weinlig**, Privatdocent in Leipzig.

Erfindungspatente, oder, wie man ſie fälſchlich wohl auch jetzt noch nennt, Gewerbsprivilegien, haben in doppelter Beziehung nationalökonomiſches Intereſſe; einmal als Beförderungsmittel des induſtriellen Fortſchritts, dann aber als Gegenſtand der Gewerbspolizei, welcher ihre Ertheilung und Aufrechthaltung bisher zufiel. In letzterer Beziehung hoffe ich im Folgenden zeigen zu können, daß das Patentweſen wohl eben ſo wenig, als die Nachdrucksangelegenheit, als reine Polizei- und Verwaltungsſache zu behandeln, ſondern in den meiſten Beziehungen weſentlich Gegenſtand der civilrechtlichen Geſetzgebung und daher vor die Civilgerichte in ihrer Ei-

genſchaft als Juſtizbehörden zu verweiſen ſein dürfte. Natürlich mit Zuziehung von begutachtenden Sachverſtändigen, wie ſolche unter anderem auch in dem neueſten königlich ſächſiſchen Geſetze über das literariſche Eigenthum vorgeſchrieben iſt. Aus dieſer Parallele des Patentweſens mit der Geſetzgebung über literariſches und künſtleriſches Eigenthum wird man ſogleich erſehen, von welchem Standpuncte aus ich die Erfindungspatente betrachtet zu ſehen wünſchte. — Wären die Erfindungspatente Privilegien, Vorrechte, welche die Regierungen nach ihrem Gutdünken ertheilen und abſchlagen könnten, wie ſie das in der That ſonſt waren und durch die Art ihrer Behandlung in den meiſten Staaten factiſch noch ſind; wer würde dann leugnen wollen, daß ſie, als den neueren und richtigeren Anſichten über das Privilegienweſen geradezu widerſprechend, unbedingt zu verwerfen und namentlich in conſtitutionellen Staaten gar nicht zu dulden wären? Sie ſind es aber in der That nicht, oder vielmehr ſie ſollen, wo ſie es in Folge ihrer hiſtoriſchen Entwickelung noch ſind, aufhören, Privilegien zu ſein; nur dann ſind ſie haltbar, nur dann können ſie für die Entwickelung der Induſtrie reellen Nutzen haben, ohne auf der anderen Seite weſentlich zu ſchaden. Auch gegen Nachdruck ertheilte man ſonſt (und thut es bekanntlich in einigen Staaten noch jetzt) gegen mehr oder weniger hohe Gebühren beſondere Privilegien und ſchützte nur den Privilegirten. Man hat aber eingeſehen, daß ein Allen gleichmäßig zuſtehender Anſpruch auf Schutz in einem wohlbegründeten Rechte niemals Gegenſtand eines Privilegiums ſein kann; und ſo ſehr die Frage über das Eigenthum von Geiſtesproducten noch unter die theoretiſch unentſchiedenen gezählt werden mag, die neueren Geſetzgebungen gegen den Nachdruck haben factiſch das Beſtehen eines ſolchen Eigenthumsrechts anerkannt. — Die Frage, ob es überhaupt ein Eigenthumsrecht in literariſchen und künſtleriſchen Leiſtungen irgend einer Art geben könne, beantwortet ſich überhaupt ganz einfach, wenn man nur ſcharf zwiſchen der Idee unterſcheidet und zwiſchen der Form, unter der ſie ins Leben tritt. Eine Idee als etwas rein Abſtractes kann nie Gegenſtand eines wahren Eigenthumsrechts ſein, wohl aber iſt dies ohne Zweifel jede concrete Form, unter welche dieſer Idee ins Leben tritt.

Man wird den Menſchen, welcher aus fremden aufgeſchnappten Ideen ein Buch zuſammenſchreibt, in welchem nicht ein Gedanke ſein iſt, wohl verachten, aber nie wegen Nachdruck belangen können, ſobald er ſich nur verſchiedener Ausdrucksformen bediente. Dieſe Dinge ſind in den neueren Geſetzgebungen über das Eigenthum an

Digitized by Google

literariſchen und Kunſtwerken ganz klar enthalten. Man ſcheint aber, wenigſtens ſo weit mir das hierher Gehörige bekannt iſt, bis jetzt immer verkannt zu haben, daß Erfindungspatente auf gewerbliche Erfindungen aller Art ganz derſelben Betrachtung unterliegen müſſen. Eine Erfindung iſt, wie jede literariſche Production, wie jedes Kunſtwerk, eine Idee, welche in irgend einer concreten Geſtalt ins Leben getreten iſt. Man wird alſo freilich nie davon ſprechen können, daß der Erfinder ein Eigenthumsrecht an die ſeiner Erfindung zu Grunde liegende Idee (das Princip) habe, wohl aber hat er es unbedingt an die beſondere Form der Anwendung. Dies erkennt unter anderen auch die engliſche Patentgeſetzgebung vollkommen an, indem ſie Principien für nicht patentirungsfähig erklärt. Der Ausgangspunct jedes Patentgeſetzes ſollte alſo der Hauptgrundſatz ſein „jeder Erfinder hat ein unbezweifeltes Recht auf die concrete Form ſeiner Erfindung“. Als Erfinder kann aber natürlich nur der angeſehen werden, welcher in der That zuerſt die Sache in dieſer Form ausgeführt hat.

Es wird alſo, an ſich betrachtet, ſchon die Thatſache der gemachten Erfindung ſchlechtweg hinreichen, dem Erfinder überall den geſetzlichen Schutz in ſeinem Eigenthume zu ſichern und zwar auf ewige Zeiten. So wie man indeſſen auch in anderen Beziehungen mit der bloßen Behauptung eines Rechtes noch nichts gewinnt, ſo iſt auch hier der Anſpruch durch ein Document zu beweiſen, und ein ſolches kann natürlich nur dem ertheilt werden, welcher ſich darum meldet. Der erſte Geſichtspunct alſo, unter dem ein Patent aufzufaſſen iſt, wäre der, daß es die officielle Beſcheinigung enthält — der Erfinder habe ſich als ſolcher bei der Behörde gemeldet. Etwas Weiteres kann und ſoll durch das Patent nicht bewieſen werden; wer dadurch in ſeinen früheren Rechten gekränkt zu ſein glaubt, hat ſich bei dem zuſtändigen Gerichte zu melden, und es wird dann erſt dem Inhaber der förmliche Beweis aufzuerlegen ſein, daß er in der That die Erfindung zuerſt gemacht und wenigſtens durchaus nichts von ſeinem Vorgänger — der ſeinerſeits ſeine Anſprüche ebenfalls zu beſcheinigen haben wird — gewußt habe. Es wird in Folge dieſes Verfahrens das Patentrecht entweder aufrecht erhalten werden, oder es wird eo ipso erlöſchen, oder endlich, es können beide nach Befinden Anſprechende Theil daran haben. Letzteres kann wenigſtens nach engliſchen Geſetzen eintreten und läßt ſich vertheidigen. Eben ſo wenig aber, als die Behörde bei Anbringung des Patentgeſuches ſtatt der bloßen Verſicherung an Eidesſtatt ſogleich den förmlichen Beweis des

Digitized by Google

Erfindungsrechtes (der Neuheit) verlangen kann, der ſich hier mit aller Schärfe in Ermangelung eines Gegners der Natur der Sache nach nie führen läßt, eben ſo wenig, ſage ich, iſt es zuläſſig, ſich hierbei in Erörterungen über die Nützlichkeit der Erfindung einzulaſſen. Die Nützlichkeit iſt eine auf das Eigenthumsrecht an der Erfindung völlig einflußloſer Umſtand, ganz abgeſehen davon, daß die Beurtheilung derſelben a priori in vielen Fällen außerordentlich ſchwierig und von einem oder wenigen Sachverſtändigen gar nicht auszuführen iſt — alſo nothwendig zu Willkührlichkeiten führen muß. Nur inſofern wird die Behörde jedes Patentgeſuch einem Sachverſtändigen vorzulegen haben, als ſich vielleicht ſogleich bei der Anſicht ergeben könnte, daß die Sache nicht neu, der ſogenannte Erfinder alſo im Irrthume iſt, und als wohlfahrtspolizeiliche Rückſichten und ähnliche in Frage kommen. Gemeinſchädliche Dinge, Verfälſchungen und dergl. patentiren zu wollen, wäre ein Unſinn, da niemals ein Recht auf Ausübung eines Unrechts gewonnen werden kann. Und doch ließen ſich Beiſpiele der letzteren Art aus der neueſten Zeit in der That aufweiſen. — Wie nun aber die meiſten Rechte durch Nichtausübung in beſtimmten Zeiträumen verjähren, ſo wird auch ein Patent zu erlöſchen haben, wenn die Erfindung innerhalb einer gewiſſen Zeit vom Tage der Ertheilung an nicht wirklich ausgeführt worden iſt.

Außer dieſem civilrechtlichen Geſichtspuncte müſſen nun aber die Patente zweitens aus dem Geſichtspuncte des allgemeinen Staatswohls betrachten werden. Hat man dieſe letztere Rückſicht ſchon hinreichend gefunden, um eine Beſchränkung des Schutzes gegen Nachdruck auf eine gewiſſe Zahl von Jahren nach dem Tode des Autors zu begründen, ſo wird im vorliegenden Falle, wo es ſich um Erfindungen handelt, die nicht ſelten vom größten Einfluſſe auf das materielle Wohl der Staatsbürger ſind, eine Beſchränkung des Patentrechts um ſo nothwendiger erſcheinen. Giebt man aber dieſe Nothwendigkeit einer Beſchränkung aus Rückſichten des allgemeinen Staatswohles zu, ſo kann es ſich nur darum handeln, dieſelbe ſo zu bemeſſen, daß dadurch der billige Anſpruch auf eine dem Werthe der Erfindung angemeſſene Entſchädigung nicht, oder möglichſt wenig verletzt werde. Dieſe Entſchädigung liegt ſchon an und für ſich in den materiellen Vortheilen, die dem Erfinder aus der alleinigen Benutzung ſeiner Erfindung (oder aus den ihm von Anderen für Geſtattung des Mitgebrauchs gewährten Entſchädigungen) erwachſen, und es iſt an und für ſich klar, daß, wenn man die Patentdauer nur nicht zu kurz ſtellt und wenn man ſie für alle Patente ohne

Digitized by Google

Ausnahme gleich macht, dieſe materiellen Vortheile ſich ganz von ſelbſt in das Verhältniß des reellen Werthes einer Erfindung ſetzen müſſen. Als angemeſſene Zeitdauer würde etwa die Zeit von 10 bis 12 Jahren erſcheinen, da gerade die bedeutendſten Erfindungen ſich meiſt erſt nach einigen Jahren in der gewünſchten Weiſe zu verbreiten im Stande ſind.

Wäre nun alſo dadurch, daß alle Patente nach einer gewiſſen, nicht zu kurzen, aber für Alle gleichen Dauer erlöſchen und dann das Benutzungsrecht Gemeingut wird, in einer Beziehung für angemeſſene Vereinigung der Intereſſen des Erfinders und des Staates geſorgt, ſo genügt das doch nicht. Es muß, als ganz weſentlich, noch die unmittelbare Bekantmachung des Patentgegenſtandes in einer ſolchen Weiſe hinzukommen, daß Jeder, wenn er das Recht hätte, die Sache unmittelbar nachmachen könnte. Hierauf muß aus mehr als einem Grunde gedrungen werden. Erſtens nämlich macht die Eigenthümlichkeit des Patentrechtes, in ſeiner Ausübung nicht an eine beſtimmte Localität gebunden zu ſein, eine Veröffentlichung ſchon aus dem Grunde nöthig, daß unwiſſentliche Uebertretungen und unnütze Beſtrebungen zu nochmaliger Erfindung eines bereits patentirten Gegenſtandes verhindert werden; ſie iſt alſo erforderlich ſowohl im Intereſſe des Patentträgers als im Intereſſe des gewerbtreibenden Publicums. Durch eine ganz allgemeine Bekanntmachung des Patentgegenſtandes wird natürlich dieſer Zweck ſo gut wie gar nicht erreicht, da zur Erreichung deſſelben Zweckes ſehr verſchiedene Mittel möglich, aber, wie ſchon erwähnt, nicht die Zwecke, ſondern nur die beſondern Mittel zur Erreichung patentirungsfähig ſind. Zweitens aber liegt doch in jeder Erfindung mehr oder weniger ein techniſcher Fortſchritt, und wenn man daher auch die Anwendung irgend einer beſtimmten Form eines ſolchen Fortſchrittes im Intereſſe des Patentträgers für gewiſſe Zeit dem Publicum unterſagen muß, ſo wird es doch andererſeits Pflicht ſein, daſſelbe Publicum von dem geſchehenen Fortſchritte zu unterrichten, damit er als Grundlage für weitere Verbeſſerungen benutzt werden könne und damit das, was in ihm Allgemeines iſt, nicht zugleich mit der Geheimhaltung des Beſonderen verloren gehe. Dieſer Abſicht kann aber nur durch eine möglichſt bald und vollſtändig eintretende Bekanntmachung des Patentgegenſtandes genügt werden. Von einer Beeinträchtigung der Rechte des Patentinhabers kann aber dabei keine Rede ſein, da es leicht möglich ſein wird, bei gehöriger Aufmerkſamkeit von ſeiner Seite (jura vigilantibus sunt scripta) und bei um-

Digitized by Google

ſichtiger Handhabung des Patentgeſetzes von Seiten der Behörden, ihn in ſeinem Rechte zu beſchützen, wenn auch allerdings durch die Bekanntmachung eine Beeinträchtigung deſſelben erleichtert wird.

Mit einigen Worten iſt nun noch des Verhältniſſes einer Patentgeſetzgebung zum Auslande zu gedenken. Wenngleich nämlich, vom rechtlichen Standpuncte aus, ein Eigenthumsrecht ſeine Gültigkeit ſo weit haben muß, als überhaupt ein geordneter Rechtszuſtand exiſtirt, ſo liegt es doch, was die vorliegende Frage anlangt, in der Natur der Sache, daß ein Patentrecht zunächſt nur in dem Staate ſeine Gültigkeit hat, in welchem es durch die Patenturkunde wirklich anerkannt wurde, und ſchon die Sorge für das Gemeinwohl ſeiner Bürger wird jedem Staate die Verpflichtung auferlegen, jeden Rechtsanſpruch dieſer Art nur dann anzuerkennen, wenn er ausdrücklich geltend gemacht oder durch Staatsverträge eine vollſtändige Reciprocität geſichert iſt. Die Gewinnung eines Patentrechts von Seiten eines Ausländers kann nun entweder dadurch geſchehen, daß er ſich unmittelbar an die betreffende Regierung wendet, oder daß ein Staatsbürger des bezüglichen Staates dies in ſeinem Namen thut. Beide Formen kommen weſentlich auf daſſelbe hinaus, und es wird ziemlich gleich ſein, ob man Inländern auf auswärts gemachte Erfindungen Patente (Einführungspatente, brevets d'importation) ertheilt oder ob man ſich geradezu entſchließt, auch Ausländern Patentrechte zu gewähren. Indeſſen möchte es immer im Intereſſe der eigenen Staatsbürger bedenklich ſein, hierin zu weit zu gehen und nur in beſonderen Fällen möchte ich Einführungspatente vertheidigen; z. B. etwa da, wo die Einführung einer ſehr wichtigen, aber bedeutende Koſten verurſachenden neuen Erfindung im Inlande nur dadurch möglich wird, daß man einem Staatsbürger durch längere Garantie der Alleinbenutzung einen Ertrag ſichert. Aber ſelbſt dann würde eine directe Unterſtützung aus Staatsmitteln zweckmäßiger ſein, weil man dann immer wieder in ein Privilegienweſen hineinkommen würde, dem das Wort nicht zu reden iſt. In Staaten von irgend bedeutender Ausdehnung wird auch der dem Erfinder im Inlande zuwachſende Gewinn groß genug ſein, ſo daß man nicht etwa aus Rückſichten der Billigkeit gegen ausländiſche Erfinder Einführungspatente zu bevorworten braucht. Hier ſtoßen wir aber auf einen ſehr wichtigen Umſtand im ganzen Patentweſen, daß daſſelbe nämlich in kleinen Staaten, die dem Erfinder keinen hinreichenden Markt eröffnen, niemals ſeinen eigentlichen Zweck, bei möglichſter Publicität des geſchehenen Fortſchritts doch dem Erfinder einen entſprechenden Gewinn

Digitized by Google

zu ſichern, erreichen kann. In dieſem Falle ſind nun die meiſten deutſchen Staaten. Sie ſind zu klein, als daß ein Patent für den Bezirk eines einzigen derſelben irgend einen erheblichen Vortheil gewähren kann, wenn die Patentbeſchreibung veröffentlicht und dadurch die freie Concurrenz aller Nachbarſtaaten herbeigeführt wird. Man muß dann entweder die Veröffentlichung und damit den größten Nutzen eines geordneten Patentweſens für das Gemeinwohl aufgeben oder man wird faſt nur von Solchen Patentanträge bekommen, die auch in einem oder mehreren Nachbarſtaaten patentirt ſind, oder es werden wollen. Es iſt aber dieſem Uebelſtande dadurch radical abzuhelfen, daß mehrere kleinere Staaten ſich zu einem Patentbezirk dergeſtalt vereinigen, daß völlige Reciprocität Statt findet, alſo der in einem Staate Patentirte auch in den übrigen ſofort nach erſtatteter Anzeige unter denſelben Bedingungen für patentirt erachtet wird. Da wir nun den größten Theil der deutſchen Staaten bereits zu ganz verwandten Zwecken in einer Vereinigung dieſer Art erblicken, ſo würde ein gemeinſchaftliches Zollvereins-Patentgeſetz dasjenige ſein, was allen theilnehmenden Staaten die Vortheile eines geregelten Patentweſens im vollen Maaße zu verſchaffen geeignet wäre. Der deutſche Gewerbſtand hofft noch immer auf ein ſolches, da die in neuerer Zeit getroffenen Maaßregeln in dieſer Beziehung doch nur als einleitende und proviſoriſche gelten können und den hier angedeuteten Zweck vollſtändig zu erreichen keineswegs geeignet ſind.

Ein gemeinſchaftliches Patentgeſetz dieſer Art würde nun aber, nach den eben entwickelten Grundſätzen, im Weſentlichen folgende Beſtimmungen in ſich aufzunehmen haben:

1) Jeder Staatsbürger der vereinigten Staaten hat das Recht, ſich auf eine Erfindung ein Patent ertheilen zu laſſen.

2) Nur die concrete Form einer Erfindung, nicht die Idee oder das Princip iſt Gegenſtand des Patentes.

3) Bei dem Patentgeſuche hat daher der Suchende eine dergeſtalt genaue und durch die erforderlichen Zeichnungen oder Modelle erläuterte Beſchreibung ſeiner Erfindung beizulegen, daß über den wahren Gegenſtand des Patentes kein Zweifel bleiben kann.

4) Zu Gewinnung des Patentes reicht es hin, daß der Suchende (ſei dieß nun bei den betreffenden Regierungen, die dann unter einander zu communiciren haben würden, oder einer beſonderen Centralbehörde) die erwähnte Beſchreibung einreicht und an Eidesſtatt verſichert, daß nach ſeinem beſten Wiſſen die Erfindung vollkommen neu und noch nirgends bekannt gemacht ſei.

Digitized by Google

5) Die Patentgeſuche und Beſchreibungen werden dem Gutachten Sachverſtändiger nur inſofern unterworfen, als ſich aus der Prüfung eine offenbare Täuſchung des Erfinders über die Neuheit, oder eine wirkliche Polizeiwidrigkeit des Erfindungsgegenſtandes ſelbſt, oder eine ungenügende Deutlichkeit der Beſchreibung ergeben könnte. Iſt in keiner dieſer drei Beziehungen etwas einzuwenden, ſo wird das Patent ohne Erörterung der Wichtigkeit oder Nützlichkeit des Gegenſtandes ertheilt.

6) Patenttaxen werden nicht bezahlt, nur die zu Beſtreitung des Expeditionsaufwandes u. ſ. w. erforderlichen Gebühren: — die Rechte der Staatsbürger ſind kein Gegenſtand einer Finanzſpeculation.

7) Der Act der Patentertheilung wird in den geleſenſten Blättern des Vereins alsbald mit ſummariſcher Angabe des Gegenſtandes bekannt gemacht; die vollſtändigen Beſchreibungen und Abbildungen aber ſobald als thunlich in einem auf Koſten der vereinigten Staaten herauszugebenden periodiſchen Werke publicirt.

8) Jedes Patent ohne Ausnahme dauert 10 Jahre; Verlängerungen ſind nicht zuläſſig, es ſei denn, daß der Patentträger den Beweis führen könnte, der ihm in den 10 Jahren gewordene Ertrag ſtehe in Folge beſonderer Umſtände zu dem Werthe der Erfindung noch in keinem angemeſſenen Verhältniſſe. Und auch dann würde die Verlängerung nur thunlich ſein, wenn, nach geſchehener öffentlicher Aufforderung dazu, keine gegründeten Einwendungen gemacht werden.

9) Jedes Patent giebt nun dem Inhaber im Bereiche der vereinigten Staaten das Recht auf Schutz gegen jede ohne ſeine Einſtimmung geſchehende Nachahmung und Benutzung ſeiner Erfindung, daher auch insbeſondere gegen den Vertrieb der etwa im Auslande ohne ſeine Bewilligung nachgeahmten patentirten Gegenſtände. Dieſer Schutz wird natürlich nicht ex officio, ſondern nur auf jedesmalige Anzeige bei den Civilgerichten des Uebertreters ertheilt. Kann in ſolchem Falle der Uebertreter nicht beweiſen, daß er die Erfindung bereits vor Ertheilung des Patentes gekannt und ausgeführt habe, ſo hat er vollſtändigen Schadenerſatz und die Koſten zu bezahlen. Führt er dieſen Beweis, ſo tritt der im folgenden Puncte erwähnte Fall ein.

10) Jedes Patent erlöſcht: A. nach Ablauf der Zeit von zehn Jahren.

B. Vor Ablauf dieſer Zeit:

1) Wenn die Erfindung innerhalb eines Jahres (welche Friſt

Digitized by Google

jedoch in beſonderen Fällen verlängert werden kann) nicht ausgeführt iſt.

2) Wenn ſie ſich in der Ausführung als unverträglich mit beſtehenden polizeilichen Vorſchriften erweiſt.

3) Wenn dem Patentträger nachgewieſen wird, daß ſeine Erfindung nicht neu, oder ſeine Beſchreibung abſichtlich falſch ſei. Ein Beweis der letzteren Art kann geführt werden in jedem Prozeſſe, den der Patentträger ſelbſt wegen Beeinträchtigung ſeiner Rechte durch einen Anderen veranlaßt hat. Es kann aber auch Jeder, der ſich durch das Patent in früheren Rechten gekränkt glaubt, auf Ungültigkeitserklärung des Patentes antragen, in welchem Falle der Beweis ſeiner Anſprüche dem Patentträger obliegt. Im letzteren Falle hat der Antragſteller die Koſten zu tragen, wenn ſich aus der Verhandlung die Gültigkeit des Patentes ergiebt.

11) Die Verhandlnng von Patentſtreitigkeiten geſchieht ſtets unter Zuziehung unparteiiſcher Sachverſtändiger aus dem Gewerbsſtande. — Eigentlich wäre hier ganz der Ort für eine mündliche raſche Verhandlung vor einer Jury von Sachverſtändigen, doch würde es vielleicht jetzt nicht gerathen ſein, die Erreichung eines für den deutſchen Gewerbſtand ſo wichtigen Geſetzes an eine Form zu knüpfen, die zwar h i e r unbedingt die geeignetſte, aber doch immer noch eine vielfach angegriffene iſt.

Ich bin der feſten Ueberzeugung, daß ein nach dieſen einfachen Grundzügen entworfenes Geſetz den gleichmäßigſten und wirkſamſten Schutz der Erfinderrechte mit Leichtigkeit der Ausführung und hinreichender Berückſichtigung des Gemeinwohles verbindet. Im Einzelnen, beſonders was die praktiſche Ausführung mancher Beſtimmungen anlangt, wird Manches ſpeciellerer Beſtimmung bedürfen, und es werden ſich dazu, wie wir nachher ſehen werden, einige der bereits beſtehenden Patentgeſetzgebungen ſehr gut benutzen laſſen.

Nachdem ich nun in dem Bisherigen aus dem Begriffe des Patents entwickelt habe, wie eigentlich ein genügendes Patentgeſetz beſchaffen ſein müſſe und daß ein ſolches mit voller Wirkung nur in einem Staate oder einer Staatenvereinigung größeren Umfanges ausführbar ſei, kann ich mich zu der Frage nach dem Nutzen der Erfindungspatente wenden. Dieſe Frage läßt ſich theils a priori, theils aus der Erfahrung beantworten.

In erſterer Beziehung wird es nicht ſchwer ſein, zu zeigen, daß die Haupteinwürfe, welche man gegen das Patentweſen gemacht hat,

Digitized by Google

eben nur einer fehlerhaften, die Patente als Privilegien behandelnden Einrichtung gegenüber Gültigkeit haben. Sie beruhen meiſt auf der ſo ſehr häufigen Verwechſelung der Begriffe Monopol und Patent. Das Monopol kann überhaupt auf die alleinige Ausübung irgend einer Handlung ertheilt und, im Falle es irgend einen gewerblichen Gegenſtand betrifft, namentlich von Solchen ausgeübt werden, die an der fraglichen Erfindung das natürliche Eigenthumsrecht gar nicht erworben, d. h. die Sache gar nicht erfunden haben. Hier iſt alſo offenbare Beeinträchtigung fremder Rechte, während bei einem auf eine neue Erfindung ertheilten Patente von einer ſolchen überall keine Rede ſein kann, da ein fremdes Recht darauf noch gar nicht exiſtirte. Sind nun alſo Monopole und Privilegien in der That ſtets ſchädlich und genau genommen rechtswidrig, ſo kann den Patenten ein Einwurf in dieſe Beziehung offenbar nur dann gemacht werden, wenn man ſie factiſch als Privilegien behandelt, d. h. das Recht ihrer Erlangung nicht Jedem zugeſteht, ſondern von dem Ermeſſen der Behörde abhängig macht. Iſt aber jede Erfindung patentirungsfähig — wobei natürlich darauf nichts ankommen kann, ob hier und da Einer von ſeinem Rechte freiwillig keinen Gebrauch macht —, ſo iſt nicht abzuſehen, wie man dann irgend einen der gegen Privilegien geltend gemachten Einwürfe hier begründet finden kann. Abgeſehen von dieſem, nur einer falſchen Anwendung geltenden Tadel hat man aber auch mehrfach die Befürchtung ausgeſprochen, durch Erfindungspatente werde der Fortſchritt der Induſtrie inſofern gehemmt, als die Anwendung irgend einer neuen wichtigen Erfindung dadurch in ihrer allgemeinen Verbreitung gehindert werde. Dieſer Einwand beruht jedoch ebenfalls auf irrigen Vorſtellungen. Einmal nämlich iſt gewiß zuzugeben, daß der Fortſchritt der Induſtrie vorzüglich von dem Erfindungsgeiſte der Gewerbtreibenden abhängt und daß man vor Allem dieſen thätig und muthig erhalten muß. Nun bleibt aber offenbar dem Erfinder bei Aufhebung der Patente nur übrig, entweder ſeinen ganzen Gewinn durch die Veröffentlichung aufzugeben, oder ſeine Erfindung ſo viel als irgend möglich geheim zu halten. Daß das Erſtere nicht ermuthigt — wenn man nicht vorſchlagen will, daß der Staat alle neuen Erfindungen ablöſe, woran man im Ernſte nicht denken wird —, und daß die zweite Manier die Verbreitung eines geſchehenen Fortſchrittes nur auf dem Wege des Verraths und der Erſchleichung, alſo auf Koſten der öffentlichen Moral, möglich macht, iſt an ſich klar. Die rechte Ermuthigung des Erfindungsgeiſtes kann nur in der durch ein

Digitized by Google

geordnetes Patentweſen gebotenen Garantie geſucht werden. Der Staat hat ſich dabei gar nicht darum zu bekümmern, daß vielleicht nur der zehnte Theil aller Patentträger auf die Koſten kommt; Verluſt iſt das nothwendige Uebel, welches einem irregeleiteten Erfindungsgeiſte auf dem Fuße folgt. Sicher aber verliert niemand anders durch Patentirung einer ſchlechten Erfindung. Daß aber die guten (d. h. nicht genialen oder ſinnreichen allein, ſondern wirklich praktiſchen) Erfindungen ſich durch ihre Patente in größeren Staaten mit wenig Ausnahmen gut bezahlt machen, lehrt die Erfahrung. — Zweitens hat man aber auch keineswegs zu befürchten, daß durch Ertheilung eines Patentes die Verbreitung einer guten Erfindung gehindert werde. Die principiellen Fortſchritte werden durch die Publicirung der Beſchreibung ſofort Gemeingut. Was aber die beſondere Form der Anwendung anlangt, ſo wird ſich, wenn die Sache wirklich wichtig iſt, kein Induſtrieller durch die mäßigen Koſten einer Vereinigung mit dem Patentträger von der Anwendung abhalten laſſen und andererſeits wird der Patentträger in ſeinem eigenen Intereſſe alles Mögliche thun, um durch billige Bedingungen die Verbreitung zu erleichtern. Im Gegentheile würde er eine Menge von Beſtrebungen zu Umgehung und Verletzung des Patentes hervorrufen, die ihm, trotz des Schutzes, den er erhält, doch nie angenehm ſind, und zweitens weiß er ſelbſt ſehr gut, daß die meiſten techniſchen Zwecke auf verſchiedenen Wegen zu erreichen ſind und daß er alſo, indem er die Betretung des von ihm vorgeſchlagenen Weges erſchwert, zu Auffindung eines anderen, ſeine Erfindung überflüſſig machenden Ausweges anſpornt. — Es dürfte aus dieſen Erörterungen hervorgehen, daß ein gut geordnetes Patentweſen dem reellen Fortſchritte der Induſtrie nur förderlich ſein kann, ohne dabei irgend einen Nachtheil des Monopolweſens an ſich zu tragen — wobei ſich diejenigen beruhigen können, welche, Patente und Monopole zuſammenwerfend und letztere mit Recht verwerfend, doch in große Verlegenheit gerathen, wenn ſie, auf Erfahrung geſtützt, die erſteren vertheidigen wollen. Die allgemeine Patentfähigkeit hat nun überdem den Nutzen, jede Willkührlichkeit und Begünſtigung auszuſchließen und die in großer Zahl ſich meldenden völlig unnützen Erfindungen zu Beſtreitung des erforderlichen Aufwandes zum Nutzen und Frommen der guten gleichmäßig mit beitragen zu laſſen. Geſtehen wir es uns nur, daß das Dringen der meiſten Geſetzgebungen auf die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der zu patentirenden Erfindungen weniger darin ſeinen Grund hat,

Digitized by Google

daß man von der Patentirung eines unnützen Gegenſtandes nur entfernt einen Nachtheil vermuthen könnte, als darin, daß man gern überall hineinredet und bevormundet. Wie viele Beiſpiele von völlig unnützen, ſelbſt ſchädlichen Dingen, die in Folge des Gutachtens Regierungs-Sachverſtändiger patentirt worden ſind, ließen ſich beibringen; und das iſt doch wohl der beſte Beweis für die zuletzt ausgeſprochene Anſicht.

Die ungemeine Wichtigkeit eines geordneten Patentweſens für die Beförderung des induſtriellen Fortſchritts läßt ſich aber nicht allein a priori deduciren, ſondern ſie iſt auch durch die Erfahrung beſtätigt. Es giebt keinen größeren Staat von induſtrieller Bedeutung, der nicht geſetzliche Beſtimmungen über Patente hätte, die er ſonach für unentbehrlich hält. Die früheſten dieſer Patentgeſetze rühren noch aus dem ſiebzehnten Jahrhundert her. Und daß in neueſter Zeit einige conſtitutionelle Staaten die Patente ſelbſt in ihren Verfaſſungen ſanctionirt haben, ſpricht wohl auch dafür, daß man darin factiſch keine Privilegien mehr erkennt. Dieſe mannichfachen Patentgeſetze haben aber auch ihre Früchte getragen, natürlich in ſehr verſchiedenem Grade, je nach ihrer eigenen Beſchaffenheit, die ſehr verſchieden iſt, und nach dem Umfange und der Lage der betreffenden Staaten. Namentlich aber hat England nach dem übereinſtimmenden Urtheile ſeiner eigenen Sachverſtändigen ſeinem ſeit 1624 beſtehenden Patentweſen zum großen Theile ſeine induſtriellen Fortſchritte zu danken, und daß Lord Brougham 1835 eine Bill mit einigen weſentlichen Verbeſſerungen des Patentweſens durch beide Häuſer brachte, ohne daß nur Einer ſich gegen den Nutzen der Patente erklärt hätte, kann wohl auch als wichtiges Zeugniß angeführt werden.

Um nun dem bisher Entwickelten auch praktiſche Beiſpiele hinzuzufügen, will ich nur die Grundzüge der in den hauptſächlichſten Staaten gegenwärtig beſtehenden Patentgeſetze der Reihe nach mittheilen und kritiſch beleuchten; dadurch wird einerſeits ſpecielleres Material zu einem künftigen Zollvereinspatentgeſetze geliefert, andererſeits aber gezeigt werden, daß die Patentgeſetzgebung des Staates, welcher von ſeinem Patentweſen bis jetzt die größten Vortheile genoſſen hat, in der That unter allen beſtehenden dem eben aufgeſtellten Ideale am nächſten kommt, oder vielmehr, mit alleiniger Ausnahme der Patenttaxen und der Einführungspatente, in ihren weſentlichen Beſtimmungen ganz damit zuſammenfällt.

Engliſches Patentgeſetz. Außer unbedeutenderen Zwiſchenbe-

Digitized by Google

ſtimmungen ſind die hieher gehörigen Hauptgeſetze das Statut Jacobs I. vom 2. November 1624 (21. James I. c. 3) und Broughams am 18. September 1835 zum Geſetz erhobene Patent laws Amendment Bill (5 and 6 William IV. c. 83). In Zweifelsfällen haben die Entſcheidungen angeſehener Richter, Lord Keynon, Tenterdon u. ſ. w. viel Gewicht [1]). Nur die Eintragung und Regiſtrirung der Patente iſt Adminiſtrationsſache des patent office in London, doch iſt dieſes ſelbſt nur ein Theil vom Bureau des Lordkanzlers (high court of chancery). Patentſtreitigkeiten werden in den gewöhnlichen Formen vor den ordentlichen Gerichten verhandelt und von einer Special-Jury entſchieden. Die meiſten kommen in London vor dem Court of exchequer, gegenwärtig unter Lord Abingers Vorſitz, zur Verhandlung und es ſind die ſteten Berichte über die intereſſanteren Fälle der Art, welche das Repertory of patent Inventions mittheilt, die Hauptquelle für die Gerichtspraxis in Patentſachen. Man gewinnt durch dieſe Berichte die innigſte Ueberzeugung von der Sorgfalt, mit welcher ſowohl über die Rechte der Patentträger (patentees) als des Publicums gewacht wird. Außerdem iſt eine im Rep. of patent Inventions for 1835 ſtehende Abhandlung von Carpmael über Patente nicht unwichtig für nähere Kenntniß der engliſchen Inſtitutionen in dieſer Beziehung. — Die Hauptbeſtimmungen der engliſchen Geſetze ſind nun folgende: Jede neue Erfindung (worunter auch ausdrücklich jede weſentliche Verbeſſerung einer früheren Erfindung und jede neue Combination im Einzelnen bereits bekannter Theile verſtanden wird) des Inlands, ſowie jede in England noch nicht bekannte Erfindung des Auslands iſt patentfähig und jeder Inländer und Ausländer kann ein Patent beanſpruchen. Für England, Schottland und Irland ſind beſondere Patente nöthig (wodurch nur die Koſten vermehrt werden). Das an die Königin gerichtete Patentgeſuch iſt bei dem Attorney general einzureichen, begleitet von einer Verſicherung an Eidesſtatt (affidavit), daß die Erfindung neu ſei, und dem weſentlichen Inhalte (title) des Patents. Die ſpecielle Beſchreibung (specification) braucht erſt zwei Monate ſpäter nachgeliefert zu werden. Die Abfaſſung des Titels und die Specification iſt ſehr ſorgfältig zu machen, da bei der in England üblichen Auslegung der Geſetze eine einzige Unrichtigkeit oder ein zu viel (als neu) in Anſpruch genommener Punct, ein zu allgemeiner Aus

1) In Verbindung mit dem Patentgeſetze ſteht das die Nachahmung von Muſtern verbietende Geſetz (Consolidated Designs Copyright Act. 5 and 6 Victoria c. 100) von 1841.

Digitized by Google

druck (da nur beſondere Formen, nicht Principien, patentfähig ſind) u. ſ. w., das Patent ungültig (void) machen kann. Auf den Vortrag des Attorney general wird dann das Patent genehmigt (granted) und im high court of chancery eingetragen (enroled). Vom Tage der Genehmigung (date of grant) tritt das Patent in Kraft. Verbeſſerungen, die der Patentträger etwa noch innerhalb der zwei Monate bis zu Einreichung der Specification macht und in dieſelbe aufnimmt, ſind als mitpatentirt zu betrachten; ebenſo jede ſpätere, während der Patentdauer gemachte Verbeſſerung von der Art, daß ſie ohne Anwendung der patentirten Verbeſſerung ſelbſt gar nicht anzubringen iſt. Innerhalb 6 Monaten ſind die Specificationen in einem der engliſchen Patentjournale zu publiciren (doch geſchieht dieß aus Furcht vor dem Auslande mit den wichtigſten oft ſpät und unvollſtändig); übrigens liegen dieſelben im patent office zu Jedermanns Einſicht offen. Findet der Patentträger ſpäter, daß er etwas zu viel geſagt habe, oder daß ein Theil ſeiner Erfindung wirklich nicht neu war, ſo kann er den betreffenden Theil des Patents durch ein Memorandum widerrufen (disclaim) und beugt dadurch jeder ihm dieſer Puncte wegen drohenden Ungültigkeitserklärung vor. Die Disclaimers werden natürlich auch bezahlt. Jedes Patent dauert 14 Jahre. Eine Verlängerung kann nur nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung zu Einreden und nach Abhaltung eines förmlichen Termins beim council office (Geheimerath) durch einen von der Königin zu beſtätigenden Ausſpruch des judicial comittee of Her Majesty's privy council gewährt werden und nicht länger als auf 7 Jahre. Statt des Erfinders ſelbſt kann ſich übrigens auch ein Anderer, welcher die Erfindung gekauft, oder ſonſt rechtsgültig an ſich gebracht hat, patentiren laſſen. Patente können cedirt werden. — Patentſtreitigkeiten können auf doppelte Art entſtehen: Entweder nämlich kann der Patentträger Andere wegen Beeinträchtigung ſeines Patentrechts (for infringing his letters patent) verklagen, oder irgend ein Andrer kann bei der Behörde einen Antrag auf Ungültigkeitserklärung eines Patents (scirefacias to repeal a letters patent) einbringen. Im erſten Falle liegt dem Beeinträchtiger, im zweiten dem Patentträger die Beweisführung ihres Rechtes ob und der Gegentheil hat ſeine Einwendungen 21 Tage zuvor zu communiciren. Ergiebt ſich, daß der Patentträger Unrecht hat, ſo erliſcht das Patent und es bleibt in beſonderen Fällen nur ſo weit in Kraft, als es frühere Rechte nicht verletzt; ergiebt ſich dagegen das Recht des Patentträgers als gegründet, ſo wird ihm dieß vom Richter beſchei-

Digitized by Google

nigt und eine nochmalige Anfechtung wird dann nur bei vorläufiger Depoſition der Koſten angenommen und zieht, wenn ſie abermals ungegründet iſt, doppelten Schadenerſatz nach ſich. — Endlich ſind auch die Caveats zu erwähnen; es kann nämlich Jeder, der mit irgend einer Erfindung umgeht, beim Patentoffice auf 1 Jahr das Verſprechen erlangen, daß ihm von allen Anträgen auf Patente, Abänderungen, Widerrufe und Verlängerungen, die ſich auf verwandte Gegenſtände beziehen, Nachricht ertheilt wird. Er kann ſich dann binnen 7 Tagen erklären, ob er glaubt, daß der Gegenſtand des Geſuchs mit ſeiner beabſichtigten Erfindung concurrire. Erklärt er dieß, ſo wird ein Termin anberaumt. Sind beide Erfindungen verſchieden, ſo werden beide patentirt, ſind ſie ſich gleich, ſo erhält keine ein Patent, wenn ſich nicht beide Erfinder vereinigen. — Die Koſten eines Patents betragen nach Farney für England **120** *ℒ.*, für Irland **125** *ℒ.*, für Schottland **100** *ℒ.*, alſo für das ganze Reich **345** *ℒ.* Ein Caveat für **1** Jahr **2** Guineen. Nichterfüllung dieſer Leiſtungen bewirkt das Erlöſchen des Patents.

Dieſes Patentgeſetz entſpricht faſt allen Anforderungen in hohem Grade; zu tadeln wäre vielleicht **1)** der Mangel einer Beſtimmung über die wirkliche Ausführung der Erfindung; **2)** die unbedingte Geſtattung der Patente für ausländiſche Erfindungen, eine allerdings der Idee des Patents ganz entſprechende Beſtimmung, die aber für Staaten, deren techniſcher Standpunct nicht ſo eminent hoch iſt, wie der Englands, nicht zu empfehlen ſein dürfte; **3)** die Höhe der Patenttaxen. Alle übrigen Beſtimmungen ſind vortrefflich und namentlich iſt die Einrichtung der Caveats ſehr geeignet, die Ruhe und Sicherheit der an Erfindungen Arbeitenden zu befördern, während ſie doch in keiner Beziehung beſtehende Rechte kränkt. Bei Bearbeitung eines deutſchen Patentgeſetzes würde jedenfalls das engliſche ſehr zu berückſichtigen ſein.

Nordamerika's Patentgesetze, wie ſie jetzt gelten, gründen ſich auf die vom Congreß angenommenen Geſetze vom **4.** Juli **1836**, vom **3.** März **1837**, vom **3.** März **1839** und vom **29.** Auguſt **1842.** Die Beſtimmungen ſind den engliſchen ſehr ähnlich und enthalten im Weſentlichen Folgendes: Jede Erfindung des In- und Auslandes iſt patentfähig, wenn ſie neu iſt; In- und Ausländer ohne Unterſchied können Patente erhalten und es iſt dabei gleich, ob ſie auch auswärts patentirt ſind oder nicht; doch muß der Ausländer in der That auch ſeine Erfindung unter mäßigen Bedingungen ver-

Digitized by Google

breiten, wenn er ſeine Rechte nicht verlieren will. Durch ein Patent werden bereits vorher ſtattgefundene Ausübungen der Erfindung nicht beeinträchtigt. Patente ſind übertragbar und vererbbar unter Mitwiſſen des Patent office; desgleichen auch Anſprüche auf ein erſt angemeldetes, aber noch nicht ertheiltes Patent.

Die Ertheilung des Patentes geſchieht in Folge einer von den genaueſten, die als neu in Anſpruch genommenen Dinge zweifellos bezeichnenden Beſchreibungen, Zeichnungen und Modellen oder Muſtern und von der Vorausbezahlung der Taxe begleiteten Anmeldung bei dem Commissioner of Patents in Waſhington. Eidliche Verſicherung der Neuheit wird nicht gefordert. Mit einer patentirten Erfindung zuſammenhängende Verbeſſerungen derſelben können während der Patentdauer noch nachgetragen werden. Widerrufe ſind anwendbar, wie in England, ebenſo Caveats. Eingriffe in das Patentrecht werden durch dreifachen Schadenerſatz gebüßt. Wird ein Patent angegriffen und ergiebt ſich aus dem Prozeſſe, daß ein großer Theil der angegebenen Dinge nicht als neu zu betrachteu, aber einige Puncte aufrecht zu erhalten ſind, ſo wird zwar das alte Patent caſſirt, aber auf die noch übrige Dauer über die ſtehen gebliebenen Puncte ein neues Patent ausgefertigt (re-issue of patents).

Jedes Patent dauert 14 Jahre, Verlängerungen auf noch 7 Jahre werden nur unter ähnlichen Bedingungen ertheilt, wie in England. Die ſtets pränumerando zu zahlenden Taxen (fees) ſind billiger als in England, es koſtet nämlich ein Patent 30 Dollars (für Engländer jedoch 500 und für jeden anderen Fremden 300), eine Verlängerung 40, ein Caveat 20, ein Widerruf 10 Dollars u. ſ. w. Die Patentträger ſind verbunden, ihre Waaren mit einem das Datum des Patents enthaltenden Stempel zu bezeichnen; jedem Anderen iſt der Gebrauch des Worts „Patent" oder „patentirt," bei Strafe unterſagt. Die Abweichungen von den engliſchen Geſetzen betreffen hiernach meiſt nur die unweſentlichen Nebenbeſtimmungen. Zu tadeln iſt, daß man bei der Anmeldung nicht einmal die Verſicherung der Neuheit verlangt. — Ueber Bekanntmachung der Patentbeſchreibungen ſetzen die Geſetze ebenfalls nichts feſt.

Franzöſiſches Patentgeſetz. Die erſte Begründung der ſogenannten Brevets d'invention, de perfectionnement et d'importation geſchah durch die Decrete der Nationalverſammlung vom 7. Januar und 25. Mai 1791; ergänzende und abändernde Beſtimmungen giebt es vom 20. September 1792, 27. September 1800, 25. November

Digitized by Google

1806, 25. Januar 1807 und 13. Auguſt 1810. Hiernach ertheilt Frankreich für ſeinen ganzen Umfang Patente auf 5 Jahre (für 500 Fr.) auf 10 Jahre (für 1000 Fr.) und auf 15 Jahre (für 1500 Fr.) für jede Erfindung des In- und Auslandes und an Inländer und Ausländer, unter der Bedingung der Ausführung innerhalb 2 Jahren. Es wird zur Erlangung nur die Depoſition einer verſiegelten Beſchreibung und Erklärung nebſt Zeichnungen und Modellen, nebſt Erlegung der Hälfte der Taxe (die andere Hälfte iſt in 6 Monaten zahlbar) bei der betreffenden Präfectur verlangt, weder die Neuheit, noch Güte der Erfindung wird unterſucht und daher auch durch das Patent nicht gewährleiſtet. Uebertragung des Patents durch Notariatsacte und Eintragung bei der Präfectur iſt geſtattet. Vervollkommnungen und Zuſätze können dem Hauptpatente gegen 24 Fr. Gebühren durch ſpätere Certificate einverleibt werden. Verlängerungen werden gegen Erlegung von 600 Fr. ohne Formalitäten bewilligt. Das Patent erlöſcht, wenn die Beſchreibung mangelhaft iſt, wenn bewieſen wird, daß die Erfindung nicht neu ſei, wenn die Erfindung in zwei Jahren nicht ausgeführt oder in der Ausführung polizeiwidrig iſt, wenn die Taxen in 6 Monaten nicht bezahlt werden und wenn ſich der Erfinder auch im Auslande patentiren läßt. Patentverletzungen ziehen eine Strafe nach ſich, die dem vierten Theile des Schadens gleich, nie aber über 3000 Fr. iſt und an die Armencaſſe kommt, ferner Entſchädigung des Patentinhabers (brevété) und Confiscation der Fabricate u. ſ. w. Die Patentbeſchreibungen werden in einem beſonderen Werke auf Staatskoſten erſt nach dem Erlöſchen der Patente publicirt.

Dieſe Geſetzgebung iſt ſehr mangelhaft, ſie verlangt viel zu wenig Garantie von Seiten der Suchenden, hat überhaupt zunächſt nur den Geldpunct im Auge und gewährt daher Alles mit Leichtigkeit, wenn nur die Taxe bezahlt wird. Ganz grundlos iſt das Verbot, daß ein Patentirter ſich nicht auch im Auslande patentiren laſſen darf; völlig nutzlos die Bekanntmachung der Patentbeſchreibungen nach dem Erlöſchen; unzweckmäßig die Ertheilung von Patenten auf verſchiedene Zeitdauer. Kurz, man ſieht, daß kein durchgehendes rationelles Princip in dem Geſetze iſt. Die Ausführung zeigt noch deutlicher, wie es eigentlich den Behörden zunächſt nur um die Taxen zu thun iſt; nirgends erlöſchen ſo viele Patente vor der Zeit, weil ſie nicht neu waren oder ſonſt einen Mangel hatten, nirgends patentirt man ſo viel an ſich polizeiwidrige Dinge z. B. Geheimmittel u. dgl. Da nun obenein die Patente nicht einmal

Digitized by Google

gleich publicirt werden, ſo iſt es wohl erklärlich, wenn viele Induſtrielle das gegenwärtige Patentweſen Frankreichs eher für ein Uebel, als für eine die Induſtrie weſentlich fördernde Einrichtung anſehen. Man hat dieß vielleicht auch eingeſehen und jetzt ein den Kammern vorzulegendes Geſetzproject ausgearbeitet, über welches Perpigna in einer beſonderen Schrift ſeine Bemerkungen bekannt gemacht hat. Man ſcheint ſich aber dabei über die weſentlichen Mängel der früheren Beſtimmungen total getäuſcht zu haben, da ich in dem neuen Pojecte weſentlich nichts Anderes finden kann, als in den früheren Beſtimmungen. Dieſes Project beſtimmt zuerſt ausdrücklich, daß Principien und theoretiſche Sätze überhaupt nicht patentfähig ſind. Es nimmt ferner alle Beſtimmungen über Erlangungsweiſe der Patente, Dauer derſelben, Taxen, Publication der Beſchreibungen u. ſ. w. unverändert auf und ſomit auch die gerügten Hauptmängel. In Bezug auf Ausländer ſtellt es den Grundſatz der Reciprocität auf, d. h. es werden nur Einwohner ſolcher Länder patentirt, deren Geſetze auch einem Franzoſen die Erlangung eines Patents geſtatten; iſt der Ausländer ſchon im Auslande patentirt, ſo dauert das franzöſiſche Patent nicht länger als das ausländiſche.

Patente erlöſchen unter den ſchon erwähnten Bedingungen und ferner, wenn der Erfinder ſeine Erfindung über ein Jahr lang nicht ausübt oder aus dem Auslande Artikel einführt, die den patentirten ähnlich ſind.

Alle Patentſtreitigkeiten gehören vor die Civiltribunale erſter Inſtanz und werden nach dem im 405. und folgenden Artikeln des code du procès civil enthaltenen ſummariſchen Verfahren behandelt. Sie ſind ebenfalls doppelter Art, wie in England. Anträge Anderer auf Ungültigkeitserklärung eines Patents müſſen hier um ſo häufiger ſein, da ſich vorher Niemand im Entfernteſten einer Prüfung des Patentgegenſtandes unterzieht.

Eingriffe in Patentrechte werden wie früher beſtraft, nur iſt die Strafe an die Armencaſſe herabgeſetzt worden auf 25 — 2000 Fr. je nach dem Falle. — Im Weſentlichen wird alſo durch dieſes neue, an die Stelle aller früheren zerſtreuten Beſtimmungen tretende Geſetz nicht viel gewonnen werden. Sehr nachahmenswerth iſt aber die Beſtimmung über Patentirung der Ausländer, die ſich indeſſen auch in einigen anderen, ſpäter zu erwähnenden Geſetzen findet.

Holland und Belgien haben auch nach ihrer Trennung beide das Patentgeſetz vom 25. Januar 1817 beibehalten. Man patentirt alle Erfindungen ohne Garantie der Neuheit auf 5, 10, 15 Jahre für

Digitized by Google

150 — 750 Fr. an Inländer, an Ausländer nur ſo lange, als ſie in der Heimath patentirt ſind und nur ſo weit ſie die Artikel in den Niederlanden ſelbſt fertigen (ſehr gute Beſtimmung!). Alle Taxen ſind praenumerando zu zahlen. Alle übrigen Beſtimmungen ſind faſt ganz wie in Frankreich. Seit der Trennung haben ſich Holland und Belgien etwas in der Praxis von einander entfernt. Belgien publicirt die, allerdings ſchon erloſchenen Patente regelmäßiger und vollſtändiger; es creditirt die Taxe 2 Jahr lang und ſtellt es dann frei, ob man die Erfindung dem Publicum übergeben und nichts zahlen, oder zahlen und das Patentrecht länger genießen will; es will dagegen Ausländern unter keiner Bedingung auf länger als 5 Jahre Patente ertheilen. Holland berückſichtigt kein Patentgeſuch, dem nicht eine beglaubigte Verſicherung beigefügt iſt, daß man binnen 3 Monaten bezahlen und das Patent nehmen wolle; Ausländer verſäumen dies oft, man legt dann ihre Geſuche bei Seite und übergiebt ſie nach Ablauf der drei Monate der Oeffentlichkeit. Allerdings ein nicht zu empfehlendes Verfahren, ſelbſt dem Ausländer gegenüber.

Neapels Patentgeſetz von 1810 (durch Murat) iſt weſentlich wie das franzöſiſche, es ertheilt aber die Patente koſtenfrei, ordnet eine vorläufige Unterſuchung in polizeilicher Beziehung an und giebt nur auf 5 Jahre Patente, die aber auf 10 Jahr verlängert werden können.

Spaniens neueſte Beſtimmungen von 1826 ſind den franzöſiſchen ganz ähnlich; man zahlt für 5 Jahre 20 (ein Ausländer 60), für 10 Jahre 60, für 15 Jahre 120 Ducaten an das Conſervatorium der Künſte. Veröffentlichung und überhaupt Eröffnung der verſiegelten Beſchreibung kann nur im Fall eines Prozeſſes Statt finden. Binnen 1 Jahre muß die Erfindung ausgeführt werden.

Portugal hat zwar Beſtimmungen von 1809, 1820 und 1823, welche auf Antrag der mittleren Adminiſtrations-Behörde und nach vorläufiger Unterſuchung der Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung auf 14 Jahre Patente zu ertheilen geſtatten, doch bedürfen ſie noch ſehr der Abrundung und Verbeſſerung.

Rußlands Patentbeſtimmungen gründen ſich auf das Geſetz vom 17. Juni 1812 und auf den Ukas vom 24. April 1829. Jenes beſtimmt, daß der Staat ohne Gewährleiſtung gegen Erlegung von 300, 500, 3000 Rubeln Silber, Erfindungen auf 3, 5 und 10 Jahre patentirt, welche nach Unterſuchung des Miniſteriums des Innern für nützlich und nur (in Bezug auf Rußland) zu halten ſind. Die Beſchreibungen werden publicirt. Streitigkeiten über Patentſachen

Digitized by Google

gehören in erſter Inſtanz vor das Miniſterium des Inneren, in zweiter vor den Senat. Der neueſte Ukas ſchärft noch beſonders ein, daß kein Patent ertheilt werden kann, wenn nicht dem Geſuche die ausführlichſten Beſchreibungen, Zeichnungen und Modelle beiliegen, und daß dieſe Geſuche ſtets durch einen Bevollmächtigten in Petersburg, der dann auch für die Zahlung der Taxe zu ſtehen hat, anzubringen ſind. Wird dieſer Umſtand vernachläſſigt, ſo kann ein Zweiter, der ſpäter mit derſelben Erfindung, aber in ganz legaler Weiſe, kommt, das Patent erhalten; doch bleibt es dann dem Erſten unbenommen, vor Gericht die Rechte des Zweiten anzufechten. — An dem Geſetze iſt die geringe Zahl der Specialbeſtimmungen zu loben, zu tadeln aber die hohe Taxe und die Abhängigkeit der Ertheilung von der Nützlichkeit d. h. am Ende von der Willkühr der Beamten.

Oeſterreichs Patentgeſetz vom 31. März 1832 beſtimmt Folgendes: Alle Erfindungen, nur nicht Nahrungsmittel, Getränke und Arzeneien (ſehr gute Beſtimmung) ſind für In- und Ausländer patentirungsfähig, für letztere jedoch nur, wenn ſie auch in der Heimath patentirt ſind und nur auf die Dauer des dortigen Patents (ſehr gut!). Die Geſuche werden unter Beifügung aller nöthigen Beſchreibungen u. ſ. w. und der Hälfte der Taxe (welche für 5 Jahre 50 Fl., für 15 Jahre 425 Fl. beträgt) an die Bezirksämter gerichtet, welche darüber Empfangsſcheine ausſtellen, um die Priorität zu ſichern und das Geſuch innerhalb 3 Tagen an die Provinzialregierung einſenden. Dieſe unterſucht nun, ob nichts dem Geſetze Zuwiderlaufendes im Patente iſt, und gewährt dann das Patent, welches vom Augenblicke der Bekanntmachung an im ganzen Kaiſerſtaate gilt. Die höchſte Patentdauer iſt 15 Jahre. Die Beſchreibung wird in Regiſter eingetragen, die Jedermann zur Anſicht offenliegen. Die Patente erlöſchen vor der Zeit: durch Unvollſtändigkeit der Beſchreibung, durch bewieſenen Mangel der Neuheit, durch einjährige Nicht-Ausführung. Alle Streitigkeiten gehören vor den ordentlichen Richter. Verletzungen der Patente ziehen Confiscation und 100 Ducaten Strafe nach ſich. — Ein vortreffliches Geſetz, an dem nur noch größere Publicität der Beſchreibungen zu wünſchen iſt. Die Taxen ſind zwar ziemlich niedrig, könnten aber nach Preußens Beiſpiel ganz wegfallen; die bloßen Koſten ſchon ſind ohnehin häufig nicht unbedeutend.

Preußen beſtimmt durch das Publicandum vom 14. October 1815 Folgendes: Patente werden auf Anſuchen jedem Staatsbür-

Digitized by Google

ger auf jede im Inlande noch neue Erfindung, auf ½ bis höchſtens 15 Jahre, für die ganze Monarchie oder einzelne Provinzen, taxfrei, nur gegen Erlegung der Sporteln und des Stempels ertheilt. Die bei den Provinzialregierungen nebſt Beſchreibung u. ſ. w. einzureichenden Geſuche werden einer Prüfung unterworfen, nach deren Reſultate des Miniſterium (nöthigenfalls nach einer zweite Prüfung durch die techniſche Deputation in Berlin) entſcheidet. Die Erfindung muß binnen 6 Monaten ausgeführt werden. Frühere, erweisliche Rechte an die Erfindung werden durch das Patent nicht beeinträchtigt, bewirken aber auch nicht das Erlöſchen. Streitigkeiten gehören vor die Provincialregierungen. Die Beſchreibungen werden nicht publicirt. — An dieſen Beſtimmungen iſt eigentlich nur die Taxfreiheit zu loben, während ſie ſonſt überall ziemlich das Gegentheil von dem enthalten, was oben entwickelt wurde.

Für **Baiern** beſtimmt der Artikel 9 des Geſetzes vom 11. September 1825 das Erforderliche in einer ganz ähnlichen Weiſe, wie das vorhin erwähnte öſterreichiſche Geſetz. Die einzigen weſentlichen Abweichungen beſtehen darin, daß keine Zeit feſtgeſetzt iſt, binnen welcher die Erfindung ausgeführt ſein muß und daß die, gerade ſehr lobenswerthen, Beſtimmungen des öſterreichiſchen Geſetzes über die an Ausländer zu ertheilenden Patente fehlen. Die Beſchreibungen werden 3 Jahre nach Ertheilung des Patents im baierſchen Kunſt- und Gewerbeblatte vollſtändig bekannt gemacht.

Für **Würtemberg** ſetzt der ſiebente Abſchnitt der allgemeinen Gewerbeordnung vom 22. April 1828 Mehreres feſt, was ebenfalls mit den öſterreichiſchen Beſtimmungen übereinkommt, namentlich in Bezug auf den Wegfall vorläufiger techniſcher Prüfung und über die Bedingungen, unter denen Ausländer Patente erhalten können. Das Maximum der Patentdauer iſt auf 10 Jahre, der Ausführungstermin auf 2 Jahre feſtgeſetzt; die Taxe von 50 — 200 Fl. wird in gleichen jährlichen Raten bezahlt.

Andere Staaten ertheilen zwar auch Patente, aber beſondere geſetzliche Beſtimmungen über die dabei zu befolgenden Grundſätze beſitzen ſie nicht, und daher wird denn auch nicht ſelten ziemlich willkührlich und principlos verfahren, indem man vorgiebt, nur ganz beſonders wichtige und nützliche Dinge patentiren zu wollen, worüber aber, wie wir wiederholt gezeigt haben, der Regierung die Entſcheidung ohne die größten Nachtheile gar nicht eingeräumt werden kann. Uebrigens iſt es in kleinen Staaten freilich am Ende gleichgiltig, wie man daſelbſt bei Patentertheilungen verfährt, da ſolche

Digitized by Google

Patente der Natur der Sache nach nur einen untergeordneten Werth haben und in keinem Falle den Nutzen ſtiften können, welchen ein wohlgeordnetes Patentweſen in einem größeren Staate bieten muß. — So viel aber dürfte ſich als Endreſultat unſerer Prüfung ergeben, daß ein gemeinſchaftliches Zollvereins-Patentgeſetz noch immer ein ſehr fühlbares Bedürfniß iſt, und daß man ſich bei Bearbeitung eines ſolchen vorzugsweiſe an die Patentgeſetze Englands (mit Weglaſſung der Taxen und der Beſtimmungen über unbedingte Patentirungsfähigkeit der Ausländer), Oeſterreichs und Würtembergs (mit Weglaſſung der Taxen, Beſtimmung der Patentdauer auf **10** bis **12** Jahre, der Ausführungszeit auf **1** Jahr, Einführung der engliſchen Caveats) zu halten, dagegen den Grundſatz, daß die Behörde über den Nutzen einer Erfindung zu urtheilen oder ihre Caſſe durch hohe Taxen zu füllen habe, in jedem Falle zu verwerfen haben würde, wenn ein ſolches Geſetz den gerechten Erwartungen des geſammten Gewerbeſtandes irgendwie entſprechen ſolle.

Es ſollte mich freuen, wenn die hier gegebenen Andeutungen zu Verbreitung richtigerer Anſichten über das Patentweſen und zu Einleitung einer durchgreifenden Maaßregel der angegebenen Art in ihrer Weiſe beizutragen im Stande wären. Wenigſtens glaube ich nicht, daß man den entwickelten Anſichten Mangel an Conſequenz und Begründung vorwerfen wird.

Digitized by Google

Neue Schriften.

Dr. C. H. L. Hoffmann, Profeſſor in Tübingen, die Domanial-Verwaltung des württembergiſchen Staats nach den beſtehenden Normen und Grundſätzen. Tübingen 1842. XIV. u. 282 S. gr. 8.

Mit zweifacher Freude erfüllte den Ref. dieſe neue Erſcheinung: Einmal als die Ergänzung einer von dem Geſchäftsmanne längſt tief gefühlten Lücke in der vaterländiſchen Literatur; dann aber auch und vorzüglich als der Beweis einer nunmehr wirklich durchgeführten Vervollſtändigung in dem Kreiſe der Vorleſungen an der ſtaatswirthſchaftlichen Facultät in Tübingen, und als die Verwirklichung des längſt öffentlich zur Sprache gekommenen Wunſches, es möchte an die Vorträge über die theoretiſchen ſtaatswirthſchaftlichen Fächer auch eine geordnete Darſtellung der poſitiven Geſetze und Verordnungen im Verwaltungsfache, als der wahre Schlußſtein des Gebäudes, ſich anreihen.

Daß es eines Verbindungsmittels bedurfte, um in dieſer Beziehung das Leben an die Wiſſenſchaft anzuknüpfen, war längſt erkannt, und ſchon bei Errichtung der ſtaatswirthſchaftlichen Facultät zu Tübingen im Jahre 1817 ſollte dem Bedürfniſſe durch die Gründung eines Lehrſtuhls der Staatsverwaltungs-Praxis abgeholfen werden. Aber noch lange hatte es gedauert, bis man ſich über den Begriff und Umfang der Aufgabe dieſes Lehrſtuhls völlig aufklären konnte. Einerſeits wurde unter Staatsverwaltungs-Praxis nur

die Kenntniß von Formen verſtanden, welche mehr durch Anſchauen und eigenes Handanlegen, als durch Lehrvorträge erlernt werden könnten: andererſeits wurde zwar richtig bemerkt, es ſeien nicht bloße Formen, ſondern die Geſetze, Verordnungen und Anſtalten des ganzen Staatsgebäudes, welche der Staatsbeamte kennen lernen ſolle, und in deren Geiſt einzuführen, die Univerſität der geeignetſte Ort ſei; aber man war nicht glücklich in der Ausführung dieſer Idee, man konnte ſich, ſtatt eine reine Darſtellung der Geſetze für die Verwaltung, der Normen, nach welchen dieſe einzurichten ſei, zu geben, nicht losreißen von dem hergebrachten bunten Gemiſche von Sätzen aus allen möglichen Rechts-, ökonomiſchen und techniſchen Fächern, deren Kenntniß etwa dem Verwaltungsbeamten vorzugsweiſe nöthig erſchien. So blieb bisher die Lücke unausgefüllt, deren Daſein man wohl fühlte, zu deren Entfernung aber man das Mittel ſich nicht recht klar machen konnte, und zwar nicht blos in Württemberg und in Beziehung auf die Finanzverwaltung, ſondern, ſo viel dem Ref. bekannt iſt, auch anderwärts und in allen Zweigen der Verwaltung; eine Lücke, in deren Beſeitigung neuerlich die württembergiſche Regierung durch Errichtung eines eigenen Lehrſtuhls, und jetzt die ſtaatswirthſchaftliche Facultät zu Tübingen durch Aufnahme von Vorträgen über die Verwaltungs-Geſetze in den Kreis ihrer Vorleſungen Anderen vorangegangen iſt.

Von einem neuen, und wohl dem einzig richtigen Geſichtspuncte, erfaßte nämlich der Verfaſſer des vorliegenden Werks die Aufgabe in ſeinen Vorleſungen, die er im Spätjahre 1837 mit „hiſtoriſch-kritiſchen Vorträgen über die württembergiſche Finanzgeſetzgebung“ eröffnete, und ſeitdem alljährlich in vervollſtändigter Weiſe als „Syſtem der württembergiſchen Finanzgeſetzgebung“ je in zwei halbjährigen Curſen wiedergab, wovon der erſte Curs unter kurzer geſchichtlicher Einleitung zuerſt über die Vorſchriften in Betreff der Staatsausgaben, dann in Betreff der Einnahmen aus Domainen und Regalien; der zweite Curs aber über die Normen hinſichtlich der Steuern und endlich über das Caſſen- und Rechnungsweſen ſich verbreitete. Neuerlich hat derſelbe Verfaſſer in ähnlicher Weiſe auch eine Vorleſung über das „Syſtem der Polizei-Geſetze und Polizei-Anſtalten in Württemberg“ hinzugefügt.

Ihm war es vorbehalten, dieſes Syſtem der Verwaltungs-Geſetzgebung, gereinigt von fremdartigen Beimiſchungen, und in ſich vollſtändig ausgebildet zu einem abgerundeten Ganzen, ſo darzu-

Digitized by Google

ſtellen, daß es jetzt erſt in ſeinem wahren Lichte erſcheint, als der Inbegriff derjenigen poſitiven Beſtimmungen, welche unerläßlich ſind, um in der öffentlichen Verwaltung den allgemeinen Grundſätzen des Rechts und der Oekonomie, je nach der Natur der beſonderen Verwaltungs-Gegenſtände eine geordnete und gleichförmige Anwendung zu ſichern.

Einen Theil dieſes Syſtems nun bilden die Normen und Grundſätze der Domanialverwaltung, welche den Inhalt des vorliegenden Werkes ausmachen. Als Vorläufer war demſelben ein Bruchſtück aus des Verf. Einleitung in die württembergiſche Finanzgeſchichte, unter dem Titel: „Das Finanzweſen von Württemberg zu Anfang des 16. Jahrhunderts, Tübingen, 1840“ vorausgegangen. — Daß der Verfaſſer, wenn ja die Umſtände nicht erlaubten, auf einmal das Ganze zu geben, gerade die Darſtellung der Domanialverwaltung zuerſt erſcheinen ließ, iſt beſonders dem Geſchäftsmanne erwünſcht, indem, ungeachtet der beſonderen Bedeutung, welche in Württemberg den faſt auf die Hälfte der geſammten Staatseinnahme ſich belaufenden Domanial-Einkünften zukommt, doch dieſe Parthie der württembergiſchen Finanzverwaltung bis jetzt noch am wenigſten, man kann ſagen für die jetzige Zeit gar nicht, bearbeitet geweſen iſt.

Ueber die Aufgabe, welche der Verf. ſich ſetzte, ſpricht ſich derſelbe, Vorwort S. XII., in Folgendem aus: „Bei Bearbeitung der Schrift machte ich mir, dem Titel derſelben gemäs, nur eine möglichſt vollſtändige, klare und geordnete Darſtellung der württembergiſchen Staats-Domanial-Verwaltung in ihrem ganzen Umfange, nach den beſtehenden Normen und Grundſätzen, bei möglichſter Kürze zur Aufgabe. Es blieben daher alle rein hiſtoriſche Erörterungen aus derſelben ausgeſchloſſen; und nur einzelne hiſtoriſche Bemerkungen fanden dann eine Stelle, wenn ſie zur Erklärung des Beſtehenden unmittelbar geeignet waren. Ebenſo enthielt ich mich einer Kritik beinahe durchaus; nur einzelne kritiſche Anmerkungen wurden da und in ſoweit beigefügt, als ſie zur Erklärung des Beſtehenden dienen konnten, oder eine Andeutung bereits ſtattgefundener öffentlicher Beurtheilungen nothwendig war. Im Uebrigen hielt ich mein Augenmerk vornehmlich auf das Materielle der Verwaltung, auf das Formelle daher nur in ſoweit gerichtet, als daſſelbe weſentlich in den beſondern Verhältniſſen von jener begründet iſt. Mein Streben nach Vollſtändigkeit, nach klarer und geordneter Darſtellung und nach ſorgfältiger

Digitized by Google

Scheidung des Weſentlichen vom Unweſentlichen wird hiebei, wie ich hoffe, dem aufmerkſamen und ſachkundigen Leſer nicht entgehen."

Seine Darſtellung enthält demzufolge: (S. 3.) „zunächſt die allgemeinen Normen hinſichtlich des Beſtandes des Staatseigenthums an Domänen überhaupt und der Verwaltung der lezteren; ſodann aber, je unter vorgängiger Bezeichnung des Umfanges der betreffenden Verwaltungsgegenſtände und ſchließlicher Angabe ihres finanziellen Ertrags die beſonderen Normen und Grundſätze ihrer Verwaltung, namentlich aber der Verwaltung der Cameraldomänen" (oder der Domänen im engeren Sinne an Gebäuden, Gütern, Zehenten und Theilgebühren, auch Gefällen von Lehn- und Zinsgütern, an welche ſich die Naturalverwaltung der Frucht- und Weingefälle anſchließt), „der Staatsforſte und der hiemit verwandten Vermögenstheile, der Berg- und Hüttenwerke, der Salinen und der verzinslichen Capitalforderungen." Indem ſodann jedes der nach dieſen Verwaltungsobjecten gebildeten Capitel im Einzelnen, je wieder unter Vorausſendung der im Allgemeinen auf ſie ſich beziehenden organiſchen Beſtimmungen 1) die Erhaltung des weſentlichen Beſtandes des Staatseigenthums in den betreffenden Vermögenstheilen, 2) deren Verwaltung und 3) deren finanziellen Ertrag behandelt, begreift die erſte dieſer Abtheilungen: die Unterhaltung der erforderlichen Beſchreibungen und Documente, die unmittelbare Sicherſtellung der einzelnen Vermögenstheile gegen Beſchädigungen und Rechtseingriffe und die Sorge für zweckmäßige Veränderungen in denſelben, (wie Erwerbung geeigneter, Veräußerung ungeeigneter Vermögenstheile, Ablöſung von Grundgefällen und Grundlaſten u. dgl.); die zweite ſchließt in ſich: die wirthſchaftliche Anordnung der aus einzelnen Verwaltungszweigen zu gewinnenden Einkünfte und die Einbringung derſelben, die Behandlung von Ausſtänden, Borgfriſten, Nachläſſen, Abgängen; die dritte Abtheilung endlich zeigt die Ergebniſſe der Verwaltung nach Rohertrag, Elementar- (unmittelbarem Verwaltungs-) Aufwand und Reinertrag.

Schon aus dieſer Eintheilung wird es klar, wie vermöge derſelben alles nicht hierher Gehörige ſich von ſelbſt ausſcheiden und ſeinem eigenen Gebiete zugewieſen werden mußte. So waren, um nur ein Beiſpiel anzuführen, bei der Verwaltung von Gebäuden und Staatsgütern mit conſequenter Ausſcheidung der Lehren aus dem Privatrechte über Eigenthums- und Nutzungsrechte, aus dem Staatsrechte über ihre Beſtimmung für allgemeine Staatszwecke; ebenſo der

Digitized by Google

theoretiſchen Lehrſätze der Volkswirthſchaft und Finanzwiſſenſchaft und der techniſchen Grundſätze der Landwirthſchaft u. ſ. w. — hier nur die poſitiven Verwaltungsvorſchriften über Erhaltung und Benutzung dieſer Objecte, Verpachtung, Selbſtverwaltung ꝛc. ꝛc. aufzunehmen.

Daß, dieſer ſcharfen Trennung und Ausſcheidung ungeachtet, die Maſſe der für ſich beſtehenden finanziellen Verwaltungs-Normen und Grundſätze (der wahre Stoff eines geläuterten, wenn man ſich des gewohnten Ausdrucks bedienen will, Cameralrechts) noch immerhin ſehr bedeutend ſei, ergiebt ſich aus dem Inhalte des vorliegenden, vorerſt nur einen Theil des Ganzen in ſich begreifenden Werkes. Erſt hierdurch tritt es deutlich hervor, wie Vieles in der Verwaltung, was man bei Betrachtung der allgemeinen Grundſätze der Rechts- und der ökonomiſchen Wiſſenſchaften „als Aufgabe der Vollziehung" unbedenklich der Praxis, ſomit dem Ermeſſen des Verwaltenden überlaſſen zu dürfen glaubt, dennoch einer wiſſenſchaftlichen Behandlung und Beurtheilung nicht nur fähig iſt, ſondern ihrer auch nothwendig bedarf, wenn in den ſo vielfach zuſammengeſetzten Organismus einer Staats-Finanzverwaltung Einheit und Planmäßigkeit gebracht, und nicht der Willkühr, der mehr oder minder tiefen Einſicht der vollziehenden Organe, ein höchſt verderblicher Spielraum gelaſſen werden ſoll.

Der Verfaſſer verdient für dieſe neue Auffaſſung ſeiner Aufgabe, welche in Beziehung auf die nähere Kenntniß und ſelbſt auf die Fortbildung unſeres Verwaltungs-Organismus von hohem Werthe iſt, die vollſte Anerkennung. Referent, wie gewiß jeder Geſchäftsmann, zollt ihm ſeinen herzlichſten Dank ſowohl hierfür, als insbeſondere für die Einſicht und für die aufopfernde Mühe und Gründlichkeit, mit welcher er dieſer höchſt beſchwerlichen Arbeit ſich unterzogen hat, und durch welche er dem Geſchäftsmanne ein jahrelanges und dem Einzelnen ſelten ſo vollſtändig gelingendes Sammeln von Materialien erſpart. Man muß in ähnlichen Arbeiten ſelbſt ſich verſucht haben, um ſelbſt würdigen zu können, mit welchen unſäglichen Schwierigkeiten das Sammeln, Ordnen, Sichten und Verarbeiten eines ſo reichhaltigen, in unzähligen Geſetzen, Verordnungen und einzelnen ergangenen Verfügungen, und zwar zum kleinſten Theile in gedruckten Werken, vielmehr meiſtens in den Regiſtraturen und Acten der Verwaltungsbehörde zerſtreuten Stoffes verbunden iſt, von dem am Ende nach Ausſcheidung des nicht hierher Gehörigen, oder des,

Digitized by Google

aus der Maſſe zufällig veranlaßter, oft eben ſo ſchnell wieder unanwendbar gewordener Verfügungen jetzt nicht mehr Gültigen, doch nur der kleinſte Theil einen wirklichen Beitrag für das aufzuführende Gebäude abgiebt. Um ſo mehr iſt die unverkennbare Ausdauer in Aufſuchung und Benutzung aller irgend denkbaren Quellen und die Vollſtändigkeit hervorzuheben, mit welcher das Werk ſchon als Erſtling in dieſer Art hervortritt. Der Verfaſſer konnte ſich hierbei, abgeſehen von der ſummariſchen Darſtellung in v. Mohls Staatsrecht des Königreichs Würtemberg, (2) 2. Bd. S. 788 — 824, lediglich nicht auf brauchbare Vorarbeiten ſtützen; was etwa über einzelne Materien in der Literatur früher vorhanden war, hatte durch die neuere Umgeſtaltung der ganzen Finanzverwaltung größtentheils ſeine Anwendbarkeit verloren; völlig ohne alle Bearbeitung aber waren bisher insbeſondere die bedeutenden Capitel von der Naturalverwaltung der Frucht- und Weingefälle (S. 121 — 146), von der finanziellen Verwaltung der Forſte (S. 147 — 216); ebenſo die Capitel von der Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke (S. 218 bis 243) und der Salinen (S. 244 — 267) geblieben.

Für die Richtigkeit des in dem Werke Vorgetragenen bürgen die durchgängig bei jedem Satze angeführten Geſetzesſtellen; was aber die Vollſtändigkeit betrifft, ſo konnte Ref. bei ſorgfältiger Prüfung auch nicht eine weſentliche Lücke entdecken. Nur in den, dem Plane nach allerdings in ein ſehr enges Gebiet zurückgedrängten hiſtoriſchen Erläuterungen hätte Ref. die, wenn auch nicht ausſchließlich die Domanialverwaltung angehenden, doch jedenfalls noch für längere Zeit tief in die Grundabgabenverhältniſſe eingreifenden drei Ablöſungs-Geſetze über Beeden, Frohnen und Leibeigenſchafts-Gefälle vom 27., 28. u. 29. October 1836 nicht ſo kurz, als es S. 110 Note 7 und S. 114 Note 20 geſchehen, abgefertigt; ebenſo hätte Ref. S. 107 ff. die im II. Edict vom 18. November 1817 III. B. §. 6. verfügte Verwandlung aller ſ. g. Küchengefälle an Geflügel, Eiern, Fiſchen u. ſ. w. in ſtändige Geldzinſe, und S. 118 die in den Jahren 1807 und 1808 (Reg. Bl. S. 121, 522) den Cameralbeamten aufgetragene Einleitung, daß die bei Frucht- und Wein-Gülten durch Reductionen älterer Maaße in das neue würtembergiſche Maaß entſtandenen Bruchzahlen an Ecklein, Viertelein und an Schoppen durch ein Capital in Geld abzukaufen ſeien, wenn ſie auch als vorübergehend erſcheinen, doch um deßwillen mit aufgenommen, weil ſie auch künftig noch, theils für den Fall weiterer Erwerbungen an dergleichen

chen Gefällen, theils überhaupt zur Beleuchtung der dermaligen Verhältniſſe, von Intereſſe ſein dürften. Daß der Verfaſſer eine kritiſche Beleuchtung des Beſtehenden vorerſt von ſeinem Plane ausgeſchloſſen hat, mag demſelben nicht zu verdenken ſein, in ſofern ſie nicht unabweislich zu ſeiner Aufgabe gehört, und ſchon das Aufbringen und Ordnen des Materials für das Gegebene ſeine Kräfte bisher in vollem Maaße in Anſpruch nehmen mußte. Iſt nur einmal die Grundlage ſelbſt gegeben, ſo wird auch jene Beleuchtung ſchwerlich lange ausbleiben.

Wenn übrigens Ref. dieſer Deſiderien hier nur erwähnt, um zu zeigen, daß er nichts Weſentlicheres auszuſtellen gefunden hat: ſo will er dadurch dem Werthe des Werkes im Ganzen nicht den mindeſten Abbruch thun.

Die Darſtellungsweiſe iſt klar und bündig, und hält im Hinblicke auf den Gebrauch beim akademiſchen Vortrag mehr die Hervorhebung der Hauptgrundzüge, als das Detail der Ausführung im Auge; doch iſt auch für dieſe letztere durch Hinweiſung auf die Quellen das Bedürfniß des Geſchäftsmannes überall vollſtändig berückſichtigt, welchem zudem eine ſyſtematiſche Inhaltsüberſicht und ein alphabetiſches Sachregiſter den Gebrauch erleichtert. Das ganze, in Abſicht auf Druck und Papier recht gut ausgeſtattete und im Preiſe billig geſtellte Werk iſt hiernach für den Akademiker wie für den Geſchäftsmann eine höchſt willkommene Gabe, und mit Verlangen ſieht Ref. dem Erſcheinen der weiteren Theile des oben näher bezeichneten Syſtems aus der Feder des gründlichen Verfaſſers entgegen.

W. v. Schmidlin, k. würtemberg. Oberfinanzrath.

Handloom - weavers. Report of the Commissioners. Presented to both Houses of Parliament by Command of her Majesty. London 1841. V. u. 136 S. fol.

Am 14. September 1837 wurde, auf Antrag des Unterhauſes, eine Commiſſion niedergeſetzt, um ſich mit der Lage der arbeitsloſen Handweber und den Mitteln zur Verbeſſerung derſelben zu beſchäftigen. Die Commiſſion beſtand aus 4 Perſonen, N. W. Senior, S. J. Loyd, W. E. Hickſon und J. Leslin und dem

Digitized by Google

Secretär J. Fletcher. Sie zog viele Erkundigungen von Gehülfen (assistant-commissioners) ein, die ſie annahm, ließ viele Perſonen vernehmen und durch eines ihrer Mitglieder (Hickſon) die Hauptſitze der Weberei beſuchen. Solche für einen einzelnen Gegenſtand angeordnete Unterſuchungscommiſſionen erſetzen in Großbritannien einigermaaßen den Mangel von Staatsverwaltungsbehörden, wie ſie in den Staaten des Feſtlandes angetroffen werden. Der oben genannte Bericht, vom 19. Februar 1841 datirt, rührt von der Feder Seniors her und muß ſchon als die Arbeit dieſes ausgezeichneten Gelehrten unſere Aufmerkſamkeit in hohem Grade auf ſich ziehen; der Inhalt zeigt ſich aber auch des Meiſters, dem wir ihn zu ververdanken haben, vollkommen würdig. Er iſt ein Muſter von Klarheit und Gründlichkeit und berührt eine Menge der wichtigſten Gegenſtände, hält ſich durchgehends auf dem Boden ſicherer Erfahrungen, nimmt nur ausführbare und unzweifelhaft gute Vorſchläge auf und zeigt, daß der Verf. ſich hütete, unter den Arbeitern Anſprüche und Hoffnungen zu erregen, die nicht in Erfüllung gehen können. Ohne jetzt noch den Reiz der Neuheit zu haben, verdient er doch in Deutſchland bekannt zu werden. — Die Commiſſion mußte ihre Aufgabe weiter ausdehnen, als der Wortlaut des Auftrages vorſchreibt; man hat ſich alſo überhaupt mit dem Zuſtande der ganzen Claſſe von Handwebern beſchäftigen müſſen. Der Bericht zerfällt in 3 Abſchnitte.

I. Lage der Handweber. Der Webſtuhl iſt meiſtens das Eigenthum des Webers; wo dies nicht der Fall iſt, muß er als Gehülfe (journeyman) eines Anderen (master weaver) oder in einer Fabrik arbeiten. In der Regel wird von einem Verleger das Garn geliefert und Stücklohn bezahlt. Bei ſolchen Zeuchen, deren Verfertigung weder beſondere Kraft noch Geſchicklichkeit erfordert, iſt der Verdienſt am ſpärlichſten. Viele Familien nahmen nur 4 — 5 Sch. (2 fl. 24 kr. — 3 fl.) wöchentlich ein, doch kann man in Schottland in der Regel 2 Sch. auf den Kopf rechnen. In Wigan haben 42 Familien von 207 Köpfen, von denen 109 arbeiten, zuſammen 22 Liv. St. 10 Sch. 9 P. einzunehmen, alſo die Familie 10,⁷ Sch., der Kopf 2,¹⁷ Sch. Der Hausweber verliert viel von ſeinen 70-wöchentlichen Arbeitsſtunden durch Aufziehen der Kette, Schlichten u. dgl., was ihm in der Fabrik erſpart wird. Die Bandweber um Coventry, bei 5 Sch. wöchentlichem Erwerb, ſind in Dürftigkeit, Rohheit, Schmutz verſunken und dem Trunke ſehr ergeben; freilich

Digitized by Google

hat die Gemeinde von mehr als 7000 Einwohnern auch keine Schule! Unter den Leinwebern von Yorkſhire befinden ſich die zu Barnsley in einer erträglichen Lage. Sie nehmen 7—8 Sch. die Woche ein, wovon noch etwas abzurechnen iſt, weil ſie etwa ⅛ der Zeit durch die Gänge, den Wechſel der Arbeit ꝛc. verlieren und ungefähr ⅛ der Zeit ohne Beſchäftigung ſind. Da jedoch auch die Kinder etwas verdienen, ſo können die Familien auskommen, zudem ſind ſie ſehr beſonnen und haushälteriſch. Von anderen Orten lauten die Schilderungen deſto trauriger. Die irländiſchen Leinweber befinden ſich gut, denn das Gewebe iſt im Fortgang, das Maſchinengarn läßt ſich in der halben Zeit verarbeiten und die Weiber ſitzen ſehr häufig ebenfalls am Webſtuhle. Arbeiten, die eine höhere Geſchicklichkeit erfordern, wie feinere und gemuſterte Zeuche, bringen ſchon einen reichlicheren Lohn ein; die vielen angeführten Beiſpiele zeigen einen Wochenverdienſt des Webers von 9, 12, ja von 14 — 16 Sch., wovon freilich gegen 2 Sch. für kleinere Koſtenauslagen abgehen. Wo beträchtliche Kraftanſtrengung nöthig iſt, wie bei groben Geweben, Segeltuch, Teppichen ꝛc., ſteht ſich der Arbeiter noch beſſer, als im vorigen Falle. Bei verſchiedenen Erkundigungen ergab ſich eine wöchentliche Einnahme von 10—15, von 11—13 Sch., in einzelnen Fällen bis 17 oder 20 Sch. Die Schwierigkeit der Verrichtung hält das Mitwerben von Weibern und Kindern ab, ferner ſind die Erzeugniſſe dieſer Art für den inländiſchen Markt beſtimmt, was den Abſatz ſtetig macht. Am vortheilhafteſten bezahlt ſich begreiflich diejenige Weberei, welche Geſchicklichkeit und Körperkraft zugleich in Anſpruch nimmt, z. B. manche gemuſterte Zeuche, feine Teppiche, feine Wolltücher, wobei der Wochenlohn 20—28 Sch. beträgt. Freilich aber haben gerade ſolche Gewebe, da ſie koſtbar ſind und nur zu einem verfeinerten Luxus dienen, einen ſehr veränderlichen Abſatz, beſonders die Seidenwaaren, weshalb die Weber nicht ununterbrochen fort Beſchäftigung finden. Dies iſt ein ſehr empfindliches Uebel. Stockt der Abſatz, ſo verlieren die minder geſchickten und ordentlichen Arbeiter ihr Brot, der Meiſter muß ſchon zufrieden ſein, wenn er für Einen Stuhl, oder auch noch einen zweiten, auf dem ſeine Frau arbeitet, zu thun findet. Die meiſten Verleger vertheilen die Arbeit unter ihre Weber, ſo daß keiner derſelben voll beſchäftigt iſt. Die 10,000 Weber in der Gegend von Leeds waren im Jahre 1837 durchſchnittlich wohl ¼ Jahr ohne Arbeit, ſehr viele müſſen ſogar ⅓ der Zeit feiern. Dieſe Perioden der Nahrungsloſigkeit wirken niederdrückend auf die Arbeiter, ſo daß dieſe,

Digitized by Google

wenn ſie wieder in Thätigkeit geſetzt werden, anfangs nicht mehr gleiche Tüchtigkeit zeigen, wie vorher.

II. Die Urſachen, welche die Lage der Handweber beſtimmen, liegen theils im Begehr, theils im Angebote von Arbeit.

1. Begehr. a) Neu aufkommende Gewerbszweige lohnen beſſer als alte, weil die Unternehmer anfänglich weniger Mitwerber haben, mehr gewinnen und mehr Lohn geben können. b) Wenn der Verbrauch einer gewiſſen Waare abnimmt, ſo leiden die Arbeiter; dies tritt am leichteſten ein, wenn die Erzeugung für einen fremden Markt geſchieht, wenn die Waare nicht in Erwartung einer zunehmenden Nachfrage in Vorrath aufgekauft wird u. dgl. c) Das Mitwerben anderer Erzeuger beläſtigt den Arbeiter ſehr, beſonders, wie man leicht denken kann, die Maſchinenſtühle. Die Leinweber von Drogheda in Irland, deren Geſchäft in Abnahme gekommen iſt, beziehen nur einen reinen Wochenlohn von 3 ¼ bis 5 Sch., und wohnen, nach der Beſchreibung des Unter-Commiſſärs Otwey, in jämmerlichen Hütten, in die die Näſſe eindringt, daß die Gewebe faulen und Alles voll Schmutz iſt. Manche Zweige der Weberei ſind in einer Gegend durch das Mitwerben einer anderen völlig zu Grunde gerichtet worden, wie z. B. die Tuchmacherei im ſüdweſtlichen England durch die Concurrenz der, von der Nähe der Kohlenlager begünſtigten Tuchweber in Yorkſhire und dem ſüdweſtlichen Schottland leidet. Eine wichtige Bemerkung treffen wir S. 28. Mit der Zunahme der hervorgebrachten Menge einer Waare nehmen, wie bekannt, die Productionskoſten ab, und umgekehrt ſteigen ſie, wenn die Hervorbringung ſchwächer wird. Sobald die Verfertiger einer Waare bemerken, daß Andere denſelben Artikel wohlfeiler zu Markte bringen, ſollten ſie auch einſehen, daß ſie ſich in einen Kampf verwickeln, der ſie endlich verderben muß, wenn Alles auf gleichem Fuße bleibt. Können ſie nicht das Verfahren ihrer Nebenbuhler annehmen und ſich ähnliche örtliche Vortheile verſchaffen, ſo muß ihr Zurückſtehen (inferiority) [1]) jedes Jahr ſtärker werden; denn je weniger ſie hervorbringen, deſto höher kommt ſie ein gewiſſes Erzeugniß. „Die Erfahrung hat uns gelehrt, ſagte ein erfahrener Fabrikherr, daß, wenn wir einen Markt ein Jahr verlieren, wir ihn auf immer einbüßen.“

1) Unterlegenheit.

Digitized by Google

Dieſe Betrachtungen führen den Berichterſtatter auf die Beſorgniß eines ſteigenden Mitwerbens anderer Völker. Großbritannien hat in ſeinen Kohlen- und Eiſenlagern ſowie in der Geſchicklichkeit ſeiner Arbeiter (außer wo Geſchmack erfordert wird) große Vortheile; die Americaner aber ſollen eben ſo vorzügliche Arbeiter haben, und im Maſchinenweſen haben America, Belgien, Deutſchland und die Schweiz in neueſter Zeit erſtaunliche Fortſchritte gemacht, deren Wirkungen Großbritannien ſchon zu fühlen anfängt.

d) Die Vereine (combinations) der Gewerksarbeiter haben nach der Ueberzeugung der Commiſſion gerade das Gegentheil von dem bewirkt, was ſie bezweckten, ſie haben den Lohn herabgedrückt und die Lage der Arbeiter verſchlimmert. Die Verabredungen der Spinner können vorzüglich großes Unheil anrichten, weil, wenn die 50—60 Spinner einer Fabrik die Arbeit einſtellen, dadurch 7—800 Arbeiter außer Nahrung kommen und der Schaden wegen der Größe des ſtehenden Capitals für den Fabrikherrn ſehr groß iſt. Unter den Webern beſtehen weniger ſolche Verbindungen, doch fehlt es nicht an Beiſpielen der verderblichen Folgen. Die Vereine ſuchen den Lohn auf gleicher Höhe zu halten, wenn auch der Fabrikherr durch Lähmung des Abſatzes außer Stand geſetzt wird, ſeine Arbeiter noch ſo gut zu bezahlen wie vorher. Die Drohungen und Gewaltthätigkeiten, mit denen man eine ſolche der Natur der Dinge widerſtreitende Forderung durchzuſetzen ſucht, wirken entmuthigend auf die Unternehmer, und es iſt öfters geſchehen, daß dieſe ſich von einem Gewerbe ganz zurückzogen, um dieſem Drucke auszuweichen.

2. Angebot von Arbeit. Die Weberei hat manches Anziehende, welches den Zudrang zu ihr verſtärkt; der Weber kann ſeine Zeit beliebig eintheilen und arbeitet in ſeinem Hauſe, in der Mitte ſeiner Familie. Ferner iſt es eine leicht zu lernende Arbeit. Ein 12jähriger Knabe lernt in 2 Monaten, Baumwollenwaaren zu verfertigen; nur die anderen Verrichtungen, wie das Abtheilen, Aufziehen und Einleſen der Ketten erfordert freilich eine längere Uebung. Man fängt mit dem Leichteſten an und geht allmählig zu dem Schwereren über. Es wird von 30 Irländern erzählt, die ſich auf einmal entſchloſſen, Weber zu werden, und es auch wirklich ausführten. (Referent hat öfters in deutſchen Zucht- und Arbeitshäuſern ähnliche Erfahrungen gehört). Schon hieraus wird es begreiflich, daß die Weberei eine Zuflucht iſt, zu der man ſich von vielen anderen Gewerben hinwendet. Hiezu kommen

Digitized by Google

ermunternde Beiſpiele von einzelnen reichgewordenen Webern, und die frühen Heirathen, oft ſchon nach beendigter Lehrzeit, wozu der nicht viel geringere Verdienſt der Weiber und Kinder anreizt. Von der Geburt des erſten Kindes an tritt eine Bedrängniß ein, die ſo lange anhält, bis die älteſten Kinder etwas verdienen können; von da an geht es immer beſſer, bis die Kinder aus dem Elternhauſe ausſcheiden. Alle dieſe Umſtände tragen bei, den Erwerb der Weber im Ganzen ſpärlich zu machen.

III. Was die Mittel betrifft, die dazu dienen können, den wirthſchaftlichen Zuſtand der Weber zu verbeſſern, ſo werden dieſelben in 2 Abtheilungen gebracht:

A) Solche, die den Begehr von Arbeit vergrößern oder den Unterhalt wohlfeiler machen ſollen. Der Bericht geht folgende Vorſchläge durch:

1. Beſchränkung des Mitwerbens durch eine Abgabe auf Maſchinenſtühle (power-looms) oder erhöhten Zoll auf fremde Waaren. Daß die erſtgenannte Maaßregel fehlerhaft wäre, leuchtet ſogleich ein; über die zweite ſagt der Bericht: „Da jeder regelmäßige Handel ein Tauſch iſt, ſo iſt jede Erſchwerung der Einfuhr zugleich ein Hemmniß für die Ausfuhr. Ein verminderter Begehr von Fremdwaaren iſt eine Verminderung des Begehrs der britiſchen Waaren, mit denen die fremden erkauft werden würden. Nur die Zertheilung (diffusion) des Uebels verhindert uns, daſſelbe wahrzunehmen. Wir vermögen ſelten den einzelnen Arbeitsmann, und oft nicht einmal die Claſſe von Gewerbsleuten anzugeben, deren Arbeit in Folge gewiſſer Zölle oder Verbote in geringerer Menge begehrt wird. Allein wahrſcheinlich wird keine Claſſe mehr von demſelben getroffen, als die Handwerker.“

2. Mittel, um den Abſatz der Gewerbe ſtetiger zu machen, die Ausfuhr zu erweitern und die Unterhaltsmittel der Arbeiter wohlfeiler und beſſer zu machen. Hier kommt zuvörderſt der Getreidehandel in ausführliche Betrachtung. Wie die mitgetheilten Ausſagen zeigen, ſind die Gewerksarbeiter von dem Nachtheil, den ihnen das bisherige Getreidehandelsgeſetz (von 1828) zufügt, feſt überzeugt. Wir lernen hiebei, daß der Brotverbrauch eines Ehepaars mit 3 — 4 Kindern wöchentlich auf 32 — 40 ℔. (28,8 — 36 ℔. bad.) angeſchlagen wird, alſo täglich etwa 0,8 — 0,85 ℔. bad. auf den Kopf. Bei der Beurtheilung dieſer Meinungen geht der Bericht tief in die Lehre

von dem Arbeitslohn ein. Er erinnert zunächſt an den Unterſchied zwiſchen zwei Dingen, die man leicht verwechſelt, nämlich dem, was hier *Lohn der Arbeit* (wage of labour) genannt wird, nämlich dem Lohneinkommen des Arbeiters in einer gewiſſen Zeit, und dem Preis, den man für eine gegebene Arbeitsleiſtung bezahlt (vergl. *Seniors* Outline of political economy, S. 191). Auf dem Feſtlande von Europa nimmt der Arbeiter in der Woche ꝛc, allerdings Weniger ein, als in Großbritannien; allein da der britiſche Arbeiter ausdauernder und flinker iſt, ſo kommt gleiche Leiſtung doch den Lohnherrn nicht ſo hoch, als dort. So ſagt der vernommene E. *Roſe*: 2 engliſche Maurer verrichten mehr, als 3 franzöſiſche, und *Withers*: die Arbeit wird in England viel wohlfeiler geleiſtet (is done much cheaper) als in Frankreich oder Belgien. Nach dieſer Anſicht wäre alſo die herrſchende Meinung von den Folgen der künſtlichen Kornvertheuerung übertrieben, doch läßt es der Berichterſtatter unentſchieden, ob aus der angegebenen Urſache aller Nachtheil für die engliſchen Fabrikherren hinwegfalle. (Ref. hält dies nicht für wahrſcheinlich). — Würde der Lohn von dem Preiſe der Nahrungsmittel beſtimmt, heißt es weiter, ſo wäre der jedesmalige Stand des Lohns für den Arbeiter gleichgiltig; der Bericht behauptet aber das Gegentheil. Nur das Verhältniß zwiſchen Begehr und Angebot beſtimme den Lohn; eine Vermehrung des Vorraths von Nahrungsmitteln bringe in jenem Verhältniß keine Veränderung hervor und mache bloß, daß der Arbeiter ſich weniger plagt, mehr feiert, ſich beſſer kleidet ꝛc. Umgekehrt, bei theuerem Brote wird mehr gearbeitet und der Lohn ſinkt. Ein Hr. *Kingan* drückt ſich ſo aus: „In der großen Theuerung von 1799 fiel der Lohn mehr als je, hauptſächlich, weil zwei Menſchen ſo viel thaten, als ſonſt drei. Wenn Sie das Korn recht wohlfeil machen, ſo werden die Leute nur drei, vier oder fünf Tage in der Woche arbeiten, wenn ſie ſich damit hinreichend ernähren können, und dadurch wird dann die Menge von Arbeit auf dem Markte vermindert." — Mit der Zeit, dies wird zugegeben, zieht die Wohlfeilheit der Lebensmittel eine Vermehrung der Volksmenge nach ſich, die dann freilich den Lohn erniedrigt, und namentlich bei den Handwebern würde nach einiger Zeit der Lohn ſich ſoweit erniedrigen, daß der Vortheil für ſie wieder verloren ginge; doch ſei der hievon veranlaßte Zuwachs der Einwohnerzahl im Allgemeinen der Preiserniedrigung der Nahrungsmittel nicht ganz proportionirt. Theuere Lebensmittel bringen die Arbeiter in die Nothwendigkeit, ſchlechter zu leben, dagegen werde der Preis der Lebens-

Digitized by Google

mittel wegen der Productionskoſten zum Theile von dem Lohne bedingt. Nordamerica hat hohen Lohn, aber wohlfeiles Getreide, weil das Land fruchtbar und der Abſatz ſchwierig iſt. Demnach erſcheinen auch von dieſer Seite die Kornzölle nicht ſo ſchädlich, als die arbeitende Claſſe ſich vorſtellt. (Die Arbeit hat, mit anderen verkäuflichen Dingen verglichen, das Eigene, daß ſich bei ihr wegen der Herrſchaft des Willens über die Lebensweiſe kein ſcharf begrenzter Koſtenſatz angeben läßt, außer etwa das zur Friſtung des Lebens unentbehrliche Maaß, auf welches aber der Lohn faſt nie herabſinkt. Sie verurſacht wenig Koſten, wenn der Arbeiter ſich mit Haberbrot, Kartoffeln und Fiſchen begnügt, viel, wenn er an Fleiſch und Weizenbrot gewöhnt iſt. Dies hat die Folge, daß das Mitwerben hier größere Macht hat und den Umfang der, den Arbeitern zufallenden Genüſſe beſtimmt. Iſt der Begehr von Arbeit verhältnißmäßig gering, ſo können die Arbeiter zu einer ſpärlicheren Lebensweiſe genöthiget werden. Auf jeden Fall iſt die Beſorgniß vieler engliſcher Lohnarbeiter, daß ihr Lohn ſogleich mit der Verminderung des Getreidepreiſes herabgehen werde, ungegründet). — Nichts deſto weniger werden jene Zölle doch für übermäßig erkannt, weil ſie den Unterhalt vertheuern. Der Verf. glaubt, das Getreide ſei in der letzten Zeit in Folge der beſtehenden Geſetzgebung ungefähr um 20 Pct. höher im Preiſe geweſen, als ohne dieſelbe, und da bei 60 Sch. Mittelpreis des Quarters Weizen das Brot für eine Familie nicht unter 5 Sch. wöchentlich zu kaufen ſei, ſo werden, wenn das Einkommen 10 Sch. beträgt, 10 Pct. hievon durch die künſtliche Preiserhöhung verſchlungen. Man kann leicht denken, daß der Bericht ſich entſchieden gegen die veränderliche Scala ausſpricht und einen feſten mäßigen Zoll vorzieht, obgleich er als noch beſſer, nur fürs Erſte nicht als erreichbar, die allmählige Erniedrigung und endliche Abſchaffung des Zolls hinſtellt. Wir übergehen dieſe Erörterung, weil unterdeſſen dieſelben Gründe und Thatſachen von den Whigs wiederholt im Parlamente zur Sprache gebracht worden ſind, gleichwohl aber durch das Geſetz vom 29. April 1842 (5. Victor. Cap. 14.) ein nach den Preiſen abgeſtufter Zoll, mit geringeren Abſätzen, beibehalten worden iſt. — Nächſt dem Getreide zieht die W o h n u n g die Aufmerkſamkeit der Commiſſion auf ſich. Das Zuſammendrängen der Dürftigen und armen Familien in engen, dumpfigen Räumen geht ſo weit, daß ein Einſchreiten dagegen aus Rückſichten der Geſundheitspolizei nothwendig wird. Bekanntlich iſt Großbritannien in dieſem und manchem anderen Theile der

Polizei noch weit zurück, weil man ſich vor dem Eingreifen in die bürgerliche Freiheit ſcheut. Unſer Berichterſtatter huldigt dieſem Mißverſtändniſſe in Bezug auf den Begriff von Freiheit nicht, ſondern ſpricht es herzhaft aus, daß in dieſem Puncte der Grundſatz der Nichteinmiſchung (non-interference) zu weit getrieben ſei. Und wer wird ihm nicht beiſtimmen, wenn er lieſt, wie arg es dort ſteht? Die offenen Unrathsgraben, die Sümpfe und Pfützen verpeſten ſelbſt in einigen Stadttheilen von London die Luft und tragen bei, bösartige Fieber in großer Häufigkeit hervorzubringen. In Bethnal Green kommt noch hinzu, daß ein Theil des Bodens moorig iſt und Abzugsgräben fehlen, weshalb nach einem Regen das Waſſer ſtehen bleibt. Man muß den menſchenfreundlichen Aerzten Dank wiſſen, die auf dieſe und andere Uebelſtände hingewieſen und Vorſchläge zur Abhülfe gemacht haben. Seitdem iſt 1841 (4. u. 5. Vict.) ein Geſetz über die Abzugscanäle (sewers) wirklich zu Stande gekommen (eigentlich eine Verbeſſerung der Acte von 4. u. 5. Wilh. IV.) Außerdem ſoll darauf geachtet werden, daß die Straßen nicht zu enge, die Höfe nicht ohne geräumige Zugänge, die Bauplätze trocken gelegt ſeien; auch ſollen in Zukunft keine Keller mehr zu Wohnungen neu eingerichtet werden ꝛc. Damit jedoch zufolge jener Anordnungen die Miethen nicht zu ſehr vertheuert werden, wird die Erniedrigung des Zolls von fremdem Bauholze dringend empfohlen [1]). Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß die in dieſem Berichte enthaltenen Vorſchläge auf die Anträge des letzten Whig-Miniſteriums Einfluß gehabt haben; bekanntlich kündigte der Finanzminiſter (Baring) am 30. April v. J. die Abſicht an, den Zoll von baltiſchem Bauholz zu ermäßigen und den von canadiſchem zu erhöhen, was aber wegen der Niederlage der Miniſter in Betreff des vorgeſchlagenen feſten Zuckerzolles damals nicht weiter in Berathung kam und auch durch das Zollgeſetz von 1842 (5. und 6. Vict. Cap. 47.) nicht zur Ausführung gebracht iſt. Die Schilderungen der Art, wie viele Familien wohnen, ſind erſchütternd. Von den 175,000 Köpfen der Arbeiterclaſſe in Liverpool wohnen 86,400 in Höfen und 38,000 in Kellern. Die Höfe ſcheinen den allées von Brüſſel, Gent, Lüttich ꝛc. ähnlich zu ſein, die Keller aber ſind noch ſchlimmer, der Fußboden ohne Bretter oder Pflaſterung, — oft ohne Fenſter. In einem Raume von 12 Fuß Länge und 10 Fuß Breite wohnt und ſchläft ſehr häufig eine Familie; in Mancheſter

1) Das canadiſche Holz iſt ſchlechter als das nordeuropäiſche, dieſes aber um 100 bis 500 % höher beſteuert.

Digitized by Google

traf Dr. Kay Keller von 4 □ Yards (36 bad. □ F.) Flächenraum, in denen 18 Perſonen beider Geſchlechter und jedes Alters ſchliefen [1]). Bei Gelegenheit des auswärtigen Abſatzes äußert der Bericht Beſorgniſſe in Bezug auf Nordamerica und Braſilien, ſetzt dagegen Hoffnungen auf den nordweſtlich-deutſchen (hannoverſchen) Handelsverein, die ſich ſchon jetzt als unbegründet erwieſen haben. Ueber den großen deutſchen Zollverein wird kein Urtheil ausgeſprochen, vermuthlich, weil man einſah, daß England ſich weder wundern noch beſchweren kann, wenn andere Staaten ſeinem Beiſpiele folgen, daß es ſchon froh ſein muß, den Vereinstarif mäßiger zu finden als ſeinen eigenen, und daß dieſer Verein ſich für Deutſchland ſchon zu wohlthätig erwieſen hat, um eine baldige Löſung oder Lockerung des Bandes erwarten zu dürfen. S. 77. leſen wir: „In jedem Theile von Deutſchland, wo nicht das beſondere Intereſſe der Fabrikherren den Ausſchlag giebt, breitet ſich nicht allein der Glaube an die Vorzüge des freien Handels, ſondern auch ein ernſtliches Verlangen nach demſelben aus.“ Hieher werden Oeſterreich, Mecklenburg, die Hanſeſtädte und die Staaten des erwähnten nordweſtlichen Vereins gerechnet. In kleinen Ländern, heißt es weiter, ſeien die Folgen jeder Maaßregel deutlicher in die Augen ſpringend. Rußland, Frankreich und England leiden ohne Zweifel in Folge ihrer Handelsbeſchränkungen, (restrictive system), und würden durch eine Veränderung ſehr gewinnen; aber unter den vielen Urſachen, die auf die Wohlfahrt ſo großer und künſtlicher Körper Einfluß haben, läßt ſich die Wirkung einer einzelnen nicht leicht ausmitteln oder darthun.“

In der Schönheit der Muſter (desseins, patterns) ſind die Franzoſen den Briten überlegen; ſie haben mehr Zeichnenſchulen, die Zugänglichkeit der Kunſtſammlungen hat den Geſchmack verfeinert, auch iſt in England der Muſterzeichner nicht genug in Anſehen. Es wird daher gerathen, die Schulen für Zeichner zu vermehren und die beſtehenden Geſetze über die Privilegien für Druck- und Webemuſter zu verbeſſern. Hier (wie bei dem Verlage von Büchern) bringt das Nachmachen den Unternehmern großen Schaden. Erſt von 6 gezeichneten Entwürfen ungefähr wird einer wirklich ausgeführt, und vielleicht erſt von 5 angewendeten ſchlägt 1 Muſter gut ein. Der Fabrikherr hat daher die Koſten für alle anderen

---

1) Der ſeitdem (1842) erſtattete Bericht der oberſten Armenbehörde über den Geſundheitszuſtand der Lohnarbeiter (verfaßt von Chadwick) verbreitet ſich über dieſen Gegenſtand ausführlicher. —

Digitized by Google

vergeblich aufgewendet, der Nachahmer wirft ſich gerade auf die beliebten Muſter und verdirbt dem, der ſie aufgebracht hat, den Handel, beſonders da ein einmal nachgemachtes Muſter bei den höheren Ständen nicht mehr beliebt iſt. Druckmeiſter haben nur 1/4 Jahr lang, andere 1 Jahr lang ein Vorrecht gegen die Nachahmung (2. Vict. C. 17.), aber die Eintragung der letzteren iſt noch zu koſtbar. —

4. Der Unterſchleif (embezzlement) der Weiber am Garn iſt für den Fabrikherrn eine große Laſt, denn er wird in erſtaunlicher Ausdehnung verübt und von Hehlern ganz gewerbmäßig genährt. Für Irland iſt dieſem Unfuge durch das Geſ. 3. und 4. Vict. C. 21. geſteuert, aber in Großbritannien muß dies erſt noch geſchehen.

5. Von den vielen beſchränkenden Anordnungen, welche die Verarbeitung des Flachſes betrafen, ſind die meiſten aufgehoben, aber einige noch durch das Geſetz 5. 6. Wilh. IV. Cap. 27. beibehalten worden. Der auf dem Markte feilgebotene Flachs ſoll in jeder Abtheilung von gleicher Beſchaffenheit ſein, das Handgarn desgleichen; dieſes muß nach einerlei Weiſe in Gebinde und Stränge abgetheilt und auf einer Haspel von 2 1/2 Yards Umfang aufgezogen werden; ferner darf kein Stück Leinwand auf den Markt kommen, das nicht von Schaumeiſtern beſichtigt, gemeſſen und geſtempelt worden iſt. Die hierbei vorfallenden Mißbräuche und Betrügereien führen zu dem Rathe, dieſe ganze Einrichtung abzuſchaffen. (Die Schauanſtalten haben ſo viel Gutes, daß Ref. dieſen Vorſchlag nicht billigen kann; Mißbräuche laſſen ſich abſchaffen und allen Einwürfen wird ſchon dadurch vorgebeugt, daß man die Benutzung der Anſtalt in das Belieben der Verkäufer ſtellt).

6. Die oben geſchilderte Tyrannei der Arbeitervereine ſollte beſeitigt werden, doch hält die Commiſſion das beſtehende Verbot aller ſolcher Combinations (6. Georgs IV. Cap. 129.) nicht für zweckmäßig, denn es iſt doch nicht zu handhaben; beſſer iſt es, gegen Drohungen und Gewaltthätigkeiten nachdrückliche Maßregeln zu ergreifen.

B) Mittel, um die Anzahl der Weber zu vermindern. Die Beförderung und Leitung der Auswanderungen leiſtet zwar gute Dienſte, kann aber dennoch für ſich allein keine dauernde Hülfe gewähren. Die Weber ſelbſt müſſen das Ihrige thun, für ſich oder wenigſtens für ihre Kinder andere Beſchäftigungen aufzuſuchen, die dazu nöthigen Aufopferungen nicht ſcheuen, ſowie ſich des Heirathens ent-

Digitized by Google

halten, ſo lange ihr Lohn zu knapp iſt, um eine Familie zu ernähren. Solche Arten der Weberei, die von Weibern und Kindern getrieben werden können, ſollten von Männern gemieden werden. Dies verſtändige Betragen kann nur durch beſſeren Volksunterricht befördert werden. Die Commiſſion hätte ihren Bericht nicht ſchöner ſchließen können, als mit der Berührung dieſes Punctes, in welchem eine große Lücke der britiſchen Staatsverwaltung ſichtbar wird, und deſſen Wichtigkeit nicht hoch genug angeſchlagen werden kann. Während man ſich in Großbritannien wie in Frankreich und Belgien noch ſträubt, die Eltern geſetzlich zu zwingen, daß ſie ihre Kinder in die Schule ſchicken (was aus allgemein-ſtaatsrechtlichen Gründen ſich gewiß eben ſo gut rechtfertigen läßt, als der Zwang zum Impfen der Schutzblattern), wird hier gezeigt, daß dieſe Frage im erſtgenannten Lande wenigſtens dem Principe nach, durch die Factory act (4. u. 5. Wilh. IV. C. 183.) ſchon entſchieden iſt, weil in gewiſſen Fabriken die Kinder unter 13 Jahren nicht ohne den Beweis ihres Schulbeſuches arbeiten dürfen. Auch die Verpflichtung der Gemeinden, Schulen zu errichten, iſt in Art. 22. jenes Geſetzes anerkannt und ſomit ein Grund gelegt worden, auf dem man nur fortzubauen braucht.

Rau.

Ueber den Handelsverkehr der Völker, von H. P. Oſiander, zweite Auflage. Stuttgart 1842 [1]).

Dieſes Werk iſt durch eine Preisaufgabe der Pariſer Academie der moraliſchen und politiſchen Wiſſenſchaften veranlaßt worden, auf welche wir hier zugleich einen Blick werfen, zumal da ſie mit Fragen in Verbindung ſteht, welche auch für die heutigen deutſchen Verhältniſſe von der größten Wichtigkeit ſind.

---

1) Dieſes Buch iſt zwar nach der erſten Ausgabe ſchon kürzlich angezeigt worden (V. B. I. Heft S. 112.), doch wird die Wichtigkeit des Gegenſtandes und die perſönliche Betheiligung des Herrn Referenten die Mittheilung einer ausführlicheren zweiten Anzeige rechtfertigen.

Die Red.

Digitized by Google

Das die Preisaufgaben für die Jahre 1835 und 1836 enthaltende Programm der Academie ſtellte im Fache der politiſchen Oekonomie folgende Frage auf:

Lorsqu'une nation se propose d'établir la liberté de commerce, ou de modifier sa législation sur les douanes, quels sont les faits qu'elle doit prendre en considération pour concilier de la manière la plus équitable, les intérêts des producteurs nationaux et ceux de la masse des consommateurs?

Man hielt es dabei nicht für überflüſſig, den Sinn dieſer Aufgabe noch näher anzudeuten (indem man jedoch erklärte, den Bewerbern dadurch keine Grenzen für ihre Unterſuchungen ſetzen, noch ihnen den Gang der Darſtellung vorzeichnen zu wollen), und dies geſchah in folgenden Worten:

Les faits sur lesquels l'Académie désire obtenir des documens positifs sont particulièrement ceux qui, chez des nations unies par des relations de commerce, influent sur le prix des choses qui sont ou peuvent devenir l'objet de leurs échanges. — Parmi ces fais, les concurrents distingueront ceux qui sont inhérents à la nature des choses, ceux qui tiennent aux habitudes des diverses populations, et ceux qui résultent de mesures administratives. — Ils auront à examiner de plus, quelle est la direction que ces faits ont donnée à l'emploi des capitaux, et quelle est l'influence qu'ils ont exercée sur le développement des diverses branches d'industrie et de commerce.

Um zunächſt den Erfolg dieſer Aufgaben anzugeben, beziehen wir uns zuerſt auf das Protocoll der öffentlichen jährlichen Sitzung der Academie vom 28. Dec. 1836, und auf den darin enthaltenen Bericht des Barons Charles Dupin über die eingegangenen Bewerbungsſchriften. — Nach einer ziemlich ausführlichen näheren Entwickelung des Sinnes der Aufgabe ward darin erklärt, daß keiner der Bewerber die aufgegebene Frage aus einem genügenden Standpuncte betrachtet und den Preis verdient habe. Beſonders ausgezeichnet ward aber eine mit Nr. 4 bezeichnete Eingabe, indem der Bericht jedoch, wenn ſie des Preiſes würdig ſein ſolle, weitere Verarbeitung der darin gegebenen reichen Materialien, Berichtigung angeblicher factiſcher Irrthümer und Erörterung verſchiedener Hülfsfragen (welche in der erwähnten Einleitung des Berichts bezeichnet ſind) verlangte. — Die Frage ward abermals für das Jahr 1837 aufgegeben.

Digitized by Google

Der Bericht vom Jahre 1838, betreffend den Erfolg dieſer abermaligen Aufgabe, war ſehr kurz. Es ward darin den eingegangenen Bewerbungsſchriften vorgeworfen, daß ſie, anſtatt die aufgegebene Frage zu beantworten, ſich hauptſächlich mit der Frage über den Vorzug der Handelsfreiheit oder des Reſtrictivſyſtems beſchäftigt hätten. Es ward der Preis keinem Bewerber zuerkannt, die Aufgabe zurückgenommen, übrigens aber bemerkt, daß drei eingegangene (nach ihren Erkennungſprüchen bezeichnete) Schriften bemerkenswerthe Arbeiten (des ouvrages remarquables) ſeien.

Herr Oſiander erklärt nun in dem vorliegenden Buche, daß er der Verfaſſer ſowohl der obenerwähnten Schrift Nr. 4, als einer der zuletzt erwähnten, in Folge der zweiten Aufgabe eingegangenen Schriften ſei, und ſeine Arbeit durch die Herausgabe dieſes Buches „vor das europäiſche forum" bringen zu müſſen glaube [1]).

Nach dieſer kurzen Ueberſicht des Schickſals der intereſſanten Preisaufgabe geht Ref. nunmehr zu dem Inhalte des vorliegenden Buches über, welches ihm zugleich Gelegenheit geben wird, ſeine Anſicht über die Bedeutung der Aufgabe etwas näher zu äußern.

Es würde zu weitläufig ſein, auf die Beſchwerden, welche Hr. Oſiander mit großer Erbitterung gegen die angegebene Beurtheilung ſeiner Arbeit erhebt, im Einzelnen einzugehen. Im Allgemeinen muß Ref. ſeine unmaaßgebliche Meinung dahin erklären, daß der Verf. zwar die Aufgabe ſchwerlich in ihrem vollen Sinne erfaßt haben dürfte, daß aber die Erklärungen der Academie ſelbſt oder ihrer Commiſſion vielleicht Einfluß auf die etwaigen Mängel der Arbeit

1) Als Verf. der zweiten der zuletzt erwähnten drei Schriften hat ſich Herr Liſt (das nationale Syſtem der politiſchen Oekonomie S. XXVIII.) mit der Bemerkung genannt, daß er dieſelbe in ungefähr 14 Tagen gefertigt habe. — So mag es denn nun auch wohl noch einem dritten der unglücklichen Preisbewerber erlaubt ſein, ſich zu nennen, und der unterzeichnete Referent bekennt daher, der Verfaſſer der einzigen, außer der Schrift des Herrn Oſiander, in dem Bericht vom 28. December 1836 beſonders erwähnten Eingabe zu ſein, ohne ſich freilich rühmen zu können, dieſelbe in 14 Tagen vollendet zu haben. Die betreffende Stelle des Berichts iſt folgende: Nous avons cependant à vous signaler la belle introduction du No. 3. qui porte pour épigraphe: Ipsa utilitas justi prope mater et aequi. — Après avoir si bien commencé, l'auteur s'arrête et déclare qu'il regrette, pressé par le temps, de ne pouvoir compléter son travail. Votre Commision partage de tels regrets.

Digitized by Google

gehabt haben. — Auch ſcheint es allerdings, daß einer der in der Beurtheilung angeführten Gründe auf einem Mißverſtändniſſe beruht; aber dieſes ſich auf einen ganz ſpeciellen Punct beziehende Mißverſtändniß konnte der hauptſächlichen Entſcheidung nicht zum Grunde liegen und ſcheint keineswegs ſo wichtig zu ſein, wie der Verfaſſer es vorſtellt.

Der Verf. zeigt ſich allerdings (wie er auch in anderen Schriften, namentlich in ſeiner kürzlich erſchienenen ſehr feindſeligen Beleuchtung des Liſtſchen Syſtems [1]) gethan hat) als einen wahren Freund der Handelsfreiheit. Sein ganzes Werk ſucht die Aufgabe zu löſen, wie mit Vermeidung zu großer Benachtheiligung der Producenten die möglichſte Freiheit im Handelsverkehre der Völker herbeigeführt werden könne. Dieſe Frage erörtert er zuerſt und am ausführlichſten in Beziehung auf die Bodenproducte (im erſten Theile). — Sodann ſpricht er (im zweiten Theile) von Induſtrieproducten, vom Handel, von Schifffahrt, von Colonieen und von einigen bekannten Maaßregeln der Handelspolitik, wie Rückzöllen, Prämien und Handelsverträgen, und noch am Schluſſe (Th. II. p. 27) drückt er ſeine Ueberzeugung aus, daß gänzlich freier Handel, ohne irgend eine Beſchränkung durch Zollſätze, das Wünſchenswertheſte wäre, aber nicht zu erreichen ſei, ſo lange der Geſetzgeber theils die finanziellen Bedürfniſſe der Staaten, theils die durch die früheren Geſetze gebildeten Intereſſen, theils eingewurzelte Vorurtheile zu berückſichtigen habe.

Dagegen erklärte die Commiſſion der Academie ſchon in dem erſten Berichte vom Jahre 1836, daß ſie eine unbeſchränkte Concurrenz der Ausländer mit den Inländern bei ihrer Aufgabe gar nicht gemeint und nicht unter Handelsfreiheit verſtanden habe, ſondern ein Schutzſyſtem, durch welches die ungleichen Bedingungen der Induſtrie zwiſchen dem In- und Auslande ausgeglichen würden. Sie ſetzt (wie aus den beiden Berichten zu erhellen ſcheint) ein ſolches Schutzſyſtem als mehr oder weniger immer nothwendig vor-

---

1) Ref. iſt zwar der Meinung, daß die Anmaaßung, mit welcher Herr Liſt auftritt, indem er zum Theil längſt bekannte, zum Theil auch falſche und ſchädliche Sätze und Anſichten vorträgt, die Milde nicht verdient, mit welcher er von mehreren Beurtheilern behandelt iſt, aber Hrn. Oſianders Beurtheilung thut doch wohl noch mehr als ein altes Sprichwort verlangt, und ſpricht dem Liſt'ſchen Werke, aus dem doch immer etwas zu lernen iſt, allen Werth ab.

Digitized by Google

aus, und wollte die Frage gelöſt haben, wie es, nach den angegebenen Rückſichten, durch theils (nach den Umſtänden) tranſitoriſche, theils permanente Maaßregeln am beſten einzurichten ſei. So warf ſie auch dem Verfaſſer vor, daß die von ihm vorgeſchlagenen tranſitoriſchen Maaßregeln zum Theil nicht wirkſam genug ſeien.

In dieſer Beziehung kann man freilich vielleicht den Unwillen des Verfaſſers über die Entſcheidung in ſo fern gegründet finden, als die Faſſung der Aufgabe jene Meinung wohl nicht beſtimmt genug ausdrückte, und ſomit ſelbſt eine andere Behandlung des Gegenſtandes, als beabſichtigt war, veranlaßte. Aber wenn die Commiſſion in ihrem erſten Berichte überhaupt allen eingegangenen Schriften den Vorwurf macht, daß ſie die Frage nicht aus einem, alle Intereſſen, an welche ſie ſich nothwendig knüpfe, umfaſſenden Geſichtspuncte behandelt hätten, ſo kann Ref. Hrn. O. eben ſo wenig wie ſich ſelbſt von dieſem Vorwurfe freiſprechen.

Die hauptſächliche Frage iſt: Hat der Verf. alle auf die Preiſe der Gegenſtände des internationalen Tauſchverkehrs Einfluß habende Thatſachen, oder doch alle die wichtigſten derſelben in Beziehung auf die aufgegebene Frage unterſucht?

Auffallend iſt, daß der Verf. die Stelle des Programms, worin dies vorgeſchrieben wird, nirgends (ſoviel wir uns entſinnen) erwähnt, wie er denn auch den dadurch und durch die Eintheilung der Thatſachen in drei Claſſen (ſiehe oben), freilich ohne Verbindlichkeit, vorgezeichneten Gang der Unterſuchung und Darſtellung nicht beobachtet, woraus ihm übrigens kein Vorwurf gemacht worden iſt, noch werden ſoll. Nachdem er in den beiden erſten Capiteln einige ganz allgemeine Bemerkungen über Handelsfreiheit und über die Verhältniſſe zwiſchen Producenten und Conſumenten vorausgeſchickt hat, geht er ſofort zu einem beſonderen Gegenſtande, nämlich zum Getreidehandel über, bei welchem er am längſten verweilt. Er giebt eine ausführliche Darſtellung der Verhältniſſe des europäiſchen Getreidehandels und geht zu dem Ende die verſchiedenen Länder Europa's durch, welche er in Getreideausführende und Getreideeinführende theilt. Seine Meinung iſt, daß in erſteren die Regierung durchaus nichts thun könne, um den Getreidepreiſen eine gewiſſe Richtung zu geben und dadurch das Intereſſe des Landmanns auch nur mit dem mindeſten Scheine des Erfolgs zu befördern, daß alſo namentlich beſchränkende Maaßregeln gegen die Einfuhr von fremdem Getreide ganz zwecklos ſeien. Ebenſo, was die letzteren Länder be-

Digitized by Google

trifft, glaubt er, daß nur Scheingründe zu ſolchen Maaßregeln vorhanden ſein können. — Dabei wiederholt er die bekannten Sätze von den erſprießlichen Folgen der Wohlfeilheit der Lebensmittel, ſowie von der Unzuläſſigkeit der Begünſtigung einer Volksclaſſe zum Nachtheile der übrigen, und wendet dieſelben natürlicherweiſe ganz beſonders auf England an. — Obgleich in dieſer ganzen Darſtellung der Fleiß des Verfaſſers und ein gewiſſer Reichthum an nützlichen, ſtatiſtiſchen Daten nicht zu verkennen iſt, ſo können wir doch darüber die Preisaufgabe nicht vergeſſen. — Es läßt ſich leicht ſagen, daß der bei der engliſchen derzeitigen, nunmehr bekanntlich abgeänderten, Getreidegeſetzgebung zum Grunde gelegte Mittelpreis von 55 — 65 sh. pr. quarter zu hoch ſei, ohne zu unterſuchen, welches denn in England der richtige und billige d. h. ein ſolcher Preis ſei, bei dem die Getreideproducenten beſtehen können. Wir wiſſen wohl, wie ſchwierig, ja vielleicht unmöglich es ſein dürfte, dieſes genau zu beſtimmen. Aber die Aufgabe verlangt wenigſtens eine Unterſuchung der Thatſachen, welche bei ſolcher Unterſuchung zum Grunde zu legen ſind, namentlich alſo der Thatſachen, welche die Getreidepreiſe in England anders beſtimmen können, als in den Ländern, welche Getreide nach England ausführen. Welche ſind dieſe Thatſachen? Wir wählen dieſen wichtigen Gegenſtand, um beiſpielsweiſe anzudeuten, welchen Sinn wir der Preisaufgabe unterlegen.

Es verſteht ſich, daß wir hier vom Koſtenpreiſe reden: denn der volkswirthſchaftliche Zweck aller Zollgeſetzgebung kann kein anderer ſein, als den Marktpreis der Producte, deren Erzeugung man nicht unterdrücken, ſondern befördern will, mit dem Koſtenpreiſe in Uebereinſtimmung zu bringen. — Welche Thatſachen haben wir nun zu beachten, wenn wir das Verhältniß der Koſtenpreiſe des engliſchen Getreides zu denen des Getreides jener ausführenden Länder beurtheilen wollen? Zuerſt wohl das Verhältniß des verſchiedenen Werthes, den das Geld in den verſchiedenen Ländern hat. Es wird wohl als bekannt vorausgeſetzt werden können, daß in einem, an Verkehr und Circulationsmitteln ſo reichen Lande, wie England iſt, das Geld einen geringeren Werth haben muß, als anderswo, m. a. W. daß dort die Nominalpreiſe aller Waaren und aller Arbeit höher ſtehen müſſen, als anderswo. Eben ſo bekannt wird als Folge davon die Erfahrung ſein, daß es in England viel theurer zu leben iſt, als irgendwo auf dem Feſtlande von Europa. Es wird vernünftigerweiſe Niemandem einfallen können, zu verlangen, daß die

engliſchen Getreidepreiſe mit jenen auf dem Feſtlande auf gleichen Fuß geſtellt werden, wenn die Preiſe aller übrigen Dinge und namentlich auch der Arbeit dort höher ſind als hier. — Die Gegner der Getreidezölle betrachten immer die hohen Getreidepreiſe nur als Urſache des hohen Arbeitslohnes: aus dem angeführten Grunde iſt aber erſt zu unterſuchen, ob und wie weit ſie Folge desſelben ſind.

Ferner iſt der Einfluß der Dichtigkeit der Bevölkerung eines Landes auf die Getreidepreiſe eine bekannte Thatſache. Wer ſich mit den ſcharfſinnigen Unterſuchungen Ricardo's über die Bodenrente vertraut gemacht hat, wird der Meinung ſein, daß auch hiebei nicht bloß ein Unterſchied des Marktpreiſes (den man etwa aus der ſtärkeren Nachfrage erklären könnte), ſondern auch des Koſtenpreiſes im Spiele iſt. — Es kommt hier der große Unterſchied des Verhältniſſes der Productionskoſten zum Ertrage (oder des Reinertrages) in Betracht, welchen die Verſchiedenheiten der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens hervorbringen. Kennern der Landwirthſchaft iſt bekannt, daß dieſe Verſchiedenheiten durch Kunſt- oder Capitalanwendung nicht ausgeglichen, ſondern nur allenfalls vermindert werden können, und daß, jemehr der Ackerbau mit Capitalanwendung betrieben wird, d. h. jemehr ſchlechtes Land zum Anbau gebracht oder der Rohertrag des ſchon früher angebaueten guten Landes durch Kunſt erhöhet wird, deſto geringer verhältnißmäßig der Reinertrag, deſto größer alſo der Koſtenpreis des Productes wird. Dies iſt aber deſto mehr der Fall, je ſtärker ein Land bevölkert iſt, je mehr Reiz alſo die ſtarke Nachfrage nach Lebensmitteln der Production gewährt. — Nirgends wird wohl mehr als in England der Ackerbau mit Capitalanwendung, nirgends aber auch wohl mit mehr Koſtenaufwand getrieben. Die dadurch verurſachte Koſtenvermehrung mag freilich beim beſten Lande wenig in Betracht kommen; aber wem fällt der Vortheil des großen Reinertrags des beſten Landes zu? Nicht dem Bewirthſchafter, der ja nach der engliſchen Einrichtung in der Regel nur Pachter iſt, ſondern dem Eigenthümer; und dieſes Verhältniß läßt ſich durch keine Aenderung der Zollgeſetzgebung anders geſtalten.

Wenn wir ſomit zwei Hauptgründe der hohen Koſtenpreiſe des engliſchen Getreides angeführt haben, ſo hat der Verfaſſer einen dritten Grund allerdings, aber, wie wir glauben, unvollſtändig erörtert, nämlich die den Ackerbau beſchwerenden öffentlichen Laſten.

Digitized by Google

Der Verf. hat die auf dem Grundeigenthume laſtenden Abgaben aus einer, wie es ſcheint, nicht ſehr genauen Quelle angegeben und zweifelt, ob dieſelben größer ſeien, als auf dem Feſtlande. Wir müſſen hier unerörtert laſſen, ob und in wie weit dieſe Angabe richtig iſt; aber jedenfalls (ſcheint es uns) hätte die ganze Laſt des engliſchen Abgabenweſens, da ja der Ackerbau ſeinen verhältnißmäßigen Theil davon zu tragen hat, im Verhältniß zu dem anderer Länder erwogen werden müſſen, insbeſondere der Druck der auf den Unterhaltsmitteln der Arbeiterclaſſe haftenden und mithin den Arbeitslohn erhöhenden Aufwandſteuern, als der Acciſe von Bier und anderen Getränken, von Leder, Licht, Seife, Wohnungen u. a. m. Dieſes iſt um ſo wichtiger, da der Arbeitslohn ohne Zweifel beim Ackerbau einen viel größeren Theil der Productionskoſten beträgt, als beim Fabrikweſen, wo er jetzt zum größten Theile in Auslagen für Maſchinen verwandelt iſt [1]). — Wollen wir uns im Allgemeinen einen Begriff von dem Unterſchiede machen, den die Abgaben in den Koſtenpreiſen zwiſchen engliſchen Producten und denen des europäiſchen Feſtlandes verurſachen, ſo haben wir nur die bekannten Berechnungen über das verſchiedene Verhältniß der Abgabenlaſt in verſchiedenen Ländern zum Grunde zu legen, und uns z. B. zu erinnern, daß, während in England ungefähr 20 fl. an Abgaben durchſchnittlich auf den Kopf jedes Einwohners fallen, in Frankreich ungefähr 10 fl. und in Preußen ungefähr 6 fl. im Durchſchnitt auf jeden berechnet worden ſind [2]). (Rau, Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft §. 275. a).

Es ſcheint uns ferner, daß der Verf. bei ſeinen fleißigen Preisberechnungen viel zu wenig auf die Schwankungen Rückſicht genommen hat, welche durch den ſo ſehr wechſelnden Erndteertrag hervor-

---

1) Wir können uns nämlich (was auch der Verf. dagegen ſagen mag) nicht von der Anſicht Ricardo's losſagen, daß der Arbeitslohn im Großen und Ganzen (wir reden nicht von den einzelnen Schwankungen der Preiſe) ſich nach den Preiſen der nothwendigen Unterhaltsmittel richte.

2) Der Meinung des Verf., daß Abgaben vom Grund und Boden nach dem Eigenthumsübergange vom Eigenthümer nicht mehr empfunden werden, ſtehen in ihrer Allgemeinheit große Bedenken entgegen. Sie iſt namentlich nicht paſſend, wenn der Uebergang im Wege der Erbfolge geſchehen iſt, wenn die Abgabe (wie die Armenſteuer und anderer Gemeindeabgaben) von Jahr zu Jahr veränderlich iſt, wenn ſie (wie vielleicht der Zehnten zum Theil) dem Pachter zur Laſt fällt u. ſ. w.

Digitized by Google

gebracht werden und gegen welche nur eine ſo ſorgfältig angelegte Scala, wie wir ſie in der engliſchen Geſetzgebung finden, einen freilich nicht vollſtändigen, aber doch einigermaaßen wirkſamen Schutz gewähren kann. — Es iſt ſchon aus der alten Kingſchen Regel bekannt, daß dieſe Schwankungen viel ſtärker ſind, als die Unterſchiede im Ertrage der Erndten oder des vorhandenen Getreidevorrathes, z. B. daß, wenn in dieſem Jahre etwa das Doppelte des vorjährigen Ertrages geerndtet iſt, die Preiſe nicht bloß um die Hälfte, ſondern beträchtlich tiefer fallen. Alle Berechnungen von Mittelpreiſen ſcheinen nur einen ſehr bedingten Nutzen zu haben. In Jahren des Ueberfluſſes können ſelbſt geringe Zufuhren eine für den inländiſchen Ackerbau ſchädliche Erniedrigung der Preiſe verurſachen, wenn auch in Jahren des Mangels keine mögliche Einfuhr aus der Fremde hinreichend ſein mag, dem Mangel abzuwehren. Eben deshalb iſt es in einem Lande, deſſen ganzer ökonomiſcher Zuſtand ein ſo geſpannter iſt, wie der Englands, von ſo großer Wichtigkeit, dem Ackerbau für die Zeiten des Ueberfluſſes einen ſolchen Schutz zu gewähren, daß er im Stande bleibe, das Bedürfniß der Zufuhr in Zeiten des Mangels auf ein ſolches Maaß zurückzuführen, daß man wegen der Befriedigung deſſelben nicht in Sorgen zu ſein braucht, zumal da nach bekannten Unterſuchungen die Verſorgung eines großen Landes mit ausländiſchem Getreide immer nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil des Bedürfniſſes befriedigen kann. — So hat auch der Verf. vielleicht (wie es manchen Schriftſtellern begegnet iſt) zu wenig Rückſicht auf die Veränderungen genommen, welche ein völlig freier Getreidehandel mit England auf die Getreidepreiſe des feſten Landes haben würde [1]).

---

1) Jacob ſagt in ſeinem zweiten Berichte: „Einige wenige tauſend Quarter Weizen, wofür ſich kein fremder Markt finden läßt, bringen z. B. in Holſtein, Meklenburg oder Dänemark die Preiſe unter die Hälfte der Productionskoſten herunter. Dürftige Verkäufer müſſen nehmen, was man ihnen bietet, und verdroſſene Käufer bieten nur ſehr wenig. Ein kleiner Verkauf fixirt in ſolchen Fällen den Preis, und wird mit Jubel durch die Klugen unter den Unwiſſenden, mit Aeußerungen affectirten Mitgefühls für unſere Armen, welche einen ſoviel höheren Preis für die nothwendigſten Lebensbedürfniſſe zu zahlen gezwungen ſind, verbreitet. Auf dieſe Vorausſetzung begründet, hat man dem Publicum Abſchätzungen vorgelegt, daß denſelben jährlich 20 Millionen erſpart werden könnten, durch die Einfuhr von 10 Millionen Quarter Korn, zu 40 s. pr. Qrt. wohlfeiler als unſer engliſcher Preis. — Den Verfaſſern jener Abſchätzung muß be-

Digitized by Google

Die ganze Wichtigkeit einer richtigen Getreidezollgeſetzgebung für ein Land, wie England, wird erſt klar, wenn man die Verſchiedenheit der Wirkungen betrachtet, welche gewiſſe Urſachen auf die Koſtenpreiſe der Getreideproduction und auf diejenigen der Manufacturproduction äußern. Die immer weiter gehende Vervollkommnung der mechaniſchen und chemiſchen Künſte, insbeſondere des Maſchinenweſens, ſowie ferner die fortſchreitende Theilung der Arbeit und der ſich immer vergrößernde Umfang der Induſtrieunternehmungen reicher Capitaliſten ſind Umſtände, welche fortwährend auf Verminderung der Koſtenpreiſe der Manufacturproduction wirken, während ſie in der Regel, der Natur der Sache nach, von den oben bemerkten Umſtänden begleitet ſind, welche die Vergrößerung der Koſtenpreiſe der Getreideproduction zur Folge haben. Bekannt iſt jedem Nationalökonomen, wie wenig Maſchinenweſen und Theilung der Arbeit beim Ackerbaue anwendbar ſind. — Ebenſo gegründet iſt der Ausſpruch Mac Culloch's, daß beim Ackerbau die beſten Maſchinen, nämlich die beſten Ländereien zuerſt, bei den Manufacturen aber die vollkommenſten Maſchinen zuletzt angewendet werden, daß alſo jene Verminderung und dieſe Vergrößerung neben einander hergehen. Es iſt daher auch gar kein Wunder, daß die Manufacturinduſtrie den Ackerbau in England immer mehr überflügelt, welches ſich darin zeigt, daß jene die Bevölkerung immer mehr an ſich zieht, ſo daß bekanntlich nur noch ein Drittel der ganzen Bevölkerung ſich mit der Bodenproduction beſchäftiget. Ob daher nicht England eben ſo guten Grund habe, ſeinen Ackerbau gegen die Concurrenz der Continentalſtaaten zu ſchützen, wie dieſe (mutatis mutandis) ihre Manufacturinduſtrie gegen die engliſche Concurrenz ſchützen zu müſſen glauben, iſt eine Frage, welche wenigſtens der Unterſuchung werth iſt. — Wir haben dabei nicht einmal in Anſchlag gebracht, daß die engliſche Manufacturinduſtrie ebenfalls eines Zollſchutzes, wenn auch vielleicht eines geringeren als der Ackerbau genießt.

Eine fernere hieher gehörige, höchſt wichtige Betrachtung iſt die Vergleichung des Getreidebaues mit der Viehzucht hinſichtlich der Productionskoſten. Zwar hat Herr Oſiander den Producten

---

kannt ſein, oder ſie ſind wegen ihrer Unwiſſenheit ſehr zu bedauern, daß der Bedarf des 21. Theils von dem, was ſie aufrechnen, dem Continente nicht entzogen werden konnte, ohne dort den Preis ſo hoch, ja höher zu ſteigern, als der Durchſchnittspreis in England war."

Digitized by Google

der Viehzucht ein eignes Capitel gewidmet, aber dieſes beſchränkt ſich eigentlich auf die Frage, ob eine ſolche Vermehrung der Viehzucht in den an Frankreich grenzenden Ländern wahrſcheinlich ſei, daß das landwirthſchaftliche Intereſſe Frankreichs in Folge der vermehrten Einfuhr fremden Schlachtviehes mit einer großen Gefahr bedrohet werde. Er glaubt dies verneinen zu dürfen und nimmt außerdem von der Nützlichkeit mehrerer Producte der Viehzucht verſchiedene Gründe gegen die Beſchränkung ihrer Einfuhr her. In dieſen Puncten ſind wir größtentheils mit ihm einig. Wir glauben auch, daß die franzöſiſchen Viehzölle unvermögend ſind, der franzöſiſchen Viehzucht, deren hauptſächliches Hinderniß in der Zerſtückelung des Bodens liegt, aufzuhelfen. Ebenſo halten wir mit ihm die Beſchränkung fremder Wolleinfuhr für eine unzweckmäßige Maaßregel, weil die Wollproduction, deren zu große Ausdehnung, zum Nachtheile anderer ländlicher Induſtriezweige ohnehin mit Nachtheilen verbunden zu ſein ſcheint, in der gegenwärtigen Ausdehnung des Manufacturweſens für ſich allein ſchon genug Aufmunterung findet. — Was wir aber bei unſerem Verf. vermiſſen, iſt die freilich dermalen hauptſächlich für England wichtige Würdigung der ausgemachten (ſchon von alten römiſchen Landwirthen, wie Cato ausgeſprochenen) Wahrheit, daß die Koſtenpreiſe der Viehzuchtproducte viel geringer ſind, als die des Getreidebaues, daß daher, wenigſtens unter gewiſſen Umſtänden, der reine Ertrag des zur Erzeugung jener benutzten Bodens viel größer iſt, als der des Getreidelandes. Daher in Ländern, wo jene Umſtände eintreten, die Nothwendigkeit, den Getreidebau gegen die allzugroße Erweiterung der Viehzucht zu ſchützen, eine Nothwendigkeit, welche man in England ſchon zur Zeit der Königin Eliſabeth gefühlt hat. — Jene Umſtände ſind beſonders eine ſtarke ſtädtiſche und eine verhältnißmäßig ſchwache ländliche Bevölkerung, ſowie die Bedingung der letzteren, das Vorherrſchen großer Landgüter. Sehr weiſe iſt daher die in dem neuen engliſchen Zolltarif vorgenommene Verringerung der Eingangszölle auf Producte der Viehzucht. Wir verweiſen übrigens auf Kleinſchrods bekanntes Werk über die engliſche Gewerbe- und Handelsgeſetzgebung und erinnern zugleich an Ad. Smiths hieher gehörige, freilich zu wenig ausgeführte Bemerkungen, Wealth of n. B. I. Ch. 11., wo er jenen Ausſpruch des Cato anführt [1]). — Wohl mag es dermalen noch außer Eng-

1) Es kommt hiebei ſehr viel auf örtliche Verhältniſſe an; wo man z. B. Milch verkaufen kann, iſt die Rindviehzucht und der Futterbau ſehr ein-

land kein Land geben, wo der Getreidebau eines künſtlichen Schutzes gegen ausländiſche Concurrenz zu dem Zwecke bedarf, die Verwandlung des meiſten Ackerlandes in Viehweiden zu verhüten, deren nothwendige Folge Entvölkerung, und ſomit auch der Sturz der Manufacturinduſtrie ſein würde. (In Holland ſind die Umſtände ähnlich und haben ſchon längſt jene Wirkung geäußert; es kann aber ſchon wegen ſeiner Kleinheit leichter vom Auslande mit Getreide verſorgt werden).

Wir beſchließen unſere Erörterung dieſes Gegenſtandes, indem wir nur noch bemerken, daß unſer Verf. die Frage über die Zuläſſigkeit und Zweckmäßigkeit einer Beſchränkung der Getreideausfuhr und über deren Bedingungen wohl allzukurz (mit einer einzigen Bemerkung, Th. I. S. 160) berührt hat.

Was Herr Oſiander über die Zollgeſetzgebung in Bezug auf Bergwerksproducte ſagt, berühren wir nur kurz, zumal da wir im Ganzen mit ſeinen Anſichten übereinſtimmen. — Verbote der Ausfuhr gemünzten Goldes und Silbers wird wohl Niemand mehr vertheidigen. — Die größere oder geringere Koſtſpieligkeit der Eiſengewinnung hängt ſo ſehr von örtlichen Bedingungen ab, daß, wo dieſe günſtig ſind, die fremde Concurrenz ſchwerlich dieſem Induſtriezweige verderblich ſein kann, und wo ſie nicht günſtig ſind, eine Beſchränkung der letzteren entweder wirkungslos ſein, oder doch mit zu großen Opfern für die Conſumenten erkauft werden muß.

Was ſodann die Manufactur- und Fabrikinduſtrie betrifft, ſo geht unſer Verf. die hauptſächlichſten Zweige derſelben, meiſtens in beſonderer Beziehung auf Frankreich und England durch und fügt einige allgemeine Betrachtungen hinzu. Seine Ausführungen gehen

---

träglich, ſonſt aber nehmen die Landwirthe als Regel an, daß ohne Einrechnung des gewonnenen Düngers die Haltung von Nutzvieh ſich nicht bezahle. Bei der in Großbritannien herrſchend gewordenen Feldeintheilung greifen Viehzucht und Getreidebau genau in einander, indem dieſer ſtarke Düngung und folglich ſtarken Futterbau erfordert; er wird auf einer kleineren Fläche betrieben, aber dafür mit einem deſto ſtärkeren Ertrage, vergl. v. Weckherlin, über engliſche Landwirthſchaft, 1842, S. 33 ff. — Die von Cicero angeführte Aeußerung Cato's hat Unterzeichneter nicht aufgefunden; dagegen ſteht im I. Cap. von Cato de re rust. die Bemerkung, daß unter den Bodenbenutzungen der Weinberg oben anſtehe, dann folge der Garten mit Wäſſerung, hierauf die Weidenpflanzung, der Oelgarten, die Wieſe, das Getreidefeld, der Hochwald, der Niederwald und endlich der Eichwald zur Benutzung der Eicheln. Rau.

Digitized by Google

im Allgemeinen auf folgende Sätze hinaus: Es ſei eine falſche Anſicht, daß England dem Verbotſyſteme den Aufſchwung ſeiner Induſtrie verdanke, deſſen Urſache vielmehr in natürlichen Vortheilen, in den Maſchinen, im Nationalcharacter und anderen Umſtänden liege. Auch gegen die engliſche Ueberlegenheit könne die Induſtrie anderer Länder, und namentlich Frankreichs, bei mäßigen Zöllen beſtehen, namentlich in ſolchen Zweigen, welchen natürliche Umſtände und die Anlage des Volkes günſtig ſeien, und im entgegengeſetzten Falle ſei ein künſtlicher Schutz nur vergeblich und nachtheilig. Der Verf. ſucht für die hauptſächlichen Induſtriezweige die Zollſätze zu beſtimmen, welche für Frankreich hinlänglich wären; dabei bemerkt er natürlich, daß die Abgaben, denen die Rohſtoffe bei der Einfuhr unterliegen, zunächſt in Anſchlag zu bringen ſeien, und beſtimmt ſodann den weiteren Zollſchutz, welcher z. B. beim Baumwollengeſpinnſte 10 pCt. vom Werthe nicht überſteigen, ja bei den hohen Nummern vielleicht ganz wegfallen ſoll (Th. II. S. 22 ff.) Bei Baumwollenzeuchen hält er eine Eingangsabgabe von 16 bis 20 pCt. für hinlänglich, welche in den Hauptartikeln die engliſche Concurrenz beſeitigen würde (Th. II. S. 31). Wenig verſchiedene Verhältniſſe beſtimmt er für Wollen- und Seidenwaaren. Ebenſo wünſcht er die Herabſetzung der franzöſiſchen Zölle auf Leinen- und Metallwaaren, obgleich er in Bezug auf die letzteren zugiebt, daß ohne das Verbotſyſtem die Induſtrie in Frankreich ihren gegenwärtigen Umfang nicht erreicht haben würde. — Der Verf. führt hier alle die bekannten Gründe gegen ein ſtrenges Ausſchließungsſyſtem an, als: den Nachtheil der Repreſſalien, die Hemmung des Abſatzes einheimiſcher Producte im Auslande, die Gefahr des Schleichhandels u. ſ. w. Auch ſtellt er den, wie es uns ſcheint, richtigen Satz auf, daß eine Induſtrie, welche Abſatz im Auslande findet, keines Schutzes gegen ausländiſche Concurrenz bedarf. Dennoch aber läßt ſich vielleicht, auch ſelbſt in Hinſicht auf die Preisaufgabe, ein umfaſſenderer Geſichtspunct aufſtellen, von welchem aus auch dieſer Gegenſtand hätte behandelt werden können. — Zuvörderſt ſchon dürfte zu wenig die große Ueberlegenheit berückſichtigt ſein, welche der engliſchen Induſtrie durch die ungeheuere Capitalanhäufung verſchafft wird, vermöge deren Einzelne ihre Anlagen nach einem Maaßſtabe einrichten können, mit dem Niemand auf dem Continente zu wetteifern im Stande iſt. Wie ſehr dadurch die Preiſe herabgedrückt werden müſſen, ergiebt ſchon im Allgemeinen die Natur der Sache. Bekanntlich aber ſind ſchon Beiſpiele vorgekommen, wie die Specula-

Digitized by Google

tionswuth engliſcher Fabrikanten dieſe Ueberlegenheit benutzt, um ungeheuere Waarenmaſſen zu wahren Spottpreiſen auf fremde Märkte zu werfen, und ſo die ausländiſche Induſtrie zu tödten. — Daß auch der Vortheil der Conſumenten bei ſolcher Wohlfeilheit ein ſehr problematiſcher iſt, muß man wohl einräumen, wenn man die vorkommenden Beiſpiele von ſchlechter Qualität ſolcher Fabrikerzeugniſſe erwägt, die unter Anderem Folge des ſchlechten, durch die Maſchinen bewältigten und mit leidlicher, äußerer Politur überzogenen Materials iſt, (man erinnere ſich, was in engliſchen Parliamentsverhandlungen vor einiger Zeit über devils dust vorkam). In allgemeinere Betrachtungen wollen wir uns hier nicht vertiefen. Sonſt ließe ſich viel darüber ſagen, ob da, wo es noch möglich wäre, die Handſpinnerei und Handweberei, mithin die häusliche Induſtrie gegen das Eindringen der Maſchinen zu ſchützen (eine Möglichkeit, die aber vielleicht bei uns in Deutſchland ſo wenig mehr, wie in Frankreich vorhanden iſt), nicht ſelbſt ſehr hohe Zölle in Bezug auf dieſen Zweck wünſchenswerth ſein würden. Wir würden vielleicht auf den daraus entſtehenden Verluſt an auswärtigem Handel (welchen wir überhaupt, mit Ad. Smith und unſerem Verfaſſer, für viel weniger wichtig, als den Binnenhandel eines großen Landes halten) wenig Gewicht legen. Wir würden wenigſtens wenn die modernen Vertheidiger des Mercantilſyſtems unſer Volk zum Spinner- und Webervolke für den Weltmarkt machen wollen (wie die Engländer es ſchon ſind), dieſes für eben ſo ſchädlich für ſeinen körperlichen und geiſtigen Zuſtand erklären, als wenn ſie es zum Schneidervolke für die ganze Welt machen wollten. (Ganz anders iſt das Maſchinenweſen in Bezug auf Metallarbeiten u. dgl. zu betrachten; doch enthalten wir uns hier dieſen Punct weiter auszuführen). — In einem Puncte aber, welcher in dieſe Materie einſchlägt, ſtimmen wir Hrn. O. noch von ganzem Herzen bei. Er ſpricht nämlich von dem Conflicte zwiſchen dem landwirthſchaftlichen Intereſſe und dem Intereſſe der Fabrik- und Manufacturinduſtrie, und macht darauf aufmerkſam, wie ſchädlich es ſei, das erſtere dem letzteren aufzuopfern. Wir ſelbſt ſind auch der Meinung, daß der Austauſch der Naturerzeugniſſe der vortheilhafteſte für eine Nation ſei [1]), und billigen vollkommen folgenden Ausſpruch unſers Verfaſſers: „Auf welcher hohen Stufe

1) Hr. O. führt dies als die Meinung Ad. Smiths an. Wenn wir aber die betreffende Stelle in deſſen Werk recht kennen, ſo iſt es die Meinung der Phyſiocraten, welche A. Smith nur referirt.

Digitized by Google

„ſich auch eine Geſellſchaft befinden mag, ſo bleibt doch die Cultur „des Bodens in jedem Lande von einem nicht zu kleinen Umfange „die erſte Quelle der öffentlichen Wohlfahrt und zugleich beruht „ſie auf einer ſichereren Grundlage, als die Manufacturinduſtrie. „(Th. II. S. 75.)“

Wir wiſſen recht gut, was Herr Liſt und ſeine Meinungsgenoſſen in dieſer Beziehung immer wiederholen. Die Landwirthſchaft ſoll ſich in Folge der Steigerung der Manufacturinduſtrie heben. Daß dies unter gewiſſen Bedingungen möglich iſt, geben wir zu, aber wir glauben, daß die heutige Geſtalt der Manufacturinduſtrie, als einer Treibhauspflanze, und mit dem ungeheuren Uebergewichte des Geldcapitals und des Maſchinenweſens nur dazu geeignet iſt, die Landwirthſchaft zu überflügeln und zu unterdrücken, und wir finden in England ſchon das warnende Beiſpiel.[1]) — Wir reden nicht von Schafzucht und Handelskräutern. Wir halten es für kein Glück, daß ſolche Culturarten zum Nachtheile des Getreidebaues übermäßig zunehmen. Wir reden auch nicht vom Zunehmen der Geldrente und des Kaufpreiſes der Ländereien (welche Herr Liſt, im Widerſpruche mit den Vorwürfen, die er ſelbſt der Smithſchen Schule macht, als ein großes Glück preiſet): wir reden vom rohen Ertrage des Landbaues an den zum Lebensunterhalte nöthigen Dingen, worin die wahre Grundlage des Reichthums eines Volkes beſteht.

Was der Verf. in zweien beſonderen Capiteln über den Handel und die Schifffahrt ſagt, geht im Ganzen auf bekannte Sätze der Smithſchen Theorie hinaus, denen auch Ref. anhängt. — Daß Ausfuhrhandel ohne Einfuhrhandel nicht beſtehen könne, daß dem Handel nichts günſtiger ſei, als Freiheit u. ſ. w., welcher Vernünf-

1) Wer glaubt, daß der Ackerbau in England noch auf einer hohen Stufe ſteht, bedenke doch, daß die engliſche Regierung ſich vor einigen Jahren veranlaßt fand, eine Commiſſion zur Unterſachung der Urſachen des Verfalls des Ackerbaues niederzuſetzen und daß dieſe Commiſſion die Thatſache des Verfalls anerkannte! (über die Urſache gab ſie freilich die wunderliche Meinung an den Tag, dieſelbe ſei darin zu ſuchen, daß man in England Agriculturmethoden des Continents nachgeahmt habe). Kürzlich fand Ref. auch bei einem, wahrſcheinlich unpartheiiſchen Schriftſteller (For. quart. Rev. No. 58. S. 306.) die Behauptung, daß in Frankreich im Jahre 1842 wenig mehr Getreide producirt ſei, als im Jahre 1788, ungeachtet des ſo großen Zuwachſes an Induſtrie und Bevölkerung.

Digitized by Google

tige wird dieſe Wahrheiten heutiges Tages noch leugnen! Aber wir halten dieſes Intereſſe des Handels, insbeſondere des auswärtigen Handels, doch mehr für ein Intereſſe zweiter Ordnung, welches anderen Intereſſen mehr nachſtehen als ihnen vorangehen müſſe, um ſo mehr, da bekanntlich der Handel immer nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil des Volkes beſchäftigt und ernährt (es verſteht ſich, daß wir ſolche kleine Staaten, die eigentlich nur Handelsſtaaten ſind, wie die Hanſeſtädte, ausnehmen). Auf der anderen Seite aber möchten wir freilich keinesweges ſolche den Handel beſchwerende Maaßregeln, wie die (von den heutigen Zollvereinszeloten ſo eifrig empfohlenen) Differenzzölle ſind, unter den Verhältniſſen, worin ſich die deutſchen Länder befinden, anrathen, uns dagegen vielleicht noch beſtimmter entſcheiden, als der Verf. (deſſen Vorſchläge, betreffend die Einrichtung ſolcher Zölle für Frankreich und andere außerdeutſche Länder, wir nicht zu beurtheilen im Stande ſind). — Wir müſſen aber dem Verf. auch nachrühmen, daß er zum Theil durch ihm, wie wir glauben, eigenthümliche Bemerkungen beigetragen hat, Wahrheiten, die im Allgemeinen bekannt ſind, in ein helleres Licht zu ſetzen. So z. B. zeigt er einleuchtend, wie wenig Zollbeſchränkungen ſich mit dem Gedeihen des Zwiſchenhandels vertragen, und welchen Bedenklichkeiten in dieſer Beziehung ſelbſt die Anlage von Entrepots, ja ſogar die Einrichtung eines Freihafens unterworfen iſt, eine Erwägung, welche, beiläufig bemerkt, allein hinreicht, den Widerwillen der Hamburger gegen den Anſchluß an den Zollverein zu rechtfertigen.[1]). — In Bezug auf die Schifffahrtsverhältniſſe der verſchiedenen Länder hat der Verf. insbeſondere manche intereſſante Bemerkungen beigebracht.

Die letzten Capitel des vorliegenden Werkes erwähnen wir nur kurz, um nicht zu weitläufig zu werden, zumal da die Gegenſtände derſelben zum Theil für Deutſchland, wenigſtens ſoviel ihre unmittelbare Beziehung betrifft, von geringerem Intereſſe ſind, als für Frank-

---

1) Daß Viele jetzt die deutſche Einheit (wie ein Hamburgiſches Blatt ſich vor einiger Zeit ausdrückte) im Geldſacke ſuchen, liegt leider einigermaaßen im Geiſte der Zeit. Wenn die Hamburger ſie aber nicht darin finden, ſo können wir ihnen nicht deshalb den deutſchen Sinn abſprechen. — Uebrigens würde es, wie wir glauben, nicht ſchwer ſein zu zeigen, welche nachtheilige Folgen der Beitritt Hamburgs für den Zollverein ſelbſt mit ſich führen würde, wenn wir uns nur über den beſchränkten Geſichtskreis gewiſſer Fabrikanten und ihrer Advocaten erheben wollen.

Digitized by Google

reich und andere Länder. Namentlich iſt dieſes mit dem **Colonial-weſen** der Fall, was der Verf. übrigens, wie wir glauben, auf eine befriedigende Weiſe behandelt hat. Beherzigungswerth finden wir insbeſondere auch, was er über die Bedenken ſagt, welche dem Beſtreben, den Runkelrübenzucker vor dem Colonialzucker zu begünſtigen, entgegenſtehen. — Betreffend **Rückzölle** und **Prämien** iſt der Verf. ebenfalls im Allgemeinen der Anſicht der Smithſchen Schule, wobei er jedoch beſondere Rückſicht auf das Intereſſe der Schifffahrt bei den Seemächten nimmt. — Die Schwierigkeiten des Ueberganges zu einem liberaleren Handelsſyſtem erwägt der Verf. noch in einem beſonderen Capitel und ſucht ſie zu beſeitigen. Er erwähnt insbeſondere auch der Vorurtheile, Leidenſchaften und Privatintereſſen, welche nicht ſelten in volksvertretenden, geſetzgebenden Verſammlungen herrſchen. (Wir erinnern nur an manche Verhandlungen der franzöſiſchen Deputirtenkammer). Er äußert in dieſer Beziehung die Meinung, daß es zweckmäßig ſein dürfte, der Regierung auf gewiſſe Jahre die ausſchließliche Macht zu übertragen, die nöthigen Veränderungen des Zollſyſtems auf eine mit den wirklichen Intereſſen des Volks übereinſtimmende Weiſe vorzunehmen. Etwas Aehnliches wird wahrſcheinlich früher oder ſpäter in Deutſchland der Zollverein nöthig machen, mit welchem das volle Mitgeſetzgebungsrecht der volksvertretenden Körper der einzelnen Staaten in Handels- und Zollangelegenheiten ſchwerlich beſtehen kann, wenn gleich die Vorzüge des deutſchen Volkscharacters in Anſchlag zu bringen ſind. — Die letzten Capitel, Betrachtungen über Handelsverträge und Schlußbemerkungen enthaltend, ſchließen ſich an die von uns berührten Anſichten des Verf. an.

Ref. erlaubt ſich, ſchließlich ſeine Meinung noch im Allgemeinen dahin auszuſprechen, daß das vorliegende Buch, wenn es gleich hinſichtlich der beabſichtigten Löſung der erwähnten Aufgabe Mehreres zu wünſchen übrig laſſen dürfte, doch, ſeinem Titel entſprechend, den Handelsverkehr der Völker in einer Weiſe betrachtet, welche viele brauchbare und nützliche Ergebniſſe mit ſich führt.

Dr. Koſegarten.

Digitized by Google

Blom. Das Königreich Norwegen. Leipzig, Verlag von J. J. Weber. 1843. Mit einem Vorworte von Carl Ritter. Zwei Theile mit 2 colorirten Karten.[1])

Nachdem die, noch der Zeit der däniſchen Herrſchaft angehörige, mit Thaarup's Arbeiten ſchließende ſtatiſtiſche Literatur Norwegens als veraltet anzuſehen war, unternahm zuerſt J. Kraft eine umfaſſende Darſtellung des Landes, welche unter dem Titel: Topographisk-ſtatiſtisk Beſkrivelſe over Kongeriget Norge in 6 Theilen zu Chriſtiania 1820—35 erſchien.

Darauf folgte die Statiſtik Norwegens von Profeſſor Schweigaard (Norges Statiſtik, bearbeidet af A. Schweigaard), von welcher jedoch nur die erſte Hälfte, welche eine phyſiographiſche Einleitung und eine Darſtellung der Nahrungszweige und Bevölkerungsverhältniſſe enthält, bis jetzt, Chriſtiania 1840, herausgekommen iſt. Die Vortrefflichkeit dieſer Arbeit mußte in jedem ſachkundigen Leſer den Wunſch erregen, nicht nur, daß das ganze Werk baldigſt von dem, in ſeinem Vaterlande nach Verdienſt geehrten Verfaſſer vollendet werden möchte, ſondern auch, daß daſſelbe durch eine deutſche Ueberſetzung einem größeren Kreiſe von Leſern zugänglich gemacht werde.

Inzwiſchen iſt die Befriedigung dieſes Wunſches weniger dringend geworden, ſeitdem das, den Gegenſtand dieſer Anzeige bildende Werk vor uns liegt, welches unmittelbar in deutſcher Sprache erſchienen iſt, indem der Verfaſſer, mit Hinblick auf die durch Reiſebeſchreiber entworfenen oberflächlichen und verkehrten Schilderungen der inneren Zuſtände Norwegens, von der in der Vorrede ausdrücklich ausgeſprochenen Betrachtung ausgegangen iſt, daß es jedem Norweger, der ſein Vaterland liebe, von Wichtigkeit ſein müſſe, „dem deutſchen Publicum einen deutlichen und factiſch richtigen Begriff von ſeinem Vaterlande zu geben.“

Es iſt ihm dieſes Vorhaben durch ſeinen genannten Vorgänger zwar ſehr erleichtert worden, indeſſen iſt ſeine Arbeit großentheils (ſ. S. 325 Anm. 1) als eine ſelbſtſtändige anzuerkennen und den inneren Beruf und die Befähigung zu derſelben hat ihm die genaue ſtatiſti-

1) Dieſe, zu dem ſchon 1842 in den Buchhandel gekommenen Werke gehörigen Karten ſollten im Februar 1843 zufolge einer gedruckten Anzeige des Verlegers gratis nachgeliefert werden, was aber gegen Ende dieſes Jahres zum großen Hinderniſſe für die Lectüre des Buches noch nicht geſchehen war.

Digitized by Google

ſche Kunde ſeines Vaterlandes gegeben, welche er Gelegenheit hatte, während einer dreißigjährigen Anſtellung in mehreren judiciellen und adminiſtrativen Aemtern, durch ſeine Theilnahme an der Ausarbeitung der norwegiſchen Conſtitution als Repräſentant in der Eidsvolder Nationalverſammlung, durch zehnjähriges Wirken als Mitglied des Storthings, ſowie durch funfzehnjähriges Reiſen in allen Theilen Norwegens als Mitglied einer Steuerregulirungscommiſſion ſich zu erwerben. Auch ſtanden ihm die in den Archiven der Regierung enthaltenen ſtatiſtiſchen Quellen zu Gebote. —

Wenden wir uns zunächſt zu einer generellen Ueberſicht des Inhaltes. Ordnung iſt in allen menſchlichen Arbeiten eine weſentliche Sache, für die Statiſtik aber vollends eine unentbehrliche Tugend. Der reichhaltigſte und zuverläſſigſte ſtatiſtiſche Stoff kann faſt ungenießbar werden, wenn die einzelnen Objecte in der Darſtellung ohne leitenden Plan durcheinander geworfen ſind, und die ſtatiſtiſchen Werke leiſten um ſo größeren und allgemeineren Nutzen, je mehr die Verfaſſer derſelben den Anforderungen der Theorie der Statiſtik auch hinſichtlich der Aufeinanderfolge und Aneinanderreihung der Gegenſtände ſich unterworfen haben, weil dann jeder denkende und ſachkundige Leſer um ſo raſcher auf dem weitläufigen Gebiete der ſtatiſtiſchen Lectüre ſich orientiren, das für dieſen oder jenen Zweck ihm Wiſſenswerthe alsbald herausfinden und die in Betreff dieſes oder jenes ſtatiſtiſchen Momentes aus einem Vergleiche verſchiedener Länder ſich ergebenden Geſammtreſultate gewinnen kann. Bloms Darſtellung zerfällt in zwei Theile.

Erſter Theil.

I. Geographiſche Lage und äußere Bildung Norwegens. S. 1—32.

II. Klima und Vegetation. S. 33—55.

III. Ueber die geognoſtiſchen Verhältniſſe Norwegens und die Zuſammenſetzung ſeiner Landmaſſe. S. 56—88.

IV. Von der Erhebung des Bodens in Norwegen in der neueren und neueſten geologiſchen Periode. S. 89—116.

V. Ackerbau und Viehzucht. S. 117—146.

VI. Die Fiſcherei. S. 147—173.

VII. Jagd. S. 174—188.

VIII. Bergwerke. S. 189—232.

IX. Induſtrie. S. 233—244.

X. Handel und Schifffahrt. S. 245—286.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

I. Politiſche Verfaſſung. S. 1—22.

II. Geld- und Bankweſen. S. 23—49.

III. Militairiſche Eintheilung. Armee. Flotte. S. 50—74.

IV. Wiſſenſchaftliche Einrichtungen. S. 75—110.

V. Financielle Verhältniſſe des Staates. S. 111—134.

VI. Einwohner. Population. S. 135—180.

VII. Die Lappen. S. 181—205.

VIII. Naturſchönheiten. Reiſen. S. 206—236.

Gegen dieſe Anordnung iſt in der Hauptſache zu erinnern, daß ſowohl der erſte als der zweite Theil Gegenſtände neben einander behandelt, welche nicht in unmittelbarer und nächſter Beziehung und Verwandtſchaft zu einander ſtehen, weshalb der Verfaſſer auch nicht im Stande geweſen iſt — und darin liegt eben der Beweis für die Richtigkeit des Vorwurfes, — jedem Theile eine umfaſſende Bezeichnung des Inhaltes zu geben und es daher vorgezogen hat, beide Theile ohne Ueberſchrift zu laſſen. Richtiger würde die Eintheilung in folgende 3 Abſchnitte geweſen ſein.

I. Phyſiographiſche Einleitung oder das Land.

Dahin Cap. 1—4 des erſten Theils, wobei aber der Inhalt von Cap. 4 nicht in einem beſonderen Capitel behandelt zu werden brauchte. Dazu Cap. 8 des zweiten Theiles, ſoweit daſſelbe Schilderungen von Gegenden enthält.

II. Das Volk.

Dahin Cap. 5—10 des erſten Theils und dieſen voran Cap. 6 und 7 des zweiten Theils; wobei die Characteriſtik der Lappen mit derjenigen der übrigen Einwohner in einem und demſelben Capitel, wenn auch abgeſondert, zu behandeln wäre, die Darlegung der, die Volksmenge betreffenden Zahlen aber in einem anderen Capitel. In dieſen Abſchnitt gehört auch das, was über die geiſtige Cultur der Einwohner vom Verfaſſer in Cap. 4 des zweiten Theils untergebracht iſt.

III. Die öffentlichen Angelegenheiten.

Verfaſſung. Organiſation der Verwaltung. Die einzelnen Verwaltungszweige. —

Indem wir jetzt zu dem Inhalte des Werkes ſelber übergehen, haben wir uns im Weſentlichen auf diejenigen Capitel zu beſchränken, welche dem wiſſenſchaftlichen Gebiete dieſer Zeitſchrift angehören und den Anfang mit einer Betrachtung der einzelnen Nahrungs-

zweige zu machen, aus welcher ſich ein Bild der norwegiſchen Volkswirthſchaft gewinnen läßt.

Die Volksmenge Norwegens betrug nach 5 Zählungen: (vgl. Thl. 2. S. 156. ff.)

	Auf dem Lande.	In den Städten.	Zuſammen.
1769:	658,668.	64,473.	723,141.
1801:	803,838.	79,200.	883,038.
1815:	807,753.	77,714.	885,467.
1825:	935,855.	115,463.	1,051,318.
1835:	1,065,825.	129,022.	1,194,847.

Die ſtädtiſche Bevölkerung hat ſich alſo ſeit 1769 verdoppelt und damit zwar raſcher zugenommen, als die ländliche, aber doch macht ſie nur erſt den 9ten Theil der geſammten Bevölkerung aus.

Der Flächeninhalt des ganzen Landes iſt zu 5571 geogr. Q.-M. angenommen, ſo daß nach der letzten Zählung durchſchnittlich 214 E. auf die Q.-M. kommen, jedoch ſehr verſchieden nach den Gegenden und zwar nach den 17 Aemtern, von c. 1400 in Jarlsberg und Laurvig als Maximum bis c. 30 in Finmarken als Minimum.

Das Areal des jährlich eingeſäeten Ackerlandes iſt zu circa 418,000 Tonnen à 10,000 Q.-Ellen berechnet und da das jährlich eingeſäete Land ungefähr ein Viertel des ganzen urbaren Bodens betragen mag, ſo iſt dieſer auf c. 1,672,000 Tonnen oder c. 116 Q.-M. (14,400 Tonnen auf eine geogr. Q.-M.), was nur den 48ſten Theil der ganzen Oberfläche beträgt, zu ſchätzen.[1]) — Vgl. Thl. 1. S. 18, wo aber bei der einen oder anderen der betreffenden Hauptſummen ein Druck- oder Rechnungsfehler ſich eingeſchlichen haben muß. —

Der Ackerbau hat in Norwegen mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, welche theils aus den klimatiſchen Verhältniſſen, theils aus der Beſchaffenheit des Bodens hervorgehen. Beſonders iſt die Urbarmachung des Bodens in den engeren Thälern, ſowie in manchen Küſtengegenden mit großen Anſtrengungen verbunden. Die culturfähigen Striche liegen zwiſchen den Klippen eingeklemmt und bieten die unregelmäßigſten Formen dar; oft machen der ſteinige Boden und

1) Schweigaard berechnet S. 39 das Ackerland nur zu 1/155 der Oberfläche des Landes, indem er zu der officiellen Angabe, daß 1835 397,355 Tonnen Land oder 27 3/5 Q.-M. mit Feldfrüchten beſtellt geweſen, nur 1/3 für Brachland und ſonſtiges unbeſäctes Ackerland, ſowie für Garten-, Hopfenland u. dgl. zulegt. Nach Blom muß man dahingegen annehmen, daß immer der größte Theil des geſammten Ackerlandes in Dreſch liegt. —

Digitized by Google

die ſteilen Abhänge die Anwendung des Pfluges unmöglich, ſo daß der Landmann der Hacke ſich bedienen muß, um den Acker für die Saat zuzubereiten. In den engen und hochgelegenen Thälern beruht die Ergiebigkeit der Erndte vorzüglich auf der Möglichkeit, frühzeitig die Saat in den Boden bringen zu können.

Da es im Sommer ſehr heiß iſt und ſelten regnet, ſo iſt es von großer Wichtigkeit, daß das Getreide, ehe die Sommerhitze eintritt, hoch genug gewachſen iſt, um den ſteinigen Boden gegen die Sonnenſtrahlen zu ſchützen; es wird daher, ſobald der Schnee geſchmolzen iſt, die Saat gelegt (Sommergetreide iſt überwiegend) und man führt ſogar künſtlich eine frühe Saatzeit herbei, indem man den Schnee durch Beſtreuen der Aecker mit Aſche, Erde oder Sand zum Schmelzen bringt.

In einigen Gegenden ſucht man den im Sommer gewöhnlichen Regenmangel durch eine künſtliche Bewäſſerung der Aecker zu erſetzen, was nach Maaßgabe der Terrainverhältniſſe oft mit großen Koſten verbunden iſt. Das Waſſer wird auf den Gebirgen aufgefangen, in hölzernen Rinnen oft eine halbe bis eine ganze Meile weit an die Aecker geleitet und über dieſelben mit Schaufeln aus den Gräben täglich verbreitet. Sobald das Getreide auf dieſen bewäſſerten Aeckern einige Zoll hoch geſchoſſen iſt, wird es mit den Füßen niedergetreten, wonach es aber bald deſto kräftiger in die Höhe ſchießt; ohne dieſes Zuſammentreten würde der durch das häufige Wäſſern locker gemachte Boden das Getreide gar nicht aufrecht halten können und überdies durch die Hitze vertrocknen.

Das Verhältniß der verſchiedenen Getreidearten zu einander nach der Ausſaat wird S. 133 ſo angegeben:

Hafer	63	Procent
Gerſte	20	„
Hafer und Gerſte gemiſcht	13	„
Roggen, Weizen und Erbſen	4	„
	100	

Werden dieſe Verhältnißzahlen auch nach dem gewöhnlichen Schickſale der officiell eingezogenen Nachrichten, aus welchen ſie berechnet ſind, nicht ganz zuverläſſig ſein, ſo geht doch ſo viel daraus hervor, daß Hafer die Hauptfrucht und der Anbau von Wintergetreide ſehr unbedeutend iſt. Kartoffeln, vor 50 Jahren in Norwegen faſt unbekannt und noch vor 40 Jahren nur als Gartengewächs gezogen, werden jetzt allgemein gebauet und mancher Bauer erndtet mehrere hundert Tonnen jährlich.

Digitized by Google

Die Berechnungen über die Geſammtproduction des Ackerbaues wollen wir ihrer geringen Zuverläſſigkeit halber übergehen. So viel aber iſt außer Zweifel, daß der Anbau in den letzten Decennien in Norwegen bedeutende Fortſchritte gemacht hat. Denn es hat im Laufe dieſes Jahrhunderts die Korneinfuhr zwar abſolut zugenommen, relativ jedoch, d. h. mit Rückſicht auf die Zunahme der Bevölkerung und auf den Umſtand, daß früher faſt aller Branntewein eingeführt wurde, jetzt aber im Lande fabricirt wird, anſehnlich abgenommen, welches Reſultat hauptſächlich dem hinzugetretenen Kartoffelbaue zuzuſchreiben ſein wird (über 2 Millionen Tonnen jährlich, nach Abzug der Pflanzung).

Gründlicher, ausführlicher und deutlicher wird dieſer Punct von Schweigaard in ſeiner bereits angeführten Statiſtik Norwegens S. 64 behandelt, als von Blom S. 125, wo die Darſtellung zu Mißverſtändniſſen Anlaß giebt und unter Anderem die für die Getreideeinfuhr in zwei verſchiedenen Zeiträumen angegebenen Zahlen nicht, wie dort ſteht, dieſe ſelber umfaſſen, ſondern den jährlichen Durchſchnitt angeben.[1])

In den Gebirgsgegenden und den hochliegenden Thälern tritt die Viehzucht, inſonderheit Rindviehzucht, als Hauptnahrungszweig hervor. Man zieht ſo viel Rindvieh, als man durchzuwintern im Stande iſt, wobei Laub, Birkenzweige, Rennthiermoos (ſelbſt Pferdemiſt nach S. 133?) als Futterſurrogate zu Hülfe genommen werden. Sobald der Schnee auf den Gebirgen zu ſchmelzen anfängt, wird das ausgehungerte Vieh dahin getrieben und iſt bei der faſt unglaublichen Kraft der Gebirgsweide[2]) in einigen Wochen wieder fett. Die Viehhändler kaufen ſchon im Winter das junge Vieh, das aber der Verkäufer bis zum Sommer am Leben erhalten muß. Jener läßt es im Juni auf die ihm gehörigen Weideplätze zuſammentreiben und bis zum September vom Hirten bewachen, worauf es nach den Städten geführt, dort verkauft, geſchlachtet und für den langen Winter zum Hausvorrathe eingeſalzen wird.

---

1) Es iſt nicht wahrſcheinlich, daß Norwegen je der Einfuhr fremden Getreides werde entbehren können. Ueberdies liegen die Korngegenden hauptſächlich im Inneren des Landes, während der Verbrauch in den Küſtengegenden am größten iſt, welche das Getreide wohlfeiler von der Fremde durch Seetransport, als aus dem Inneren durch Landtransport beziehen. —

2) Beſonders, wo die weichen Schiefer die Hauptformation ausmachen, weniger, wo der Urgneis die Hauptformation bildet.

Digitized by Google

Eben ſo wird in dieſen Gegenden das Milchvieh im Winter nur ſchlecht gefüttert und im Sommer baldmöglichſt auf die Saetern (Sennen) getrieben und dort von Mädchen gehütet, die den ganzen Sommer daſelbſt, mit Butter- und Käſemachen beſchäftigt, zubringen.

Auf einigen Inſeln an der Weſtküſte im Stifte Bergen und Trondhjem (Drontheim), wo die Kälte nicht groß iſt, der Schnee nicht hoch fällt und nur kurze Zeit liegen bleibt, werden Ochſen und Schafe den ganzen Winter über auf freiem Felde gehalten. Nur wenn Schneegeſtöber eintreten, legt man ihnen etwas Heu vor, ſonſt ernähren ſie ſich von den Meerespflanzen, die ſie am Strande finden, von Ellern- und Birkenreis u. dgl. In den Fiſchgegenden, beſonders in Nordland und Finmarken, wo es an Heu fehlt, werden die Kühe, um ſie den langen Winter durchzubringen, mit getrockneten Fiſchköpfen gefüttert, die, mit Meerespflanzen vermiſcht, zu einer Suppe gekocht und von den Kühen mit Begierde gefreſſen werden.

Das Rindvieh iſt faſt durchgehends von einheimiſcher Race, die Kühe ſind klein, aber, bei hinlänglicher Nahrung, milchergiebig. Die norwegiſchen Pferde, klein, von rattenähnlicher Farbe, ſtarkem Gliederbau, mit wenig Pflege zufrieden, ſchnell und überaus ſicher, in den Klippen zu klettern, ſind in einigen Gegenden mit däniſcher Race vermiſcht, wodurch ſie zwar an Größe und äußerer Bildung gewonnen, dahingegen meiſtentheils an Dauerhaftigkeit verloren haben.

Die meiſten Pferde werden in den Gebirgsgegenden gezogen und 2—3jährig nach den Ackerbaugegenden verkauft und auch über die Grenze nach Schweden hin, wo ſie ſehr geſchätzt werden; in den letzten Jahren ſind ſie auch nach England und Schottland mit Vortheil abgeſetzt worden.

Schafe werden am meiſten in den Gebirgs- und Küſtengegenden gezogen. Die gewöhnliche Race iſt klein, trägt nur wenige und grobe Wolle, nimmt aber auch mit wenig Pflege und ſchlechtem Futter vorlieb und giebt jährlich 2—3—4 Lämmer.

Ziegen, früher in bedeutender Menge gehalten, ſind jetzt mehr in die Gebirgsgegenden zurückgedrängt und werden ſelbſt dort wegen des Schadens, den ſie an Gärten, Aeckern und jungen Bäumen anrichten, vermindert.

Schweine werden überall zum Hausſtandsbedarf gezogen. 1)

---

1) Nach Schweigaard S. 73 nicht zur Genüge, da nur 1 Stück durchſchnittlich auf je 15 Einwohner ſeiner Angabe nach kommt. —

Digitized by Google

Ueber den gegenwärtigen Viehſtand Norwegens geben die ſtatiſtiſchen Tabellen von 1835 die Summen an, welche aber, auf den Angaben der Eigenthümer beruhend, zu niedrig ſind. Zuverläſſiger ſind folgende, auf der vieljährigen Schätzung einer Commiſſion beruhende Zahlen: c. 123,000 Pferde, 856,000 Stück Rindvieh, 1,400,000 Schafe und Ziegen. —

So ſchätzbar die von Blom mitgetheilten Details über den Zuſtand der Landwirthſchaft in Norwegen ſind, ſo haben wir doch ungern mancherlei Notizen vermißt, wie z. B. über die Art und Weiſe der Feldarbeiten, die Conſtruction der Ackergeräthe ꝛc. Am meiſten aber wird der Leſer, welcher ein allgemeines Bild von dem landwirthſchaftlichen Betriebe zu erhalten wünſcht, bedauern, daß jede Angabe über das, im ganzen Lande oder in den einzelnen Gegenden vorherrſchende Wirthſchaftsſyſtem ſammt den gewöhnlichen Rotationen fehlt.

Einige Seiten hätten genügt, um jeden Sachkundigen darüber zu orientiren, ob und wo und mit welchen Modificationen Felderſyſteme (Dreifelderwirthſchaft ꝛc.) oder Graswechſelwirthſchaften, ſchlagmäßige oder unregelmäßige, mit überwiegenden Weidejahren oder überwiegenden Ackerjahren ꝛc.) üblich ſind. Es iſt dies überhaupt ein ſchwacher Punct in den allermeiſten ſtatiſtiſchen Werken. Gewöhnlich heißt es von jedem Lande: Gebauet werden Weizen, Roggen, Haſer, Gerſte, auch Erbſen, theilweiſe Raps ꝛc.; die Viehzucht erſtreckt ſich auf Pferde, Rindvieh, Schafe Schweine ꝛc.; es wird Käſe und Butter verfertigt ꝛc. — (Vgl. Stein, Cannabich ꝛc.) Das paßt denn ſo ziemlich auf alle europäiſche Länder und nutzt dem Leſer nichts, der über die concrete Geſtaltung des landwirthſchaftlichen Betriebes in einem Lande ſich orientiren will. Kann man nach der ganzen Anlage eines Werkes nicht auf Details ſich einlaſſen ſo gebe man wenigſtens an, ob Dreifelderwirthſchaft mit Brache, Sechsfelderwirthſchaft ohne Brache, freie Fruchtwechſelwirthſchaft mit oder ohne Handelsgewächſe, 8, 10 oder 11ſchlägige Koppelwirthſchaft mit dieſer oder jener Fruchtfolge, dieſem oder jenem Verhältniß der Ackerjahre zu den Weidejahren ꝛc. in dieſer oder jener Gegend vorherrſchend ſei. Damit iſt dem, der überhaupt ſolche ſtatiſtiſche Schilderungen zu würdigen und zu benutzen verſteht, mehr gedient, als mit den, gewöhnlich ſehr unzuverläſſigen, wenn auch noch ſo officiellen Angaben über Geſammtausſaat, Geſammterndte und Durchſchnittsertrag, über den geſammten Viehſtand u. dgl.

An die Darſtellung des Ackerbaues und der Viehzucht würde ſich zunächſt die des Forſtweſens ſchließen, welches hier als ein

Digitized by Google

Zweig des landwirthſchaftlichen Betriebes der Bauern erſcheint. Blom widmet dieſem Gegenſtande kein beſonderes Capitel, und theilt darüber auch nicht bei der Landwirthſchaft etwas mit, ſondern erſt beim Handel des Landes, weil Holz einen wichtigen Exportartikel bildet; einige Notizen ſind auch ſchon in dem Capitel über Klima und Vegetation von ihm vorausgeſchickt worden.

Die vorherrſchendſten Holzarten ſind Tannen und Fichten. — Die Buche findet ſich vorzüglich in den Aemtern Jarlsberg und Laurvig, die Eiche im ſüdlichen Theile Norwegens; die Ulme gedeiht überall bis an die Grenze des Amtes Nordland ꝛc. — Die bedeutendſten Wälder befinden ſich im Innern des Landes und ſind größtentheils im Beſitze der Bauern, die in keinerlei Weiſe durch die Forſtgeſetzgebung an der freien Benutzung ihrer Holzungen gehindert ſind. —

Im Herbſte und Winter werden die Balken und das Zimmerholz gehauen und wenn der Schnee hoch genug iſt, um die ungebahnten Wälder fahrbar zu machen, nach den Ufern der Flüſſe und Seen gebracht. Der Flußtransport erfordert viele Aufſicht, damit die Balken, die irgendwo ans Ufer treiben, wieder in das Waſſer geleitet werden; über die größeren Seen geſchieht der Transport in Flößen. —

Fiſcherei. Norwegen's Fiſcherei theilt ſich in die große periodiſche Fiſcherei, deren Producte einen bedeutenden Ausfuhrartikel bilden und in diejenige, welche täglich auf dem Meere, in den Meerbuſen, Seen und Flüſſen hauptſächlich für den Haushaltsverbrauch und inländiſchen Handel getrieben wird.

Die große periodiſche Fiſcherei zerfällt in die Kabeljau- und in die Heringsfiſcherei. Erſtere wird vorzüglich bei den Lofoden-Inſeln, in den Monaten Februar und März, auch noch April getrieben. Anfangs Februar findet ſich der Kabeljau des Laichens halber an den Küſten ein, ſchon erwartet von den Fiſchern, die zu dieſem Fange von ganz Nordland und Finmarken, bis vom Nordkap her, in ihren Bööten und Jachten und mit ihren Fiſchereigeräthen hier eintreffen; aus Bergen und Drontheim ſtellen ſich mit Victualien beladene Schiffe ein. Der Fang geſchieht von Bootvereinen (Baadlag.) Die Mitglieder eines jeden Vereines, dem ein aus ihrer Mitte gewählter Hauptmann vorſteht, theilen den Fang unter ſich nach feſtgeſetzten Regeln und bewohnen für die Zeit des Fanges gemeinſchaftlich ein kleines Häuschen an der Küſte, wo ſie auch ihre Geräthe ausbeſſern. Es iſt geſetzlich beſtimmt, welche Geräthe gebraucht werden dürfen und in welcher Ordnung; ferner, daß an jedem Orte

Digitized by Google

ein Aufſeher anzuſtellen iſt, welcher anzugeben hat, wann und wo gefiſcht werden ſoll. Jedem Vereine wird ſein Platz zum Fiſchen angewieſen; alle Fiſcher müſſen zu gleicher Zeit die Netze oder Leinen ausſtellen und aufnehmen; auch hinſichtlich der Behandlung und Zubereitung der Fiſche ſind geſetzliche Beſtimmungen getroffen.

Nach einem Berichte des Voigtes von Lofoden über dieſe Fiſcherei im Jahre 1827 betrug die Zahl der zur Fiſcherei eingeſchriebenen Bööte 2916, mit 15,480 Fiſchern beſetzt. Dieſe hatten 16,456,620 Stück Fiſche gefangen, die 43,060 Tonnen Leber oder 21,530 Tonnen Thran gaben. Von Rogen wurden 6000 Tonnen verkauft. [1])

Die Heringsfiſcherei Norwegens zerfällt in die Winter- und Sommerfiſcherei, von welchen die erſtere die bei weitem wichtigere iſt; der Hauptſitz für dieſelbe iſt die Küſtenſtrecke von der Voigtei Ryfylke und Söndhordlehn im Stifte Bergen. Der Fang iſt in den letzten Jahrzehnten ſehr ergiebig geweſen und hat den Wohlſtand mehrerer Küſtenſtädte gehoben, namentlich hängt die Exiſtenz der Stadt Stavanger faſt ganz von dieſem Nahrungszweige ab. Deſto empfindlicher wird der Verluſt ſein, wenn der Hering die norwegiſche Küſte wieder verlaſſen ſollte. — Gewöhnlich verkaufen die Fiſcher die Heringe roh an die Kaufleute, die das Einſalzen für eigene Rechnung beſorgen. Die Winterfiſcherei wird hauptſächlich im Januar betrieben; in welcher Zeit in Bergen, Stavanger und anderen Städten 5 — 600,000 Tonnen Heringe zum Exporte eingeſalzen werden. Wir kommen darauf beim Handel zurück.

Nachdem Blom noch einige Notizen über den ſonſtigen Fiſchfang (Hummer, Lachs ꝛc.) gegeben, ſchließt er dieſes Capitel mit einer pſychologiſchen Betrachtung über den Einfluß des Fiſchereibetriebes auf den Character der Menſchen, die wir lieber in dem Capitel, welches eine Characterſchilderung der Bewohner Norwegens giebt, des Zuſammenhanges wegen, mitgetheilt geſehen hätten. —

Nicht minder intereſſant, als die Schilderung der Fiſcherei, iſt die der Jagd, wenngleich letztere nicht von ſolcher volkswirthſchaftlichen Bedeutung für Norwegen iſt, wie erſtere.

---

1) Der Rogen wird theils als Köder für die Leinenfiſcherei verbraucht, theils eingeſalzen nach Frankreich verſchickt, wo er als Köder für die Sardellenfiſcherei verwandt wird. Dieſe Verſendungen rentiren ſehr gut, wenn ſie zu rechter Zeit in Frankreich anlangen. Da dies aber nicht immer den Umſtänden nach möglich iſt, ſo haben ſie oft auch große Verluſte herbeigeführt. (Vgl. übrigens die Angabe auf S. 323.)

Digitized by Google

Daſſelbe gilt vom Bergbau, der kunſtmäßig erſt ſeit dreihundert Jahren in Norwegen betrieben wird. König Chriſtian II. war der erſte König, der den Bergbau aufzumuntern ſuchte, nachdem er auf ſeinen Reiſen als Prinz und als Statthalter von Norwegen in den Jahren 1502—1510 Nachrichten eingezogen hatte, daß Norwegen große Schätze in ſeinem Schooße verberge, die unbenutzt da lagen. Chriſtian III. ſetzte dieſe Bemühungen eifrigſt fort, ließ die Kupfererze aus Tellemarken in Deutſchland prüfen, wo ſie des Baues für würdig befunden wurden und berief einen ſächſiſchen Bergmeiſter, Hans Glaſer, den er ſich von ſeinem Oheim, dem Churfürſten Johann Friedrich von Sachſen verſchrieb, zum Bergmeiſter von Norwegen, worauf denn auch deutſche Bergleute ins Land gezogen wurden. —

Indeſſen hatten die Verſuche, Bergwerke für königliche Rechnung anzulegrn und zu betreiben, keinen günſtigen Erfolg; das Kupferbergwerk zu Guldmansberg ward ſchon 1549 niedergelegt und Chriſtian IV. gab 1623 Alles auf, was noch für königliche Rechnung im Betriebe war.

Allein in demſelben Jahre wurden die Silberminen im Kirchſpiele Sandsvaer entdeckt, welcher Umſtand die Anlage des Silberbergwerks zu Kongsberg für königliche Rechnung und die Anlage dieſer Bergſtadt ſelber veranlaßte. Doch fand man ſchon 1627 rathſam, das Werk einer Intereſſentſchaft zu überlaſſen, die es bis 1661 behielt. Nun betrieb es wiederum die Regierung bis 1673, dann ein Privatmann bis 1683. Dieſer ging dabei zu Grunde und die Regierung ſah ſich genöthigt, das Werk abermals zu übernehmen. Seit dieſer Zeit iſt daſſelbe denn mit ſehr wechſelnden Schickſalen, bald reichlichen Ueberſchuß liefernd, öfters noch ſtarken Zuſchuß erfordernd, für Rechnung der Staatscaſſe betrieben worden. —

Beſonders günſtig war das Jahr 1768, in welchem der Ueberſchuß 54,909 Rthlr. (der ehemalige Reichsthaler gleich drei Mark Hamburger Courant) betrug, bei einer Production von c. 400,000 Rthlr. (Blom giebt die Production dieſes Jahres S. 203 Mitte auf 425,367 Rthlr. und ebendaſelbſt, einige Zeilen weiter, auf 395,350 Rthlr. an, ſo daß der Leſer nicht weiß, welche Angabe die richtige iſt.)

In den folgenden Jahrzehnten hielt die Production ſich zwiſchen 20,000 und 25,000 Mark Silber, erforderte aber von 1769—1792 im Ganzen einen Zuſchuß von 1,872,185 Rthlr. Später nahm der Verluſt immer mehr zu und ſtieg 1803 bis auf 232,980 Rthlr.

Digitized by Google

1805 ward die Einſtellung des Werkes beſchloſſen, eine Maaßregel, die Hausmann, der kurz nachher in Kongsberg war, in ſeiner ſkandinaviſchen Reiſe beſonders rückſichtlich der Art und Weiſe der Ausführung ſtark tadelt und wohl nicht mit Unrecht. Die Stadt Kongsberg gerieth in die bitterſte Armuth, welche noch durch eine unglückliche Feuersbrunſt im Jahre 1810 vergrößert wurde. — Nachdem Norwegen von Dänemark getrennt worden, wandte die neue Regierung ihre Aufmerkſamkeit ſogleich dem Kongsberger Werke zu; es wurde 1815 eine Commiſſion ernannt, um zu unterſuchen, ob der Betrieb wieder aufzunehmen ſein möchte. Die Frage wurde bejahend entſchieden und das Storthing bewilligte anſehnliche Zuſchüſſe. Dennoch war das Werk 1830 in mehr als 80,000 Species (der norwegiſche Speciesthaler gleich $3\frac{3}{4}$ Mark Hamb. Cour.) Schulden gerathen. Noch 1830 erneuerte man einen ſchon wiederholt gemachten Verſuch, das Werk zu veräußern und bot es für 73,000 Species aus. Allein zum Heile für die Finanzen wollte ſich kein Käufer finden. Denn gerade jetzt begann das Werk eine neue und glänzende Periode. Ende 1832 hatte daſſelbe ſeine ſämmtlichen Schulden getilgt und es betrug

	Die Silberproduction.		Der Reinertrag.
1830:	6,584 Mark S.	—	56,344 Spthlr.
1831:	8,481 = =	—	65,428 =
1832:	19,022 = =	—	179,531 =
1833:	18,885 = =	—	408,256 =
1834:	35,690 = =	—	416,711 =
1835:	21,700 = =	—	153,300 =
1836:	31,242 = =	—	255,793 =
1837:	23,240 = =	—	140,280 =
1838:	25,248 = =	—	207,886 =
1839:	30,682 = =	—	224,691 =
1840:	30,407 = =	—	197,465 =

Wenn Blom zu dieſem erfreulichen Reſultate S. 210 bemerkt, daß ſchwerlich in der Geſchichte der Bergwerke ein Beiſpiel gleicher Ergiebigkeit aufzuweiſen ſein werde, indem dieſes Product mit 100 bis 113 Arbeitern gewonnen worden ſei, ſo müſſen wir die Richtigkeit dieſer niedrigen Zahlenangabe bezweifeln, da nach ſeinem eigenen Anführen S. 208 ſchon 1831: 200 Arbeiter beſchäftigt waren und durch einen Storthingsbeſchluß von 1836 eine Vermehrung derſelben bis auf 360 geſtattet wurde: immer noch eine geringe Zahl im Verhältniſſe zu dem Betrage der Production.

Digitized by Google

Die eben mitgetheilten Angaben Blom's über die Silberproduction S. 210 weichen übrigens durchgehends von denen Schweigaard's S. 116 ab, ohne daß Blom, der doch ſonſt Schweigaard's Zahlen faſt regelmäßig benutzt, über dieſe Differenz Aufſchluß giebt. — So giebt Schweigaard für 1835 17,353 Mark gediegen und 2819½ Mark fein Silber an, und dieſelbe Angabe finden wir in Karſten's Archiv XI, 245, woſelbſt die 17,353 Mark auf 14,700 Mark fein reducirt werden, ſo daß mit den 2819½ Mark die Summe von 17,519 Mark herauskommt, während Blom 21,700 Mark annimmt. — Zeitungsnachrichten zufolge lieferte das Kongsberger Werk 1842 eine Production von 21,088 Mark Silber; was 4010 Mark weniger betrug, als 1841. —

Unter den Kupferbergwerken Norwegens iſt das zu Röraas, welches einer Gewerkſchaft von 172 Kuren gehört, bei weitem das wichtigſte. Das Werk beſteht ſeit 1644, die Production ſtieg am höchſten in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, nämlich mehrere Jahre hindurch auf 3—4000 Schiffpfund (à 320 Pf.), ward aber gegen Ende des Jahrhunderts auf 3000 Schiffpfund beſchränkt[1]) und ſank endlich nach Ausbruch des Krieges mit England 1807, welcher den Abſatz hemmte, bis auf 172 Schiffpfund in 1813 herab.

Mit dem Frieden im Jahre 1814 fing das Werk wieder an aufzuleben und iſt ſeitdem mit feſten Schritten, nach Einführung weſentlicher techniſcher Verbeſſerungen, vorwärts gegangen. Man hat weniger reiche Erze verſchmolzen, um dem Werke mehr eine dauernde als eine große, aber nur vorübergehende Production zu ſichern. Dieſe beträgt jetzt 2000 Schiffpfund jährlich.

Von den 4 Kupferwerken, welche Norwegen außerdem noch hatte, iſt eins eingegangen, ein anderes mit dem von Röraas vereinigt worden; die beiden übrigen aber ſind ſehr unbedeutend.

Dahingegen iſt bald nach 1820 ein Werk zu Kaafjord in Finmarken im großartigen Maaßſtabe angelegt worden, welches von einer Intereſſentſchaft von Engländern betrieben wird. Im Anfange

1) „Im Jahre 1801 — erzählt Blom S. 212 — war der Ueberſchuß p. Kur 950 Rthlr. und im Jahre 1804 beinahe 1,200 Rthlr., wodurch der Preis eines Kures bis auf 1,000 Rthlr. ſtieg." Auch hier muß in der einen oder anderen Zahl ein Irrthum ſtecken, wenigſtens iſt dieſe Angabe ohne nähere Erläuterung der etwa einwirkenden beſonderen Verhältniſſe nicht verſtändlich. —

Digitized by Google

wurden die Erze nach England verſchifft, jetzt aber bezieht man Steinkohlen von England, um ſie an Ort und Stelle zu verſchmelzen. Die entfernte Lage und der Mangel an Bau- und Brennmaterialien müſſen die Betriebskoſten ſehr erhöhen, über die Rentabilität des Unternehmens und die Production liegen Zahlenangaben nicht vor. —

Die Eiſenproduction Norwegens aus den 17, im Betriebe befindlichen Bergwerken giebt Blom für 1833 zu 32,840 Schiffpf. Roheiſen, 8548 Schiffpf. Gußeiſen und 11,830 Schiffpf. Stabeiſen an. Sie würde bedeutender ſein können, wenn nicht der Mangel an Brennmaterial ſchon zu der Niederlegung mancher Werke gezwungen hätte und die Anlegung neuer Werke in manchen Gegenden verhinderte. Dazu kommt noch, daß die reichhaltigſten Erze längs der Oſtküſte des ſüdlichen Norwegens gefunden werden, wo aber das Holz wegen der Leichtigkeit der Verſchiffung deſſelben als Nutzholz und Brennholz zu hoch im Preiſe ſteht, als daß eine ausgebreitete Kohlenbereitung hier vortheilhaft ſein könnte.

Nächſt der Silber-, Kupfer- und Eiſenproduction iſt noch das berühmte Blaufarbenwerk in Modum zu erwähnen. Nachdem man 1772 Kobalterz zu Skuterud im Kirchſpiele Modum entdeckt hatte, beſchloß die Regierung die Anlage eines Blaufarbenwerkes, welches aber erſt 1783 vollſtändig eingerichtet war. Ungeachtet der unverhältnißmäßig hohen Adminiſtrationskoſten lieferte das Werk der Staatscaſſe Ueberſchuß, bis der Ausbruch des Krieges 1807 ſeinen nachtheiligen Einfluß äußerte.

Nach dem Frieden kam es durch Auction in die Hände des Berliner Bankiers C. W. Bennike und Conſorten und hat ſich unter der kraftvollen Adminiſtration der jetzigen Beſitzer ſehr gehoben. Damals hatten die ſächſiſchen Blaufarbenwerke, wie der Referent auf zuverläſſige Weiſe erfahren hat, Gelegenheit, dieſes Werk gegen einen ſehr mäßigen Preis an ſich zu bringen. Hätten ſie ſichzu dem Ankaufe entſchloſſen, ſo würde ihr Gewinn noch dadurch geſteigert worden ſein, daß ſie dann im Stande geweſen wären, da Norwegen und Sachſen die größte Menge von Blaufarbenwaaren in den Welthandel liefern, die Preiſe dieſes Artikels zu beherrſchen und faſt willkührlich zu beſtimmen. [1])

1) Das Königreich Sachſen liefert übrigens dreimal mehr Blaufarbenwaaren in den Handel als Norwegen, nämlich 9000 Centner, während Norwegens Production wiederum die von Oeſtreich, Baden ꝛc. übertrifft. Nach dem ſächſiſchen Staatshandbuche betrug die Production 1839: 10,078 Centner und das verkaufte Quantum 1841: 8380 Centner. —

Digitized by Google

Das Modumer Werk lieferte von 1813—1819 incl. einen Ueberſchuß von 15,000 Species im jährlichen Durchſchnitte, obgleich die durchſchnittliche Production, die jetzt auf 3000 Centner angegeben wird, damals noch nicht 1100 Centner betrug. Die Zahl der Arbeiter beläuft ſich auf 700 und iſt ſomit relativ weit ſtärker, als auf deutſchen Blaufarbenwerken; es iſt aber in Norwegen deshalb ein viel größeres Perſonal erforderlich, weil die dortigen Erze nicht mehr, als einige Procente zur Fabrication brauchbaren Materials enthalten. Dieſer Armuth der Erze ſtehen aber anderweitige günſtige Umſtände zur Seite. Der Kobaltglanz kommt nur mit Glimmerſchiefertheilen gemiſcht, aber nicht, wie es gewöhnlich der Fall iſt, mit anderen, der Farbe ſchädlichen metalliſchen Subſtanzen vermengt vor, und dadurch wird das Product beſſer und der Proceß einfacher. Ein ſehr reiner Quarz wird in der Nähe des Kobaltes in großer Menge gewonnen, Brennmaterial iſt in der nächſten Umgegend reichlich vorhanden und ein vorzüglich reines Waſſer zur Wäſche der Schmalten fließt dem Werke zu, dem es auch nie an Aufſchlag für die Maſchinen fehlt. Auch liegt Drammen, der Verſchiffungspunct, nur 3 Meilen vom Werke und der Transport dorthin findet größtentheils zu Waſſer Statt. —

Handwerke und Fabrikweſen.

Daß die Gewerbe der Stoffverarbeitung und namentlich der fabrikmäßige Betrieb derſelben in Norwegen keinen hohen Grad der Entwickelung erlangt haben, bedarf keiner beſonderen Erklärung.

Es fehlt die Ermunterung, die ein ausgebreiteter Abſatz in ſtädtereichen Ländern gewährt, es fehlt an Capitalkraft und an einer leichten Communication im Innern des Landes (kein Fluß iſt ſchiffbar und der Straßenbau ſchwierig in dem gebirgigen Terrain), ſo daß manche Waaren wohlfeiler zur See in die weſtlichen und ſüdlichen Küſtengegenden aus der Fremde, als aus dem Binnenlande dorthin eingeführt werden können.[1]) Der effective Arbeitslohn ferner muß hoch ſein in einem Lande, deſſen Bevölkerung zum Theil mit fremdem Korn ernährt werden muß, und dieſe Ungunſt der Umſtände kann nicht durch den *einen* Vortheil, den Norwegen für ſich hat, nämlich den der wohlfeilen Waſſerkraft, aufgewogen werden.

Inzwiſchen ſind unläugbare Fortſchritte gemacht worden. Vor 300 Jahren gab es in Norwegen noch keine Sägemühlen. Im An-

1) Die Seeſtädte ſelber ſtehen mit dem Auslande in weit lebhafterer Verbindung, als unter einander.

Digitized by Google

fange des vorigen Jahrhunderts wurde die erſte Oelmühle angelegt, ungefähr um dieſelbe Zeit die erſte Papierfabrik; die erſte Graupenmühle 1737, die erſte Glasfabrik einige Jahre ſpäter, die erſte Zuckerraffinerie 1750. Noch im vorigen Jahrhunderte wurden die Ziegelſteine größtentheils von Holland eingeführt, und bis 1816 faſt aller Branntewein von Dänemark.

1835 waren vorhanden:

8 Glashütten,
8 Papierfabriken,
5 Oelmühlen,
5 Schießpulvermühlen,
29 Seilerbahnen,
4 Zuckerraffinerieen,
3 Seifenſiedereien,
74 Tabakfabriken, (nach Schweigaard 1835: 79.)
366 Branntweinbrennereien,
193 Ziegelbrennereien,
1 Salzraffinirwerk,

außer den Kornmühlen, den Bierbrauereien, den Sägemühlen und den mit dem Bergbaue zuſammenhängenden Verarbeitungen. Von den 8 Glashütten ſind nur 6 im Betriebe, die vorzüglich Bouteillen, Fenſterglas und mehrere Arten von kleineren Gefäßen liefern. Wenn Blom anführt, daß viele Glaswaren nach Dänemark ausgeführt werden, ſo gilt dies nicht mehr für die Gegenwart, ſeitdem die Glasfabrication, namentlich die Verfertigung von Bouteillen, in Dänemark ſo große Fortſchritte gemacht hat.[1] Auch war nach Schweigaard S. 122 der ganze Export nach der Fremde 1838 von Flaſchen nur einige hundert Stück und von Fenſterglas zwar 37,000 ℔., allein letzteres Quantum weit mehr als die gewöhnliche Ausfuhr und regelmäßig iſt der Werth der eingeführten Glaswaaren größer, als der der ausgeführten.

Die Papierfabriken, von welchen 3 bei Chriſtiania, 2 bei Ber-

1) Unter den gegenwärtigen Glaswerken iſt in den Herzogthümern das älteſte 1812 angelegt; in Dänemark 1825. Die inländiſche Fabrication hat nicht bloß den Abſatz der auswärtigen Waaren ſehr beſchränkt, ſondern auch die Preiſe bedeutend gedrückt. Denn während in Kopenhagen 1826 die 100 Stück Bouteillen noch mit 10½ Rbthlr. (7⅞ Thl. preuß. Cour.) bezahlt wurden, war der Preis ſchon 1837 auf 6—6½ Rbthl. daſelbſt heruntergegangen. (Vgl. Ueberſicht über die Ausſtellung inländiſcher Induſtrieerzeugniſſe von 1836. Kopenhagen 1837. S. 218.)

Digitized by Google

gen und 1 bei Drontheim liegen, ſind nach Blom im Fortſchreiten und liefern gutes Schreib- und Druckpapier, nach Schweigaard S. 123 aber noch keineswegs zur Genüge für den inländiſchen Verbrauch, der neben der eigenen Fabrication von höchſtens 40,000 Ries Papier noch eines Zuſchuſſes von 162,000 ℳ. (1838) aus der Fremde bedurfte.

Gleichfalls wird noch viel Oel, Seife, Pulver, Seilerarbeit und raff. Zucker von der Fremde, des Schutzzolles ungeachtet, eingeführt. Keine Fabrication aber hat ſo zugenommen, wie die von Branntewein, und Flensburg hat mehr als ein Jahrzehend gebraucht, um von den traurigen Folgen, welche die gänzliche Stockung eines bis dahin ſehr geſicherten und bequemen Abſatzes von mehreren hundert ſtädtiſchen Brennereien herbeiführen mußte, anderweitig ſich zu erholen. Die norwegiſchen Brennereien ſind aber auch ſeit 1816 durch ein Einfuhrverbot geſchützt und die Zunahme derſelben hat jedenfalls auf die Viehzucht und damit auf die Landwirthſchaft einen wohlthätigen Einfluß geäußert. —

Wollen- und Baumwollenmanufacturen exiſtiren, fabrikmäßig betrieben, noch gar nicht in Norwegen und derartige Verſuche ſind mißlungen.

Die Anzahl der Sägemühlen (deren Blom erſt S. 256 beim Handel erwähnt, weil ſie mit einem Hauptzweige des auswärtigen Handels zuſammenhängen) betrug 1835: 3398. Sie können nur in einer gewiſſen Nähe der Stadt mit Vortheil angelegt werden, weil die Bretter durch einen langen Transport auf den Flüſſen und die reißenden Waſſerfälle hinab zu ſehr leiden.

Der Schiffsbau, durch eine Abgabe von 8 Species per Commerzlaſt für die aus der Fremde angekauften Schiffe begünſtigt, iſt in gutem Gedeihen und es werden jährlich c. 2500 Commerzlaſten zugebauet.

Die Zahl der Handwerker iſt von 1825—1835 von 15,967 auf 19,248 geſtiegen[1]); in neuerer Zeit haben ſich beſonders die Gewerbe der Tiſchler und Wagenmacher gehoben, ſo daß die früher ſo ſtarke Einfuhr von Mobilien, Equipagen ꝛc. entbehrlich geworden iſt. Der Hausfleiß iſt in Norwegen, beſonders in den von den

1) Darunter viele Landhandwerker, die aber ſelten eigene Werkſtätten haben, ſondern mit ihrem Handwerkzeuge auf dem Rücken von einem Hofe zum andern wandern und in dem Hauſe Desjenigen arbeiten, der ihre Arbeit begehrt.

Digitized by Google

Städten entlegenen Gegenden noch ſehr verbreitet und es iſt nicht blos Spinnerei, Weberei, Färberei Gegenſtand deſſelben, ſondern häufig auch Gerberei, Schmiedearbeit, Rademacherei, Tiſchlerei, ſelbſt Gürtlerarbeit, Uhrmacherei u. ſ. w. „Je weiter man," ſagt Blom S. 237, „von den Städten ſich entfernt, deſto mehr hat man Ge- „legenheit, die Behendigkeit und Erfindſamkeit der norwegiſchen „Bauern zu bewundern." —

In dem Abſchnitte, der von Handel und Schifffahrt handelt S. 245—286, giebt der Verfaſſer zuvörderſt die geſchichtliche Entwickelung dieſer Erwerbzweige in den Hauptumriſſen, berückſichtigt, zur Gegenwart ſich wendend, neben dem ausländiſchen Verkehre auch den inländiſchen, geht die hauptſächlichſten Export- und Importartikel durch und zeigt, wie der ausländiſche Handel Norwegens nach den einzelnen Ländern ſich verhält, und in welchen norwegiſchen Städten derſelbe hauptſächlich ſich concentrirt.

Ueber die Totaleinfuhr wagt der Verfaſſer keine Preisberechnung aufzuſtellen.

Die bedeutendſten Einfuhrartikel waren 1838:

Salz	361,404	Tonnen
Kaffe	2,459,674	Pfund
Zucker, roh und raffinirt	3,555,291	=
Tabak	1,290,711	=
Wein	470,741	Pott
Rum, Cognac ꝛc. . .	736,473	=
Hanf, Flachs, Werg .	2,815,100	Pfund
Segeltuch	428,420	=
Tauwerk	267,692	=
Baumwollen Garn . .	313,905	=
Manufacturwaaren . . (v. Baumw., Wolle u. Leinen)	869,488	=
Butter	1,427,366	=
Käſe	523,581	=
Fleiſch und Speck . .	934,255	=

Man vermißt hier einen Hauptartikel, Getreide, von deſſen Einfuhr Blom aber ſchon beim Ackerbau S. 125 handelte, wo er die durchſchnittliche Einfuhr in den Jahren 1831—35 auf 800,000 Tonnen angiebt [1]). Die Einfuhr von 1838, die Mißwachſes hal-

1) Genauer bei Schweigaard S. 65: 809,775 Tonnen.

Digitized by Google

der ungewöhnlich groß war, giebt Schweigaard S. 65 zu 1,265,604 Tonnen an. Die große Salzeinfuhr iſt, wie kaum erwähnt zu werden braucht, in dem Bedarfe für die Fiſchſalzereien begründet.

Der Conſum von Kaffe beträgt nach dieſer Verzollung ungefähr zwei ℔., der von Zucker drei und von Tabak ein ℔. per Kopf der Bevölkerung, ſofern nicht ein beträchtlicher Schleichhandel mit dieſen Gegenſtänden getrieben wird, was allerdings zu vermuthen ſteht, da die ausgedehnten Küſten ſchwer zu bewachen ſein werden. Inzwiſchen iſt es merkwürdig genug, daß Norwegen bei ſeiner geringen ſtädtiſchen Bevölkerung und der Armuth eines großen Theils der ländlichen Einwohner ſchon nach den Zollangaben per Kopf ungefähr gleichen Kaffeeconſum mit dem deutſchen Zollvereine ($2\frac{1}{10}$ ℔. per Kopf) aufzuweiſen hat und reichlich den halben Zuckerconſum (im Vereine 5 ℔. [1])). An Tabak dagegen iſt der Verbrauch ſpeciell im preuß. Staate dreimal ſo ſtark: 3 ℔. per Kopf. Vgl. Dieterici Erſte Fortſetzung S. 82, 109, 148. — Die Preisſumme der Ausfuhr beträgt:

Für Holzwaaren .	1,685,000	Species
„ Fiſchwaaren .	2,480,000	„
„ Bergwerksproducte	530,000	„
„ Sonſtiges . .	65,000	„
	4,760,000	Species

außer einem Frachtverdienſte von 1,470,000 Species, ſo weit die Verſchiffung dieſer Exporten durch die norwegiſche Rhederei beſorgt wird [2]).

Die norwegiſche Handelsflotte beſtand:

1806	aus 1650 Schiffen	= 74,824½	Com.Laſten
1837	„ 2373 „	= 79,278½	„ „

alſo 1806: $45,^{35}$ und 1837 nur $33,^{41}$ C. L. als durchſchnittliche Größe eines Schiffes [3]). Der Grund dieſer Erſcheinung liegt darin,

1) Mit Einſchluß von Runkelrübenzucker.

2) Die Ausfuhrfracht kommt größtentheils den norwegiſchen Schiffen zu Gute. So z. B. gingen 1838 im Ganzen 917 Ladungen von 51,557 C. L. nach England von Norwegen ab, wovon 48,091 C. L. in norwegiſchen Schiffen.

3) Die norwegiſche Commerzlaſt iſt der däniſchen gleich und wird zu 5,200 ℔. berechnet. Es fragt ſich aber bei dieſem Vergleiche zwiſchen der jetzigen und früheren Größe der norwegiſchen Handelsmarine, ob nicht das jetzige Meſſungsverfahren ein genaueres und daher die Zunahme nur eine ſchein-

Digitized by Google

daß früher, ſo lange Norwegen mit Dänemark vereinigt war, der Kornhandel faſt ausſchließlich mit däniſchen Schiffen getrieben wurde, während jetzt eine bedeutende Anzahl norwegiſcher, und zwar kleiner Schiffe in dieſem Handel beſchäftigt ſind. Auch hat der reiche Heringsfang zum Bauen vieler kleiner Schiffe für den Transport der Heringe nach den Oſtſeehäfen Anlaß gegeben. Die Bemannung der norwegiſchen Schiffe belief ſich 1837, mit Einſchluß der Schiffsführer, auf 12,349 Individuen, mithin durchſchnittlich auf je 6½ C. Laſten 1 Mann. Ein Theil der norwegiſchen Schiffe wird auch in fremder Frachtfahrt beſchäftigt, beſonders im Holzhandel von den ſchwediſchen und ruſſiſchen Häfen nach England, Frankreich und Holland. — Daß dieſe Frachtfahrt zwiſchen Schweden und England mit norwegiſchen Schiffen ungeachtet der Navigationsacte getrieben werden kann, erklärt ſich daraus, daß in England die ſchwediſchen Häfen in Verhältniß zu Norwegen nicht als ausländiſche angeſehen werden. —

In dem Importhandel nach Norwegen behaupten Hamburg und Altona ein entſchiedenes Uebergewicht, welches dieſe Städte in neuerer Zeit, auf Koſten von Kopenhagen, zum Theil wohl auch von England und Holland, durch den Wechſelcredit, den ſie zu gewähren im Stande ſind, immer mehr erlangt haben.

Von dem oben angegebenen Totalimport wurden 1838 von Hamburg-Altona eingeführt unter Anderem: 2,123,000 ℔. Kaffe, 2,603,000 ℔. Zucker, 462,000 ℔. Tabak, 458,000 ℔. Manufacturwaaren u. ſ. w. — Dagegen iſt die Ausfuhr nach Hamburg-Altona nicht ſo bedeutend.

(1838: 10,000 Tonnen Thran, 6700 Tonnen Heringe, 17,000 ℔. Blaufarbe, 85,000 ℔. Häute u. ſ. w.)

Umgekehrt gehen nach Holland für 700,000 bis 800,000 Species Exporten (namentlich viel Holz), während die Einfuhr von dort (— auffallend genug, da doch die wohlfeilen Rückfrachten zu benutzen wären —) unbedeutend iſt und 1838 nur z. B. in 63,000 ℔. Kaffe, 456,000 ℔. Zucker, 47,000 ℔. Tabak, 110,000 ℔. Oel u. ſ. w. beſtand.

Vormals waren England und Irland die bedeutendſten und ſicherſten Märkte für die norwegiſchen Holzproducte, und als eine

bare iſt, oder gar re vera eine Abnahme. — Schweigaard ſchätzt für 1840 den Beſtand der norwegiſchen Handelsflotte auf 88,000 Commerzlaſten, bemerkt aber dabei, daß in der Wirklichkeit dieſe Größe nicht viel bedeutender ſei, als die von 1806. (S. 182.)

Digitized by Google

Folge davon wurden faſt nur engliſche Fabrikate in Norwegen eingeführt, bis die 1809 zu Gunſten der canadiſchen Waldbeſitzer eingeführte enorme Erhöhung des Einfuhrzolles auf Holz ſtörend eingriff und mit dem Exporthandel auch den Importhandel mit dieſem Lande ſehr reducirte. Der Verluſt, den England durch dieſes Prohibitivſyſtem erlitt, entging nicht der Aufmerkſamkeit der engliſchen Regierung und der engliſchen Publiciſten. Inwiefern ſpäter eingetretene Modificationen den Handel wieder in ſeinen natürlichen Gang zurückführen können, muß die Erfahrung erſt lehren. 1805 betrug die Holzausfuhr nach England 147,761 Holzlaſten [1]), 1838 dahingegen nur 64,143 Holzlaſten, und nicht blos die Quantität iſt verringert worden, ſondern es wird jetzt auch eine relativ größere Menge von unverarbeitetem Holz, alſo eine geringere Preisſumme, der Zollverhältniſſe halber, nach England ausgeführt. Von den Fiſchwaaren gehen nur Hummern nach England; andere Producte, wie Blaufarbe, Kupfer, Felle nur in unbedeutender Menge.

In noch höherem Grade, als die Ausfuhr nach England hat ſich die directe Einfuhr von dort vermindert; die Hauptartikel waren 1838: 78,000 ℔. baumwollene Waaren, 224,000 ℔. Baumwollengarn, 51,000 ℔. wollene Manufacte, 19,000 ℔. Leinewand, 172,000 Tonnen Steinkohlen und 410,000 ℔. Fajence.

Für die Abnahme der Holzausfuhr nach England iſt Norwegen durch Erweiterung ſeines Holzabſatzes nach Frankreich entſchädigt worden. (1805 nur 5,511 Holzlaſten, 1838 dahingegen 71,954. Von den Fiſchereiproducten iſt nur der Abſatz von Rogen nach Frankreich bedeutend; jährlich etwa 20,000 Tonnen. Von Frankreich: Wein und Traubenbranntewein, Salz und wenige Colonialwaaren.

Nach Spanien, Portugal und Italien werden die großen Quantitäten von Stockfiſch und Klippfiſch geſandt, und Wein, Traubenbranntewein, beſonders aber Salz von dort bezogen.

Mit Rußland ſteht Norwegen in einer doppelten Verbindung, nämlich einerſeits mit den ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen, welche Getreide, Hanf und Werg, Segeltuch liefern und Fiſchwaaren, na-

1) Bis 1666 war nur die Beſtimmung nach Commerzlaſten üblich. Damals aber wurde in einem Tractate mit Holland beſtimmt, daß die Berechnung der Ausfuhrzölle nach Holzlaſten geſchehen ſolle. Die Holzlaſt wird zu 4000 ℔. (alſo ungefähr 2 engliſche Tons) gerechnet und hat einen cubiſchen Inhalt von 125 Fuß.

Digitized by Google

mentlich geſalzene Heringe beziehen, und andererſeits mit den Häfen am weißen Meere und der Nordküſte überhaupt, welche die nördlichen Küſten Norwegens, nämlich Nordland und Finmarken mit Roggenmehl, Segeltuch, Tauwerk und anderen nothwendigen Artikeln verſehen, und dafür Fiſche, Pelzwerk und ausländiſche Waaren beziehen. Es iſt für dieſe nördlichen Provinzen ſehr wichtig, daß die Ruſſen ſie mit dem unentbehrlichen Mehle verſehen und ihnen die ſonſt nicht abzuſetzenden Producte der Sommerfiſcherei begierig abkaufen. Auch ſind die Städte Hammerfeſt und Tromsöe bei dieſem Handel raſch aufgeblüht.

In dem Handel mit Preußen ſind die Hauptartikel der Ausfuhr: Heringe (97,000 Tonnen) und Thran (4,700 Tonnen), und die der Einfuhr Getreide und Leinewand reſp. 333,000 Tonnen und 42,000 ℔. (im Jahre 1838). —

Endlich verdient noch der Handelsverkehr Norwegens mit den nächſten Nachbarſtaaten einer beſonderen Erwähnung. In dieſem Handelsverkehre iſt ſeit der politiſchen Veränderung von 1814 eine große Umwälzung eingetreten. Mit der Trennung von Dänemark verlor Norwegen die Erleichterung in den Zollabgaben, oder die gänzliche Zollbefreiung für ſeine Holz-, Eiſen- und Fiſchproducte, ſowie für ſeine Glaswaaren bei der Einfuhr in Dänemark, ſowie umgekehrt Dänemark für ſeine Korn- und Fettwaaren bei der Einfuhr in Norwegen, wozu noch kam, daß der Colonialwaarenhandel Kopenhagens auf Hamburg-Altona überging, und daß 1816 die Einfuhr von Branntewein (früher faſt ausſchließlich von Flensburg importirt) in Norwegen verboten wurde.

Der däniſch-norwegiſche Handel hat daher abgenommen. Indeſſen bedarf Dänemark der Holzzufuhr von Norwegen, und Norwegen der Zufuhr von Getreide und Fettwaren aus dem däniſchen Staate (mit Einſchluß der deutſchen Herzogthümer), und es wird nach Dänemark ungefähr für ½ Mill. Species exportirt, von Dänemark aber für 1½ Mill. Species bezogen.

Der Handel mit Schweden hat nach 1814 mehr zugenommen, als der mit Dänemark abgenommen, indem zufolge Verordnungen aus den Jahren 1815, 1825 und 1827 die meiſten Erzeugniſſe Norwegens und Schwedens gegenſeitig landwärts zollfrei und ſeewärts gegen Erlegung des halben Einfuhrzolles importirt werden können. Der Umfang des ſchwediſch-norwegiſchen Handels läßt ſich nicht vollſtändig angeben, weil über den Landhandel keine Zahlen vorliegen. —

Digitized by Google

Die wichtigſten Handelsplätze Norwegens ſind: Bergen, Chriſtiania, Drammen und Drontheim, und zwar hat Bergen im Exporthandel, Chriſtiania im Importhandel ein entſchiedenes Uebergewicht über die übrigen Städte. Im Jahre 1838 exportirte Bergen für 1,300,000 Species, und importirte Chriſtiania eine Waarenmenge zum Zollbetrage von 352,000 Species [1]).

Wir können uns jetzt zum zweiten Theile wenden, von deſſen Inhalt eine allgemeine Ueberſicht ſchon oben, begleitet von einigen Erinnerungen gegen die vom Verfaſſer vorgenommene Stoffvertheilung auf die beiden Theile, vorgelegt iſt.

Das erſte Capitel: „Politiſche Verfaſſung" behandelt auf 22 Seiten zufolge der ſpeciellen Inhaltsanzeige folgende Gegenſtände:

Die vormalige Verfaſſung — Die gegenwärtige Verfaſſung nach der Conſtitution von 1814 — Vertheilung der Regierungsgeſchäfte — Geiſtliche Eintheilung — Civiladminiſtration — Judicielle Eintheilung — Civil-Rechtspflege — Militär- und geiſtliche Rechtspflege — Strafanſtalten — Geſetzgebung [2]) — Armenpflege — Tutelweſen — Brandverſicherung — Geſundheitspolizei — Communalverfaſſung.

Referent braucht kaum zu bemerken, daß alle dieſe Gegenſtände auf 22 Seiten nur ſehr curſoriſch behandelt werden können, und daß eine gleichmäßige Behandlung des geſammten ſtatiſtiſchen Stoffes vermißt wird, wenn man den Inhalt dieſes Capitels mit der ausführlichen Darſtellung der Nahrungszweige im erſten Theile vergleicht oder auf das zweite Capitel dieſes zweiten Theiles hinblickt, welches ausſchließlich das Geld- und Bankweſen auf 26 Seiten behandelt.

---

1) Am Schluſſe der Betrachtung der Nahrungszweige Norwegens läßt ſich doch, als Ergebniß eines Vergleiches der Blom'ſchen Darſtellung mit der von Schweigaard die Bemerkung nicht unterdrücken, daß Blom ſeines Vorgängers Arbeit bei dieſer ganzen Abtheilung ſeines Werkes in dem Grade ſpeciell benutzt und nicht ſelten wörtlich wiedergegeben hat, daß er nur eine Pflicht der Gerechtigkeit erfüllt haben würde, wenn er dies durch gehörige Citation der betreffenden Stellen und überhaupt ausdrücklicher anerkannt hätte, als es von ihm durch die kurze Bemerkung in der Vorrede, daß er von Schweigaard Vieles benutzt habe, inſofern es für ſeinen Zweck brauchbar geweſen, geſchehen iſt. —

2) Der Verf. verſteht hierunter, wie ſich S. 17 zeigt, nur die Civil- und Criminalgeſetzgebung.

Digitized by Google

Daß er die Staatsverfaſſung Norwegens nur kurz behandelt, iſt inſofern nicht zu bedauern, als dieſe anderweitig in größeren Werken und in Aufſätzen Gegenſtand publiciſtiſcher Erörterung geworden iſt [1]. Dahingegen hätten wir gewünſcht, daß das Juſtizweſen, die Polizei und die Volkswirthſchaftspflege in beſonderen Capiteln und wenigſtens eben ſo ausführlich, wie ſpäter das Militärweſen und das Finanzweſen, behandelt worden wären. Abgeſehen von dem Geld- und Bankweſen (Cap. 2.), erfahren wir über ſonſtige Gegenſtände der Volkswirthſchaftspflege in Cap. 1. nur in wenigen Zeilen die allgemeinſten geltenden Beſtimmungen, ohne über die näheren Einrichtungen und den günſtigen oder ungünſtigen Erfolg derſelben unterrichtet zu werden. Inzwiſchen hat der Verfaſſer ſchon gelegentlich bei der Darſtellung der einzelnen Gewerbzweige im erſten Theile manche, auf die Volkswirthſchaft bezügliche Geſetze und Veranſtaltungen erwähnt, die wir in unſerem bisherigen Referate abſichtlich übergangen haben, um hier, als am geeigneteren Orte, das Wichtigſte zuſammenzuſtellen.

Ackerbau. Eine öffentliche landwirthſchaftliche Lehranſtalt, welche in der Grafſchaft Jarlsberg zu Semb mit 2 Claſſen, einer für Jünglinge von höherer Bildung und einer für Bauernſöhne, be-

---

1) Norwegen hat das in der Geſchichte ſo ſeltene Schauſpiel dargeboten, daß die plötzliche Umgeſtaltung der Staatsverfaſſung aus einer abſolut monarchiſchen in eine conſtitutionelle, auf demokratiſchen Grundſätzen beruhende Verfaſſung ohne gewaltſame Erſchütterungen durchgeführt worden iſt, in ſehr kurzer Zeit tiefe Wurzeln in den Anſichten und Geſinnungen der bis dahin patriarchaliſch regierten Einwohner geſchlagen und ſchon ſichtbar heilſame Früchte getragen hat. Deshalb hat auch das Ausland mit mehr Intereſſe, als Norwegen an ſich in politiſcher Hinſicht erregen könnte, die Entwickelung der öffentlichen Angelegenheiten dieſes Landes verfolgt. Die Storthingsverhandlungen von 1824 hat Heinrich Steffens in einer beſonderen, zu Berlin 1825 erſchienenen Brochüre dargeſtellt; die Storthinge von 1833 und 1836 der Norweger Fougſtad in ausführlicheren Schriften, von welchen die erſtere auszugsweiſe aus dem Däniſchen (Norwegiſchen) überſetzt ſich findet in Falck's Neuem Staatsbürgerl. Magazin. Bd. 4. S. 59 ff.; die zweite einem Aufſatze von G. Hanſſen: „Das norwegiſche Storthing von 1836" in derſelben Zeitſchrift Bd. 8. S. 44 ff. zum Grunde liegt. — Eine Bearbeitung des norwegiſchen Staatsrechts von Stang, Profeſſor der Rechte an der norwegiſchen Landesuniverſität, erſchien däniſch zu Chriſtiania 1833. Daran ſchließen ſich noch: Munch-Raeder, Geſchichte und Weſen der norwegiſchen Staatsverfaſſung. Kopenhagen 1841. (däniſch), und Brömel: Die freie Verfaſſung Norwegens in ihrer geſchichtlichen Entſtehung. Bergen 1843. (deutſch).

Digitized by Google

ſtand, iſt 1836 aufgehoben worden, weil man, wie der Verfaſſer S. 123 anführt, die Ueberzeugung gewann, daß die verſchiedenen localen und klimatiſchen Verhältniſſe Norwegens mehrere Inſtitute dieſer Art erforderlich machten. Die Regierung beabſichtigt nun, ein Normalinſtitut mit der Univerſität in Verbindung zu ſetzen und kleinere Inſtitute in verſchiedenen Gegenden Norwegens zu errichten, hat dieſen Plan aber in Ermangelung der erforderlichen Geldbewilligung der Storthings noch nicht zur Ausführung bringen können.

In mehreren Gegenden beſtehen Kornmagazine, welche der betreffenden Gemeinde gehören, aber unter Aufſicht der Behörde ſtehen (1835: 228 mit 87,660 Tonnen). Das Korn wird im Frühjahre unter diejenigen Ackerbauer, denen es an Saatkorn mangelt, vertheilt, und im Herbſte mit Zinſen — gewöhnlich 12½ Proc. — bezahlt. Man iſt aber in neuerer Zeit über die Zweckmäßigkeit dieſer Anſtalten zweifelhaft geworden und mehrere Gemeinden haben dieſelben bereits aufgehoben [1]). (S. 125.)

Durch ein Geſetz vom 17. Auguſt 1821 iſt die Aufhebung der Feldgemeinſchaft und Austheilung der Gemeinheiten eingeleitet worden. (S. 143.)

Ein Geſetz vom 20. Auguſt 1821 verordnet, daß die Pachthöfe, welche Eigenthum des Staates oder öffentlicher Stiftungen oder geiſtlicher Präbenden ſind, ſobald ſie durch Abſterben der jetzigen Pächter oder ihrer Wittwen ledig werden (es fand ſchon von früher her Verpachtung auf Lebenszeit ſtatt), verkauft werden ſollen, was auch von 1822—1838 mit 3112 Bauerhöfen geſchehen iſt.

Fiſcherei. Der polizeilichen Beaufſichtigung der Fiſcherei bei den Lofoden iſt ſchon oben gedacht. Zu den Beſtimmungen, die auf die Erhaltung der Fiſche als Handelsartikel ſich beziehen, gehört noch, daß die Fiſche nicht vor dem 12. Juni von den Gerüſten abgenommen werden dürfen, weil ſie gewöhnlich vor dieſer Zeit nicht hinlänglich trocken ſind, um mit Sicherheit verſchifft werden zu können. (S. 154.)

Forſtweſen. Die früheren Verordnungen wegen Beaufſichtigung der Privatforſten ſind aufgehoben und jeder Eigenthümer

---

1) Abgeſehen von den allgemeinen Gründen, die gegen eine ſolche Magazinverwaltung ſprechen, kommt hier für den ſpeciellen Zweck der Magazinirung in Betracht, daß das Magazinkorn zum Ausſäen nicht geeignet iſt, weil es, auf verſchiedenartigem Boden gewachſen, von verſchiedener Qualität iſt und, nie zu gleicher Zeit reifend, auch nicht gute Ernten giebt.

Digitized by Google

kann ſeine Wälder nach Belieben cultiviren. Man ſah höheren Ortes ein, daß einerſeits die ewigen Klagen über die Vernichtung der Wälder weniger gegründet ſeien, andererſeits die localen Verhältniſſe Norwegens der Ausführung der Forſtvorſchriften unüberwindliche Hinderniſſe in den Weg legten. Nach Blom S. 258 liefern die norwegiſchen Wälder, den alten Klagen zum Trotze, noch bedeutende Maſſen in den Handel und werden ſie immer liefern, und wo die Wälder in einigen Diſtricten augenſcheinlich abnehmen, hat dieſe Abnahme einen vortheilhaften Einfluß auf die Zunahme des Ackerbaues gehabt.

Jagd. Dieſe iſt in Norwegen ein freies Gewerbe, das nur unter gewiſſen Umſtänden vom Grundeigenthume beſchränkt und hinſichtlich gewiſſer Thierarten verboten oder auf gewiſſe Zeiten feſtgeſetzt iſt. Der Grundbeſitzer aber legt faſt nie dem Jäger Hinderniſſe in den Weg, und die Jagd iſt daher de facto noch freier, als ſie es ſchon de jure iſt. Eine Folge dieſer unumſchränkten Jagdfreiheit iſt, daß die meiſten Bauern gute Schützen ſind, und daß die Jagd von Vielen getrieben wird, aber von Keinem als ausſchließliches Gewerbe. — (S. 174.) — Für jeden erlegten Bär oder Wolf wird eine gewiſſe Prämie aus der Amts-Communcaſſe bezahlt. (S. 187.)

Bergbau. König Chriſtian III. ließ eine Bergordnung für Norwegen in Sachſen entwerfen und dem Reichstage zu Odenſee von 1539 vorlegen, von welchem ſie berathen und genehmigt wurde [1]). Dieſe erſte Bergordnung Norwegens ward deutſch gedruckt zu Zwickau im April 1540, weil man von Deutſchland her Bergbau-Speculanten in Norwegen erwartete. In däniſcher Sprache ward ſie erſt 1647 in Kopenhagen veröffentlicht. (S. 195.)

Eine neue und vollſtändigere Bergordnung ward ſchon im 17. Jahrhunderte beabſichtigt; es erſchienen aber nur interimiſtiſche Ordonanzen und Inſtructionen bis zur jetzt geltenden Bergordnung von 1812, die auf folgenden Grundſätzen beruht: Die Regalität des Bergbau's wird beibehalten, die Schürfung ſteht einem Jeden frei, jedoch unter gewiſſen Bedingungen, wenn ſie auf urbarem Boden vorgenommen wird. Der Grundeigenthümer hat mit dem Finder glei-

---

1) Die älteſte ſächſiſche Bergordnung ſcheint von 1492 zu ſein; die noch geltende iſt von 1589. Vgl. Freiesleben: Der Staat und der Bergbau, mit vorzüglicher Rückſicht auf Sachſen, S. 14. (p.) Herausg. von Bülau. 2te Aufl. Leipz. 1839.

Digitized by Google

ches Recht zum Anbau der Gruben, wenn die Metalle in der Nähe des Hofes gefunden werden, wohingegen der Finder zu 9/10, der Grundeigenthümer nur zu 1/10 berechtigt iſt, wenn der Fund in einer gewiſſen Entfernung vom Hofe Statt findet. Die Abgaben an den Staat ſind zu 5 Procent des gewonnenen Roheiſens, 7 Proc. des Gußeiſens und 1 Proc. des Stabeiſens beſtimmt (die letzte Abgabe iſt 1833 erlaſſen). — Alle Bergwerksſachen werden durch die Civilgerichte entſchieden, indem das Bergamtsgericht durch ein Geſetz von 1830 abgeſchafft worden. — Ein Entwurf zu einer revidirten Bergordung ſollte dem Storthing von 1842 vorgelegt werden. (S. 199.)

Handwerke und Fabrikweſen. Das Zunftweſen iſt in Norwegen weder ſo allgemein, noch ſo ſtrenge wie in manchen deutſchen Ländern, indem nur einzelne Handwerke in Zünfte verbunden ſind, und ſelbſt dieſe nicht in allen Städten. Im ganzen Lande exiſtirten 1839 nur 46 Zünfte, wovon 14 in Bergen, 6 in Chriſtiania, 6 in Drontheim u. ſ. w. Es ſteht aber die gänzliche Aufhebung des Zunftweſens bevor, da nach einem Geſetze von 1839 die Zünfte nur noch bis zum Ausſterben der gegenwärtigen Mitglieder im Genuſſe ihrer Rechte verbleiben ſollen. Die beſtimmten Lehrjahre ſind aufgehoben und Jeder kann ein Handwerk lernen wie und wo er will. Die Einfuhr der Handwerksproducte vom Lande in die Städte iſt erlaubt, ſofern nicht die noch beſtehenden Zünfte ein ſpecielles Verbietungsrecht haben. (S. 239.)

Im vorigen Jahrhunderte ſuchte die Regierung das Fabrikweſen durch die damals üblichen Mittel, nämlich durch ausſchließliche Privilegien und das Verbot der Einfuhr, durch Begünſtigung von Fabrik-Compagnieen und Betheiligung bei denſelben, ſo wie durch den Selbſtbetrieb von Fabriken zu heben. Die Folgen waren die gewöhnlichen, ſchlechte inländiſche Fabrikate und ſtarker Schleichhandel. Ueber die jetzige moderirtere Zollgeſetzgebung vermiſſen wir bei Blom nähere Mittheilung. Auf eigene Rechnung treibt die Regierung nur noch eine Schießpulver- und Waffenfabrik für den Bedarf des Heeres.

Handel. Es war eine unglückliche Politik Chriſtian IV. und ſeiner Nachfolger, die freie Entwickelung des Handels zu hindern, um einige begünſtigte Städte in Flor zu bringen. So wurde, um die neuangelegte Stadt Chriſtiania zu heben, den Bürgern der Städte Bragnaes, Moß und Soon zur Pflicht gemacht, nach Chriſtiania zu ziehen und ſich daſelbſt anzuſiedeln. Ein gleicher Zwang

wurde zu Gunſten Chriſtiansſands den in ihrer Nähe liegenden kleinen Städten auferlegt, und ſelbſt die alte Stadt Stavanger aus der Reihe der norwegiſchen Städte geſtrichen.

Chriſtianſund und Molde wurden beinahe zu Grunde gerichtet, um Drontheim aufzuhelfen. Dieſe Verfügungen kamen zwar nie völlig zur Ausführung, allein der Handel und die Entwickelung dieſer Städte wurde beeinträchtigt, ohne daß den bevorzugten Städten dadurch geholfen worden wäre. (S. 247.)

In der Handelsgeſetzgebung herrſcht nach Blom S. 271 noch große Verwirrung, und man iſt daher mit einer Reviſion derſelben beſchäftigt. Der ausländiſche Handel darf nur in den Städten und von Kaufleuten getrieben werden, die ihre Befähigung durch einen, vom Magiſtrate ausgefertigten Bürgerbrief erhalten haben. Den inländiſchen Handel können in den Städten die Höker, Marketender und Gaſtwirthe, die aber ebenfalls das Bürgerrecht erlangt haben müſſen, bis zu einem gewiſſen Umfange treiben, und auf dem Lande nur diejenigen Krämer, die dazu ein königliches Privilegium bekommen haben. Die Producenten dürfen in der Regel ihre eigenen Producte ſelber abſetzen, jedoch in den Städten nur unter gewiſſen polizeilichen Formen, die nach den ſpeciellen Privilegien der Städte verſchieden ſind [1]).

Handelstractate ſind mit den meiſten handeltreibenden Nationen Europas und America's geſchloſſen worden. Das Lothſenweſen, ein ſehr altes Inſtitut Norwegens, iſt in Betreff der Pflichten und Rechte der Lothſen geſetzlich regulirt. Die Leuchtthürme an den Küſten ſind in den letzteren Jahren ſehr vermehrt und verbeſſert worden.

Während dieſe zur Gewerbepolizei (um einmal einen in der Praxis ſehr üblichen Ausdruck zu gebrauchen) gehörigen Geſetze und Maßregeln zerſtreut bei der Darſtellung der einzelnen Nahrungszweige erwähnt werden (für welches Verfahren in einem ſtatiſtiſchen Werke allerdings Gründe ſich anführen laſſen), widmet der Verfaſſer, wie ſchon oben bemerkt, dem Geld- und Bankweſen einen beſonderen Abſchnitt, welcher auch die früheren Schickſale, die Norwegen in dieſer Beziehung mit Dänemark gemein hatte, behandelt.

---

1) Die Zahl der Handeltreibenden betrug:

	1825	1835
Kaufleute	1609	1738
Höker, Marketender und Gaſtwirthe	1001	1136
Privilegirte Landkrämer	466	654
	3076	3528

Inzwiſchen ſind dieſe geſchichtlichen Verhälniſſe ſchon ausführlicher von Nathanſon dargeſtellt worden [1]).

Nach der Trennung Norwegens von Dänemark war es eine der ſchwierigſten Aufgaben des Storthings, das völlig zerrüttete Geldweſen, „aus deſſen Verfall das meiſte öffentliche und Privatunglück „während des ſiebenjährigen Krieges mit England von 1807—1814 „hervorgegangen war“ wieder zu ordnen.

Durch ein Geſetz vom 14. Juni 1816 wurde der norwegiſche Münzfuß zu 9¼ Speciesthaler die cölniſche Mark feſtgeſetzt. Ein norwegiſcher Species iſt alſo dem däniſchen gleich, aber jener zerfällt in 5 Reichsorte oder 120 Schillinge, dieſer hat 2 Reichsbankthaler, von welchen einer in 6 Reichsbankmarken oder 96 Reichsbankſchillinge zerfällt.

Eine neue Bank wurde, da ſie durch Actienzeichnungen nicht zu Stande kam, mittelſt eines gezwungenen, vom Storthinge auf die Diſtricte repartirten und in jedem Diſtricte wiederum durch Commiſſionen auf die Einzelnen vertheilten Einſchuſſes von 2 Millionen Species gleichzeitig gegründet, mit den Principalbeſtimmungen, daß ſie mit ihren Zetteln das damalige ſehr geſunkene Papiergeld der alten Reichsbank zu einem beſtimmten Courſe einlöſen und vernichten [2]), niemals die Maſſe ihrer eigenen Zettel über den doppelten Nominalbelauf ihres Silberfonds vermehren und vom 1. Jan. 1819 an verpflichtet ſein ſolle, ihre eigenen zur Einwechslung präſentirten Zettel (die überall in den öffentlichen Caſſen angenommen wurden) gegen grob Courant nach dem Nominalwerthe einzulöſen. Später wurde leider vom Storthinge beſchloſſen, daß ſtatt dieſes feſtgeſetzten Termines zur Auswechslung derſelbe von der Bankadminiſtration durch Stimmenmehrheit beſtimmt werden ſolle.

„Die Folgen dieſer unglücklichen Verfügung blieben nicht aus. „Der Cours der Zettel, der in der letzten Hälfte des Jahres 1818 „beinahe pari geweſen, ſank im Jahre 1819 bis zu 150 gegen „100, 1821 bis zu 195, und im Juli 1822 war er bis auf

1) In ſeiner hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Darſtellung von Dänemarks National- und Staatshaushaltung. Kopenhagen 1836. (Däniſch; die deutſche Ueberſetzung in Heften iſt unſeres Wiſſens noch nicht vollendet worden). — In dieſem Werke findet man auch ſchätzbare Mittheilungen über die Geſchichte des norwegiſchen Handels. —

2) Der Bank wurde dieſe Aufgabe erleichtert durch eine für 1816 ausgeſchriebene, ihr zugeworfene außerordentliche Steuer von 1 Million Species. —

Digitized by Google

„220 gefallen. Die ſolideſte Wechſelbank Europa's bot demnach „die Erſcheinung dar, daß ihre Zettel, für welche Valuta in Sil„ber vorhanden, bis unter die Hälfte ihres Werthes herabgeſun„ken war, und bewies zugleich den Satz, daß es nicht hinreichend „iſt, daß eine Bank ſolide iſt, wenn ihre Zettel nicht zu jeder Zeit „realiſirbar ſind.“ (Th. 2. S. 45.)

Nach Blom's Verſicherung wurde dieſe Verordnung hauptſächlich dadurch motivirt, daß das Storthing, deſſen meiſten Mitglieder in ihren Vorſtellungen über Geld- und Bankweſen es noch nicht zur völligen Klarheit gebracht hatten, fürchteten, daß die Fonds der Bank durch Einwechſelung der Noten aus dem Lande gehen würden, und daß die Bank, da 800,000 Species von dem auferlegten Einſchuſſe des Landes noch nicht eingegangen waren, zum Einwechſeln noch nicht Kräfte genug habe. Man vergaß dabei die außergewöhnlich ſichere Fundation der Bank und die geringe für das Bedürfniß des Verkehrs kaum ausreichende Zettelmenge derſelben, welche beiden Umſtände eine allgemeine Benutzung der geſtatteten Auswechſelung nicht erwarten ließen, und vergaß zugleich, daß das Silber nicht ohne Aequivalent durch den Handel aus dem Lande geführt werden könne.

Dem außerordentlichen Storthing von 1822 ward der üble Zuſtand des Courſes zur Berathung vorgelegt, und ſchon dieſer Umſtand und der gute Glaube, daß die Nationalrepräſentation Rath ſchaffen werde, wirkte vortheilhaft auf den Cours, der noch im Auguſt und September auf 190 ſich beſſerte. Das Storthing autoriſirte nun die Bank mit der Auswechſelung zu einem Courſe von 195 den Anfang zu machen, und damit zum nächſten Storthing bis zum Courſe von 175 fortzufahren. Dies Mittel wirkte ſchnell, der Börſencours eilte dem Bankcourſe voraus und war, als das ordentliche Storthing im Februar 1824 zuſammentrat, ſchon auf 146 geſtiegen. In dieſer Weiſe beſſerte ſich der Zuſtand des Geldweſens, abgeſehen von vorübergehenden Schwankungen, allmählig; der Börſencours ſtand 1842 al pari, und man erwartete von dem damals zuſammengetretenen Storthing die Beſtimmung der Pari-Auswechſelung: ein Ziel, welches man übrigens ohne die gedachte unglückliche Verfügung ſchon 1819, zur Verhütung mancher Erſchütterungen in den Vermögensverhältniſſen der Privaten, ohne Zweifel hätte erreichen können. — Auswechſelungen ſind nur in geringem Grade vorgekommen. Die höchſte Summe, die auf einmal aus den Kellern der Bank genommen wurde, betrug 204,000 Species, näm-

Digitized by Google

lich 1828. Im Jahr 1835 wurden nur 165 Species ausgewechſelt.

Der urſprüngliche Grundfonds von 2 Millionen Species in Silber iſt jetzt complet und noch durch einen 1827 geſtifteten Reſervefonds vergrößert, ſo daß der ganze Bankfonds jetzt c. 2,726,000 Species beträgt. Die circulirende Zettelmaſſe betrug 1821: 3,494,000 Species; 1840 aber 5,535,688 Species. Die Bank giebt 7½ Proc. Dividende, und die Actien (urſprünglich, wie bemerkt, zwangsweiſe untergebracht) werden zu 150 Proc. geſucht. —

Das Geld- und Bankweſen, in einer Beziehung der Volkswirthſchaftspflege angehörig, bildet von einem anderen Geſichtspuncte aus einen Theil des Finanzweſens. Von den finanziellen Verhältniſſen des norwegiſchen Staates handelt Blom auf 23 Seiten in Cap. 5. des zweiten Theiles. Auch dieſe Verhältniſſe mußten nach der Trennung von Dänemark neu geordnet werden und befanden ſich damals in großer Verwirrung. Die meiſte Noth machte aber die übermäßige Zettelſchuld; von der großen Obligationsſchuld des däniſchen States übernahm Norwegen nur eine unbedeutende Quote, nämlich 2,400,000 Species Silber, in jährlichen Terminen bis 1852 zahlbar. Indeſſen waren Anleihen unvermeidlich, die anfangs nur unter ſehr drückenden Beſtimmungen erlangt werden konnten, bis der Staatscredit unter einer ſehr umſichtigen und gewiſſenhaften Finanzverwaltung ſich hob, ſo daß man durch neue vortheilhaftere Anleihen die älteren bald beſeitigen und auch Abträge machen konnte. Die ganze Staatsſchuld belief ſich 1842 nur noch auf 2,818,600 Species, wohingegen die Activa (Bankactien, Forderungen an Privaten, Contanten) auf 4,664,300 Species vermehrt waren, worin das Grundeigenthum des Staates, wie z. B. das Kongsberger Bergwerk, nicht einbegriffen. Die Staatseinkünfte ſind ſeit 1816 von c. 1½ Mill. auf 3½ Mill. Species [1]) geſtiegen, obgleich die directen Steuern, die auf den Städten und dem Landeigenthume ruhten und 1816 600,000 Species betrugen,

[1]) Ohne nähere Erläuterung iſt die von Blom S. 131 dieſer Angabe hinzugefügte anderweitige Angabe, daß die bewilligten Staatsausgaben von 1,401,676 Species ſeit 1816 auf 2,242,300 Species geſtiegen ſeien, nicht klar, da doch ein wirklicher Ueberſchuß von c. 1¼ Mill. Species nicht glaubhaft iſt, und man für dieſen Fall wenigſtens annehmen müßte, daß eine der drückendſten Abgaben, über welche in Norwegen viel geklagt wird, der Fiſchzehnte, aufgehoben ſeyn würde.

nach und nach vermindert und 1836 gänzlich abgeſchafft worden ſind und die Ausfuhrzölle und mehrere andere indirecte Abgaben eine Moderation um die Hälfte erhalten haben, auch mehrere Ausgaben von den Communalkaſſen auf die Staaskaſſe übernommen worden ſind. Dazu kommt, daß große Summen für das Landheer und die Marine, für die Univerſität, für Leuchtthürme, für die Dampfſchifffahrt, für neue Communicationswege u. ſ. w. verausgabt worden ſind und noch verausgabt werden: ein günſtiges Reſultat, welches, wenn es auch zum nicht geringen Theile der geſtiegenen Einnahme aus dem Einfuhrzolle und den ſonſtigen Folgen eines ſteigenden Wohlſtandes zugeſchrieben werden muß, dennoch der Finanzverwaltung die größte Ehre macht. —

Hiermit können wir die Anzeige eines Werkes ſchließen, welches, ungeachtet mancher Lücken, unbedenklich den beſſeren ſtatiſtiſchen Monographien, die wir von einzelnen Staaten beſitzen, zugezählt werden kann.

Nach den Werken von Schweigaard und Blom über Norwegen und von Forſell über Schweden, ſo wie nach Dem, was bis jetzt von der ſtatiſtiſchen Commiſſion, von der Landhaushaltungsgeſellſchaft, von Nathanſon, Baggeſen u. A. für die Kunde Dänemarks geleiſtet worden, iſt Skandinavien keine terra incognita mehr und ſtatiſtiſch ſogar beſſer und vollſtändiger bearbeitet, als unſer deutſches Vaterland: denn noch von den wenigſten deutſchen Staaten beſitzen wir ſolche gründliche und umfaſſende ſtatiſtiſche Darſtellungen, wie die von Memminger über Würtemberg. —

Hanſſen.

Eingangszoll auf ausländiſches Roh- und Stabeiſen iſt für Teutſchland nothwendig. — Verſuch einer umfaſſenden Behandlung dieſer Zeitfrage von Dr. J. B. Mayer. Mainz 1843. 57 S.

Nach einigen allgemeinen Betrachtungen über das Erwachen deutſcher Nationalität und über den deutſchen Zollverband geht der Verfaſſer S. 7 zu ſeinem Gegenſtande mit den Worten über:

„Die Frage über den Eingangszoll auf ausländiſches, beſonders engliſches Eiſen hat in neueſter Zeit zu vielen Erörterungen in den Tagesblättern Veranlaſſung gegeben: doch waren, meiner

Digitized by Google

Meinung nach, die bezüglichen Aufſätze theils zu einſeitig, theils enthielten ſie nur allgemeine Andeutungen über die Wichtigkeit des behandelten Gegenſtandes für Teutſchland."

Ein günſtigeres Urtheil läßt ſich auch über die vorliegende Schrift kaum fällen, wie wir im Folgenden darzuthun uns bemühen wollen.

Es werden vom Verfaſſer eine Reihe von Theſen (S. 9.) aufgeſtellt, unter denen dieſe des allgemeinſten Inhalts iſt:

„Die Ehre ſowohl, als der Vortheil einer Nation erfordern, daß ſie ſich, ſo viel wie immer möglich, von dem Bezuge an Rohproducten wie Fabricaten vom Auslande emancipire." Daran ſchließt ſich S. 23: „Unſer Hauptbezug vom Auslande her beſteht, wenn ich die rohe Baumwolle ausnehme, größtentheils in Artikeln des Luxus und nicht des wirklichen Bedürfniſſes. Hier ſtehen oben an: Kaffe, Thee, Gewürze, Zucker, Tabak und Seide. Die drei erſten können wir gewiß entbehren, oder finden Surrogate (und das ſogar nährendere) im Lande ſelbſt, und ich glaube nichts Lächerliches auszuſprechen, wenn ich den Wunſch äußere, daß ſtatt der Mäßigkeitsvereine ſich Vereine zur Enthaltung des Gebrauches genannter Artikel bilden möchten. Eine ſolche Entwöhnung würde ſicherlich nicht nachtheilig auf den Geſundheitszuſtand des Volkes einwirken und dabei manche Million Thaler im Lande erhalten. Zucker, Tabak und Seide kann Teutſchland ſelbſt ziehen, und muß anfangs durch Schutz gegen ein Erdrücken vom Auslande her dieſen Induſtriezweigen aufgeholfen werden. Rußland befolgt ſchon ſeit Jahren die eben angedeuteten Sätze u. ſ. w. — Iſt es wohl eine Ehre für Teutſchland, an Rußland ein Muſter nehmen zu müſſen?"

Dieſe Stellen genügen vollkommen, um über die nationalökonomiſchen Begriffe des Verfaſſers Auskunft zu geben und die Vermuthung zu begründen, daß ein Mann, der Deutſchlands Importhandel wo möglich auf rohe Baumwolle beſchränken möchte (für welche es ihm obenein an Aequivalent gebenden Exportartikeln fehlen würde, wenn das Ausland ſeinen Grundſatz der Unabhängigkeit gleichfalls bis zum Extreme befolgen wollte und könnte), ſchwerlich mit der erforderlichen Unbefangenheit an die Erörterug der vorliegenden Frage gegangen ſein möchte.

In dieſer Vermuthung wird man beſtärkt, wenn man ſein Urtheil über die Stuttgarter Zollvereins-Conferenz von 1842 lieſt: „Die Bevollmächtigten in Stuttgart haben demnach drei Monate darüber verhandelt, wie man die teutſchen mit dem Untergange ringenden

Digitized by Google

Eiſenhütten, Leinen-, Kammgarn- und Baumwollen-Spinnereien ihrem Schickſale Preis geben und England zum Univerſalherrſcher über gedachte Zweige in Teutſchland machen will. Auf dieſe Weiſe ſorgt man angeblich für die Conſumenten und entzieht dem teutſchen Arbeiter das Brod, um den engliſchen mit teutſchem Gelde zu füttern; daß die hochbeſteuerten Fabricate im Zollverbande gerade die wohlfeilſten ſind, möchte man gerne wegläugnen. Bis zur nächſten Reviſion des Tarifs über drei Jahre wird Teutſchland abermals um **100** Millionen ärmer und England um ſo viel reicher" u. ſ. w. (S. 25.)

Gegen die Zollcongreſſe des Vereins zieht er ſchon auf der erſten Seite der Schrift zu Felde, indem er an ihnen tadelt, „ihre „Combination aus reinen Finanzmännern, die hinter den Acten „wohl grau in Theorie geworden, aber unbekannt der practiſchen „Uebung, der perſönlichen Handhabe, der eigentlichen Anſchauung „ſind." — — „Man ſchicke Staatsmänner ab, die nicht immer nach „Zahlen rechnen, und denen das Finanzſyſtem kein Kopfweh verur„ſacht; Induſtrielle ſelbſt, die, im Verkehre des mercantiliſchen Le„bens erzogen und gereift, die Bedürfniſſe und was Noth zur Ab„hülfe thut, weiter meſſen und richtiger erkennen. Man gebe die „Verhandlungen dem öffentlichen Urtheile Preis und laſſe ſich durch „die Preſſe in ſeinen Beſchlüſſen ergänzen, berichtigen und con„troliren."

Den letzten Wunſch einer Veröffentlichung der Zollverhandlungen theilen wir mit dem Verfaſſer und zwar ſchon aus dem Grunde, damit er und Andere ſich überzeugen können, daß es mit den Zollcongreſſen anders ſich verhält, als er anzunehmen ſcheint. Als ob ſich ein Dutzend, der Gewerbeverhältniſſe und Volkswirthſchaftspflege unkundige Beamte zuſammenſetzten und nach perſönlicher Willkühr und einſeitigen individuellen Anſichten über die wichtigſten Fragen Stimmen und Entſcheidung abgäben! Der Verfaſſer ſcheint nicht zu wiſſen, daß die Deputirten an die Inſtructionen ihrer reſp. Staatsregierungen gebunden, daß dieſe Inſtructionen aus den ſorgfältigſten Vorarbeiten und Erwägungen hervorgegangen, und daß bei dieſen Erwägungen die Anſichten und die Sachkunde von Technikern, intelligenten Induſtriellen, ganzen Gewerbevereinen, Handelskammern u. ſ. w. benutzt worden ſind. Eine ſolche Benutzung der in allen Sphären des bürgerlichen Lebens vorhandenen Intelligenz iſt unerläßliche Pflicht einer jeden Regierung, eine Pflicht, die unzweifelhaft in der Gegenwart viel gewiſſenhafter und umfaſſender

Digitized by Google

erfüllt wird, als in früheren Zeiten. Sehr bedenklich aber iſt es, die Entſcheidung über Zollfragen, wie der Verfaſſer will, mit in die Hände von Induſtriellen zu legen. Die Induſtriellen (Handwerker und Fabrikanten), welche nur zu häufig mit maaßloſen Anforderungen wegen des Schutzes ihrer Gewerbe auftreten, collidiren ſchon unter einander gar häufig in ihren pecuniären Intereſſen (was der Eine, Verarbeiter von Rohſtoffen zu Halbfabricaten, durch hohe Zölle geſchützt zu haben verlangt, will der Andere, für welchen dieſe Halbfabricate Gegenſtände weiterer Verarbeitung ſind, wo möglich zollfrei beziehen u. ſ. w.) und ſind wenig geeignet, die landwirthſchaftlichen und commerciellen Intereſſen mit zu vertreten. Wollte man aber allen Claſſen der Gewerbetreibenden (dem Bergbau und Hüttenweſen, der Land- und Forſtwirthſchaft, den Handwerken und Fabriken, dem Handel und der Schifffahrt) eine unmittelbare Vertretung einräumen, ſo würde ein mehr als polniſcher Reichstag daraus entſtehen, an eine Einigung wäre ſchwerlich zu denken. Das aber iſt ja eben die Aufgabe einer jeden Regierung, daß ſie dem geſammten Gewerbeweſen eine gleichmäßige Sorgfalt widme, und bei ihrer, über alle Particularintereſſen erhabenen, in das Gewühl der erwerblichen Beſchäftigungen nicht herabgezogenen, dem Gewirre feindſeliger Geſchäftsconcurrenz entzogenen Stellung läßt ſich erwarten, daß ſie dieſe Aufgabe nach Kräften und beſtem Wiſſen zu löſen ſuchen werde.

Daß die deutſchen Regierungen auch in dieſer Beziehung nicht wenigſtens von dem beſten Willen beſeelt wären, wird Niemand mit Fug in Abrede ſtellen. Daß ſie aber in dieſem Streben mitunter auch das Irrige ergreifen können, läßt ſich eben ſo wenig im Allgemeinen läugnen, als ſpeciell in Rückſicht auf die Beſchlüſſe der Zollvereinscongreſſe. Da für dieſe Beſchlüſſe Stimmeneinheit erforderlich iſt, ſo kann eine einzige Stimme, welche vielleicht die geringſte Einwohnerzahl unter Allen repräſentirt, verhindern, daß das zur Ausführung kommt, was alle Uebrige für zweckmäßig und nothwendig halten.

Wir hätten nun gern von dem Verfaſſer uns darüber belehren laſſen, ob die letzte Stuttgarter Zollconferenz, auf welcher die Eiſenfrage ausführlich zur Verhandlung gekommen iſt, einen verkehrten Beſchluß gefaßt, indem ſie für Nichtbeſteuerung des fremden Roheiſens ſich entſchied, und haben in dieſer Abſicht ſeine Schrift zur Hand genommen, uns in unſeren Erwartungen aber ſehr getäuſcht gefunden.

Digitized by Google

Die Hälfte der Schrift iſt mit Erörterungen angefüllt, welche ſo wenig zu der Beantwortung der vorliegenden Frage beitragen, daß ſie, gänzlich weggelaſſen, nicht vermißt ſein würden. So S. 10—22 nebſt S. 38. 39 eine Entwickelung der bergrechtlichen Verhältniſſe; S. 42—50 Betrachtungen über climatiſche Verhältniſſe, zu welchen er mittelſt folgender Geſchwindigkeitsſchlüſſe gelangt: Wird kein Zoll auf fremdes Roheiſen gelegt, ſo ruhen die deutſchen Eiſenhütten und damit alle Wälder. Denn mit dem Erliegen der Eiſenhütten hört die Conſumtion der Holzkohlen auf; die Holzpreiſe fallen wieder; die Wälder ſind nicht mehr ſo einträglich und werden daher in Ackerfelder verwandelt; eine allgemeine Ausrottung der Wälder aber ruinirt das Clima eines Landes. (S. 42.)

Im Widerſpruche mit dieſer Furcht iſt S. 50 von der bedeutenden Theuerung des Holzes und dem täglich ſteigenden Preiſe der Holzkohlen die Rede, weshalb man auf Surrogate Bedacht nehmen müſſe, und dies führt den Verfaſſer nun von S. 50 bis zum Schluſſe auf den Torf, auf die Bildung, das Preſſen und Verkohlen deſſelben. —

Sehen wir von dieſen Allotriis ab, ſo finden wir auch ſonſt in dieſer Schrift nichts als hingeworfene Aeußerungen, unbeſtimmte Andeutungen und vage Behauptungen, nirgends eine gründliche Motivirung.

Das entgegenſtehende Intereſſe der Eiſenproducenten und Eiſenfabrikanten wird S. 8 und S. 29 nur mit wenigen Worten angedeutet und eine adäquate Erhöhung des Eingangszolles auf fremde Eiſenfabrikate für den Fall der Beſteuerung des fremden Roheiſens als der Billigkeit gemäß eingeräumt. Nirgends aber ſagt der Verfaſſer, wie hoch der Zoll auf Roheiſen ſeiner Anſicht nach ſein müſſe und um wie viel der Zoll auf das Fabrikat zu erhöhen ſein dürfte; noch weniger begründet er ſeine Anſicht auf Zahlenangaben. S. 40 ſpricht er vom Erzeugungsproceß des Roheiſens, ſagt, daß der Eiſenſtein erſt mit großen Koſten gewonnen werden müſſe, daß die ſchlechten Bergwege den Transport erſchwerten, daß die Hütten viel Perſonal erforderten und eine ſtarke und koſtſpielige Conſumtion von Holzkohlen in Anſpruch nähmen [1]), daß dann noch Verladungs-

---

1) „Welche Maſſe von Holzkohlen zur Schmelzung von 2000 Pf. Eiſenſtein nebſt Zuſchlag gehört, kann ſich gewiß jeder Leſer leicht vorſtellen und auch die Werthſumme herausfinden, wenn man bedenkt, daß jedes Malter Holzkohlen auf dem Hüttenplatze einen Thaler preußiſch koſtet.“ Wo?

koſten für das Roheiſen hinzukämen, Zinſen für das Anlage- und Betriebscapital u. ſ. w. hinzugerechnet werden müßten ꝛc. und hiernach will er es „dem Ermeſſen eines jeden vorurtheilfreien Leſers überlaſſen, ob die teutſchen Hütten die tauſend Pfund Roheiſen zu 12 Thaler liefern und dabei beſtehen können.“ (Für dieſen Preis wird nämlich engliſches Roheiſen franco Cöln geliefert.) Der vorurtheilfreie Leſer kann aus ſolchen generellen Angaben gar nichts ermeſſen.

Wollte der Verfaſſer wirklich eine „umfaſſende“ Behandlung dieſer Zeitfrage zu liefern verſuchen, wie er auf dem Titel ankündigt [1]), ſo hätte er wenigſtens über folgende Hauptpuncte zuerſt ſich ſelber und demnächſt ſeine Leſer orientiren müſſen:

1) Wie groß ſind die Productionskoſten des Roheiſens in den verſchiedenen Gegenden des deutſchen Zollvereins, in Schleſien, Sachſen, Weſtphalen, am Rhein u. ſ. w., und welche Differenz findet in dieſer Hinſicht Statt?

2) Läßt es ſich darnach erweiſen, daß die Werke, welche unter nicht ungünſtigen Verhältniſſen arbeiten, die gutes und reichhaltiges Erz haben, in waldreichen Gegenden mit mäßigen Holzpreiſen (beziehungsweiſe in der Nähe von Steinkohlengruben) liegen, mit Sachkunde und hinlänglichem Betriebscapitale in größerem Maaßſtabe betrieben werden, wirklich eines weiteren Schutzes gegen das engliſche Roheiſen bedürfen, als ihnen ſchon in vielen Fällen durch die beſſere Qualität des deutſchen Eiſens und für manche Gegenden auch durch das Plus der Verſendungskoſten von England nach den meiſten Handelsplätzen des inneren Deutſchlands gewährt iſt?

3) Iſt es wirklich gegründet und läßt es ſich auf glaubhafte Weiſe darthun, daß die Eiſenproduction des deutſchen Zollvereins-

---

iſt nicht geſagt, wie überhaupt dem Leſer gewöhnlich überlaſſen bleibt, das Nähere nach Belieben ſich vorzuſtellen.

1) Da ſeine Schrift erſt 1843 im Drucke erſchienen iſt, die von Nebenius: „Ueber die Zölle des deutſchen Zollvereines zum Schutze der einheimiſchen Eiſenproduction,“ aber ſchon 1842 (Carlsruhe), ſo hätte er ſich letztere zum Muſter nehmen können, wie eine ſolche Frage behandelt werden muß, oder vielmehr er hätte ſich überzeugen müſſen, daß die Veröffentlichung ſeiner Betrachtungen füglich ganz hätte unterbleiben können, nachdem Alles, was für die Beſteuerung des Roheiſens u. ſ. w. ſich ſagen läßt, mit bekannter Gründlichkeit von jener Meiſterhand bereits zur Darſtellung gebracht war.

Digitized by Google

gebietes im Ganzen jetzt geringer, als etwa vor 10 und 20 Jahren und früher? oder fällt die Zunahme der Einfuhr fremden Roheiſens hauptſächlich auf die Vermehrung des Verbrauches dieſes Artikels?

4) Wenn wirklich in den letzten Jahren ſolche Hütten, die unter ſehr ungünſtigen Verhältniſſen gearbeitet haben, ihren Betrieb aufgeben mußten, und damit die Eigenthümer ihre Capitalien, die Arbeiter ihren bisherigen Verdienſt eingebüßt haben ſollten, wie compenſirt ſich dieſer Verluſt nationalökonomiſch mit dem Aufſchwunge, den die deutſche Eiſenfabrikation in Folge des wohlfeilen Bezuges des fremden Roheiſens unläugbar gewonnen hat?

5) Wie hoch müßte der Einfuhrzoll auf Roheiſen ſein, um ſelbſt ſolche, unter ungünſtigen Verhältniſſen betriebene Eiſenhütten aufrecht zu halten, und wie würde dieſer Zoll auf die Eiſenfabrikation nach den verſchiedenen Abſtufungen derſelben wirken?

6) Wenn es ſich ergeben ſollte, daß die Eiſenverarbeitung nach eingeführter Beſteuerung des fremden Roheiſens höherer Schutzzölle als der bisherigen bedürfte, welcher Nachtheil würde hieraus für die Conſumtion von Eiſenwaaren nach den verſchiedenen Gattungen derſelben erwachſen?

An dieſe Fragen, deren gründliche Beantwortung nur das Reſultat unbefangener und umfaſſender, auf ſtatiſtiſchen und nationalökonomiſchen Kenntniſſen baſirter Forſchungen ſein kann, erlauben wir uns folgende Bemerkungen zu knüpfen.

Es bedarf gar keiner Auseinanderſetzung, daß die allgemeinen Gründe für den freien Eingang des Roheiſens ſprechen, als eines Stoffes, welcher der mannichfaltigſten Umarbeitung und großer Werthzuſetzung fähig iſt, wobei viele Capitale und Menſchen Beſchäftigung finden. Dies wird von den Anhängern des Mercantilſyſtems ſelber anerkannt. — Die Eiſenwaaren haben eine ſo ausgedehnte Anwendung und eine ſo große volkswirthſchaftliche Bedeutung, daß die möglichſt niedrigen Preiſe derſelben zu wünſchen ſind, und es als eine Calamität angeſehen werden muß, wenn eine erhebliche Steuer des fremden Roheiſens in einem Lande für nöthig erachtet werden und dem zufolge eine erhebliche Preisſteigerung für die Eiſenwaren zu befürchten ſein ſollte. — Ein Eingangszoll von etwa ½ Thaler per Centner[1]) dürfte in dieſer Beziehung ſchon

---

1) Nebenius iſt der Anſicht, daß der Zoll auf ungereinigtes Roheiſen mindeſtens 1 Fl., auf gereinigtes 1⅓—1½ Fl. betragen müſſe; a. a. O. S. 53.

Digitized by Google

eine nachtheilige Wirkung äußern, da derſelbe einen Aufſchlag von 35—40 Procent zu dem Preiſe, für welchen das engliſche Roheiſen in Cöln, Magdeburg, Berlin gekauft wird, bewirken würde.

Dieſer Zoll wird aber dennoch diejenigen Werke, welche unter ſehr ungünſtigen Umſtänden betrieben werden, geringhaltige Erze verarbeiten, weite und ſchlechte Transportwege haben, oder in bevölkerten Gegenden liegen, in denen ſie einer fortwährenden Steigerung der Holzpreiſe ausgeſetzt ſind, nicht vom Untergange retten können, während andererſeits eine Menge deutſcher Eiſenhütten, gut bewirthſchaftet und günſtig gelegen, ohne allen Schutzzoll noch immer recht gut beſtehen. Man muß dies aus der Zunahme der Production ſchließen, welche, wenigſtens in Preußen, in neueſter Zeit Statt gefunden hat. Nach Dieterici Stat. Ueberſ. S. 366 ff. und Erſte Fortſetzung derſelben S. 287 ff. betrug die Production an Roheiſen und Rohſtahleiſen (abgeſehen davon, daß ein Theil Eiſenerze unmittelbar bei der erſten Schmelzung derſelben im Hohofen in Gußwaaren verwandelt wird: etwa 200,000 bis 300,000 Centner jährlich) im preußiſchen Staate:

1835:	1,275,282	Centner
1836:	1,411,294	„
1837:	1,596,513	„
1838:	1,462,252	„
1839:	1,630,049	„

In demſelben Zeitraume iſt die Mehreinfuhr, d. i. das Plus der Einfuhr von fremdem über die Ausfuhr [1] von deutſchem Roheiſen aller Art im ganzen Zollvereine von 32,249 Centner auf 248,589 Centner geſtiegen. Die Bruttoeinfuhr (wenn man ſie ſo nennen darf) betrug 1839 über 300,000 Centner und wird jetzt auf ungefähr 1 Million Centner geſtiegen ſein [2]. Bis 1839 incl. hat nun, wie die vorſtehenden Zahlen ergeben, die Zunahme der Einfuhr in den Zollverein wenigſtens der preußiſchen Eiſenproduction, die gleichzeitig ſtieg, keinen Abbruch gethan, und auch 1839 wird dies nicht der Fall geweſen ſein, da, wie verſichert wor-

1) Iſt dieſe auch nicht bedeutend (1839 gegen 53,000 Centner), ſo iſt doch das Factum ſelber bei der Frage der Concurrenzfähigkeit wohl zu beachten.

2) Hauptſächlich engliſches Roheiſen. Die Urſachen der Präponderanz Englands in der Eiſenproduction ſind hinlänglich bekannt.

Digitized by Google

den iſt, gerade die preußiſche Regierung noch auf dem Stuttgarter Zollcongreſſe die Anſicht vertheidigt hat, daß die inländiſche Eiſenproduction eines Zollſchutzes nicht bedürfe. Von allen Vereins-Staaten aber iſt der preußiſche am meiſten bei dieſer Frage betheiligt, da in demſelben (1836) 184 Hohöfen im Betriebe waren, wovon 72 in der Rheinprovinz, 66 in Schleſien, 40 in Weſtphalen ꝛc.

In Schleſien ſtieg die Production des Roheiſens von 1835 bis 1839 um über 40 Procent. Da aber die Klagen unſeres Wiſſens beſonders vom Rheine herüberſchallen, ſo wollen wir doch noch hervorheben, daß auch im rheinpreußiſchen Hauptbergsbezirke in dem angegebenen Zeitraume eine Steigerung dieſer Production Statt gefunden hat, nämlich von c. 776,000 Centner auf c. 911,000 Centner [1]).

Ueber die Production von Roheiſen in den übrigen Zollvereinsſtaaten außer Preußen liegen nicht ſo umfaſſende Angaben vor, daß die Geſammtmaſſe und der Fortſchritt oder Rückſchritt der Production in dieſen Staaten genau zu überſehen wären [2]). In Betreff der Zollfrage müßte daher ſpeciell nachgewieſen werden, wie viele Hohöfen eingegangen oder augenblicklich in Stillſtand gerathen ſind, welche Capitalmaſſen dabei auf dem Spiele ſtehen, wie viele Arbeiter brodlos geworden und wie weit dieſelben andere Beſchäftigung gefunden, vor Allem aber, welche Urſachen das Eingehen oder Stillſtehen der Werke veranlaßt haben. Auf etwanige verfehlte Speculationen oder Unvollkommenheit des techniſchen Betriebes und Mangel an Capitalkraft bei dem einen oder anderen Unternehmen [3]), kön-

---

1) Nach Nebenius a. a. O. S. 8 u. S. 13 hat ſich zwar die Production der Rheinprovinz ſeitdem etwas vermindert, indem ſie für 1841 auf c. 838,000 Centner angegeben wird, dahingegen lieferte Schleſien 1841 c. 300,000 Centner Roheiſen mehr, als 1839. —

2) Karſten ſchätzt die gegenwärtige Eiſenproduction in ſämmtlichen Zollvereinsſtaaten auf reichlich 2½ Mill. Centner. (Pr. Stztg.); Nebenius a. a. O. S. 23 auf 3½ Mill. Centner. Die britiſche Geſammtproduction der Gegenwart iſt ſehr verſchieden geſchätzt worden und mag 25—30 Mill. Centner Roheiſen betragen. —

3) Solche Erſcheinungen kommen eben ſo wohl in England vor, obgleich die Eiſenproduction im Ganzen dort deßungeachtet raſche Fortſchritte gemacht hat. Im Februar 1842 waren daſelbſt für den Eiſenbetrieb 350 Hohöfen im Gange, während 177 in Stillſtand gerathen waren. Vergl. Ztg. für Handel- und Fabrikinduſtrie 1842. No. 42.

Digitized by Google

nen die Regierungen in ihren Maaßregeln eben ſo wenig Rückſicht nehmen, als ſich veranlaßt ſehen, die inländiſche Eiſenproduction durch ſo hohen Zoll zu ſchützen, daß ſelbſt diejenigen Hohöfen, welche in bevölkerten Gegenden das Doppelte und Dreifache für das Brennmaterial bezahlen müſſen, als in anderen Hüttengegenden Deutſchlands, noch floriren können. Eine Verminderung der Wälder iſt bis zu einer gewiſſen Grenze hin mit der Zunahme der Bevölkerung und Cultur unvermeidlich und damit auch das Eingehen mancher holzconſumirenden Gewerbe in den betreffenden Diſtricten, wenn nicht Brennſurrogate eintreten. In Norddeutſchland, z. B. in Holſtein, beſtanden noch vor **150 — 200** Jahren eine Menge von Glashütten in den Waldgegenden; ſie ſind längſt eingegangen und es wäre thöricht geweſen, wenn man ſie künſtlich halten und es hätte verhindern wollen, daß der ehemalige Waldboden als jetziger Weizenboden die vier- und mehrfache Grundrente liefert.

Ohne uns entſchieden und abſolut gegen die Auflegung eines moderaten Einfuhrzolles auf fremdes Roheiſen erklären zu wollen, weil uns hiezu die erforderlichen vollſtändigen Unterlagen und Materialien fehlen (und der Verf. hat nichts zu unſerer Belehrung beigetragen) ſo müſſen wir doch wiederholt zu bedenken geben, daß die Klagen einzelner Gewerbsunternehmer oder einzelner Claſſen derſelben über Mangel an Gewinn bringenden Abſatz immer, ehe man auf ſie eingeht, von Seiten der Regierungen der ängſtlichſten Prüfung bedürfen. Die Erfahrung hat es nur zu oft und in zu vielen Ländern gelehrt, wie ſehr die Regierungen in Gefahr ſind, namentlich von Fabrikanten, wenn ſie dieſen zu willfährig Gehör ſchenken, gemißbraucht und zu Maaßregeln verleitet zu werden, welche dem Gemeinwohle der geſammten Volkswirthſchaft und ſelbſt dem Aufſchwunge der Fabrikinduſtrie widerſtreiten. Florirt ein Gewerbezweig, ſo verlautet nichts, oder es wird höchſtens eingeräumt, daß es erträglich gehe, daß man ſoeben ſich durchſchlage; entgegengeſetzten Falles werden die Klagen ſchon bei vorübergehender Stockung ſehr laut und oft ſoll die Regierung durch Zölle, Vorſchüſſe u. ſ. w. helfen, wenn Gewerbsunternehmungen ohne hinlängliche Capitalkraft, ohne techniſche Kunde, ohne gehörige Berückſichtigung der Abſatzverhältniſſe und anderer äußerer Umſtände begonnen worden ſind.

Dies ganz im Allgemeinen. Was die Klagen der deutſchen Eiſenproducenten betrifft, ſo ſind ſie nicht von geſtern; ſchon vor **10** bis **15** Jahren, ſchon vor der Bildung des deutſchen Zollvereins er-

ſchallten ſie ſelbſt aus ſolchen Gegenden, in welchen deßungeachtet ſeitdem eine Zunahme der Production Statt gefunden hat.

Im Königreiche Sachſen ſind dieſe Klagen noch älter und hier iſt auch der Hüttenbetrieb keinesweges in einer günſtigen Lage. Die Eiſenerze des oberen Erzgebirges, meiſtens Roth- und Brauneiſenſtein, ſtehen an Reichthum denen von England, Schweden, Steiermark, ſelbſt denen von Schleſien und Böhmen, mehr oder minder nach, das Brennmaterial iſt 2—4mal ſo theuer, die Werke liegen zum Theil ungünſtig, welches den Aufwand ſehr vermehrt; auch ſind ſie noch immer in zu kleine Unternehmungen zerſplittert, obgleich einige Concentration derſelben in neueſter Zeit Statt gefunden hat. In Folge dieſer Umſtände wird das Eiſen um 20 — 33 Procent theurer producirt, als das ſchleſiſche und böhmiſche bis Dresden zu ſtehen kommt. Dennoch haben die Werke im Ganzen einen guten Fortgang. Vor dem Zollanſchluſſe Sachſens ſchätzte man die jährliche Production von Roheiſen auf 70—80,000 Centner, für 1837 iſt ſie auf 103,000 Centner angegeben worden und 1840 wurden in den betriebenen 16 Hohöfen c. 106,000 Centner und 1841 gegen 108,000 Centner Roheiſen ausgebracht [1]).

Dies erklärt ſich aus einigen, den gedachten ungünſtigen entgegenwirkenden günſtigen Umſtänden. Das Erzgebirge iſt reich an Waſſerkraft, die ſtrengflüſſigen ſächſiſchen Eiſenerze ſind gut und beſonders für Schmiedeeiſen geſchätzt; in der Umgegend hat die Abſatz gewährende Fabrikation der Blech-, Löffel- und Nagelſchmiede ſehr zugenommen und es iſt fortwährend der Bedarf der Geſammtinduſtre Sachſens an Eiſenguß für Maſchinen und Fabrikmittel aller Art,

1) Nach dem Berichte über die Ausſtellung ſächſiſcher Gewerbe-Erzeugniſſe im Jahre 1831. Dresden und Leipzig 1832:

1824 :	87,881	Centner	Roheiſen
1825 :	63,188	„	„
1826 :	81,903	„	„
1827 :	65,533	„	„
1828 :	71,792	„	„

auf den damaligen 20 Hochöfen im Erzgebirge und Voigtlande, wozu ſpäter die Eiſenwerke in Gröditz und im Plauenſchen Grunde kamen.

Das Ausbringen von 1837 (102,886 Centner) war bis dahin das Maximum geweſen. Vergl. Bericht über die Ausſtellung von 1837. Dresden und Leipzig 1839. S. 76. S. auch die Freiberger, von der Bergacademie herausgegebenen Jahrbücher für den ſächſiſchen Berg- und Hüttenmann.

Digitized by Google

deſſen Befriedigung theilweiſe an die nächſten Bezugsorte geknüpft iſt, geſtiegen [1]).

So würde denn der Verf. wohl noch näher nachzuweiſen haben, wo in Deutſchland die Millionen (!) von Menſchen zu finden ſind, deren Exiſtenz ohne den Eiſenzoll auf dem Spiele ſtehen ſoll.

„Die Millionen von Menſchen, welche in Teutſchland von der Eiſenproduction leben, würden durch deren Untergang nicht allein brodlos, ſondern auch eine völlige Entwerthung der ungeheueren Capitalien, welche auf dieſen Induſtriezweig verwendet ſind, herbeigeführt werden." (p. 27. med.) —

Der preußiſche Staat, welcher etwa 3/4 von dem im Zollvereinsgebiete producirten Roheiſen liefert, hatte 1837 in ſämmtlichen Bergwerken aller Art, in Steinbrüchen u. ſ. w. doch nur 36,000 Arbeiter, in den ſämmtlichen Hüttenwerken reichlich 17,500 zuſammen 53,500, in deren Familien überhaupt 124,000 Köpfe ſich befanden (Rau Lehrbuch I. S. 398. 4te Aufl.)

Im Königreiche Sachſen beſchäftigte der geſammte Grubenbetrieb 9390 Steiger und Arbeiter, das Silber- und Kupferhüttenweſen 499, die Blaufarbenwerke 147, die Vitriol- und Arſenikwerke 53, die Eiſenhüttenwerke 1784 (excl. 585 bei der Köhlerei, Torfgewinnung und Waldarbeit). Mit Zurechnung der Beamten und Officianten beträgt das unmittelbar beſchäftigte Bergwerksperſonal reichlich 12,000,

1) Uebrigens würden die meiſten ſächſiſchen Hammerwerke wohl ſchwerlich, namentlich unter den jetzigen Conjuncturen, beſtehen können, wenn ſie nicht eine Preisermäßigung beim Holzankaufe aus den Domanialforſten genöſſen, welche 1843 aufhören ſollte, indeſſen doch für die nächſte dreijährige Budgetperiode ihnen wieder bewilligt worden iſt, jedoch nur unter der Vorausſetzung, daß die Conjuncturen ſich nicht günſtiger ſtellen und daß die Werksbeſitzer „zu verbeſſerten Betriebseinrichtungen Einleitungen treffen." Die Regierung ſprach bei dieſer Gelegenheit aus, daß zwar manche Werke ſchon „Beweiſe ihrer Intelligenz gegeben und mit erheblichen Koſten verbundene Verbeſſerungen hätten eintreten laſſen," daß es aber der Mehrzahl der ſächſiſchen, in ihren Mitteln beſchränkten Werksinhaber noch nicht gelungen ſei, „diejenigen Verbeſſerungen in ihrer Fabrikationsmethode und vielleicht ſogar die Umgeſtaltung des ganzen Fabrikationsbetriebes eintreten zu laſſen, welche die Umſtände erheiſchten."

Vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen der 1. Kammer des ſächſ. Landtages von 1843. No. 44. S. 934. —

Digitized by Google

mit deſſen Familien zuſammengenommen etwa 36,000 und mit Zuziehung der durch Hülfsgeſchäfte vom Berg- und Hüttenweſen lebenden Bevölkerung über 50,000. (Staatshandbuch für das K. Sachſen 1843. Einleitung S. XVI.)

Dieſe Data, obgleich ſie nur zwei Vereinsſtaaten umfaſſen, reichen hin, um darzuthun, wie übertrieben die Behauptung iſt, daß Millionen von Menſchen in Deutſchland von der Eiſenproduction leben, wenn man auch die Zahl der mittelbar dadurch beſchäftigten Menſchen mit hineinrechnen und noch ſo hoch anſchlagen will. —

Wie viele leben aber wohl von der Eiſenfabrikation,[1]) und würde dieſe im Zollverein einen ſo erfreulichen Aufſchwung in der neueſten Zeit haben gewinnen können, wenn das fremde Roheiſen mit einer namhaften Abgabe belegt geweſen wäre?

In Preußen iſt von 1835 — 1839 die Fabrikation von Gußwaaren von c. 398,000 auf 643,000 Centner, die Fertigung von geſchmiedetem Eiſen von 920,000 auf 1,355,000 Centner geſtiegen und es ſind hiebei nach dem Durchſchnitte von 1837 — 39 jährlich c. 240,000 Centner fremdes Roheiſen zu Hülfe genommen worden. Ueber die Ausfuhr von Eiſenwaaren aus dem Zollvereine S. Dieterici a. a. O. Erſte Fortſ. S. 295. ff.

Wir wollen ſchließlich nur noch einen Vorwurf zurückweiſen, welchen der Verf. den deutſchen Eiſenbahnverwaltungen zu machen für gut hält.

S. 34 bringt er eine „ſicherlich von jedem Teutſchen ſchmerzlich gefühlte Verſchleuderung ungeheuerer Geldſummen ins Ausland" zur Sprache, indem er die Frage aufwirft: „Warum die Schienen auf teutſchen Eiſenbahnen nicht aus teutſchem Eiſen auf teutſchem Boden verfertigt werden?"

Seiner Meinung nach bloß deshalb, „weil dann nicht das Beiwort engliſch dieſen Schienen beigelegt werden könnte." Denn Deutſchland habe Eiſen genug, und zwar beſſeres als England, und

1) In Betreff dieſer geht der Verfaſſer ſehr ökonomiſch mit Zahlen um, indem er S. 29, wo er eine mit dem Eingangszolle auf Roheiſen adäquate Erhöhung des Eingangszolles auf ausländiſche Kleineiſenwaaren beantragt, doch nur ſagt: „Die Kleineiſenfabriken beſchäftigen Tauſende von Menſchen."

Digitized by Google

die Vollkommenheit der deutſchen Walz- und Hammerwerke ſei hinlänglich bekannt. Den Einwand aber, „daß das Ausland im Stande ſei, ſeine Schienen zu *etwas* niedrigeren Preiſen zu liefern, wolle er als unmöglich von einem Teutſchen, ſeinen vaterländiſchen Intereſſen gegenüber, aufſtellbar, als nicht exiſtirend“ annehmen. „Großartige Unternehmungen, wie die Anlage von Eiſenbahnen, könnten nur durch großartige vaterländiſche Ideen ins Leben gerufen werden, neben denen ein kleinlicher Krämergeiſt weder Hand in Hand gehen, noch überhaupt beſtehen könne.“ (S. 36.)

Wir wollen uns nicht bei Betrachtungen darüber aufhalten, wie verkehrt es iſt und welche bedenklichen Folgen es haben müßte, wenn *in dieſer Weiſe* der Patriotismus auf dem Gebiete der Volkswirthſchaft leitendes Princip werden ſollte, dahingegen haben wir in Bezug auf die Schienenlieferungen für deutſche Eiſenbahnen folgendes Thatſächliche[1] anzuführen.

Nach Leipzig iſt nur ein einziges Mal ein ernſtliches Anerbieten zur Lieferung deutſcher Schienen gelangt und zwar von einem ſchleſiſchen Hüttenwerke an die Leipzig-Dresdener Eiſenbahndirection im November 1837. Dieſes Werk ſprach die Hoffnung aus, binnen 6 Monaten, nach Empfang einer Beſtellung, anfangen und *ſodann* monatlich *vielleicht* bis zu 3,000 Centner, alſo jährlich 36,000 Centner liefern zu können, jedoch nicht billiger, als zu $5\frac{1}{3}$ Thlr. per Centner franco Breslau, wornach die Schienen mindeſtens $6\frac{1}{3}$ bis $6\frac{1}{2}$ Thlr. in Leipzig gekoſtet haben würden. Dabei wurde noch die Bedingung der Vorauszahlung von 25 Procent des Betrages der Beſtellung gemacht.

Die Leipzig-Dresdener Eiſenbahn-Direction bedurfte aber damals *innerhalb* der nächſten 6 Monate zur Legung des erſten Gleiſes 125,000 Centner und konnte dieſe zu 10 £. 5, per Tonne in England, frei an Bord, contrahiren, wornach ihr die Schienen in Leipzig, mit Einrechnung von 16 — $16\frac{2}{3}$ Thlr. Fracht und Speſen

1) Es bezieht ſich dies zunächſt, wie wir vorſichtshalber ausdrücklich bemerken müſſen, nur auf eine beſtimmte Gegend Deutſchlands. Bei einem Artikel, wie Eiſen und grobem Eiſenfabrikat, hat in Betreff der in- und ausländiſchen Concurrenz das Moment der Transportkoſten (neben allen ſonſtigen Momenten) eine ſolche Wichtigkeit, daß Vieles auf den Ort der Production und den Ort des Verbrauches nach ihrer Entfernung von einander ankömmt und eine generell gültige Beantwortung der obſchwebenden Fragen immer ſehr ſchwierig bleibt.

Digitized by Google

und 20 Thlr. Zoll per Ton, c. 5¼ Thlr. per Centner zu ſtehen kamen.

Das Anerbieten mußte alſo abgelehnt werden.[1])

Hätte man ſich aber aus purem Patriotismus auf die ſchleſiſche, ohnehin ſehr problematiſche Lieferung eingelaſſen, ſo würde das Unternehmen nicht bloß mit einer Mehrausgabe von mindeſtens 135,000 Thlr. ſchon bei der Legung des erſten Geleiſes belaſtet worden ſein (6⅓ ÷ 5¼ Thlr. per 125,000 Centner), ſondern es wäre auch die Vollendung der Bahn mit großem Zinſenverluſte auf eine Reihe von Jahren hinausgeſchoben worden und die Bahn hätte alſo auch erſt ſo viel ſpäter ihren Betrieb eröffnen und dem Dienſte des Vaterlandes gewidmet werden können und wir brauchen wohl kaum zu fragen, was der Patriotismus hier, ganz abgeſehen von dem pecuniairen Intereſſe des Unternehmens ſelber, zu thun gebot.

Wenn nun damals deutſche Hüttenwerke mit England, ungeachtet des nicht unbedeutenden Schutzzolles von 1 Thlr. per Centner nicht zu concurriren vermochten, wie viel weniger iſt jetzt daran zu denken, nachdem der Preis der engliſchen Schienen ſo ſehr geſunken iſt, daß dieſelben franco Bremen oder Hamburg faſt wohlfeiler geliefert werden, als im Inneren Deutſchlands nur das Material, das Roheiſen, in manchen Gegenden producirt wird.

Die Leipzig-Dresdener Eiſenbahn-Direction bezahlte die allererſten Lieferungen 1836 mit £. 14 und mit 12 £. 17. 6; die nächſtfolgenden 1837 und 1838 mit 10 £. 5; die für das zweite Geleis 1840 mit 10 £.; endlich die zur Umlegung der Holzbahnſtrecke erforderlichen 1842 mit 6 £. 5 per Tonne frei an Bord. In dieſem Augenblicke (Frühling 1843) kann ſogar zu 5 £. 5, ja ſelbſt zu 5 £.

---

2) Wir erlauben uns, bei dieſer Gelegenheit ein analoges Factum zu berichten. —

Die Leipzig-Dresdener Eiſenbahn-Direction hat Alles verſucht, um für ihre ſehr bedeutende Wagenbauanſtalt deutſchen Federſtahl zu verwenden. Allein der wohlfeilſte deutſche kam 3½ Thlr. per Centner theurer, als der beſte engliſche und der beſte deutſche war ſo unvollkommen fabricirt, daß er nicht verwendet werden konnte. Ueberdies iſt letzterer nicht einmal immer in den erforderlichen Quantitäten zu erlangen.

Vor Kurzem z. B. hatte die gedachte Direction c. 600 Centner nöthig, welche auch binnen vier Wochen, aus einem engliſchen Werke, genau nach Vorſchrift angefertigt, in Leipzig eintrafen.

Nach den früheren Lieferungsterminen deutſcher Werke (von der Ruhr und Wupper) zu ſchließen, würde man von dieſen jenes Quantum binnen Jahresfriſt nicht erhalten haben.

Digitized by Google

contrahirt werden; wir wollen etwas höher rechnen, zu 2 Thlr. per Centner. Dieſen Einkaufspreis zu Grunde gelegt, macht der Schutzzoll, mit 1 Thlr. per Centner, ſchon 50 Procent, dazu die Fracht und Speſen mit 4/5 — 5/6 Thlr., zuſammen 3 4/5 Thlr. Mithin koſten die engliſchen Schienen, und zwar nicht die wohlfeilſten und ſchlechteſten, jetzt höchſtens 4 Thlr. per Centner franco Leipzig. Die ſchleſiſchen Schienen würden daſelbſt 1838, wie ſchon bemerkt, mindeſtens 6 1/3 Thlr. per Centner gekoſtet haben und es iſt nicht anzunehmen, daß ſie jetzt billiger geliefert werden würden. [1])

Die Leipzig-Dresdener Bahn hat über 250,000 Centner [2]) Schienen (bei einer Gewichtſchwere von 50 Ꝉ. per Yard) erfordert. Denken wir uns, dieſelbe würde jetzt erſt gebauet (wie es mit der Sächſiſch-Baierſchen zwiſchen Leipzig und Nürnberg der Fall iſt), ſo würden die Anlagekoſten um (250,000 × 2 1/3) mindeſtens 583,000 Thlr. erhöht werden, wenn die Direction ſich für berechtigt hielte, ohne Rückſicht auf die Preisdifferenz deutſche Schienen zu beziehen, oder wenn die Regierungen der Zollvereinsſtaaten dieſen Bezug durch Zollmaaßregeln hätten erzwingen wollen.

Bei etwaniger Lieferung der gedachten 250,000 Centner würden deutſche Werke ſchon einen Schutzzoll zum Betrage von 250,000 Thlr. (1 Thlr. per Centner) genoſſen haben; um ſie aber jetzt concurrenzfähig zu machen, müßte dieſer Betrag auf (250,000 + 583,000 Thlr.) 833,000 Thaler erhöht oder der Zoll von 1 Thlr. auf 3 1/3 Thlr. per Centner [3]) d. i. 166 Procent der engliſchen Verkaufspreiſe geſtellt werden!

1) Anders ſcheint die Sache am Niederrhein zu ſtehen, wo dem Vernehmen nach Lieferungen für die Eiſenbahnen des ſüdweſtlichen Deutſchlands übernommen worden ſind. Ob dieſe Schienen vorzugsweiſe aus engliſchem Roheiſen angefertigt werden?

2) S. 36. med. ſteht zu leſen:

„Unſere erſte inländiſche Anlage zur Fabrikation von Schienen geſchah vor 2 Jahren auf einer ſchleſiſchen Hütte (der Sophienhütte, wenn ich nicht irre), welche allein im Stande iſt, jährlich 15,000 Centner Schienen zu liefern; ein hinreichendes Quantum zur Belegung von 30 Meilen Bahnſtrecke." — Bei ſolchen ſinnloſen Behauptungen erklärt ſich freilich die Forderung des Verfaſſers, daß die Zollvereinscongreſſe mit Staatsmännern beſchickt werden ſollen, „die nicht immer nach Zahlen rechnen."

3) Dieſer Satz würde vielleicht für einen Theil des inneren Deutſchlands, wo Hüttenwerke in der Nähe ſind, die engliſchen Schienen aber nur mit

Digitized by Google

Hier iſt nur von **einer** Bahn von 15½ Meilen die Rede und es bedarf für die ſachkundigen Leſer dieſer Zeitſchrift kaum einer Andeutung, welche Folgen die fragliche Maaßregel für das zollvereinte Deutſchland jetzt haben müßte, wo es ſich darum handelt, den Bau von Hunderten von Meilen Eiſenbahnen in möglichſt kurzer Zeit und mit möglichſt geringem Koſtenaufwande zu vollenden. — Die Ausführung des deutſchen Eiſenbahnſyſtems würde auf ganze Menſchengenerationen hinaus verzögert und das großartigſte Nationalwerk mit einer Ausgabe beſchwert werden, die der Wirkung nach einer ungeheueren Kriegsſchuld gleichzuſtellen, mit welcher die Vergangenheit künftige Geſchlechter belaſtet hat. —

Sollte übrigens die deutſche Schienenfabrikation wirklich durch einen ſehr erhöheten Schutzzoll ins Leben gerufen werden, ſo würden zwar die aus den beſſeren deutſchen Eiſenſorten verfertigten Schienen ihrer muthmaaßlichen größeren Dauerhaftigkeit halber einen höheren Preis gegen die engliſchen Schienen behaupten können und ſomit den angegebenen Zollſatz nicht durchweg bedürfen, es würde aber auch unzweifelhaft bei dem enormen und ſchnell zu befriedigenden Bedarfe eine überaus große Menge von fremdem, namentlich engliſchem Roheiſen zur Schienenverfertigung in Deutſchland bezogen werden und diejenigen deutſchen Werke, welche hiemit vorzugsweiſe ſich beſchäftigten, würden dann in ihren Intereſſen ſich verletzt und in der Concurrenzfähigkeit mit Englands Schienenfabrikation ſich erſchwert fühlen, wenn ein namhafter Zoll auf fremdes Roheiſen gelegt worden wäre. [1]) — Man ſieht, wie ſorgfältig bei der Ausarbeitung und Umarbeitung eines Zollſyſtemes, deſſen einzelne Poſitionen in harmoniſchen Beziehungen zu einander ſtehen müſſen, die verſchie-

---

größeren Transportkoſten hingelangen, nicht ganz erforderlich ſein, dahingegen für Norddeutſchland, z. B. mit Bezug auf die Hamburg-Berliner Bahn, welche engliſche Schienen mit geringeren **Transportkoſten**, als deutſche, beziehen kann, nicht einmal genügen. —

Nebenius hat a. a. O. für die Beibehaltung des bisherigen Satzes auf Schienen im Vereinstarife ſich ausgeſprochen. —

Ueber die in Oeſterreich zur Ausführung kommende Belegung der Bahnen mit inländiſchen Schienen vgl. L. Allg. Ztg. von 1843 No. 16 (dawider) und No. 30 (dafür). —

1) Während Nebenius für einen ſolchen Zoll, wie ſchon bemerkt, ſich ausſpricht, macht er dabei a. a. O. S. 57 den Vorſchlag, daß das zur Anfertigung von Schienen beſtimmte Roheiſen unter den nöthigen Ueberwachungsmaaßregeln zollfrei in das Zollvereinsgebiet eingelaſſen werden möge.

Digitized by Google

denen collidirenden Intereſſen gegen einander abgewogen ſein wollen, und wie ſehr Die, in deren Händen zunächſt die Leitung des Zollweſens und der ganzen Volkswirthſchaftspflege liegt, ſich zu hüten haben, daß ſie einſeitigen Anforderungen nachgeben. Ein Mißgriff zieht den anderen nach ſich, eine Ueberſchreitung im richtigen Maaße der Zollſätze macht gewöhnlich viele andere zu einer Art von Nothwendigkeit, bis die Regierung in einen unauflöslichen Knäuel der Verwirrung gerathen iſt, wie die franzöſiſche Zuckerfrage ein warnendes Beiſpiel dafür giebt. Die Tarife des deutſchen Zollvereines ſind ohne Zweifel noch einer weiteren Ausbildung und Vervollſtändigung fähig, ſowie bedürftig, und von dieſen und jenen, hauptſächlich wohl aus finanziellen Gründen beibehaltenen Inconſequenzen noch zu reinigen. Schwerlich aber werden Viele mit dem Verfaſſer den Wunſch theilen, daß hiebei das ruſſiſche Zollſyſtem zum Muſter genommen werden möge und eben ſo wenig kann Frankreich als Vorbild dienen, deſſen Geſetzgebung und Adminiſtration überdies in Zollmaaßregeln (wie ſonſt) häufig von Nebengründen ſich hat leiten laſſen, welche den deutſchen Regierungen, nach ihrer unparteilichen Stellung und der größeren Rechtlichkeit und Sittlichkeit, die Gott Lob, auch in öffentlichen Angelegenheiten in Deutſchland heimiſch iſt, ewig fremd bleiben werden. —

Leipzig, im Mai 1843.[1])

Hanſſen.

Dr. Heeren. Ueber die Induſtrie des Königreiches Belgien. Hannover 1842. 88 Seiten.

Die Gewerbeausſtellungen haben, abgeſehen von den nächſten praktiſchen Zwecken derſelben, auch den Nutzen, daß ſie zu aufmerkſamen, vergleichenden Beobachtungen über den induſtriellen Zuſtand

---

1) Ich bemerke ſchließlich noch, daß mir das 3te Heft des 5ten Bandes dieſer Zeitſchrift erſt nach Beendigung dieſer Anzeige und daher zu ſpät zu Händen gekommen iſt, um den darin enthaltenen Aufſatz von Dr. Dael, welcher entſchieden gegen die Beſteuerung des Roheiſens und die Erhöhung des Zolles auf Stabeiſen ſich ausſpricht und zu dem Ende mehrere, zunächſt freilich nur auf die Rheingegenden bezügliche, aber ſehr bemerkenswerthe Facta anführt, noch benutzen zu können. —

Digitized by Google

verſchiedener Länder die Veranlaſſung geben und dadurch eine Vervollſtändigung der volkswirthſchaftlichen Statiſtik bewirken.

Den Gewerbeausſtellungen verdanken wir das vortreffliche Werk von Hermann über die Ausſtellung franzöſiſcher Fabrikate zu Paris. 1)

Die officiellen Berichte über die Ausſtellung ſächſiſcher Gewerbserzeugniſſe zu Dresden geben zugleich eine, von ſachkundigen Staatsmännern abgefaßte Ueberſicht des techniſchen Betriebes und der mercantiliſchen Lage der hauptſächlichſten ſächſiſchen Fabrikzweige und ein Geſammtbild der ſächſiſchen Fabrikinduſtrie. 2)

Aehnliches gilt von der gleichfalls officiell bearbeiteten „Ueberſicht über die Ausſtellung inländiſcher Induſtrie-Erzeugniſſe (zu Kopenhagen) im Auguſt und September 1836.“ Kopenhagen, gedruckt bei Bianco Luno et Schneider. 1837.

So iſt auch die vorliegende Schrift durch eine Beſichtigung der belgiſchen Gewerbeausſtellung zu Brüſſel von 1841, welche der Verfaſſer im Auftrage des Königl. Hannöverſchen Miniſterii des Handels und der Finanzen unternahm, entſtanden. Obgleich dieſe Gewerbeausſtellung das eigentlich ihm vorgeſteckte Ziel ſeiner Reiſe bildete, ſo konnte er doch einen Theil der disponiblen Zeit auf verſchiedene Reiſen im Inneren Belgiens verwenden. Was er hier giebt, iſt ſein, dem Miniſterio abgeſtatteter und nach Aufforderung deſſelben in den Mittheilungen des Gewerbevereins für das Königreich Hannover veröffentlichter, aus dieſen beſonders abgedruckter Reiſebericht unter dem Titel: „Zuſammenſtellung techniſch-ſtatiſtiſcher Bemerkungen über die Induſtrie des Königreiches Belgien und die letztjährige Gewerbe-Ausſtellung in Brüſſel.“

In Uebereinſtimmung mit dieſer Ueberſchrift zerfällt auch die Schrift in zwei Abſchnitte:

1) über die induſtriellen Verhältniſſe Belgiens,

2) über die Gewerbe-Ausſtellung in Brüſſel.

Ueberall wird in gedrängter Kürze das Weſentlichſte vorgetra-

---

1) Die Induſtrie-Ausſtellung zu Paris im Jahre 1839. Nürnberg 1840.

2) Sie ſind über die Ausſtellungen von 1831, 1834, 1837 und 1840 veröffentlicht worden und bei Arnold, Dresden und Leipzig in 4 Heften, reſp. 1832, 1836, 1839 und 1841 erſchienen.

Digitized by Google

gen und durchweg zeugt der Bericht von der klaren, durch Vorſtudien und Sachkunde geſchärften Beobachtungsgabe des Verfaſſers. —

Der erſte Abſchnitt verbreitet ſich zuvörderſt über die Bodenerzeugniſſe Belgiens, ſchildert ſodann die allgemeinen Verhältniſſe der belgiſchen Induſtrie und geht endlich die einzelnen Gewerkszweige durch. —

Nur einzelne Data von hervorragendem Intereſſe geſtattet uns der Raum, hier aus den Mittheilungen des Verfaſſers herauszuheben.

Unter den Schätzen des Mineralreiches behauptet in Belgien den erſten Platz unbedingt die Steinkohle, welche gegenwärtig in etwa **320** Gruben gewonnen wird und eine jährliche Geſammtausbeute von c. 85 Millionen Centner liefert. Die belgiſche Steinkohlengewinnung um Mons, Lüttich, Charleroi ꝛc. iſt jedoch weit koſtſpieliger, als die engliſche, weil die Mächtigkeit (Dicke) der belgiſchen Kohlenflötze ſelten über 3, höchſtens auf 6 Fuß ſteigt, und die einzelnen Flötze oft in bedeutender Entfernung von einander abſtehen und daher koſtbare Bauten erforderlich machen, um von dem einen Flötz das nächſtfolgende zu treffen. Der Grubenbau wird einfach und, wie der Verf. gefunden hat, ziemlich roh betrieben. Im Allgemeinen ſind die belgiſchen Kohlen von guter Qualität und bei ihrem äußerſt geringen Gehalte an Schwefelkies zur Eiſengewinnung vorzüglich geeignet. Die belgiſchen Eiſenerze ſind nicht gerade ausgezeichnet zu nennen, liefern indeſſen ein gutes Roh- und Stabeiſen und übertreffen zum Theil die engliſchen. Es findet aber der Nachtheil in Belgien Statt, daß die Steinkohlen und Erze nicht unmittelbar neben einander gefunden werden, wie in England, wo meiſtens dieſelben Gruben zur Erz- und Kohlengewinnung dienen. Die belgiſchen Eiſenſteine geben durchſchnittlich 37 — 39 Procent Roheiſen. Die Gewinnung des Eiſenſteins iſt in Belgien faſt durchgehends von ſeiner Verarbeitung ganz getrennt und geſchieht durch die Beſitzer der Gruben, zum Theil von unbemittelten Leuten, welche das Erz an die Eiſenwerke verkaufen. Erſt in der letzteren Zeit haben mehrere Eiſenwerke, um der Abhängigkeit von den Grubenbeſitzern zu entgehen, angefangen, einen Theil ihres Bedarfes an Eiſenſtein ſelber zu gewinnen. Da inzwiſchen eine angemeſſene Gattirung mehrerer verſchiedener Erze nicht nur den Schmelzproceß ſehr erleichtert, ſondern auch zum Behufe der Erzeugung verſchiedener Eiſenarten unerläßlich iſt, ſo bietet das getrennte Verhältniß zwiſchen den Eiſenwerken und den Gruben doch wieder den Vortheil, daß der Hüttenbeſitzer in der Wahl der Erze freie Hand hat. Von den c. **120** vorhandenen Hoh-

Digitized by Google

öfen waren 1841 nur 70 im Betriebe, 20 für Kokes und 50 für Holzkohlen.[1])

Aus dem Pflanzenreiche iſt für die Stoffverarbeitung der Flachsbau in Belgien am wichtigſten, der auch ſchon häufig Gegenſtand ſtatiſtiſcher Erörterungen geweſen iſt.

Die Production an fertig geröſtetem und getrocknetem Flachs ſoll ſich in guten Jahren auf etwa 130 Millionen ℔. belaufen, welche nach dem Brechen und Schwingen auf 38 Millionen ℔. ſich reduciren. Der Regel nach wird daſſelbe Stück Land früheſtens nach Verlauf von 7 Jahren wieder mit Flachs beſtellt und zwar mit Rigaer Saamen, den man um ſo dichter ausſäet, je mehr es ſich um die Erzeugung von ganz feinem Flachs handelt.

Das Röſten des Flachſes geſchieht in Flandern ziemlich allgemein im Waſſer. Das ſchöne, hellbräunlich ſilberfarbene Anſehen, welches den Flachs von Courtrai, dem Centralpuncte der belgiſchen Flachsproduction, ſo ſehr auszeichnet, wird dem Umſtande zugeſchrieben, daß dieſer Flachs erſt nach einjähriger Lagerung dem Röſten übergeben wird. Das nachherige Brechen und Schwingen geſchieht mit der größten Vorſicht.

Der Hopfenbau iſt in den ſüdlicheren Theilen Belgiens beträchtlich und es findet ſelbſt eine bedeutende Ausfuhr Statt.

Das Thierreich bietet in Belgien der Induſtrie von wichtigen Rohſtoffen nur Thierhäute dar. Die Wollproduction iſt quantitativ und qualitativ unbedeutend. —

Von den allgemeinen Verhältniſſen, welche die Induſtrie Belgiens angehen, bringt der Verfaſſer folgende zur Sprache:

1) Gewerbefreiheit. Es herrſcht in Belgien faſt völlige Gewerbefreiheit und nur in einzelnen Zweigen der Gewerbthätigkeit ſteht dem Gouvernement eine heilſame Beaufſichtigung zu.

2) Gewerblicher Unterricht. Die beiden gewerblichen Inſtitute zu Lüttich und Gent ſind hauptſächlich beſtimmt, Directoren

---

1) Nächſt Steinkohlen und Eiſen iſt noch die belgiſche Zinkproduction (c. 5 Mill. Ko.) zu erwähnen. — Die ſüdlichen Provinzen Belgiens ſind reich an Kalkſtein und Marmor, der vielfach zu Kunſtarbeiten verwendet und in großer Menge nach Holland und Frankreich exportirt wird. Die Bearbeitung geſchieht faſt überall aus freier Hand, doch hat ſich in neueſter Zeit eine Actiengeſellſchaft mit einem Capitale von 5 Mill. Francs gebildet, welche das Behauen der Steine durch Maſchinen bewerkſtelligt. — An Kochſalz leidet Belgien völligen Mangel und muß den ganzen Bedarf theils aus England, theils aus Frankreich beziehen. —

Digitized by Google

techniſcher Unternehmungen und Civilingenieure zu bilden, und ſowie in Flandern vornehmlich Spinnerei und Weberei, in der Provinz Lüttich vornehmlich Berg- und Hüttenweſen zu Hauſe iſt, ſo hat auch das Genter Inſtitut im Allgemeinen mehr den mechaniſchen, das Lütticher mehr den chemiſchen Zweigen der Induſtrie ſich zugewendet. Das dritte Inſtitut höherer Art zu Mons (1838) iſt vornehmlich für den Bergbau beſtimmt.

Obgleich es außerdem mehrere, zum Theil ſehr bedeutende, theils vom Staate, theils von einzelnen Gemeinden oder Privatvereinen ins Leben gerufene Lehranſtalten für den techniſchen Elementarunterricht in Belgien giebt, ſo hat der Verfaſſer doch vielfache Klagen über die zu geringe Zahl und Unzulänglichkeit dieſer Inſtitute und vornehmlich darüber, daß die vorhandenen zu iſolirt daſtänden und an ein planmäßiges Zuſammenwirken derſelben zur Zeit noch nicht zu denken ſei, in Belgien hören müſſen.

3) Beförderung von Seiten des Staates.

a) Patente. Die Patentgeſetzgebung bietet keine beſonderen Eigenthümlichkeiten dar, mit Ausnahme der faſt unglaublichen Beſtimmung, daß der Patentnehmer nicht zugleich in anderen Ländern ſeine Erfindung patentiren laſſen darf, eine Beſtimmung, die inzwiſchen nicht ſtreng gehandhabt wird. b) Gewerbe-Ausſtellungen. c) Austheilung von Prämien (für den Betrieb neuer Fabrikationszweige, für neue Erfindungen, für den Anbau nützlicher Handelsgewächſe, für den Krappbau allein c. 30,000 Fr. jährlich). d) Eiſenbahnen.

4) Betrieb durch Actiengeſellſchaften, von denen die wichtigſten mit Angabe des Actiencapitals (einzelne bis 12 Mill. Fr.) aufgezählt werden; die meiſten ſind für Steinkohlen- und Eiſengewinnung zuſammengetreten; demnächſt für Glasfabrikation, Flachsſpinnerei, Runkelrübenzuckerfabrikation ꝛc. — „Dieſe Geſellſchaften „ſind es vornehmlich, welche den faſt übertriebenen Aufſchwung der „belgiſchen Induſtrie herbeigeführt haben. Nachdem in früheren Zei„ten die Capitaliſten ihr Geld in Staatspapieren anzulegen pflegten „und dieſes gefährliche Spiel plötzlich in Mißcredit verſank, ſuchte „man ſeine Geldmittel anderweitig unterzubringen und wendete ſich „den induſtriellen Unternehmungen zu. Hiedurch entſtanden in den „letzten Decennien die vielen Actiengeſellſchaften, die auch bei der „geringſten Wahrſcheinlichkeit eines Erfolges ins Leben

Digitized by Google

„traten und nun, um ihre Exiſtenz zu friſten, die gewal„tigſten Anſtrengungen machen mußten.“ (S. 24.)[1])

Ungeachtet dieſer forcirten Operationen hat die Production in manchen Fabrikzweigen nicht lange auf der übertriebenen Höhe von 1836 und 1837 ſich halten können und es haben ungünſtige Zeitumſtände ſelbſt den früheren gewöhnlichen Abſatz in dieſer und jener Branche vermindert. Bekannt iſt das Schickſal des berühmten Cockerill'ſchen Etabliſſements zu Seraing, das nur mit Mühe am Leben erhalten wird und von der früheren Zahl der Arbeiter von 1500 im Jahre 1841 auf die Hälfte reducirt war. Von 50 Glasöfen für die Anfertigung von grünem Bouteillenglas, Hohl- und Tafelglas waren 1841 nur 22 im Gange. Eine große Kryſtallglasfabrik bei Lüttich beſchäftigte ſtatt 900 Perſonen damals nur noch 600.

Die Damaſtweberei und Drellverfertigung iſt ſchon ſeit längerer Zeit, wegen des erſchwerten Abſatzes nach Frankreich, im Abnehmen. Courtrai allein beſchäftigte 1815 gegen 3000 Drell- und Damaſtwebeſtühle; 1841 nur noch etwa 250.

Die Tuchfabrikation hat während der letzten 10 Jahre, theils durch die wachſende Concurrenz des Auslandes, theils durch die erſchwerte Einfuhr in daſſelbe gelitten und die Ausfuhr ſoll ſeit 1831 von 1½ Mill. auf ½ Mill. Ko. geſunken ſein. Deutſchland bezieht jetzt nur noch c. 14,000 Ko. Tuch aus Belgien, vor der Bildung des Zollvereines war dieſer Bezug über 1 Mill. Ko. ſtark.

Auch der Export von Leinewand, der in den letzteren Jahren noch auf etwa 22½ Mill. Ellen jährlich ſich belief, hat in der allerneueſten Zeit ſtark abgenommen. [2])

Auch die Fabrikation von baumwollenen Waaren iſt in einer ungünſtigen Lage, den Fabrikanten fällt der Vertrieb ihrer Production von Jahr zu Jahr ſchwieriger. Aus der Steigerung des Productionsquantum, die aus dem zunehmenden Import der rohen Baumwolle ſich ergiebt (zwiſchen 1828—1839 5—7 Mill. Ko. jährlich; 1840 aber 9 Mill.), darf man nicht auf vermehrten Verdienſt der Manufacturen ſchließen. Vielmehr nöthigen die ſinkenden Preiſe

1) Aehnliche Erfahrungen hat man im K. Sachſen gemacht, wo die meiſten, im vorigen Decennio mit übertriebenen Erwartungen geſtifteten Actienunternehmungen ſchon ein trauriges Ende genommen haben.

2) Die Maſchinenſpinnerei des Flachſes hat in Belgien zwar zugenommen, indem 1835 nur 1, 1841: 8 vorhanden waren; doch wurde 1841 noch c. $^{12}/_{13}$ der Geſammtmaſſe aus der Hand geſponnen. Jetzt wird die Handſpinnerei mehr zurückgedrängt worden ſein.

Digitized by Google

der fertigen Waaren die Fabrikanten, möglichſt Viel zu produciren, um doch noch etwas zu verdienen. [1]) —

Die in früheren Zeiten ſo berühmten Antwerpener Seidenmanufacturen ſind faſt ganz eingegangen.

Die ſo wichtige Lütticher Gewehrfabrikation hat in der neueſten Zeit theils durch den erſchwerten Eingang in andere Länder, theils durch die zunehmende Concurrenz des Auslandes ſehr gelitten. In der Glanzperiode von 1836 wurden in Lüttich 350,000 Läufe (theils Doppelläufe, theils einfache, theils Piſtolenläufe) probirt, eine Zahl, die nachher auf 150,000 herabgekommen iſt.

Dahingegen iſt die Spitzenfabrikation, nachdem ſie mehrere ſehr traurige Jahre überlebt hatte, gegenwärtig im ſtarken Aufblühen begriffen und von ſonſtigen Fabrikzweigen ſcheint namentlich die Papierfabrikation ſich noch zu heben. [2]) —

Erſtaunlich bleibt immer der Umfang der Fabrikthätigkeit in einem ſo kleinen Lande, wie Belgien. Der Verfaſſer ſchätzt S. 46 die Zahl der gegenwärtig angewandten Dampfmaſchinen auf 1150 mit einer Kraft von über 30,000 Pferden. Eine einzige Eiſen- und Maſchinenfabrik, die in Couillet, beſitzt 26 Dampfmaſchinen mit einer Geſammtkraft von 1100 Pferden. —

In techniſcher Beziehung fällt der Verfaſſer S. 42 über die belgiſche Induſtrie im Allgemeinen das Urtheil, daß ſie mehr eine Nachahmung der engliſchen und franzöſiſchen Leiſtungen ſei, als einen ſelbſtſtändig ſchaffenden Charakter darbiete, daß in Belgien das Streben nach neuen Erfindungen im Großen wie im Kleinen zwar unverkennbar rege ſei, daß aber der Erfindungsgeiſt meiſtens in kleineren Nebendingen ſich zu erſchöpfen ſcheine. [3]) — Ueberhaupt

---

1) Die Zahl der mechaniſchen Webeſtühle für Baumwolle ſoll auf etwa 3000, die der Handwebeſtühle auf etwa das Doppelte ſich belaufen. Die Maſchinenſpinnerei umfaßt circa 420,000 Spindeln, wovon 280,000 allein in Gent.

2) Die größeren Papiermühlen arbeiten ſämmtlich mit Maſchinen (1841: 17) die meiſtens aus Frankreich bezogen werden. Es ſind aber noch c. 40 kleinere Papiermühlen vorhanden, in welchen nach dem alten Verfahren gearbeitet wird.

3) Zur Beſtätigung dieſes Urtheils ſagt er: „So z. B. befanden ſich auf der Brüſſeler Ausſtellung eine Menge Feuerſpritzen neuer Conſtructionen, ſo daß der argloſe Fremde ob ſeiner Unkenntniß ſo vieler neuer Erfindungen faſt kleinmüthig werden möchte. Bei genauerer Betrachtung aber zeigte ſich, daß alle dieſe Spritzen im Weſentlichen von der ganz gewöhnlichen

Digitized by Google

hat der Verfaſſer, neben aller Anerkennung der Vortrefflichkeit belgiſcher Leiſtungen auf dem Gebiete der Technik, nicht verſäumt, auch auf das weniger Vollkommene und das Unvollkommene, was dem Auge des unbefangenen Forſchers hier ſichtbar wird, aufmerkſam zu machen. So ſchildert er S. 48 die mangelhafte Ziegelfabrikation in Belgien. Faſt alle Mauerſteine werden im Felde gebrannt (die vorhandenen Ziegeleien beſchäftigen ſich hauptſächlich nur mit der Verfertigung von Dachpfannen), und wer bauen will, läßt in der Regel die Steine ſelbſt brennen, wobei der erſte beſte Thon in der Nähe genommen wird. Bei der ſorgloſen Vorbereitung des Thones und der unvollkommenen Trocknungsmethode ſind die Steine meiſtens verzogen, von einer höchſt rauhen, unegalen Oberfläche und vielfach mit größeren und kleineren Steinen durchſetzt.

Auch die gewöhnliche Töpferei iſt noch auf einer ziemlich niedrigen und die Steingut- und Porzellanfabrikation wenigſtens auf keiner hohen Stufe in Belgien. S. 67 wird einiger Zweifel geäußert, ob die belgiſchen Leder durchgehends noch den Ruf verdienten, den ſie ſich früher erworben, da die Benutzung von Buenos-Ayres-Häuten gegen früher ſehr abgenommen habe. Ueberhaupt aber ſollen die meiſten, auf chemiſchen Principien beruhenden Gewerbe in Belgien verhältnißmäßig weniger vorgeſchritten ſein und Deutſchland und Frankreich in dieſer Hinſicht einen Vorſprung gewonnen haben. (Vgl. Ueber Runkelrübenzuckerfabrikation, Branntweinbrennerei und Bierbrauerei S. 68 ff.)

Der zweite Abſchnitt der vorliegenden Schrift ſchildert die Brüſſeler Gewerbe-Ausſtellung von 1841, der zweiten ſeit der Trennung von Holland; die erſte fand 1835 Statt. Da ein Gewerbeverein in Belgien nicht exiſtirt, ſo wird dieſe Angelegenheit von Seiten der Regierung betrieben, was zur Folge hat, daß die Anordnung und Aufſtellung des Ganzen mit einer wohl angebrachten Eleganz ausgeführt werden kann. 1015 Gewerbetreibende hatten diesmal Gegenſtände zur Ausſtellung gegeben und die Zahl der ausgelegten Gegenſtände betrug (mehrfache gleiche Exemplare zu einer und derſelben Nummer gerechnet) 9800 Stück. Die von den Einſendern anzuge-

---

Bauart, ja ſelbſt theilweiſe ziemlich unzweckmäßig waren und nur durch unweſentliche, aber auffallende Abänderungen der Formen den Schein der Neuheit an ſich trugen."

benden Preiſe ſind nicht zur Bekanntmachung, ſondern allein für die Prüfungs-Commiſſion beſtimmt, was zwar den Reiz der Gewerbe-ausſtellung mindert, aber dem Wunſche eines großen Theils der Einſender und insbeſondere der Commercirenden, welche oft durch die Veröffentlichung der Fabrikpreiſe ſehr unangenehm ſich berührt fühlen, gemäß iſt.[1])

Ganz einverſtanden ſind wir mit der Bemerkung, welche der Verf. ſeiner Schilderung dieſer Ausſtellung am Schluſſe hinzufügt, daß nämlich eine ſolche Ausſtellung, wenn auch an ſich höchſt intereſſant, dennoch keineswegs ein irgend zutreffendes Urtheil über den Stand der Induſtrie geſtatte. Daß alle Fabrikationen hier nur allein von ihrer glänzenden Seite repräſentirt werden, iſt einleuchtend; man ſieht, was geleiſtet werden kann, theilweiſe auch, was geleiſtet wird. Wie aber die größere oder geringere Bedeutſamkeit der einzelnen Fabrikationen für die Unternehmer oder den Staat ſich geſtaltet, darüber Aufſchluß zu ertheilen, iſt eine Ausſtellung weder im Stande, noch beſtimmt.

Um ſo willkommener ſind uns die vom Verfaſſer auf ſeiner Reiſe durch Belgien gemachten und im erſten Abſchnitte mitgetheilten Beobachtungen geweſen.[2])

Leipzig, im Mai 1843.

Hanſſen.

---

1) Nach des Verf. Anſicht wäre eine ähnliche Beſtimmung für die hannöverſchen Ausſtellungen ſehr erſprießlich, auch deshalb, um den allzuhäufigen Verkäufen, welche dieſe Ausſtellungen zu einem Jahrmarkte ſtempeln, vorzubeugen.

2) Ueber die Brüſſeler Gewerbsausſtellung ſind noch neben obengenannter Schrift zu vergleichen: M. E. Perrot, Revue de l'exposition des produits de l'industrie nationale en 1841, Brux. 1841. — H. Röſsler, die Gewerbausſtellung in Brüſſel im J. 1841, Darmſtadt, 1842. — Alle 3 Verfaſſer haben viel aus dem gehaltreichen Werke von Briavoinne (de l'industrie en Belgique, 1839. II Voll.) gezogen, von welchem wir noch eine Anzeige im Archiv beabſichtigen. R.

Digitized by Google

Verſchiedenes.

Die neue Steuer-Verordnung vom 4. October 1843 für die Domänen im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin.

In den Domänen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin beſtehen folgende Steuern:

1) Die ordentliche Grundſteuer [1]).
2) Die ordentliche Nebenſteuer.
3) Die Salzſteuer [2]).

---

1) Die ordentliche Grundſteuer in den Domänen und Gütern der Ritterſchaft, der Landesklöſter, des Roſtocker Diſtricts, der ſtädtiſchen Kämmereien und Oekonomien beträgt à Hufe 22 Thlr. im 18 Gulden Fuß.

Eine Hufe iſt eine Steuer-Einheit von 600 Scheffeln, ausgemittelt durch ganz genaue Schätzung, indem, nach Verſchiedenheit der Güte des Bodens, 75 — 300 □ Ruthen (die Ruthe 16 Fuß, der Fuß 129 alte Pariſer Linien) Garten- und Ackerland, 50 — 150 □ Ruthen Wieſen und 100 — 500 □ Ruthen Weide und Wald zu einem Scheffel gerechnet wurden. Wege, Gräben, Sandſchollen, Gewäſſer wurden nicht mitgerechnet, wohl aber die reine Fiſcherpacht, dergeſtalt, daß 120 Rthlr. einer Hufe gleich geachtet wurden. Die durch den landesgrundgeſetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755 näher beſtimmte Vermeſſung und Schätzung wurde in den darauf folgenden Jahren, bis in die ſiebenziger Jahre hinein, bewirkt, in den Domänen aber erſt im jetzigen Jahrhundert begonnen und zu Ende geführt.

2) Die Bewohner der Domänen ſind ſchuldig, eine gewiſſe Menge Salz, welches auf der großherzogl. Saline zu Sülz gewonnen wird, zu nehmen. Die ſog. Holländer z. B., welche bis 50, bis 80, bis 100 Kühe und darüber in Pacht haben, müſſen reſp. 4, 5 oder 6 Scheffel, Handwerker 1 — 1 ½ Scheffel, Tagelöhner ½ — 1 Scheffel Salz (= 53 Pfd.) nehmen und

4) Die außerordentliche Grund- und Perſonenſteuer zur Abbürdung der Kriegsſchulden u. ſ. w. [1])

Die ordentliche Nebenſteuer wurde bisher nach der Verordnung vom 9. December 1799 erhoben und zwar im Siebenzehngulden-Fuß, oder im Achtzehngulden-Fuß mit 3½ pCt. Agio, und mit einer Hebe-Gebühr, welche in einigen Aemtern 1/16, in anderen 1/24 von jedem Thaler des Steuerſatzes betrug.

Die Steuer-Verordnung enthielt in 22 Artikeln 57 verſchiedene Steuerſätze, von denen die drei letzten ſchon ſeit mehr als 20 Jahren nicht mehr angewandt wurden, die übrigen aber die hauptſächlichſten Gewerbe ergriffen. Außer den Familienvätern waren auch deren Frauen und Kinder, Geſellen, Lehrburſchen und Dienſtboten beſonderen Steuerſätzen unterworfen. Nur bei den Müllern und ſogenannten Holländern (Meiereipächtern) war Rückſicht auf den Umfang des Gewerbes genommen, alle Uebrigen zahlten in ihrer Claſſe gleichvie!. Für ein Pferd oder Rind wurde 1/4, für ein Schaf oder Schwein 1/12, für eine Ziege 1/2, für einen Bienenſtock 1/8 Thaler entrichtet und nur die Beſitzer bäuerlicher Grundſtücke waren hiervon frei. Viele Perſonen, die jetzt in den Domänen einen Nahrungsbetrieb haben, blieben von dieſer Steuer frei, weil ſich in der veralteten Steuer-Verordnung ein auf ſie anwendlicher Steuerſatz nicht fand. Der Geſammtertrag war 65,326 Thlr.

Die jüngſt erlaſſene neue Steuer-Ordnung beruhet nun auf den folgenden Grundlagen:

---

mit 32, die von der Saline entfernter Wohnenden mit 40 Schillingen bezahlen, während beim freien Verkaufe das engliſche und lüneburger, mit einer Eingangsſteuer nicht belegte, und das einheimiſche Salz für 18—24 Schill. verkauft wird. Jene Mehrzahlung iſt alſo als eine, gegen diejenige des preußiſchen Zollvereins freilich ſehr mäßige, Steuer zu betrachten. Eine Reform ſteht auch ihr bevor, ſie wird aber auf einen Mehrertrag ebenfalls nicht, wohl aber auf beſſere Ausgleichung und mögliche Erleichterungen berechnet werden.

1) Die außerordentliche Steuer iſt theils Grundſteuer — 4½ Thaler von jeder Hufe — theils perſönliche, und zwar Gewerbe- und Claſſenſteuer. Sie erträgt bei einer einfachen Hebung nahe zu 90,000 Thaler von Domänen, Ritterſchaft und Städten und wurde in der Regel dreimal im Jahre erhoben. Ihr nächſter Zweck war: die nun bald erreichte Tilgung der Kriegesſchulden; in neuerer Zeit ſind aber auch die vermehrten Koſten der Bundesmacht, erhebliche Zuſchüſſe für Kunſtſtraßen und Waſſerbauten und Leiſtungen zur Hebung der Gewerbe daraus beſtritten.

Digitized by Google

1) Aufgehoben ſind:

a. Die Steuer der Ehefrauen und Kinder;

b. die Vieh-Steuer;

c. die Hebegebühr.

2) Die Steuer wird im Achtzehnguldenfuße, oder in Landesmünze, ohne Agio erlegt;

3) durch die neue Steuerordnung ſoll ein Mehrertrag nicht bewirkt werden,

4) wohl aber eine gerechtere Steuer-Vertheilung und namentlich Entlaſtung der unteren Claſſen. Ein Tagelöhner z. B. zahlte bisher für ſich, ſeine Frau, eine Kuh und ein Schwein 2 ½ Thlr., künftig giebt er einen Thlr.

5) Der Charakter der Steuer iſt derjenige einer Gewerbeſteuer, alſo einer Steuer vom reinen Einkommen, welches letztere aber nicht jährlich ermittelt wird; vielmehr iſt die Steuer im Voraus nach Claſſen und einzelnen Anhaltspuncten beſtimmt;

6) Als ſolche haben u. a. gedient:

a. Die Beſteuerung der Pächter nach Maaßgabe der Pachtſumme, wobei alſo nicht bloß eine möglichſt genaue Ermittelung der objectiven, ſondern auch gebührende Berückſichtigung der ſubjectiven Verhältniſſe erreicht ſein dürfte;

b. Bei den Erbpächtern iſt der Canon beſteuert und da dieſer nach billigen Grundſätzen feſtgeſetzt wurde, ſo hat die Steuer im Verhältniß zur Zeitpacht, höher geſtellt werden müſſen. Freilich ſind dadurch die ſubjectiven Verhältniſſe außer Berückſichtigung geblieben und in dieſer Hinſicht wäre es vielleicht richtiger geweſen, das Ankaufs-Capital zu beachten, was jetzt aus anderen Gründen unterlaſſen iſt;

c. Die Steuer wird auch von Denen erhoben, welche als mehr oder minder freie Eigenthümer ſchon die Grundſteuer erlegen, was völlig gerechtfertigt erſcheint, da ſie außer der Grundrente durch die eigene Wirthſchaftführung auch Gewerbsgewinn und zum Theil Arbeitslohn beziehen. Bei den contractlich zur Erlegung der Grundſteuer verpflichteten Perſonen hat die weitere Beſteuerung um ſo weniger Bedenken finden können, als die Grundſteuer in ſolchem Falle einen Theil der Pacht bildet und als die Ueberzeugung vorliegt, daß letztere, objectiv und ſubjectiv genommen, billig beſtimmt iſt. Allemal hat aber auf die Erlegung der Grundſteuer bei Beſtimmung der Nebenſteuer Rückſicht genommen werden müſſen, um das Verhältniß zu den Claſſen auszugleichen, welche erſtere nicht erle-

Digitized by Google

gen, wobei dann freilich noch viele andere Rückſichten in Betracht kommen;

d. die Schiffs-Rheder der Seeſchiffe zahlen nach dem jährlich nachzuweiſenden Reinertrage, die Flußſchiffer nach der Laſtenträchtigkeit ihrer Fahrzeuge;

e. von Gehalten und Penſionen werden ⅔ Procent geſteuert,

f. Zinſen ſind zu declariren, und mit einem Procent zu verſteuern; dies erſchien überhaupt gerecht, beſonders aber auch rückſichtlich derjenigen Perſonen, welche erhebliche Anlagecapitale in ihrem Gewerbe benutzen müſſen und deren Zinſen ſonſt zur äußerſt ſchwierigen Abrechnung vom angenommenen Gewerbegewinn kommen müßten;

g. Bei den übrigen Claſſen iſt thunlichſt Rückſicht genommen auf den wahrſcheinlichen Geſammterwerb, den Bedarf des eigenen Unterhalts', den Lohn vom eigenen Mitarbeiten, die techniſche und wirthſchaftliche Natur der Gewerbe, deren größeren und geringeren Umfang, die Zahl der Hülfsarbeiter, und es ſind zum Theil in den kleineren Claſſen Unterabtheilungen gemacht, deren Anwendung dem Ermeſſen der die Steuerhebung beſchaffenden Domänenämter überlaſſen iſt.

h. Afterpächter zahlen neben dem Afterverpächter;

i. Wer einen mehrfachen Betrieb hat, ſteuert für jeden beſonders, nur die Büdner (kleineren Grundbeſitzer) zahlen in ſolchem Falle zwar den höchſten Steuerſatz voll, jeden weiteren aber nur zur Hälfte;

k. von der Steuer ſind frei: die Geiſtlichkeit mit ihren Dienſtboten, die Schullehrer, Hebammen, Soldaten, Altentheiler und die Wittwen der Tagelöhner.

Der Entwurf des neuen Geſetzes iſt durch eine Deputation des geheimen Miniſteriums, der Regierung, der Domänen-Kammer und des Reviſions-Departements berathen, dann 7 verſchiedenen Domänenbeamten zum Gutachten und zur Probeberechnung mitgetheilt, darauf hat derſelbe in den Collegien circulirt, und die ſo geſammelten Bemerkungen und Erinnerungen ſind endlich von der um einige Mitglieder verſtärkten Deputation weiter berathen, worauf der Entwurf feſtgeſtellt und zum Geſetze erhoben iſt, da daſſelbe, als nur für die Domänen beſtimmt, einer Zuſtimmung der Landſtände nicht bedarf.

Es ſind aber die Erfahrungen, welche man bei dem vielfach mit den Landſtänden berathenen und nach und nach verbeſſerten Geſetze für die das ganze Land umfaſſende außerordentliche Steuer ge-

Digitized by Google

ſammelt hat, bei dem vorliegenden Geſetze ſorgſam benutzt und es iſt außerdem den Domänen-Aemtern aufgegeben, in jährlichen Berichten, die ſich noch etwa ergebenden Mißſtände und wünſchenswerthen Verbeſſerungen zu bezeichnen, um dadurch eine von Zeit zu Zeit erfolgende erneuerte Prüfung und Beſſerung des Geſetzes herbei zu führen.

Die Erledigung beſonderer, das Einzelne betreffender Beſchwerden wird durch die Domänen-Kammer und in höherer Inſtanz durch die Landes-Regierung erfolgen.

Ein Rechnungsſchema und ein Inhaltsverzeichniß iſt dem neuen Geſetze beigegeben.

Schwerin. **H. Schumacher,**

Reviſionsrath und Vorſtand des großherzogl. Reviſions-Departements.

Der Mecklenburgiſche patriotiſche Verein.

Im Jahre 1798 ſtifteten der Dombechant Graf von Schlitz, der Landrath von Oertzen auf Gr. Vielen, und der Profeſſor der Oekonomie Karſten in Roſtock, im Vereine mit wenigen Gutsbeſitzern, die Mecklenburgiſche Landwirthſchafts-Geſellſchaft. Die weitere Ausdehnung derſelben mußte ihr in einem Lande wie Mecklenburg, wo die landwirthſchaftlichen Intereſſen alle Stände ergreifen, alle Verhältniſſe berühren, bald eine große Zahl ſolcher Mitglieder zuführen, die ſich bei den Fortſchritten der Landwirthſchaft lebhaft betheiligten, ohne dieſe ſelbſt auszuüben.

Dieſe Männer zogen nun auch andere näher und ferner liegende Gegenſtände in den Kreis der Berathung, was zur Folge hatte, daß ſchon im Jahre 1817 die Landwirthſchafts-Geſellſchaft ſich in den Patriotiſchen Verein umbildete. Die Verhandlungen nahmen nun zu Hauptrichtungen ihrer Thätigkeit:

1) Die Landwirthſchaft,
2) Gewerbe und Handel,
3) Polizei-Gegenſtände,
4) Sittliche Cultur- und Bildungsanſtalten,

und weckten damit ein bei Weitem regeres Leben, welches eine Menge wichtiger Fragen der neueren Zeit erörterte, Gedanken weckte, Er-

Digitized by Google

fahrungen mittheilte, zu Verſuchen ermunterte, und andere Vereine zur Verfolgung mehr beſonderer Zwecke hervorrief, namentlich einzelne Sonntags- und Feierabends-Schulen, Sparcaſſen, Warteſchulen für kleine Kinder, die Gewerbevereine in Roſtock, Güſtrow, Rienkalden und Schwerin, den Verſchönerungsverein in Roſtock, die Bauernverſammlungen in Teterow, Warin und Güſtrow, die Leſevereine für niedere Volksclaſſen in Güſtrow und dem Dorfe Strahlendorf, den Mäßigkeitsverein zu Bützow, den Verein für Pferderennen u. ſ. w.

Waren die Verhandlungen im allgemeinen mehr anregender Natur, als daß aus dem Vereine ſelbſt größere Erfolge unmittelbar in das Leben getreten wären, ſo fehlt doch auch Letzteres nicht, und mag es genügen, außer den bereits genannten Einrichtungen, an die in vielen deutſchen Ländern nachgeahmte Thierſchau, die Einführung der Strohflechterei und ſelbſt an einige Fälle zu erinnern, in denen die Geſetzgebung ſich des vom Patriotiſchen Verein geſammelten Stoffes bediente, wie dies namentlich in Bezug auf die Wegebeſſerung der Fall war. Ein ökonomiſch-botaniſcher Garten wurde in Güſtrow angelegt, und von dort aus die Vertheilung neuer Sämereien bewirkt. Im Jahre 1838 ließ der Verein goldene und ſilberne Verdienſtmünzen ſchlagen, welche ſeitdem, nach vereinbarten Grundſätzen, für gemeinnützige Thätigkeit an Perſonen aller Stände verliehen worden. In dem Jahre 1839 fanden zu Güſtrow und Roſtock, 1843 zu Güſtrow Ausſtellungen mecklenburgiſcher Gewerbe-Erzeugniſſe ſtatt. Die Erfindung neuer Ackerwerkzeuge, z. B. die Säemaſchine des Dr. Alban, der einſpännige Haken des Bauers Mahncke, die Einführung, Prüfung und Verbreitung ausländiſcher Ackerwerkzeuge, der Bau der platten Dächer, vergleichende Verſuche mancher Art, die Verbeſſerung der Wieſen, der Pferde-, Schaf-, Rindvieh- und Schweinezucht, der Communicationswege, der ſtädtiſchen Feldwirthſchaft, der Bierbereitung u. ſ. w. wurden berathen und gefördert. Zwei Feierabendsbüchlein für Bauersleute, herausgegeben vom Diſtricte Schwerin, redigirt vom Schulrath Meyer, wurden in mehreren tauſend Exemplaren vertheilt und gern geleſen. Preisfragen wurden aufgeworfen und erledigt. Ueber Muſterwirthſchaften und Lehranſtalten für Bauern und ländliche Gärtner und Arbeiter fanden Berathungen ſtatt.

Außer dieſen, theils an ſich wichtigeren, theils in ihren Erfolgen mehr hervortretenden Gegenſtänden, wurden viele andere in den Kreis der Verhandlungen gezogen, die hier übergangen werden müſſen.

Digitized by Google

Die Statuten des Patriotiſchen Vereins wurden 1837 weſentlich geändert, beſonders in Bezug auf eine engere Verbindung der Diſtricte durch die Hauptverſammlung.

Durch die vom hochſeligen Großherzoge Paul Friedrich von Mecklenburg-Schwerin und ſeinem Nachfolger, dem jetzt regierenden Großherzoge Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin, bewilligten Geldmittel wurde die Wirkſamkeit des früher auf die Beiträge ſeiner ordentlichen Mitglieder (5 Rthlr.) beſchränkten Vereins bedeutend erhöhet.

Der Verein erfreuet ſich der Protection beider Landesherren, der Großherzöge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz königliche Hoheiten, und zählt jetzt 730 ordentliche, in 19 Diſtricte vertheilte Mitglieder, von denen 20 außerhalb Mecklenburg wohnen, und 92 auswärtige, auch 20 einheimiſche Ehrenmitglieder. Die Verhandlungen finden theils in Diſtrictsverſammlungen (meiſtens zwei im Jahre für jeden Diſtrict), theils in einer jährlichen Hauptverſammlung zu Güſtrow ſtatt. Von den gedruckten Protocollen dieſer Verſammlungen erhält jedes Mitglied ein Exemplar. Außerdem werden landwirthſchaftliche Annalen vom Hauptſecretär herausgegeben, die auch in den Buchhandel kommen.

Der Patriotiſche Verein beider Großherzogthümer Mecklenburg ſteht mit den bedeutendſten landwirthſchaftlichen Geſellſchaften in ehrenvoller Verbindung, und die Summe des Guten, was er geräuſchlos im theuren Vaterlande unter einer humanen Regierung gewirkt hat, iſt nicht klein.

Auch zur würdigen Vorbereitung der Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe, welche 1841 zu Doberan ſtattfand, hat er mit Erfolg gewirkt und den dort ausgeſtreueten Samen mit Liebe gepflegt und zu befruchten geſtrebt. Möge denn dieſe Verſammlung auch dazu beigetragen haben, die geiſtige Verbindung Mecklenburgs mit dem übrigen Deutſchland feſter zu knüpfen! Möge Deutſchland erkennen, Mecklenburg zeigen, welch' ein nothwendiges und nützliches Glied der großen geiſtigen Kette daſſelbe iſt!

H. Schumacher,

Digitized by Google

Ueber die Geldpreiſe im Mittelalter.

Nach Cibrario.

Cibrario kommt im 2. Buche Cap. 6. ſeines, an einer früheren Stelle dieſes Archivs (IV, 292.) kürzlich angezeigten Werkes (Della economia politica del medio evo) auf den genannten Gegenſtand zu ſprechen, ſeine Nachforſchungen betreffen aber blos das weſtliche Oberitalien, hauptſächlich Piemont und Savoyen. Er hält es für unmöglich, die Menge der edlen Metalle, die früher und ſpäter in Europa in Umlauf geweſen ſei, zu ermitteln, und ſagt von den Behauptungen, daß das Silber auf $\frac{1}{6}$ (Garnier), $\frac{1}{4}$ (Letronne), $\frac{1}{5}$ ꝛc. ſeines vorigen Preiſes ſeit der Zufuhr der americaniſchen Metallmaſſen geſunken ſei: ma sono ipotesi erudite; er nimmt alſo, um die aus einem früheren Zeitpuncte aufgezeichneten Geldpreiſe verſchiedener Dinge mit den jetzigen zu vergleichen, die Getreidepreiſe zu Hülfe und verfährt dabei ſo: 1) Die alten Münzen werden nach ihrem Feingehalte auf heutige reducirt, 2) es wird der Getreidepreis aus einer gewiſſen Reihe von Jahren eines früheren Zeitraumes aufgeſucht, 3) zugleich das alte Kornmaaß ermittelt, ſo daß man alſo die Getreidemenge kennt, die für eine gewiſſe Silber- und Goldquantität erkauft werden konnte; endlich 4) der heutige Geldpreis dieſes Getreidequantums aufgeſucht.

Zu 1) bedient er ſich weder der Münzgeſetze älterer Zeiten, noch der auf uns gekommenen Exemplare älterer Münzen, ſondern der Wechſelcourſe, die er aus mehreren hundert Rechnungen von Finanzbeamten und Privatverwaltern ꝛc. gezogen hat. Er legt dabei den florentiner Goldgulden zum Grunde, eine ſehr beliebte und verbreitete, von dem heutigen Zecchino (Ducaten) nicht ſehr verſchiedene Münze, die er zu $0,^{997}$ Korn und 68 piemonteſ. Gran ($75\frac{5}{9}$ holländ. Aſſe) annimmt, weshalb ihr geſetzlicher Werth $12,^{3655}$ Lire (Franken) iſt.

Zu 2) und 3) war der Preis des Sestario Weizen zu Turin, Carignano, Mirabol ꝛc. von 1289—1397 in heutigem Gelde im Durchſchnitte $4,^{7621}$ L., der heutige von 1825—35 iſt $8,^{1776}$, alſo nicht einmal völlig das Doppelte. Der Verf. bedient ſich aber nicht der ganzen Periode von 1289—1397, ſondern theilt ſie in 5 Abſchnitte von nicht ganz gleicher Dauer. Es wird alſo bei dieſem, ſchon von Say angewendeten Verfahren das Getreide als Preismaaß gebraucht. Der hierdurch berechnete Geldpreis jeder Waare und Leiſtung iſt die Geldſumme, für die man heutigen Tages die nämliche Weizenmenge erkauft, als welche man in jenem Zeitraume

Digitized by Google

mit der gewiſſen Waare oder Arbeitsleiſtung durch Vermittlung des Geldes ſich verſchaffen konnte, es iſt eigentlich der Ausdruck des damaligen Getreidepreiſes der Dinge. Man muß ſich beim Gebrauche der folgenden Zahlen an den Gedanken gewöhnen, daß z. B. der höchſte vorkommende Preis eines Ochſen, 265 L. = 123 Fl. 40 Kr., nicht in dieſem Geldbetrage beſtanden habe, ſondern daß nur ſein damaliges Aequivalent in Getreide jetzt ſo viel gelten würde. Nimmt man aus dem höchſten und niedrigſten Preiſe eines Ochſen den Durchſchnitt, ſo iſt dieſer 74 Fl., und es folgt, daß der Preis des Viehes im Verhältniß gegen Getreide eben nicht ſehr anders ſtand, als jetzt. Da nun aber theils der Preis des Getreides in einem halben Jahrtauſend ſich in Verhältniß zu manchen andern Dingen gehoben haben mag, theils derſelbe in früheren Zeiten von einer Gegend zur anderen und von einer Periode zur anderen mehr ungleich war, als heut zu Tage, endlich auch in der Geltung der verſchiedenen nöthigen und nützlichen Dinge große Verſchiedenheiten eingetreten ſind, ſo darf man nicht ſchließen, daß der ausgemittelte reducirte Geldpreis den, der ihn jetzt empfing, genau in die nämliche Lage ſetzte, als der urſprüngliche Preis. Doch ſind immer dieſe Berechnungen von mannichfaltigem Intereſſe, ſchon um das Verhältniß zwiſchen den gleichzeitigen Preiſen mehrerer Gegenſtände zu erkennen, welches von dem heutigen oft abweicht. Der Verf. hat ſich die große Mühe gegeben, ſehr viele alte Rechnungen, vorzüglich von fürſtlichen Höfen, durchzugehen. Seine Aufzeichnungen beziehen ſich deshalb häufig auf Dinge, die wir nicht mehr kennen, z. B. koſtbare Zeuche, Zierrathen, Ausrüſtungs- und Waffenſtücke u. dergl., weshalb wir hauptſächlich ſolche Preiſe herausheben, die mit heutigen verglichen werden können. Die Zahlen bedeuten Lire oder Franken.

I. Arbeitslohn.

a. Kriegsleute:

1266.	Sold eines Anführers (capitano) der Bogenſchützen (balestrieri) täglich	5	Lire.
	= = Gemeinen	4,16	=
	= = Lanzknechtes	2,94	=
1288.	Deſſelben	2,74	=
1321.	Sold eines Reiters	4,77	=
	= = Fußſoldaten (cliente)	0,66	=
1382.	Monatsſold einer Lanze	15,14	=

b. **Beamte.**

1283.	Beſoldung eines Zolleinnehmers. .	206	Lire.
	Des Schreibers deſſelben	82,^{42}	=
1311.	Des Richters von Savoyen . . .	1330	=
1333.	Eines Appellationsrichters . . .	3022	=
1363.	= Generalprocurators	978	=
	= Biſchoffs	4882	=
	= Leibarztes von Amadeus IV.	4068	=

c. **Mechaniſche Arbeiten:**

1337.	Tagelohn eines Zimmermanns . .	2,^{93}	=
	= = Jungen	1,^{61}	=
1340.	Gemeiner Tagelohn . . .	0,^{34} — 0,^{41}	=
1341.	Ein Dachdecker täglich	1,^{22}	=
1357.	Ein Zimmermann täglich	3,^{39}	=
	Ein Straßenarbeiter	1,^{7}	=
1363.	Steine tragen täglich	0,^{27}	=
1381.	Ein Grab zu graben	1,^{21}	=
1384.	Zimmermann und Dachdecker . .	2,^{43}	=
	Ein Ochſenwagen täglich	4,^{55}	=
	Hierher gehört auch der Unterhalt eines Gefangenen, täglich . . .	$^{1}/_{4}$—$^{1}/_{3}$	=

2. Preiſe der Thiere.

	1 Pferd, viele Angaben, von	288—3852	=
1391.	Futter für 1 Pferd täglich	1,^{19}	=
	Koſten für 1 Pferd im Wirthshauſe	1,^{78}	=
	1 Ochſe, Angaben von . .	55—265	=
	1 Kuh	61—69	=
1335.	1 Kuh zum Schlachten	47	=
	1 ℔. Ochſenfleiſch, 1335	0,^{17}	=
	1374	0,^{22}	=
	= = Hammelfleiſch, 1335	0,^{31}	=
	1374	0,^{36}	=

3. Verſchiedene Waaren.

1 ℔. Wachs	3,^{43}—4,^{12}	=
= = Zimmet, 1273	8,^{24}	=
= = Zucker = ...	4,^{81}	=
1 Centner Reis	57,^{5}—70	=

Digitized by Google

1 ℔. Talglichter, 1384	$1,^{67}$	Lire
1 Elle Tuch für arme Leute. 1318 . . .	$2,^{76}$	=
1343 . . .	$2,^{11}$	=
= = ſchwarzes Tuch, 1343 und 1376 .	$2,^{75}$	=
= = grünes Tuch von Ypern, 1366 . .	$46,^{33}$	=
= = grünes Tuch von Mecheln, 1376 .	$43,^{15}$	=
= = geſtreiftes deutſches Bettzeug, 1381	4	=
= = feine Leinewand, 1398	6	=
1 Centner Eiſen, 1344	$15,^{17}$	=
Leihzins	10—20	Proc.
1 Giornata [1]) Wieſe in Moncalieri, 1350	1465	Lire
1372	307	=
= = Acker = = 1350	977	=

Der mittlere Tagelohn eines Zimmermanns aus den drei Angaben iſt $2,^{91}$ L., oder, den Franken zu 28 Kr. gerechnet, 1 Fl. 21 Kr. Dies zeigt an, daß ein Zimmermann im 14. Jahrhundert mit ſeinem Lohne ſoviel Getreide kaufen konnte, als jetzt für 1 Fl. 21 Kr. zu haben iſt. Er ſtand alſo in dieſer Hinſicht offenbar beſſer als gegenwärtig, der gemeine Tagelöhner mit 11½ Kr. aber ſchlechter, wofern neben dieſem Lohne nicht auch die Koſt gereicht wurde. Der Mittelpreis des Ochſenfleiſches iſt gegen $0,^{20}$ L., oder $5,^{6}$ Kr., man ſieht alſo, daß Fleiſch gegen Getreide bedeutend wohlfeiler war. Eiſen ſtand im Verhältniß zu Getreide etwas niedriger, Leinewand aber in Italien höher, als in unſerer Zeit.

Rau.

Zehntweſen im britiſchen Staate.

Ueber dieſen Gegenſtand iſt in Deutſchland, ſo viel dem Unterzeichneten bekannt iſt, neuerlich keine nähere Auskunft veröffentlicht worden, und es muß ohne Zweifel für deutſche Staatswirthe erwünſcht ſein, zu erfahren, wie man die Sache in jenem Lande eingerichtet hat. Da aber von den ſchottiſchen Zehnten bei Weitem der größte Theil, ſoweit ſie nicht zur Beſoldung von Pfarrern beſtimmt waren, nach der Anordnung Karls I. von den Grundeigenthümern abgekauft

1) Von $1,^{05}$ bad. oder $1,^{48}$ preuß. Morgen.

Digitized by Google

werden durfte, und zur Beförderung dieſer Maaßregel bis zur Union im J. 1707 eine beſondere Commiſſion beſtellt war, ſo iſt die Zehntlaſt in Schottland unerheblich und es kommt alſo nur das Zehntweſen in England und Irland in nähere Betrachtung.

In England gehört der Zehnte der biſchöflichen Kirche. Die nachtheiligen Folgen dieſer Abgabe für die Landwirthſchaft ſind ſchon lange anerkannt worden, wie z. B. Ad. Smith und Paley ſie deutlich bezeichnet haben. An vielen Orten ſuchte man ſich durch Uebereinkunft mit dem Zehntherrn zu helfen, indem man dieſem eine fixe Abgabe ſtatt des Zehnten zuſicherte; allein da eine ſolche Compoſition vom Parlamente in einer private bill beſtätiget werden mußte, welche ſehr hoch zu ſtehen kam, ſo war dieſes Auskunftsmittel zu ſchwierig. In der neueſten Zeit beſchäftigte man ſich in mehreren Jahresſitzungen des Parlements mit Entwürfen zu einer Beſeitigung des Zehnten. Mehrere derſelben, in den Jahren 1833 und 34, rührten von Lord Althorp (dem jetzigen Grafen Spencer) her, fanden aber zu großen Widerſpruch. Man konnte ſich insbeſondere weder darüber vereinigen, ob der Zehnte in eine Rente umgewandelt oder abgekauft werden ſollte, noch darüber, ob die Maaßregel mit Zwang (Compultory) auszuführen, oder dem freien Willen der Betheiligten überlaſſen und nur von Seiten der Regierung zu erleichtern ſei. Althorp hatte 1834 einen Abkauf für den 25fachen Ertrag gerathen, doch ſo, daß der Kaufſchilling ſtehen bleiben und zu 4 Procent verzinſet werden könne. Rob. Peel legte am 24. März 1835 die Grundzüge ſeines Planes vor; er wollte die Umwandlung durch freie Uebereinkunft beider Theile befördern, eine Zehnt-Commiſſion zu dieſem Behufe niederſetzen und den Zehnten in eine, nach Getreidepreiſen wechſelnde Rente verwandeln. Der bald darauf erfolgende Zurücktritt der Tory-Miniſter verzögerte die weiteren Schritte, bis am 9. Februar 1836 Lord John Ruſſel dem Unterhauſe den Entwurf der Regierung mittheilte, der auf den von Peel ausgeſprochenen Grundlagen beruhte. Das Geſetz wurde am 13. Auguſt unter der Ueberſchrift: An act for the Commutation of Tithes in England and Wäles, 6. u. 7. Will. IV. Cap. 71. bekannt gemacht. Es enthält 97 Abſätze und füllt in den Parlamentsacten 35 Folioſeiten. Die Hauptbeſtimmungen ſind nachſtehende:

Es wird eine Zehntcommiſſion in London gebildet, aus 3 Perſonen beſtehend, deren 2 von der Regierung, einer vom Erzbiſchoff von Canterbury zu ernennen ſind. Sie berichten von Zeit zu Zeit

an das Miniſterium, jährlich einmal an das Parlament. Sie nehmen Aſſiſtenten (Hülfscommiſſare) an, höchſtens 12, die ſie im Lande herum ſenden können. Die Commiſſion hat ausgedehnte Gewalt, Zeugen zu vernehmen und Contracte, Rechnungen, Plane ꝛc. zu verlangen. Art. 1—11.

In jedem Kirchſpiele können die Eigenthümer von 1/4 des zehntbaren Landes oder von 1/4 der Zehnten auf eine Verſammlung (meeting) antragen, welche ſich einen Vorſitzenden (Chairman) wählt und über die Zehntumwandlung in eine Rente oder Grundzins (rent-charge) beräth. Sind die Eigenthümer von 2/3 des Zehntlandes, ferner die Beſitzer von 2/3 des großen und auch des kleinen Zehnten für dieſe Maaßregel, ſo iſt ſie beſchloſſen. Sind nicht ſo viele Stimmen dafür, ſo iſt zwar das parochial agreement nicht endgültig, aber es kann doch als vorläufiges angeſehen werden, welches für die Minderzahl bindend wird, wenn es innerhalb eines halben Jahres von der vorhin bezeichneten Mehrheit vollzogen wird. Ein Hülfscommiſſarius kann an der Berathung Theil nehmen. A. 17—23. Bei Kirchenzehnten muß der Schirmherr (Patron) zuſtimmen. Einem geiſtlichen Zehntherrn darf auch eine Entſchädigung in Land, wenn er einwilligt, zugeſichert werden, aber nicht über 20 acres, ſo daß, wenn dieß nicht zureicht, das Fehlende durch eine Rente ergänzt wird. Art. 29—31. — Die Zehntcommiſſion prüft den Vertrag und beſtätigt ihn, nachdem ſie den Bezirksbiſchoff befragt hat. A. 27. 28. Zum Umlegen der Rente auf die einzelnen Grundſtücke können von einer Kirchſpielsverſammlung Schätzer gewählt werden, die, wenn der Grundſatz der Umlegung ihnen nicht ſchon von jener Verſammlung gegeben wird, dabei mit Rückſicht auf das zehntbare Erzeugniß und die Ergiebigkeit des Bodens verfahren. Sie werden beeidiget und haben Befugniß, die Ländereien zu unterſuchen, auch ſie meſſen zu laſſen, A. 32—34.

Vorzüglich wichtig iſt der Art. 36, welchem zufolge die Zehntcommiſſare oder ihre Gehülfen die Zehntrente ſelbſt feſtſetzen dürfen, wenn am 1. October 1838 keine Uebereinkunft zu Stande kommt. Sie müſſen 3 Wochen vorher den Betheiligten von ihrem Vorhaben Nachricht geben. Der Durchſchnittsertrag der 7 Jahre bis Weihnachten 1835 wird zu Grunde gelegt, und von ihm werden abgezogen die Koſten für Einſammlung, Zurichten, zum Verkaufe und Zumarktbringen (marketing) des Naturalzehnten. Wo ſchon eine Abfindung (Composition) ſtattfand, wird ihr Betrag bei der Durchſchnittsrechnung eingeſetzt, auch werden Nachläſſe berückſichtigt, aber

Steuern, Armentaxen ꝛc. nicht abgezogen, A. 37. — Wenn die Beſitzer der halben Grundfläche oder des halben Z. oder der Schirmherr ſich ſchriftlich über den Anſchlag der Rente beſchweren, ſo darf er von den Commiſſaren bis auf ⅙ erhöht oder erniedrigt werden. In einzelnen Fällen, wo Unredlichkeit oder Beredung (collusion) ſtattgefunden zu haben ſcheint, oder wo die Abfindung ſchon zu alt iſt, wo der eine Theil bei ihr zu ſehr gewann u. dgl., wird eine beſondere Ausmittelung vorgenommen mit Rückſicht auf die Rente, die bei Land von ähnlicher Lage und Beſchaffenheit in Nachbargemeinden angeſetzt worden iſt. Der Entwurf eines ſolchen Rentenanſchlags wird in der Gemeinde niedergelegt, um die Einwendungen zu vernehmen, wie unten beſtimmt wird. Von jedem ſolchen Falle wird dem Miniſterium Nachricht gegeben, mit Angabe der Gründe, nach denen die Commiſſare gehandelt haben. Auch ſoll vor dem 1. Mai 1838 ein Bericht erſtattet werden, der die Regeln für das Verfahren zur Anleitung für die Gehülfen darlegt. Er wird dem Parlamente vorgelegt, und, wenn kein Einſpruch erfolgt, bei der Geſchäftsführung als Leitfaden gebraucht, A. 38. 39.

Hier iſt alſo der Zwang zur Umwandlung nicht ausgeſchloſſen und ſeine Anwendung in das Belieben der Commiſſion geſtellt; gewiß eine merkwürdige Anordnung in einem Lande, wo man aller Willkühr ſo ſehr widerſtrebt! Indeß hat, wie man aus der kleinen Schrift von Jelinger C. Symons (Plain rules for commuting tithes, Lond. 1839) erſieht, die Commiſſion beſchloſſen, einſtweilen von ihrer Befugniß zur Umwandlung nur in folgenden Fällen Gebrauch zu machen: 1) wenn beide Theile es verlangen (d. h. wohl, wenn ſie die Umwandlung zwar überhaupt wollen, ſich aber über die Rente nicht vereinbaren können), 2) wenn Z. in natura eingezogen werden, 3) wenn ein Rechtsſtreit angefangen hat, 4) wenn ein neuer Pfründinhaber (incumbent) eintritt. Dieſe Fälle ſind bei Weitem die minder zahlreichen. Jene Schrift iſt dazu beſtimmt, das Verfahren bei der freiwilligen Umwandlung auf eine leichtverſtändliche Weiſe zu erklären, weil man dieſes leichtere und wohlfeilere Mittel häufiger benutzt zu ſehen wünſcht; es wird daher der Gang des Geſchäfts angegeben: zuerſt die Erforſchung, wie weit ſich ein gewiſſes Zehntrecht erſtrecke, ſodann die Unterſuchung der vertragsmäßig oder herkömmlich eingeführten Zehntabfindungen (moduses), z. B. 1½ Pence für 1 Kuh mit dem Kalbe (denn es beſteht in England auch noch der Blutzehnte, ſogar von Hühnern, Tauben, Milch; Futtergewächſe ſind nicht zehntbar, wo das mit ihnen zu ernährende Vieh dem

Digitized by Google

Blutzehnten unterworfen iſt). Sodann die Erkundigung nach der herrſchenden Fruchtfolge und nach dem rohen Ertrage in dem 7jährigen Zeitabſchnitte, deſſen Durchſchnittspreiſe für den Quarter Weizen 56 Schill., Gerſte 31, Hafer 22 Sch. waren; hierauf der Anſchlag aller anderen Erzeugniſſe nach den Mittelpreiſen, das Theilen der Summe durch 10 und der Abzug der Zehntkoſten. Dieſe werden bei dem großen Z. bisweilen durch den Abzug des Strohes gedeckt, beim kleinen machen ſie oft 25 Proc. aus. — Auffallend iſt die Kürze und Einfachheit dieſer Vorſchriften, bei denen dem Verſtand und guten Willen der Vollzugsbeamten ſehr Vieles überlaſſen wird. Ob unter einer ſolchen Behandlung der Erfolg nicht leide, vermöchte man erſt zu beurtheilen, wenn man Beiſpiele vollzogener Abſchätzungen und Stützpuncte zu ihrer Beurtheilung vor ſich hätte. In jedem Falle können wir Deutſche aus der Anſicht jener Verordnungen keine Ermunterung erhalten, die Sorgfalt, mit der bei uns ſolche Geſchäfte durch Inſtructionen geregelt werden, für überflüſſig zu halten. Entweder iſt in England die Neuheit von Schätzungen und Berechnungen jener Art, bei der es noch an Erfahrung fehlt, die Urſache jener Kürze, oder man hat ſo zuverläſſige Taxatoren, daß man ihnen ganz vertrauen kann; dieſer Fall iſt aber der minder wahrſcheinliche, da, ſo viel Unterz. weiß, dort durchaus keine ſo reichliche Literatur des Taxationsweſens beſteht, wie bei uns.

Für den Z. von Hopfen, Gärten und Schlagwald (coppice wood) werden beſondere Vorſchriften gegeben. Ueber entſtehende Streitigkeiten entſcheiden die Commiſſare, mit Vorbehalt der Appellation. Schließlich wird der Entwurf (draft) der Schätzung in der Gemeinde zur Einſicht aufgelegt, Einwendungen dagegen werden in einer Verſammlung angehört, der Entwurf wird nöthigenfalls darnach berichtiget und ſchließlich der Zehntcommiſſion in London zugeſtellt, die ihn prüft und beſtätigt, 45—52. Iſt dieß geſchehen, ſo hält man wieder eine Verſammlung, um die Schätzer zum Umlegen zu ernennen. Werden dieſe in ½ Jahre mit ihrem Geſchäfte nicht fertig, ſo dürfen es die Commiſſare oder ihre Gehülfen ſelbſt übernehmen, 53. 54. Die 7jährigen Marktpreiſe werden von dem Beamten, der ſie zum Behufe des Getreidezolles zuſammenſtellt, alle Jahre bekannt gemacht. Die Zehntrente wird nach dem jetzigen ſiebenjährigen Mittel in Früchten angeſetzt, zu gleichen Theilen in Weizen, Gerſte und Hafer, und die Zahl der Quarter wird in die Umlegungsliſte eingetragen. Der Entwurf derſelben gelangt ebenfalls in Abſchrift an die Gemeinde, eine Verſammlung wird darüber gehalten

Digitized by Google

u. ſ. f. wie oben, endlich wird die Urkunde der Umlegung von der Commiſſion beſtätiget (56—63), indeß dürfen die Grundſteuer-Commiſſare ſie ſpäterhin abändern, 72. Die Rente wird halbjährig nach dem neueſten bekannt gemachten Getreidepreiſe entrichtet. Die letzten Artikel beſtimmen, wie die Koſten des Verfahrens auszuſchlagen, wie die Rente, im Falle ſie nicht pünctlich entrichtet wird, auf dem Zwangswege einzufordern ſei, — daß die entbehrlich gewordenen Zehntgebäude verkauft werden dürfen u. dgl.

Einige nachträgliche Vorſchriften wurden in der Acte vom 15. Juli 1837 (1. Vict. C. 69) gegeben, namentlich daß die Commiſſare auf ſchriftliches Begehren von 2/3 der Zehntpflichtigen eine Berichtigung ſtreitiger Grenzen vornehmen dürfen. Art. 6 dieſes Geſetzes beſagt, daß da, wo nur ein einziger Zehntpflichtiger vorhanden iſt, weder Umlegungsentwurf gemacht, noch eine Verſammlung zur Anhörung von Einwendungen gehalten zu werden brauche. (In Deutſchland hätte man wohl geglaubt, das verſtehe ſich von ſelbſt.)

Der von der Zehnt-Commiſſion zu erſtattende Bericht wurde erſt am 1. Mai 1838 beendiget. Er enthält nur 8 Seiten Fol. und führt verſchiedene Umſtände an, die in einzelnen Fällen eine Abänderung der Schätzung begründen ſollen, z. B. wenn die Abfindungsſumme (composition) dem zehntbaren Erzeugniß zwar nicht völlig entſpricht, aber dennoch als genügender Erſatz für den Zehntherrn gelten muß, weil etwa die Abfuhr der ſchlechten Wege willen beſonders koſtſpielig iſt, oder wenn die Zehntpflichtigen im Vertrauen auf die Fortdauer des Zehntfixums eine ungewöhnlich koſtbare Bearbeitung und Düngung angewendet haben, auf deren Ertrag alſo der Zehntherr keinen Anſpruch machen kann. Iſt Ackerland dauernd zu Gras niedergelegt worden, oder hat der Anbau, der Ertrag und die Abfindung fortwährend abgenommen, ſo kann der Durchſchnitt der Abfindungsſumme nicht maaßgebend ſein u. dgl. Für die Veranſchlagung des Z. von Niederwald werden Beiſpiele gegeben. Wir lernen auch die Namen der 3 Zehntcommiſſare kennen, nämlich: W. Blamire, T. W. Buller und R. Jones.

Auch in den folgenden Jahren erſchienen noch einige Geſetze über die Zehnt-Umwandlung. Aus der Acte vom 17. Aug. 1839 (2. u. 3. Vict. C. 62) bemerken wir nur, daß die Commiſſare in Fällen des Betruges oder offenbaren Irrthums die Uebereinkunft beider Theile nachträglich berichtigen dürfen und daß das Hauptgeſetz auch auf Corporationen (collegiate bodies) Anwendung finden ſoll. Die Acte vom 15. Juni 1840 (3. Vict. C. 15) iſt ſehr ausführlich

Digitized by Google

in weiteren Zuſatz-Beſtimmungen, deren nur einige ausgehoben werden ſollen. Es iſt oft vorgekommen, daß, nachdem der ganze Betrag der Zehnt-Rente feſtgeſetzt war, die Umlegung ſich lange verzögerte und daraus Streit entſtand; daher ſoll in einem ſolchen Falle das Aufhören der Naturalverzehntung oder der Abfindung 2c. nicht verſchoben werden, wofern nur für die Bezahlung des ganzen Rentenbetrages gehörige Sicherheit geleiſtet wird. Der Grundeigenthümer kann die ganze auf ihn fallende Rente entrichten und für ſeine Pachter eine vorläufige Umlegung aufſtellen laſſen, nach der einſtweilen jeder ſeinen Antheil bezahlt, mit Vorbehalt einer ſpäteren Abrechnung. Jede halbjährliche Rentenzahlung (am 1. Januar und 1. Juli) ſoll nach dem letzten, im Januar bekannt gemachten Kornpreiſe geregelt werden (alſo z. B. die Zahlung am 1. Juli 1842 und am 1. Januar 1843 nach dem Preiſe vom Januar 1842).

Wir wenden uns kürzlich noch zu dem irländiſchen Zehnten, der, als meiſtens von Katholiken und allgemein für die biſchöfliche Kirche zu entrichten, begreiflich zu vielem Mißvergnügen, zu manchen Beſchwerden und ſelbſt Gewaltthätigkeiten Anlaß geboten und dem Parlamente viel Mühe gemacht hat. Aus der Geſchichte der Parlamentsverhandlungen ſieht man, wie das Bedürfniß einer nachdrücklichen Erleichterung der irländiſchen Landleute immer deutlicher hervortrat. Die Einführung einer feſten Abfindungsſumme (composition) wurde für das Beſte erkannt. Im J. 1823 rieth der damalige Statthalter in Irland, Lord Wellesley, eine fortdauernde, aber ablößliche Abfindung oder Rente mit Zwang einzuführen. Die Tories widerſetzten ſich jedoch und das zu Stande gekommene Geſetz (Goulburns Acte) gab nur die Erlaubniß, auf je 21 Jahre eine ſolche Rente zu verabreden, und hiermit war wenig geholfen. Vom Jahre 1831 an nahmen die Zehntverweigerungen und die unruhigen Auftritte ſo ſehr überhand, daß die Zehntherren in große Verlegenheit geriethen. Das Geſetz von 1832 (2. u. 3. Wilh. IV. C. 119), insgemein Stanley's Acte genannt, verordnete, daß überall eine dauernde Umwandlung in eine, alle 7 Jahre mit den Getreidepreiſen wechſelnde Rente eingeführt werden ſollte. Allein hiermit war den geſteigerten Anſprüchen des aufgeregten irländiſchen Volkes kein Genüge geſchehen und auch wo die Rente eingeführt war, erfolgte ihre Entrichtung nicht überall regelmäßig. Das Parlament ſah ſich genöthigt, 1 Mill. Liv. St. zu bewilligen, um denjenigen Zehntherren zu Hülfe zu kommen, welche in den Jahren 1831—33, bei der in Irland eingeriſſenen Unordnung, ihre Zehnteinkünfte nicht hatten

Digitized by Google

beziehen können. W. Griffiths ſchätzte 1832 den ganzen Betrag der irländiſchen Z. auf 704,000 Liv. St. (Mac Culloch, statist. account, II. 434), Lord Ruſſel gab 1835 die damalige fixirte Zehntrente (Composition) auf 534,000 L. St. an. Da der Z. nach der üblichen Beſtimmung der dortigen Pachtverträge von den Pachtern eingefordert werden mußte, ſo hatte wegen der großen Zerſplitterung des Landes in kleine Pachtſtücke die Einziehung die größten Schwierigkeiten. Man fand einzelne Gemeinden, in denen der auf jeden Landmann durchſchnittlich treffende Zehntbetrag nur 8 Sch., 6 Sch. 7 P., 1 Sch. 3 P., $10\frac{1}{2}$ P. war, ja in der Grafſchaft Londonderry iſt eine Gemeinde von 1243 Zehntpflichtigen, deren jeder im Durchſchnitt nur 6 P. = 18 Kr. gab. Der Geiſtliche, ſo vielen blutarmen Pachtern eines kleinen Streifens Land gegenüber, befand ſich natürlich in der mißlichſten Lage. Nun wurden von Jahr zu Jahr Vorſchläge gemacht, über die man ſich nicht verſtändigen konnte. Littleton trug 1834 im Unterhauſe im Namen der Regierung darauf an, die Zehntabfindung als Grundſteuer von den Forſtbeamten einziehen zu laſſen, aber vergebens. Es trat nun zugleich über eine, mit der Zehntumwandlung in Verbindung ſtehende Beſtimmung ein lebhafter Widerſtreit der Parteien ein, daß der, für das Bedürfniß der anglicaniſchen Kirche entbehrliche Theil des Zehntertrages zu Gunſten der Volksſchulen verwendet werden dürfte, was die Tories entſchieden verweigerten. Dieſe Maaßregel bezeichnete man mit dem Namen appropriation. Bei Gelegenheit des von Sir Henry Hardinge im März 1835 gemachten Vorſchlags, für je 100 Liv. Zehntabfindung einen Grundzins von 75 L. anzuſetzen, der mit dem Zwanzigfachen abkäuflich wäre, nahm das Unterhaus auf Ruſſels Antrag die ſog. Appropriation an, worauf das Miniſterium abtrat. Lord Morpeth brachte ſodann im Juni eine Motion, in der er die Anſetzung eines Grundzinſes und die Appropriation verlangte, die von dem Unterhauſe angenommen, von den Peers verworfen wurde. Auch die Zehntbill Morpeths von 1836 kam nicht zu Stande und erſt 1838 vereinigte man ſich, als die Miniſter die Appropriation aufgaben, über den von Lord Ruſſel am 14. Mai im Unterhauſe dargelegten Plan. Das Geſetz iſt vom 15. Auguſt 1838 (1. u. 2. Vict. C. 109). Es hebt alle früheren Abfindungen auf, ausgenommen die nach dem Geſetze von 1832 verabredeten, und verordnet, daß alles zehntbare Land mit einer Rente von $\frac{3}{4}$ der bisherigen Abfindungsſumme belaſtet werden ſolle, die aber der Grundeigner (the party having the first state of inheritance) im Ganzen zu entrichten

Digitized by Google

hat, mit der Befugniß, ſie von ſeinen Pachtern wieder zu fordern. Die Rente wird an den Zehntberechtigten ausbezahlt und ebenſo, wie die Abfindungsſummen, an deren Stelle ſie tritt, nach Getreidepreiſen geregelt. Gegen die beſtehende Compoſition kann man Berufung einlegen, die aber nur Wirkung haben darf, wenn Trug, Verheimlichung oder falſche Angaben (misrepresentation) erwieſen werden. Der Uebetreſt jener Million L. St., in 260,000 L. beſtehend, wird denen gegeben, welche in den J. 1834—37 ihre Zehntcompoſition nicht erlangen konnten, worauf dann die Rückſtände von der Staatsbehörde eingefordert werden. Außer einigen näheren Verfügungen über ſolche Vorſchüſſe, Zahlungen und Nachläſſe ſpricht die nachträgliche Acte vom 27. März 1839 (2. Vict. C. 3) noch aus, daß in ſolchen Gemeinden, wo noch keine Abfindung eingeführt iſt, eine ſolche jetzt angeſetzt und darnach die Rente beſtimmt werden ſoll.

Rau.

Druck von J. B. Hirſchfeld.

Digitized by Google

Intelligenzblatt.

In der akademiſchen Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter in Heidelberg ſind erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lehrbuch
der
politiſchen Oekonomie
von
Dr. Karl Heinrich Rau,

Großh. Bad. Geh. Hofrath u. Prof. zu Heidelberg, Ritter des Zähringer Löwenordens.

Dritter Band, erſte Abtheilung. Finanzwiſſenſchaft, erſte Hälfte.

Auch unter dem beſonderen Titel:

Grundſätze
der
Finanzwiſſenſchaft
Erſte Abtheilung.

Zweite vermehrte und verbeſſerte Ausgabe.

gr. 8. Preis: Thlr. 1. 21 ggr. oder fl. 3. 18 kr.

Die zweite Hälfte iſt unter der Preſſe. — Die beiden erſten Bände des ganzen Werkes erſchienen in folgenden Auflagen:

Lehrbuch der politiſchen Oekonomie. Erſter Band: Grundſätze der Volkswirthſchaftslehre. Vierte vermehrte und verbeſſerte Ausgabe. 1841. Thlr. 2. 12 ggr. oder fl. 4. 30 kr.

Zweiter Band: Grundſätze der Volkswirthſchaftspolitik, mit anhaltender Rückſicht auf beſtehende Staatseinrichtungen. Zweite vermehrte und verbeſſerte Ausgabe. 1839. Thlr. 2. 20 ggr. oder fl. 5. 6 kr.

Jeder einzelne Band bildet auch ein abgeſchloſſenes ganzes Werk und iſt deshalb einzeln zu haben.

Zur Kritik
über
F. Liſt's nationales Syſtem
der
politiſchen Oekonomie.
Von
Dr. Karl Heinrich Rau.

(Beſonders abgedruckt aus Rau's Archiv der politiſchen Oekonomie, V. Band Heft 2 und 3.)

gr. 8. geh. Preis 12 ggr. oder 54 kr.

Digitized by Google

Handbuch
der
Malzaufſchlags=Verwaltung
im
Königreich Bayern.

Von
F. Rivet,
königlich bayeriſchem Regierungsrath.
8. geheftet. Preis 40 kr. oder 8 ggr.

G r u n d s ä t z e
des
a l l g e m e i n e n
und des
constitutionell - monarchischen
Staatsrechts,
mit Rücksicht
auf das gemeingültige Recht in Deutschland,
nebst
einem kurzen Abrisse des deutschen Bundesrechts und den Grundgesetzen des deutschen Bundes als Anhang.

Von
Professor Dr. HEINRICH ZÖPEL.

Zweiter, unveränderter Abdruck.
gr. 8. Preis: fl. 3. 36 kr. oder Rthlr. 2.

Bei der grossen Verbreitung, welche das Buch schon gefunden hat, beschränkt sich die Verlagshandlung auf die Bemerkung, dass sie sich beeiferte, diesen neuen Abdruck in Lettern und Papier noch vorzüglicher, als den ersten, auszustatten.

Von der im September d. J. erſchienenen Schrift

Ueber Preußens landſchaftliche Credit=Inſtitute, die Reform, deren ſie bedürfen, und über ein richtiges Syſtem der Boden=Nutzung und Schätzung von Bülow=Cummerow.

11 B. 166 S. gr. 8. 26¼ ſgr. (21 ggr.)

wird, nachdem dieſelbe größtentheils innerhalb der alt=preußiſchen Provinzen vergriffen worden, eine neue, unveränderte Auflage ſo eben ausgegeben.

November 1843. **Veit u. Comp.** in **Berlin.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

H 85
A 7
N.S. V. 1
1843

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

Digitized by Google

Digitized by Google

H B5
A7
N.S. V.1
1843

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

Digitized by Google